This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 486134

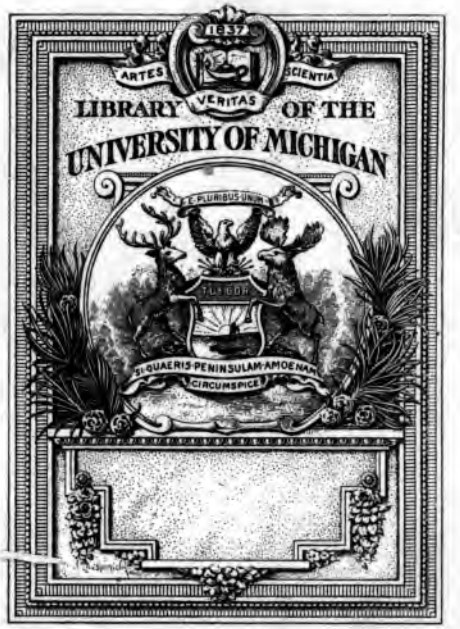
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Staat und Gesellschaft.

28864

Staat und Gesellschaft.

Von

P. Klöppel.

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1887.

κοινωνία τέλειος πόλις, πάσης ἔχουσα πέρας τῆς αὐταρκείας, γινομένη μὲν τοῦ ζῆν ἕνεκεν, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν.

Ariſtoteles.

Der Staat iſt keine Geſellſchaft, ſondern ein Ganzes . . . nicht eine willkürlich eingegangene Verbindung . . . ſondern notwendig, um die Einzelnheit und zeitliche Vergänglichkeit des Menſchen aufzuheben. Niebuhr.

Vorrede.

Das zweifache Verhältnis des Staates zur Gesellschaft, in dem Aufbau der Staatsgewalt auf dem Boden der gesellschaftlichen Machtverhältnisse und dann in der Rückwirkung der Staatsgewalt auf diese natürliche Gesellschaft, soll in dem vorliegenden Buche zu einheitlicher Betrachtung zusammengefaßt werden. Wenn dabei der Ausgang genommen ist von der das Staatsleben der Gegenwart beherrschenden Aufgabe einer umfassenden und einschneidenden Gesellschaftsreform, so muß die Ausführung sich darüber ausweisen, daß sie nicht in dem Gesichtskreise einer Tagesstreitschrift stehen geblieben ist. Der Verfasser bekennt dabei gern, daß er sowenig Sinn für eine Wissenschaft hat, die nicht am letzten Ende Fühlung behält mit dem, was der Menschen Leben und Handeln bewegt, wie er die Möglichkeit einer abschließenden Beurteilung der Tageskämpfe sieht, außer in dem Rückgange auf den letzten Grund von Staat und Recht. Der handelnde Staatsmann, dem gottgesandten Geiste folgend, der ihn treibt, kann des Eintauchens in die Schattenwelt der Gedanken entraten. Wer sich aber berufen fühlt, mit Gründen für und wider die staatsmännische Arbeit

nur mit der Natur des menſchlichen Geiſtes, alſo mit der Geiſteslehre zu thun habe. Erſt die gedankenloſe Spielerei mit naturwiſſenſchaftlichen Vorſtellungen, welche auch die Sprachlehre zu einem Teile der Naturwiſſenſchaft hat machen wollen, war imſtande zu verkennen, daß alles menſchliche Thun ein Ringen des Geiſtes mit ſeinen natürlichen Lebensbedingungen, eine Erhebung des Geiſtes über die bloße Natur iſt, und gerade darum erſt recht, weil er dazu immer wieder Kräfte der Natur als Mittel in ſeinen Dienſt nehmen muß. Dieſes Ringen, dieſe Erhebung des Geiſtes iſt eben die Geſchichte, Sprach- und Staatslehre ſind alſo recht eigentlich die beiden großen Zweige der Geſchichtswiſſenſchaft.

Von den erſten Stufen dieſes Ringens und dieſer Erhebung in der menſchlichen Wirtſchaft hat alſo die geſchichtliche Staats- und Rechtslehre auszugehen und den Fortgang beider bis zur vollſtändigen Darſtellung derſelben zu verfolgen. Bei dieſem Teile ſeiner Arbeit wäre es dem Verfaſſer die erwünſchteſte Unterſtützung geweſen, wenn er an eine anerkannte und wiſſenſchaftlich durchgebildete Darſtellung der Wirtſchaftslehre ſich hätte anlehnen können. Aber das iſt eben die traurige Folge der Zerreißung des natürlich Zuſammengehörigen, daß, während die herrſchende Rechtslehre Begriffe ohne Inhalt ausſpinnt, die Wirtſchaftslehre nur Inhalt zuſammenträgt, ohne zum Begriffe zu kommen. Wird doch gar aus der Not der Begriffloſigkeit eine Tugend gemacht, weil „Sicherheit und Beſtimmtheit“ in den Grundbegriffen der Wirtſchaftslehre nur „das Erlöſchen der Lebenskraft“ dieſer Wiſſenſchaft erweiſen würden! — Die einzige Bearbeitung der Wirtſchaftslehre, welche in klarer Entwickelung und durchſichtiger Gliederung der Begriffe das Gepräge deutſcher Wiſſenſchaft trägt, und welcher deshalb der Verfaſſer

lichen und des Verfaſſungsrechts ihm aufgeſtiegenen Bedenken gegen die herkömmliche Anſicht über das Verhältnis von Geſetz und thätiger Staatsgewalt im Privat- und Prozeßrecht vollauf beſtätigt zu finden. Nicht minder empfindet es der Verfaſſer als eine Pflicht der Dankbarkeit, wiederholt der unerſchöpflichen Anregung zu gedenken, welche er in der Beſchäftigung mit den ſo geiſtvollen wie gediegenen, von wahrhaft geſchichtlichem Geiſte durchwehten Werken Leiſts gefunden hat.

Die vielfache Berührung mit dieſen und anderen Männern, wie beſonders Dernburg und Goldſchmidt, welche von der wiſſenſchaftlichen Behandlung des römiſchen Rechts ausgegangen ſind, war dem Verfaſſer um ſo erfreulicher, je ſchärfer ſeit ſeiner früheren Schrift der Gegenſatz geworden iſt, in welchen er ſich zu der romaniſtiſchen Rechtslehre im ganzen geſtellt ſieht. Die eben ſeit der Ausarbeitung jener Schrift nach langer Unterbrechung wieder aufgenommene Thätigkeit als Rechtsanwalt hat ihm inzwiſchen eine ausreichende Erfahrung dafür gegeben, wie verfehlt die von Ihering ausgegebene Loſung „durch das römiſche Recht über das römiſche Recht hinaus“ bleiben muß, ſolange wir auf dieſem Wege nur von römiſchen Rechtsſätzen, aber nicht von den römiſchen Rechtsbegriffen frei werden. Eine wie lange Reihe römiſcher Rechtsſätze iſt ſchon durch die Reichsgeſetzgebung niedergemäht worden, aber immer wieder und unvermeidlich trägt die Rechtſprechung eines romaniſtiſch gebildeten Richterſtandes die romaniſtiſchen Begriffe und Vorausſetzungen in die neuen Beſtimmungen hinein, ſodaß wir in der That kaum vom Flecke gekommen ſind. Um hier nicht bei der allgemeinen Behauptung zu bleiben, iſt dem Überblick über die Privatrechtsordnung im dritten Teile der Arbeit eine Ausdehnung gegeben, die man leicht unverhältnismäßig finden kann.

Übrigens bedarf es der Verwahrung doch wohl kaum, daß der Gegensatz gegen eine wissenschaftliche Richtung keine Geringschätzung in Bausch und Bogen der Männer bedeutet, welche in ernstem Streben ein Leben voll Arbeit dieser Richtung gewidmet haben. Die geschichtliche Anschauung erkennt heute in vollem Maße die gewaltige Geistesarbeit der mittelalterlichen Scholastik an, aber sie bedauert darum nicht den Kampf auf Leben und Tod, den der Humanismus gegen die Scholastik siegreich durchgeführt. Von allen Wissenschaften teilt heute nur die dogmatische Rechtslehre das Schicksal der dogmatischen Theologie, auf dem Boden der Scholastik stehen geblieben zu sein. Alle weltlichen Wissenschaften des heutigen Europa waren einmal des guten Glaubens, daß ihnen alle Begriffe fertig und unumstößlich vom Altertum überliefert seien, die Medizin und Naturwissenschaft nicht weniger als die Philosophie und Ästhetik, die sogar in Lessing noch nicht völlig diese Fesseln abzustreifen wagte. Es dürfte die höchste Zeit sein, daß die Rechtswissenschaft lernt, ihre Begriffe aus der lebendigen Anschauung des wirklichen Inhalts der Rechtsverhältnisse zu bilden, statt sie bei Papinian und Ulpian nachzuschlagen. Überhaupt hat die geschichtliche Rechtsanschauung ihre Aufgabe nur halb erfüllt mit der Einsicht, daß es kein wirkliches Recht giebt als das positive. Es muß zu der weiteren Erkenntnis fortgegangen werden, daß es keine Wissenschaft des Positiven als solchen, sondern nur in seinem geschichtlichen Zusammenhange giebt, daß dieser Zusammenhang nicht allein in dem Nacheinander der Zeitabfolge, sondern ebenso in dem Nebeneinander der Verwandtschaft des aus gemeinsamer Quelle entsprungenen sich findet, endlich daß den Zusammenhang nur die treibenden Kräfte der Entwickelung bewirken, welche in der Gegenwart Recht schaffen, wie sie es im

der Vergangenheit geschaffen haben. — Auch der geschichtlichen Staatsanschauung ist es begegnet, daß viele sie im Munde führen, die in der That mitten im verhärteten Naturrecht stecken geblieben sind. Indes haben hier die Gneist und Treitschke dafür gesorgt, daß die Gedankenarbeit der Niebuhr und Dahlmann nicht abgebrochen, vielmehr in engster Wechselwirkung mit dem wirklichen Staatsleben fortgeführt wurde und für jene wie für dieses ein unerschütterlicher Grund gelegt ist.

Wenn der Eingang des Buches als Abschluß desselben vorausnahm, die Reformaufgabe der Gegenwart im Umrisse vorzuzeichnen, so konnten dabei die Grenzen eines Umrisses um so weniger überschritten werden, als eine erschöpfende Behandlung dieses Gegenstandes weder in dem gesteckten Rahmen möglich, noch auch in der durch diesen bedingten Ordnung übersichtlich sein würde. Es kam hier nur darauf an, zu zeigen, daß auch ein für viele erschreckend weit gezogener Umfang der Reform sich durchaus innerhalb der Aufgabe des geschichtlichen Staates halte, da alle einzelnen Vorschläge sich ungezwungen an eine gewohnte und zum Teil in die älteste Zeit reichende Thätigkeit des Staates anreihen. Von unschätzbarem Werte bei diesem Überblick ist dem Verfasser die musterhafte Bearbeitung des deutschen Verwaltungsrechts von G. Meyer gewesen.

Jena, Mitte November 1886.

Inhalt.

Seite

Vorrede v

Erstes Buch.

Wirtschaft und Gesellschaft.

I. Die Begriffe von Wirtschaft und Gesellschaft 3
II. Wirtschaftlicher Wert und wertschaffende Kraft. Vermögen und Reichtum 9
III. Die Arbeitsgliederung. Transport und Handel 16
IV. Die wirtschaftlichen Verrichtungen des Geldes 24
V. Das wirtschaftliche Kapital 31
VI. Wirtschaftliches und gesellschaftliches Eigentum 39
VII. Kredit und Kapitalzins 47
VIII. Die Lohnarbeit 53
IX. Entstehung des Grundeigentums 62
X. Die Grundrente 68
XI. Der Bodenwert als gesellschaftlicher Wert. Gesellschaftliches Kapital und Vermögen 79
XII. Teilungen der Bodennutzung 85
XIII. Der Unternehmergewinn und die Verteilung des Arbeitsertrags 90
XIV. Großbetrieb und Kapitalanhäufung 96
XV. Kreditverkehr und Kreditgeld 102
XVI. Kredithandel und Produktionskrisen 109

Seite
XVII. Die Macht des Kapitals über das Grundeigentum . . . 117
XVIII. Die Ursachen der Produktionskrisen 125
XIX. Die Machtvereinigungen der natürlichen Lebensgemeinschaft 132
XX. Der Kampf gegen das große Kapital 139

Zweites Buch.

Recht und Staat.

I. Die Sittlichkeit als Gattungsmacht gegen die Eigenmacht 153
II. Die Ableitung der Begriffe von Recht und Staat . . . 158
III. Stammstaat und Geschlechterstaat, landschaftlicher und städtischer Staat. Die nationale Staatsbildung und das römische Weltreich 165
IV. Die Staatbildung der germanischen und romanischen Völker 173
V. Lehnstaat, ständischer Staat und unbedingte Königsherrschaft 182
VI. Die Vollendung des volkstümlichen Rechtsstaates. Die Gesetze der Staatbildung 190
VII. Die Entwickelung des staatlichen Gerichts 199
VIII. Das Gericht und die Rechtsanschauung des Volkes . . . 204
IX. Gericht und Gesetz. Aufnahme des römischen Rechtes . . 212
X. Das „Gewohnheitsrecht" als Gerichtsrecht 220
XI. Verhältnis von Recht und Gesetz 225
XII. Befehl, Gesetz und Rechtsprechung als Verrichtungen der Staatsgewalt 232
XIII. Gesetz und Verordnung. Politische und rechtliche Verantwortlichkeit 239
XIV. Das Wesen des Privatrechts die Grenzbestimmung . . . 244
XV. Das Wesen des öffentlichen Rechts die Maßbestimmung . 251
XVI. Das Strafrecht als Grenz- und Maßbestimmung . . . 258
XVII. Verfassungsrecht und Völkerrecht 264
XVIII. Der Zweck des Rechts. Pflicht und Recht. Wille und Macht 273

Drittes Buch.

Die Ordnung der Gesellschaft.

		Seite
I.	Grenzen der Einwirkung des Staats auf Wirtschaft und Gesellschaft	281
II.	Zweifache Ordnung der Gesellschaft. Übersicht der Privatrechtsordnung	288
III.	Das Eigentum und seine Schranken	297
IV.	Eigentum und Besitz	304
V.	Die Spaltung des Eigentumsrechts	311
VI.	Begriff des Rechts der Forderung und Verbindlichkeit	316
VII.	Zweiseitigkeit und Einseitigkeit der Verbindlichkeit	321
VIII.	Die Pfandsicherung der Verbindlichkeit	329
IX.	Die Rechte der wertschaffenden Kraft	336
X.	Hausstand, Verwandtschaft und Erbrecht	342
XI.	Die Berufsgenossenschaften	352
XII.	Das Recht des wirtschaftlichen Großbetriebes	361
XIII.	Das Recht der Arbeitsvereinigung im Großbetrieb. Die Versicherung der Arbeiter	368
XIV.	Das Unternehmen als Genossenschaft	379
XV.	Armenpflege, Freizügigkeit, Heimatsrecht und Unterstützungswohnsitz. Die unterste Gesellschaftsschicht und die Verbrecherwelt	387
XVI.	Die Geldordnung des Staates	395
XVII.	Der Staat und das Eigentum	406
XVIII.	Der Staat und das Gewerbe	413
XIX.	Wirtschaftsbetrieb des Staates und der Gemeinde	421
XX.	Die Beschaffung des Staats- und Gemeindebedarfs	434
XXI.	Schluß	443

Erſtes Buch.

Wirtſchaft und Geſellſchaft.

I.

Seit Jahren sprechen wir von Wirtschafts- und Gesellschaftsreform als einer einheitlichen staatsmännischen Aufgabe. Welche Verschiedenheit der Begriffe veranlaßt die Doppelbezeichnung und welcher innere Zusammenhang rechtfertigt gleichwohl ihre enge und stete Verbindung? — In der Hitze des Streits über jene Aufgabe geht der eine so weit, dem Staate jeden unmittelbaren Eingriff in das wirtschaftliche Leben zu untersagen, ja die Möglichkeit und Denkbarkeit einer Abänderung gesellschaftlicher Einrichtungen durch eine im voraus von dem Gesetzgeber erdachte Ordnung anzuzweifeln. Der andere entgegnet darauf, daß es überhaupt keine Ordnung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens gebe außer durch das Recht des Staates, daß von ihren ersten Anfängen die Rechtsbildung kein anderes Ziel gehabt als den wirtschaftlich und gesellschaftlich Schwächeren gegen den Stärkeren zu schützen. Kann dieser Streit zum Austrage gebracht werden, ohne auf die Wurzel der Begriffe von Recht und Staat zurückzugehen und zu untersuchen, ob hier ein Grund der Einwirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft erkennbar ist?

Mit diesen Fragen ist die Bahn der folgenden Ausführungen abgesteckt. Es soll in den beiden ersten Büchern versucht werden, den geschichtlichen und begrifflichen Zusammenhang von

Wirtſchaft und Geſellſchaft, Recht und Staat darzulegen, um vermittelſt der hier gewonnenen Ergebniſſe die Reformaufgabe der Gegenwart im Umriſſe vorzuzeichnen.

Wirtſchaft iſt die planmäßige Fürſorge für die Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe, inſoweit die Mittel zur Befriedigung durch Einſatz menſchlicher Thatkraft der Natur abzuringen ſind. Mit dieſer Wort für Wort der Erfahrung abgelauſchten Beſtimmung des Begriffs wird von den drei Beſtandteilen, welche die gangbare Vorſtellung der Wirtſchaftslehre zuweiſt, Produktion, Diſtribution und Konſumtion der Güter, vorab der dritte ausgeſchieden. Die Verzehrung, alſo die Befriedigung der Bedürfniſſe iſt nur der außerhalb des Kreiſes der Wirtſchaft fallende Zweck derſelben, und ſoweit derſelbe Gegenſtand wiſſenſchaftlicher Behandlung iſt, käme dieſe einem ſelbſtändigen Zweige, der Haushaltslehre zu, was ſich am deutlichſten in der Unterſcheidung von Staatswirtſchaft und Staatshaushalt darſtellt. Die Wirtſchaft hat die Aufgabe, mit einem gegebenen Maße wirtſchaftlicher Kräfte eine möglichſt große Menge von Mitteln zur Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe zu beſchaffen; der Haushalt, mit einem gegebenen Maße von Befriedigungsmitteln die Bedürfniſſe eines gegebenen Kreiſes von Menſchen am zweckmäßigſten zu befriedigen. So iſt denn auch nur ein haushälteriſcher, kein wirtſchaftlicher Begriff das Sparen, die allgemeine Einſchränkung der Bedürfniſſe unter das Maß der gegebenen Befriedigungsmittel, um einen Überſchuß derſelben zu behalten. Zwar kann dieſer Überſchuß, wenn er einmal als Vorrat gegeben iſt, auch der Wirtſchaft als Mittel für ihre Thätigkeit dienlich werden; aber da er nicht der Natur, ſondern den Bedürfniſſen des Menſchen ſelbſt abgerungen wurde, iſt er nicht auf wirtſchaftliche Weiſe gewonnen, und wenn dabei mit der Erhaltung der wirtſchaftlichen Kraft des Menſchen gekargt iſt, kann er ebenſowohl der Wirtſchaft verderblich ſein.

Auf der andern Seite liegt die Thatsache, daß der Mensch Bedürfnisse hat, welche nur in thatkräftigem Ringen mit der Natur befriedigt werden können, als Voraussetzung der Wirtschaft ebensowohl vor dem Anfange, wie die Verzehrung jenseit des Endes der Wirtschaftslehre. Daher ist für die Wirtschaft auch jede Erörterung über Grund und Art dieser Bedürfnisse müßig; es ist wieder nur die Haushaltslehre, welche darüber zu entscheiden hat, ob nach dem gegebenen Maße der Befriedigungsmittel ein Bedürfnis gegen das andere zurückgestellt werden muß, kann und soll. So ist aus der Wirtschaftslehre auch die ganze erbauliche Scholastik der Güterlehre zu verweisen mit ihren Unterscheidungen von notwendigen, nützlichen oder nur angenehmen Gütern, welche den Eingang der beliebten Handbücher wie mit dürrem Gestrüpp verlegen, und vollends die geschmacklose Hypostase einer Güterwelt. Wie die Wirtschaftslehre voraussetzen muß, so genügt es ihr auch, daß nach gewissen Dingen in gewissem Maße ein Bedarf gegeben ist; die natürlichen, seelischen oder sittlichen Gründe dieses Bedarfs kann und muß sie dahingestellt sein lassen.

Damit erweist sich denn auch der Streit als ein müßiger, ob ein s. g. materialistischer Charakter der Wirtschaftslehre geboten oder verwerflich ist. Auch ideale Bedürfnisse fallen unter ihre Voraussetzung, insofern sie materielle Befriedigungsmittel erfordern, auch rein geistige Thätigkeiten können nicht außerhalb ihrer Betrachtung bleiben, insoweit sie geeignet sind, die Beschaffung der materiellen Mittel zu fördern. Wenn ein Bedürfnis nach den Thätigkeiten des Lehrers und Künstlers, des Richters und des Feldherrn besteht, und niemand sich einer solchen Thätigkeit widmen kann, ohne daß für die Bedürfnisse seines Unterhalts gesorgt ist, so muß eben die Befriedigung dieser Bedürfnisse von denjenigen beschafft werden, welche jenes Bedürfnis haben. Deshalb aber werden jene Thätigkeiten

nicht zu wirtschaftlichen, wenn schon wie die des Naturforschers unmittelbar, so auch sie mittelbar die Wirtschaft durch Steigerung der wirtschaftlichen Kraft in unschätzbarer Weise zu fördern vermögen. Wenn die Bemühungen des Staatsmannes, des Feldherrn und Richters die Wirtschaft vor Störung und Zerstörung behüten, wenn der Lehrer die Fähigkeiten des Geistes erweitert, der Künstler der Seele den Schwung der Erhebung, der Seelsorger ihr sittlichen Halt und Gleichgewicht giebt, so wird die Wirkung von alledem auch an den wirtschaftlichen Erfolgen des Volkes zutage treten, welches diese geistigen und sittlichen Kräfte in sich erzeugt und hegt, ohne daß darum die Unterscheidung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Thätigkeiten hinfällig oder müßig würde.

In der Wirtschaft steht der Mensch der Natur gegenüber, zunächst also der einzelne Mensch als Eigenwesen, mit seiner eigenen Kraft, seinem Eigen- oder Selbstgefühl und seiner Eigen- oder Selbstsucht, dem Drange, sich die Natur zu eigen zu machen. Ist der Erfolg der wirtschaftlichen Thatkraft Macht über die Natur, so erscheint diese zunächst wieder als Eigenmacht des Einzelnen. Daraus ergiebt sich, daß auch der zweite Bestandteil der herkömmlichen Wirtschaftslehre, die Verteilung, kein wirtschaftlicher Begriff ist. Denn diese setzt die Gemeinschaft der wirtschaftlichen Thätigkeit einer Vielheit von Menschen voraus, die in der Gemeinschaft des erst zu verteilenden Wirtschaftsertrages zum Ausdruck kommt. Jede Art von Gemeinschaft unter Menschen gehört zu den Beziehungen, die unter dem Namen der Gesellschaft zusammengefaßt werden. Die Verteilung ist also ein gesellschaftlicher Begriff und gehört in die Gesellschaftslehre. Kann sich aber diese für den Begriff der Gesellschaft mit der an diesen Namen geknüpften Vorstellung begnügen?

In der Annahme einer Vielheit von Menschen ist zunächst

nur die Vorſtellung des einzelnen Menſchen als Eigenweſens unbeſtimmt wiederholt, und wie dieſe Vielen der Natur einer wie alle gegenüberſtehen, erſcheinen ſie als Kräfte gleichen Weſens. Die Wirtſchaftslehre kann alſo, da ſie den Menſchen nur in ſeinem Verhältniſſe zur Natur auffaßt, auch wenn ſie zu der Vorſtellung der Vielheit wirtſchaftender Menſchen übergeht, dieſe nur unter einander gleichſetzen. Sie hat auch an dieſer Gleichſetzung feſtzuhalten, bis ſie die ihr eigentümlichen, aus dem Verhältniſſe des Menſchen lediglich zur Natur folgenden Begriffe und Geſetze erſchöpfend entwickelt hat. Sie muß dies auf die Gefahr, dieſe Begriffe und Geſetze auf eine Vorausſetzung zu ſtellen, die ſich hinterher als Abſtraktion erweiſt und der Berichtigung durch die konkrete Anſchauung des Verhältniſſes der Menſchen unter einander bedarf. Denn die Abſtraktion in dieſem Sinne, welche vorab eine Seite des lebendigen Gegenſtandes ergreift, nicht um dieſen darin zu ertöten, ſondern um den Blick zu ſchärfen und ſo das Allgemeine zu ſehen, welches ſich ihm in der lebendigen Erſcheinung des Ganzen entzieht, iſt das wahrhaft wiſſenſchaftliche Verfahren, ſolange ſie ſich der Ergänzungen und Berichtigungen bewußt bleibt, welche durch die Wiederzuſammenfügung der einzeln betrachteten Seiten zum begrifflichen Geſamtbilde gefordert werden. Anders die Geſellſchaftslehre, deren Gegenſtand das Verhältnis des Menſchen zum Menſchen iſt. Sie muß ſich vorab darüber klar werden, ob dieſes in der Wirklichkeit als ein Verhältnis der Gleichheit feſtgehalten werden kann, wie es ja die Lieblingsvorſtellung unſerer Zeit von der freien Vergeſellſchaftung vorausſetzt.

„Von Natur ſind alle Menſchen gleich — von Natur ſind alle Menſchen frei“ — es iſt nicht das Verdienſt der „großen Ideeen von 1789“, dieſe vermeintlichen Grundpfeiler der Menſchenrechte zuerſt aufgeſtellt oder auch nur aus dem Schutt der Jahrhunderte wieder ausgegraben zu haben. Zwei Menſchen-

alter zuvor hat der nüchternſte Philoſoph des aufgeklärten Abſolutismus, Chriſtian Wolff, dieſe Sätze an der Spitze der acht Quartbände ſeines Naturrechts eingetragen. Sie ſind in der That altes Gemeingut der Naturrechtslehre, des Vermächtniſſes der ſinkenden helleniſch-römiſchen Bildung, welche in den ſteigenden Wellenſchlägen der Renaiſſance dem Mittelalter und der neueren Zeit zugeführt und hier fortgeſponnen wurde, bis ſie mit dem Verſuch ernſthafter Bethätigung in der franzöſiſchen Revolution ſich jählings überſchlug und die entgegengeſetzte geſchichtliche Staats- und Rechtsanſchauung hervortrieb.

Wie vermeſſen oder frevelhaft es klingen mag, dieſen Adelsbrief der Menſchheit preiszugeben — die geſchichtliche Einſicht in den Entwickelungsgang dieſer Menſchheit muß jene Sätze in ihr gerades Gegenteil verkehren. Von Natur ſind die Menſchen ungleich, an leiblichen und geiſtigen Anlagen, Kräften und Fähigkeiten und demgemäß an Leiſtungen und Erfolgen. Und eben darum ſind auch von Natur alle Menſchen unfrei, der Schwache vom Stärkeren, dieſer vom Stärkſten abhängig — aber auch die Macht des Stärkſten, wenn ſie nur Macht über Unterworfene bleibt, ſchlägt in ihr Gegenteil um: der unumſchränkteſte Selbſtherrſcher iſt, wie Plato ſo erſchütternd im neunten Buche der Politeia ſchildert, zuletzt das unfreieſte Geſchöpf ſeines Herrſchaftsgebietes. Gleichheit und Freiheit ſind nicht Geſchenke der Natur, fertig von ihr verliehen — wie hätten ſie auch ſonſt je wieder verloren gehen können? Sie ſind der Schritt für Schritt erkämpfte Gewinn, den der menſchliche Geiſt in unendlichem Ringen mit ſeinen natürlichen Daſeinsbedingungen davonträgt. Die Menſchen *werden* gleich und frei in unendlicher Annäherung an ein Ziel, welches völlig nie erreicht werden kann, ſolange jene Daſeinsbedingungen fortbeſtehen; ſie *werden* gleich und frei — ſei dieſer Vorblick geſtattet — in der geſchichtlichen Staats- und Rechtsbildung.

Die Geſellſchaft der Wirklichkeit, die natürliche Geſellſchaft iſt alſo ſtatt eines Netzes von Beziehungen zwiſchen gleichen und freien Menſchen vielmehr der Inbegriff der Macht- und Abhängigkeitsverhältniſſe unter den Menſchen. Wie die wirtſchaftliche Kraft Macht über die Natur, ſo erzeugt die Kraft des einzelnen in der Geſellſchaft Macht über Menſchen. Die vergeiſtigte Geſellſchaft, in welcher die natürlichen Macht- und Abhängigkeitsverhältniſſe zu der Freiheit im Recht und der Gleichheit vor dem Recht ausgeglichen ſind, iſt nicht mehr die Geſellſchaft, ſondern der Staat.

II.

Wenn die Wirtſchaft ſich nach dem vorſtehenden auf diejenigen Vorgänge beſchränkt, welche die übliche Dreiteilung als Produktion, wirtſchaftliche Erzeugung bezeichnet, ſo iſt es die erſte Aufgabe der Wirtſchaftslehre dieſen Begriff nach der Seite des Erzeugenden wie nach der des Erzeugten ſcharf abzugrenzen. Dieſe Abgrenzung ergiebt ſich aus dem, was nach dem Begriffe der Wirtſchaft, deren Gegenſtand iſt: diejenigen Mittel zur Befriedigung vorausgeſetzter menſchlicher Bedürfniſſe, welche der Natur durch Einſatz menſchlicher Thatkraft abzuringen ſind. Was die Natur dem Menſchen ohne Anſpannung ſeiner Thatkraft, ohne Arbeit zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe darbietet, iſt eben darum nicht Gegenſtand der Wirtſchaft, mag es ihm ſonſt ſo notwendig und ſelbſt unentbehrlich ſein wie Luft, Tageslicht und Sonnenwärme. Wirtſchaftlich erzeugend iſt alſo nur der Menſch, wirtſchaftliches Erzeugnis nur das, was er der Natur abgerungen hat, der Ertrag ſeiner Arbeit.

Was in diesem Erzeugnisse als von der Natur dargebotener Stoff enthalten oder an Naturkraft aufgegangen ist, muß demnach für den Begriff des wirtschaftlichen Erzeugnisses ebenso außer Ansatz bleiben, wie dasjenige, was die Natur zur menschlichen Bedürfnisbefriedigung fertig darbietet, für die Wirtschaft nicht in Betracht kommt. Selbstverständlich ist es nur die wirtschaftliche Betrachtung, für welche aus dem Begriff der Erzeugung der Naturstoff und die Naturkraft ausscheiden; für die naturwissenschaftliche Anschauung ist ebenso selbstverständlich das wirtschaftliche Erzeugnis ausschließlich das Werk der Naturstoffe und Naturkräfte, zu denen sie eben auch den Menschen mit seiner Arbeitskraft rechnen kann und muß.

Der Begriff der Produktion ist also in den beiden Bestandteilen der erzeugenden Kraft auf der einen und der in dem Erzeugnisse enthaltenen Wirkung dieser Kraft auf der andern Seite, in der Arbeit und dem Arbeitsertrage erschöpft. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß was als mitwirkender „Faktor der Produktion" ausgeschieden wurde, als Mittel für die erzeugende Kraft die höchste wirtschaftliche Bedeutung hat; vielmehr ist eben die produktive Kraft um so größer, je mehr sie Naturstoff und Naturkraft als Produktionsmittel sich dienstbar gemacht hat. Und auf der andern Seite, erscheint das, was nur als Voraussetzung, nicht als Bestandteil im Begriff des Erzeugnisses gelten konnte: die Eigenschaft, ein menschliches Bedürfnis zu befriedigen, in seiner vollen Bedeutung wieder, wenn es gilt, das Ergebnis der in dem Produktionsvorgange erschöpften Wirtschaft an ihrem Zwecke zu messen. Dieses Ergebnis erscheint dann um so größer, je mehr Bedürfnisse mit dem Ertrage eines gewissen Aufwandes von Arbeit befriedigt werden können, und um so ergiebiger, produktiver ist dann die erzeugende Kraft gewesen. Gilt es dagegen, das Erzeugnis lediglich nach den wirtschaftlichen Bedingungen zu beurteilen,

unter welchen es erzeugt ist und allein erzeugt werden konnte, und hiernach ein Erzeugnis im Vergleich zum andern zu schätzen, so ist der einzige Maßstab einer solchen Schätzung das Maß der Arbeit, welche zur Erzeugung aufgewendet ist und aufgewendet werden mußte. Die Schätzung des Erzeugnisses nach diesem Maßstabe ergiebt dessen wirtschaftlichen Wert, während der Nutzen eines bestimmten Arbeitsaufwandes für den Zweck der Wirtschaft das Maß der erzeugenden, als der wertschaffenden Kraft ist.

Der Begriff des wirtschaftlichen Wertes, wie er vorstehend unmittelbar aus den Begriffen der Wirtschaft, der Produktion und des Erzeugnisses entwickelt ist, hat so wenig mit dem „Gebrauchswert" als mit dem „Tauschwert" der herkömmlichen Wirtschaftslehre zu thun. Die Vorstellung des Gebrauchswerts ist nur eine unklare Verquickung der Voraussetzung, daß ein Gegenstand, um wirtschaftliches Erzeugnis zu sein, irgend ein wirkliches menschliches Bedürfnis zu befriedigen geeignet sein, also einem gegebenen Bedarf entgegenkommen muß, und des verhältnismäßigen Nutzens des Ertrags eines gegebenen Arbeitsaufwandes in Hinsicht auf den jenseit der Wirtschaft liegenden Zweck derselben — des Maßstabes für die Ergiebigkeit, Produktivität der Arbeit. Die Vorstellung des Tausches aber liegt der wirtschaftlichen Wertbestimmung noch durchaus fern, diese vollzieht sich schon ganz im Bereiche des einzeln für sich wirtschaftenden Menschen, eines Robinson etwa, dessen Bild uns anschaulicher ist, als das eines Menschen der Urzeit, der eben von der bloß tierischen Bedürfnisbefriedigung an den freien Gaben der Natur zu wirtschaftlicher Thätigkeit übergeht. Solange Robinson nur die bereite Frucht vom Baum pflückt, die Auster aufrafft oder sich der Schildkröte bemächtigt, um daran alsbald seinen Hunger zu stillen, ist er so wenig wirtschaftlich thätig, wie das Rind auf der Weide oder der Löwe,

der die erjagte Beute verſchlingt. Seine Wirtſchaft beginnt erſt, wenn er daran geht, für den kommenden Bedarf Frucht, Auſter und Schildkröte auf Vorrat zu ſammeln, und von dieſem Augenblick an wird er auch zu einer verſchiedenen Wertſchätzung dieſer Nahrungsmittel je nach der größeren Mühe des Sammelns gelangen, welche ihm das eine oder das andere durch ſeine größere Seltenheit, die Beſchwerden desſelben habhaft zu werden, oder die größere Entfernung der Sammelſtelle von ſeiner Wohnſtätte bereitet. Kommt er dazu, ſich ein Wild zu erlegen, ſo wird ihm der Braten wegen der Mühen der Jagd wertvoller ſein, als die Zukoſt, welche ihm der Brotfruchtbaum gewährt. Sind aber die Früchte desſelben verzehrt oder hat er ſonſt das Bedürfnis nach Brot aus Saatfrucht, ſo wird ihm die Mühe der Landbeſtellung und Zubereitung dieſes wertvoller machen, als den Wildbraten, oder der Wert des letzteren kann auch in umgekehrter Richtung ſinken, wenn er mit einer beſſeren Waffe das Wild leichter erlegen kann. Ganz dieſelbe Bewandtnis wird es mit den Kleidungsſtücken haben, die er ſich zu fertigen genötigt wird. Je wertvoller ihm ein Erzeugnis iſt, deſto vorſichtiger wird er mit demſelben haushalten; er wird ſeinen Hund mit Brot oder mit Fleiſch füttern, je nachdem das eine oder das andere geringwertiger iſt. Alle dieſe Wertſchätzung wird, vorausgeſetzt nur, daß er nach einem Gegenſtande überhaupt ſo viel Bedürfnis hat um ſeine Arbeit daran zu ſetzen, von dem verhältnismäßigen Nutzen, den ihm die verſchiedenen Erzeugniſſe gewähren, ganz unabhängig ſein. Der Braten mag ihm ebenſowohl ſchmackhafter ſein, wie er nahrhafter iſt als das Brot — dennoch wird er ihn eher dem Hunde geben als dieſes, wenn es ihn mehr Arbeit gekoſtet hat, — vorausgeſetzt, daß er es einmal als Zukoſt zum Braten doch nicht entbehren mag. Der Sonnenſchirm wird ihm unentbehrlicher ſein als das Fiſchnetz, ſolange er an anderer

Nahrung keinen Mangel hat; er wird aber bei einer Feuersgefahr lieber das Netz als den Schirm retten wollen, wenn er mit leichterer Mühe einen neuen Schirm, als ein neues Netz verfertigen kann.

Ist aber einmal die Begriffsbestimmung des Wertes unabhängig vom Tausche, so kann sie sich auch im Tausche nicht ändern, so lange derselbe auf wirtschaftlichem Boden bleibt. Trifft also Robinson auf seiner Insel einen zweiten Ansiedler, und finden sich beide in der Lage, entbehrlichere Gegenstände gegen notwendigere mit einander auszutauschen — so ist diese Entbehrlichkeit oder Notwendigkeit zwar die Voraussetzung, daß es überhaupt zum Tausche kommt, aber das Austauschverhältnis wird doch nur nach dem wirtschaftlichen Werte, also nach dem Arbeitsaufwande festgesetzt werden, den beide für erforderlich halten, um sich den vertauschten Gegenstand durch eigene Arbeit wieder zu beschaffen. Erst wenn der eine die größere Not des andern merkt und seinen Vorteil daraus ersieht, vollends wenn er einen Gegenstand zu vertauschen hat, den der andere nicht erzeugen kann, verschiebt sich dieses Austauschverhältnis — dann aber vollzieht sich der Austausch eben auch nicht mehr nach rein wirtschaftlichen Bedingungen: an Stelle der für diese vorausgesetzten Gleichheit ist vielmehr gesellschaftliche Ungleichheit herausgetreten.

Als Maßstab des Wertes nun muß die Arbeit selbst ein Maß haben, und das wäre unstreitig die zu einem bestimmten Arbeitserfolge erforderliche Arbeitszeit, vorausgesetzt, daß die zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse dienenden Arbeiten unter sich gleichartig wären, d. h. die menschliche Thatkraft bei allen in gleicher Stärke angespannt werden müßte. Da die Erfahrung das Gegenteil zeigt, so ist nun die Arbeitszeit, damit sie allgemeines Wertmaß werden könne, auf einen Durchschnitt der Anspannung zurückzuführen. Es wird also

die angeſpanntere Arbeit einem größeren, die minder angeſpannte einem geringeren Zeitmaße der Durchſchnittsarbeit gleichgeſetzt. Dieſe Durchſchnittsberechnung erhält im Tauſche eine weitere Anwendung auch auf Arbeiten der gleichen Art. Nicht alle Arbeiter ſind in derſelben Art der Arbeit mit gleicher Stetigkeit und Ausdauer, mit gleicher Geſchicklichkeit und Überlegung thätig. Hier muß abermals ein Durchſchnitt der Leiſtungsfähigkeit genommen werden, um das zu beſtimmen, was als wirtſchaftlich notwendige Arbeit für einen beſtimmten Erfolg zu veranſchlagen iſt. In die Berechnung dieſer wirtſchaftlich notwendigen Arbeit ſind auch die äußeren Produktionsbedingungen aufzunehmen, unter welchen der größere Teil der Arbeiter eines Wirtſchaftskreiſes beſchäftigt iſt. Muß der kleinere Teil unter ungünſtigeren Bedingungen arbeiten, ſo iſt ſein Mehraufwand von Arbeit nicht wirtſchaftlich notwendig, kann alſo bei der Wertbeſtimmung nicht in Anſchlag kommen. Arbeitet aber der kleinere Teil unter günſtigeren Bedingungen, ſo kommen ihm dieſe in derſelben Weiſe zugute, wie größere Geſchicklichkeit und wirtſchaftliche Überlegung, dieſe Arbeiter können alſo den Wert ihrer Arbeitsleiſtung nach einem höheren Zeitmaße, als dem der wirklich von ihnen verwendeten Zeit veranſchlagen. Dieſe Durchſchnittsberechnung erleidet indes eine Verſchiebung, ſobald auch die Arbeit des unter den ungünſtigſten Bedingungen beſchäftigten Arbeiters noch notwendig iſt, einen gegebenen Bedarf zu befriedigen. Dann beſtimmt eben dieſe Arbeit als die wirtſchaftlich notwendige den Wert, und die günſtiger Arbeitenden ſind in der Lage, ihre Arbeit entſprechend höher zu veranſchlagen. Umgekehrt wenn die Erzeugung eines Gegenſtandes über den gegebenen Bedarf hinaus vermehrt worden iſt, hat das Geſamterzeugnis keinen höheren Wert, als es bei genauer Abmeſſung auf den Bedarf haben würde, und das einzelne Erzeugnis ſinkt an Wert unter das

Maß der darauf wirklich verwendeten Arbeit, indem ſie einen Verhältnisteil der unwirtſchaftlich verwendeten Arbeit ſich in Abzug bringen laſſen muß.

Der einzelne Wirtſchafter kann den Wert ſeiner Erzeugniſſe gegen einander zunächſt nur nach dem Maße, der auf ein jedes derſelben verwendeten Arbeit abſchätzen. Sobald er jedoch die Erfahrung macht, daß er, ſei es infolge größerer Geſchicklichkeit, die er erlangt hat, ſei es unter günſtigeren Produktionsbedingungen, wie Beſchaffung von Werkzeugen oder Entdeckung größerer Naturvorräte, welche die Arbeit vermindern, dasſelbe Erzeugnis jetzt mit geringerer Arbeit herzuſtellen vermag, ſo ſinkt alsbald auch der Wert der noch vorrätigen Erzeugniſſe gleicher Art auf das Maß der nunmehr zur Wiedererzeugung ausreichenden Arbeit. Umgekehrt würde ſich bei erſchwerten Produktionsbedingungen ebenſo der Wert, der noch vorhandenen Erzeugniſſe erhöhen. Dasſelbe Verhältnis wird ſich auch herſtellen, wenn die erleichterten Produktionsbedingungen allen dasſelbe Erzeugnis herſtellenden Arbeitern eines Wirtſchaftskreiſes oder dem größereu Teile derſelben zugänglich geworden, oder wenn alle dieſe Arbeiter gleichmäßig von der Produktionserſchwerung betroffen ſind. Ein wirtſchaftlicher Vorſprung der kleineren oder größeren Zahl aber wird ſich wiederum nach dem Durchſchnitt der jeweils wirtſchaftlich notwendigen Arbeit ausgleichen.

In dem Maße menſchlicher Thatkraft, welche ſich in dem Erzeugniſſe niedergeſchlagen hat, bezeichnet der Wert recht eigentlich deſſen wirtſchaftlichen Gehalt, und es iſt ganz angemeſſen, die Erzeugniſſe nach dieſem Gehalt Werte zu nennen. Die erzeugende Kraft auf den Wert des Erzeugniſſes bezogen iſt hiernach wertſchaffende Kraft, und die wirtſchaftliche Macht ſtellt ſich zugleich in den wertſchaffenden Kräften und den angeſammelten Werten dar und iſt als Verfügung über die einen

प्रमाणम् तत्र मदनमत्, अनन्यसदृशे अर्थे ज्ञानं मानसंज्ञे मतं यतः
ज्ञेयं अनेनाऽनन्यसदृशं ज्ञानम् मानसं मतम् । अतोऽयमर्थः अनन्यसदृशे
अर्थे ज्ञानम् मानसं मतम् यत् , यत् अनेन अर्थं ज्ञानेन ज्ञायते तत्
ज्ञानम् अनेन अर्थेन सदृशं नास्ति , अतः अनन्यसदृशे अर्थे ज्ञानम्
मानसं मतम् । अनुमानम् तत्र तत्तत् अनुमानं तत्तत् ज्ञानम्
अनेन अनुमानेन ज्ञायते यत् , यत् अनेन अर्थं ज्ञानेन ज्ञायते तत्
अनेन सदृशं नास्ति , अतः अनन्यसदृशे अर्थे ज्ञानम् मानसं मतम् ।
अनुमानम् तत्र तत्तत् अनुमानं तत्तत् ज्ञानम् अनेन अनुमानेन
ज्ञायते यत् , यत् अनेन अर्थं ज्ञानेन ज्ञायते तत् अनेन सदृशं
नास्ति , अतः अनन्यसदृशे अर्थे ज्ञानम् मानसं मतम् । अनुमानम्
तत्र तत्तत् अनुमानं तत्तत् ज्ञानम् अनेन अनुमानेन ज्ञायते यत् ,
यत् अनेन अर्थं ज्ञानेन ज्ञायते तत् अनेन सदृशं नास्ति , अतः
अनन्यसदृशे अर्थे ज्ञानम् मानसं मतम् । अनुमानम् तत्र तत्तत्
अनुमानं तत्तत् ज्ञानम् अनेन अनुमानेन ज्ञायते यत् , यत् अनेन
अर्थं ज्ञानेन ज्ञायते तत् अनेन सदृशं नास्ति , अतः अनन्यसदृशे
अर्थे ज्ञानम् मानसं मतम् । अनुमानम् तत्र तत्तत् अनुमानं तत्तत्
ज्ञानम् अनेन अनुमानेन ज्ञायते यत् , यत् अनेन अर्थं ज्ञानेन
ज्ञायते तत् अन

läßt sich unmittelbar das oberste wirtschaftliche Gesetz ableiten, welches allen Erfolg der Wirtschaft davon abhängig macht, daß mit dem geringsten Einsatz von Arbeit die größte Menge von Mitteln zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse durch höchste Steigerung der wirtschaffenden Kräfte erzeugt werde.

Der Wirtschaftslehre zeichnet dieses Gesetz den ganzen weiteren Weg vor: den Bedingungen einer solchen Steigerung der wirtschaffenden Kraft nachzugehen. Die erste Bedingung ist durch die Erfahrung einer verständigen Beobachtung so nahe gelegt, daß sie in der Entwickelung des Wertbegriffs schon vorausgenommen werden mußte: die stetig verbesserte Ausstattung der Arbeit mit Werkzeug und Arbeitsmitteln; verbunden mit wachsender Geschicklichkeit im Gebrauch beider. Werkzeug und Arbeitsmittel unterscheiden sich so, daß jenes selbst Erzeugnis menschlicher Arbeit, dieses in der Natur als Stoff oder freie Kraft gegeben ist. Im Werkzeug ist also, wie in jedem Arbeitserzeugnis, immer schon ein Naturstoff enthalten, der zur Verstärkung der menschlichen Kraft verwendbar gemacht ist; und das Arbeitsmittel muß immer erst durch irgendwelches Werkzeug zugänglich oder verwendbar gemacht werden. Am vollkommensten vereinigen sich beide Begriffe in dem lebendigen Werkzeuge, dem gezähmten Tiere, welches daher den ersten großen wirtschaftlichen Fortschritt der Menschheit, und in der Maschine, welche die höchste geschichtlich erreichte Stufe der Wirtschaft bezeichnet, indem sie zur Bewältigung der Natur, die durch menschliche Geisteskraft lebendig gemachte Naturkraft aufbietet.

Die Vermehrung und Vervollkommnung der Werkzeuge ist von der Ausdehnung des Erfindungsgebietes, die ausgedehntere Anwendung der Arbeitsmittel von der Erweiterung der Naturkenntnis abhängig. Beide setzen ebensowohl ein stetiges Zusammendrängen der geistigen Thätigkeit in eine bestimmte

Richtung, wie eine fortschreitende Erhebung über die Notdurft des Lebens voraus. Einmal erfunden oder entdeckt, vererben sich Werkzeuge und Arbeitsmittel als fester Besitz von Geschlecht zu Geschlecht; aber dieser Besitz würde wertlos, wenn nicht die Geschicklichkeit in Herstellung und Gebrauch derselben von jedem heranwachsenden Geschlechte neu erworben würde. Die Geschicklichkeit wieder wird um so schneller erworben und gesteigert, auf einen je engeren Kreis der Aufmerksamkeit und der Handgriffe der einzelne Arbeiter sich einschränken kann. So führt die erste Bedingung jeder Steigerung der wertschaffenden Kraft auf eine zweite: auf die Arbeitsgliederung, welche sich ebensowohl von der einen Seite als Arbeitsvereinigung, wie von der anderen als Arbeitsteilung darstellt. Denn die Arbeit kann nur darum unter mehrere geteilt werden, weil deren vereinzelte Thätigkeiten sich zu einer Gesamtarbeit vereinigen, während die gegebene Vereinigung ohne Weiteres auch die Teilung als vorteilhaft an die Hand giebt.

Die Arbeitsgliederung vollzieht sich aber in zweifacher Weise: als Teilung der Arbeitszweige, deren jeder sich die Befriedigung eines besonderen Bedürfnisses zur Aufgabe stellt, und als Teilung besonderer Arbeitsverrichtungen bei Herstellung desselben Erzeugnisses. Die erste Art der Arbeitsteilung ist schon in Platos Staat sehr anschaulich geschildert, von der zweiten ist Adam Smith in seiner bekannten Schilderung der Stecknadelfabrik ausgegangen, ohne sie übrigens in seiner weiteren Darstellung von der ersten Art klar zu scheiden. Allerdings ist die Grenze zwischen beiden fließend, indem die zur Befriedigung eines Bedürfnisses erforderliche Arbeit nach den aufeinander folgenden Stufen der Erzeugung (Rohstoff, Halb- und Ganzfabrikat) auf verschiedene Arbeitszweige sich verteilen kann, deren jeder dem nächsten den Stoff für seine Tätigkeit liefert. Indes besteht in den Voraussetzungen der einen und der

andern eine wesentliche Verschiedenheit: die zweite ist nicht denkbar ohne eine vorhergehende gesellschaftliche Verbindung der Arbeiter; die erste dagegen kann sich entwickeln unter der Annahme, welche der ganzen bisherigen Betrachtung der Wirtschaftsgesetze zu Grunde lag: der Annahme einer Mehrheit selbständig nebeneinander stehender Einzelwirtschaften, welche ihre Vereinigung erst in dem Austausch ihrer Erzeugnisse finden. So ist die Arbeitsgliederung nach Zweigen gebunden an die Möglichkeit, daß jede Einzelwirtschaft den Überschuß ihrer Erzeugnisse über den eigenen Bedarf austauschen kann gegen die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse notwendigen Erzeugnisse anderer Arbeitszweige. Diese wechselseitige Austauschmöglichkeit ist der Markt, und der Fortgang der Arbeitsteilung daher bedingt durch die Ausdehnung des Marktes. Das Erzeugnis, welches nicht zur eigenen Nutzung des Erzeugers, sondern zum Austausch auf dem Markte bestimmt ist, wird dadurch zur Ware.

Die Ausdehnung des Marktes wird bestimmt durch die Möglichkeit, die Ware von dem Orte der Erzeugung an den Ort des Austausches, Markt im örtlichen Sinne, und von hier an den Ort des Bedarfs, oder unmittelbar von dem ersten an den letzten zu schaffen. Diese Fortschaffung, der Transport der Ware ist eine Arbeitsleistung, welche zu den vorausgegangenen Arbeiten der Erzeugung hinzutritt, um das Erzeugnis für die unmittelbare Nutzung fertigzustellen. Diese Arbeit erhöht also den Wert des Erzeugnisses, insoweit sie wirtschaftlich notwendig war, d. h. insofern nicht die gleiche Ware mit einem geringeren Transportaufwande an den Ort des Marktes und des Bedarfs geschafft werden konnte. Wenn die Einwohner einer Stadt zu ihrer Ernährung alles überschüssigen Getreides bedürfen, welches in einem Umkreise bis zu 100 Kilometer Halbmesser gezogen werden kann, so ist der Transport auch

des an der äußersten Grenze dieses Kreises gezogenen Getreides auf den Markt dieser Stadt noch wirtschaftlich notwendig: er bestimmt also den Wert des Getreides auf diesem Markte. Dieses Thünensche Gesetz ist nur eine besondere Anwendung des Begriffs der wirtschaftlich notwendigen Arbeit. Wollte jemand von einem weiter entfernten Orte Getreide auf diesen Markt bringen, so würde der Transport desselben bis zur äußersten Grenze des Kreises den Wert der Ware nicht mehr erhöhen, er würde als eine wirtschaftlich nicht notwendige Arbeit eine entsprechende Verminderung des Wertes am Orte der Erzeugung bedingen.

Jede Verminderung der Transportschwierigkeiten durch verbesserte Transportmittel bewirkt eine verhältnismäßige Ausdehnung des Marktes. Wenn jedoch nicht gleichzeitig in entsprechendem Maße der Bedarf des Marktes sich vermehrt, so muß dieser Ausdehnung auf seiten derjenigen Produzenten, welche sich des neuen Transportmittels nicht bedienen können, eine entsprechende Einschränkung gegenüberstehen. Wenn nach der Stadt, welche das Schema des Thünenschen Gesetzes bildet, von einer Seite eine Eisenbahn geführt wird, auf welcher sich die Transportkosten zu einem Viertel des Transports auf der Achse stellen, so rückt plötzlich die äußerste Grenze der wirtschaftlichen Versorgung des Marktes bei gleichbleibendem Bedarf längs der Eisenbahn bis auf 200 Kilometer hinaus, während sie gleichzeitig nach der entgegengesetzten Seite auf 50 Kilometer sich zusammenzieht. Zwischen diesen Endpunkten wird der Verlauf der Grenze, bestimmt durch die Möglichkeit sich noch teilweise des neuen Transportmittels zu bedienen, in einer gestreckten Kurve sich hinziehen, innerhalb deren die Stadt nun wie in dem Brennpunkt einer Ellipse liegen wird.

Mit jeder Ausdehnung des Marktes würde indes eine Abnahme seiner Beweglichkeit, d. h. der Schnelligkeit und Sicher-

heit, mit welcher der Austausch sich vollzieht, gleichen Schritt halten, solange Produzenten und Konsumenten allein aufeinander angewiesen sind. In dem geschlossenen Wirtschaftskreise einer größeren Landgemeinde kennt der Ackerbauer den Müller, Bäcker und Schlächter, die sein Getreide und Vieh in genießbare Lebensmittel, den Weber und Schneider, den Gerber und Schuster, die seine Wolle, seinen Flachs und seine Häute in Kleidung umwandeln, den Wagner und Schmied, den Tischler und Töpfer, bei denen er seine Werkzeuge und Gerätschaften eintauscht, endlich den Maurer und Zimmermann, die ihm Haus und Scheune herstellen. Er weiß sie jederzeit leicht zu finden und kann ihre Bedürfnisse berechnen. Diese Sicherheit hört auf, wenn er genötigt ist, einen Überschuß seiner Erzeugnisse in eine entlegene Stadt zu schaffen. Je größer die Zahl derjenigen ist, die dort zum Austausch auf dem Markt zusammenkommen, desto schwieriger wird es, daß jeder Produzent gerade denjenigen Konsumenten trifft, der Bedarf nach seiner Ware hat und zugleich als Produzent in der Lage ist, eine wertentsprechende Ware seines Bedarfs in Tausch zu geben. Je schwächer dagegen der Markt besucht ist, desto größer wird die Gefahr, daß der Produzent für einen Teil seiner Ware keinen Abnehmer und der Konsument für einen Teil seiner Bedürfnisse keine Befriedigung findet, sodaß ein Teil der Transportkosten und des Zeitaufwandes für den Besuch des Marktes verloren wird. Dieser Aufwand und Verlust, soweit er wirtschaftlich notwendig, d. h. soweit er nicht nach dem Durchschnittsmaß wirtschaftlicher Berechnung zu vermeiden war, bildet einen neuen Zuschlag zu dem Werte der getauschten Gegenstände bis zu deren Fertigstellung für den unmittelbaren Gebrauch. Dieser Zuschlag muß sich verringern, wenn sich ein Mittelsmann findet, der die Erzeugnisse aller Produzenten denselben auf Vorrat abzunehmen bereit und dadurch in der Lage ist, einem

jeden als Konſumenten die Gegenſtände ſeines Bedarfs in Tauſch zu geben. So entſteht die wirtſchaftliche Verrichtung des Handels, die gleich dem Transport eine den wirtſchaftlichen Wert des Erzeugniſſes erhöhende Arbeitsleiſtung iſt, immer jedoch nur, ſoweit ſie wirtſchaftlich notwendig war, d. h. ſoweit Produzent und Konſument nicht mit geringerem Aufwande zum Austauſch gelangen konnten.

Aber nicht dadurch, daß ſie den Wert der durch ihre Hand gehenden Erzeugniſſe erhöhen, ſind Transport und Handel ſelbſt wertſchaffende Kräfte, und es iſt ein grober Mißverſtand, ihnen dieſe Werterhöhung, die nur ein Zeichen der Macht der Natur über den Menſchen iſt, als Vermehrung des wirtſchaftlichen Vermögens oder gar des Reichtums anzurechnen. Wenn ſie dem Bedarf des einen Ortes die Mittel der Befriedigung darbieten, nur um den Kreis derſelben dem Bedarf eines andern Ortes zu entziehen, ſo zerſtören ſie nur mit der andern Hand, was ſie mit der einen zu ſchaffen ſcheinen. Nur indem ſie eine Produktion anregen, die ohne ihr Zuthun unterblieben wäre, kann und muß ihnen ein Anteil an dieſer Wertſchaffung mit Grund zugeſchrieben werden. Aber auch dies iſt nur denkbar, wenn an dem Orte, wo die Anregung wirkſam wird, die Wirtſchaft noch ſo unentwickelt iſt, daß eine Produktion, zu welcher die Bedingungen dort gegeben ſind, nicht eben dort einem entſprechenden Bedarf begegnet. Die durch Handel und Transport angeregte Produktion iſt ſo genötigt, den Bedarf, welchen ſie für die neuen Erzeugniſſe eintauſcht, gleichfalls von einem andern Orte her und wieder durch Vermittlung von Transport und Handel zu beziehen. Die doppelte Arbeitsleiſtung der Vermittlung erhöht alſo den Wert der beiderſeits ausgetauſchten Erzeugniſſe und hat zur notwendigen Folge, daß jeder Teil um ſo viel weniger von dem Erzeugniſſe des andern für das ſeinige erhält, als von deſſen Wert auf die

Erhöhung durch Transport und Handel kommt. Ein jeder würde demnach als Produzent, wie als Konſument wirtſchaftlich günſtiger ſtehen, wenn die Vermittlung dadurch vermieden werden könnte, daß beide einander an demſelben Orte begegnen. Handel und Transport haben alſo nur eine bedingte wirtſchaftliche Notwendigkeit, nämlich nur ſolange und ſoweit als Produzent und Konſument ſich nicht zum unmittelbaren Austauſch zuſammenfinden können. Wenn ſie aber die vermittelnde Stellung, welche ihnen dieſe Lage der beiden gegeben hat, benutzen, um dieſen Zuſtand dauernd zu erhalten, — wenn ſie ſtatt dem Produzenten mit dem Konſumenten zu verbinden, vielmehr beide verhindern, auf dem nächſten Wege zuſammenzukommen, ſo verwandelt ſich ihre Leiſtung in wirtſchaftlichen Verluſt, indem die produktiven Kräfte, die unnötiger Weiſe in Handel und Transport beſchäftigt ſind, dadurch an produktiver Tätigkeit verhindert werden, gleichviel ob nach den beſondern Umſtänden der Produzent oder Konſument oder beide miteinander die Werterhöhung der getauſchten Waren zu tragen haben.

Transport und Handel ſind alſo wie Carey treffend bemerkt nützlich, inſofern ſie notwendig ſind; allein alles was die Notwendigkeit ihrer Dienſte vermindert, iſt ebenſogut Gewinn für den Menſchen wie die Verbeſſerung jeder anderen Maſchinerie, welcher Art ſie auch ſei. — Und zwar ſteht ihr Nutzen in umgekehrtem Verhältniſſe zu den Maſſen, welche ſie fortſchaffen müſſen; er iſt am geringſten, wenn Rohprodukte auf weite Strecken verführt werden, am größten, wenn dieſelben nur in der Umwandlung zu fertigen Erzeugniſſen des kleinſten Umfangs zur Verſendung kommen. Für landwirtſchaftliche Erzeugniſſe gilt dies um ſo mehr, als ihre Fortſchaffung auf Strecken, die eine Rückſchaffung der entſprechenden Düngſtoffe nicht geſtatten, zu einer Ausſaugung des Bodens führt, die nur durch unverhältnismäßig höhere Auslagen für künſtliche Düngung auf-

gewogen werden kann. Das ſchlagendſte Beiſpiel einer ſolchen Ausſaugung hat die nordamerikaniſche Baumwollproduktion dieſes Jahrhunderts geboten.

IV.

Sobald der Handel ſeine Stellung inmitten der wirtſchaftlichen Verrichtungen eingenommen hat, fängt auch er an, ſich die Vorteile der Arbeitsteilung zu Nutze zu machen. Jeder Händler beſchränkt ſich mehr und mehr darauf, den Austauſch von Waren beſtimmter Art zu vermitteln, um dieſe am Orte ihrer reichlichſten Erzeugung aufzuſuchen und auf den Markt des ſtärkſten Bedarfs zu ſchaffen, womit er ſich zugleich des Transports von dem einen zum anderen Orte bemächtigt. Iſt er nun nicht mehr in der Lage, jedem Produzenten den Gegenſtand ſeines Bedarfs in Tauſch zu geben und will er nicht von jedem Konſumenten gerade den Überſchuß von deſſen Erzeugniſſen in Tauſch nehmen, ſo muß er darauf bedacht ſein, eine Ware bereit zu halten, die er möglichſt jedem Produzenten für ſeine Ware anbieten, und die er deshalb auch von jedem Konſumenten annehmen kann. Dieſer Gegenſtand wird dadurch zum allgemeinen Tauſchmittel. Dazu iſt zunächſt nur eine Ware von möglichſt allgemeinem Bedarf verwendbar, weil dieſe von jedem auch über ſeinen eigenen Bedarf hinaus in Tauſch genommen werden kann, wegen der ſicheren Ausſicht, ſie jeden Augenblick jedem andern wieder in Tauſch geben zu können. Solange der Reichtum der Völker hauptſächlich in Vieh beſtand, bot dieſes ſich in ſeinen verſchiedenen Gattungen als nächſt-

liegendes Tauſchmittel an, wie Homer den Wert zweier Rüſtungen nach der Zahl der Rinder abſchätzt, die man dafür hätte geben müſſen oder erhalten können; anderswo ſind Bodenerzeugniſſe der verſchiedenſten Art, wie noch im vorigen Jahrhundert in Virginien der Tabak, als Tauſchmittel benutzt worden. Für den Handel indes, der ſeine Waren auf weite Strecken verführt, kommt als zweite weſentliche Eigenſchaft des Tauſchmittels ſeine leichte Transportfähigkeit in Betracht, und deshalb ſind zu allen Zeiten Schmuckſachen und Zieraten von geringem Umfang und Gewicht beliebte Tauſchmittel geweſen. Zuletzt haben als der erſten Anforderung entſprechend die rohen Metalle (Bronze, Eiſen und Kupfer) und als der zweiten vorzüglich dienend die Edelmetalle alle anderen Tauſchmittel verdrängt, weil ſie zugleich die zwei weiteren Vorzüge größter Dauerhaftigkeit und leichteſter Teilbarkeit in beliebigen Größen darboten, ſo daß die Menge des Tauſchmittels jeder Wertgröße der dafür eingetauſchten oder vertauſchten Ware genau angepaßt werden konnte.

Dieſe Anpaſſung wird in einfachen Verhältniſſen ausreichend durch die Abmeſſung des Gewichts der natürlichen Metallſtücke erreicht, welche bei den Edelmetallen durch die Prüfung des Feingehalts zu ergänzen iſt. Je reger indes der Tauſchverkehr wird und je mehr das allgemeine Tauſchmittel aus dem Handel in den Verkehr der Produzenten unter einander übergeht, deſto ſtärker wird das Bedürfnis, der Mühe des Wägens und der Probe in jedem einzelnen Falle überhoben zu ſein, und dieſem Bedürfniſſe bietet eine weitere Eigenſchaft der Metalle, ihre leichte Geſtaltbarkeit und die Haltbarkeit der ihnen einmal gegebenen Geſtalt Abhilfe. Man bringt alſo Stücke von genau abgemeſſenem Gewicht und beſtimmtem Feingehalt in die für den Tauſchverkehr handlichſte Form und prägt jedem die darin enthaltene Gewichtsmenge in einer leicht

erkennbaren Bezeichnung auf. So entſteht neben den Metallbarren, die ſich übrigens für größere Gewichtsmengen immer im Gebrauch halten, die Metallmünze. Damit aber dieſe unbeanſtandet von jedem für das angenommen werde, wofür die aufgeprägte Bezeichnung ſie ausgiebt, bedarf die Prägung noch einer allgemein gültigen Beglaubigung, der Währung im eigentlichſten Sinne der Gewährleiſtung für den aufgeprägten Wert. Daß dieſe von der Staatsgewalt als ſolcher gegeben werde, iſt für die wirtſchaftlichen Verrichtungen des Geldes keine notwendige Vorausſetzung. Völker ohne eigene Währung haben immer gern die Münzen fremder Staaten in Tauſch genommen, welche für ſie keine rechtliche, ſondern nur die thatſächliche Gewähr des Anſehens jener Staaten boten, und noch jetzt geſchieht dies regelmäßig innerhalb eines gewiſſen Gürtels längs der Staatsgrenzen. Neben der einmal eingeführten öffentlichen Währung würde ſich freilich eine andere, die keine rechtliche Sicherheit bietet, nicht leicht behaupten, noch weniger einführen laſſen, wenn auch nicht die Münze von den Staaten zum Hoheitsrecht gemacht wäre.

Je allgemeiner und ausſchließlicher eine beſtimmte Ware als Tauſchmittel in Gebrauch iſt, deſto zuverläſſiger wird ſie durch die Gewöhnung, den Wert aller übrigen Waren in ein Verhältnis zu dem dieſer einen zu bringen, zum allgemeingültigen Wertmaßſtabe. Man veranſchlagt nunmehr den Wert eines Gegenſtandes nach dieſem Maßſtabe auch für den nur möglichen Austauſch, und es drängt ſich dieſer Maßſtab auch in die Wertvergleichung anderer Waren untereinander ein, weil er jedem der geläufigſte iſt. Damit wird indes der Boden der urſpünglichen Wertvergleichung nach dem Maße der geſellſchaftlich notwendigen Arbeit, welche zur Herſtellung eines Gegenſtandes erforderlich war, keineswegs verlaſſen, weil ja das Tauſchmittel ſelbſt eine Ware d. h. ein durch Arbeit zum

Tauſch hergeſtelltes Erzeugnis iſt. Vielmehr erhält jetzt erſt die Durchſchnittsberechnung der geſellſchaftlich notwendigen Arbeit ihren feſten Abſchluß, indem die für ſich nicht greifbar darzuſtellende Werteinheit der Durchſchnittsarbeit in einem gewiſſen Geldanſchlage nun ihren allgemein erkennbaren Ausdruck erhält. Vermögen wir doch auch die Stärke der Empfindungen eines Menſchen nur an dem Ausdruck zu ſchätzen, den ſie in Gebärde und Stimme erhalten, obwohl jeder den Maßſtab für dieſe Schätzung nur in ſeiner eigenen Empfindung hat, die er nach einem gemeinſchaftlichen Durchſchnitt der Beurteilung zugrunde legt.

Während in einem Verkehrsgebiete mehrere Tauſchmittel neben einander, mehr oder weniger allgemein im Gebrauch ſein mögen, kann jeweilig immer nur eines derſelben zum allgemeinen Wertmaßſtabe dienen, und die anderen ſind nur nach ihrem Wertverhältnis zu dieſem auch als Tauſchmittel verwendbar. Daher kommt es, daß in den Begriff der Währung die dem Worte an ſich fremde Vorausſetzung aufgenommen worden iſt, daß dieſelbe ein Metall vor den anderen zum Grundmaßſtabe der Wertbezeichnung nehme. Die Wertbezeichnung der Münzen anderen Metalls wird dann zwar zu den Münzen des Währungsmetalls in ein beſtimmtes, dem Austauſch dienliches Verhältnis gebracht, welchem das bei Einführung der Währung thatſächlich beſtehende Wertverhältnis der Metalle zugrunde liegt. Wird aber dieſes Verhältnis durch eine Veränderung in den Produktionsbedingungen des einen oder des andern Metalls verſchoben, ſo bleiben nur die Münzen des Währungsmetalls feſter Wertmaßſtab; bei den Münzen des andern Metalls erhöht oder vermindert ſich der aufgeprägte Wertausdruck der eingetretenen Wertverſchiebung entſprechend. Daß jemals aus rein wirtſchaftlichen Bedingungen eine Doppelwährung, d. h. ein feſtes Wertverhältnis der beiden

Edelmetalle sich herstelle, nach welchem sie ohne Unterschied als Tauschmittel und Wertmaßstab gebraucht werden könnten, ist unmöglich und hat dafür die Geschichte in der That kein Beispiel. Was in dieser Richtung etwa die staatliche und völkerrechtliche Ordnung möglich machen kann, liegt eben außerhalb der reinen Wirtschaftsbedingungen.

Die wirtschaftliche Bedeutung des allgemeinen Tauschmittels ist am greifbarsten in dem deutschen Worte „Geld" ausgedrückt; es ist eine Ware, die den Entgelt für den Wert der dagegen ausgetauschten anderen Waren in ihrem eigenen gleichen Werte als wirtschaftliches Erzeugnis in sich trägt. Auch der Staat kann ein wertloses Ding so wenig in Geld verwandeln als das englische Parlament aus einer Frau einen Mann machen. Alle die sinnreichen Einfälle, die je ausgegeben wurden und noch täglich aufschießen, auf dem Boden der im Austausch sich vereinigenden Arbeitsteilung das Geld seinem Wertgehalte nach durch bloße Wertzeichen zu ersetzen, sind utopisch und entspringen der kleinen Gedankenlosigkeit, dasjenige, was sie ersetzen wollen, stillschweigend wieder vorauszusetzen. Wesentlich verschieden von solcher Ersetzung des Geldes ist es, daß Wertzeichen in einem angemessenen Verhältnisse zum wirklichen Geldvorrat eines Verkehrsgebietes die Stelle des letzteren im Umlauf vertreten. Es ist das eben nur möglich, weil diese Wertzeichen Anweisungen auf Geld sind, welches vermöge derselben zu bestimmter oder beliebiger Zeit erhoben werden kann; und zudem vertreten sie das Geld nur in der Eigenschaft als Tauschmittel, aber nicht als Wertmaßstab, als solcher liegt immer der wirkliche Geldvorrat zugrunde. Darum ist von dem Wesen des Geldes unzertrennlich, daß es selbst Wertveränderungen unterliegt, je nachdem die Beschaffung des Geldstoffes bei Entdeckung reichlicherer Naturvorräte einen geringeren oder bei Erschöpfung der bekannten einen größeren Arbeitsauf-

wand erfordert. Ein ſchlechthin feſter Wertmaßſtab für den Austauſch läßt ſich nicht finden, weil nicht die Arbeit unmittelbar, ſondern nur der Niederſchlag derſelben in ihrem Erzeugniſſe ausgetauſcht werden kann und es kein Erzeugnis giebt, deſſen Produktionsbedingungen ſich niemals verändern. Die Edelmetalle haben ſich gerade darum als Wertmaßſtab feſtgeſetzt, weil nach den Erfahrungen von Jahrtauſenden die Schwankungen ihres Wertes mit den Produktionsbedingungen die geringſten ſind und ſich auf die längſten Zeiträume verteilen.

Wenn aber das Geld ſeinem Wertſtoff nach notwendig Ware, ſo iſt es doch in ſeiner Verrichtung als Geld allen anderen Waren entgegenſetzt. Zwar wird es ſelbſt nicht nur in der Geſtalt als Barren, ſondern auch als geprägte Münze Gegenſtand eines beſonderen Handelszweiges, des Wechslergeſchäfts; aber dieſer Handel iſt wirtſchaftlich auf den Austauſch von Geldſtücken verſchiedenen Wertes und von Münzen verſchiedener Währung, endlich von Münzen überhaupt gegen Geld in Barren beſchränkt. Nur in dieſem Sinne läßt ſich ſagen „Geld iſt Ware“, aber dieſes geflügelte Wort wird gemeinhin ganz anders verſtanden und gehört dann derſelben Gedankentiefe an, wie das Zwillingswort „Arbeit iſt Ware.“

Daß der Warencharakter des Geldes die Wirtſchaft in ähnlicher Weiſe beſchwert wie Transport und Handel, iſt unbeſtreitbar, denn der zur Vermittelung des Austauſchs erforderliche Vorrat an Barren oder Münzen muß entweder durch unmittelbaren Arbeitsaufwand oder durch Hingabe von Waren zu Tauſch beſchafft werden. Und ſo wie dieſe Waren dadurch der Befriedigung von Bedürfniſſen, wozu ſie geeignet ſind, an dieſer Stelle entzogen werden müſſen, wird an der andern Stelle die Arbeit der Beſchaffung von ſolchen Befriedigungsmitteln entzogen; denn das Geld als ſolches befriedigt eben

kein Bedürfnis. Es dient nur der Vermittelung des Austauschs, es ist also wie Transport und Handel nützlich nur insoweit es notwendig ist, und notwendig ist es nur weil jeder beim Austausch Zug um Zug den Inhalt seiner Ware verlangt. Kann also die Entwickelung der Wirtschaft dahin führen, diese Notwendigkeit einzuschränken, so ist das für die Austauschenden von gleichem Vorteil, wie wenn sie die Vermittelung von Transport und Handel entbehren können. Aber sowenig wie diese beiden Verrichtungen, wird auch das Geld für die auf Austausch angewiesene Arbeitsteilung je schlechthin entbehrlich werden, da wie oben gezeigt, ein Ersatz desselben undenkbar ist und jede Vertretung dasselbe als Tauschmittel und vollends als Wertmaßstab doch wieder notwendig voraussetzt.

Der Wert einer Ware, wie er für den einzelnen Tausch im allgemeinen Tauschmittel bestimmt und ausgedrückt wird, ist ihr Preis, und der Preis, welcher nach den gegebenen Bedingungen eines bestimmten Maßes als der für eine Ware zu erlangende oder anzulegende berechnet wird, ihr Marktpreis. Der wirtschaftliche Zustand, in welchem unter Preis ohne weiteres der Geldpreis in Metallgeld verstanden wird, heißt Geldwirtschaft im Gegensatz zur Naturalwirtschaft. Den Unterschied beider bezeichnet ausdrucksvoll die Benennung des Tausches als Kauf, wenn von der einen Seite Geld gegen Ware von der andern Seite vertauscht wird. Die im Tausch gleichstehenden Teile erscheinen nun, der eine welcher die Ware für Geld hergiebt, als Verkäufer, der andere, welcher Geld für die Ware giebt, als Käufer. — Die Höhe des Preises darf übrigens mit der Höhe des Wertes um deswillen nicht verwechselt werden, weil jener nur nach dem Werte einer von vielen Waren ausgedrückt wird. Wenn wir die mittelalterliche Wirtschaft mit der heutigen vergleichen, erscheinen uns die Warenpreise überraschend niedrig.

Bringen wir aber den damaligen Wert der Edelmetalle im Verhältnis zum heutigen in Anſchlag, ſo entſpricht jenen Preiſen zum Teil ein ſehr hoher Wert, in welchem eben die vergleichsweiſe Armut der damaligen Wirtſchaft zum Ausdrucke kommt.

V.

Nachdem der ganze Kreis der Arbeitsteilung nach Zweigen und der aus ihr entſpringenden ſelbſtändigen Wirtſchaftsverrichtungen durchmeſſen iſt, werden wir noch einmal an die Stelle zurückgeführt, an welcher ſich dieſe Gliederung der Arbeit als Bedingung für die Steigerung der wertſchaffenden Kraft ergab. Es galt die möglichſt vervollkommnete Ausſtattung dieſer Kraft: nunmehr iſt zuſammenzufaſſen, wie ſich die Ausſtattung in der Arbeitsteilung darſtellt. Indem zu dieſem einen Begriffe ſich die Begriffe des Wertvorrats, des Werkzeugs und Arbeitsmittels, der Ware und des Geldes zuſammenfügen, iſt die Ausſtattung der wertſchaffenden Kraft das, was herkömmlich mit dem in dieſem Sinne ganz unzutreffenden Worte Kapital in ſeiner rein wirtſchaftlichen Bedeutung bezeichnet wird.

Wenn alle Erfindung von Werkzeug und Entdeckung von Arbeitsmitteln eine gewiſſe Erhebung des Menſchen über die Notdurft des Lebens erfordert, ſo hat auch der erſte merkbare Schritt in dieſer Richtung auf einen die Befriedigung der unmittelbaren Notdurft überſteigenden Erfolg der vorausgegangenen Wirtſchaft ſich ſtützen müſſen. Zwar auf die allerdürftigſten Werkzeuge: die Stange zum Herabſchlagen der Baumfrucht,

die Keule und den Stein zur Erlegung des Tieres mochte der Menſch in der unmittelbaren Verfolgung der Befriedigung ſeines Nahrungsbedürfniſſes verfallen. Aber zur Erfindung des Bogens und der Schleuder, der Leiter und Axt iſt es nicht gekommen als bis durch Anſammlung irgend welches Nahrungsmittelvorrats einige Muße gewonnen war, die Eigenſchaften und Kräfte der Naturdinge zu beobachten und zu überlegen, wie ſie den wirtſchaftlichen Zwecke dienlich zu machen wären. So treffen ſchon in dem erſten Keime des Kapitalbegriffs die Vorſtellungen eines Vorrats und eines Produktionsmittels zuſammen und ſie weiſen ſo wenig auf einen verſchiedenen Gegenſtand hin, daß ſie vielmehr als die untrennlich verbundenen und ſich vollſtändig deckenden Seiten eines und desſelben Begriffsgegenſtandes ſich erweiſen. Weder der Vorrat mit deſſen Hilfe das Produktionsmittel beſchafft wird, noch dieſes haben eins für ſich allein den Anſpruch als Kapital zu gelten, ſie gehören beide unentbehrlich zur Ausſtattung der Arbeitskraft. Sie bilden aber auch nicht verſchiedene Arten des Kapitals: denn der Vorrat, indem er überhaupt erſt ermöglicht, die wirtſchaftliche Thätigkeit auf die Herſtellung eines Produktionsmittels zu errichten, dient inſoweit ſelbſt als Produktionsmittel, und die einmal beſchafften Werkzeuge ſind als Mittel für eine weitere Produktionsdauer auch Vorrat.

Wenn alſo Rodbertus mit großer Lebhaftigkeit dagegen ſtreitet, daß man den für eine Produktionsperiode voraus beſchafften Unterhalt des Arbeiters zum Kapital dieſer Periode rechne, da er vielmehr das Einkommen der vorausgegangenen Periode ſei, ſo liegt darin gar nicht der Gegenſatz, den die Befangenheit des ſonſt wohlberechtigten Kampfes gegen die Behandlung des Arbeitslohns in der Schule Adam Smiths den ſcharfſinnigen Denker finden läßt. Ganz unabhängig von jedem Verhältnis der Arbeitsvereinigung, in der vereinzelten Wirtſchaft

eines Robinson, erweist sich der Überschuß des Einkommens der vorausgegangenen Produktionsperiode als unentbehrliche Unterlage für die Produktionssteigerung der folgenden, d. h. als Kapital. Das vorrätige Einkommen wird zum Kapital durch die Verwendbarkeit als Mittel für die neue Produktion. Ob die Verwendung unmittelbar zum Unterhalt während dieser Periode oder erst zur Anfertigung von Werkzeugen für die weiterfolgende geschieht, macht für die Beurteilung keinen Unterschied, wenn nur allenthalben wirtschaftliche Verwendung stattfindet. Das Wesen des Kapitals ist, wie im übrigen Rodbertus anschaulich ausführt, daß in ihm der Ertrag einer vorgethanen Arbeit in den Ertrag einer neuen Arbeit aufgeht. Dies aber trifft für den Unterhaltsvorrat genau wie für das mittelst eines solchen erst beschaffte Werkzeug zu.

Aus diesem Wesen des Kapitals folgt nun, daß soweit in einer Produktion Kapital verbraucht ist, dieses in dem Ertrage der Produktion sich wiederfinden, also aus demselben ersetzt werden muß, wenn überhaupt wirtschaftlich gearbeitet worden ist. Der eigene Ertrag der neuen Produktionsarbeit stellt sich erst nach Abzug des Ersatzes für das verbrauchte Kapital rein dar, und dabei hat der Unterschied zwischen Verbrauch und Gebrauch wirtschaftlich keine Bedeutung. Kein Erzeugnis der Menschenhand ist unverbrauchlich im Sinne der Schulunterscheidung, und ob ein Gegenstand in einem Produktionsvorgange vollständig verbraucht ist oder noch zum Gebrauch in einer Reihe weiterer Produktionsvorgänge dienlich bleibt, stellt sich wirtschaftlich nur als Unterschied der Verbrauchsmenge dar. Die wirtschaftliche Erfahrung muß berechnen können, wieviel Morgen Landes sich mit einem Spaten umgraben, wieviel Bäume mit einer Axt fällen lassen, bis diese Werkzeuge gänzlich abgenutzt, d. h. fernerhin als Produktionsmittel untauglich sind. Die Wertgröße des Werkzeugs, geteilt durch die Zahl der Morgen

oder Bäume, ergiebt dann den Kapitalverbrauch in dem einen Produktionsvorgange. Dagegen erscheint der in einer Produktionsperiode aufgezehrte Unterhaltsvorrat seinem ganzen Werte nach als Schuldposten der Produktion, der aus ihrem Ertrage gedeckt werden mußte, wenn auch nur als durchlaufender Posten, da er auf der andern Seite in gleicher Höhe als Einkommen erscheint. Er ist eben das eine oder das andere, je nachdem man jede Produktionsperiode nach vorwärts oder rückwärts abgeschlossen betrachtet: sieht man sie in ihrem Zusammenhange nach beiden Seiten an, so erscheint er als beides zugleich.

Verteilt sich die Herstellung eines Erzeugnisses auf verschiedenen Stufen an getrennte Arbeitszweige, so kommt zu den beiden besprochenen Arten des Kapitalverbrauchs noch eine dritte hinzu: der Verbrauch des wirtschaftlichen (nicht Natur-) Stoffes, Roherzeugnisses oder Halbfabrikats. Von der Thätigkeit der jeweilig folgenden Produktionsstufe aus angesehen, wird auch dieser Stoff verzehrt, insofern er in das neue Erzeugnis (Korn in Mehl, dieses in Brod) aufgeht. Aber in der That trifft diese Verzehrung nur die jeweilige Form des Stoffes, während seine Substanz gerade in dem endlichen Erzeugnisse erhalten bleibt. Der Kapitalersatz für diesen Verbrauch ergiebt sich also einfach daraus, daß in dem Werte des letzten Erzeugnisses sich der Wert der darin als Stoff aufgegangenen Erzeugnisse der früheren Produktionsstufen wiederfindet. Der Kapitalersatz für die verzehrten Unterhaltsmittel der Arbeiter findet sich dagegen in der Werterhöhung des Stoffes um die darauf in der betreffenden Produktionsstufe verwendete Arbeitsleistung wieder, und nicht anders verhält es sich mit dem Kapitalersatz für das verbrauchte Werkzeug: diese vorgethane Arbeit muß eben, insofern ihr unmittelbarer Ertrag, der verbrauchte Wertteil des Werkzeugs, in dem neuen Erzeugnisse

aufgeht, an einer entſprechenden Werterhöhung des letzteren ihr Ertragsäquivalent wiederfinden, als ein Teil der auf dieſes verwendeten Arbeit, wenn im ganzen wirtſchaftlich gearbeitet iſt.

Damit iſt denn auch ſchon die Frage beantwortet, ob und in wie weit das Kapital einen ſelbſtändigen Produktionsfaktor neben der Arbeit und dem angeblichen Faktor der Naturkräfte bildet, wie die herkömmliche Aufzählung will. Vorab iſt hier die Gedankenloſigkeit zu rügen, welche in einem Atem von dem Kapital als Produktionsmittel und als Produktionsfaktor ſpricht, während doch die Begriffe: Mittel und Faktor in ausſchließendem Gegenſatze ſtehen, und was Mittel iſt, eben darum nicht Faktor, der Faktor nicht Mittel ſein kann. Zwei und drei heißen die Faktoren von ſechs, weil weder zwei die Zahl drei noch drei die Zahl zwei als Mittel gebraucht, um ſechs auszumachen, vielmehr beide gleichmäßig zu dieſem Produkte zuſammenwirken. Ebenſo heißen Faktoren der Geſetzgebung ſelbſtthätige politiſche Kräfte, durch deren freies Zuſammenwirken die Geſetzgebung ſich vollzieht, während der Monarch alsbald aus einem Faktor zum Mittel herabgedrückt ſein würde, wenn nach dem parlamentariſchen Syſtem er die Miniſter und dieſe die Geſetze nach dem Willen einer parlamentariſchen Mehrheit zu machen hätten.

Als vorgethane Arbeit aber kann das Kapital keinenfalls ein von der unmittelbaren Produktionsarbeit verſchiedener Faktor ſein. Zwiſchen dieſer und der auf das Werkzeug oder den Unterhaltsvorrat verwendeten Arbeit beſteht kein anderes Verhältnis als zwiſchen den Arbeiten der verſchiedenen Produktionsſtufen zur Herſtellung eines fertigen Erzeugniſſes. Auf dieſe bezogen, ſtellen ſie insgeſamt die zu deſſen Herſtellung verwendete Arbeit dar, die ſich im Werte desſelben wiederfinden muß, ſind alſo nur ein und derſelbe Faktor der Erzeugung. Wird jedoch die Produktion jeder Stufe für ſich in Betracht

genommen, so verhalten sich für diese die Erzeugnisse aller vorangegangenen Arbeiten nur als Mittel, welches in dem Kapitalersatz durch das Erzeugnis jeder folgenden Arbeit hindurchgeht, bis es zuletzt sich dauernd in einen Wertanteil des fertigen Erzeugnisses umsetzt. In diesem Wertanteil, der den Kapitalersatz bildet, aber auch in nicht mehr, besteht also der Anteil des Kapitals als Faktor der Produktion. Wenn sich etwa der Wert dieses Kapitalersatzes infolge der erleichterten Wiedererzeugung des Stoffes oder Werkzeugs verringern sollte, so kommt dies allein der letzten und gegenwärtigen Arbeit zugute, indem nun eben sie durch die Verminderung des Kapitalaufwandes ergiebiger geworden ist. Der Verlust an Kapitalvorrat ist in diesem Fall nicht von anderer Art, als wenn ein Werkzeug vermöge neuer Erfindungen oder Entdeckungen entbehrlich geworden ist.

Daß dem Kapital ein weiterer Anteil an der Produktion nicht zukommt, als ihm durch den Ersatz zugestanden wird, in allem Übrigen aber nur die unmittelbare Produktionsarbeit das Erzeugnis schafft, muß auch alsbald anschaulich werden, wenn man die beiden „Faktoren" trennt. In diesem Falle wird das Kapital nach einem gewissen Zeitablauf sich noch unverbraucht finden, es wird aber auch nicht den kleinsten Wertteil aus sich hinzu erzeugt haben. Auf die Dauer indes wird der Kapitalvorrat, wenn die Hand des Menschen von ihm abgezogen bleibt, seine Eigenschaft als Naturgegenstand darin bewähren, daß er in den unablässigen Gestaltenwechsel der Natur zurückfällt. Es wird über kurz oder lang verderben und zugrunde gehen, also dem Menschen zu nichts mehr nütze sein. Die Arbeit aber, wenn sie auch ohne Kapital zeitweise unwirtschaftlicher verwendet sein wird, birgt ewig die Fähigkeit in sich, die sie in der ursprünglichen Kapitalerzeugung bewährt hat, auf die Dauer neues Kapital aus sich heraus zu er-

zeugen und ſtetig zu vermehren. Das hat ſich geſchichtlich wiederholt nach Kapitalzerſtörungen, die einer völligen Kapitalvernichtung nahe kamen, wie nach der Völkerwanderung, und in Deutſchland nach dem dreißigjährigen Kriege gezeigt. Während alſo die Arbeit dem Kapital nichts über deſſen Erſatz hinaus, verdankt das Kapital vielmehr der Arbeit ſeine Bewahrung gegen die Zerſtörung der Naturkräfte. Die Arbeit iſt nicht nur zur Kapitalbildung, ſondern auch zur Kapitalerhaltung unentbehrlich.

Der Vorſtellung von einer werterzeugenden Kraft des Kapitals könnte vielleicht noch die Meinung zugrunde liegen: wenn vermittelſt eines neu erfundenen Werkzeugs ein Teil der ſonſt zu einem beſtimmten wirtſchaftlichen Erfolg notwendigen Arbeit erſpart wird, ſo leiſte in der That der Erfinder des Werkzeugs, nicht der Arbeiter der dasſelbe gebraucht, dieſe erſparte Arbeit. Aber die Frage, wie der Erfinder den Entgelt ſeiner Erfindungsthätigkeit erhält, iſt völlig verſchieden von der, was mit der Frucht ſeiner Erfindung geſchieht. Sein Entgelt kann nur darin beſtehen, daß die Anſpannung der Erfindungsarbeit in angemeſſenem Verhältnis auf Durchſchnittsarbeit in dem Preiſe des Werkzeugs veranſchlagt wird. Iſt das geſchehen, ſo bleibt ja der einmal gegebene Entgelt in dem Kapitalerſatz des demſelben gemäß gewerteten Werkzeugs erhalten. Aber auch von dem ſinnreichſten Werkzeug gilt dasſelbe, was von jeder Art des Kapitals: es bleibt ohne die Arbeit, die es verwendet, tot, und kann darum auf den Ertrag dieſer Arbeit keinen Anſpruch machen.

Der Umfang des Kapitalbegriffs, wie er ſich bisher für die einfache Produktionswirtſchaft darſtellte, erweitert ſich mit dem Eintritt der Teilung von Arbeitszweigen mit Austauſch der Waren, Handelsvermittlung und Geldwirtſchaft. Die Möglichkeit, jede Ware jederzeit gegen jede andere unmittelbar

oder vermittelst des Geldes auszutauschen, macht es nun gleichgültig, welche Vorräte der einzelne angesammelt hat, da ihm alle die zu seiner Produktion dienlichen verschaffen können. Vollends das Geld dient statt aller Vorräte und Werkzeuge, die es zu kaufen vermag. So stellt sich neben das Nutzkapital, welches für die Produktion in Verwendung gebracht ist, das Waren- und das Geldkapital, welche dazu in Verwendung gebracht werden können und in denen vorwiegend das Handelskapital besteht. Nunmehr sind auch solche Erzeugnisse, die zur Zeit der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung dienen, soweit sie darin nicht verbraucht werden, dem Kapital zuzurechnen. Die Villa, die Einrichtung, die Equipage des Fabrikanten können, wenn mißliche Umstände oder ein plötzlicher Anlaß zur Produktionsausdehnung eintreten, durch Vermittlung des Geldes dem Geschäftskapital zugeführt werden. Nicht die Verwendung, sondern die Verwendbarkeit bestimmt für den einzelnen den äußersten Umfang seines Kapitals, wobei das zur Zeit nicht für die Produktion verwendete wirtschaftlich zutreffend als totes Kapital bezeichnet werden kann — darin würde sich eben nur die Auffassung bestätigen, daß in der That das Kapital nur durch die Arbeit lebendig gemacht wird. Sobald man aber die Kapitale der Einzelnen als Volkskapital zusammenfassen will, müssen die letzterwähnten Bestandteile ausgeschieden werden, da sie für den einen in lebendiges Kapital umgesetzt werden können, nur indem sie gleichzeitig für den andern totes Kapital werden.

In den als Produktionsmittel verwendbaren Wertvorräten aller Art ist denn auch der wirtschaftliche Kapitalbegriff erschöpft. Freilich hat schon Adam Smith den ersten Schritt aus diesem Kreise herausgethan, indem er die erworbenen und nützlichen Fähigkeiten zum Kapital rechnete, weil doch zum Erwerb derselben ein Kapitalaufwand erforderlich sei. Auf dem

ſo glücklich betretenen Wege ſind dann andere nur folgerichtig fortgegangen, indem ſie auch die einfache Arbeitskraft zum Kapital gezogen wiſſen wollen, weil ja auch dieſe nur durch eine auf den heranwachſenden Menſchen zu verwendende Kapitalausgabe herzuſtellen ſei. Dieſe ſklavenhalteriſche Auffaſſung erſchien der deutſchen Wiſſenſchaft ſo einleuchtend, daß ſie dieſe Anlagen und Kräfte in ihre Einteilung des Kapitals mit dem verſchönernden Zuſatze aufnahm, dieſelben befänden ſich gleich den „Sachgütern“ im „Beſitze“ des Menſchen. Die Krönung des Gebäudes vollzog endlich die Entdeckung, daß auch der Staat unter das Kapital aufzunehmen ſei, weil ja unſtreitig gute Staatseinrichtungen die beſte Förderung der Produktion ſind. All' dieſe Gedankenverwirrung und Geſchmacksverirrung hätte man ſich erſpart, wenn man ſich nicht wie gewaltſam gegen den Liſtſchen Begriff der wertſchaffenden Kraft verſperrt hätte. Dieſem Eigenſinn der Schule kann nicht oft genug vorgehalten werden, daß in der Wirtſchaft der Menſch der Natur gegenüberſteht, er als Zweck, um ſie ſeinen Zwecken dienſtbar zu machen. Alles, was er an ſeinem Teile mitbringt, um Macht über die Natur zu gewinnen, iſt alſo wie Tag und Nacht verſchieden von dem, worin er dieſe Macht niederlegt; geſchaffener Wert und wertſchaffende Kraft ſind ausſchließende Gegenſätze.

VI.

In dem Erzeugniſſe, welches der Menſch vermöge ſeiner wertſchaffenden Kraft ſich erarbeitet, eignet er ſich zugleich den urſprünglich freien Beitrag der Natur zu, welcher als Arbeits-

mittel in das Erzeugnis aufgegangen ist. Das fertige Erzeugnis ist so sein wirtschaftliches Eigentum geworden, als gegenständlicher Ausdruck seiner Macht über die Natur, als Sache. In diesem Verhältnis untersteht die Sache schlechthin und ausschließlich der wirtschaftlichen Verfügung des Eigentümers, sei es zu eigener unmittelbarer Nutzung, sei es zum Austausch gegen die Erzeugnisse anderer. Der Austausch besteht eben darin, daß die ausgetauschte wie die eingetauschte Sache aus dem wirtschaftlichen Eigentum des einen in das des andern übergeht, und in diesem an Stelle der vertauschten gleich einer selbsterzeugten Sache steht.

Der Bestand dieses wirtschaftlichen Eigentums, von welchem noch jede Vorstellung eines Rechts fernzuhalten ist, ruht aber auch ganz auf der eigenen Macht des Eigentümers. Es ist nur die Fortsetzung der auf die Erzeugung der Sache gerichteten Thätigkeit, daß dieselbe, bis sie ihre wirtschaftliche Bestimmung erreicht hat, gegen Zerstörung durch dieselbe Naturmacht zu schützen ist, welche sich der Erzeugung entgegenstemmte. Aber dem natürlichen Menschen gehört auch der andere Mensch zur Natur, und nicht anders wie dem Raubtiere, sucht er jenem in der Erjagung des verfolgten Wildes zuvorzukommen, und wenn er sich stark dazu fühlt auch die schon gemachte Beute zu entreißen. So entspringt von Natur der Kampf um das Eigentum noch vor dem friedlichen Austausche desselben, der Friede ist überhaupt nur das Ergebnis des Kampfes, wenn in diesem die Kräfte der Kämpfenden sich als gleich erwiesen haben; und nebeneinander oder abwechselnd gehen Kampf und Austausch noch eine lange wirtschaftliche Entwickelungsreihe der Menschheit hindurch fort, mögen sich nun Einzelne oder natürliche Gemeinschaften von Menschen im Kampf gegenübertreten. Das wirtschaftliche Eigentum ist im Kampfe nur durch den Selbstschutz des Eigentümers vermöge seiner Macht

über die andern Menſchen, ſeiner geſellſchaftlichen Macht zu behaupten. Der Erfolg des Selbſtſchutzes hängt davon ab, daß es dem Eigentümer gelingt, vermöge ſeiner natürlichen Kräfte und der durch ſeine wirtſchaftliche Macht beſchafften Werkzeuge des Schutzes, der Abwehr und des Angriffs — Verteidigungsanſtalten und Waffen — weiterhin auch vermöge der geſellſchaftlichen Macht, die ihm ſeine Stellung in einer natürlichen Gemeinſchaft gewährt, dem Angriffe auf ſein Eigentum ſiegreich zu begegnen. Unterliegt er im Kampfe, ſo verfällt als nächſter Kampfpreis ſeine Sache dem Sieger, welcher ſich dieſelbe kraft ſeiner geſellſchaftlichen Macht aneignet, wie jener ſie kraft ſeiner wirtſchaftlichen Macht ſich zugeeignet hatte. So entſteht neben dem wirtſchaftlichen das geſellſchaftliche Eigentum als Aneignung des Ertrags fremder Arbeit, wie dieſes als Zueignung des freien Naturſtoffs durch eigene Arbeit.

Auch von dem Begriffe des geſellſchaftlichen Eigentums iſt noch jede Vorſtellung wie des Rechts, ſo des Unrechts fern zu halten. Beide Arten des natürlichen Eigentums mögen für die Rechtsbildung als Gründe für die Anerkennung eines Eigentumsrechts je nach den ſittlichen Anſchauungen von Volk und Zeit in Betracht kommen. Die geſchichtlich bedeutendſten Völker haben in dieſer Beziehung dem geſellſchaftlichen Eigentum, gerade wenn es im offenen Kampfe erworben war, ſogar den Vorzug gegeben. Von den alten Römern ſagt Gaius, daß ſie das am meiſten für ihr eigen gehalten, was ſie mit den Waffen genommen hätten, und von den Germanen ſeiner Zeit Tacitus, daß ſie es für feig und träg achteten, mit Schweiß zu erwerben, was man ſich mit Blut beſchaffen könne. Zu einer andern Zeit mag man die gewaltſame Aneignung höchſt verwerflich finden, während man andere nicht minder wirkſame Weiſen geſellſchaftlicher Aneignung arglos als gutes Recht in

Anspruch nimmt und gelten läßt. Gerade wegen dieser wechselnden Beurteilung der gesellschaftlichen Konvenienz ist es für die wissenschaftliche Erkenntnis dieser Naturvorgänge der Wirtschaft und Gesellschaft um so notwendiger, ihren begrifflichen Unterschied in aller Schärfe zu fassen, statt wie Leist den Kampf neben die Erzeugung und den Tausch als gleichwertige Arten der Arbeit zu stellen.

Die äußerste Stufe der gesellschaftlichen Aneignung ist die Knechtung des im Kampfe überwundenen Gegners, dessen wirtschaftliche Kraft dadurch gleich der Naturkraft des gezähmten Tieres zur Verfügung des Siegers gestellt wird. Den inneren Zwiespalt dieses Verhältnisses läßt schon dessen Behandlung im römischen Recht erkennen, indem es einerseits schlechthin als Eigentum an dem zur Sache herabgedrückten Menschen aufgefaßt, anderseits aber doch nur als gesellschaftliches Machtverhältnis (potestas) neben die Gewalt des Vaters über seine Kinder gestellt wird. Beschränkt sich so die Aneignung auf den Arbeitsertrag des Knechts nach Abzug lediglich des zum Unterhalt desselben erforderlichen Aufwandes, so rückt damit dieses Verhältnis unmittelbar an dasjenige heran, welches unter veränderter Einkleidung die gleiche Aneignung, wenn auch in mehr oder minder beschränktem Maße noch in der heutigen Gesellschaftsordnung ermöglicht.

Indem nun der angeeignete Arbeitsertrag für die wirtschaftlichen Zwecke des Eigentümers ganz wie das wirtschaftliche Eigentum verfügbar wird, setzt sich die gesellschaftliche Macht in wirtschaftliche, die Macht über Menschen in Macht über die Natur um. So sind schon in den Anfängen der Wirtschaftsgeschichte die großen Vermögensunterschiede nicht durch wirtschaftliche Überlegenheit, sondern durch Kampfbeute und Sklavenarbeit entstanden. Umgekehrt schlägt aber auch die wirtschaftliche Macht in gesellschaftliche um, indem der wirtschaftlich

Machtloſe oder minder Mächtige durch ſeine wirtſchaftlichen Bedürfniſſe in geſellſchaftliche Abhängigkeit von dem wirtſchaftlich Mächtigen gebracht wird.

Die Wertverminderung, welche nach wirtſchaftlichen Geſetzen diejenigen an ihrer Ware erleiden müſſen, welche dieſelbe über den Bedarf des gegebenen Marktes hinaus vermehrt haben, kann nur im Marktpreiſe zur Erſcheinung kommen. Dieſer Preis aber wird feſtgeſtellt, indem die Konſumenten gegenüber dem Wetteifer der Produzenten, daß jeder für ſein Erzeugnis einen Abnehmer finde, kraft ihres wirtſchaftlichen Eigentums am Tauſchmittel in der Lage ſind, dieſes dem einzelnen Bewerber ſolange vorzuenthalten, bis derſelbe ſich bereit findet ſeine Ware zu einem geringeren als dem ſeiner Arbeitsleiſtung entſprechenden Preiſe in Tauſch zu geben. Je nach der Lebhaftigkeit des augenblicklichen Andranges der Bewerber und nach der Stärke des Bedürfniſſes der einzelnen, überhaupt einen Entgelt für ihre Ware zu erhalten, kann in dieſem mit wirtſchaftlichen Mitteln geführten geſellſchaftlichen Kampfe der ſchließliche Preis aber auch unter das nach den wirtſchaftlichen Bedingungen entſprechende Maß hinabgedrückt werden.

Wer umgekehrt durch Anſpannung der wirtſchaftlichen Sorgfalt und Vorausſicht ſeine Arbeit darauf eingerichtet hat, daß ihre Erzeugniſſe einem ſtärkeren Bedarf entgegenkommen, kann nach wirtſchaftlichen Bedingungen ſeine Leiſtung entſprechend höher als die Durchſchnittsarbeit werten. Den hiernach angemeſſenen höheren Preis erzielt er indes thatſächlich nur auf dem Wege, daß er die Ware kraft ſeines wirtſchaftlichen Eigentums den Bewerbern ſolange vorenthalten kann, bis ſie ſich bereit finden ihm den Wertzuſchlag zu bewilligen. Je nach der Stärke des Andranges der Bewerber und des vom einzelnen empfundenen Bedürfniſſes nach der Ware, kann aber in dieſem Kampfe der Preis auch über den wirtſchaftlich ange-

meſſenen Wertzuſchlag hinaufgeſchraubt werden. In dem einen wie in dem andern Falle bildet die Preisminderung oder Preiserhöhung, ſoweit ſie wirtſchaftlich nicht begründet iſt, eine geſellſchaftliche Aneignung des entſprechenden Anteils vom Arbeitsertrage deſſen, der in dem geſellſchaftlichen Kampfe unterlegen iſt.

Die Preisbeſtimmung nach dem Verhältniſſe von Angebot und Nachfrage, welche von der herkömmlichen Lehre ſchlechthin als Norm des Tauſchwerts behandelt wird, hat alſo wirtſchaftlich nur die Verrichtung, die nach dem Maß der wirtſchaftlich notwendigen Arbeit begründeten Wertunterſchiede zum letzten Ausdruck zu bringen. Sie vermag aber dieſe Verrichtung nur in der Geſtalt eines geſellſchaftlichen Machtkampfes zu erfüllen, der unmerklich über das wirtſchaftliche Ziel hinausführt und in geſellſchaftliche Aneignung umſchlägt. So kann in dem freien Spiel der wirtſchaftlichen Kräfte, zu welchem dieſelbe Lehre die Abſtraktion der wirtſchaftlichen Gleichheit hypoſtaſiert, die wirtſchaftliche Unterlage von Angebot und Nachfrage durch hohe Schichten geſellſchaftlicher Aneignung überdeckt werden. Je größer die Ausdehnung des Marktes und die Zahl der Bewerber, welche auf demſelben zuſammentreffen, deſto weniger bleibt es dem einzelnen möglich, den Bedarf für einen gegebenen Augenblick auch nur mit einiger Sicherheit zu überſehen. Sind es aber für die wirtſchaftliche Berechnung nur zufällige Umſtände, welche eine günſtigere geſellſchaftliche Machtſtellung für das Angebot oder die Nachfrage beſtimmen, wird ihre Vorausnahme damit zum bloßen Spielwagnis, ſo iſt auch die Ausnutzung der thatſächlich ermöglichten Vorteile nicht mehr Entgelt für eine wirtſchaftliche Leiſtung, ſondern nichts als Aneignung fremden Arbeitsertrags. Vollends gilt dies, wenn das Mißverhältnis zwiſchen Angebot und Nachfrage künſtlich erzeugt iſt, ſei es durch Aufkaufen, ſei es durch Überſchwemmung des

Marktes, um eine unbequeme Konkurrenz im Keime zu erſticken. Die unbefangene Roheit der engliſchen Handelspolitik hat ſich zu Zeiten offen zu einem Kampfmittel bekannt, welches dem idealen Deutſchland in den täglichen Streifzügen der Börſenminen und Kontreminen als notwendige und heilſame Regulierung des Bedarfs ausgegeben wird.

Wenn die römiſchen Juriſten, für deren Vorſtellung alle Wirtſchaft im Handel aufging, die Gewinnabſicht als ſelbſtverſtändliche Vorausſetzung alles Handels anſahen, ſo hat Goldſchmidt dies nur folgerichtig dahin erweitert, daß die Gewinnabſicht jeder Erwerbsthätigkeit weſentlich ſei. Es kommt nur eben darauf an, ob der Gewinn an der Natur oder am Menſchen gemacht werden ſoll. Auf jenes iſt die wirtſchaftliche Produktion als ſolche gerichtet. Die menſchliche Arbeit würde unwirtſchaftlich verwendet, weil zu einer planmäßigen Fürſorge für die Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe ungeeignet ſein, welche nicht mehr erzeugte, als der Arbeiter während der Erzeugung für ſeinen Unterhalt gebraucht. In dieſem Sinne, als Gewinn an der Natur, iſt ein Erwerb aller wirtſchaftlichen Thätigkeit weſentlich, aber die wirtſchaftliche Abſicht kann auch nnr auf ſolchen Gewinn gerichtet ſein. Das gilt nun genau auch von dem Handel als einer rein wirtſchaftlichen Verrichtung. Er muß ſich ſelbſtverſtändlich ſeine Ware höher als zum Ankaufspreiſe entgelten laſſen — aber doch eben nur höher um den Entgelt ſeines eigenen Arbeitsaufwandes, der wirtſchaftlich notwendig war, um die Ware dem Bedarf fertig entgegenzubringen. Die Ware, welche er verkauft, iſt in dieſem Sinne ſo gut eine andere, d. h. durch ſeine Arbeitsleiſtung weiter umgeſtaltete, wie die Ware des Bäckers eine andere iſt, als die des Müllers, aus welcher ſie eben durch die Zuthat der Arbeit des Bäckers bereitet wurde. Inſoweit iſt alſo auch der Gewinn des Handels rein wirtſchaftlicher Gewinn an der Natur, da

durch ihn ebensowohl wie durch die Produktionsarbeit Hindernisse der Natur beseitigt werden, welche der unmittelbaren Befriedigung des Bedürfnisses durch die Ware entgegenstanden. — Auf der andern Seite nun kann auch mit der wirtschaftlichen Produktionsabsicht, noch ehe sie an's Werk geht, sich eine gesellschaftliche Gewinnabsicht verbinden, ja die eigentliche Triebfeder für jene sein, indem der Entschluß zur Produktion nur in der Voraussicht gefaßt wird, sich vermöge einer günstigen gesellschaftlichen Stellung das Erzeugnis höher entgelten zu lassen, als dem Arbeitsaufwande entspricht. Aber diese Verbindung ist offenbar beim Handel viel häufiger als bei irgend einer Produktionsthätigkeit, obwohl die gesellschaftliche Gewinnabsicht dem einen so wenig als dem andern wesentlich ist. Und da ist eben die Stelle, wo der unfruchtbare Zwischenhandel sich als ein den Produzenten und Konsumenten gleichmäßig aussaugender Parasit einnistet.

Wie wenig aber mit dem Begriff der gesellschaftlichen Aneignung notwendig die Vorstellung eines verwerflichen Vorgangs verbunden werden darf, muß darin augenfällig werden, daß die Leistungen an die nicht wirtschaftlich thätigen Glieder der Gesellschaft überhaupt nur unter diesen Begriff gebracht werden können, auch diejenigen nicht ausgenommen, welchen wir die höchste Förderung der wertschaffenden Kraft zugestehen mußten. Ein wirtschaftlicher Entgelt der Leistungen des Lehrers, des Künstlers u. s. w. ist nicht möglich, weil diese Leistungen selbst keine wirtschaftlichen — nicht durch Arbeit der Natur abgerungen sind, und darum die Schätzung derselben nach dem einzigen wirtschaftlichen Maßstabe des Arbeitsaufwandes ausgeschlossen ist. Ihre Fähigkeiten sind im letzten Grunde freie Gaben der Natur, aber für andere nur durch die freie Mitteilung ihrer Träger zugänglich. Die Höhe der Gegenleistung kann daher nur durch die gesellschaftliche Macht oder — Ohnmacht dieser

Träger bestimmt werden. Und wenn freilich im ganzen die Ohnmacht dabei die weitaus größere Rolle zu spielen scheint, so zeigt doch die Leichtigkeit, mit welcher die geschraubtesten Anforderungen gewisser Künstler sich durchsetzen, wie weit die gesellschaftliche Macht auf diesem Gebiete gehen kann — gegenüber der Ohnmacht des geschmack- wie gedankenlosen Kitzels.

VII.

Wer das zur wirtschaftlichsten Ausstattung seiner Arbeitskraft erforderliche Kapital weder in Natur, noch in Waren oder Geld als Eigentum hat, ist genötigt sich dasselbe entweder durch Kauf, auf Kredit oder durch Leihe zu beschaffen. In dem Kreditkauf fallen die beiderseitigen Leistungen der Hingabe von Ware und Preis, statt Zug um Zug zu geschehen, zeitlich auseinander, indem der Verkäufer bei sofortiger Hingabe der Ware sich der Zusage des Käufers begnügt, daß er den Preis zu einer späteren Zeit zahlen werde. Da dieser Preis nur aus dem Ertrage der vermittelst des gekauften Kapitals vorzunehmenden Produktionsarbeit als der darin wiederzufindende Kapitalersatz entnommen werden kann, so wird in dem Kauf auf Kredit in der That der Ertrag bereits aufgewendeter, gegen den Ertrag einer erst aufzuwendenden Arbeit ausgetauscht, während in dem Barkauf von beiden Seiten der Ertrag einer schon aufgewendeten Arbeit hingegeben wird. Genau das gleiche Verhältnis tritt ein, wenn Warenkapital, welches zum unmittelbaren Verbrauch, oder Geldkapital, welches zum Ankauf von Nutz- oder Warenkapital bestimmt ist, geliehen wird. In beiden Fällen kann die Gegenleistung nur in der Rückerstattung von

Sachen gleicher Art und gleichen Wertes bestehen, die erst durch die mit dem geliehenen Kapital ausgestattete Produktionsarbeit als Kapitalersatz hergestellt werden sollen. Also auch die Verbrauchsleihe oder das Darlehn ist dem natürlichen Vorgange nach ein Tausch aufgewendeter gegen erst aufzuwendende Arbeit. Ein mittleres zwischen Kreditkauf und Leihe ist der Lieferungskauf mit Barzahlung des Preises der erst später zu liefernden, weil erst zu erzeugenden Ware. Hier giebt der Käufer den Ertrag aufgewendeter Arbeit nicht nur als Kapital für die vom Verkäufer erst aufzuwendende Arbeit, sondern in Höhe des Wertes des ganzen Erzeugnisses, das ihm dafür zur bestimmten Zeit gegeben werden soll.

Etwas anders gestaltet sich das Verhältnis bei der Leihe von Nutzkapital, welches nicht zum Verbrauch, sondern nur zum Gebrauch bestimmt ist. Zwar tritt auch hier ein teilweiser Verbrauch der entliehenen Sache ein, der indes innerhalb des Produktionsvorganges, für welchen die Leihe bestimmt ist, insoweit nicht sinnfällig zur Erscheinung kommt, als nach Ablauf desselben die Sache immer noch als dieselbe vorhanden ist und so dem Eigentümer zurückgegeben werden kann. Darum kann auch das Eigentum des Verleihers als die Dauer der Leihe hindurch fortbestehend, und die Sache als dem Entleiher nicht zur vollen Verfügung des Eigentümers — wie es der Zweck des Darlehns bedingte — sondern nur zu dem bestimmten Gebrauch übertragen gelten. Indes würde die bloße Rückgabe der geliehenen Sache nicht der volle wirtschaftliche Entgelt für die Leistung des Leihers sein, da die Sache durch den Gebrauch im Verhältnisse der Dauer der Leihe zu dem Zeitablauf, innerhalb dessen der vollständige Verbrauch durch Abnutzung zu erwarten ist, im Werte vermindert ist. Diese Wertverminderung ist von dem Entleiher um so mehr zu erstatten, als sich ja für dieselbe der Kapitalersatz in dem Ertrag

ſeiner Arbeit wiederfinden muß. In dieſer Beſchränkung aber ſtellt ſich die Gebrauchsleihe, wenn die Hin- und Rückgabe desſelben Gegenſtandes als durchlaufender Poſten ausgeſchieden wird, wieder als ein Austauſch verwendeter gegen noch zu verwendende Arbeit dar.

Alle vorſtehend aufgeführten Verhältniſſe haben das Gemeinſame, daß in denſelben der eine Teil, der Gläubiger, dem anderen, welcher dadurch Schuldner wird, eine Sache oder deren Wert zu ſpäterer Rückgabe anvertraut, und ſie werden deshalb nach dem Vorgange des römiſchen Rechts als Kreditgeſchäfte zuſammengefaßt. Es iſt jedoch für die wirtſchaftliche Auffaſſung völlig verkehrt, dabei die Vorſtellung des ſittlichen Vertrauens unterlaufen zu laſſen. Die größte Ehrlichkeit des Schuldners wird dem Gläubiger nichts nutzen, wenn jener unwirtſchaftlich gearbeitet hat und darum außerſtande iſt, den Kredit am Verfalltage einzulöſen. Dagegen wird der unehrlichſte Geſchäftsmann durch ſeine wirtſchaftlichen Bedürfniſſe genötigt ein pünktlicher Zahler zu ſein, um ſeinen Kredit nicht zu verlieren. Nach dieſer, auf den Schuldner bezogenen Seite iſt der Kredit nichts als die wirtſchaftliche Zuverläſſigkeit desſelben, welche nach äußeren Merkmalen wie jede andere Vorausſetzung des Wirtſchaftslebens geſchätzt werden kann, während gerade je größere Verhältniſſe dasſelbe annimmt und je ausgedehnteren Spielraum darin der Kredit erhält, deſto mehr das ſittliche Innere des Schuldners ſich der Beurteilung entzieht. Vielmehr aber iſt der Kredit nach ſeiner wirtſchaftlichen Entſtehung und weſentlichen Bedeutung ein Verhältnis der Macht des Gläubigers über den Schuldner — es ſind nur geſellſchaftliche Auswüchſe, wenn in der Ausbeutung des Kredits durch wohlhabende Leute bei Handwerkern und durch kleine Zwiſchenhändler bei der Konkurrenz der Produktionsgeſchäfte das Verhältnis ſich umkehrt. Da der Gläubiger kraft ſeines Eigentums an dem Kapital,

welches er auf Kredit geben ſoll, die Hingabe auch verſagen kann, ſo iſt er in der Lage ſich für die Gewährung des Kredits einen geſellſchaftlichen Vorteil über den wirtſchaftlichen Entgelt des Tauſchgeſchäfts hinaus zu bedingen. Der Käufer auf Kredit wird in der Regel einen höheren Kaufpreis zuſagen, der Verkäufer auf Lieferung bei ſofortiger Barzahlung einen geringeren zugeſtehen müſſen, als dem wirtſchaftlichen Wertverhältniſſe entſprechend wäre. Der Darleiher kann ſich die Rückzahlung einer höheren als der wirklich geliehenen Summe zuſichern laſſen, der Entleiher eines Gebrauchskapitals wird mehr als den wirtſchaftlichen Wertverbrauch entrichten müſſen — und überall bedeutet dieſes Mehr auf Seiten des Empfängers eine geſellſchaftliche Aneignung fremden Arbeitsertrags. Da nun aber der Schuldner im Lauf der Produktionsperiode, für welche urſprünglich der Kredit gewährt iſt, ſelten in der Lage ſein wird, aus dem Ertrage ſeiner Arbeit außer dem Erſatz des entliehenen Kapitals auch noch das für die nächſte Produktionsperiode erforderliche Kapital zu entnehmen, ſo ſetzt ſich notwendig das einmal eingegangene Schuldverhältnis demſelben oder einem anderen Gläubiger gegenüber fort. Der Kredit führt ſo zu einem dauernden Abhängigkeitsverhältniſſe des einmal Kreditbedürftigen, und dies findet ſeinen Ausdruck in einer regelmäßigen periodiſchen Schatzung des Schuldners durch den Gläubiger, in der Auferlegung eines Zinſes in der vollen Wortbedeutung einer Abgabe vom Arbeitsertrage, die für eine Einheitsperiode nach einem beſtimmten Verhältniſſeteile des kreditierten Kapitals bemeſſen wird.

Daß der Zins in der That einen anderen Grund nicht hat als die geſellſchaftliche Macht, die ſich auf ihr Eigentum ſtellt und es nur unter ihren Bedingungen zum Gebrauch eines anderen hergiebt, will freilich der Schule wie der Geſchäftsgewöhnung gleich wenig eingehen. Die Verſuche eine

wirtschaftliche Begründung dieser Abgabe zu finden, werden daher in unendlichem Kreislauf immer wieder von vorn unternommen. Verwirrt wird die Frage vor allem dadurch, daß Leistungen, die mit dem Zins nur das gemein haben, daß sie üblich in der Form von Aufschlägen zu demselben erhoben werden, zur Begründung des Zinses selbst dienen sollen. Solche dem Zins an sich fremde Bestandteile sind die Gefahrenprämie für Unsicherheit des Schuldners beim Darlehn und die zeitliche Verbrauchsrate bei der Gebrauchsleihe, denn eben der Zins für das nach aller menschlichen Berechnung vollkommen sicher stehende Darlehn, wie der Schuldverschreibungen eines wohlgeordneten Staates und erster Hypotheken, gilt als die Grundrate, auf welche die Gefahrenprämie in vielfacher Abstufung sich aufbaut und die Verbrauchsrate erst aufgeschlagen wird. Für diesen reinen Zins nun giebt es in der That nur zwei scheinbar wirtschaftliche Gründe. Eine zukünftige Leistung, sagt man, sei gegen eine gegenwärtige auch bei sonstiger Wertgleichheit immer durch und um den Zeitaufschub minderwertig; diese Wertverschiedenheit müsse der Zins ausgleichen. Die zeitweise überlassene Nutzung, sagen andere, sei doch immer ein Teil der ganzen Nutzung, welche das Eigentum gewähre, so gut also für die Überlassung des Eigentums der Entgelt des vollen Werts, so gut sei für die Zeitnutzung ein Wertteil des genutzten Gegenstandes wirtschaftlicher Entgelt. Der erste Grund indes, wenn er nicht das, was er begründen soll, schon voraussetzt und stillschweigend als Wertdifferenz die Verzinsung der Zwischenzeit unterschiebt, geht mit dem zweiten auf die gemeinschaftliche Vorstellung zurück, daß derjenige, welcher dem anderen die Nutzung seines Eigentums überläßt, in der Zeit des gewährten Kredits etwas entbehrt, was an seiner Statt der andere genießt. Diese Vorstellung aber entspringt wieder der bereits in der Ausführung über das Kapital als irrig er-

wieſenen Annahme, daß dieſem als „Faktor“ der Produktion ein Anteil an deren Ertrag zukomme. Wenn alle gleich wenig Kapital haben, iſt auch kein Bedürfnis nach Kapitalleihe; nur der geſellſchaftliche Vorſprung, den der Kapitaleigentümer vor dem Nichteigentümer hat, muß durch den Kredit ausgeglichen werden, wenn nicht die Arbeit des letzteren gegen die des erſteren, als unwirtſchaftlich verwendet, zurückſtehen ſoll. Wenn nun der erſtere in der Lage iſt, ſein Kapital ſelbſt als Mittel für ſeine Produktion zu nutzen, ſo würde er freilich bei zeitweiſer Überlaſſung desſelben an einen anderen etwas entbehren. Aber in dieſem Falle kann es ihm überhaupt nicht beikommen ſein Kapital zu verleihen — wenn nicht wieder die Vorſtellung ſchon hineingetragen wird, daß man ja einen anderen für ſich kann arbeiten und ſich im Zins einen Teil ſeines Arbeitsertrags kann abtreten laſſen. Wer aber Kapital hat, welches er in eigener Arbeit nicht zu nutzen vermag, der müßte es eben ungenützt liegen laſſen und es würde ihm dann beſtenfalls nach einem Jahre noch ebenſo daliegen. Was hat er denn nun entbehrt, wenn er es einem anderen geliehen und von dieſem in gleichem Wert zurückerhalten hat, um dafür als wirtſchaftlichen Entgelt den Zins zu fordern? Die ſinnreiche Zerteilung des Eigentumsinhalts in die Reihe ſeiner zeitlichen Nutzungen, um den zeitlichen Nutzungspreis dem Kaufpreiſe gleichzuſtellen, vergißt nur die Kleinigkeit, daß im Kauf eben das Eigentum hergegeben, alſo ein entſprechendes Eigentum als Entgelt verlangt wird. Der Darleiher aber erhält ſein ganzes Eigentum unverſehrt zurück, es bleibt alſo ſchlechthin nichts in den Händen des anderen, wofür der Zins als Preis angeſehen werden könnte.

Kaum ſollte es noch der Wiederholung des Vorbehalts bedürfen, daß durch die Abweiſung der unhaltbaren Annahme eines wirtſchaftlichen Grundes für das Zinsnehmen dieſes nicht

ſchon als ein Unrecht dargeſtellt ſein ſoll. Es gilt nur eben dasſelbe, was von dem geſellſchaftlichen, auf Aneignung fremden Arbeitertrags gegründeten Eigentum im allgemeinen bemerkt wurde, den Unterſchied wirtſchaftlicher und geſellſchaftlicher Machtverhältniſſe in der wiſſenſchaftlichen Erkenntnis auseinanderzuhalten. Wenn nun am Ende die Wiſſenſchaft allen Streit um die wirtſchaftliche Begründung des Zinſes vornehm damit abſchneidet, daß eine Verletzung des Eigentumsrechts vollzogen wäre gleich der Konfiskation, wenn jemand genötigt wäre den zeitweiligen Gebrauch ſeines Guts an andere unentgeltlich abzugeben, ſo beſtätigt dieſe zuverſichtliche *μετάβασις εις ἄλλο γένος* genau, was oben ausgeführt wurde. Freilich wird nicht der Eigentümer genötigt, ſein Gut herzugeben, ſondern der Entleiher, trotz Wiedergabe des Guts den Zins obendrein zu geben. Gewiß aber wird er dazu genötigt vermöge der geſellſchaftlichen Macht des Eigentums, die ihre Natur nicht verändert, wenn ſie die Geſtalt des Eigentumsrechts angenommen hat.

VIII.

Wenn das einzelne Kreditverhältnis ſich weſentlich als Macht des Gläubigers über den Schuldner darſtellt, ſo iſt doch für dieſen die Fähigkeit, Kapital auf Kredit zu erhalten, ſein Kredit in dieſem Sinne, immer wieder eine Macht gegenüber demjenigen, welcher keinen Kredit findet. Denn dieſem bleibt nur die Wahl, entweder ohne Ausſtattung, alſo im Wettkampfe gegen den mit Produktionsmitteln Ausgeſtatteten unwirtſchaftlich zu arbeiten, wobei ihm nicht einmal der notdürftige Unterhalt

ſicher wäre, oder ſeine Arbeitskraft einem anderen, der Kapital im Eigentum oder auf Kredit hat, als Arbeitsherrn zur wirtſchaftlichſten Verwendung zu überlaſſen. Der Arbeitsherr erhält dadurch die Macht, ſich den ganzen Ertrag der Arbeit des für ihn Arbeitenden anzueignen, muß aber, um die fremde Arbeitskraft in dieſer Weiſe ausnutzen zu können, mindeſtens den zu deren Erhaltung notwendigen Unterhalt des Arbeiters aus ſeinem Kapital beſchaffen. In dieſe härteſte Art der Unterwerfung, in welcher der Unterworfene gleich dem gewaltſam Geknechteten bei dieſem lediglich durch die wirtſchaftliche Überlegung des Herrn bemeſſenen Unterhalte ſich beſcheiden muß, ſind in Zeiten unentwickelter Wirtſchaft und ſtarker geſellſchaftlicher Störungen derſelben große Scharen von Menſchen hineingetrieben worden. Da nach der ganzen Lage der ſich in dieſer Weiſe Unterwerfenden das Verhältnis nur als ein dauerndes vorgeſtellt werden konnte, ſo hat die natürliche Anſchauung dasſelbe ohne weiteres der Knechtſchaft gleichgeſtellt. War die Vorſtellung einmal in dieſer Geſtalt geläufig, ſo lag es nahe die Unterwerfung auch bedingungsweiſe für den Fall eines nicht eingelöſten Kredits einzugehen und als Schuldknechtſchaft zu vollziehen; die geſellſchaftliche Stufenreihe des Kapitaleigentümers, des Kreditnehmers und des Kreditloſen findet darin ihren anſchaulichſten Ausdruck.

Jedes dauernde Gewaltverhältnis iſt aber für den Unterworfenen jedem andern gegenüber zugleich ein Schutzverhältnis, da es für den Gewalthaber die dringendſte Angelegenheit ſeiner geſellſchaftlichen Macht iſt, ſich den Unterworfenen dienſtfähig zu erhalten. Es kam daher nur auf erleichterte Bedingungen für den Unterworfenen an, um das Verhältnis auch dem noch nicht durch die äußerſte Not Gedrängten annehmlich zu machen. Dem kam von der andern Seite das Bedürfnis entgegen, zur Sicherung des Erfolges in den mit offener Gewalt geführten

gesellschaftlichen Machtkämpfen sich mit streitbarem Dienstgefolge zu umgeben, und die Unmöglichkeit, große Naturalerträge gesellschaftlicher Aneignung anders zu verwenden, machte die Zahl solcher Gefolge zugleich zur Schaustellung der gesellschaftlichen Macht. So entstanden vielfache Abstufungen der Abhängigkeitsverhältnisse, unter welchen Ehre und Selbstgefühl des Waffendienstes die Verschiebung ganzer Gesellschaftsschichten bewirkt haben. Von alledem hat wirtschaftliche Bedeutung nur das Schutzverhältnis, welches durch die Übernahme eines Zinses erkauft wurde, und in welchem die herabgestiegenen Freien sich mit denjenigen vermischten, die aus der Knechtschaft unter der gleichen Bedingung eines Zinses freigelassen waren. Auch hier wieder stellt sich der innere Zusammenhang aller gesellschaftlichen Aneignungsverhältnisse in dem Übergange des einen aus dem andern anschaulich dar.

Aber auch die volle Freilassung des Knechtes, wenn sie nicht mit einer Kapitalausstattung verbunden ist, versetzt diesen nur in die Lage, aus welcher der Freie zur Unfreiheit hatte hinabgleiten müssen. Der erste Schritt des Freigewordenen ist also freiwillig die Unfreiheit wieder aufzusuchen, und erscheint es dabei als Gewinn, in der zeitlichen Beschränkung des neuen Abhängigkeitsverhältnisses die Anwartschaft auf die Freiheit sich zu wahren, so wird doch darin eben klar, daß diese ganze Freiheit zunächst nur eine Anwartschaft ist. Und auch das ist thatsächlich eine zweischneidige Waffe, daß der in kürzeren Abschnitten sich wiederholende Ablauf des Arbeitsverhältnisses, welches jetzt Arbeitsvertrag genannt wird, für den Arbeiter die Gelegenheit vermehrt, günstigere Bedingungen für die Verteilung des Ertrags seiner Arbeit zwischen ihm und den Arbeitsherrn durch Erhöhung des ihm als Arbeitslohn zugestandenen Teiles zu erlangen. Denn rechnet der Arbeiter dabei auf Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage als Verminderung

ſeiner geſellſchaftlichen Ohnmacht, ſo kann der Herr mit gleicher Sicherheit auf die umgekehrte Verſchiebung rechnen. Je ungünſtiger die Bedingungen des zeitigen Verhältniſſes ſind, je weniger möglich es alſo dem Arbeiter iſt, aus einem Überſchuſſe des Arbeitslohns eigenes Kapital anzuſammeln, deſto ausſchließlicher iſt jede Ausſicht auf Verbeſſerung ſeiner Lage auf eine ihm günſtige Verſchiebung des Verhältniſſes von Angebot der Arbeit zur Nachfrage nach Arbeit beſchränkt. Es gehört nur dieſelbe Anſchauung dazu, welche in der Wiſſenſchaft die Arbeitskraft als Kapitalbeſitz des Arbeiters auffaßt, um in dieſem Verhältniſſe von Arbeitsmarkt, von der Arbeit als Ware und dem Preiſe der Arbeit zu ſprechen; und es muß feſtgeſtellt werden, daß eben dieſe Anſchauung das Lohnverhältnis dicht an die Sklaverei heranrückt, da für die wirkliche Wiſſenſchaft ein wirtſchaftlicher Unterſchied nicht erkennbar bleibt, ob der Menſch oder ſeine Arbeitskraft zur Ware herabgewürdigt und verkauft wird.

Es gehört alſo, wenn wir auf die Thatſache ſehen, die der Menſch empfindet und unter welcher er ſich krümmt, und nicht auf eine zur Zeit mehr oder minder leere Anwartſchaft, keine ſtarke Verſchiebung der ſittlichen Anſchauung dazu, um von der Rechtfertigung des Lohnverhältniſſes zur Rechtfertigung der Sklaverei zu kommen. Diejenigen alſo, welche jenes für eine notwendige und unumſtößliche Einrichtung der Natur halten, thun nicht wohl daran, die Schale ihrer ſittlichen Entrüſtung oder — Heuchelei ſo vollgemeſſen, wie ſie es lieben, über die Sklaverei des Altertums und ihre Rechtfertigung durch Plato und Ariſtoteles auszugießen. In der That aber drängt ſich gerade bei dieſer äußerſten Steigerung der geſellſchaftlichen Aneignung die wirtſchaftliche Bedeutung derſelben am ſtärkſten auf — ohne daß darum die Grenzlinie des wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Verhältniſſes für die Betrachtung verwiſcht

würde. Haben wir doch im Eingange gesehen, daß vieles von Bedeutung für die Wirtschaft durch Steigerung der wertschaffenden Kraft sein kann, ohne selbst wirtschaftlicher Natur zu sein.

Es wurde schon früher bemerkt, daß die Arbeitsvereinigung zur Teilung der Arbeitsverrichtungen ohne gesellschaftliche Einwirkungen nicht denkbar ist. Während die Arbeitsteilung nach Zweigen auch die Vereinigung im Austausch bei voller wirtschaftlicher Selbständigkeit jedes einzeln wirtschaftenden Menschen möglich ist, erfordert die Teilung der Verrichtungen notwendig eine Unterordnung unter eine gemeinsame Leitung der vereinigten Arbeit, in welche der natürliche Mensch aus freien Stücken sich niemals begiebt. Die freie Vergesellschaftung mag als hohes Ziel am Ende der menschlichen Entwickelung stehen — wie sie für die heutigen Zustände noch nicht viel mehr als Täuschung oder Spielerei ist, so wird sie vollends in die Anfänge der menschlichen Gesellschaft nur durch eine trügerische Fata Morgana hinübergezaubert. Daß die Sklaverei ein bedeutsamer Fortschritt der menschlichen Gesittung war, indem sie an die Stelle des Erschlagens oder Abschlachtens der überwundenen Feinde trat, hat sich, als die christliche Gesittung des Mittelalters den Verkauf der Kriegsgefangenen untersagt hatte, in einem grellen Rückfall zum Niedermetzeln und Verstümmeln derselben bewährt. Der Fortschritt lag aber nicht nur in dem, was die Sklaverei den Unterworfeneu ersparte, sondern ebensowohl darin, daß sie die menschliche Wirtschaft auf eine höhere Stufe hob. Der eigentliche Beginn einer wirtschaftlichen Lebensordnung war die Beschaffung des lebendigen Werkzeuges, die Zähmung des Tieres zu wirtschaftlicher Dienstleistung. Es ist nicht nur der ungeheure Sprung in den äußeren Wirtschaftsbedingungen, der diesen Schritt so bedeutsam macht, sondern zugleich die innere Erhebung des Menschen, daß er

ein Stück der Natur, das ihm lebendigen Widerstand leistete, nicht mehr zur Selbsterhaltung oder Verzehrung vernichtet, sondern sich eine dauernde zweckmäßige Verfügung über dasselbe begründet. Aber diese Verfügung in größerem Maßstabe auszunutzen, wurde erst möglich, als sich dazu die Verfügung über die unterworfene Kraft des Menschen gesellte, durch welche jene sich vervielfältigen läßt. Dicht hinter dem ersten Haustiere erscheint daher in der Wirtschaftsgeschichte der erste Knecht. Von da an ist jede größere Arbeitsvereinigung nicht nur im landwirtschaftlichen, sondern auch im Gewerbebetrieb Jahrtausende lang nur in der Gestalt der Sklaverei möglich gewesen, und wenn heute dasselbe in der Gestalt des Lohnverhältnisses erreicht wird, so geschieht es nicht insofern dieses der Gestalt nach der Sklaverei entgegengesetzt, sondern insofern es ihr der Wirkung nach — in dem Zwange zur Arbeit gleichsteht. Ohne irgend eine Art von Zwang giebt einmal der natürliche Mensch, welcher immer der Grundstock des gesitteten bleibt, seine Freiheit, statt zu arbeiten auch einmal nicht zu arbeiten, und zu arbeiten wie es ihn gutdünkt, niemals auf. Jene innere Erhebung des Menschen gegenüber dem gezähmten Tiere steigert sich gegenüber dem unterworfenen Menschen: nur in der Herrschaft über andere entfaltet der Mensch jenes Selstgefühl der Thatkraft, welches zu den höchsten Leistungen auch auf wirtschaftlichem Gebiete anspornt.

Zugleich mit der Anschauung einer wirtschaftlichen Bedeutung der gesellschaftlichen Macht treffen wir an dieser Stelle auf den Begriff einer gesellschaftlichen Gegenleistung, welche dem wirtschaftlichen Entgelt zur Seite tritt wie die Aneignung der Zueignung. Für das Tier und den natürlichen Menschen, sofern für beide die Naturbedingungen des Unterhalts ausreichend gegeben sind, ist die Einbuße der Freiheit ein Verlust schlechthin, da für sie die Freiheit gleichbedeutend mit Arbeits-

losigkeit ist. Für den Menschen aber, der einmal zur Arbeit genötigt ist, um seinen Unterhalt zu finden, kann der bessere Unterhalt, den ihm der Herr vermöge der wirtschaftlicheren Verwendung seiner Arbeitskraft zu gewähren imstande ist, eine den Verlust der Freiheit aufwiegende Gegenleistung werden. In der wirtschaftlichen Verwendung allein ist gegeben, daß dem Knechte nicht nur ausreichender, sondern so reichlicher Unterhalt gewährt wird, als zur höchsten Steigerung seiner Arbeitskraft dienlich ist, daß er in gleichem Maßstabe Schutz gegen die Witterung in Kleidung und Wohnung erhält. Und mehr noch, da der Sklave für den Herrn Kapital ist, und die wirtschaftliche Arbeit von jedem Überschuß Ersatz des Kapitals bringen muß, so hat der wirtschaftliche Sklavenhalter auch darauf Bedacht zu nehmen, daß er einen Nachwuchs für die durch Alter und Krankheit abgehenden Sklaven erzieht, er muß also durch zusätzliche Gewährungen die ungeschwächte Fortpflanzung seiner Sklaven möglich machen. Erst wenn Sklavenjagden an den Grenzen der gesitteten Welt die Menschenware wohlfeiler auf den Markt bringen, als sie wirtschaftlich aufgezogen werden kann, erscheint es vorteilhafter, nicht nur die Fortpflanzung der Sklaven unter sich zu verhindern, sondern auch den Vorrat bei kärglicher Nahrung früher zu verbrauchen — der neueren christlichen Zeit so wenig wie dem klassischen Altertum sind diese Scheußlichkeiten erspart geblieben.

Der Lohn des freien Arbeiters nun, sollte man glauben, müsse mindestens dem wirtschaftlichen Aufwande für die tauglichste Erhaltung und Fortpflanzung der Arbeitskraft gleichkommen und noch einen gewissen, wenn auch noch so geringen Aufschlag für die aufgegebene Freiheit bieten. Aber dieses Verhältnis ist von vornherein dadurch vergiftet worden, daß dem Arbeitsherrn gerade durch den „freien“ Arbeitsvertrag jede wirtschaftliche Sorge für das Los des Arbeiters abgenommen ist.

So lange das Angebot von Arbeit die Nachfrage übersteigt — und das mußte von der ersten Anwendung bis zur vollständigen Einführung der Maschine die Regel sein, — bestimmt der Arbeitsherr den Preis der Arbeitsware; je wohlfeiler er sie kauft, desto weiter reicht sein Kapital, je stärker er sie ausnutzt, destogrößer wird der Überschuß des anzueignenden Arbeitsertrags. Ist der Arbeiter infolge ungenügender Ernährung und Pflege und übermäßiger Anstrengung vor der Zeit erschöpft — nun so ist eben der entkräftete Arbeiter eine entwertete Ware für die nur ein geringerer und am Ende gar kein Preis mehr gezahlt werden kann. Reicht der Lohn des Mannes nicht hin, um Weib und Kind zu ernähren, so müssen auch diese sich zur Arbeit herandrängen — und das gesteigerte Angebot der Ware drückt abermals den Preis. Geht unter den unvermeidlichen Gefahren der Maschinenarbeit, welche die Rücksichtslosigkeit gegen das Los des Arbeiters zehnfach steigert, die Arbeitskraft zugrunde — wie sollte der Arbeitsherr länger einen Preis zahlen, für den er keine Ware mehr erhält? Findet er keinen genügenden Absatz seiner Erzeugnisse, so schränkt er die Produktion ein und setzt die überflüssigen Arbeiter auf's Pflaster — denn die Freiheit des Arbeitsvertrags gilt vor allem für den, der die Macht hat sie zu seinem jeweiligen Vorteil zu nutzen.

Dies sind die dürftigen Umrisse der gesellschaftlichen Zustände im Lauf von zwei Menschenaltern, während deren allenthalben, hier etwas früher, dort etwas später die heutige Maschinenindustrie emporgekommen ist. Die einzelnen Züge des Elendes, des Schmutzes, der äußersten leiblichen und geistigen Verkommenheit des Menschen zu schildern liegt nicht in unserer Aufgabe. Wenn diese Züge sich seit Jahrzehnten merklich gemildert haben, so ist das nur zum allerkleinsten Teile die Frucht der eigenen wirtschaftlichen Einsicht, geschweige edlerer

Empfindungen der Arbeitsherren — ſtehen doch dieſe ſelbſt, wie weiter zu zeigen ſein wird, unter dem Drucke noch ſtärkerer, noch unerbittlicherer Herren, die ihnen ſo wenig Luft zum Atmen laſſen, als ſie ihren Arbeitern. Aber als die Arbeiter genug hungern gelernt, fanden ſie in ihrem Hunger ſelbſt eine wirkſamere Waffe des geſellſchaftlichen Kampfes als ſelbſt die offene Gewalt, und die Arbeitsverweigerung iſt die letzte Aushilfe, welche die Freiheit des Arbeitsvertrages dem Machtloſen läßt. Das iſt die Stelle, an welcher ſelbſt die wärmſten Freunde dieſer lichtvollen Geſellſchaftsordnung genötigt ſind, von einem geſellſchaftlichen Kampfe zu ſprechen, der ſo unſchön die Harmonie der Intereſſen ſtört. Seit Jahrzehnten wogt der Kampf, und wenn die Arbeiter auf den Erfolg im ganzen zurückſehen, haben ſie wahrlich keinen Grund, ihn zu bereuen. Sie haben dem Arbeitsherrn bewieſen, daß er ihnen ſelbſt unbeſchadet ſeines Vorteils mehr geben könne, als er aus freien Stücken zu geben bereit iſt. Lange hat man ihnen vorgepredigt, daß die äußerſte Grenze des Arbeitslohns nach unten nur da gegeben iſt, wo die Notdürftigkeit des Unterhalts die Fortpflanzung hindert und das Angebot der Ware durch Erſtickung lichtet; man hat ihnen darauf den erbaulichen Rat gegeben, die gleiche Wirkung durch Selbſtbeſchränkung der Fortpflanzung zu erreichen. Wer kann es ihnen wehren, wenn ſie nun keine andere feſte Grenze des Arbeitslohns nach oben ſehen, als — die Gewährung ihres vollen Arbeitsertrags?

IX.

Von den letzten Ausartungen der gesellschaftlichen Aneignung kehren wir noch einmal zu ihren Anfängen zurück, um die Schritte im einzelnen zu verfolgen, in welchen die Arbeitsvereinigung sich vollzogen hat. Wenn wir bis dahin als den Träger der Einzelwirtschaft nur den einzelnen Menschen im Auge hatten, so müssen wir diese Vorstellung jetzt nach dem alten ägyptischen Weisheitsworte ergänzen: der vollkommene Mensch besteht aus ihm, seinem Weibe und seinem Kinde. In diesem Hausstande treffen wir in der That die erste natürliche Arbeitsvereinigung, in welcher die leitende Gewalt des Hausherrn getragen wird durch die natürlichen Unterschiede des Geschlechts und Alters. Der Hausvater teilt den einzelnen Gliedern die ihrer Fähigkeit zukommenden Arbeitsverrichtungen zu und die dauernde Verrichtung steigert wieder die Fähigkeit. Der Ertrag der ganzen Wirtschaft wird Eigentum des Hausvaters, aber er verwendet denselben zum gemeinen Nutzen der Glieder, und der Überschuß bildet ebensowohl das Vermögen der Gemeinschaft wie ihres Hauptes. Dieser natürliche Boden der Gemeinschaft wird auch dann nicht verlassen, wenn der Hausstand sich durch Aufnahme unfreien oder freien Gesindes erweitert, so lange dessen Zahl die der natürlichen Hausstandsglieder nicht merklich übersteigt und die Enge der menschlichen Beziehungen die Verschiedenheit der gesellschaftlichen Stellung ausgleicht. In diesem Rahmen hat sich der Hausstand als die Grundlage der Wirtschaft durch Jahrtausende bis auf unsere Zeit nicht nur im mäßigen Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch im häuslichen Handwerksbetriebe erhalten, in welchem die Gesellen an Stelle des Gesindes stehen.

Scheidet der erste Begründer des Hausstandes aus dem

Leben, so sind gerade in den Anfängen der Wirtschaft, in welchen der Vermögensbestand desselben ganz von der gesellschaftlichen Macht der Gemeinschaft abhängig ist, die Vorteile der dauernden Vereinigung so überwiegend, daß niemand daran denken kann, sie auseinanderfallen zu lassen. An Stelle des Verstorbenen rückt der Älteste seines Geschlechts oder wer sonst sich überwiegendes Ansehen verschafft hat, zum Haupte der Gemeinschaft auf. Ob nun das Vermögen derselben und sein wachsender Überschuß noch als Vermögen des Hauptes oder als Gut der Gesamtheit gilt, welches jener nur in deren Namen verwaltet, unterscheidet sich in den Anfängen der Entwickelung durch kaum merkliche Färbungen der Anschauung, und mit dem einen wie mit dem anderen ist es gleich verträglich, daß die Wirtschaft noch eine völlig gemeinsame bleibt, oder daß den einzelnen in der Gemeinschaft jetzt begriffenen Hausständen ihr besonderer Anteil zu selbständiger Bewirtschaftung angewiesen wird. Wie weit eine solche ohne äußere Störungen stetig anwachsende Gemeinschaft sich ausdehnen kann, ohne auseinander zu fallen, ist nun ganz durch die erreichte Wirtschaftsstufe bedingt. Der Hirtenstamm kann anwachsen, so lange es möglich bleibt, von einer Lagerstätte aus in die Runde das gemeinschaftliche Vieh zu weiden — und das wieder ist in beträchtlichem Maße von der Ergiebigkeit der Weide abhängig. Ist aber die äußerste Grenze erreicht, so tritt ein, was die heilige Schrift von Abraham und Lot erzählt: „Das Land mochte es nicht ertragen, daß sie beieinander wohnten“ — und ein Teil des Stammes wird mit Abraham zum andern sagen: „Lieber, scheide dich von mir; willst du zur linken, so will ich zur rechten“. — Die beiden neuen Stämme mögen dann, wenn ihre Berührungen in der Folgezeit häufiger bleiben, lange Zeit das Gefühl der ursprünglichen Gemeinschaft bewahren, aber ebenso leicht kann es, wenn sie mit anderen

durcheinander geworfen werden, ſich völlig verlieren. — Ganz anders iſt der Fortgang eines Stammes, der den erſten Schritt zum Ackerbau gethan hat. Die Wohnſitze werden ſtetiger, weil der Ertrag der Jahresernte abgewartet werden muß. Da aber der Feldbau in einen engeren Kreis um die jeweilige Wohnſtätte eingeſchloſſen iſt als die Viehweide, ſo muß der Stamm ſich in kleinere, örtlich geſonderte Gruppen zerteilen, die ſich gleichwohl nicht voneinander zu trennen brauchen, da der ganze Stamm jetzt mit einem geringeren Gebiete zu ſeinem Unterhalte ausreicht. So entſteht an Stelle der Sprödigkeit des Hirtenſtammes, der ſich nur in gewaltſamer Angliederung zu einem größeren Gemeinweſen erweitern kann, die reiche Ausgliederung des Geſchlechterverbandes, in welchem eine Vielheit von Ringen engerer und weiterer Verwandtſchaft einander umſchließen, und der auch die in der Zeit des Hirtenlebens abgetrennten Teile der urſprünglichen Gemeinſchaft in gegenſeitiger Wiederannäherung ſich zugliedern kann.

Der Ackerbau iſt in ſeinen Anfängen noch nicht an ein dauerndes Verhältnis der Wirtſchaft zu dem von ihr bebauten Boden gebunden, aber ſeine Entwickelung, ſobald ſie eine gewiſſe Stetigkeit erreicht hat, drängt doch unaufhaltſam auf eine ſolche Verbindung der Menſchen mit dem Lande hin. Durch die Benutzung der natürlichen Bodenkräfte zur Herſtellung eines Roherzeugniſſes findet eine wirtſchaftliche Zueignung nur der Bodenbeſtandteile ſtatt, welche in dem jeweiligen Arbeitsertrage aufgegangen ſind. Inſoweit jedoch der Boden erſt durch einen vorgängigen Arbeitsaufwand der Urbarmachung wirtſchaftlich verwertbar gemacht oder für die weitere Bebauung ergiebiger geworden iſt, tritt ein ähnliches Verhältnis zwiſchen dem Boden ſelbſt und der auf ihn verwendeten Arbeit ein, die gleich einem Kapitale in demſelben niedergeſchlagen iſt. Zu dem Begriffe der wirtſchaftlichen Zueignung indes fehlt dieſer Beziehung

immer noch der wesentliche Bestandteil der Möglichkeit des Selbstschutzes. Der berühmte Satz Rousseaus: „Der erste, der ein Grundstück einfriedigte und sich beikommen ließ, zu sagen: dies gehört mir, dann Leute fand, die thöricht genug waren, es ihm zu glauben, war der wahre Gründer der menschlichen Gesellschaft“ leidet wie so mancher andere seines Urhebers an dem kleinen Fehler, daß die Dinge sich niemals und nirgend so zugetragen haben wie er voraussetzt. Überall ist dem Verhältnisse des einzelnen zum Boden eine Aneignung des Landes durch den ganzen Stamm vorausgegangen, der es als sein Gebiet mit gesamter Hand gegen andere Stämme zu behaupten vermochte; und der Stamm teilte erst den engeren Geschlechtsverbänden den für ihre Wirtschaft erforderlichen Boden zu. Ob dieser dann in Gemeinschaft bebaut wurde, was sich bis zum heutigen Tage in Rußland erhalten hat, oder in Ackerlosen den einzelnen Hausständen angewiesen wurde, hing wieder vornehmlich von dem erreichten Wirtschaftszustand ab. In der älteren Zeit indes ließ schon die Ursprünglichkeit der Wirtschaftsweise, welche keinen Ersatz für die entzogenen Bodenkräfte kannte, einen dauernden Bestand der ganzen Ansiedelung nicht zu. War der Boden erschöpft, so schob sich der ganze Stamm in fernliegendes oder einem andern erst entrissenes Land fort. So entstand, wesentlich verschieden von dem schweifenden Hirtentum, eine Wanderzeit der zum Ackerbau übergegangenen Völker, in welcher die Vorfahren der heutigen europäischen Kulturnationen aus Hochasien bis zum westlichen Ozean vorgerückt sind und erst Halt gemacht haben, wo sie dazu durch die Gunst des Bodens verlockt oder durch äußere Hindernisse genötigt wurden. Den Ausgang dieser Wanderzeit bei den Germanen mit seinem jährlichen Wechsel von Dorffluren und Ackerlosen haben uns die römischen Schriftsteller aufs anschaulichste geschildert — selbst mehrere

Jahrhunderte der Absperrung hinter Rhein und Donau hatten nicht genügt, unsere Voreltern mit ihrem Lande verwachsen zu lassen. Anders wäre auch die Erscheinung der Völkerwanderung unerklärlich, denn die Geschichte kennt kein Beispiel, daß ein Volk, bei welchem sich schon Eigentum des einzelnen am Boden ausgebildet, sich insgesamt von diesem Boden losgerissen hätte und auf die Suche nach einem anderen ausgezogen wäre. Lieber hat man sich die härteste Unterwerfung und Zinspflicht unter einem Eroberer gefallen lassen. Erst die Ansiedelung auf dem Boden des römischen Reichs hat den Germanen die Gewöhnung des Sondereigentums am Boden gebracht, und dann hat es sich durch Rückwirkung auch zu den in der Heimat Zurückgebliebenen in verhältnismäßig kürzester Zeit verpflanzt.

Alles Eigentum an Grund und Boden ist also seinem Ursprunge nach gesellschaftlich, da es aus der Aneignung durch das Volk mit Ausschluß anderer Völker entspringt. Auch die Zuteilung an die Gliederungen des Volks bis zu den einzelnen herab ändert daran nichts. Erst die dauernde Bewirtschaftung durch die einzelnen erzeugt in der stetigen Bodenverbesserung einen wirtschaftlichen Bestandteil des Grundeigentums, aber in der älteren Zeit so langsam, daß diese Eigentumsbildung immer wieder durch gesellschaftliche Verschiebungen durchbrochen wird. Vollends aber Grundbesitz im großen, d. h. über das Maß der Bewirtschaftung durch den einzelnen Hausstand hinaus, ist auch in seinem wirtschaftlichen Bestandteile von Anfang an nur der gesellschaftlichen Aneignung möglich.

Jedes Volk ist darauf bedacht, ein Landgebiet nach dem reichlichsten Ausmaß der Bedürfnisse und wirtschaftlichen Kräfte der gesamten Kopfzahl in Besitz zu nehmen. Da der unbebaute Boden einen wirtschaftlichen Wert nicht hat, so bleibt es jedem einzelnen, der über unfreie Arbeitskräfte verfügt, unbenommen, durch diese außerhalb der den Geschlechtsverbänden

angewieſenen Fluren Land anzuroden. Regelmäßig aber ſind dazu nur die Häupter und Anführer der kleineren und größeren Volksgliederungen vermöge ihrer größeren Beuteanteile in der Lage, während der freie Hausſtand mehr Bedacht nehmen muß, ſein Kapital an Vieh und Werkzeug voll zu halten. Indem nun der Herr ſeine Knechte für ihren Unterhalt auf den Ertrag der Bebauung des Bodens durch ihre eigene Arbeit anweiſt, eignet er ſich den Überſchuß desſelben in der Geſtalt eines den Unfreien auferlegten Zinſes an. Mit der feſten Anſiedelung des Volkes ſchlägt ſich die Herrſchaft über die angeſiedelten Menſchen zu einem geſellſchaftlichen Grundeigentum nieder, als deſſen Nutzung jetzt der Zins erſcheint. Die Überſchüſſe dieſer Nutzungen über den Bedarf des Herrn gewähren dieſem die Mittel, immer mehr Unfreie zu erwerben und durch dieſe immer neues Land anroden zu laſſen. Dagegen entſteht in den Marken der freien Geſchlechtsverbände nach Aufteilung alles Ackerlandes an die Hausſtände eine überſchüſſige Bevölkerung von landloſen Freien. Auch dieſen iſt zwar unbenommen, ſich auf unbebautem Lande anzuſiedeln, allein fern von den Wohnſitzen ihrer Geſchlechtsgenoſſen fehlt den einzelnen wieder die Möglichkeit des Selbſtſchutzes. Sie müſſen daher vorziehen, ſich unter dem Schutze eines Mächtigen anzuroden, den ſie dann gleich den Unfreien mit einem wenn auch für ſie günſtiger bemeſſenen Zinſe zu erkaufen haben.

Im vorſtehenden iſt genau die Entſtehung des großen Grundbeſitzes in Deutſchland geſchildert, aber die bekannten Verhältniſſe am unverteilten römiſchen Volkslande zeigen eine überraſchende Gleichmäßigkeit der Entwickelung. Auch hier konnten die Vermögenden nur gegen eine geringe Abgabe an das Ärar ihre Unfreien und Hörigen auf Pekulien- und Precarienbeſitz anſiedeln. Erſt ſpäter führte die größere Entfernung und Ausdehnung dieſer Ländereien dazu, ſie zur Weide-

wirtſchaft mit Hirtenſklaven zu verwenden. In Hellas, wo ſchon zur Zeit der Homeriſchen Gedichte eine zinspflichtige Landbevölkerung beſteht, kann dieſelbe urſprünglich nur in ähnlicher Weiſe entſtanden ſein und hat für die doriſche und andere Eroberungen die Grundlage abgegeben, ohne durch dieſe erſt der Zinspflicht unterworfen zu werden.

Wo einmal der große Grundbeſitz eine vorragende Stellung gewonnen hat, beginnt er alsbald auf die verſchiedenartigſte Weiſe das Grundeigentum der freien Hausſtände aufzuſaugen. In Deutſchland hat dazu am meiſten die geſellſchaftliche Unſicherheit unter verheerenden Einfällen barbariſcher Nachbarvölker und unaufhörlichen inneren Fehden, endlich unter dem Mißbrauch der an die großen Grundbeſitzer übergegangenen Staatsämter beigetragen. Unzählige freie Grundeigentümer erkauften den Schutz der Mächtigen, indem ſie denſelben ihr Grundeigentum aufließen und es nur mit einem Zins belaſtet zurückerhielten. In den antiken Staaten hatten Verſchuldung und kleine Plackereien der mächtigen Nachbarn ſowie Anhäufung des den unterworfenen Stämmen und Städten abgenommenen Volkslandes längſt jene unermeßlichen Güterkomplexe erzeugt, welche die Germanen überall auf römiſchem Boden vorfanden und auf welchen neben den ackerbauenden Hörigen ganze Gemeinden unfreier oder zinspflichtiger Handwerker angeſiedelt waren.

X.

Die wirtſchaftliche Nutzung des großen, d. h. des mit den Arbeitskräften des natürlichen Hausſtandes nicht zu bewirtſchaftenden Grundeigentums vollzieht ſich in zweifacher Weiſe.

Entweder ſetzt der Eigentümer ſelbſt, unter Beſchaffung des erforderlichen Kapitals, eine größere Zahl von unfreien oder freien Arbeitern gegen Unterhalt oder Lohn in Thätigkeit und behält den Überſchuß des ihm als Ganzes anfallenden Arbeitsertrages für ſich, alſo in unmittelbarer Aneignung desſelben. Oder er überläßt ſein Grundeigentum im ganzen oder in größeren oder kleineren Stücken anderen leihweiſe zur Bewirtſchaftung und eignet ſich einen Teil des auf demſelben erzielten Arbeitsertrages mittelbar in Geſtalt eines Zinſes an, den er ſich von den Beliehenen der jährlichen Wirtſchaftsperiode gemäß jahresweiſe bezahlen läßt. Dieſer Zins, obwohl geſchichtlich unmittelbar zuſammenhängend mit dem Zins der Unfreien und Freien, die ſich unter der Herrſchaft oder dem Schutze eines Mächtigen anroden, iſt doch von weſentlich verſchiedener Art: jener der Ausdruck des unmittelbaren Machtverhältniſſes über Menſchen, dieſer gleichſam dinglich niedergeſchlagen als der Ausdruck der durch das Eigentum vermittelten geſellſchaftlichen Macht. Darin iſt er nun dem Kapitalzins dicht an die Seite gerückt; und obwohl Grund- und Kapitalvermögen ſich weſentlich unterſcheiden, indem der Boden an ſich freies Geſchenk der Natur, das Kapital Erzeugnis der menſchlichen Arbeit, Kapitaleigentum alſo in ſeinem Urſprunge ebenſo wirtſchaftlich wie das Grundeigentum geſellſchaftlich iſt, ſo ſind doch beide Arten des Zinſes in gleicher Weiſe geſellſchaftliche Nutzungen, die lediglich aus dem wie immer entſtandenen Eigentum als einer geſellſchaftlichen Macht entſpringen. Ganz in der gleichen Weiſe alſo ergiebt das Kapital für den Eigentümer die Kapitalrente und der Boden für den Grundeigentümer die Grund-, Boden- oder Landrente.

Während aber diejenigen, welche eine wirtſchaftliche Begründung des Kapitalzinſes nicht anerkennen, herkömmlich mit dem Schlagworte des Sozialismus belegt werden, haben ſich

gerade die eifrigſten Verfechter des Kapitalismus darin gefallen, der Grundrente diejenige wirtſchaftliche Berechtigung abzuſprechen, welche ſie für die Kapitalrente leidenſchaftlich verfechten. Dieſer Stand der Frage macht es notwendig, auf die verſchiedenen Anſichten über die Grundrente etwas näher einzugehen. Die erſte wiſſenſchaftliche Schule der Wirtſchaftslehre, die der Phyſiokraten, ging mit vollem Grunde davon aus, daß alle Wirtſchaft notwendig die Erzielung eines Überſchuſſes über den Vermögensbeſtand, von welchem ausgegangen wurde, zum Erfolg haben müſſe. Indem ſie aber dieſen Überſchuß einſeitig auf den Nahrungsunterhalt bezogen und zugleich auf die gegebene Geſellſchaftsordnung mit Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn als auf die ſelbſtverſtändlich natürliche ihre Folgerungen aufbauten, kamen ſie alsbald zu der doppelten Verirrung, einerſeits alle Lohnarbeit, anderſeits alle gewerbliche Arbeit als unproduktiv anzuſehen; jene, da ſie eben ihren Ertrag im Unterhalt wieder verzehre, dieſe, weil ſie nur aus dem Überſchuß der Landwirtſchaft den Unterhalt gegen ihr Erzeugnis eintauſche. Produktiv blieb hiernach nur die Landwirtſchaft, indem ſie allein in dem Überſchuß ihrer Erzeugniſſe über die Wirtſchaftkoſten einſchließlich des Arbeitslohns einen reinen Ertrag ergebe; und dieſer Ertrag konnte dann lediglich der Natur, den im Boden enthaltenen Naturkräften zugeſchrieben werden. In dieſem Sinne bildet er die Bodenrente, die denn nach der einmal gemachten Vorausſetzung ſelbſtverſtändlich dem Eigentümer des Bodens zufällt.

Adam Smith, der Begründer des Induſtrieſyſtems, deſſen Grundſatz er an der Spitze ſeines Werkes dahin ausgeſprochen hat: „Die jährliche Arbeit jeder Nation iſt der Vorrat, welcher dieſelbe urſprünglich mit allen jährlich verbrauchten Bedürfniſſen und Annehmlichkeiten des Lebens verſorgt“, und der folgerichtig die Arbeit als den wirklichen Maßſtab des Tauſch-

wertes aller Waren bezeichnet, geht ebenso folgerichtig weiter, die Bodenrente allein daraus abzuleiten, daß aller Boden eines Landes Sondereigentum geworden sei. Er nennt dabei in stark revolutionärer Färbung die Grundherren „Leute, die es lieben zu ernten, wo sie niemals gesäet haben", und wirft ihnen vor, daß sie eine Rente „sogar für das natürliche (d. h. nicht durch Arbeit hervorgebrachte, das wildgewachsene) Erzeugnis des Bodens verlangen". Aber wie er schon vorher in der auffallendsten Weise Arbeitsertrag und Arbeitslohn, die auf ein Erzeugnis verwendete Arbeit mit derjenigen, über welche man als Eigentümer derselben verfügen kann, verwechselte, so verwickelt er sich auch an der letztbezogenen Stelle in den vollkommenen Widerspruch, einerseits zu sagen: „Die natürlichen Früchte der Erde, welche, solange der Boden Gemeingut war, den Arbeiter nur die Mühe des Sammelns kosteten, erhalten jetzt einen zusätzlichen Preis in der Abgabe, welche der Arbeiter an den Eigentümer des Bodens zahlen muß", und dann doch wieder den Arbeiter diesem Eigentümer einen Teil dessen abgeben zu lassen, was seine Arbeit beschafft. Der Widerspruch wendet sich zuletzt gegen den Grundsatz des Systems selbst, indem es nun die Natur ist, welche in ihren Bodenkräften mitarbeitet, folglich auch einen Teil des Gesamtertrags für sich in Anspruch zu nehmen hat, der als solcher eben nicht auf Rechnung der Arbeit käme.

Daß die Bodenrente auf eine Aneignung zurückgeht, ist auch bei den Physiokraten stillschweigend vorausgesetzt; die Frage stellt sich nur dahin, was der Gegenstand der Aneignung ist, die Bodenkräfte oder der Ertrag fremder Arbeit. Indem er die erste Annahme mit dem streng festgehaltenen und durchgeführten Grundbegriff des Arbeitswertes zu vereinigen sucht, hat nun Ricardo seine Grundrententheorie aufgebaut. Solange noch Land von gleicher Güte beliebig in Anbau genommen

werden kann, wird es niemandem beifallen, einem anderen die Bodenkräfte zu bezahlen, die er unentgeltlich vorfindet. Sobald aber die Bevölkerung eines Landes bis dahin gewachsen ist, daß der Ertrag des besten Landes zur Beschaffung des Nahrungsbedarfs nicht mehr ausreicht, so bestimmen die Arbeitskosten der landwirtschaftlichen Erzeugung auf einem Boden der nächst geringeren Güte den Preis der Erzeugnisse für den Gesamtbedarf. Die Anbauer des besten Landes, welche infolge der größeren Produktivität ihrer Wirtschaft die gleiche Menge des Erzeugnisses mit geringeren Kosten herstellen und gleichviel zu demselben Preise verkaufen können, erhalten nunmehr einen Überschuß, der nicht als Ertrag ihrer Arbeit angesehen werden kann, vielmehr allein auf Rechnung der natürlichen Bodenkraft kommt. Macht das weitere Anwachsen der Bevölkerung den Anbau von noch geringerem Boden notwendig, so wird nunmehr dieser für den Preis des Erzeugnisses bestimmend; die nächst vorhergehende Bodenklasse wirft alsbald Rente ab, und die früher in Anbau genommenen besseren rücken in dem Rentenbetrage stufenweise auf. Der schlechteste jeweilig in Anbau begriffene Boden aber kann niemals Rente tragen.

Offenbar ist nun für die Richtigkeit dieser Anschauung das historische Schema, in welches sie gekleidet ist, ohne entscheidenden Belang, und darum ist dieselbe durch den Nachweis, welchen Rodbertus und Carey unabhängig von einander geführt haben, daß geschichtlich die Bodenbesiedelung immer den umgekehrten Gang vom leichtesten zum schwersten Boden genommen hat, weil der bessere den größten Arbeits- und Kapitalaufwand für die Urbarmachung erforderte, noch keine Widerlegung der Theorie. Wie es sich immer mit der Entstehung der Grundrente verhalten möchte, in dem geschichtlich gewordenen Zustande bliebe das Verhältnis der schlechtesten zu den besseren

der in Anbau befindlichen Bodenklaſſen das von Ricardo beſchriebene, wenn ſonſt ſeine Annahmen richtig wären. Als unrichtig aber iſt vorab die Annahme „unzerſtörlicher“ Bodenkräfte erwieſen, für welche die Grundrente ein Entgelt ſein ſoll: der beſte Boden wird erſchöpft, wenn ihm die entzogenen Kräfte nicht wieder zugeführt werden, und der ſchlechteſte kann durch Zuführung geeigneter Stoffe, die dann freilich eine Kapitalanlage darſtellt, dem beſten nahe gebracht werden. Aber die Theorie ſteht und fällt mit dem Satze, daß der ſchlechteſte Boden, deſſen Erzeugniſſe für den Bedarf notwendig ſind und deshalb den Preis beſtimmen, gleichwohl keine Rente abwirft. Wäre dies richtig, ſo bliebe immer die Verſchiedenheit der Produktionsbedingungen zwiſchen dieſem und den beſſeren Klaſſen der Grund, daß überhaupt eine Grundrente entſteht. Aber eben dieſer Satz ſteht in unlösbarem Widerſpruche mit dem von Ricardo ſelbſt anerkannten Begriffe des Arbeitswertes. Iſt der Anbau dieſes Bodens, wie angenommen wird, wirtſchaftlich notwendig, ſo iſt auch die darauf verwendete Arbeit wirtſchaftlich, d. h. ſie erträgt notwendig mehr wie den ſelbſt nach ſtreng-wirtſchaftlichen Grundſätzen bemeſſenen Unterhalt der Arbeiter; könnte ſie doch auch ſonſt zur Ernährung der angewachſenen Bevölkerung nichts beitragen. Sie ergiebt alſo einen Überſchuß, aus welchem eine Rente gegeben werden kann. Daß aber in dieſem Falle auch eine Rente gegeben werden muß, wenn überhaupt die allgemeinen Bedingungen des Rentenbezugs vorliegen, beſtätigt die von Rodbertus angeſtellte Abrechnung zwiſchen landwirtſchaftlicher und Gewerbeproduktion. Tauſchen dieſe ihre Erzeugniſſe nach dem Arbeitswerte aus, und iſt die letztere in der Lage, einen Kapitalgewinn zu ziehen, ſo kann eben die erſtere einen entſprechenden Abzug am Arbeitsertrage machen. Die Höhe dieſes Gewinns berechnet ſich aber für den Gewerbebetrieb nach einem Verhältnisſatze zu dem in dieſem

angelegten Kapital. Die Landwirtſchaft nun arbeitet unter allen Umſtänden mit einem geringeren Kapital als das Gewerbe, weil ſie keine Produktivſtoffe (Rohſtoff oder Halbfabrikat) als Kapitalaufwand in Anſatz zu bringen hat. Wird nun aus der gleichen Quelle des Abzugs am Arbeitsertrage ein gleicher Verhältnisſatz als Kapitalgewinn auf das landwirtſchaftliche Kapital verrechnet, ſo bleibt, eben weil das Kapital ſo viel geringer iſt als im Gewerbebetrieb, notwendig ein Überſchuß aufſeiten der landwirtſchaftlichen Rechnung, und dieſen Überſchuß iſt der Eigentümer des Bodens in der Lage, allein kraft ſeines Eigentums für die überlaſſene Nutzung desſelben ſich abtreten zu laſſen.

Es iſt alſo nicht die Verſchiedenheit der Bodenkräfte, aus welcher die Grundrente entſteht — damit iſt in der That die Ricardoſche Theorie widerlegt. Wohl kann der Unterſchied beſſeren und ſchlechteren Landes die Höhe der möglichen und wirklichen Rente beſtimmen. Aber auch dies geſchieht nicht, indem der Eigentümer die Bodenkräfte dem Anbauer gegen die Rente wie Ware gegen Ware verkauft. Der Eigentümer hat überhaupt nicht dieſe Bodenkräfte in ſeinem Eigentum, vielmehr kann er ſelbſt ihnen erſt vermöge der Arbeit deſſen beikommen, der das Land bebaut. Der Grundeigentümer hat eben nur den Boden als Arbeitsmittel in der Hand, wie der Kapitaleigentümer das Werkzeug und den Produktivſtoff- und Unterhaltsvorrat. Das eine ſo wenig wie das andere bringt irgendetwas aus ſich hervor, es iſt nur die Ausſtattung der Arbeit, die allein vermittels dieſer Ausſtattung Werte ſchafft. Auch das „natürliche“, wildgewachſene Erzeugnis des Bodens hat keinen wirtſchaftlichen Wert, wenn es nicht durch Arbeit zur Befriedigung eines Bedürfniſſes fertig geſtellt wird. Das Gras muß entweder gemäht, aufgearbeitet und eingefahren, oder es muß Vieh zur Weide aufgetrieben werden; der ſchönſte

Waldbeſtand kann nur durch die Arbeit des Fällens und Fortſchaffens an den Ort des Bedarfs verwertet werden — in allen dieſen Fällen iſt es immer wieder nur die Arbeit, welche den Wert ſchafft. Die verſchiedene Bodenbeſchaffenheit bewirkt demnach nur eine Verſchiedenheit der Produktionsbedingungen, die durch eine andere Verſchiedenheit gekreuzt, mehr oder weniger aufgewogen und ſelbſt überholt werden kann. Die beſte Bodenbeſchaffenheit in der Höhenlage von München wird immer noch ungünſtigere Produktionsbedingungen haben, als der Boden einer geringen Klaſſe im Rheinthal; und die Entſtehung einer großen Stadt inmitten des ſchlechteſten Bodens giebt dieſem nicht nur den Vorſprung der Transporterſparnis gegen den beſten, der von dieſem Markte entlegen iſt, ſondern auch den der wohlfeilſten Beſchaffung von Düngſtoffen. In der That ſind dieſe Umſtände ebenſowohl für die Höhe der Rente beſtimmend als die Bodenbeſchaffenheit, während Bodenkräfte, die den Entgelt der Rente bieten ſollten, dabei gänzlich ausfallen. Übrigens iſt der Eigentümer des Bodens nicht mehr noch weniger Eigentümer der Sonnenſtrahlen, die auf ſein Grundſtück auffallen, oder der Winde, die darüber ſtreichen als der Bodenkräfte, und ebenſo wenig iſt ſein Eigentum mit einer Servitut auf die Lage des Marktes ausgeſtattet. Seine Rente entſpringt alſo in allen Fällen allein aus ſeiner gegebenen geſellſchaftlichen Machtſtellung, in welcher er anderen ein Produktionsmittel vorzuenthalten in der Lage iſt, welches er ſelbſt nicht nutzen kann oder will, und welches daher, wenn er es in der Hand behielte, ihm ſo wenig wie anderen einen Nutzen abwerfen würde. Könnte und wollte er es in eigener Arbeit nutzen, ſo würde er es ſelbſtverſtändlich nicht verleihen, und die Produktionsbedingungen, welche es bietet, kämen dann eben ſeiner Arbeit zugute.

Wenn das von einem Volke in Beſitz genommene Land

unter die dem Ackerbau ſich widmenden Hausſtände verteilt werden ſoll, ſo wird man gewiß nach Kenntnis und Möglichkeit darauf Bedacht nehmen, die Verſchiedenheit der Produktionsbedingungen und beſonders der Bodenbeſchaffenheit auszugleichen. Die deutſchen Dorffluren waren von altersher nach der Bodengüte und Lage in Gewanne geteilt, an deren jedem einem jedem Hausſtande der gleiche Anteil zu ſeiner Hufe zugewieſen war. Auch von einer Ausgleichung landſchaftlicher oder ſtrichweiſer Verſchiedenheiten durch verſchiedene Größe der Hofſtellen finden ſich deutliche Spuren, und in der That kann nach den Thünenſchen Nachweiſungen durch dieſelben Arbeitskräfte von einer größeren Bodenfläche geringerer Ertragfähigkeit bei extenſiverer Bewirtſchaftung derſelbe Ertrag wie von einer kleineren Fläche größerer Ertragfähigkeit bei intenſiverer Wirtſchaft erzielt werden, wie anderſeits dieſelbe Bodenfläche in extenſiverer Bewirtſchaftung noch eine Rente abwerfen kann, bei einem Stande der Produktenpreiſe, der für die intenſivere Bewirtſchaftung wegen der zahlreicher erforderten Arbeitskräfte und Kapitalverwendungen für die Bodenrente keinen Raum mehr läßt. Sollten nun etwa die durch Jahrhunderte herbeigeführten geſellſchaftlichen Verſchiebungen einer ſolchen Aufteilung ausgeglichen werden, ohne zu einer Neuverteilung zu ſchreiten, oder ſollte es bei einer derartigen Verteilung unthunlich erſcheinen, die Verſchiedenheit der äußeren Produktionsbedingungen allein durch verſchiedene Größe der Anteile auszugleichen, ſo könnte man auf den Gedanken kommen, die Ausgleichung durch eine den günſtiger geſtellten Wirtſchaften auferlegte verhältnismäßige Abgabe zu bewirken, die entweder zu Zwecken des gemeinen Wohls, oder zur Entſchädigung an die ſchlechter geſtellten Hausſtände verwendet würde. Eine ſolche Abgabe wäre dann aber nach Grund und Wirkung durchaus verſchieden von derjenigen, welche die heutige Boden-

rente darſtellt, indem jene ebenſo ſehr auf dem Grundſatze geſellſchaftlicher Gleichheit beruhen und zu deren Aufrechthaltung dienen würde, wie dieſe der geſellſchaftlichen Ungleichheit entſpringt und dieſelbe aufrecht erhält.

Noch iſt einen Augenblick bei der Grundrentenlehre Careys zu verweilen, weil ſie unmittelbar oder auf dem Umwege über Baſtiat dem Kapitalismus zur Bekämpfung der Grundrente gedient hat. Zuerſt wird geſchildert, wie ein verwegener Anführer Leute um ſich ſammelt, die lieber von der Arbeit anderer Leute als von ihrer eigenen leben, wie er mit ihrer Hilfe die arbeitenden Glieder des Gemeinweſens ausraubt, zuletzt aber es zweckmäßig findet, ihnen einen Teil des Ertrags als Löſegeld aufzulegen, den er Grundrente, Steuer oder Schatzung nennt. An einer anderen Stelle hören wir von ſtarken Männern, die ſich große Landſtrecken angeeignet, Männer, Weiber und Kinder in Eigentum verwandelt, ſie für ſich zu arbeiten gezwungen und ihnen den ganzen Arbeitsertrag weggenommen haben. Das wäre alſo geſellſchaftliche Entſtehung der Rente in härteſter Art. Indes kann doch in einem freien Lande wie Amerika die Grundrente nicht ſolchen Urſprung haben — und deshalb wird nun auf einmal in anderem Zuſammenhang der Nachweis unternommen, daß ſo etwas wie Grundrente gar nicht beſteht, und was dafür ausgegeben wird, nur die Rente des Kapitals iſt, welches auf den Boden verwendet werden mußte, um ihn dauernd ertragsfähig zu machen. Und das ſoll nicht etwa nur von Amerika gelten, wo eine Farm in Pennſylvanien kaum in Höhe dieſes Kapitalaufwandes zu verkaufen iſt, ſondern auch von England, wie denn ſinnreich ausgerechnet wird, daß die ganze Landrente dieſes Königsreichs, wenn man ſie kapitaliſiert, bei weitem nicht den Betrag ergeben würde, der nötig wäre, um das Land jetzt in einem Zuge aus der Wildnis der Zeit Julius Cäſars in den heutigen

Stand zu verſetzen. Dem erſten Beiſpiele genügt es, die Bodenpreiſe entgegenzuhalten, die in New-York dazu nötigen, neun Stockwerke aufeinander zu türmen. In dem andern läuft der grobe Rechenfehler unter, daß die mittelbare Wirkung einer zweitauſendjährigen Arbeit des Landbaues, die doch ſchon in den jedesmaligen Erträgen ihren Erſatz gefunden hat, als beſondere Kapitalverwendung in Anſatz gebracht wird. Wäre aber wirklich die Auffaſſung allgemein richtig, daß in dem Preiſe des Landes und ſeiner Nutzung nur das aufgewendete Kapital und ſeine Nutzung bezahlt wird, ſo wäre damit im Sinne eines Schriftſtellers, der den Kapitalzins als ſelbſtverſtändlich und einer beſonderen Begründung gar nicht bedürftig einführt, vielmehr die nur ſcheinbare Grund- als wirkliche Kapitalrente gerechtfertigt und es bliebe nur völlig unerklärt, wie die Menſchheit ſich aus jenem urſprünglichen und härteſten Zuſtande der „Appropriation“ ſo ſpurlos herausgefunden hat.

Für unſere Auffaſſung dagegen iſt es zuletzt gleichgültig, wieviel wirklicher Kapitalzins in dem ſcheinbaren Grundzinſe enthalten iſt, da einer wie der andere für uns nur den gleichen Urſprung geſellſchaftlicher Aneignung haben. Das Kapital, welches im Boden niedergeſchlagen iſt, bedarf wie jedes andere des Kapitalerſatzes, wenn wirtſchaftlich damit gearbeitet werden ſoll. Dieſer Erſatz wird aber bei der Landleihe, anders wie bei Kapitalgebrauchsleihe, ſchon dadurch beſchafft, daß dem Entleiher die Verpflichtung auferlegt wird, das Land durch fortgeſetzte entſprechende Aufwendungen in dem gleichen Zuſtande zu erhalten, in welchem er es überkommen hat. Der bezahlte Grundzins iſt daher ohne weiteres reiner Zins, da bei der Landleihe anderſeits auch zu keiner Gefahrprämie ſich Anlaß findet. — Der Grundzins iſt alſo nicht beſſer, aber auch in nichts ſchlechter begründet, als der Kapitalzins; wirtſchaftlich haben beide gleich wenig, geſellſchaftlich der eine genau ſo guten

Grund als der andere. Wenn also schon aus dem kapitalistischen Lager der Ruf erschollen ist: das Land braucht keine Rente abzuwerfen! so fordert dies nur die gleichberechtigte Ergänzung heraus: das Kapital braucht keinen Zins abzuwerfen!

Von der Rente der im Anbau befindlichen Grundstücke unterscheidet sich die gesellschaftliche Nutzung der zu gewerblichen Anlagen oder zum Aufbau von Wohnungen verwendeten nur dadurch, daß mit der festgehaltenen landwirtschaftlichen Rente der Kapitalzins für den Gebrauch der Anlagen sich verbindet. Da aber mit der Anhäufung der Anlagen und Wohnungen an einem Orte die Nachfrage nach den günstigeren Lagen in geometrischem Verhältnisse steigt, so bietet sich hier die Gelegenheit zu einer Anschwellung des Rententeils, in welcher die gesellschaftliche Aneignung zu Zeiten wahre Orgien feiert. Kaum an einer andern Stelle tritt die nackte gesellschaftliche Machtfrage so grell zutage als in diesem Aufschrauben der Mietzinse in anwachsenden Städten, bei welchem der vermeintliche Gebrauchswert fast noch mehr als der Arbeitswert unter den Händen hingleitet. Wunderbarerweise aber bleibt der Eifer der kapitalistischen Gegner der Grundrente ganz bei der landwirtschaftlichen Rente stehen, während die Zauberformel Angebot und Nachfrage ihnen die gesellschaftliche Ausbeutung des städtischen Grundeigentums in einer ganz anderen Beleuchtung spiegelt.

XI.

Wie der Boden als freies Geschenk der Natur keinen wirtschaftlichen Wert hat, so kann auch von Ertrag und Ertragfähigkeit desselben nur in dem Sinne desjenigen Ertrages

gesprochen werden, welcher durch die wirtschaftliche Nutzung desselben als Arbeitsmittels erzielt wird. Soweit dieser Ertrag durch einen auf den Boden selbst gemachten Kapitalaufwand — unterschieden von dem Bewirtschaftungskapital — erhöht wird, muß auch für diesen der Kapitalersatz aus der Ertragserhöhung entnommen werden, es sind also die in der jedesmaligen Ernte dem Boden entnommenen Bestandteile, welche demselben durch künstliche Bereitung zugeführt waren, aufs neue zuzuführen und es ist für dauernde Anlagen, wie zur Ent- oder Bewässerung, welche in einer begrenzten Zeit sich abnutzen, eine sog. Amortisations- oder Herstellungsrente für jede Wirtschaftsperiode aufzubringen. Die letztere entspricht genau der Verbrauchsrate bei der Gebrauchsleihe, die auch für landwirtschaftliche Gebäude in dem Ersatz des Bewirtschaftungskapitals sich wiederfinden muß, und beide Renten werden bei der Leihe ganzer Landgüter nur als Zuschläge zur reinen Grundrente erhoben. Der Ersatz der Bodenbestandteile aber wird unmittelbar auf den Beliehenen abgewälzt, indem er verpflichtet wird, das Land genau in dem Ertragszustande zurückzugeben, in welchem er es übernommen hat, und indem dabei zwischen natürlichen und künstlich zugeführten Bestandteilen nicht unterschieden wird, erscheint in dieser immer beschränkten Anwendung das Land in seinen Bodenkräften der wirtschaftlichen Nutzung nach dem Kapitale gleichgestellt. Denn auch der selbstwirtschaftende Eigentümer hat, wenn er nicht durch Raubbau gegen die Planmäßigkeit der Wirtschaft verstoßen will, auf den Ersatz der entzogenen Bodenbestandteile rechtzeitig Bedacht zu nehmen. Um so weniger aber kann die reine Grundrente, welche unabhängig von diesem eigentlichen und uneigentlichen Kapitalersatz der Bodenbestandteile erhoben wird, als wirtschaftlicher Entgelt der Bodenkräfte gelten, und darf umgekehrt der Wert des Bodens, insofern er diese reine Rente abwirft,

mit den wirtschaftlichen Machtbestandteilen des für den Boden oder die Bewirtschaftung aufgewendeten Kapitals verwirrt werden.

Jener reine Bodenwert entsteht vielmehr erst als Rückwirkung aus der reinen Bodenrente, indem der gesellschaftlichen Nutzung nach folgerichtig der Boden zu seiner Rente genau in das Verhältnis des Kapitals zum Zinse gebracht wird. Ist dieser Zins als bestimmter Teil des wirtschaftlichen Kapitalwerts auf die einheitliche Zinsperiode berechnet, so wird nun dem Grundzinse umgekehrt durch entsprechende Vervielfältigung ein Kapitalwert unterstellt. Wirft ein Kapital von 1000 bei Verzinsung zu vier vom Hundert $40 = {}^1/_{25}$ des Wertes als jährlichen Zins ab, so wird für ein Grundstück, welches jährlich an Grundrente 40 abwirft, ein gleicher Kapitalwert von $40 \times 25 = 1000$ berechnet. Der Begriff des gesellschaftlichen im Gegensatz zum wirtschaftlichen Werte, welcher bisher nur in der Gestalt von Zuschlägen auf den letzteren durch Ausnutzung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage erschien, erhält hier zuerst seinen Gegenstand für sich, zu welchem dann umgekehrt wirtschaftliche Wertzuschläge in den bezeichneten Gestalten hinzutreten können. Aber während wir in dem wirtschaftlichen Werte den eigentlichen wirtschaftlichen Gehalt des Wertgegenstandes in der auf die Erzeugung desselben aufgewendeten Arbeit erkannten, in welcher die dabei verwendeten Naturbestandteile durch Zueignung aufgegangen sind, erweist sich der gesellschaftliche Wert in dieser reinen wie in den gemischten Gestalten nur als eine gesellschaftliche Aufschrift, den ein der wirtschaftlichen Nutzung fähiger Gegenstand lediglich nach seiner Fähigkeit erhält, der Ausnutzung fremder Arbeit durch Aneignung eines Ertragsanteils zu dienen.

Der Gegensatz der beiden Begriffe entspricht also genau dem des wirtschaftlichen und des gesellschaftlichen Eigentums,

und die gleiche Zwiespältigkeit erstreckt sich weiterhin auf die Begriffe des Kapitals und des Vermögens. Als Arbeitserzeugnis ist das Kapital wirtschaftlicher Wert, und indem dieser seine Voraussetzung in der Verwendbarkeit des Kapitals als Produktionsmittel hat, ist es wirtschaftliches Kapital. Insofern aber diese Voraussetzung nur noch als Staffel dient, um aus dem Eigentum am Kapital vermittelst der wirtschaftlichen Nutzung desselben durch andere die gesellschaftliche Nutzung des Zinses zu ziehen, wird es gesellschaftliches Kapital. Als solches nun nimmt es nicht nur das Grundeigentum vollständig in sich auf, welches eben nach der Seite der gesellschaftlichen Nutzung sich in nichts mehr vom Kapital unterscheidet, sondern beide tauschen zuletzt ganz und gar die Rollen. Wenn der Boden einen Wert erhält durch Kapitalisierung seines gesellschaftlichen Nutzungsertrages, so erhält nun wieder das Kapital einen gesellschaftlichen Wert in seinem gesellschaftlichen Nutzungsertrage nach der Höhe des zu erlangenden Zinses. Und wie der Boden in seinem gesellschaftlichen Werte zur Ware wird, so erhält nun das Kapital nach diesem gesellschaftlichen Werte einen neuen gesellschaftlichen Warencharakter neben dem ursprünglichen wirtschaftlichen, und es ist lediglich in diesem Sinne, daß vom Geld als Ware, vom Preis des Geldes, vom Geldmarkt gesprochen wird, nur weil das gesellschaftliche Kapital vorwiegend in der Gestalt des Geldkapitals nutzbar wird. Folgerichtig müßte man in diesen Anwendungen von Kapital als Ware, Preis des Kapitals und Kapitalmarkt sprechen — es ist zumal nicht abzusehen, warum man nicht ebensowohl Mietwohnungen wie die ganzen Häuser in der städtischen Bodennutzung als „Ware“ bezeichnen sollte.

Endlich stellt sich auch neben das wirtschaftliche Vermögen, die Verfügung über wirtschaftliche Werte und wertschaffende Kräfte zu deren wirtschaftlicher Verwendung, das gesellschaftliche

Vermögen als die Verfügung über wirtschaftliche und gesellschaftliche Werte und vermittelst dieser über wertschaffende Kräfte zu deren gesellschaftlicher Ausnutzung. In der That fließen hiernach die Begriffe des gesellschaftlichen Kapitals, insofern dies auch das Grundeigentum einschließt, und des gesellschaftlichen Vermögens zusammen, und gerade dies kennzeichnet den „Kapitalismus“ oder die kapitalistische Produktion: nicht daß Kapital als Vorrat und Werkzeug zur Ausstattung der wertschaffenden Kraft verwendet wird, denn das ist aller Wirtschaft wesentlich, sondern daß dieses Kapital als Kapitalvermögen zu gesellschaftlicher Nutzung sich im Eigentum anderer als derjenigen befindet, die es wirtschaftlich nutzen. Niemals kann gesellschaftliches Kapital zu einem Nationalkapital und gesellschaftliches Vermögen zu einem Nationalvermögen zusammengezogen werden, da eben diese Begriffe nicht die Macht der Nation über die Natur, sondern die Macht eines Teiles der Nation über den andern bezeichnen. Nur in dem Sinne läßt sich von gesellschaftlichem Nationalkapital und Nationalvermögen sprechen, als eine Nation über andere vermittelst ihres Kapitalüberschusses eine gesellschaftliche Macht übt, die sich in Zinsbarkeit ausdrückt.

Den Unterschied des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bestandteils im Wert- und Kapitalbegriff hat Rodbertus klar erkannt, aber alsbald wieder dadurch verdunkelt, daß er den zweiten Bestandteil statt auf die gesellschaftliche Macht unvermittelt auf die Rechtsordnung zurückführte. Der Irrtum liegt allerdings nicht in der wirtschaftlichen Anschauung, sondern im Rechtsbegriffe; er ist durch eine Rechtswissenschaft verschuldet, welche heute noch in dem Privatrecht das „machtverteilende Gesetz des wirtschaftlichen Gemeinlebens der Menschen“ findet.

Carey dagegen, der mit Rodbertus von dem wirtschaftlichen Begriffe des Arbeitswertes ausgeht, giebt zuletzt seiner Begriffsbe-

ſtimmung eine Wendung, die faſt gefliſſentlich darauf angelegt ſcheint, die wirtſchaftliche und geſellſchaftliche Seite des Wertbegriffs unterſchiedlos zuſammenzuwerfen. Wenn der Wert beſtimmt wird als das Maß des Widerſtandes, welcher zur Erlangung der zu unſern Zwecken erforderlichen Lebensbedürfniſſe überwunden werden muß, ſo laſſen die dafür angeführten Beiſpiele keinen Zweifel darüber, daß dabei ebenſo an den Widerſtand der Menſchen als an den der Natur gedacht iſt, obwohl doch für die Macht der Natur über den Menſchen, die der Wert ausdrücken ſoll, unmöglich der Widerſtand des Menſchen in Betracht kommen kann. Ganz derſelben Unklarheit macht ſich die deutſche Wiſſenſchaft in der Verwendung der Seltenheit als Vorausſetzung des Wertes ſchuldig. Die Seltenheit kann den wirtſchaftlichen Wert erhöhen, indem ſie eine größere Arbeit des Aufſuchens und Herbeiſchaffens verurſacht; ſie kann ebenſowohl die Aneignung eines Gegenſtandes und die Ausnutzung des vorenthaltenen Eigentums zur Erzielung eines höheren Preiſes erleichtern. In dem einen Falle iſt ſie eben Vorausſetzung des wirtſchaftlichen, im andern des geſellſchaftlichen Wertes. Daß aber eine Sache durch ihre Seltenheit einen Gebrauchswert erhalte, den ſie bei reichlicherem Vorkommen nicht hätte, beſtätigt nur, daß der ganze Begriff des Gebrauchswertes in einem Denkfehler wurzelt. Die Tauglichkeit des Gegenſtandes zu irgend welchem Gebrauch kann ſich nicht dadurch verändern, daß der Bedarf die vorrätige Menge überſteigt; was ſich damit ändert, iſt nur die geſellſchaftliche Macht des Eigentums an dieſem Vorrat.

XII.

Mit der Ausbildung des Grundeigentums wird auch der Boden in seinen aufgeteilten Abschnitten dem Begriffe der Sache eingereiht. Indes unterscheidet sich dieses Eigentum durch die Beschaffenheit der Sache, welche seinen Gegenstand bildet, nicht minder als durch seinen gesellschaftlichen Ursprung von dem Eigentum an Arbeitserzeugnissen, deren jedes nur einen bestimmten, wenn auch mehr oder minder mannigfaltigen Verwendungspreis hat. Der Boden aber ist vor allem die Voraussetzung des menschlichen Daseins überhaupt, und wäre er vollständig der Aneignung verfallen, so würden die Nichteigentümer ihrem ganzen Dasein nach in die Macht der Eigentümer gegeben sein. Der Boden ist weiter die unentbehrliche Voraussetzung aller menschlichen Wirtschaft, insofern diese in jeder ihrer Thätigkeiten dauernd oder vorübergehend auf ihm gründen muß. Endlich ist alles was die Natur an Stoffen und Kräften der Wirtschaft als Mittel darbietet, in dem Boden enthalten oder irgendwie an denselben geheftet: die Mineralien, die an der Oberfläche oder im Schoße desselben ruhen, der Pflanzenwuchs, der darin wurzelt, die Tiere welche dieser anzieht, aber nicht minder der Wasserlauf und Regenfall, die Luftströmungen und die einfallenden Sonnenstrahlen, insofern alles dies nur dem zugute kommt, was von einem bestimmten Grundstücke aus davon Nutzen zu ziehen vermag. Wie weit nun gleichzeitig in allen diesen Richtungen die Nutzung des Eigentümers reicht, ist auch auf dem Boden der natürlichen Gesellschaft durch seine Macht begrenzt; was frei auf dem Grundstücke und über dasselbe hin sich bewegt und was unter der Fläche desselben liegt, untersteht seiner Verfügung nur, soweit er es vom Boden aus durch Aufbau oder Eingraben zu erreichen oder

mit einer Waffe ſo zu treffen vermag, daß es in ſeinen Bereich fällt. So kann der Eigentümer eines ſchmalen Landſtreifens auf dieſem nur in der beſchränkteſten Weiſe die Jagd üben und nur ſchwer einen andern an der Verfolgung des Wildes darüberhin verhindern; es iſt ihm ebenſo unmöglich auf demſelben ein Bergwerk einzurichten, wie einen andern zu verhindern, in beträchtlicher Tiefe von einem in der Nähe angelegten Bergwerke aus die unter ſeiner Grundfläche liegenden Mineralien auszubeuten.

Während ferner das Arbeitserzeugnis, obwohl es jederzeit ganz der Verfügung ſeines Eigentümers unterſteht, gleichzeitig nur einem Zwecke dienen kann, wenn es auch ſonſt zu mehreren dienlich iſt, iſt es nach den natürlichen Bedingungen möglich, ein Grundſtück zu gleicher Zeit als Acker, als Jagdgrund und zum Bergwerksbetriebe zu nutzen. Es ſteht alſo auch kein natürliches Hindernis entgegen, daß die dreifache Macht der Nutzung in dieſen verſchiedenen Richtungen an drei verſchiedene Menſchen verteilt ſei, und neben dem Eigentum zu landwirtſchaftlicher Nutzung des einen ein Jagd- und Bergwerkseigentum eines zweiten und dritten beſtehe.

Auf die Möglichkeit einer anderen Teilung des Eigentums an Grund und Boden führt nun die Unterſcheidung der wirtſchaftlichen und der geſellſchaftlichen Nutzung. Bei der Verbrauchsleihe muß notwendig das Eigentum des Gegenſtandes auf den Entleiher übergehen, weil es eben der wirtſchaftliche Zweck derſelben iſt, daß dieſer den Gegenſtand durch Verzehrung verbrauche oder durch Austauſch mit Hingabe in das Eigentum eines dritten darüber verfügen könne. Bei der Gebrauchsleihe von beweglichen Gegenſtänden wird dagegen dem Entleiher nur eine beſchränkte Verfügung über dieſelben übertragen, während in der vorbehaltenen Freiheit der Verfügung in anderer Beziehung, etwa dem Verkauf unbeſchadet des Leihverhältniſſes,

der Leiher sein Eigentum festhält, bis es durch Rückfall der dem Entleiher überlassenen Verfügung sich zur vollen Nutzung herstellt. Hier wird nur durch die naturgemäß kurze Dauer des Leiheverhältnisses verhindert, daß sich die Verfügung des Entleihers zu einem eigenen, das Eigentum teilenden Machtverhältnisse an der Sache in der Vorstellung befestigen kann. Anders wird dies mit der Leihe von Grund und Boden ohne oder mit aufstehenden Gebäuden. Nicht nur ist hier die Leihe ihrer Bestimmung nach auf einen längeren Zeitraum bemessen, sie kann auch bei der Unzerstörbarkeit des Bodens unbeschadet der gesellschaftlichen Nutzung des Verleihers unbeschränkt fortdauern. Sind in dieser Weise gesellschaftliche und wirtschaftliche Nutzung dauernd von einander getrennt, so muß notwendig die letztere als ein selbständiges Machtverhältnis an der Sache gegenüber dem Eigentum, sie kann aber auch als ein dem letzteren gleichwiegendes und selbst stärkeres Recht erscheinen, so daß entweder nach der spätmittelalterlichen Auffassung das Eigentum in Ober- und Nutzeigentum geteilt, oder nur noch die wirtschaftliche Nutzung als Eigentum, die gesellschaftliche als ein besonderes Machtverhältnis an der Sache (Reallast) aufgefaßt wird. Es kann sogar noch weiter die gesellschaftliche Nutzung in sich zu besonderen Machtverhältnissen gespalten sein, wie die Unterscheidung von Lehen und Zinsleihe an demselben Boden zeigt. Endlich gestattet die Natur des Bodens die Übertragung der ganzen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Nutzung lediglich mit Vorbehalt des Rückfalls, zu Nießbrauch oder Leibzucht. Bei längerer Dauer eines solchen Verhältnisses schrumpft das neben demselben festgehaltene, seines ganzen Inhaltes entleerte „nackte“ Eigentum zu einer Fiktion ein, die einer natürlicheren Auffassung nur noch als Anwartschaft erscheint.

Grundstücke als Gegenstand des Eigentums unterscheiden

ſich von den Arbeitserzeugniſſen auch darin, daß ſie als einzelne Eigentumsgegenſtände nur künſtlich aus einem Ganzen ausgeſchieden ſind, in deſſen natürlichem Zuſammenhange ſie gleichwohl notwendig verbleiben. Daraus ergeben ſich Beziehungen der wirtſchaftlichen Nutzung unter Nachbargrundſtücken, in welchen das eine für die Bewirtſchaftung des andern eine dauernde Hilfsleiſtung übernimmt, die ſich bei getrenntem Eigentum als ein Abhängigkeitsverhältnis des dienenden Grundſtücks, mithin als ein beſonderes Machtverhältnis an demſelben für den Eigentümer des herrſchenden darſtellt. Dieſe dinglichen Dienſtbarkeiten ſind, wie treffend bemerkt worden iſt, älter als das Sondereigentum an Grund und Boden ſelbſt, da ſie eine wirtſchaftliche Notwendigkeit auch ſchon dann waren, als getrennte Ackerloſe erſt zu zeitiger Nutzung den Hausſtänden angewieſen wurden.

Grund und Boden, einmal als Eigentum behandelt, geſtattet endlich auch eine weitere Verzweigung des Machtverhältniſſes zur Sicherung des Gläubigers für die Rückzahlung eines Verbrauchsdarlehns. Arbeitserzeugniſſe ſind zu ſolcher Sicherung nur in der Geſtalt des Fauſtpfandes verwendbar; aber dieſe Art der Übertragung, welche dem Schuldner den Gebrauch der Sache entzieht, ohne ihn dem Gläubiger einzuräumen, ſo daß der Schuldner dieſen Gebrauch noch über die Zinſen hinaus verliert, iſt nur bei einer beſchränkten Zahl von Gegenſtänden auf längere Zeit durchführbar. Die entſprechende Übertragung eines Grundſtücks ermöglicht es dem Gläubiger, ſich aus deſſen Ertrag für die Zinſen des Darlehns bezahlt zu machen und den Schuldner dafür zu entlaſten. Es läßt ſich aber auch, da Grund und Boden nicht wie andere Gegenſtände vom Schuldner verbraucht werden können, die Sicherheit des Gläubigers dadurch erreichen, daß demſelben nur die Macht eingeräumt wird, ſich für die rückſtändige Schuld durch den Verkauf eines bis dahin

in der Nutzung des Schuldners bleibenden Grundstücks wie eines Faustpfandes bezahlt zu machen. Die gleichzeitige Verzinsung des in dieser Weise hypothekarisch gesicherten Kapitals kommt dann in der That der Ausscheidung eines gesellschaftlichen Nutzungsanteils an dem Grundstücke gleich. Es kann aber auch der Gläubiger sich damit begnügen, daß ihm nur ein dauerndes Machtverhältnis an der Sache für den Bezug der Zinsnutzung eingeräumt wird (Renten- oder Gültenkauf). Alle diese Verhältnisse sind hier nur so entwickelt, wie sie auf dem Boden der gesellschaftlichen Macht durch Vertrag der Beteiligten sich gestalten können, unabhängig von ihrer rechtlichen Ordnung.

Wie zu solcher Spaltung des Eigentums in eine Mannigfaltigkeit dinglicher Machtverhältnisse, so giebt aber auch der Boden die Möglichkeit, eine Mehrheit von Sachen zum einheitlichen Gegenstande eines Machtverhältnisses zu verbinden. Aus Arbeitserzeugnissen allein kann eine wirtschaftliche Einheit nur so hergestellt werden, daß eines ins andere oder alle in ein neues Ganze aufgehen, mithin als getrennt nutzbare Sachen nicht mehr fortbestehen. Dagegen kann der Wagen mit dem zugehörigen Gespann nur so dauernd verbunden werden, daß beide regelmäßig von denselben Wirtschaftsräumen aus in Verwendung kommen. Ebenso wird eine Herde aus einer bloßen Zahlenvielheit derselben Tiergattung nur dadurch zu einer Sachengesamtheit, daß sie von derselben Stallung aus gemeinschaftlich auf die Weide und wieder zurückgetrieben wird. In der mannigfaltigsten Weise stellen sich dann solche Gesamtheiten dar als Inventar eines landwirtschaftlichen Betriebes, als Bestandteile einer gewerblichen Anlage oder eines Handelsgeschäfts, immer jedoch nur in einer engeren oder loseren Beziehung zu dem Boden, an welchem diese Betriebe haften. Und überall wird diese Herstellung einer Gesamtheit nur durch

die wirtſchaftliche Beſtimmung innerhalb des Betriebs oder der Anlage, nicht durch die Willkür des Eigentümers hergeſtellt, wie auch die Ausſtattung eines Wohnhauſes nur dann als wirkliche Geſamtheit aufgefaßt werden kann, wenn ſie in eine planmäßige Verbindung mit demſelben gebracht iſt. Will man in der Sachgeſamtheit Haupt- und Nebenſache unterſcheiden, ſo kann jenes immer nur der Boden und was mit ihm zuſammenhängt ſein.

XIII.

Wer auf eigenem oder geliehenem Boden mit eigenem oder geliehenem Kapital unfreie oder freie Arbeiter zu einem wirtſchaftlichen Betriebe vereinigt, iſt der Unternehmer des Betriebs und bezieht als ſolcher den ganzen Ertrag der vereinigten Arbeit als ſein Eigentum. Auf dieſen Ertrag hat er jedoch alle Koſten des Unternehmens außer dem Kapitalerſatz, einſchließlich des Unterhalts oder Lohnes der Arbeiter, den Grundzins und Kapitalzins, den er an die Eigentümer des Bodens und des Kapitals entrichten muß, oder für die Leihe des eigenen Bodens und Kapitals erhalten würde, zu verrechnen. Was ihm hiernach übrig bleibt, iſt ſein Unternehmergewinn. In dieſem Gewinn iſt aber noch der wirtſchaftliche Entgelt für die Arbeit der geſchäftlichen und techniſchen Leitung des Unternehmens enthalten, ſoweit dieſe Arbeit von dem Unternehmer ſelbſt verrichtet worden iſt. Kann dieſer Beſtandteil, als zu den Arbeitskoſten des Unternehmens gehörig, noch ausgeſchieden werden, ſo bleibt der reine geſellſchaftliche Unternehmergewinn übrig, der dann neben Grund- und Kapitalzins einen weiteren Abzug an dem Ertrage der Arbeitsvereinigung darſtellt.

Für dieſe Ausſcheidung nun ergiebt ſich der Maßſtab daran, daß gerade je ausgedehnter das Unternehmen, deſto weniger der Unternehmer allein imſtande iſt, die Arbeit der Betriebsleitung zu verrichten, vielmehr dazu der Unterſtützung beſonders befähigter Arbeiter bedarf. Dieſen hat er je nach der Seltenheit ihrer Befähigung und der ihnen daraus im Verhältnis zur Nachfrage erwachſenden größeren geſellſchaftlichen Macht einen beträchtlich höheren Lohn als den gewöhnlichen Arbeitern zu geben. Veranſchlagt er nun ſeine eigene Arbeit im Verhältnis ſeiner eigenen Fähigkeit zu derjenigen ſeiner befähigtſten Gehilfen, und bleibt ihm nach Abzug dieſes Anſchlags noch ein Überſchuß über die Koſten des Unternehmens ſowie Boden- und Kapitalzins, ſo ſtellt ſich in dieſem Überſchuß der reine Unternehmergewinn dar, der mit irgendwelcher Arbeit für den Betrieb und im Betrieb ſchlechthin nichts zu thun hat. Die Probe aber, daß ein ſolcher Gewinn nicht nur gemacht wird, ſondern daß er auch den Kapitalzins ſogar um ein Vielfaches überſteigen kann, iſt in den heutigen Aktienunternehmungen ſchlagend gemacht worden. In der Berechnung der Dividende vom Aktienkapital iſt vorweg aller für die Leitung des Unternehmens ausgeworfene Lohn in Abzug gebracht. Der Verhältnisſatz nun, um welchen die ſo berechnete Dividende den üblichen Kapitalzins überſteigt, iſt rein geſellſchaftlicher Unternehmergewinn, es iſt darin kein Schatten von Entgelt für eine wirtſchaftliche Arbeit enthalten.

Die Verſuche, den Unternehmergewinn wirtſchaftlich zu begründen, ſind denn auch faſt noch unglücklicher ausgefallen als die ähnlichen Bemühungen um den Kapitalzins. Der Unternehmergewinn ſoll die Gefahr des möglichen Kapitalverluſtes aufwiegen. Aber dieſer Verluſt wäre ja nur eine Folge unwirtſchaftlichen Betriebes, und der Unternehmer kann ſich doch nicht für ſeinen eigenen möglichen Fehler ſelbſt eine Gefahren-

prämie berechnen. Außerdem würde, wenn wirklich der Gewinn nur den möglichen Verluſt aufwiegen ſollte, die Klaſſe der Unternehmer im ganzen gar keinen Gewinn machen, was allem Augenſchein gröblich widerſpricht. Der Gewinn ſoll weiter ein Entgelt für die Sorge ſein, welche der Unternehmer auf ſich nimmt — aber die Sorge iſt keine Anſpannung menſchlicher Thatkraft, alſo keine Arbeit die einen wirtſchaftlichen Entgelt fordert. Endlich ſoll der Gewinn dem Unternehmer für die Anſpannung der Aufmerkſamkeit zukommen, mit welcher er zugleich auf den wirtſchaftlichſten Betrieb und den entſprechenden Abſatz der Erzeugniſſe Bedacht zu nehmen hat. Aber dieſe Anſpannung iſt wieder nichts Verſchiedenes von der Arbeit der Betriebsleitung, für welche ja eine den Fähigkeiten des Unternehmers angemeſſene Entlohnung vor Berechnung des Gewinns in Abzug gebracht iſt, und vollends bei den Aktionären kann doch von dieſer Anſpannung nicht die Rede ſein. Mit alledem iſt nicht ausgeſchloſſen, daß die Unternehmung als ſolche, abgeſehen von aller Arbeit der Betriebsleitung, eine geſellſchaftliche Gegenleiſtung für einen gewiſſen am Arbeitsertrage gemachten Abzug ſein kann, indem ſie lediglich kraft der geſellſchaftlichen Macht des Unternehmers die Arbeiter zu einer Vereinigung ſammelt, zu welcher ſie ſich aus freien Stücken nicht zuſammenfinden, und in welcher ſie ungleich ergiebiger arbeiten als jeder für ſich imſtande wäre. Aber dieſe geſellſchaftliche Machtübung iſt eben keine wirtſchaftliche Arbeit, ſo wenig es eine Arbeit iſt, mit der Piſtole in der Hand einen Haufen Menſchen vor ſich her zu treiben.

In Grund- und Kapitalzins, Unternehmergewinn und Arbeitslohn ſind nun die Anteile erſchöpft, in welche der Arbeitsertrag freier Arbeiter bei der geſellſchaftlichen Verteilung zerfällt. Da der landwirtſchaftliche Betrieb, um ſeinen Ertrag

zu steigern, in stetig wachsendem Maße des Kapitals bedarf und jeder Gewerbe- wie Handelsbetrieb sich irgendwie auf Grund und Boden befestigen muß, so ist klar, daß im Zusammentreffen von Unternehmern untereinander und mit einzeln wirtschaftenden Arbeitern — vorausgesetzt, daß letztere dann noch wirtschaftlich zu arbeiten vermöchten — alle vier Bestandteile in jedem Arbeitsertrage zu unterscheiden sein müssen, wenn sie auch zu je zweien oder dreien, möglicherweise auch alle vier in eine Hand zusammenfließen können. Ferner ist klar, daß bei jeder Arbeitsvereinigung, selbst wenn sie aus frei vergesellschafteten Arbeitern bestände, mindestens die Unterscheidung zwischen Unternehmergewinn und Arbeitslohn auch äußerlich festgehalten werden muß, da auch diese Vereinigung im Wettbewerb mit anderen Unternehmungen ihren Gewinn und Verlust nach den Geschäftsgrundsätzen der letzteren zu berechnen hat.

Daß nun in der That Bodenzins, Kapitalzins und Unternehmergewinn nicht, wie Adam Smith wollte, Zuschläge zu dem natürlichen Arbeitswert sind, in der Weise wie zu dem Werte der unmittelbaren Erzeugungsarbeit die Arbeiten für Transport und Handel als Werterhöhung auflaufen, sondern Abzüge an dem Arbeitsertrage, wie er durch den Arbeitswert bestimmt wird — daß also jene Anteile nicht von dem Konsumenten in dem höheren Preise der Ware, sondern von dem Produzenten in dem geringeren Entgelt seiner Arbeit getragen werden, ergiebt die folgende Vergleichung. Stellen wir zwei Arbeiter desselben Zweiges nebeneinander, von welchen der eine mit eigenem, der andere mit fremdem Kapital arbeitet, so ist es freilich gleichgültig, ob wir uns vorstellen, daß der eine sich den zu zahlenden Kapitalzins an seinem Ertrage in Abzug bringt oder der andere sich den Zins des eigenen gleichgroßen Kapitals zuschlägt. Stellen wir aber Arbeiter aus allen Arbeitszweigen neben einander und nehmen an, daß bei

allem plötzlich der bis dahin gezahlte Kapitalzins in Wegfall kommt, so werden sie zwar bei gleich gebliebenem Geldwerte, wenn bisher der Kapitalzins den Wert ihrer Erzeugnisse erhöht hätte, nunmehr in niedrigeren Geldansätzen ihre Waren gegen einander vertauschen. Aber da eben diese Ansätze bei allen niedriger geworden sind, so hat sich in der That nichts geändert, das wirkliche Wertverhältnis ihrer Waren ist dasselbe geblieben, sie tauschen nach wie vor jeder die gleiche Menge von der Ware jedes anderen wie vorher ein, behalten diese aber nun für sich, während sie früher daraus den Kapitalzins zu bestreiten hatten. — Alle wirtschaftlich thätigen Glieder der Gesellschaft sind eben Produzenten und Konsumenten zugleich, und bei dem Austausch nach dem Arbeitswert erhalten sie mit der anderen Hand zurück, was sie mit der einen ausgegeben haben. Wäre es also richtig, daß die Konsumenten und nicht vielmehr die Produzenten Zins und Unternehmergewinn zu tragen hätten, so blieben als solche Konsumenten, die zuletzt allein den Schaden zu tragen hätten, nur diejenigen übrig, welche nicht zugleich Produzenten sind — das sind aber diejenigen, welche, weil nicht von eigener Produktion, eben nur von Zins oder Unternehmergewinn leben können. Zu diesem vollkommenen Widersinn, daß diejenigen Zins und Unternehmergewinn zu tragen haben, die allein davon leben, führt die Auffassung Adam Smiths.

Um einem in Deutschland beliebten und bei der großen Zahl der in Frage Stehenden auch gewichtigen Einwande zu begegnen, daß doch diejenigen den Aufschlag für Zins und Unternehmergewinn auf die Warenpreise zu zahlen hätten, welche von festem Gehalt aus öffentlichen Mitteln leben, so sei vorgreifend bemerkt, daß auch alle öffentlichen Mittel nur aus dem Arbeitsertrage der wirtschaftlich thätigen Gesellschaftsglieder entnommen werden können. Das gilt von den Einnahmen

aus Domänen, Forsten, Eisenbahnen, in welchen der Staat oder die Gemeinden selbst Betriebsunternehmer sind, wie von den direkten oder indirekten Steuern, da es einmal keine Quelle des Einkommens giebt, aus welchen Staat und Gemeinde schöpfen könnten, als die Arbeit der wirtschaftlich thätigen Gesellschaftsglieder.

Sind Grund- und Kapitalzins wie Unternehmergewinn nur Abzüge am Arbeitsertrage, welche Grund- und Kapitaleigentümer und der über fremdes Kapital durch Kredit verfügende Unternehmer kraft dieser gesellschaftlichen Machtstellungen dem Arbeiter zu machen imstande sind, so ist es ein aussichtsloses Bemühen, ein „natürliches" Verhältnis dieser vier Anteile bestimmen zu wollen. Wäre die „Natur" in diesem Verhältnisse etwas anderes als die „natürliche" Macht und Ohnmacht der Menschen, so hätte Thünen gewiß den wissenschaftlich richtigen Weg zu dieser Bestimmung betreten: zwei von den vier gesuchten Größen als gegeben anzunehmen und in dieser Voraussetzung zunächst das Verhältnis der beiden anderen zu berechnen. Auch ist die von ihm gefundene Auflösung: der Arbeitslohn muß so hoch sein, daß der Arbeiter nicht in Versuchung kommen kann, zur Anlegung einer Wirtschaft als Selbstunternehmer auf rentenlosem Lande sich lediglich durch eigene Arbeit das Kapital zu beschaffen, unter jener Voraussetzung gewiß richtig, und das durch exakte mathematische Berechnung gewonnene Ergebnis: der naturgemäße Arbeitslohn ist die mittlere Verhältniszahl zwischen dem Unterhalt der Arbeiter und dem Arbeitserzeugnis — von bestechender Einfachheit. Nur ist eben die Voraussetzung hinfällig: rentenloses Land würde eben ein Land sein, auf welchem sich wirtschaftlich, d. h. mit einem Überschuß über den Unterhalt überhaupt nicht mehr arbeiten läßt; und der Arbeiter, welcher die Überlegung und Thatkraft hätte, auf dem von Thünen gewiesenen Wege als Selbstunter-

nehmer ſich das Kapital zu beſchaffen, wäre ohnehin nicht mehr Lohnarbeiter. Für die Anwendung wird vollends die Formel unbrauchbar, wenn als Arbeitserzeugnis der Arbeitsertrag erſt nach Abzug der Grundrente und des Unternehmergewinns gelten ſoll, ohne daß nun weiter verſucht wird, auch für dieſe ein feſtes Verhältnis zu finden. Und nach alledem weiß doch auch Thünen ſeinen natürlichen Arbeitslohn nur der Gewiſſenhaftigkeit des Unternehmers anheimzuſtellen, d. h. er verläßt den natürlichen Boden und findet die Gewähr ſeiner Löſung erſt auf dem ſittlichen.

XIV.

Solange die Bedingungen der Lohnarbeit gegeben ſind, kann der Arbeitslohn nur in ſeltenen und kurzen Schwingungen den zur wirtſchaftlichen Erhaltung und Fortpflanzung der wertſchaffenden Kraft ausgiebigen Unterhalt überſteigen. Die Grundrente auf der anderen Seite wird von vornherein, und die Kapitalrente, ſobald ſie von dem Unternehmergewinn ſich geſchieden hat, durchweg zur Aufrechthaltung und zum Genuß der geſellſchaftlichen Stellungen verwendet, aus welchen die eine und die andere entſpringt. Die Unterſcheidung des reinen Unternehmergewinns iſt hiernach gerade darum von wiſſenſchaftlicher Bedeutung, weil er recht eigentlich denjenigen Überſchuß des Arbeitsertrags bezeichnet, der zu neuer Kapitalbildung verfügbar bleibt. Je höher der Unternehmergewinn, deſto ſtärker der Kapitalanwachs, ſowohl in wirtſchaftlicher wie in geſellſchaftlicher Richtung. Der Unternehmergewinn aber ſteigt in dem Maße, als die Arbeit durch wirtſchaftlichere Verwendung

ergiebiger wird, wenn gleichzeitig der Arbeitslohn an der Grenze des notwendigen Unterhalts bleibt.

Jede wirtschaftlich verwendete Arbeit, wenn sie nicht schon durch eine gesellschaftliche Ungleichheit gedrückt ist, trägt die Kraft der wirtschaftlichen Kapitalbildung in sich, indem sie mehr als den Unterhalt des Arbeiters erzeugt. Bei dem einzeln wirtschaftenden Arbeiter ist jedoch dieser Überschuß auf das kleinste Maß beschränkt, und zugleich vermag dieser einzelne Arbeiter nur im kleinsten Maße wirtschaftliches Kapital zu nutzen. Bei jeder Arbeitsvereinigung mit geteilten Verrichtungen erhöht sich dagegen der Ertragsüberschuß in steigendem Verhältnisse zu der Zahl der vereinigten Arbeiter und zugleich in eben solchem Verhältnisse zu dieser Zahl das von ihnen wirtschaftlich zu nutzende Kapital. So stellt sich in engstem Zusammenhange ein doppeltes Gesetz heraus: das wirtschaftliche Gesetz der Überlegenheit des Großbetriebes über den Kleinbetrieb, kraft dessen in jedem Fortgange der wirtschaftlichen Entwickelung der letztere stetig von dem ersteren zurückgedrängt wird, und das gesellschaftliche Gesetz der Kapitalanhäufung, kraft dessen stetig das kleinere Kapital von dem größeren aufgesogen wird. Denn jede wirtschaftliche Überlegenheit muß sich in eine gesellschaftliche und diese wieder in jene umsetzen.

Die Anregung zu größerem Betriebe kann für die einzelnen Arbeitszweige nur durch eine steigende Nachfrage nach ihren Erzeugnissen gegeben werden; für den ursprünglichsten und wichtigsten Zweig, die Landwirtschaft, also nur durch das Anwachsen der gewerblichen Bevölkerung, die aus einem steigenden Überschuß der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihre Nahrung beziehen muß. Die gewerblichen Arbeitszweige können umgekehrt nur dadurch emporkommen, daß sie imstande sind, die verarbeiteten Roherzeugnisse der Landwirtschaft wohlfeiler

zurückzuliefern als dieſe ſie für den eigenen Bedarf zu verarbeiten vermag. Dieſe Stufe hat aber das Gewerbe vollſtändig erſt in der heutigen Maſchineninduſtrie erreicht; bis dahin hat die Landwirtſchaft die Gegenſtände des notwendigſten und größten Bedarfs, die Kleidungsſtoffe, entweder in eigener Wirtſchaft oder vermittelſt kärglichſt unterhaltener Lohnarbeiter in ihrer unmittelbaren Nachbarſchaft ſich beſchafft.

Die Entwickelung des ſtädtiſchen Gewerbes iſt daher zunächſt vorwiegend auf Gegenſtände des Überfluſſes angewieſen, welche es an die großen Grundeigentümer zur Befriedigung ihrer geſellſchaftlichen Bedürfniſſe gegen den Überſchuß ihrer Grundrenten austauſchen kann. Dieſer Erzeugniſſe bemächtigt ſich alsdann der Handel, um ſie in Gegenden zu verführen, wo in den gleichen Geſellſchaftskreiſen die gleichen Bedürfniſſe ſich anregen laſſen, ohne daß für ihre Bedürfniſſe an Ort und Stelle ſchon geſorgt iſt. Dieſer ausländiſche Handel wird alsbald zum Großbetriebe gedrängt, da ſich die Waren auf große Entfernungen mit Vorteil und Sicherheit und in größeren Mengen, ſei es zur See, ſei es in großen Landkarawanen fortſchaffen laſſen. Erſt dieſe Anregung des Handels ſteigert das ſtädtiſche Gewerbe zum Großbetrieb und dieſes wieder unter günſtigen Bedingungen den Landbau. Aber die Plantagenwirtſchaft der helleniſtiſchen und der früheren römiſchen Kaiſerzeit verſchwinden wieder, ſowie die Wirtſchaft des Altertums unter dem erſtickenden Druck der Auspreſſung von oben und der aushöhlenden Fäulnis der Sklaverei von unten langſam zuſammenbricht. Die Latifundien erſcheinen mit einemmale, ohne daß ſich bis jetzt dieſer Übergang im einzelnen hat verfolgen laſſen, aufs neue mit kleinen zinspflichtigen Bauernſtellen, den Kolonaten, beſetzt, die ſich durchs Mittelalter hindurch bis in die neueſte Zeit erhalten haben. Große Gutswirtſchaften blieben daneben nur für den eigenen Bedarf der

Gutsherren beſtehen, und erſt in den letzten Jahrhunderten, unter der Anregung der neueren Gewerbeentwickelung, hat ſich die rückläufige Bewegung des „Legens“ der abhängigen Bauernſtellen und ihrer Einſchmelzung in einen nunmehr auf die Erzielung verkäuflichen Überſchuſſes angelegten Großbetrieb eingeſtellt.

So wiederholt ſich denn im Mittelalter noch einmal dasſelbe Verhältnis des Gewerbes zu Landwirtſchaft und Handel, der loſe Zuſammenhang mit jener, der engſte mit dieſem. Es wiederholt ſich vor allem das Übergewicht des Großhandels, welcher ſeinen ſprechendſten Ausdruck darin gefunden hat, daß bis heute alles Recht des wirtſchaftlichen Großbetriebes in das Handelsrecht untergeſteckt iſt, und welches die Wiſſenſchaft der Wirtſchaftslehre noch ſo ganz beherrſcht, daß ſie den Gewinn ſchlechthin, gleichviel ob er am Menſchen oder an der Natur gemacht iſt, als wirtſchaftlichen Erfolg anſieht. Auf jenen Gewinn aber iſt der Welthandel zu allen Zeiten, ſtatt nur vom einzelnen zum einzelnen Menſchen, gleich im großen von Volk zu Volk ausgegangen. Er iſt weit überwiegend auf den Austauſch zwiſchen einem wirtſchaftlich überlegenen und wirtſchaftlich zurückgebliebenen Völkern gerichtet, und das iſt ganz naturgemäß, da wirtſchaftlich gleichſtehende Völker, d. h. ſolche, in denen alle Wirtſchaftszweige gleichmäßig und in engſter Wechſelwirkung miteinander ausgebildet ſind, ſich verhältnismäßig gar wenig Dinge auszutauſchen haben. Die Überlegenheit zeigt ſich vor allem darin, daß der Handel von dem wirtſchaftlich überlegenen Volke ausgeht uud das zurückgebliebene ihn nur bei ſich aufnimmt. Indem er die fertigen Erzeugniſſe der Gewerbe dahin bringt, wo ſie in eigener Wirtſchaft noch nicht beſchafft werden, tauſcht er alle überſchüſſigen Roherzeugniſſe dafür ein, führt ſie nach dem eigenen Lande zur Verarbeitung und wiederholt ſo jedesmal den doppelten Fiſchzug mit doppeltem

Gewinn. Er macht ſich dabei nicht nur die gegenwärtige wirtſchaftliche Abhängigkeit des fremden Landes zunutze, ſondern er verhindert auch, daß es ſich jemals aus dieſer Abhängigkeit erheben könne. Denn ohne die wertſchaffenden Kräfte der mit Werkzeug ausgeſtatteten Arbeitsgeſchicklichkeit des überlegenen Volkes wird jeder Verſuch, die eigenen Roherzeugniſſe bei ſich ſelbſt zu verarbeiten, auch unter Aufrechnung des doppelten Transports zu jenem hin und zurück, noch unwirtſchaftlich verwendet, alſo mit ſeinen Erzeugniſſen gegen die eingeführte Ware nicht aufzukommen imſtande ſein. Der Landwirt glaubt bei dem ausländiſchen Händler beſſer und billiger zu kaufen als bei ſeinem ärmlich ſich abmühenden Nachbarn — aber indem er ſo hilft, dieſen mit ſeinem Gewerbfleiß niederzuhalten, verſperrt er ſich ſelbſt für die Zukunft den ungleich vorteilhafteren Abſatz ſeiner Erzeugniſſe an eine in ſeiner Nähe aufgekommene gewerbliche Bevölkerung.

Daß England Jahrhunderte lang in ſolcher Abhängigkeit von dem hanſiſchen Handel und dem flandriſchen Gewerbe geſtanden, daß es ſeine Wolle und Häute ausführte und einen kärglichen Teil dieſer Erzeugniſſe zu Wollenſtoff und Leder verarbeitet erhielt, bis es durch die gewaltſamſte Abſperrung gegen das überlegene Ausland ſich den Boden ſchuf, auf welchem es ſeine heutige Überlegenheit zu erringen vermochte — das hat Friedrich Liſt aufs anſchaulichſte geſchildert und iſt nicht müde geworden, es zu wiederholen, hat aber nur tauben Ohren geredet, da die deutſche Wiſſenſchaft in der „internationalen Arbeitsteilung“ ſich ihrer ſchönſten Entdeckung zu freuen vermeinte. Auch daß England dieſe heutige Überlegenheit über das lange noch ebenbürtige Europa nur durch rückſichtsloſeſte Ausbeutung ſeiner Kolonien erlangte, die es bis aufs notdürftigſte an der Verarbeitung ihrer eigenen Erzeugniſſe verhinderte und ſie zwang, dieſe Erzeugniſſe verarbeitet mit dem Aufſchlag des

doppelten Transports zurückzukaufen — daß dies der eigentliche und letzte Grund der Verwüstung und Aushungerung Irlands und Indiens, ebenso wie des Abfalls der amerikanischen Kolonien war, wird solcher Wissenschaft nie einleuchten wollen.

Bei all dieser gesellschaftlichen Ausartung behält der Großhandel noch einen nationalen Zug, indem er die Wirtschaft des eigenen Landes emporbringen hilft. Auch diese letzte volkswirtschaftliche Verrichtung streift er ab, wenn er als Stapelhandel gleich dem Raubritter sich an den Weg lagert, um von allem, was vorüber kommen muß, seinen Zoll zu erheben — oder wenn er als Zwischenhandel zwischen fremden Ländern nur deren Geschäfte besorgt. Und doch giebt es eine Art von Weisheit, wenn nicht Wissenschaft, die aus der eigenen Wirtschaft werden läßt, was da mag, lieber als daß nur ein Stapelsackträger oder internationaler Schiffsjunge „brotlos“ werde.

Eine gesunde Entwickelung der Volkswirtschaft ist unmöglich, wenn nicht von solchen zeitweiligen Verirrungen die großen Wirtschaftszweige wieder in ihr natürliches Verhältnis sich zurückfinden und dasselbe enger und enger zu gestalten suchen, das Verhältnis, in welchem Landwirtschaft und Gewerbe in unmittelbarster Berührung mit einander austauschen und keines von beiden in der Ferne mit vermeintlichem Sondervorteil sucht, was sie zu größtem gegenseitigen Vorteil in der Nähe finden können; der Handel aber sich bescheidet, daß je näher jene beiden aneinander rücken, desto mehr seine Aufgabe im Innern zum allgemeinen wirtschaftlichen Vorteil entbehrlich wird, und sich auf das Gebiet zurückzieht, welches ihm in gewissem Umfange immer bleiben wird. Dies ist aber der Austausch wirklich überschüssiger einheimischer Erzeugnisse — also in der That überwiegend gewerblicher und mineralischer Erzeugnisse, da der Landbau für seine Überschüsse ohnehin an

der ſteigenden Gewerbebevölkerung Abſatz findet, gegen Erzeugniſſe des Auslandes, welche die Natur der Heimat verſagt hat. Jeder andere Austauſch iſt ſchlechthin unwirtſchaftlich für die Länder, in welchen die Natur nicht eine verſchwenderiſche Fülle ihrer Gaben an den Mangel der Bedingungen und der Thatkraft für gewerblichen Großbetrieb gebunden hat.

Mit dem Übergange zum Großbetriebe hat nun aber die Wirtſchaft gleichzeitig den Übergang von der einfachen Geldwirtſchaft zum Kreditverkehr zu machen, in welchem das Metallgeld in entſprechend ſteigender Ausdehnung durch Kreditgeld vertreten werden muß.

XV.

Der Kredit iſt zunächſt nur als das den Zins erzeugende Machtverhältnis des Gläubigers über den Schuldner in Betracht gekommen. Alsbald indes mußte ſich daran die Bemerkung reihen, daß auch für den Schuldner die Fähigkeit Kredit zu finden eine Macht gegenüber demjenigen wird, der dieſe Fähigkeit nicht hat. Iſt nun dieſe Fähigkeit darauf gegründet, daß auch der Schuldner zu der gleichen Zeit, in welcher er Kapital von ſeinem Gläubiger auf Kredit nimmt, auch einem anderen als ſeinem Schuldner Kapital auf Kredit giebt, ſo wird die Einſeitigkeit des Machtverhältniſſes verdeckt durch eine Wechſelſeitigkeit geſellſchaftlicher Beziehungen, welche Kreditverkehr heißt.

Die wirtſchaftlichen Bedingungen der Entſtehung eines Kreditverkehrs ſind durchaus verſchieden von denjenigen, welchen das einſeitige Kreditverhältnis entſprang. Dieſe waren der

Mangel der Kapitalausstattung beim Schuldner und der gleichzeitige Kapitalüberfluß bei dem Gläubiger — also eine wirtschaftliche Ungleichheit, die sich sofort in eine gesellschaftliche umsetzte. In seiner Vervielfältigung muß dieses Verhältnis unmittelbar zu der Abhängigkeit einer ganzen Gesellschaftsschicht von einer andern führen. Der Kreditverkehr dagegen wird dann hervorgetrieben, wenn mit der Ausdehnung der Austauschgeschäfte im Übergange zum Großbetrieb die Vermehrung des Metallgeldes nicht gleichen Schritt hält, welches zur Vermittelung des Bargeschäftes erforderlich ist. Da der Handel in der Ausbildung des Großverkehrs vorangeht, so fällt ihm die erste Einführung des Kreditverkehrs zu, wie er zuerst den Geldgebrauch eingeführt hatte.

Daß aber hinter der Ausdehnung des Handels die Vermehrung des Geldumlaufs zurückbleiben muß, folgt schon daraus, daß aller Großhandel nur im Verkehr von entwickelteren zu unentwickelteren Wirtschaftskreisen entsteht, und diese erst von jenen einen Geldvorrat erhalten, aber nicht imstande sind einen dem Verkehr entsprechenden zurückzugeben. Die Vermehrung des Geldvorrats in dem Kreise, von welchem der Handel ausgeht, müßte daher von einer anderen Stelle gleicher oder vorgeschrittener Wirtschaftsentwickelung her beschafft werden, die gesteigerte Nachfrage nach dieser Seite aber alsbald dem Angebot die Macht einer gesellschaftlichen Wertsteigerung des Metallgeldes geben. Ist nun ohnehin schon der umlaufende Geldvorrat eine Belastung der Wirtschaft, deren Steigerung nur dann ertragen werden kann, wenn sie zugleich den Wirtschaftserfolg steigert, so leistet der Handel diese Steigerung um so weniger, je vorwiegender er der gesellschaftlichen statt der wirtschaftlichen Wertschaffung dient.

Der beginnende Großhandel wird also zur Eingehung von Kreditverhältnissen nicht dadurch gedrängt, daß ihm Kapital

überhaupt, ſondern dadurch, daß es ihm in der Geſtalt des Geldkapitals fehlt. Gerade das bei Gewährung des Kredits vorrätige Warenkapital des Schuldners giebt dem Gläubiger die Gewähr, daß jener aus dem Erlöſe desſelben die Mittel zur Deckung des Kredits innerhalb der zugeſtandenen Friſt werde entnehmen können. Kommt nun der Schuldner, welcher eine gewiſſe Menge einer gewiſſen Ware auf Kredit gekauft hat, vor Ablauf der Kreditfriſt in die Lage eine wertentſprechende Menge einer andern Ware dem Gläubiger zu verkaufen, ſo kann der ihm gewährte Kredit durch entſprechende Zu- und Abſchreibung in den Geſchäftsbüchern beider Teile ausgeglichen werden. Es haben ſich dann zwei Kaufgeſchäfte vollzogen, ohne daß es zu einem Geldgebrauch gekommen iſt, durch eine bedingte Rückkehr zum Naturaltauſch, bei welcher jedoch aller Vorteil des Geldgebrauchs als Wertmaßſtab und Preiseinheit beſtehen bleibt. Von dieſer Art der Kreditdeckung durch Buchbegleichung hat ſchon das Altertum ausgedehnten Gebrauch gemacht.

Häufiger indes wird ſich das wechſelſeitige Verhältnis des Kreditverkehrs ſo geſtalten, daß der erſte Schuldner, welcher eine Ware auf Kredit gekauft hat, durch Kreditverkauf derſelben oder einer anderen Ware Gläubiger eines zweiten, dieſer eines dritten Schuldners wird, bis es ſich trifft, daß der letzte Schuldner zugleich Gläubiger des erſten Gläubigers iſt. Sobald auf dieſe Weiſe die Reihe der Kreditbeziehungen zu einem in ſich zurückkehrenden Kreiſe abgerundet iſt, können die ſämtlichen Kaufgeſchäfte, welche die Glieder der Kette bilden, ohne den Gebrauch von Metallgeld ausgeglichen werden, indem jeder Schuldner ſeinem Gläubiger eine Anweiſung auf ſeinen Schuldner giebt, die denſelben ermächtigt, den kreditierten Kaufpreis ſo zu erheben, als ob er unmittelbar Gläubiger dieſes Schuldners geworden wäre. Auf dieſem Wege werden

zuletzt der erste Gläubiger und der letzte Schuldner der Reihe so zusammengeführt, als ob sie jeder von dem andern Waren gekauft hätten. Diese reihenweise Kreditdeckung kann sich in mündlichen Anweisungen vollziehen, wenn alle Beteiligten zur Abrechnung an einem Ort zusammenkommen und alle übereinstimmend die Buchbegleichung vollziehen. Sie war gleichfalls schon dem Altertum bekannt, ist dann auf den periodischen großen Märkten seit dem Mittelalter allgemein eingeführt und zuletzt an den Hauptwelthandels-Plätzen durch ständige Abrechnungsstellen im größten Maßstabe durchgeführt worden. Bei dieser Ausdehnung konnte indes die Grundlage schriftlicher Anweisungen nicht entbehrt werden. Für bestimmte Wirtschaftskreise boten sich dazu die großen Girobanken dar, bei welchen jedes größere Geschäft seine überschüssigen Metallvorräte hinterlegt hatte. Gaben sich diese gegenseitig Anweisungen an die Bank auf diese Depositen, so konnten dieselben für eine gewisse Rechnungsperiode gegen einander ausgeglichen werden und es blieb nur für die sich nicht aufhebenden Kreditposten Umschreibung in den Büchern der Bank nötig wie sonst bare Herauszahlung. Aber auch ehe es zu solcher Abrechnung kam, boten sich die Anweisungen zu einer Stellvertretung des Bargeldes dar, wenn sie darauf eingerichtet wurden, mit Leichtigkeit von Hand in Hand zu gehen und so vorbehaltlich der Abrechnung gleich der Übergabe der angewiesenen Geldsumme zu wirken. Um diese bei den verschiedensten Arten solcher Anweisungen gleichmäßig wiederkehrende Wirkung zu verstehen, ist es nötig noch einmal auf das Wesen des Darlehns- und Kaufkredits im Unterschied von der Gebrauchsleihe zurückzugehen, als welches der Tausch aufgewendeter gegen erst aufzuwendende Arbeit erkannt wurde.

Der Entgelt für das vom Gläubiger hingegebene Eigentum seiner Ware befindet sich zur Zeit der Kreditgewährung noch

nicht im Eigentum des Schuldners. Der Gläubiger erhält aber sofort eine Anwartschaft auf diesen Entgelt für den Ablauf der Kreditfrist und diese Anwartschaft wird Forderung genannt. Der Schuldner dagegen verfügt über das empfangene Eigentum wie über jedes andere, aber sein Vermögen ist durch dasselbe nicht vermehrt, denn er hat diese Verfügung nur durch Zulassung eines andern, welchem er den vollen Entgelt dafür schuldet. Das Eigentum wird aufgewogen durch diese übernommene Schuld, aber da es durch die Verfügung des Eigentümers ununterscheidbar in die sichtbare Masse seiner Vermögensgegenstände aufgeht, muß an dieser Masse im Ganzen ein entsprechender Abzug gemacht werden, welcher schon jetzt der Forderung des Gläubigers als ein in der That zu dessen Vermögen gehörender Bestandteil entspricht. An diesem Bestandteil hat die Forderung ihre wirtschaftliche Unterlage, gleichviel ob das Vermögen des Schuldners einen gleichwiegenden Bestand an Werten hat oder ob als Unterlage des Gläubigers zum Teil und selbst allein die wertschaffende Kraft des Schuldners dient. Wird nun die Forderung in einer Weise verbrieft, daß der Gläubiger ermächtigt ist, mit der Verbriefung ohne weiteres seine Forderung zu übertragen, so hat er darin einen allerdings nur durch den Kredit getragenen, aber insoweit greifbaren Ausdruck dieses Vermögensteiles, welcher in der Anwartschaft auf den entsprechenden vom Vermögen des Schuldners zu machenden Abzug enthalten ist. Die Forderung erhält dadurch eine Gestalt, in welcher sie für den Gläubiger, soweit eben der Kredit des Schuldners reicht, in derselben Weise wie der Geldbetrag selbst, auf welchen die Forderung geht, — als Kreditgeld verfügbar wird.

Kreditgeld nennen wir also jede in einer des Umlaufs fähigen Gestalt verbriefte Geldanweisung, welche auf den Kredit des Ausgebers in den Umlauf aufgenommen ist. Wir nennen

ſie ſo, weil das Kreditgeld in dieſem Sinne ſich zu dem Kreditverkehr genau ſo verhält wie das Bargeld zum Barverkehr. Es iſt Geld, inſofern es eben für den Kredit die Dienſte des Geldes verrichtet, aber es iſt ſo wenig wirkliches Geld, als ein Kauf auf Kredit ſchon ein wirtſchaftlich abgeſchloſſener Tauſchvorgang iſt. Wie dieſer Tauſch erſt mit Einlöſung des Kredits vollzogen iſt, ſo bedarf das Kreditgeld, um ſich als Geld zu erwähren, erſt der baren Einlöſung oder gleichwertigen Deckung. Dies aber vorausgeſetzt iſt kein Grund erfindlich, den Namen des Kreditgeldes irgendeiner durch beſondere Stärke des Kredits ausgezeichneten Art der Geldanweiſung vorzubehalten. Denn auch der ſtärkſte Kreditnehmer, der Staat, kann ſeine Anweiſungen auch durch den Namen Papiergeld zu nichts anderem machen als was ſie wirtſchaftlich ſind — zu Geldanweiſungen, die erſt in der Einlöſung wirkliches Geld werden. Und wenn er meint, ſie durch ſeinen Zwangskurs zu etwas anderem zu machen, ſo iſt dieſe Maßregel entweder überflüſſig, wenn eben der Kredit des Staats ſchon weit genug reicht, oder ſie iſt einfach eine geſellſchaftliche Ausraubung derjenigen, welche dadurch genötigt werden, das „Papiergeld“ für etwas zu nehmen, als was es ſich nachher durch ſeinen Kredit nicht zu erwähren vermag.

Dieſe gemeinſame Bedeutung aller übertragbaren Geldanweiſungen als Kreditgeld wird auch dadurch nicht geſchwächt, daß ſie teils nach der Stärke des Kredits, von welchem ſie getragen ſind, teils nach der Leichtigkeit des Umlaufs, deren ſie fähig, und der Art und Zeit des Umlaufs, für welche ſie beſtimmt ſind, ſich untereinander beträchtlich unterſcheiden. So treten den Anweiſungen im engeren Sinne, welche auf den Kredit einzelner oder einer Mehrheit von einzelnen Wirtſchaftsunternehmern geſtellt ſind, dem Wechſel, den Bankdepoſiten- und den Kaſſenſcheinen (Checks), die Geldſcheine gegenüber, welche

um an Geldes Statt in den allgemeinen Verkehr einzudringen, des Kreditrückhalts größerer durch Vereinigung gebildeter Unternehmungen, wenn nicht des Staates bedürfen. Neben beiden Arten stehen die Anlagescheine, Verbriefungen von zinstragenden Forderungen mit beigefügten Zinsscheinen, welche gleich den Wechseln, deren Zins im Diskont vorabgerechnet wird, wie Waren verkauft und gekauft werden und mit den Wechseln als Rückkredit für Kassen- und Geldscheine dienen. Endlich rücken in diesen Kreis auch die Warenpapiere ein, die, obgleich Verbriefungen von Eigentum, nicht von Forderungen, doch darin als Kreditgeld dienen, daß sie den Wert der in einem Lagerhause aufbewahrten oder auf dem Transport befindlichen Waren umlauffähig machen. Und diesen wieder entsprechen als Anlagescheine die Aktien, welche unter Benennung der Einlagesumme in eine Geldanteils-Vereinigung in Wirklichkeit den entsprechenden Anteil an dem mit dem vereinigten Aktienkapital geschaffenen Unternehmungsvermögen darstellen.

Denn alle diese Gestaltungen des entwickelten Kreditverkehrs kommen nicht nur in der äußerlichen Beschaffenheit überein, daß sie nur Papierscheine sind, welchen eine Geldsumme oder eine Warenmenge aufgedruckt oder aufgeschrieben ist. Sie kommen auch überein in der wirtschaftlichen Bestimmung, ein Kapital, welches entweder in einem wirtschaftlichen Unternehmen verwendet ist oder zur Zeit nicht verwendet werden kann oder soll, doch gleichzeitig zur Kreditdeckung oder Sicherung verfügbar zu machen. Sie kommen endlich überein in der Wirkung, der gesellschaftlichen Kapitalanhäufung zu dienen, für welche die wirtschaftliche Bedeutung des Kapitalgegenstandes völlig gleichgültig ist, wenn er nur zur Erzielung eines und zwar möglichst hohen Kapitalzinses geeignet ist — und das bewirkt eben für alle die gleichmäßige Umsetzung in Kreditgeld.

Damit entscheidet sich denn auch der unklare Streit, ob

der Kredit neues Kapital ſchaffe. Wirtſchaftliches Kapital ſchafft ſelbſtverſtändlich nur die Arbeit und es kann ſich nicht verdoppeln außer durch die doppelte Arbeit. Wohl aber bewirken Kreditverkehr und Kreditgeld, daß ein Kapital gleichzeitig für einen doppelten Zweck verfügbar wird, daß während es von dem einen als Produktionsmittel genutzt wird, es von dem andern zum Ankauf andern Kapitals oder zur Deckung eines Schuldpoſtens verwendet werden kann. Freilich geſchieht dies nur in dem Vertrauen, daß die durch die doppelte Kapitalverwendung doppelt geſteigerte Arbeit das eine nur erſt im Kredit unterſtellte Kapital wirklich ſchaffen werde. Dieſe Erwartung kann naturgemäß in jedem Zeitabſchnitt nur für einen kleinen Teil der während desſelben kreditierten Kapitalien ſich erfüllen; aber das genügt auch, um die Kette des Kreditverkehrs endlos fortzureihen, bis einmal die gleichlaufende Kette der Krediteinlöſung durch neugeſchaffenes Kapital an irgendeiner Stelle abreißt. Dann brechen Kreditverkehr und Kreditgeld um ſo jäher zuſammen, auf je blinderes Vertrauen ſie gegründet waren.

XVI.

Wie für die Vermittelung des Warenaustauſches der Handel, ſo wird für die Vermittelung des Kredits bei ſteigendem Kreditverkehr die Vermittelung eines beſonderen Handelszweiges, des Kredithandels unentbehrlich. Dieſer entwickelt ſich in natürlicher Anlehnung an den wirtſchaftlichen Geldhandel, das Wechslergeſchäft, von deſſen Wechslertiſchen oder -bänken er auch den Namen des Bankgeſchäfts erhält. Aus der Ver-

bindung ſolcher Einzelunternehmungen oder durch eigene Veranſtaltung des Großhandels, welcher ſich von jenen unabhängig zu machen ſucht, bilden ſich dann größere Kreditanſtalten, Zentralbanken an den großen Handelsplätzen, bei welchen die kleineren Bankgeſchäfte Anlehnung und Rückhalt ſuchen müſſen und deren ſtärkſter Kredit vorzugsweiſe die Ausgabe von Geldſcheinen ermöglicht. Dieſe Art von Zwangsanleihen bei der Geſamtheit der Wirtſchaftstreibenden, welche ſich der Aufnahme ſolcher Geldſcheine in den allgemeinen Verkehr nicht erwehren kann, giebt wieder den großen Banken vermehrte Mittel, um auf Koſten des Kleinbetriebs dem Großbetrieb „billigen“ Kredit zu gewähren. Als gleiche Quelle des Gewinns bieten ſich allen Bankgeſchäften die von den kleineren wie von den großen Wirtſchaftsbetrieben zur Sicherung hinterlegten Barbeſtände, welche den Einlegern gar nicht oder nur gering verzinſt, bis auf den zu den laufenden Rückzahlungen erforderlichen Betrag wie eigenes Kapital zu Kreditgeſchäften benutzt werden. Zugleich finden die großen Banken in der Bildung von Aktiengeſellſchaften für ſolche Unternehmungen, welche den Kredit eines Einzelunternehmens überſteigen, das Mittel das kleine Kapital an ſich und dem Kleinbetrieb zu entziehen. Das Aktienunternehmen bietet die unwiderſtehliche Verlockung, ohne eigene Arbeit nicht nur den Kapitalzins, ſondern auch den Unternehmergewinn zu ziehen, ohne mehr als einen ſtreng begrenzten Vermögensteil zu wagen; zugleich aber zerſchneidet es das letzte loſe Band verantwortlicher Beziehung zwiſchen dem Unternehmer und denjenigen, die ſeinen Gewinn verarbeiteten. Dem Aktieninhaber geht die Arbeitsware ſo gleichgültig durch die Hand wie die Ware, die auf einen Lagerſchein umgeſetzt wird.

Je unentbehrlicher der Kredithandel für den im Kreditverkehr ſich bewegenden wirtſchaftlichen Großbetrieb wird, deſto mehr ſtreift er ſelbſt die letzten Spuren wirtſchaftlicher Ver-

richtung ab und wird zum Hebel rein gesellschaftlicher Ausbeutung. Der gleiche Zug prägt sich denn auch allem auf, was unter seinen Händen entsteht und von ihm in Bewegung gesetzt wird. Der größten Kreditanstalt wie dem kleinsten Bankhalter wird es völlig gleichgültig, welcher Art von Geschäft er seine Stütze leiht, wenn es ihm nur möglichst hohen und möglichst sicheren Gewinn verspricht. Nicht ob das Unternehmen, sondern ob der Mann „gut" ist, entscheidet über die Kreditgewährung und ihre Ausdehnung; und in der That hat der Bankleiter oder Bankinhaber als solcher weder die Fähigkeit, noch den Überblick, noch auch die Zeit, mehr zu beurteilen — es gehört eben nicht zu seinem Geschäft. So wird die Sammelstelle des Kredithandels, die Börse, notwendig der Tummelplatz des wildesten, nur auf gesellschaftlichen Gewinn bedachten Spielhandels. Zunächst bemächtigt sich derselbe der wirtschaftlichen Waren, bei welchen er am leichtesten ins große gehen kann, der Gegenstände des allgemeinsten und notwendigsten Bedarfs, der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Inlands, welche sich aufspeichern lassen, und der zum täglichen Bedürfnisse gewordenen Kolonialwaren. Immer auf der Ausschau nach einer „Konjunktur" wirtschaftlicher Bedingungen, welche ein Steigen oder Fallen der Preise erwarten läßt, sind diese „Spekulanten" darauf bedacht, nicht etwa durch rechtzeitige Vermittelung dem wirtschaftlichen Bedarf zuhilfe zu kommen, sondern ihm die Mittel seiner Befriedigung durch Massenaufkauf nach Kräften zu sperren, um ihm das Äußerste, was er erschwingen kann und will, abzupressen. Da es dem ins große getriebenen Spekulationshandel eben gar nicht darum zu thun ist, seine Ware selbst an den Konsumenten zu bringen, sondern nur auf dem Wege zum Konsumenten seinen Zoll davon zu erheben, so wirft er bald die Maske des wirklichen Warentauschs ab und beschränkt sich in dem Differenzgeschäft auf die Abrechnung

von Gewinn und Verluſt. Für diejenigen, welche die Preiſe hinnehmen müſſen wie ſie gemacht ſind, iſt dieſes Geſchäft nichts als Wette, alſo Spiel; für diejenigen, welche in die günſtigſte Stelle des Preismachens aufrücken, das Mittel unter allen Umſtänden, vom Überfluß wie vom Hunger Gewinn zu ziehen.

Die unermeßliche Steigerung, welche die gewerbliche Erzeugung durch Erfindung der Dampfmaſchine erfahren, hat in der Beſchaffung der beiden Grundpfeiler für die Maſchineninduſtrie, Kohle und Eiſen, wie für die Anlage der großen auf Dampfbetrieb gegründeten Transportanſtalten dem Aktienunternehmen, welches ſich zur Bewältigung dieſer Aufgaben allein ausreichend erwies, die weiteſte Ausdehnung gegeben. Die Börſe, welche Bildung und Verwaltung der Aktiengeſellſchaften wie die Unterbringung der Aktien in der Hand behielt, gewann damit zugleich ein unbegrenztes Gebiet der Herrſchaft über die Induſtrie wie einen unerſchöpflichen Vorrat von Waren für den Spekulationshandel. Das aus den wechſelnden Erträgen der Aktien ſich ergebende Auf- und Abſchwellen ihres Marktpreiſes, des Kurſes, von den Eingeweihten im voraus zu berechnen und — zu beſtimmen, mußte von dem Haufen der Spekulanten noch mehr als blindes Naturereignis hingenommen werden wie Regen und Sonnenſchein, nach denen man die Preiſe der Rohprodukte vorausnahm. Einen anderen fruchtbaren Gegenſtand des Spielgewinns boten die Unfähigkeit des hinſiechenden Abſolutismus und der den geſellſchaftlichen Begehrlichkeiten willfährig ſich hingebende Parlamentarismus mit ihren auf die kleinſte politiſche Nachricht und — Lüge auf- und abſchwankenden Staatsſchuldſcheinen. Auch hier ſind es wieder die Eingeweihten, welche im Kabinet des geldbedürftigen Miniſters ſicher erfahren, was draußen der Spielball der blindeſten Leichtgläubigkeit iſt, und wo die Menge wettet und ſich verwettet, in jedem Falle den ſicheren Gewinn vorausberechnen.

So ist der Giftbaum der Börse riesengroß in die Höhe und Breite gewachsen, unter dessen Schatten sich's manche wohl sein lassen, welche die Früchte zu verabscheuen meinen, und dessen Unentbehrlichkeit für die Wirtschaft, in Anbetracht der menschlichen Schwäche, auch feinfühlige Leute so leicht anzunehmen geneigt sind wie die Unentbehrlichkeit der Bordelle für die Gesundheitspflege. Über den Kohlen- und Eisen-, den Dampfschiffs- und Eisenbahnkönigen in diesem Reiche Mammons thronen hoch im reinen, von keinem Staub wirtschaftlicher Arbeit mehr getrübten Äther der ins unberechenbare sich steigernden Geldaneignung die Börsenkönige mit ihrem mächtigen Lehnsgefolge von Bankhaltern der zweiten bis letzten Größe. Indes würde unter dem Wellenschlage und Wogengekräusel der Börsenschwingungen die wirtschaftliche Arbeit, wenn auch um einen guten, vielleicht den besten Teil ihres Schweißes und Herzbluts betrogen, noch ihren stillen Gang gehen wie unter den schweren Tritten römischer Provinzialprätoren oder unter dem Hufschlag des Raubrittertums. Doch außer den täglichen Opfern auf dem Börsenaltar fordert die Gottheit dieses Reichs noch jene periodischen Massenabschlachtungen, die man wirtschaftliche Krisen nennt und welche die Wissenschaft auch als schöne Gottesgaben bereits in ihr System eingetragen hat.

Da die gesellschaftliche Kapitalanhäufung vermittelst des Kredithandels und des Börsenspiels allen möglichen Metallgeldvorrat weit übersteigt, so ist die Schaffung von Kreditgeld und immer neuem Kreditgeld recht eigentlich das Lebenselement dieses Handels. Befindet sich die wirtschaftliche Arbeit in ungestörtem Fortgange, so wird Kredit auf Kredit gehäuft, um zunächst den Mittelsmännern der Börsenbeherrscher die Aneignung der Früchte dieser Arbeit zu ermöglichen. Der Kredit wird ihnen gewährt durch die stetig vermehrte Ausgabe von

Geldſcheinen, für welche ſie Deckung in Wechſeln oder Anlageſcheinen geben. Sobald nun der Umlauf der Geldſcheine neben dem im Umlauf befindlichen Metallgelde den Betrag der Tauſchmittel überſteigt, welche der Verkehr für die reellen Kaufgeſchäfte gebrauchen kann, verſchwindet das Metallgeld allmählich aus dem Verkehr; es wird aufgeſpeichert und dann in großen Maſſen zu internationalen Geldwert-Spekulationen ins Ausland geſchickt. Unmerklich aber wird damit die Stelle erreicht, bei welcher der Verkehr gegen das ihm für gutes Geld aufgedrungene Papier mißtrauiſch wird. Der eine und der andere, dann mehrere, zuletzt viele verlangen die zugeſagte Einlöſung gegen Metallgeld, deſſen Vorräte damit ſchnell einſchwinden. Die Bank, außerſtande, die zurückgekommenen, geſchweige weitere Scheine auszugeben, vielmehr genötigt, um jeden Preis bares Geld zu beſchaffen, zieht den abgelaufenen Kredit ein und verſagt neuen oder erſchwert ihn durch Erhöhung des Diskonts. Verfallene Wechſelbeträge werden eingetrieben, verpfändete Anlegeſcheine veräußert. Geſchieht dieſer Geldkriſis nicht bald Einhalt durch Beſchaffung größerer Metallbeſtände oder gar durch Einmiſchung der Staatsgewalt, welche den Verkehr zwingt, die uneingelöſten Scheine zu behalten, ſo wächſt ſie zu einer Handelskriſis. Die mit dem künſtlichen Kredit aufgekauften Waren müſſen losgeſchlagen werden, und da der zurückgehaltene Bedarf ſie nicht mit einem Male aufnehmen kann, ſchwinden die Wucherpreiſe jählings zu Schleuderpreiſen. Die Spekulanten, welche nicht genügenden Rückhalt eigenen Kredits haben, werden bankbrüchig und ziehen in ihren Sturz andere und dieſe wieder andere Unternehmer hinein, welche, durch Kreditgewährung, insbeſondere Wechſelverpflichtungen an ſie gekettet ſind. Endlich wird die Handelskriſis zur Produktionskriſis, wenn die Spekulation ſich auf Waren geworfen hatte, welche Erzeugniſſe des einheimiſchen Gewerbes

ſind. Die Produktion, welche mit fieberhafter Erregung dem Steigen der Nachfrage gefolgt iſt, ſteht plötzlich vor der Unmöglichkeit des Abſatzes der vermehrten Erzeugniſſe und damit der Einlöſung des vermehrten Kredits, welcher auf dieſe Erzeugniſſe angewieſen war. Die Unternehmer, welche dieſem Rückprall nicht gewachſen ſind, müſſen gleich den Spekulanten zu Schleuderpreiſen greifen, welche den ganzen Gewerbszweig in gleiche Mitleidenſchaft hineinziehen. Indem ein Teil der Unternehmer durch Überſchuldung zum weiteren Wirtſchaftsbetriebe unfähig wird, andere die Produktion den geſtauten Vorräten entſprechend einſchränken, werden große Scharen von Arbeitern außer Lohn geſetzt. Sie büßen das Wenige ein, was ſie in der kurzen Zeit der geſteigerten Nachfrage nach Arbeit an Lohnerhöhung zurücklegen konnten und verfallen bei einiger Dauer der Betriebsſtockung dem grauenhafteſten Maſſenelende. Übrigens kommt nicht notwendig die Kriſis auf dem Geldmarkt zum Ausbruch. Es kann auch der Zuſammenbruch der Spekulationspreiſe durch ein Natur- oder Staatsereignis oder auch ihre Übertreibung allein herbeigeführt werden und ſo die Geldkriſis erſt als Folge der Handelskriſis auftreten. Auch kann die Produktionskriſis unmittelbar dadurch herbeigeführt werden, daß eine aufblühende Induſtrie durch plötzlichen Einbruch einer überlegenen Mitbewerbung erſtickt wird, was auf dem europäiſchen Kontinent nach dem Aufhören der Kontinentalſperre, und unter dem Schwanken der nordamerikaniſchen Zollgeſetzgebung mehrmals geſchehen iſt.

Die Produktionskriſe tritt umſomehr in den Vordergrund, je mehr die auf Kredit gegründete Ausdehnung des Großbetriebes die gewerbliche Produktion von dem Kredithandel abhängig gemacht hat. Die großen Kapitalmächte beſchleunigen dieſe Bewegung, indem ſie den Betrieb dem Einzelunternehmer abnehmen und in die Aktienunternehmung überführen, welche

jeder beliebigen Ausdehnung fähig ist. Ein willkürlich, um den Gründergewinn zu decken, gemachter Anschlag des übernommenen Betriebskapitals, vermehrt durch das Erfordernis für die beabsichtigte Betriebsausdehnung giebt die Größe des Aktienkapitals, welches die Gründer mit einem schon geschraubten Kurse an der Börse einzuführen wissen. Die bei der Gründung beteiligten oder die von diesen abhängigen Bankhalter bestimmen ihre Kunden, bei dem neuen „Werte" zuzugreifen, um noch rechtzeitig von der infolge solcher Einwirkungen glänzend vorangehenden Kurssteigerung Vorteil zu ziehen. Haben die Gründer so ihren doppelten Gewinn in Sicherheit gebracht, so ziehen sie ihre Hand von der Gründung ab. Diese mag unter ebenso geschickten und gewissenhaften Leitern, welchen sie durch das Possenspiel einer Wahl der Aktieninhaber anvertraut ist, in ihrem blindlings gesteigerten Produktionsertrage die Scheinunterlage für ein- oder mehrmalige Gewinnberechnung geben, welche die Anpreisungen der Gründer bestätigen. Die unausbleibliche Folge ist, wenn das Unternehmen überhaupt die nächste Krisis überdauert, ein langes Hinsiechen mit jahrelangem Ausbleiben auch des Kapitalzinses für die Aktionäre, oder eine Heilung desselben durch „Abschreibungen" an der aufgeschraubten Schätzung des wirtschaftlichen Kapitals, für welche die Aktien ausgegeben waren, und entsprechende Reduktion des Nennwertes der Aktien. Damit ist denn endgültig festgestellt und eingestanden, daß die Aktieninhaber nicht nur was sie über den Nennwert gegeben, sondern überdies einen Teil des angeblichen Anlagekapitals — an die Gründer verloren haben.

Die Klarheit der herkömmlichen Wirtschaftslehre hat ihre unzweideutigste Probe bestanden in den beweglichen Klagen über den ungeheuern Verlust an Nationalvermögen durch den allgemeinen Zusammenbruch der Börsenwerte in einer Krisis.

Den Sitz des Irrtums hat aber auch die Wiſſenſchaft bisher nicht aufgedeckt: es iſt eben die Verwechſelung von geſellſchaftlichem und wirtſchaftlichem Wert. Eine Aktie hat nicht mehr wirtſchaftlichen Wert, als das wirtſchaftliche Kapital des Unternehmens, geteilt durch die Zahl der Aktien. Iſt das Aktienkapital alsbald durch die Gründer höher geſchraubt, ſo iſt das Mehr vorab nur geſellſchaftlicher Wert, und umſomehr die weitere Kurssteigerung der Aktien. Zu dem Nationalkapital oder Vermögen trägt aber, wie früher dargelegt iſt, der geſellſchaftliche Wert nichts bei. Einen wirklichen Verluſt am Nationalkapital bewirkt die Kriſis teils durch unwirtſchaftlichen Kapitalverbrauch, teils dadurch, daß in der Geſchäftsſtockung Kapital ungenutzt bleibt. Viel ſchwerer als dieſer Verluſt wiegt aber die Einbuße am Nationalvermögen durch die Unthätigkeit der wertſchaffenden Kräfte der unbeſchäftigten Arbeiter. Vollends wenn eine Produktionskriſis durch Einbruch eines ausländiſchen Mitbewerbs herbeigeführt wird, iſt der Verluſt zugleich an Kapital und an wertſchaffenden Kräften unerſetzlich.

XVII.

In der Landwirtſchaft wirkt das Geſetz der Überlegenheit des Großbetriebes nicht mit gleicher Stärke wie in den gewerblichen Arbeitszweigen, teils weil die geſteigerte Leiſtung einer Vereinigung von Lohnarbeitern durch die ſtärkere Anſpannung der Arbeit des Eigentümers auf ihm gehörigem Boden und die naturgemäße Verwendung der Frauen- und Kinderarbeit im eigenen Hausſtande aufgewogen werden kann, teils weil die

größere Kapitalverwendung durch künſtliche Bodenverbeſſerung und Maſchinenarbeit auch dem kleineren Eigentümer allein oder im natürlichen Nachbarverbande zugänglich wird. Anderſeits hat die Ausdehnung des Großbetriebes ihre feſte Grenze daran, daß die Entfernung des Ackerlandes von der Betriebsſtätte auch durch verſtärkten Kapitalaufwand nicht mehr wirtſchaftlich überwunden werden kann. Einen weiteren Vorſprung gewinnt aber der geſellſchaftliche Kapitaleigentümer über den Grundeigentümer durch die größere Beweglichkeit ſeines Rententrägers, der in Geſtalt des Geldkapitals mit der größten Leichtigkeit in die jeweils vorteilhafteſte Anlage überſtrömen kann. Im Fortgange der Kapitalanhäufung wird dadurch die geſellſchaftliche Stellung der großen Grundeigentümer eine immer gedrücktere, und auch die Wiederaufnahme und weitere Ausbildung des landwirtſchaftlichen Gewerbes durch Selbſtverarbeitung einzelner im Großen erzeugter Bodenfrüchte vermag den doppelten Vorſprung des Geldkapitals nicht einzuholen. Vielmehr wird dieſer Vorſprung von dem Geldkapital alsbald benutzt, um angriffsweiſe gegen das Grundeigentum vorzugehen und dieſes in die Strudel ſeiner raſtloſen Anhäufungsbewegung hineinzuziehen. Dazu nun bietet ihm die wunde Stelle des Grundeigentums, der durch Kapitaliſierung der Grundrente berechnete Bodenwert, ſich in mehrfacher Weiſe zum Angriff dar.

Die Teilung eines Kapitalvermögens unter mehreren Miterben verſetzt dieſe in eine ungünſtigere wirtſchaftliche und geſellſchaftliche Lage als die des Erblaſſers war. Solange aber jeder Erbteil noch ausreicht, um einem ſelbſtändigen Unternehmen als Rückhalt zu dienen, ergänzt der Kredit das Fehlende, und der Unternehmergewinn bietet eine mit der Ausdehnung des Betriebes in ſteigendem Verhältniſſe ſtärker fließende Quelle der neuen Kapitalanſammlung. Kommt dagegen in gleicher Weiſe das Grundeigentum eines Landwirts zur Erbteilung, ſo

ſteigt jeder der Miterben, wenn er mit ſeinem Anteil den Landwirtſchaftsbetrieb fortſetzen will, auf eine unwirtſchaftlichere Betriebsſtufe hinunter, da er nicht beliebig auf Kredit die ihm zur Bewirtſchaftung verfügbaren Grundſtücke vermehren kann. Dieſer Mißſtand läßt ſich vermeiden, indem die Erben nur den auf der Grundrente aufgebauten Bodenwert zur Verteilung bringen, derart daß einer von ihnen das ganze ererbte Grundeigentum zur Bewirtſchaftung übernimmt, die Miterben aber für ihre Bodenwertanteile hypothekariſch geſicherte Geldforderungen auf den neuen Eigentümer erhalten. Der Wirtſchaftsübernehmer kommt dadurch in die Lage, das Land nur für ſeinen Anteil als Eigentümer, für die Anteile ſeiner Miterben gleich einem Pächter zu bewirtſchaften, indem er dieſen in der That die Grundrente ihrer Anteile in der Geſtalt des Hypothekenzinſes abgeben muß. Indes iſt dieſe Teilung für den Augenblick eine durchaus gleiche und bleibt es, ſolange die Vorausſetzungen des geſellſchaftlichen Bodenwerts ſich nicht ändern, da auch wenn ein Miterbe ſeinen Anteil als Geldkapital herausverlangt, dieſes Kapital bei unverändertem Zinsfuße mit nicht mehr als dem Aufwande des entſprechenden Grundrentenanteils zu beſchaffen iſt.

Das Verhältnis ändert ſich aber ſofort, wenn ganz unabhängig von den Bedingungen der Bodenbewirtſchaftung, alſo bei gleichgebliebener Grundrente, allein durch die Bewegungen des Geldmarktes beſtimmt der Zinsfuß ſich verändert. Ein Gut von 4000 Mark Rente war unter vier Miterben ſo geteilt worden, daß dreien eine Hypothekenforderung von je 25 000 Mark als ein Viertel des, bei dem herrſchenden Zinsfuße zu vier vom Hundert im fünfundzwanzigfachen Betrage der Grundrente, zu 100 000 Mark kapitaliſierten Bodenwertes angewieſen wurde. Einem jeden war ſeine Forderung mit vier vom Hundert, alſo mit 1000 Mark genau entſpechend

ſeinem vierten Anteile an der Grundrente zu verzinſen. Der neue Eigentümer behielt ein Viertel der Grundrente für ſich und durfte annehmen, entſprechend auch 25 000 Mark Bodenwert wirklich in ſeinem Vermögen zu haben. Steigt der Zinsfuß auf fünf vom Hundert, ſo iſt der Bodenwert des übernommenen Grundeigentums plötzlich nur noch zum zwanzigfachen Betrage der Grundrente, alſo zu 80 000 Mark zu veranſchlagen. Den Miterben bleibt jedem ſeine Hypothekenforderung von 25 000 Mark, die er einmal erworben hat, dem neuen Grundeigentümer nur der Reſt von 5000 Mark. Er iſt um 20 000 Mark ärmer geworden ohne zu wiſſen wie, ohne ſich in ein Wagnis eingelaſſen zu haben, als deſſen voraus zu veranſchlagende Folge er auf dieſen Verluſt ſich hätte gefaßt machen müſſen, alſo ohne jedes Zuthun von ſeiner Seite. Der Verluſt wird freilich in dieſer Kapitalgeſtalt nur ſichtbar werden, wenn der Eigentümer genötigt iſt, das übernommene Land unter dem Zinsfuße zu fünf vom Hundert zu verkaufen. Aber die Miterben oder ihre Nachfolger werden alsbald verlangen, daß ihnen ihre Hypothekenforderungen nun auch zu dem für ſie günſtigeren Satze verzinſt werden. Der Eigentümer wird alsbald ſtatt 3000 vielmehr 3750 Mark an Zinſen zu bezahlen haben, und von der Grundrente blieben ihm nur 250 ſtatt ſeiner 1000 Mark übrig, genau entſprechend dem ihm verbliebenen Reſte von 5000 Mark Bodenwert. Steigt der Zinsfuß weiter auf 6 vom Hundert, ſo ſinkt der Bodenwert auf 66,666 Mark, der Eigentümer hat alſo nicht mehr ſo viel in der Hand, um die aufhaftenden Hypotheken zu decken. Dafür hat er nun an Zinſen 4500 Mark, alſo 500 über die ihm zufallende Bodenrente aus ſeinem Unternehmergewinn als Pächter zuzulegen. Iſt er nicht imſtande die erhöhten Zinſen zu erſchwingen, ſo droht ihm die Verſchleuderung des Pfandgegenſtandes noch unter dem zeitigen Bodenwerte

und ſtatt des hingeſchwundenen Landes bleibt ihm die Verhaftung als Schuldner für die ungedeckten Hypothekenforderungen.

Die Veränderung kann ſich ſelbſtverſtändlich auch in entgegengeſetzter Richtung bewegen. Sinkt der Zinsfuß auf $3\frac{1}{2}$ vom Hundert, ſo ſteigt der Bodenwert auf 114 285 Mark, dem neuen Eigentümer fällt ebenſo ohne ſein Zuthun ein Geſchenk von 14 285 Mark in den Schoß, das er ſich durch Umwandlung der Hypothekenforderungen dem neuen Zinsfuße gemäß alsbald in einem Zinsgewinn von 375 Mark nutzbar machen kann. Hatte er das Eigentum bei einem Zinsfuße zu ſechs vom Hundert übernommen, ſo iſt ihm bei gleichem Sinken desſelben der Bodenwert faſt aufs Doppelte, ſein Anteil an demſelben faſt aufs Vierfache geſtiegen, die Zinſenlaſt faſt auf die Hälfte gefallen. Es wäre ganz ungehörig, dieſen möglichen Gewinn als eine den möglichen Verluſt aufwiegende „Chance“ anzuſehen, denn der das Eigentum übernehmende Erbe hat eben nach der Vorausſetzung kein Spielgeſchäft machen, ſondern ein Erbe zu gleichen Teilen mit ſeinen Miterben antreten wollen, der mögliche Verluſt würde ihm, wenn er zu berechnen geweſen wäre, durch den möglichen Gewinn keineswegs aufgewogen erſchienen ſein. Steigen und Sinken des Zinsfußes bewegen ſich eben ganz außerhalb der Berechnung desjenigen, der Grundeigentum wirtſchaftlich zu nutzen gedenkt.

Das Grundeigentum als ſolches iſt aber keineswegs damit zur Ruhe gekommen, daß die Wirtſchaft des einen Eigentümers vernichtet iſt, der andere einen mit ſeiner Wirtſchaft gar nicht zuſammenhängenden geſellſchaftlichen Gewinn gemacht hat. Die Müheloſigkeit dieſes Gewinnes iſt nur eine Verlockung, ihn zu ſichern und weiter zu ſteigern, und da dies von einem weiteren Sinken des Zinsfußes nicht mehr zu erwarten iſt, ſo muß nunmehr der Eigentümer für die rückläufige Bewegung desſelben ſich vorſehen, in welcher ſein Gewinn wieder hin-

ſchwinden würde wie er gekommen war. Es findet ſich ein Käufer für das Gut, der mit einem Kaufpreiſe von 114 000 Mark eine ganz wirtſchaftliche Anlage zu machen glaubt, da er einen höheren Zins als $3\frac{1}{2}$ vom Hundert, wie ihn die gleichgebliebene Bodenrente von 4000 Mark eben darſtellt, zur Zeit nirgend erlangen kann. Er zahlt ein Drittel auf den Kaufpreis an, der Reſt bleibt zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinslich ſtehen, der neue Eigentümer behält ein Drittel der Grundrente als Verzinſung ſeiner Anzahlung. Der Zinsfuß ſteigt auf fünf vom Hundert — der Jahreszins erſchöpft nahezu die Grundrente, und wenn ihn der Käufer nicht erſchwingen kann, iſt ſeine ganze Anzahlung verloren.

Faſſen wir die Wirkungen dieſer zuerſt von Rodbertus anſchaulich dargelegten Verſchlingung des Grundeigentums in die Bewegungen des Geldmarktes zuſammen, ſo ſtellen ſich zwei Folgen dar. Iſt der Boden einmal den geſellſchaftlichen Gewinnkonjunkturen verfallen, ſo wird er zur geſellſchaftlichen Ware, er wird Gegenſtand eines Spielhandels, für welchen ſeine wirtſchaftliche Nutzung nur noch die Bedeutung eines Mittels der Rentenerpreſſung hat. Iſt die Gewinnchance der Zinsſchwankung zur Zeit erſchöpft, ſo wird das größere Gut ausgeſchlachtet, denn der Spekulant weiß, daß der kleine Mann, um ſich als Grundeigentümer zu fühlen, zu der üblichen Grundrente noch einen guten Teil des Pächtergewinns als Zins abzutreten bereit iſt und ſich mit wenig mehr als dem Arbeitslohn zufrieden giebt. Kann er dieſen Zins nicht mehr erſchwingen, ſo wird er mit Einbuße ſeiner Anzahlung herausgeſetzt, und ein anderer nimmt mit dem ſtieren Vertrauen des arbeitsſtumpfen Menſchen ſeine Stelle ein, um gleichfalls in wenig Jahren ſeine Anzahlung verwirkt zu haben. Daß auf dieſem Wege immer unwirtſchaftlicher gearbeitet werden muß, iſt klar, aber den Spekulanten kümmert es nicht, denn

ehe die Ausſaugung des Bodens, der Verfall der Gebäude, das Verkommen des Inventars für den Wert merklich wird, hat er längſt ſeinen vielfachen Gewinn in Sicherheit. Welche Wirkung es ferner auf die Wirtſchaft des größeren Grundeigentümers haben muß, daß er veranlaßt iſt, die geſellſchaftliche Rolle eines ſolchen zu ſpielen, während er in der That nur als Pächter des Spekulanten wirtſchaftet, bedarf keiner Ausführung — für dieſen aber wird er ſo nur von zwei Seiten zugleich das Opfer der Ausbeutung. — In viel weiterer Ausdehnung noch als der landwirtſchaftliche bietet der zu gewerblichen Anlagen und Wohnungen verwendete Boden derjenigen Städte, in welche ſich die Gewerbthätigkeit mit der ganzen Planloſigkeit des freien Wettbewerbs zuſammendrängt, zum Aufſchrauben der Bodenrente dar. Alpſchwer laſtet dieſe Erpreſſung auf dem Arbeiterſtande, der in Höhlen zuſammengedrängt wird, und auf den nichtwirtſchaftlich thätigen Geſellſchaftskreiſen, die einen immer größeren Teil ihrer beſchränkten geſellſchaftlichen Einnahme auf das notwendigſte Bedürfnis der Wohnung verwenden müſſen.

Die Entfremdung des Bodenwertes von dem Grundeigentum infolge ſeiner Kapitaliſierung hat aber die weitere Folge, daß derſelbe nun auch widerſtandlos der geſellſchaftlichen Kapitalanhäufung verfällt. Zwar die Hypothek iſt faſt noch ſo unbeweglich als das Grundeigentum ſelbſt, aber ſie wird ſelbſt wieder als Pfand zur Kreditdeckung verwertbar, und in der Umwandlung dieſer Forderung zu dem Kreditgeld von Anlageſcheinen iſt das Grundeigentum mit ſeinen Pfandbriefen dem Kapital noch vorangegangen. Es fehlte nur noch, daß dieſes ſich neben den landwirtſchaftlichen Verbänden des Grundeigentums durch ſeine Bodenkreditbanken den Weg bahnte, um auch dieſes Kreditgeldes ſich zu bemächtigen. Es gehört keine allzu kühne Berechnung dazu, um die Zeit vorauszuſagen, binnen

welcher alles überhaupt in freiem Verkehr befindliche Grundeigentum thatſächlich zum Pachtbeſitz der Kapitaleigentümer herabgedrückt ſein wird, wenn die geſellſchaftliche Kapitalanhäufung ungeſtört weiter ihren Weg machen kann. Bei dem Grundeigentum ſelbſt aber überwiegt die geſellſchaftliche Gier ſo ſehr die wirtſchaftliche Einſicht, daß es nur immer mehr nach weiterer Mobiliſierung gedrängt und ſie in der Grundſchuld und Eigentümerhypothek auch erlangt hat.

In dieſer geſellſchaftlichen Bedrängnis, welche mittelbar auf den Landwirtſchaftsbetrieb zurückwirkt, iſt das Grundeigentum zugleich einer ſchweren wirtſchaftlichen Bedrängnis ausgeſetzt. In den europäiſchen Ländern, die ſonſt Getreideeinfuhr vom Auslande nur als willkommene Erleichterung der Not von Mißernten kannten, wenn die Höhe des Preiſes die Transportkoſten aus einer Entfernung ausglich, welche für die regelmäßigen Verhältniſſe nicht in Betracht kam, hat eine Vervollkommnung der Transportmittel, welche auch die größten Entfernungen überwindet, den Preis der landwirtſchaftlichen Erzeugniſſe dauernd unter den Arbeitswert herabgedrückt. Dieſen Zuſtand als eine bloße Rentenfrage behandeln, kann nur die irrige Auffaſſung der Grundrente als eines Zuſchlags zum Arbeitswert ſtatt als eines Abzugs am Arbeitsertrage. Vielmehr laſtet dieſe Not am meiſten auf den kleinſten landwirtſchaftlichen Betrieben, die noch ausreichend einen Hausſtand ernähren, und wird, wenn ſie lange andauert, unausweichlich zur weiteren Lichtung derſelben führen. Der landwirtſchaftliche Großbetrieb dagegen hat nicht nur eine größere Auswahl von Mitteln, dieſes Druckes ſich zeitweilig zu erwehren, ihm bliebe auch als letzte Auskunft die Rückkehr zur extenſiveren Wirtſchaftsweiſe, um ſeine Rente zu erhalten. Was Thünen wiſſenſchaftlich als Geſetz erwieſen hat, iſt in England ſeit Aufhebung der Kornzölle thatſächlich eingetreten; es läßt ſich auch in ſtark

induſtriellen Bezirken des Kontinents beobachten, wo der Getreidebau verſchwunden iſt, weil die Arbeitskräfte für den Rentenbezug zu teuer werden.

XVIII.

Wie in den Strudel der Spekulation und der Kapitalanhäufung, wird das Grundeigentum ſelbſtverſtändlich auch in den Abgrund der „Kriſis“ hineingezogen. Und zwar nicht nur, indem es vermöge des kapitaliſierten Bodenwertes ſelbſt Spielball der Spekulation und folgeweiſe einer Entwertung iſt, die nun mit dem Zinsfuße nichts mehr zu thun hat, vielmehr auch bei dem niedrigſten Zins ſolange andauert, als eben die Maſſenverſchleuderung nachwirkt. Denn auf der anderen Seite iſt auch der Bodenwert, der noch im Vermögen des Grundeigentümers war, durch die Mobiliſierung ein verhängnisvolles Mittel für denſelben geworden, freiwillig in den Spieltaumel hineinzutauchen, und die Verluſte auf dieſem Wege verdoppeln die Zahl der Schleuderverkäufe. Die Kriſis enthüllt ſich nun in ihrer vollen Geſtalt als ein Rückprall der geſellſchaftlichen Ausbeutung gegen das ganze im Kreditverkehr aufs engſte verſchlungene Wirtſchaftsgetriebe. Sie iſt Wirtſchaftskriſis ſchlechthin. Die Namen: „Geld-, Handels- und Produktionskriſis“ bezeichnen nur ſymptomatiſch die Stelle, an welcher das Unheil zuerſt zum Vorſchein kommt. — Und zuletzt hat ſich gezeigt, daß die Geldkriſis, welche ſonſt, wenn nicht als das erſte, ſo doch als das ſinnfälligſte Symptom erſchien, gar nicht notwendig die Wirtſchaftskriſis begleiten muß, und daß dieſe ohne

ſolche Begleitung ſtatt des ſonſt akuten den chroniſchen Verlauf eines jahrelangen Hinſiechens der Wirtſchaft nimmt.

Indes die wirtſchaftliche Arbeit kann nicht einen Augenblick aufhören, ſie wird auch durch den härteſten Schlag beträchtlich, aber bei weitem nicht ſo eingeſchränkt, als es nach der allgemeinen Entmutigung den Anſchein hat. Die verſchleuderten Waren, Betriebsanlagen und Grundgüter werden eben wegen der Niedrigkeit der Preiſe um ſo ſchneller untergebracht, als vorher die Preisſchraubung den regelmäßigen Verbrauch und den wirtſchaftlichen Erwerb geſtaut hatte. Vor allem aber müſſen die großen Kapitalmächte, in deren Händen zuletzt alles zuſammengeſtrömt iſt, was andere an wirklichem Vermögen eingeſetzt und eingebüßt haben, ihr vermehrtes Kapital geſellſchaftlich nutzen. Sie haben inzwiſchen die entwerteten Anlageſcheine wieder aufgekauft, deren Deckung nicht gänzlich hingeſchwunden iſt, und bringen ſie vorſichtig an die Börſe zurück. Die eingeſchüchterten Eigentümer, welche zur Not das Ihrige gerettet und bei ſich aufgehäuft haben, wagen ſich wieder heraus und greifen bei den am Ende doch ſicheren Gewinn verſprechenden Kurſen zu. Hat der „Preis des Geldes“ bei dem Mangel an Kreditbegehr den niedrigſten Stand erreicht, ſo wird er auch für den Vorſichtigen ein Anreiz, wieder etwas zu wagen, und bald iſt auch der Spekulant, der ſich einigen Kreditrückhalt bewahrt hat, mit ſeinen Wechſeln wieder ein gern geſehener Gaſt. Die wirtſchaftliche Bewegung ſteigt in ſtets beſchleunigtem Zeitmaße, und der geſellſchaftliche Handel iſt ihr dicht auf den Ferſen, um jede Gewinnchance für ſich auszunutzen. An Stelle der kleinen Kapitaleigner, die ausgeplündert worden, ſind andere zur Stelle, die darauf beſtehen, die Erfahrung am eigenen Leibe zu machen. Kurz, ob ſchneller, ob langſamer, die beſchleunigte Bewegung artet zuletzt in denſelben Taumel aus, von welchem nur derſelbe Sturz ins Leere möglich iſt.

Nach alledem iſt offenbar, daß der Grund dieſer periodiſchen Erſchütterungen der Wirtſchaft nicht in dieſer ſelbſt, ſondern in ihrer immer ſtärkeren Abhängigkeit von der geſellſchaftlichen Kapitalanhäufung zu ſuchen iſt, die bis zu einer gewiſſen Stelle Triebkraft und Sporn der Arbeit, dann jählings zu einem ſie ausſaugenden Ungetüm anſchwillt. Die Wiſſenſchaft indes, für welche wirtſchaftliche Zueignung und geſellſchaftliche Aneignung, Gewinn an der Natur und am Menſchen ungeſchieden ineinander fließen, bietet allen Scharfſinn auf, um die Wirtſchaft ſelbſt für ihr Unglück verantwortlich zu machen. Da die Kriſis ihren letzten Ausdruck in der Anhäufung eines ungeheueren Warenvorrats findet, für den — zu den geſchraubten Preiſen! — kein Abſatz zu erlangen war, ſo iſt die bequemſte Löſung des Rätſels: Überproduktion. Es ſollte alſo weniger produziert werden — und das geſchieht nun freilich wohl oder übel, indem Hunderttauſende von Arbeitern auf Bettelbrot angewieſen ſind. Indes finden doch die angehäuften Waren zu den geſunkenen Preiſen überraſchend ſchnellen Abgang — demnach wäre nicht zu viel, ſondern zu teuer produziert worden. Es müßte alſo billiger produziert werden — und in der That richtete ein preußiſcher Finanzminiſter dieſe Mahnung — an die Arbeiter! Überflüſſig für den Augenblick, in welchem Arbeitsloſigkeit oder drohende Entlaſſung ohnehin zu jedem Lohne willig machte, erwies ſie ſich bei der nächſten Gelegenheit als ſinnreiche Umſtellung von Grund und Folge. Sobald die Nachfrage wieder ſteigt, kann gleichzeitig der Unternehmer ſeine Preiſe ſteigern und muß, um ſeine Nachfrage nach Arbeit zu decken, höhere Löhne bieten. Die Lohnſteigerung hinkt allemal der Preisſteigerung nach, ſie iſt nie deren erſte Urſache, wenn auch hinterher der Unternehmer die Lohnerhöhung, die nur der angemeſſenere Anteil am bisherigen Preiſe iſt, in einer weiteren Preisſteigerung von ſich abzuwälzen ſucht. Eine dritte Er-

klärung ſucht den Grund der Kriſen in der Planloſigkeit der Produktion, d. h. der mangelnden Anpaſſung an den wirklichen Bedarf. Aber da die Kriſis ſich nur in einem Überfluß, nicht in einem Mangel an Erzeugniſſen äußert, ſo würde die Planloſigkeit, wenn ſie in allen Wirtſchaftszweigen gleichzeitig nach dieſer Richtung wirkt, mit der Überproduktion überhaupt zuſammenfallen, als teilweiſe Überproduktion einzelner Wirtſchaftszweige aber die allgemeine Kriſis nicht erklären.

Nicht viele mögen die Überproduktion ſo buchſtäblich genommen haben wie der Urheber des ſinnreichen Einfalls, die Maſchine durch Beſteuerung der Kohlen dafür zu beſtrafen, daß ſie dem Menſchen Arbeit erſpart. Die bloße Vorſtellung, daß in einem Wirtſchaftskreiſe mehr produziert würde, als die Angehörigen desſelben unmittelbar oder vermittelſt des Austauſches nach außen hin verbrauchen könnten, wäre der bitterſte Hohn auf die Wirklichkeit, in welcher dieſer angeblichen Überproduktion ein Maſſenelend gegenüberſteht. Es giebt aber Köpfe von ſo wunderbarer Klarheit, daß ſie in einem Atem Überproduktion mit Übervölkerung zuſammenbringen — dem entgegengeſetzten Zuſtande des Malthuſiſchen Geſetzes, in welchem alle Produktion eines gegebenen Wirtſchaftskreiſes notwendig hinter den Bedürfniſſen der anwachſenden Bevölkerung zurückbleiben ſoll. Dieſes angebliche Geſetz iſt indes nicht nur durch die Erfahrung widerlegt, daß auf demſelben Boden, aus deſſen geſellſchaftlichen Zuſtänden es entnommen wurde, jetzt die doppelte Bevölkerung beſſer ſich nährt und lebt. Es hat auch die der Erfahrung vorauseilende Naturlehre die Grenze — wenn es überhaupt eine giebt —, bei welcher die Umwandlungsfähigkeit unorganiſcher in organiſche Stoffe aufhört, ſo weit hinausgerückt, daß die Wirtſchaftslehre, welche ihre Geſetze für eine abſehbare Zukunft aufzuſtellen und nicht mit unabſehbaren Möglichkeiten ſich zu beſchweren hat, mit voller

Zuverſicht ſagen kann: Wenn auf einem beſtimmten Gebiete eine gegebene Menſchenmenge nicht die genügende Befriedigung ihrer Bedürfniſſe findet, ſo kann der Grund nur darin geſucht werden, daß ſie eben für dieſe Bedürfniſſe zu wenig produziert — es müßte denn der Beweis geführt werden, daß ſich auf dieſem Gebiete ſchlechthin nicht mehr erzeugen läßt. Und nach wirtſchaftlichen Bedingungen — alſo mit Erhaltung und möglichſter Hebung der wertſchaffenden Kräfte — kann überhaupt niemals zuviel produziert werden, da jede überſchüſſige Arbeitskraft nur immer neue Aufgaben zur Verbeſſerung und Verſchönerung des menſchlichen Daſeins finden wird.

Es können immer nur geſellſchaftliche Rückwirkungen ſein, welche dieſe, wenn nicht unendliche, doch unabſehbare Steigerungsfähigkeit des Wirtſchaftserfolges hemmend durchbrechen; und das iſt denn bei dem Vorwurf der planloſen ſo leicht wie bei dem der zu teuern Produktion nachzuweiſen. Allerdings wird die wirtſchaftliche Planmäßigkeit der Produktion durch den Übergang zum Großbetriebe erſchwert, und zumal wenn die gewerblichen Betriebsſtätten, ſtatt ſich gleichmäßig über das Land zu verbreiten, ſich nach zufälligen Produktionsvorteilen örtlich zuſammendrängen. Indes die Beobachtung, daß je weiter der Produzent vom Konſumenten abrückt, er deſto weniger deſſen Bedarf zu überſehen vermag, führte ja von vornherein auf die wirtſchaftliche Verrichtung des Handels, und es iſt nicht abzuſehen, warum nicht der vorlängſt zum Großbetrieb übergegangene Handel unter unermeßlichen Verkehrserleichterungen der geſteigerten Aufgabe hätte genügen ſollen, wenn er eben an ſeinen wirtſchaftlichen Beruf ſich hätte halten wollen. Nur ſeine Entartung zum Spielhandel und vollends daß er ſich in der Gier nach ſeinem Vorteil dem ausländiſchen Wettbewerbe gegen die einheimiſche Produktion dienſtbar gemacht, vollends daß er, einmal auf dieſem Wege, auch die einheimiſche Produktion

zu dem gleichen unwirtſchaftlichen Wettbewerb nach dem Auslande angereizt hat — erſt dies alles hat die Erfüllung ſeiner wirtſchaftlichen Verrichtung unlöslich verwirrt.

Weiter: daß ein Erzeugnis für den Konſumenten zu teuer wird, kann ſeinen Grund ebenſo wohl darin haben, daß dieſer für ſeine Arbeit zu wenig erhält, als daß er für die Arbeit des Erzeugniſſes, deſſen er bedarf, zuviel geben ſoll. Das erſte iſt die notwendige Folge der geſellſchaftlichen Aneignung, wenn ſie die Grenze überſchreitet, bis zu welcher ſie der wirtſchaftlichen Kapitalbildung dient — ſie beginnt dann alsbald ihr eigenes Werk zu zerſtören. Das wirtſchaftliche Kapital iſt das Mittel, die Erzeugniſſe zu vermehren, die überſpannte Aneignung aber nimmt der Maſſe der Konſumenten, die doch eben wieder die wirtſchaftlichen Arbeiter ſind, die Mittel, die vermehrten Erzeugniſſe zu verbrauchen. Es muß alſo eine Stelle geben, über die hinaus die Kapitalanhäufung das wirtſchaftliche Kapital übernährt um den Preis, dem Verbrauch der Erzeugniſſe die Nahrung zu entziehen, und umſomehr muß die Übernährung wieder ihren Abfluß in die unwirtſchaftliche Spekulation ſuchen. Die Kapitalanhäufung wird alſo buchſtäblich zum Kronos, der ſeine eigenen Kinder verſchlingt, und das wird in der wilden Jagd der geſellſchaftlichen Aneignung nur darum verkannt, weil die Zahl derjenigen, bei welchen ſich das Kapital anhäuft, immer kleiner wird, und dieſe aus jeder Kriſis für ſich einen nicht geringeren Vorteil zieht wie aus dem vorangegangenen Wirtſchaftsaufſchwunge. Daß aber die Erzeugniſſe über ihren Arbeitswert verteuert werden, obwohl der Großbetrieb wohlfeiler erzeugen muß, iſt teils wieder die Folge der die Preiſe aufſchraubenden Spekulation, teils das Werk des an den Großbetrieb im freien Wettbewerb ſich anheftenden Zwiſchenhandels. Es iſt eine ſehr richtige Bemerkung, daß, wenn der Großbetrieb den Kleinbetrieb auf-

zehrt, darum noch nicht die Betriebsstelle verschwindet: vielmehr verwandelt sich der Handwerker unter dem Aushängeschild seines Handwerks in einen Zwischenhändler mit den Erzeugnissen des Fabrikanten, welche seine eigene Arbeit verdrängen. Und nun das unermeßliche Heer von Handlungsreisenden, Agenten, Kommissionären und Zwischenmännern jeder Art, welches im freien Wettbewerb streitet und welches besoldet werden muß, sei es aus dem Arbeitsertrage des Arbeiters, dessen Erzeugnis abgesetzt werden soll, sei es aus dem Arbeitsertrage dessen, der es kaufen soll. Da aber jeder von diesen abwechselnd die eine und die andere Rolle spielt, so zerstört diese Vermittelung in Wirklichkeit mehr als sie aufbaut — sie erschwert den Absatz der Erzeugnisse, für den sie bemüht ist, eben dadurch, daß sie die „Kaufkraft" der Abnehmer um den Lohn ihrer eigenen Thätigkeit vermindert.

Von welcher Seite wir also den Ursachen der Krisen nahe zu kommen suchen, überall stoßen wir auf dasselbe Ergebnis, daß diese Krisen die unausweichlichen Folgen des freien Spiels der Kräfte sind, welches in der gesellschaftlichen Kapitalanhäufung gipfelt. Aus dem Kreislaufe dieses Spieles heraus eröffnet sich kein Weg des Entrinnens. Noch aber haben wir ins Auge zu fassen, ob nicht aus den Kräften der natürlichen Gesellschaft heraus sich Gegenmächte gegen die Kapitalanhäufung bilden oder bilden lassen, und wie weit es ihnen gelungen ist oder gelingen mag, dieselbe aufzuhalten, wenn nicht zurückzudrängen.

XIX.

Die älteſte geſellſchaftliche Machtvereinigung innerhalb eines abgeſchloſſenen Stammes oder Volkes iſt die aus der Erweiterung des Hausſtandes erwachſene Geſchlechtsgenoſſenſchaft, die ſich in der örtlichen Zuſammenſiedlung zum Zwecke der Landbeſtellung abgrenzte. Seit der feſten Anſiedlung geht dieſelbe entweder in die Nachbargemeinde unter Verwiſchung des Geſchlechtszuſammenhanges über, oder der letztere löſt ſich wieder von der Anſiedlung ab und ſetzt ein ſelbſtändiges Daſein fort. Dies iſt die Entwickelung der helleniſchen γένη und römiſchen gentes, jenes durchweg die des deutſchen Geſchlechtsverbandes geweſen. Daß aber hier wie dort nur die gleiche geſellſchaftliche Erſcheinung eine verſchiedene Richtung genommen hat, zeigt aufs anſchaulichſte das Beiſpiel der ditmarſiſchen Bauerngeſchlechter, in denen ſich zugleich die urſprüngliche Bedeutung dieſer natürlichen Genoſſenſchaften in ſchärfſter Ausprägung mit zäheſter Lebensdauer erhalten hat. Bis ins vierzehnte Jahrhundert in eignen Dörfern zuſammenwohnend, verzweigen ſie ſich erſt ſeitdem über die Landſchaft, erhalten ſich aber auch ſo als „mächtige Familieneinheiten, welche Blutrache und Fehde gegeneinander ausübten, die Buße mit dem Genoſſen zahlten und für den Erſchlagenen die Mannbuße bezogen, die Mitglieder zur Eideshilfe und Gerichtsbeiſtand aller Art (d. h. Beiſtand im rechtlich geordneten Machtkampfe) verpflichteten, kriegeriſche und politiſche Bedeutung in der Landesverfaſſung wahrten und zugleich religiöſe und geſellige Zwecke, ſowie gegenſeitige Unterſtützung der Genoſſen verfolgten“ (Gierke). Zugleich aber zeigen dieſe Geſchlechter aufs deutlichſte den natürlichen Übergang zu denjenigen Vereinigungen, welche nach Zerſtörung oder Erlöſchen des Geſchlechtsverbandes als deſſen Erſatz erwuchſen

und die sich in den attischen ἔρανοι und römischen sodalitates ganz entsprechend den germanischen Gilden wiederfinden. „Sie hielten zwar den Gedanken der Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater fest, ließen aber eine künstliche Erweiterung zu, indem sie sowohl einzelne Fremde aufnahmen, als ganze Geschlechter, wenn diese dem Untergang nahe waren, eintreten oder sich einkaufen ließen.“ Nur so können wir uns eben die stetige Erneuerung des Geschlechtsverbandes unter den gesellschaftlichen Umwälzungen von Jahrtausenden vorstellen — wobei doch das Band der Abstammung möglichst erhalten bleiben konnte, indem die Trümmer oder versprengten Glieder eines Geschlechts den Anschluß an nächstverwandte Geschlechter suchten.

Selbst in den engen und geordneten Staatsverbänden von Hellas und Italien behielten die neuen Vereinigungen neben der Gemeinschaft des Opfers und Schmauses die Aufgabe der Unterstützung ihrer Glieder in wirtschaftlicher Not, also einer gewissen Sicherung gegen gesellschaftliche Abhängigkeit bei. Die germanischen Gilden aber waren im Übergang zum Lehnwesen das letzte Bollwerk der Gemeinfreiheit, und sind der stärkste Hebel in der Begründung der Städtefreiheit geworden. Eben darum aber ist es eine schiefe Auffassung dieser gesellschaftlichen Vorgänge, auf die Freiheit der Einung ein übertriebenes Gewicht zu legen. Die Freiheit war in der That auch hier wie bei manchem „freien“ Bundesverhältnisse nur eine „zermalmende Notwendigkeit“; sie besagte nur eben den Gegensatz gegen die um sich greifende Unterwerfung unter ein Verhältnis der Abhängigkeit von einem fremden Machthaber. Die Genossenschaft sollte eine Gesamtmacht werden zum Schutze eines jeden ihrer Glieder. Und wenn nun Gierke höchst treffend das Wesen dieser Genossenschaften darin erkennt, daß sie „den ganzen Menschen ergreift und sich auf alle Seiten des Lebens

erſtreckt", ſo iſt es ebenſo irrig darin eine Beſonderheit der Auffaſſung des „Jugendalters eines Volkes" zu ſehen und zu meinen, eine Verbindung, der jemand nur mit irgendeinem Teile, irgendeiner Seite ſeines Menſchen und Lebens angehört, während er gleichzeitig mit beliebig vielen andern Stücken und Seiten in ebenſo viel andern Vereinigungen ſteht, ſei immer noch eine Genoſſenſchaft. Es iſt wiſſenſchaftlich verfehlt, einen Namen, der Träger eines ſcharf ausgeprägten geſchichtlichen Begriffs iſt, unter Aushöhlung dieſes Begriffs auf einen völlig verſchiedenen Gegenſtand zu übertragen. Es iſt das eine ungeſchichtliche Behandlung des Begriffs, ſelbſt wenn es feſtſtände, daß unſer Greiſenalter eine den ganzen Menſchen ergreifende Genoſſenſchaft nicht mehr ertragen könnte; für das bunte und lockere „Vereinsweſen", welches deren Stelle einnehmen ſoll, fehlt es doch nicht an anderen Namen.

Für den wirtſchaftenden Menſchen nun wird die wahre Genoſſenſchaft zuerſt den wirtſchaftlichen Beruf ergreifen, ſie wird weſentlich Berufsgenoſſenſchaft ſein. Dies zeigen im Mittelalter zuerſt die Kaufmannsgilden, welche für das Emporkommen des Großhandels die unentbehrliche und auch fremden Königen und Großfürſten gegenüber ins Gewicht fallende geſellſchaftliche Macht ſchufen. Von dieſen übertrug ſich die genoſſenſchaftliche Bildung auf die gewerblichen Arbeitszweige. So wenig Boden die Sklavenarbeit des Altertums für ſolche Vereinigungen bot, ſo haben doch die römiſchen Handwerkerkollegien, die urſprünglich Sodalitäten niederer Ordnung, in der ſpäteren Kaiſerzeit kaſtenartige Zwangsgebilde geworden waren, den Grundſtock der mittelalterlichen Zunftbildung abgegeben. In dieſer Geſtalt in den Städten römiſcher Gründung fortlebend, kamen ſie in ein Hörigkeitsverhältnis zum Königtume, dann zu der aufſteigenden Grundherrſchaft des Frankenreichs. So wurden ſie zu herrſchaftlichen „Ämtern" umgewandelt und

verpflanzten sich auf die großen Herrenhöfe, welche den Ansatz zu den neuen Städtegründungen abgaben. In der Freiheit der Städte von der Grundherrschaft errangen auch sie ihre Freiheit und wandelten sich in freie Einungen um, indem das alte Gefäß der Zwangsgemeinschaft gleicher Arbeit sich mit dem genossenschaftlichen Geiste brüderlicher Gesinnung gegeneinander und einmütigen Zusammenstehens nach außen erfüllte. So wurden sie die Träger der Ehre freier Arbeit, welche dem Altertum unbekannt gewesen war. Der Zwang blieb nur darauf gerichtet, daß jeder, der an demselben Orte dasselbe Gewerbe trieb, verpflichtet war, der Innung anzugehören — anders hätten diese eben ihre Aufgabe als gesellschaftliche Gesamtmächte nicht erfüllen können. So wenig aber war die Innung darauf angelegt, andere von dem Betriebe des Gewerbes auszuschließen, daß die zur Aufrechthaltung der wirtschaftlichen Gleichheit unter den Gliedern gesetzten Schranken für das Halten abhängiger Arbeiter vielmehr, solange der aufblühende Verkehr und der steigenden Wohlhabenheit die Erzeugung stetig anregten, einen immerwährenden Zufluß neuer selbständiger Glieder offen halten mußte. Nur weil die Gesamtheit des Berufsgenossen zur Wahrung der Ehre des Berufes die Aufsicht über die Berufserfüllung eines jeden ihrer Glieder in die Hände nahm, mußte sie auch eine feste Ordnung der Erziehung zum Beruf einführen und demgemäß bestimmte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der neu aufzunehmenden selbständigen Glieder aufstellen. Gerade die eingehendste genossenschaftliche Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der einzelnen war es, was vor allem die wirtschaftliche Selbständigkeit eines jeden verbürgte und dadurch die Hilfe in der Not, die jedem Genossen zuteil wurde, auf unabwendbare Unfälle beschränkte. Indem die Vorteile des Rohstoffbezugs möglichst gleichmäßig allen zugänglich gemacht, für die Ware von vorschriftsmäßiger

Güte und Brauchbarkeit die Erzielung eines gleichen Preises gesichert, die Höhe des Arbeitslohnes für die abhängigen Arbeiter festgesetzt und für deren gleichmäßigen Unterhalt als Haus- und Tischgenossen des Meisters gesorgt wurde, war der Entstehung einer gesellschaftlichen Ungleichheit unter den Genossen aus zufälligem Vorsprunge der Produktions- und Absatzbedingungen vorgebeugt. Ehre und Achtung unter den Genossen blieben dabei ein hinreichender Sporn für die Entfaltung einer das Durchschnittsmaß der Leistungen übersteigenden Tüchtigkeit, und gerade dies erhielt bei den Besten die Gesinnung lebendig, nach dem schönen Worte der Satzungen „Liebe und Leid mit den Genossen zu tragen." Verbindungen der Innungen miteinander und die Sitte des Wanderns der Gesellen, welche zugleich die überschüssige Arbeitskraft an die Orte des stärksten Bedarfs ableitete und jeden Fortschritt des Handwerks überallhin verbreitete, vollendete die gesellschaftliche Gleichheit des Gewerbestandes über die ganze Volksgemeinschaft hin.

Kaum aber fühlten sich die Zünfte in der gesellschaftlichen Stellung sicher, welche sie mit gesamter Macht sich erstritten hatten, so zeigten sich auch die ersten Spuren jener Umwandlung der Vorstellung des Zunftzwanges, welche denselben statt als ein Recht der Zunft auf die Angehörigkeit aller ihr Gewerbe Betreibenden vielmehr als ein Recht der Absperrung und Ausschließung von Mitbewerbern ansehen ließ. Die Anfänge dieses inneren Verfalls zeigen sich noch in der Zeit der höchsten Blüte des Handwerks greifbar in der Entstehung von eigenen Gesellenverbänden, die erst dann angezeigt war, wenn die Stellung des Gesellen nicht mehr eine verhältnismäßig kurze Durchgangs- und Probezeit für den Eintritt in die Meisterschaft war. Wenn auch äußerlich den Zünften angeschlossen, scharten sie innerhalb der Gliederung des Gewerbes den gesellschaftlichen Gegensatz des Unternehmers und des Lohn-

arbeiters zum erſten Male zu einem Machtkampfe, der denn in der That Jahrhunderte lang geführt worden iſt, bis die Polizeigewalt des abſoluten Staates den Meiſtern zuhilfe kam, aber nur um die Zunft ſelbſt wieder auf dem Fuße des römiſchen Handwerkerkollegiums zu behandeln. Durch dieſe Entartung und Verbildung des Zunftweſens geſchah es, daß dieſes als es zum Kampf gegen den aufkommenden Großbetrieb ſeiner ganzen alten Kraft wieder bedurft hätte, dieſem Gegner ſelbſt den erforderlichen Vorrat unbeſchäftigter oder ſchlecht gelohnter Arbeiter zutrieb und zuletzt die entgegengeſetzten Strebungen des Kapitals und der Lohnarbeit mit dem Eifer der jungen wirtſchaftlichen Schule gegen ſich verbündete, welche jede Beſchränkung der Gewerbefreiheit als einen „Eingriff in das dem Menſchen zuſtehende Eigentum ſeiner geiſtigen uud körperlichen Kräfte“ anſah. Und indem dieſem dreifachen Anſturm gegenüber die Zünfte es an jedem Beweis ihrer Fähigkeit zur Umbildung aus ſich heraus fehlen ließen, ſiegte, ob früher ob ſpäter, zuletzt überall die Weisheit des Abſchaffens. Gerade die Leichtigkeit, mit welcher ſich ihre Abſchaffung allenthalben vollzog, lieferte die ſicherſte Probe darauf, daß ſie aufgehört hatten das zu ſein, als was ſie emporgekommen waren und geblüht hatten — eine geſellſchaftliche Geſamtmacht.

Zugleich mit den alten Zünften verſchwinden die letzten Überbleibſel der ländlichen Nachbargenoſſenſchaften. Schon ein Jahrtauſend zuvor waren ſie mit wenig Ausnahmen ohnmächtig geweſen, dem Einbruch des großen Grundeigentums zu begegnen. Nicht nur wurden die freien Genoſſenſchaften umringt von den neuen herrſchaftlichen Anſiedlungen, ſie ſelbſt wurden mit herrſchaftlichem Eigentum durch Auflaſſung und Ergebung in Schutzhörigkeit durchſetzt; mehr und mehr kamen endlich ganze Dörfer in dieſe Abhängigkeit. Aber ſo unentbehrlich für das wirtſchaftliche Bedürfnis war das genoſſenſchaftliche Band, daß es

nicht nur unter freien und hörigen Einwohnern des Dorfes und in den ſchutzhörig gewordenen Gemeinden ſich erhielt, ſondern auch in die herrſchaftlichen Anſiedlungen ſich verpflanzte. So entſteht die neue Geſtalt einer Genoſſenſchaft von unter ſich gleichen Gliedern, die insgeſamt einem Herrn unterworfen ſind — wenn nicht darin vielmehr die älteſte Geſtalt der Geſchlechtsanſiedlung unter ihrem Geſchlechtshaupte wieder auflebt. Während aber die Abſtufungen der Unfreiheit ſich zu bloßen Maßunterſchieden der geſellſchaftlichen Zins- und Dienſtleiſtungen ausgleichen, wird von anderer Seite die Zerſetzung in die genoſſenſchaftliche Gleichheit hineingetragen. Zu der Gleichheit der Arbeitsbedingungen, welche dafür bedingend iſt, gehört aber für die Landwirtſchaft notwendig eine gewiſſe Gleichheit des Grundeigentums. Dieſe Gleichheit aufrecht zu erhalten, haben indes die Genoſſenſchaften nicht auf ſich genommen, vielmehr wird alsbald nach Ausbildung des Sondereigentums am Boden die gleiche Teilung des väterlichen Erbes wenigſtens unter die Söhne bei den Germanen wie bei den Hellenen und Römern allgemein herrſchend. Geſchloſſene Höfe haben ſich erſt unter der Grundherrſchaft gebildet, wenn es dem Grundherrn weniger auf die Zahl als auf die Leiſtungsfähigkeit ſeiner Hörigen ankam. Die Ungleichheit des Eigentümers führte dann auch zu einer Ungleichheit des Nutzungsanteils am Gemeinlande, indem das urſprüngliche Maß des Bedürfniſſes jedes Hausſtandes ſich zuletzt als Schranke befeſtigte. Dazu kam der Kampf um das Gemeinland zwiſchen den alteingeſeſſenen und den neuangezogenen Hausſtänden. Wo es jenen gelang, die andern von der Nutzung auszuſchließen, verwandelte ſich das Gemeinland unmerklich in Miteigentum eines immer mehr zuſammenſchmelzenden engern Kreiſes von Einwohnern. Wo die Nutzung allen Hausſtänden zugänglich blieb, wandelte ſich bei der Ungleichheit der Nutzungsteile das Gemeinland, ſoweit es nicht

allmählig aufgeteilt war, in Eigentum der Ortsgemeinde. Alle dieſe Umſtände aber wirkten zuſammen, das genoſſenſchaftliche Band zu lockern und die Geſinnung, von der es allein ſeine Stärke entnehmen konnte, zu verflüchtigen. Das letzte Überbleibſel der alten Wirtſchaftsgemeinſchaft, der Flurzwang, welcher die Bewirtſchaftungsweiſe der einzelnen Ackerſtücke unter eine gemeinſame Ordnung ſtellte, wurde am Ende nur noch als Hemmnis einer intenſiveren Bewirtſchaftung empfunden und mit beſſerem Grunde als der Zunftzwang abgeſchafft.

In eigentümlicher Weiſe iſt die alte Geſchlechtsgenoſſenſchaft wieder aufgelebt in den Hausgenoſſenſchaften der edlen Geſchlechter, mit dem weſentlichen Zwecke, das zu erreichen, was jene gar nicht unternommen hatte, die Erhaltung des Vermögens und vornehmlich des Grundeigentums im Geſchlechtsſtamme. Durch genoſſenſchaftliche Vereinbarung wurde unter Verzicht und Abfindung der Nebenſtämme die Vererbung eines geſchloſſenen Vermögensbeſtandes im Hauptſtamme und für den Fall des Ausſterbens desſelben die Reihenfolge des Einrückens der Nebenſtämme geordnet. Dieſe Ordnung hat auch durchweg Beſtand gehabt, ſie iſt aber bei der geſellſchaftlichen Stellung dieſer Häuſer nicht von wirtſchaftlicher Bedeutung geweſen. Ähnlich, jedoch nur von Fall zu Fall, haben dann auch Bauerngeſchlechter den Beſtand des Hausgutes geſichert.

XX.

Die Auflöſung der Berufs- und Nachbargenoſſenſchaften hat dem einzelnen Wirtſchafter ebenſowohl die Stütze gegen ſein

eigenes unwirtſchaftliches Verhalten, welche ihm die genoſſenſchaftliche Ordnung und Aufſicht gab, wie auch die Hilfe der Genoſſen gegen unabwendbare Zufälle genommen, welche teils das Wirtſchaftskapital, teils die wertſchaffende Kraft treffen. In jener Richtung verſagt die „freie“ Geſellſchaft ſich grundſätzlich jeden Erſatz, da alle derartige Ordnung und Aufſicht für ſie eine unzuläſſige Beſchränkung der wirtſchaftlichen Freiheit iſt. In der andern Richtung aber iſt die Abhilfe ſo dringend, daß ſie auf die verſchiedenſte Weiſe für verſchiedene Arten von Notfällen verſucht worden iſt. Die Genoſſenſchaft hatte ihre Unterſtützung in doppelter Weiſe gewähren können: entweder indem ſie den eingetretenen Verluſt auf die Geſamtheit übernahm, oder dem Betroffenen zum Erſatz nur einen Vorſchuß aus gemeinen Mitteln gewährte, um ihn nicht in Kreditabhängigkeit von einem einzelnen geraten zu laſſen. Zu dem einen waren vor allem die Zerſtörungen der Naturkräfte angethan, ſowohl wegen der Unwiderſtehlichkeit und Unerſetzlichkeit des von ihnen angerichteten Schadens, als weil ſie doch ſelten genug eintreten, daß jeder Genoſſe mit einer verhältnismäßig nicht drückenden Beiſteuer gleichſam die Gefahr von ſich abgekauft erachten kann. Wenn nun dieſer Beitrag nicht, wie wohl in den ländlichen Nachbarverbänden, durch unmittelbare Handleiſtung beim Wiederaufbau eines durch Feuer zerſtörten Gebäudes, oder durch Naturalerſatz für zerſtörte Saaten, ſondern in Geld gegeben wurde, und dieſe Beiträge in größeren Genoſſenſchaften von den Gilden und Hanſen der Kauffahrer eine gewiſſe Stetigkeit Jahr aus Jahr ein erlangten, ſo ließ ſich dies Verhältnis auch vereinzelt auf jeden gleich großen Kreis von Wirtſchaftsbetrieben übertragen. Man kann dies noch immer eine Genoſſenſchaft nennen, weil die Beteiligten zu dem ganz vereinzelten Zwecke in der That „Lieb und Leid“ miteinander tragen. Derartige Vereinigungen zur Verſicherung

auf Gegenseitigkeit für Seegefahr reichen noch ins Mittelalter zurück.

Es hat also die Gesamtheit der Versicherten jährlich den Betrag des Schadens aufzubringen, der innerhalb ihres Kreises durch Eintritt der versicherten Gefahr entstanden ist. Aber die Verteilung dieses Schadens auf die einzelnen kann nun nicht mehr wie in einer den ganzen Menschen umfassenden Genossenschaft nach Köpfen oder Vermögen verteilt werden, sondern nur nach dem Maßstabe des einem jeden versicherten Kapitals; außerdem ist ein Zuschlag für die Verwaltungskosten aufzubringen. Dann wird es sich, um Ausfälle zu vermeiden, als notwendig herausstellen, den Anspruch auf Ersatz erlittenen Schadens an die Bedingung vorausgegangener Zahlung eines Beitrags für die Periode, in welcher der Schaden eintritt, zu knüpfen. Dieser Beitrag kann nur nach einer durch die Erfahrung gegebenen Durchschnittsberechnung veranschlagt werden. Ist der Anschlag zur Deckung der eintretenden Unfälle unzureichend, so sind Nachforderungen an die Versicherten notwendig, bei denen in kleinerem Maße die gleiche Schwierigkeit entsteht, wie bei dem Hauptbeitrage. Diese Schwankung der periodischen Beiträge kann vermieden werden, wenn sich ein Unternehmer findet, der gegen feste jährliche Beiträge die Gefahr der Deckung eines jeweiligen Mehrbedarfs auf sich nimmt — was er freilich nur kann, wenn der Beitrag hoch genug bemessen ist, um den Nachteil des einzelnen Jahres einzubringen und was er nur thun wird, wenn die große Wahrscheinlichkeit ihm einen Vorteil verspricht. So entsteht das Versicherungsunternehmen als besonderer Handelszweig; seine Ware ist recht eigentlich das Unglück anderer Leute, dessen Ersatz er zu vermitteln übernimmt wie bei anderer Ware den Absatz; sein Geschäftsgeheimnis ist, den nicht Betroffenen möglichst viel abzunehmen und den Betroffenen möglichst wenig zu geben, zu

welchem Behuf in den Verſicherungspolicen ein reicher Schatz von Erfindungen angeſammelt iſt. Indes die Verſicherung iſt in der freien Geſellſchaft, wenn ein Übel, zweifellos ein notwendiges, und jene zieht das Verſicherungsunternehmen offenſichtlich den Gegenſeitigkeitsanſtalten vor, die freilich auch dem Spekulationstrieb verfallen ſind und dann in der Ausbeutung immer noch einen guten Schritt weiter gehen als das kaufmänniſche Geſchäft.

Wie die Gefahrenverſicherung, ſo läßt ſich nun auch die Kreditgewährung als einzelne genoſſenſchaftliche Verrichtung verſelbſtändigen; und in der That ſind unter dem Vorwande dieſer gegenſeitigen Kreditbeſchaffung manche Kreditanſtalten geſchaffen worden. Dazu bot ſich das Aktienunternehmen um ſo handlicher dar, als die nicht einmal vollbezahlte Aktie alsbald wieder für ihren Inhaber die Grundlage eines Kredits werden kann. Obwohl indes dieſe Art des Wirtſchaftsunternehmens in ihrer erſten Ausbildung an die letzten Ausläufer der Kaufmannsgilde anknüpft, hat ſie in ihrer „vollendeten“ Geſtalt die letzte Spur eigener Verhaftung des Aktienzeichners über die jederzeit wieder zu verwertende Aktienanzahlung hinaus abgeſtreift. Es iſt daher eine unfreiwillige Selbſtverhöhnung des „Prinzips der freien Vergeſellſchaftung“ wenn es unter ſeinen Genoſſenſchaftsbegriff arglos auch die Aktiengeſellſchaft einreiht. Die Aufgabe der Genoſſenſchaft iſt, aus der verbundenen Macht vieler eine Geſamtmacht herzuſtellen, an welcher die Glieder der Genoſſenſchaft Rückhalt und Schutz gegen die dem einzelnen überlegenen Geſellſchaftsmächte finden können. Nach den Erfahrungen der letzten Menſchenalter iſt es aber eine nicht mehr ernſthaft zu nehmende Auffaſſung, daß aus der „Möglichkeit, mit einem beliebig kleinen Stück der Individualität dem einen oder dem andern Genoſſenverbande anzugehören ohne deshalb die eigene Perſönlichkeit einzubüßen“ d. h. mit

dem Anſpruch, das eigene liebe Ich doch über allen „perſönlichen Rechten und Pflichten“ der Vereinsmitgliedſchaft zu erhalten, für ſolche Genoſſen irgendetwas wie verläſſige Macht, und nicht vielmehr nur ebenſo geräuſchvolle wie leiſtungsleere Ohnmacht herauskommen werde. Eine Art von Macht entſteht dabei allerdings, aber nur die Macht geſellſchaftlicher Ausbeutung, ſei es nun zu Vermögens- oder zu demagogiſchen Zwecken für diejenigen, welche die ſelbſtgefälligen Opfer dieſes Vereinsunweſens am Narrenſeile hinter ſich herziehen. Das Aktienunternehmen nun haben wir bereits als den vollendetſten Hebel geſellſchaftlicher Ausbeutung des kleinen durch das große Kapital kennen gelernt, und dieſe Beſtimmung liegt ſowohl im Weſen dieſer Art von Vergeſellſchaftung, wie ſie ſeiner ganzen Einrichtung aufgeprägt iſt. Der einzelne Aktieninhaber *will* keine weitere Verantwortung für das Unternehmen tragen als in ſeiner Aktienzeichnung umſchrieben iſt, und dieſe nur unter der Bedingung, ſich ihrer im günſtigſten Augenblicke entſchlagen zu können; dafür *kann* er auch nicht mehr Sicherheit fordern als dieſe ſeine Hingabe wert iſt. Er zeichnet ſeine Aktie lediglich auf den Kredit der Gründer oder Vermittler des Unternehmens — er muß ſich alſo auch für ſeine Sicherheit an dieſem Kredit genügen laſſen. Die „freie Wahl“ der Geſchäftsleiter und Aufſichtsräte, wenn ſie etwas mehr wäre als ein Poſſen- oder Gaukelſpiel, wäre doch notwendig die vorbehaltloſe Hingabe des Aktienkapitals in das Gutdünken dieſer Leiter; daß der einzelne Aktieninhaber oder eine Vereinigung von ſolchen eine wirkſame Aufſicht über die Geſchäftsführung ausübe, iſt mit dieſer ſo unverträglich wie mit der auswärtigen Staatsleitung die Kenntnisnahme, der ſchwebenden Verhandlungen vonſeiten einer parlamentariſchen Verſammlung. Der geſchäftliche Wettbewerber hat es ſogar noch leichter, die nötige Zahl von Aktien zu kaufen, als der fremde Staat,

durch die urteilslose Überhebung oder blinde Leidenschaft parlamentarischer Redner sich die dienlichen Geheimnisse verraten zu lassen.

In allen wesentlichen Stücken ein wenig glückliches Nachbild des Aktienunternehmens sind nun die sogenannten Wirtschafts- und Erwerbsgenossenschaften, deren übereinstimmender Zweck die Kreditbeschaffung für die kleinen und kleinsten Wirtschaftsbetriebe ist, selbst die Lohnarbeiter nicht ausgeschlossen. Ob dieser Kredit für die Einzelwirtschaft, in Geldvorschüssen oder in Beschaffung von Nutz- und Warenkapital als Rohstoff, Werkzeug oder Unterhalt mit Umgehung der Zwischenhändler, oder endlich der ganzen Vereinigung zum Zwecke eines gemeinschaftlichen größeren Betriebes flüssig werden soll, macht in der Hauptsache keinen Unterschied, da diese Verwendungszwecke weder die wirtschaftliche Unterlage noch den gesellschaftlichen Aufbau dieser Vereinigungen ändern. Was nun jene anlangt, so sind die Geschäftsanteile der Mitglieder das unmittelbare Abbild der Aktien, nur mit dem Unterschiede, daß diese wirklich beschafftes, die Anteile erst durch „Sparen" zu beschaffendes Kapital darstellen — wobei freilich die nicht voll eingezahlten Aktien das verlockende Bindeglied darstellen. Was nun den Anteilen gegen die Aktien an Kreditdeckung abgeht, soll in der That durch den „Einsatz der ganzen Persönlichkeit" aufgewogen werden, und darin wäre denn anscheinend die Gleichartigkeit mit den alten Genossenschaften hergestellt. Aber gemeint ist hier nicht der Einsatz zu thätiger, schaffender Leistung, um mit vereinter Kraft eine Gesamtmacht herzustellen — sondern nur die Bereitwilligkeit, sich in seinem ganzen wirtschaftlichen Dasein abschlachten zu lassen, wenn das gemeinsame Unternehmen Schiffbruch gelitten hat. Daß die Solidarhaft dies im härtesten Sinne bedeutet, ist durch eine lange Reihe solcher planmäßigen Abschlachtungen rauhe Wirklichkeit geworden. Ist also

schon die Aktienzeichnung oder der Aktienkauf Spielgeschäft, da der einzelne Inhaber nichts dazu beitragen kann den Erfolg des Unternehmens zu sichern, so gleicht diese Genossenschaft, welche von ihrem wohlmeinenden aber liberal leichtherzigen Urheber als „Innung der Zukunft“ ausgegeben wurde, auf ein Haar jenem Spiele, in welchem der alte Germane um seine Freiheit würfelte. Daß die Genossenschaften in der Enge des Gesichtskreises der gesellschaftlichen Schicht, welcher sie angehören, noch viel weniger imstande sind die Geschäftsführung des Unternehmens zu beaufsichtigen, trifft obendrein damit zusammen, daß sie die Leitung durchweg solchen übertragen müssen, welche über die gleiche Enge kaum hinaussehen, denen also die Befähigung, sich der Überlegenheit des großen Kapitals zu erwehren, gänzlich abgeht. Da über diesen Mangel der Begründer dieser Vereine sich keiner Täuschung hingeben konnte, hat er ihm dadurch abzuhelfen gesucht, daß durch die Leitung eines allgemeinen Verbandes derselben Geschäftsregulative erlassen und Revisoren bestellt wurden — eine Bevormundung, die man entrüstet zurückgewiesen haben würde, wenn sie von befähigten und verantwortlichen Staatsbeamten hätte ausgehen sollen, die aber durch den „Tropfen demokratischen Öles“ der „freien“ Wählerei völlig verwandelt scheint. Bestenfalls erreichen dann diese Vorsichtsmaßregeln eine ängstliche und beschränkte Zuverlässigkeit, die sich, um großen Schaden zu verhüten, mit dem kleinsten Nutzen kindlich begnügt. Zwischen solcher Ängstlichkeit und bodenloser Leichtfertigkeit bleibt aber der Geschäftsleitung kaum ein Mittelweg, da der Mangel der wahrhaft genossenschaftlichen Unterlage einer natürlichen Lebensgemeinschaft — nur die wenig zahlreichen Rohstoff- und Produktivgenossenschaften machen darin eine Ausnahme — keine Möglichkeit läßt, die Kreditfähigkeit der Kreditsuchenden mit Sicherheit zu prüfen, und der Mangel eines wahrhaft genossenschaftlichen

Bandes der Unterordnung unter die Geſamtheit jede Einwirkung auf das wirtſchaftliche Verhalten derſelben abſchneidet.

Wie nun aber von dem Aktienunternehmen gerühmt worden iſt, daß es dem kleinen Kapitale die Vorteile des großen zugänglich mache, ſo ſoll die Erwerbsgenoſſenſchaft dieſen Vorteil auf das allerkleinſte Kapital ausdehnen und dadurch ein Sporn zur Kapitalbildung durch Sparen auch den kleinſten Wirtſchaften gegeben werden. Dieſer ſinnreiche Einfall, den Wagen von vorn und von hinten zugleich anzuſchirren, macht es denn freilich begreiflich, daß er nicht hat vom Fleck kommen wollen. Der Sporn, welchen die Dividende der Geſchäftsanteile geben ſoll, ſetzt einen Geſchäftsgewinn voraus, und dieſen kann die Genoſſenſchaft, die als Kreditgeſchäft keinen wirtſchaftlichen Überſchuß zu erzielen in der Lage iſt, nur entweder an ihren Mitgliedern oder an andern machen, die ſich in der gleichen wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Stellung befinden. Da nun von dem Geſchäftsbetrieb der Genoſſenſchaften jede Spekulation grundſätzlich ferngehalten werden ſoll und in der That wegen des furchtbaren Einſatzes der Solidarhaft ferngehalten werden muß, ſo kann der Geſchäftsgewinn nur daraus entſpringen, daß die Genoſſenſchaft den Kredit, welchen ſie vermittelt, teurer verkauft als er ſie ſelbſt, die Verwaltungskoſten eingerechnet, zu ſtehen kommt — das iſt der offen eingeſtandene Gedanke des Urhebers dieſer Vereine. Nun wird die Genoſſenſchaft, die vorab eignes Kapital nur in den kleinſten Anfängen hat, ſich den Kredit immer nur teurer beſchaffen können, als die kapitaliſtiſchen Unternehmungen, gegen welche ſie den geſellſchaftlichen Kampf aufnimmt, und wiederum werden die Zinszuſchläge, welche dieſelbe, um Geſchäftsgewinn zu machen auf den von ihr gewährten Kredit legen muß, notwendig viel beträchtlicher ſein als bei jenen Unternehmungen, die noch andere Quellen des Geſchäftsgewinnes haben. Erfahrungsmäßig hat

denn auch der Zinsfuß der Genoſſenſchaften eine Höhe, daß er über den üblichen Kapitalzins einen bedeutenden Teil des Unternehmergewinns der Kreditnehmer, wenn nicht den ganzen verſchlingt, der in dem ungleichen Wettbewerb mit dem Großbetrieb überhaupt erzielt werden kann. Indem alſo die Genoſſenſchaft den Sporn zum Sparen nur dadurch gewinnt, daß ſie erſt den Mitgliedern an Zinszuſchlägen abnimmt, was ſie ihnen nachher als Dividende vorſpiegelt, erſchöpft ſie vorab die natürliche Quelle der Kapitalanſammlung, ſodaß nur jene Art von Sparen möglich bleibt, die in der That ein Raubbau an der wertſchaffenden Kraft iſt. Wird nun vollends die Dividende zur Gutſchrift auf die nicht eingezahlten Geſchäftsanteile verwendet, ſo iſt klar, daß dieſe Vereine ihr Kapital nicht durch Sparen, ſondern durch unfreiwillige Selbſtſchatzung in Geſtalt von Zinszuſchlägen aufbringen. Derjenige Teil der Dividende aber, der aus Geſchäften der Genoſſenſchaft mit Nichtmitgliedern gezogen wird, iſt rein geſellſchaftliche Aneignung, und der große Fortſchritt des Genoſſenſchaftsweſens beſteht inſoweit darin, daß es die kleinen Wirtſchafter in Stand ſetzt, ſich an ihresgleichen zu bereichern, wie ſich das große Kapital an ihnen allen bereichert.

Mögen aber dieſe Vereine im einzelnen und kleinen noch ſo viel Nutzen geſtiftet haben, indem ſie ihre Kreditnehmer vor ſchlimmeren Ausſaugern bewahrten, und mag es dahin geſtellt bleiben, wie weit dieſer Nutzen durch die wirtſchaftliche Verwüſtung der Solidarhaft aufgewogen wird — die wirtſchaftliche Überlegenheit des Großbetriebs auszugleichen ſind ſie ganz unzulänglich und gegen die Kapitalanhäufung führen ſie einen hoffnungsloſen Kampf, wenn ſie nicht gar das Mittel werden, dieſer auch das kleinſte Kapital zuzuführen. Dieſes Geſamturteil läßt ſich aufs leichteſte anſchaulich machen, wenn man die pomphaft aufgebauten Ziffern über die Kapitalanſammlungen

der Genoſſenſchaften in allen europäiſchen Staaten zuſammengenommen mit dem Vermögen des einen Hauſes Rothſchild, oder den jährlichen Anwachs des einen mit dem des andern vergleichen will.

Die neueren auf hypothekariſche Haftung geſtützten Kreditgenoſſenſchaften des größeren und kleineren ländlichen Grundeigentums, ſowie deſſen Schutz- und Meliorationsgenoſſenſchaften entziehen ſich der Betrachtung an dieſer Stelle, da ſie ohne Eingreifen der öffentlichen Gewalt kaum irgendwo zuſtande gekommen ſind. Dagegen iſt noch einmal auf die Art der Verſicherung zurückzukommen, welche für den Lohnarbeiter gegen Krankheit, Unfälle, Arbeitsloſigkeit, Invalidität und zur Verſorgung im Alter durch genoſſenſchaftliche Kaſſen beſchafft wird oder werden ſoll. Begreiflich haben in dem ſcharf ausgeſprochenen geſellſchaftlichen Gegenſatze die Arbeiter eine erklärte Abneigung gegen ſolche Kaſſen, zu welchen der Arbeitsherr einen Zuſchuß giebt unter Vorbehalt eines Anteils an der Verwaltung. Sie fordern in ihrem Sinne nur folgerichtig, daß ihnen dieſer Zuſchuß als Lohnaufſchlag gegeben werde, um ihn dann ihrerſeits freiwillig beiſteuern zu können. Während ferner die Gewöhnung, in der Verſicherung ein Geſchäft zu ſehen, auf eine Trennung der Kaſſen nach den verſchiedenen Verſicherungszwecken und Ausſtattung einer jeden genau der entſprechenden Gefahrenberechnung gemäß drängt, wollen die Gewerkvereine der Arbeiter, in welchen die Geſellenverbände wieder aufleben, von dieſer Zerſplitterung der Kräfte und Vermehrung der Schreiberei, wo ſie ſich lebenskräftig fühlen, nichts wiſſen. Und es hat wirklich eine wahre Genoſſenſchaft nicht nötig, derart ängſtlich in der Gegenwart für die Zukunft zu ſorgen und ihre Hilfe nur als peinlich bemeſſenen Entgelt für eine vorausgegangene Leiſtung bereit zu haben. Im Vertrauen, daß ſie nicht ſtirbt, kann ſie ruhig den Tag

für den Tag sorgen lassen und in der Einmütigkeit der genossenschaftlichen Gesinnung die Bürgschaft ihrer jederzeitigen Leistungsfähigkeit finden. In der That hat sich gezeigt, daß diejenigen Vereine, welche ihre Kassen getrennt hielten und nach streng geschäftlichen Grundsätzen zu verwalten vorgaben, zuerst leistungsunfähig geworden sind — weil sie sich wohl oder übel hatten verrechnen müssen, um nicht durch die Höhe der Beiträge vom Beitritt abzuschrecken.

Die Gewerkvereine übrigens, die sich ehrlich als Heerscharen für den gesellschaftlichen Kampf bekennen, braucht es wenig zu kümmern, ob einmal ein friedlicher Arbeiter bei ihnen mit seiner Berechnung zu kurz käme; denn sie können friedliche Arbeiter in ihren Reihen nicht gebrauchen. Freilich können sie auch für den gesellschaftlichen Kampf nur die Macht sammeln, welche unter den gegebenen Bedingungen der Produktion und des Marktes der Arbeiter hat, sie können ihm keine Macht verschaffen, diese Bedingungen zu ihren Gunsten zu verändern. Die Arbeitseinstellung kann den Arbeitsherrn nur zwingen das zu geben, was er nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage geben muß und nur der einzelne Arbeiter zu schwach ist zu erzwingen. Aber die Arbeitseinstellung kann dauernd nicht erreichen, daß mehr gegeben wird als dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage entspricht: was unter besonderen Umständen einzelne Unternehmer über das Verhältnis hinaus für den Augenblick geben mögen, wiegt nicht einmal die Einbuße auf, welche die Arbeitseinstellung doch zuerst für den Arbeiter selbst bewirkt. Denn der Unternehmer im freien Wettbewerb steht eben selbst unter dem Drucke der Spekulation und des großen Kapitals, die ihm wieder nach Kräften abpressen, was er dem Arbeiter abzupressen vermag: er würde das Unternehmen aufgeben müssen, wenn zwischen dem Arbeitslohn und seiner Abgabe an die über ihm stehende

gesellschaftliche Macht kein genügender Raum für seinen Unternehmergewinn übrig bleibt. Inzwischen ist die Vergeudung der Arbeitskräfte in der Arbeitseinstellung ein unersetzlicher Verlust für die gesamte Wirtschaft, der in seinen Rückwirkungen auf Wert und Preis zuletzt noch einmal auf die Arbeiter zurückfallen muß. Die Gewerkvereine sind aber auch nicht verantwortlich dafür, daß der deutsche Gelehrte sie zu Organen der künftigen gesellschaftlichen Friedensordnung ausersehen hat. Ein geordnetes Markten und Feilschen in Einigungsämtern oder Schiedsgerichten wäre eben auch nur eine Ordnung des Kampfes. Friedliche Ordnung kann nur die Herstellung einer Genossenschaft bringen, in welcher Arbeitsherren und Arbeiter, und diese nicht mehr als Schutzgenossen, sondern als frei eingeordnete Glieder verbunden sind. Sie mag beiden Teilen gleich wenig behagen, sie ist beiden gegen den gemeinschaftlichen Feind, das große Kapital gleich nötig, und zum Glück giebt es eine Macht über beiden, die ihnen solche Ordnung aufzuerlegen stark genug ist.

Zweites Buch.

Recht und Staat.

I.

Im wirtſchaftlichen Ringen fanden wir den Menſchen gegen die Natur gewendet mit dem raſtloſen Drange des Eigenweſens, ſeiner Thatkraft Ausdruck und Erfolg in eigener Macht über die Natur zu geben. Im geſellſchaftlichen Kampfe wendete ſich dieſer Drang des Eigenweſens gegen die wirtſchaftliche Macht anderer Eigenweſen, die es der ſeinigen einzuverleiben ſtrebt, um dieſe fort und fort zu ſteigern. Der Erfolg dieſes Kampfes giebt dem Eigenweſen Macht über andere Eigenweſen, es findet in dieſer Herrſchaft die Erhöhung ſeines Selbſtgefühls, die ſeine Thatkraft zu immer höheren Leiſtungen ſpornt, und es findet zugleich in den Unterworfenen Gehilfen für die ſelbſtgeſetzten Zwecke ſeiner Thatkraft, deren vereinigte Thätigkeit immer höhere Leiſtungen möglich macht. In dieſem raſtloſen Drange ſucht das Eigenweſen nur ſich ſelbſt in dem Erfolge ſeiner Leiſtungen, in ſeiner Macht wiederzufinden, es iſt nur die Eigen- oder Selbſtſucht, welche es treibt. Aber es wäre Thorheit, dieſe Selbſtſucht zu ſchelten, Frevel, ſie unterdrücken oder ausrotten zu wollen: denn alles was menſchliche Thatkraft je der Natur abgerungen, was ſie geſchaffen hat und noch ſchaffen mag, iſt nur dieſem raſtloſen Drange des Eigenweſens entſprungen und kann nur ihm fort und fort entſpringen.

Indes wie keine urſprüngliche Kraft ſich ſelbſt die Schranken ihres Wirkens ſetzt, ſo überſpringt auch die menſchliche Thatkraft im Beherrſchen der Natur vermittelſt des Menſchen unvermerkt die Grenze, bei welcher die Herrſchaft über die Menſchen aufhört eine Steigerung der Leiſtungen durch Vereinigung und Antrieb der Kräfte zu ſein und in ausſaugenden und ertötenden Druck übergeht. Und weiter ſahen wir, daß je höher die Macht des Menſchen über die Natur ſteigt und ſich in lebloſen Machtmitteln anhäuft, ſie mit einem deſto ſtärkeren gleichſam irdiſchen Bodenſatze behaftet wird. Je mehr der unmittelbare Gegenſtand der Macht ſich von der lebensvollen Geſtaltung der Naturdinge durch Anſpannung der Naturkräfte verflüchtigt zu dem bloßen Mittel, dieſe als fertiges Erzeugnis zu erlangen, zum Gelde, und weiter zum bloßen Mittel des Mittels, zum Kreditgelde, deſto mehr verengt ſich die beherrſchende Vollkraft zur einſeitigen Verrichtung der Geſchicklichkeit und Berechnung. Während die ganze Tüchtigkeit des Mannes dazu gehörte, die erſten Stufen geſellſchaftlicher Macht zu erklimmen, und die erſte geſellſchaftliche Machtabſtufung in der That als Herrſchaft der Beſten ſich darſtellt, werden, je mehr jene Macht in die Kapitalanhäufung ſich verliert, der edle Thatendrang der ſchäbigen Habgier, der ſchöpferiſchſte Kopf dem ödeſten unterworfen und dienſtbar. Mehr als ein altes Kulturland iſt ſprechender Beweis und lebendige Warnung, wie der Fortgang der Kapitalherrſchaft Schritt für Schritt hohe Geiſtesblüte zu platter Mittelmäßigkeit und den Stolz ererbten und erworbenen Ruhmes zu ebenſo feigem wie übermütigem Protzentum herabdrückt. Und mit der Erhebung des Selbſtgefühls ſchwinden die Mäßigung gegen die Unterworfenen und der freie Trieb, die geſellſchaftliche Macht durch Gegenleiſtungen an jene und an die Geſellſchaft aufzuwiegen. Der ſchleichende Eigennutz iſt unerbittlicher in ſeiner Härte als die wildeſte

Selbſtſucht, da er ſein Schlimmſtes nicht mehr in der Aufwallung einer Leidenſchaft, ſondern mit der zähen Nachhaltigkeit einer den Notſchrei des Zermalmten mit ihrem gleichmäßigen Geräuſch übertäubenden Maſchine verübt.

Die Eigenmacht muß alſo durch eine Gegenmacht in die Schranken gewieſen werden, innerhalb deren ſie für die menſchliche Wirtſchaft und damit für die menſchliche Geſittung fruchtbar ſich bethätigen kann, ohne ſich überſteigend ihr eigenes Werk wieder zu zerſtören. Dieſe Gegenmacht aber muß ihr im Innern des Menſchen ſelbſt entgegentreten, denn käme ſie von außen her über ihn, ſo würde ſie die Selbſtändigkeit ſeiner Thatkraft aufheben und müßte dieſe erſt wieder in Bewegung ſetzen, wie der Herr die Kraft der Knechte in Bewegung ſetzt. Eine ſolche Macht iſt in der That mit dem Daſein des Eigenweſens geſetzt, da es dies ſelbſt nur als Glied der Gattung iſt, wie die Gattung, welche die Eigenweſen gleicher Art als Einheit beſeelt, nicht über und außer, ſondern allein in dieſen Eigenweſen ihr Beſtehen hat. Die Gattung übt ihre Macht über das Eigenweſen, indem dieſes ſich als ſolches gar nicht fühlen kann, ohne ſich zugleich als Glied der Gattung zu fühlen. Nur in der Berührung mit dem Weſen gleicher Gattung kann ſich das Selbſtgefühl des Eigenweſens zur Klarheit des Selbſtbewußtſeins ſteigern: die Eigenſucht ſelbſt fordert das Gattungsgefühl, ohne welches ſie ihrer ſelbſt nicht froh werden könnte. Die Gattung aber kann mit dieſer Macht, welche ſie in dem Gattungsgefühl über das Eigenweſen übt, nicht darauf ausgehen, dieſes zu unterdrücken: denn nur in dem vollendetſten Eigenweſen kann die Gattung ſelbſt ihre Vollendung finden, und das vollendetſte Eigenweſen wird nur das ſein, welches ſeine Thatkraft in vollſtem Maße zu entfalten vermag. Aber die Gattung ſtellt ſich in allen ihren Eigenweſen dar, ſie muß in einem jeden, wenn auch in ver-

ſchiedener Stärke zum Ausdruck kommen. Sie kann alſo auch ihrem vollkommenſten Gliede nicht geſtatten, daß es andere ihrer Glieder, die als ſolche mit ihm Weſen gleicher Gattung ſind, ſich derart unterwirft und dienſtbar macht, daß der Adel der Gattung verkannt und ſchlechthin entwürdigt wäre. Die Gattung verlangt alſo von jedem ihrer Glieder, daß es als Eigenweſen doch die Bethätigung ſeiner Eigenmacht gegen die Glieder ſeiner Gattung kraft ſeiner Gattungsangehörigkeit beſchränke, die im Gattungsgefühl lebendig iſt.

Nennen wir nun, was die Eigenmacht im Menſchen, ſei es zügelt, ſei es im Ebenmaß zurückhält, ſittliche Kraft, ſo iſt das Gattungsgefühl die Quelle aller Sittlichkeit. Auch laſſen ſich die verſchiedenſten Verſuche, dieſe ſittliche Kraft zu begründen oder abzuleiten, unſchwer auf dieſe eine Quelle zurückführen, wenn wir beobachten, wie dieſelbe in einer dreifachen Stufenfolge ſprudelt, und daß von jeder höheren Stufe zu der niederen ein reineres Element herabfließt, um dieſe, die einmal an ihrer Stelle nicht zu entbehren iſt, zu veredeln. Die unterſte Stufe iſt das Gefühl des Gemeinbedürfniſſes, welchem der Gemeinſinn entgegenkommt. Wenn alle Glieder eines Lebenskreiſes, die auf Verkehr und Austauſch mit einander angewieſen ſind, in dem Gefühl übereinkommen, daß ihre Erhaltung und der Erfolg ihrer Arbeit von einer gewiſſen Gleichmäßigkeit der natürlichen Lebens- und Wirtſchaftsbedingungen oder von einem gemeinſamen Kraftaufwande abhängt, ſo macht ſich die Forderung aller an jeden geltend, daß die Gleichmäßigkeit nicht durch rückſichtsloſe Bethätigung der Macht des einzelnen geſtört werde, und daß jeder nach dem Maße ſeiner Kräfte an einer Arbeit teilnehme, deren Erfolg nach dem gleichen Maße jedem zugute kommen ſoll. Und dieſer Forderung kommt wieder in dem einzelnen das Gefühl zuvor, daß er von den andern nicht erwarten kann, was er ſelbſt zu leiſten nicht

bereit wäre, und daß der Vorteil aller eben auch sein Vorteil sein wird. Dieses Gefühl steht noch hart an der Schwelle zwischen Eigennutz und Sittlichkeit, und so ist es erklärlich, daß diejenigen, welche eine höhere Quelle der letzteren nicht fanden, die sittlichen Regungen im Menschen schlechthin auf verfeinerte Selbstsucht und wohlverstandenen Vorteil zurückführten.

Die zweite Stufe ist das Gefühl der Gattungsgleichheit aller Glieder der Gattung in ihren vereinzelten Beziehungen zu einander, mag es rein und ursprünglich als Mitleid und Liebe quellen, oder mag es sich mit dem Eigennutz durch die Überlegung vermitteln, daß jeder vom andern nur die gleiche Behandlung zu erwarten hat, die er selbst ihm angedeihen läßt. Der Optimist wird in diesem Gefühl sich mehr an die Liebe, der Pessimist an das Mitleid halten: aber auch die vermeintlich höchste Fassung des Sittengesetzes bei Kant: „Handle so, daß die Maxime deines Handelns allgemeines Gesetz werden kann" — wenn sie von dem Formalismus entkleidet wird, dessen gänzliche Unfruchtbarkeit für die Anwendung schon Hegel aufgedeckt hat, schrumpft auf die alten schlichten Sätze zusammen: was ihr wollt, daß euch die Menschen thun, das thut ihnen auch, und was ihr nicht wollt, daß es euch geschehe, das thut auch keinem andern. Weil dieses Gefühl der natürlichen Eigensucht am schroffsten widerspricht, tritt es ursprünglich nur in dem engsten Kreise auf, in welchem die Gattungsgemeinschaft sich lebendig darstellt, und verbreitet sich von hier in dem Maße, als das Bewußtsein derselben in weiteren Kreisen sich erhält, über Stammes- und Volksangehörige. Diese Schranke zu überspringen und den Stammfremden zu umfassen vermag es nicht leicht ohne die Stütze des verwandten religiösen Gefühls der Unterwerfung unter die das All beherrschende Macht und der demütigen Hingabe an dieselbe: nur

Gott, der alle Menſchen geſchaffen, kann ſie alle als Brüder zuſammenführen.

In noch engerem Zuſammenhange mit der Religion entſpringt auf der dritten Stufe die Quelle der höchſten Sittlichkeit als Gefühl der Gattungsbeſtimmung, welches als Ahnung in den älteſten Träumen der Edelſten des Jugendzeitalters der Menſchheit auflebt, als Bewußtſein in der geläuterten Religion offenbar wird und in den größten Denkern zu reiner Erkenntnis geſteigert wird. Dieſe Erkenntnis erhebt auch die Menſchenliebe, im Bunde mit der Achtung vor der Würde des Menſchen, die auch in dem ärmlichſten und verlorenſten Gliede der Gattung noch durchſchimmert, und ſie führt den Menſchen in ſein Innerſtes zurück, um ihm dort die Selbſtachtung als den Spiegel ſeiner Thaten auf dem Hintergrunde ſeiner menſchlichen Beſtimmung und der Anforderungen, die ſie an ihn ſtellt, vorzuhalten.

II.

Als innere Gegenwirkung gegen den Überdrang der Thatkraft des Eigenweſens bleibt indes die Sittlichkeit beſtimmt durch die Eigenheiten im inneren Aufbau des einzelnen und durch die Beſonderheiten ſeiner Lebensbedingungen. In der großen Menge derjenigen, welche in dem Ringen um die wirtſchaftliche Macht aufgehen, bleibt das Gefühl der Gattungsbeſtimmung in dunkler Ahnung befangen, die ſelbſt für die religiöſen Anregungen nur zu matter und träger Erhebung des Augenblicks empfänglich iſt. Die Stimme des Mitleids und der Liebe wird übertäubt durch die den einzelnen umdrängende

Not der Selbſtbehauptung und eingeſchläfert durch die das Opfer dem eigenen Anblick entziehende Einſchiebung dienender und helfender Mittelsleute, die ſelbſt wieder nur den Druck der Herrſchaft weitertragen, unter welchem ſie ſtehen. Selbſt der wohlverſtandene Vorteil des Gemeinbedürfniſſes wird verdunkelt durch den Mangel an Einſicht oder die Fehler der Berechnung, welche die Lockung des nächſten Gewinnes einmiſcht. Und wenn auch nicht leicht einer ſich den Mahnungen der Sittlichkeit durch die Stimme ſeines Gewiſſens entziehen kann, ſo hinkt doch der Ruf dieſer Stimme allzu oft der ſchnellen That nach, und wo ein Bedürfnis das andere drängt, ein Kampf aus dem andern ſich entſpinnt, iſt unverſehens That auf That gewälzt, ehe die Ruhe der verſpäteten Beſinnung einmal einkehren kann. Wie verhängnisvoll aber auch der fortzeugende Fluch der That werden mag, die ſittliche Ängſtlichkeit, die vor der That zurückſcheut, kann am wenigſten Rettung von dieſen Fluche bringen — denn das Daſein des Menſchen iſt einmal nur in endloſem Kampfe, in ununterbrochener Folge der That auf die That der Natur abzuringen.

Der Beſtand der Gattung durch die Sittlichkeit kann alſo nicht auf den Sandhaufen der einzelnen gebaut ſein, die als loſe Atome einander ebenſo viel abſtoßen wie anziehen und in ruheloſem Knäuel ſich durcheinander winden. Die Gattung muß ihre Macht, welche ſie über das Eigenweſen aus deſſen Innerſten heraus übt, doch zugleich dem einzelnen als eine gegenſtändliche und ſeine Eigenmacht ſchlechthin überragende entgegenſtellen. Mag der einzelne für ſich die Beruhigung finden, daß die Reinheit ſeiner Geſinnung die Schwäche des Handelns adle und ohne dieſe Reinheit das Handeln keinen Wert hätte — die Gattung verlangt gebieteriſch ein gewiſſes Handeln oder Nichthandeln, ohne welches ſie bei der reinſten

Gesinnung der einzelnen zugrunde gehen oder doch in der großen Mehrzahl ihrer Glieder nur ein verstümmeltes Dasein haben würde. Diese Macht, durchzusetzen, daß von den einzelnen wirklich so gehandelt und nicht gehandelt werde, wie es ihr vollendetster Bestand erfordert, schafft sich die Gattung, indem sie zu deren Trägern die natürlichen Gattungsgemeinschaften erhebt, die wir bereits als älteste wirtschaftliche und nachhaltigste gesellschaftliche Machtvereinigungen kennen gelernt haben. Eine solche Vereinigung, stark genug, um sich im Kampfe mit ihresgleichen zu behaupten, verbunden durch ihr in gemeinsamer Anschauung durchbrechendes sittliches Gefühl und gerichtet auf das sittliche Ziel des vollendetsten Gattungslebens, ist der Staat: und die Schranken der Eigenmacht, die er zum Wohle der Gattung dem einzelnen als im Handeln und Nichthandeln schlechthin einzuhaltende setzt, sind das Recht dieses Staates.

In den Anfängen geschichtlicher Überlieferung tritt uns der Hausstand der Hirtenzeit als einfaches und reines Bild sittlicher Lebensordnung entgegen. Die Macht des Hausvaters ist sittlich getragen durch die Anerkennung der Untergebenen, daß sie unter seinem Schutze und seiner Leitung die beste Erfüllung ihres Lebenszweckes finden: sie ist sittlich gemildert durch seine Liebe zu dem eigenen Blute, durch sein Wohlwollen für diejenigen, welchen er in täglicher Lebensgemeinschaft ihre Verrichtungen anweist und die Anerkennung ihrer treuen Dienstleistung. Indem er in dem verhältnismäßigen Wohlergehen ihrer aller das eigene am besten gefördert sieht, finden sie in der Förderung seines Wohles die beste Gewähr ihres eigenen. In dieser Gegenseitigkeit gesellschaftlicher Nutzung und gesellschaftlicher Leistung ist für den einen wie den andern jeder Widerstreit von Eigennutz und Gemeinwohl aufgehoben. Dieser Hausstand ist noch nicht der Staat, aber er enthält alle

Keime des Staates: die Machteinheit, welche die freie Unterordnung aller anderen unter die Leitung des einen Hauptes erzeugt; die Schranke, welche der Eigenmacht jedes einzelnen gesetzt ist und welche der Hausvater, wenn nötig, im Geiste der Gesamtheit aufrecht hält, und die Aufhebung des Eigennutzes der einzelnen in das Gemeinwohl der Gattungsgemeinschaft.

Mit der Erweiterung des Hausstandes zum Stamme wird die Macht des Stammhauptes um eine Stufe erhöht, er steht über einer Vielheit von selbständigen Hausvätern, die sich ihm als dem natürlichen Träger der Stammeseinheit unterordnen. Dabei aber sind sie von den dienenden Gliedern des Hausstandes geschieden durch das dreifache Bewußtsein der Stammesgleichheit mit dem Haupte, der eigenen Herrschaft über dienende Hausstandsglieder und der Gleichheit in beiden Richtungen untereinander. Über seinesgleichen kann das Stammhaupt nur herrschen, indem er auch Schranken seiner Macht anerkennt, die er nicht überschreiten darf, ohne ihr Gleichheitsgefühl zum Widerstande zu reizen, und dieser Widerstand würde ihn machtlos hinstellen, da seine Macht nur in ihrer Unterordnung ruht. Das Bewußtsein der eignen Herrschaft über Abhängige wird ihnen zum Bewußtsein ihrer Freiheit als eines Kreises selbständiger Machtübung — und diese Freiheit vor allem wollen sie durch feste Schranken auch gegen willkürliche Eingriffe des Stammhauptes gesichert wissen. Und da alle die gleiche Freiheit des selbständigen Machtkreises haben, so ist unter ihnen die Möglichkeit des natürlichen Machtkampfes gesetzt, der gleichwohl als der Gemeinschaft verderblich durch das Haupt, getragen von der Macht der unbeteiligten freien Stammesglieder verhütet oder geschlichtet werden muß, was nur in Aufrichtung fester Schranken unter ihnen möglich ist. Endlich aber wird das sittliche Gemeingefühl aller nicht dulden, daß der einzelne

innerhalb seines Machtkreises gegen die ihm Untergegebenen mit schlechthin schrankenloser Willkür verfahre: auch hier werden, wenn schon langsamer und vorsichtiger, feste Schranken durch die von der Gesamtheit der übrigen Freien getragene Macht des Stammeshauptes errichtet und aufrecht erhalten werden. Indem so die unter dem Haupte vereinigte Macht der freien Stammesglieder zuerst eine wirkliche Staatsgewalt darstellt, wird dieselbe zur Trägerin einer dreifachen Ordnung rechtlicher Schranken: zwischen dem Haupt und den freien Gliedern, zwischen den Gliedern untereinander und zwischen ihnen und den ihrer Hausgewalt Unterworfenen.

Die rechtliche Schranke soll nur der feste Abdruck der sittlichen Schranke sein, welche die gemeinsame sittliche Anschauung der Stammgenossen der Eigenmacht des einzelnen zu ziehen für notwendig hält. Diese übereinstimmend anerkannte Notwendigkeit, daß die Schranke gesetzt und mit gemeiner Macht aufrecht erhalten werde, ist die Scheidelinie zwischen dem Recht und der freien, auf das Gefühl des einzelnen gestellten Sittlichkeit. Aber gleich der Schranke der letzteren soll auch die Rechtsschranke nicht die Eigenmacht unterdrücken, sondern nur auf ein mit Erhaltung und Förderung der Gattung verträgliches Maß zurückführen — und zwar zunächst der Gattung, wie sie in der Gemeinschaft der Stammesangehörigen sich darstellt. Die Schranke ist also zu ziehen in freier Abmessung zwischen dem Eigennutz des einzelnen und dem Gemeinwohl des Stammes, und dieser im einzelnen Falle durch das Stammhaupt als Obrigkeit zu vollziehenden Abmessung kommen Gemeinbedürfnis und Gefühl der Gattungsgleichheit in freien Bildungen entgegen, welche den Maßstab der gemeinsamen sittlichen Anschauung darbieten. Die Forderungen des Gemeinbedürfnisses innerhalb des Stammes schlagen sich zu einer von der Gewohnheit getragenen Wirtschaftsordnung, die

Förderungen der Gattungsgleichheit zu der die gesellschaftlichen Machtverhältnisse mäßigenden und ausgleichenden Sitte nieder. Auch Gewohnheit und Sitte haben schon eine Macht über den einzelnen in der Nötigung dem allgemeinen Urteile der Genossen sich unterzuordnen und deren Mißbilligung zu scheuen. Diese Mißbilligung kann sich zu einer Versagung der täglichen Leistungen der Lebensgemeinschaft steigern, welche in ihren Folgen der Ausstoßung aus der Gemeinschaft gleichkommt; aber nur in den Fällen der schroffsten Auflehnung gegen das gemeine Gefühl wird dessen freie Rückwirkung eine solche Stärke erlangen. Da indes die Schranken der Gewohnheit und Sitte, soweit sie für den Bestand der Gemeinschaft notwendig erscheinen, in jedem Falle aufrecht erhalten werden sollen, so muß in Fällen des Streites und Zweifels die bestimmte Entscheidung der Obrigkeit den Ausschlag dafür geben, was im Sinne der Besten derart notwendig ist. Erst in diesem Urteile der Obrigkeit also kommt regelmäßig die Anschauung der Notwendigkeit einer Schranke zum letzten nicht mehr anzuzweifelnden Ausdruck. Die Gewohnheit als solche ist so wenig schon Recht wie die Sitte, vielmehr muß aus der Ordnung der einen wie der andern in jedem Falle erst ausgeschieden werden, was nicht der gesellschaftlichen Ahndung durch Mißbilligung und Versagung der Gemeinschaft überlassen bleiben, sondern durch die Gesamtmacht unterdrückt oder durchgesetzt werden soll. Erst die Rechtsetzung der Obrigkeit als Trägerin der Staatsgewalt stellt im gegebenen Falle fest, was für denselben Recht ist.

Gemeinbedürfnis und Gefühl der Gattungsgleichheit, die in Gewohnheit und Sitte der Rechtsetzung den Maßstab geben, sind aber nicht Kräfte von ein- für allemal unveränderlich gegebener Größe. Das Gemeinbedürfnis schreitet fort mit der Entwickelung der Wirtschaft, und je mannigfaltiger deren Be-

ziehungen und Verſchlingungen werden, je weiter der Kreis der Macht des Menſchen über die Natur ſich ausdehnt, deſto breiter wird auch das Feld des gemeinen Nutzens, dem der wohlverſtandene Eigennutz ſich unterzuordnen hat. Das Gefühl der Gattungsgleichheit aber, wie es von der kleinſten Gemeinſchaft ausgehend nur allmählich auf weitere Kreiſe ſich verbreitet, wächſt ebenſo an Stärke unter dem Einfluſſe der Religion und der ſteigenden Erkenntnis der Gattungsbeſtimmung. Aber beide Gefühle ſind auch nicht die gleichen in verſchiedenen Stämmen. Denn indem die Gattung die aus ihr entſpringenden Gemeinſchaften als Geſamtmächte zuſammenſchließt, bildet ſie aus ihnen Eigenweſen höherer Ordnung, durch Gleichartigkeit der natürlichen Anlagen in ſich verbunden, wie von andern abgehoben. In dem gemeinſamen Ringen mit den ihr geſtellten Lebensbedingungen prägt ſich dieſe Gleichartigkeit ſchärfer aus und bildet ſich fort zu einer die Verſchiedenheit der einzelnen gleichmäßig überſpannenden und auf die zu dauernder Lebensgemeinſchaft aufgenommenen, wenn auch urſprünglich ſtammfremden Beſtandteile übertragbaren Geſittung. So erwächſt aus der Gemeinſchaft der Abſtammung und Geſittung die Eigenart des geſchichtlichen Volkstums. So verſchieden wie die Thatkraft der Völker, ſo verſchieden iſt notwendig die ſittliche Rückwirkung auf dieſe, und ſo verſchieden iſt das aus dem Gegeneinanderwirken beider Kräfte hervorgehende Recht. Nach dieſer folgerichtig geſchichtlichen Anſchauung iſt alſo das Recht die Ordnung der wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Machtverhältniſſe nach den Gemeinbedürfniſſen und ſittlichen Anſchauungen von Volk und Zeit kraft der Staatsgewalt.

III.

In dem geschlossenen Stamme ist das Stammhaupt allein Träger der Staatsgewalt, da keiner unter den freien Stammgenossen derart über die andern hervorragt, um aus eigener Macht einen Anteil an jener Gewalt verlangen und behaupten zu können. Wen also das Stammhaupt an seiner Statt mit der Ausübung der Gewalt betraut, der ist nur Vertreter seiner Gewalt kraft seiner Wahl und seines Auftrags. Während nun das Stammhaupt und sein Vertreter unter den freien Stammgenossen und zwischen ihnen und ihren Schutzhörigen in jedem an ihn gebrachten Falle bindendes Recht setzt, giebt es keine höhere Gewalt, um zwischen ihm und den freien Genossen in gleicher Weise Recht zu setzen. Das Stammhaupt kann daher seine Gewalt sowohl in der Rechtsetzung wie in jeder anderen Richtung nur nach freiem Ermessen üben. Dennoch ist dieses Ermessen weder seiner Willkür, noch wie bei dem Hausvater im selbständigen Haushalte lediglich seinem eigenen sittlichen Gefühl anheimgegeben. Solange wenigstens das ursprüngliche Gefühl der Freiheit in den Stammgenossen und die ihm entsprechende Anerkennung des Stammhauptes lebendig bleiben, tragen sie beiderseits die Anschauung rechtlicher Notwendigkeit gewisser Schranken der obrigkeitlichen Gewaltübung in sich, und die wichtigste dieser Schranken ist, daß die obrigkeitliche Rechtsetzung nach Gewohnheit und Sitte sich vollziehen soll. Schon in diesem einfachsten Urbilde des Staates findet sich also der Gegensatz eines durch die Staatsgewalt bindend gesetzten und aufrecht erhaltenen, und eines ungebundenen, nur in der gemeinsamen Anschauung seiner Notwendigkeit gegebenen Rechtes. Aufrecht erhalten aber wird dieses Recht, indem der Träger der Staatsgewalt mit Rücksicht auf

die in dem Freiheitsgefühl der Unterthanen ihm gegenüberstehende selbständige Macht seine Eigenmacht selbst beschränkt. Man kann also sagen, dieses Recht ruhe auf dem freien Spiel selbständiger Kräfte — nur daß eben diese Kräfte keine einander fremden und ausschließenden, sondern durch das Gefühl der Stammesgemeinschaft aufs engste verbunden sind. Weil aber das Rechtsbewußtsein alsbald das Recht in der doppelten Gestalt des durch höhere Gewalt gebundenen und des ungebundenen kennt, wird es möglich, rechtliche Schranken dieser zweiten Art auch anderen freien Stämmen gegenüber anzuerkennen; und die Staatsgewalt, die ihren eigenen Unterthanen gegenüber sich selbst zu beschränken gewohnt ist, wird in der gleichen Weise sich auch dem fremden Stamm gegenüber zu beschränken fähig sein. In dieser Gewöhnung der Selbstbeschränkung einer als die Spitze eines sittlich gegliederten Gemeinwesens sich fühlenden Staatsgewalt bewährt sich denn auch das ungebundene Recht als ein kraft der Staatsgewalt bestehendes. Übrigens wird das Recht, je näher es seinem lebendigen Ursprunge in der sittlichen Anschauung steht, desto mehr seine Bewahrung den sittlichenden Einwirkungen der Religion zu danken haben. Und wenn das freie Spiel der Kräfte unter selbständigen Staaten einen breiteren Raum einnehmen muß, so wird hier die Scheu vor der allwaltenden und wandellos gerechten Gottheit zur stärkenden Zuversicht auf ihren Schutz für den Teil, der mit dem Einsatz seiner ganzen Macht sein Recht zu fordern oder ungerechter Forderung sich zu erwehren genötigt ist.

Wenn aber einmal die Gewöhnung, die Staatsgewalt dem freien Ermessen und der Selbstbeschränkung eines einzigen zu überlassen, so fest eingewurzelt ist, daß sie arglos auch auf die freiwillige oder erzwungene Verbindung einer Mehrheit von Stämmen zu einem größeren Staatsganzen übertragen wird,

so muß sich das Bewußtsein rechtsnotwendiger Schranken der Staatsgewalt in dem Träger derselben desto mehr abschwächen, je höher er sich über jeden einzelnen seiner Unterthanen eben durch das Anwachsen ihrer Zahl gehoben fühlt. In demselben Verhältnisse verliert sich in der anschwellenden Menge, in welcher der einzelne sich nur noch als verlorene Welle empfindet, das Freiheitsgefühl der Unterthanen, und die Werkzeuge der Macht, die sich bereitwillig zwischen den Herrscher und die Unterthanen drängen, befähigen ihn, jeden Versuch der Auflehnung von unten her im Keime zu ersticken. So geht die ursprünglich freie Stammverfassung aus Mangel an innerer, den Bestand der Freiheit schützender Gliederung unmerklich in den Despotismus über, der das letzte Schicksal unzähliger Völker von wildester und zähester Naturkraft geworden ist.

An diesem Schicksal ist die Bedeutung der freien Gliederung zu ermessen, welche der Übergang zum Ackerbau in die starre Gleichartigkeit der Stammgenossen hineingetragen hat. Indem jedes örtlich verbundene Geschlecht, wie jede durch Aus- oder Zugliederung erwachsene Zwischenbildung sich nach dem Urbilde des ungeteilten Stammes ordnet, entsteht zwischen dem Haupte des Ganzen und den Gemeinfreien eine gesellschaftliche Mittelschicht von Männern eines gehobenen Selbstgefühls, welche, indem sie die Verrichtungen der Staatsgewalt nach unten hin kraft eigener, durch das Vertrauen ihrer Geschlechtsgenossen getragener Macht ausüben, sich auch in der Leitung des Ganzen dem Stammeshaupte beschränkend zur Seite stellen. Diese Gliederung in König, Edle und Gemeinfreie ist die Grundgestalt der arischen Verfassung, welche gleichmäßig von Hochasien aus zu den Ufern des Indus und Ganges, wie bis an die Gestade des Mittelmeers und des Atlantischen Ozeans getragen worden ist. Überall hat sie sich, solange die entsprechenden wirtschaftlichen Zustände sich erhalten, als das Bollwerk der ge-

meinen Freiheit bewährt, nicht nur indem die Edlen den Trieb des Königtums zum Despotismus brachen, ſondern auch der Gemeinfreie wieder bei dem Königtum Schutz gegen geſellſchaftlichen Druck der Edlen ſuchte und fand.

In der Geſchichte der Germanen erkennen wir noch klar, wie manchmal viele Menſchenalter hindurch das Königtum verſchwindet und ſein Wiederaufleben durch die Eiferſucht der Edlen verhindert wird, deren Vereinigung die Volksgemeinde unter einer loſen Geſamtleitung hält, während ſie daheim als Gaufürſten über die Volksgliederungen herrſchen: bis endlich in der Gefahr innerer Zerſetzung oder gedrängt durch die Not, im Kampfe die Geſamtheit enger zuſammenzuſchließen, die Gemeinde in plötzlicher Aufwallung einen bewährten Heerführer über die Köpfe der Edlen weg als König auf den Schild hebt, oder auch einen letzten Sproſſen des alten Königsgeſchlechts aus der Fremde zurückruft, um der Eigenmacht des Adels einen Damm zu ſetzen. Während hier in dem freieſten Spiel der Kräfte um den Anteil an der Staatsgewalt gerungen wird, gewährt eben die gleichzeitige Beteiligung mehrerer geſellſchaftlicher Mächte an der Staatsgewalt die Möglichkeit, ihre Ausübung den einzelnen gegenüber aus dem freien Ermeſſen in rechtliche Gebundenheit hinüberzuführen. Wenn gewiſſe allgemeine Anordnungen der Staatsgewalt nur in Übereinſtimmung ſolcher Mächte erlaſſen und aufgehoben werden können, ſo erlangen eben dieſe Anordnungen, bis die entgegengeſetzte Übereinſtimmung erreicht iſt, eine Kraft, welche für jede thätige Ausübung der Staatsgewalt im einzelnen Falle und durch einzelne ſchlechthin bindend iſt. So ſcheidet ſich von dem Verfaſſungsrecht, welches den Anteil der geſellſchaftlichen Mächte an der Staatsgewalt beſtimmt und welches notwendig ungebundenes Recht bleibt, weil über dieſen Mächten, die ſelbſt in ihrer Vereinigung die höchſte Gewalt bilden, keine höhere Macht

ſteht, ein Staatshoheitsrecht, welches die Beziehungen der Staatsgewalt zu den einzelnen ordnet und in dem entwickelten Staate als öffentliches Recht dem die Beziehungen der einzelnen unter einander ordnenden Privatrechte entgegengeſtellt wird. Dieſe bindende Ordnung des öffentlichen Rechts durch das Geſetz bildet hinfort die breite Scheidelinie zwiſchem dem freien und dem despotiſchen Staate, während ſie freilich ſelbſt einer vielfachen Abſtufung der Sicherheit fähig bleibt.

Mit der feſten Anſiedelung der Völker wird der Geſchlechterſtaat zum landſchaftlichen, indem die engeren und weiteren Gliederungen ſich zu Ortsgemeinden und landſchaftlichen Verbänden niederſchlagen. Fällt die Anſiedelung in das Gebiet eines beherrſchenden Flußlaufs durch weite Ebenen oder langgeſtreckte Thäler, in welchen keine natürliche Scheidung ſich der engeren Verbindung entgegenſtellt, vielmehr wirtſchaftliche Ordnungen im großen ſich als Gemeinbedürfnis aufdrängen, ſo verſchmelzen die landſchaftlichen Staatsgebilde unmerklich zu den großen Kulturſtaaten, in welchen der Adel zu einer dem Königtum untergeordneten Macht herabſinkt und nur die aus ihm hervorgewachſene und vom Königtum durch ihre geſchloſſenen Vereinigungen ſich unabhängig erhaltende Prieſterſchaft den Despotismus aufhält, während ſie an der geſellſchaftlichen Herabdrückung der Gemeinfreien zu eigenem Nutzen ſich beteiligt. Dieſer Entwickelung ſind auch die Arier im Gangeslande und unter der Rückwirkung der großen Staatenbildung im Gebiete des Euphrat und Tigris, auch in Weſtiran verfallen. An den Geſtaden des Mittelmeeres dagegen, in vielfach zerklüfteten und nur nach der See hin offenen Landſchaften, zog ſich das Staatsleben in die Enge der Stadtmauern zuſammen und förderte auf kleinſtem Raume in kürzeſter Zeit die erſtaunlichſte Fülle von Kräften, die ſich dann in unausgeſetzter Reibung ebenſo ſchnell zerſtörten. Zuerſt verdrängt

entweder wie in den phönicischen Städten das Königtum den Adel, oder wie in den hellenischen der Adel das Königtum. An Stelle des Adels oder neben denselben drängt sich der im Großhandel gewonnene Kapitalreichtum, und wo ihm jener nicht den gleichen Anteil an der Staatsgewalt einräumt, reizt er die Gemeinfreien zum Kampfe gegen denselben auf, die er bis dahin im Wetteifer des Wuchers gesellschaftlich hat unterdrücken helfen. Die Versuche gesetzlicher Schlichtung des Haders der Parteien halten nirgends Stand, vielmehr macht die in immer erneuertem Kampfe wechselnde Herrschaft der einen und der anderen das Gesetz zum Schatten oder zur Parteiwaffe. Aber die in eine demokratische Volksversammlung gelegte Gewalt schlägt alsbald in den härtesten Despotismus um, da die Menge einmal „nicht da ist zu regieren, sondern regiert zu werden“, und im Spiel der niedrigsten Demagogenkünste die Zügel blindlings hin- und hergeworfen werden. Dazu krankt dieses Staatsleben an der Kleinheit seiner Verhältnisse auch darin, daß die spröde Abstoßung der kleinen Gemeinwesen unter einander unaufhörliche Machtkämpfe erzeugt und die Versuche der Zusammenfassung der Kräfte gleicher Volksart in Ohnmacht oder Eifersucht scheitern. Kaum die Gefahr der Erstickung des eigenen Volkstums in dem aus den Trümmer gebrochener Nationalitäten aufgebauten orientalischen Weltreiche vermag den größeren Teil des hellenischen Volkes zur Abwehr zusammenzuscharen; aber der Versuch, die Verbindung dauernd zu machen, wird in der Unfähigkeit, eine freie Gliederung über die Stadtgemeinde hinaus zu finden, zur schrankenlosen Herrschaft der Vormacht. Die Eifersucht auf diese schart nun Bündnis gegen Bündnis, die in rücksichtslosem Kampfe miteinander, in den sich der Ständekampf innerhalb der Städte verschlingt, die Volkskraft aufreiben. Da erscheint als neuer Mitbewerber auf dem Platze ein verwandtes Volk von noch ungebrochener Naturkraft unter seinem alten

Volkskönigtum, deſſen Träger ſich alle Machtmittel der entwickelten helleniſchen Geſittung zunutze machen. Teils durch Unterwerfung, teils durch erzwungenes Bündnis gelingt es dieſem, den größeren Teil der Hellenen unter ſeine Fahnen zum Sturze des aſiatiſchen Weltreichs zu ſcharen. Die helleniſche Geſittung, ſchon innerlich entkräftet und äußerlich verflacht, wird als Gärungsmittel zur Belebung der in langem Schlummer erſtarrten aſiatiſchen Volkskräfte benutzt, und in einer Mehrheit helleniſtiſcher Staaten die orientaliſche Staatsgewalt auf einen Unterbau helleniſcher Städteverfaſſung und den aus den Überlieferungen der alten Großſtaaten durch helleniſche Geſchicklichkeit errichteten Zwiſchenbau einer Staatsverwaltung gegründet — aber der Mangel eignen Volkstums macht dieſe Staaten ohnmächtig, einem ſtärkeren Eroberer zu widerſtehen.

Weniger mannigfaltig und reich an Kräften, aber geſunder und gediegener hatte ſich das Staatsleben in Italien entwickelt. Im Verkehr mit den Hellenen war auch hier, ſoweit derſelbe reichte, der Staat in die Städte aufgegangen. Unter dieſen Städten hatte Rom, durch ſeine Lage begünſtigt, frühzeitig noch unter königlichen Geſchlechtern ein beträchtliches Gebiet von verſchiedenen Stämmen zuſammenerobert. Mit dem Sturze des Königtums entſpann ſich auch hier der Ständekampf zwiſchen Alt- und Neubürgern, zwiſchen Adel und Gemeinfreien in ungeſchiedener Verſchlingung, der mit äußerſter Zähigkeit aber ebenſo großer Mäßigung geführt in der vollkommenſten geſetzlichen Ordnung endete, die das Altertum gekannt hat, und ſtatt die Volkskraft zu verzehren, ſie vielmehr zu einer beiſpielloſen Ausſpannungsfähigkeit geſteigert hatte. Zunächſt richtete ſich dieſelbe auf die Vereinigung der italiſchen Stämme, welche in verſchiedenen Stufen der Unterwerfung, meiſt in der Geſtalt des ungleichen Bündniſſes erreicht wurde, welches die ganze kriegeriſche Kraft der Verbündeten für die

herrſchende Stadt verfügbar machte, ſonſt aber ihnen die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten ließ. Mit der ſo vereinigten Macht wurde dann der größte Teil der alten Kulturwelt unter römiſche Herrſchaft gebracht und noch durch einen breiten Kreis kulturfähiger Länder erweitert. Nun aber erhoben ſich die italiſchen Bundesgenoſſen mit geſamter Hand, um an der mit ihrem Blute erworbenen Herrſchaft gleichen Anteil zu verlangen. Nach ſchwerem Kampfe mußte den Gegnern einzeln bewilligt werden, was ihnen im ganzen verweigert worden war, und ſo gelang die nationale Einigung, an deren Unmöglichkeit Hellas zugrunde gegangen war. Indem das römiſche Stadtbürgertum ſich zum Staatsbürgertum der Italiker erweiterte, blieben gleichwohl innerhalb dieſes alle umſpannenden Rahmens die Verfaſſung freier Stadtgemeinden erhalten und mit einem weiten Kreiſe ſelbſtändiger Verwaltung örtlicher Angelegenheiten ausgeſtattet. Damit war ein höheres als die bloße Vereinigung, die Einheit in freier Gliederung erreicht, von welcher den Hellenen erſt in der Zeit des Verfalls eine Dämmerung aufgegangen war. Auch in den helleniſtiſchen Ländern wurde die vorgefundene Städteverfaſſung nicht nur beibehalten ſondern auch gekräftigt, indem die Herrſchaft überall den allein derſelben fähigen Geſellſchaftsſchichten unter ſtrenger rechtlicher Ordnung zum Schutze der ausgeſchloſſenen Menge übergeben wurde. Endlich wurde die gleiche Städteverfaſſung unter Verpflanzung römiſcher Bürger in alle durch Eroberung der Kultur zugänglich gemachten Länder verpflanzt, ſo daß eine gleichmäßige Gliederung das ganze weite Reich durchzog.

Dagegen blieb die höhere Verwaltung der unterworfenen Länder hinter den Leiſtungen der helleniſchen Staaten zurück, ſolange ſie die Weiſe der kriegeriſchen Beſitznahme beibehaltend, in die Hände der Befehlshaber eine faſt ſchrankenloſe und von

rechtlicher Verantwortung kaum erreichbare Macht legte, welche die adeligen Geſchlechter Roms, in beſſerer Zeit die Führer des Volkes zu jedem Siege, als zur geſellſchaftlichen Nutzung ihnen überwieſene Gewaltherrſchaften ausbeuteten. Damit aber wurde die geſellſchaftliche Zerſetzung innerhalb des römiſchen Bürgertums immer greller; zwiſchen dem beſitzloſen, auf Koſten der Unterthanen geſpeiſten und unterhaltenen Pöbel der Volksverſammlungen und dem immer engherziger ſich abſperrenden Adel des Senats klaffte die alte geſetzliche Ordnung weit auseinander. Nachdem in blutigen Bürgerkriegen der Reſt der Volkskraft vernichtet war, erhob ſich auf ihren Trümmern eine anfänglich in republikaniſche Formen gekleidete, dann ſchrankenlos heraustretende Alleinherrſchaft. Doch auch noch in dieſer letzten Wandlung hatte die römiſche Staatfähigkeit Kraft genug den ſpätern Zeiten als Erbteil eine vollendete Ausbildung der von aller geſellſchaftlichen Einwirkung befreiten und in Heer, Beamtentum und geordneter Beſteuerung mit allen Machtmitteln ſelbſtändig ausgeſtatteten Staatsverwaltung zu hinterlaſſen. Sie befreite die Unterthanen von der geſellſchaftlichen Erpreſſung der römiſchen Machthaber, ſie überbot ſich in gemeinnützigen Leiſtungen von einer Größe, die dem antiken Staatsleben unbekannt geweſen war, und verſchaffte der alten Welt eine Nachblüte der Geſittung, wie die langſam unter unheilbaren Schäden in ſich zuſammenſinkende Wirtſchaft ſie zu ertragen vermochte.

IV.

Um aus der Zerſplitterung des ſtädtiſchen Staatsweſens heraus zur Einheit der Nation zu gelangen, hatte ſich die Ge-

ſchichte der Hellenen und Italiker in einer fortgehenden Umwandlung völkerrechtlicher in ſtaatsrechtliche Verhältniſſe bewegt. Der Bund war für den ſchwächeren Teil zur Unterthanenſchaft geworden, aus welcher er ſpät zur bürgerlichen Gleichſtellung gelangte. Die neuere europäiſche Staatenbildung iſt dagegen den rückläufigen Weg einer fortgehenden Umwandlung ſtaatsrechtlicher in völkerrechtliche Verhältniſſe gegangen. Das eine ganze Kulturwelt mit einer gleichmäßig bis in den äußerſten Winkel reichenden Staatsgewalt umſpannende Römerreich hatte ſich den Gemütern der Menſchen ſo tief eingeprägt, daß ſie an ſeinen Sturz nicht glauben wollten. Nicht nur der oſtrömiſche Hof hielt jeden Schatten der alten Hoheit und zuletzt den Anſpruch auf dieſelbe als einen unverjährbaren, in jedem günſtigen Augenblick wiederauflebenden mit altrömiſcher Zähigkeit feſt. Auch die germaniſchen Könige, welche auf dem Boden des Reichs ihren Völkern Wohnſitze und ſich eine Herrſchaft gegründet hatten, waren es gern zufrieden, die friedliche Anerkennung derſelben in der Geſtalt eines kaiſerlichen Auftrags zu erhalten, der ihnen zugleich den Anſpruch auf die Unterthanentreue der romaniſchen Bevölkerung gab. Die Wiederaufnahme der abendländiſchen Kaiſerwürde durch den Beherrſcher des weiten Frankenreichs gab dieſer Vorſtellung einer alle ſelbſtändigen Staaten umſpannenden Oberhoheit neues Leben. Indem aber dieſe Würde durch das Haupt der abendländiſchen Chriſtenheit die höchſte religiöſe Weihe erhielt, erwuchs nicht nur dem Kaiſer die Ausdehnung ſeines Hoheitsbereichs über alle dem chriſtlichen Glauben gewonnenen und noch zu gewinnenden Völker. Es wurde auch umgekehrt das Kaiſertum die Staffel für die von Jahrhundert zu Jahrhundert ſich ſteigernden Anſprüche einer geiſtlichen Oberhoheit über das weltliche Staatsweſen, die unter dem Schutze des Kaiſertums vorbereitet, im Kampf mit demſelben geltend gemacht, zuletzt im Vollgefühle

des Sieges über dasſelbe doch alsbald wieder den Händen der geiſtlichen Machthaber entglitten. Sie hatten die Könige gegen das Kaiſertum aufgeboten, ſie mußten ſich jetzt von den Königen, hinter denen das Vollgefühl der Selbſtändigkeit ihrer eben aus langer Neubildung hervorgehenden Völker ſtand, verſagen laſſen, was ſie dem Kaiſertum abgezwungen hatten. Vergebens ſuchten ſie nun bei dieſem Wiederanlehnung; die Reformation ſprengte die Reſte der doppelten Schale ab, in welcher die europäiſchen Nationen ausgereift waren, ſie vollendete nicht nur für die proteſtantiſchen, ſondern auch für die katholiſch gebliebenen Staaten den Begriff der Selbſtherrlichkeit nationaler Staatsgewalt. Aber im tauſendjährigen Verlauf dieſer Neubildung waren dieſe Nationen durch das dreifache innere Band des germaniſchen Geiſtes mit dem von ihm ausgegangenen gleichmäßigen Geſellſchafts- und Staatsaufbau, der antiken Kulturüberlieferung und der chriſtlichen Glaubensgemeinſchaft ſo feſt umſchlungen, daß gleichzeitig mit dem Begriffe der Selbſtherrlichkeit die Vorſtellung eines Völkerrechts von umfaſſenderer und zugleich ſtärkerer Art geboren wurde, als das Altertum ſie je gekannt hatte. Das geiſtige Eigentum dieſer Rechtsvorſtellung und ihres Ausbaues zum „europäiſchen öffentlichen Recht“ ſollten denn auch die geſchichtliche Rechtsanſchauung jenem germaniſchen und romaniſchen Völkerkreiſe nicht entwenden laſſen, den Ranke zuerſt als geſchichtlich ausgezeichneten zuſammengefaßt hat. Denn der Grundgedanke der geſchichtlichen Rechtsanſchauung, daß alles Recht auf geſchichtlicher Gemeinſchaft der Abſtammung und Geſittung beruhe, beſteht an dieſem europäiſchen Völkerrechte vollſtändig die Probe.

In der inneren Entwickelung der europäiſchen Staaten hat ſich die Verſchmelzung der drei Grundbeſtandteile europäiſcher Geſittung, des germaniſchen, des antiken und des chriſtlichen in gleicher Weiſe vollzogen. Der Begriff der Selbſtherrlichkeit

des Staates, als einer nach innen wie nach außen gewendeten höchsten Gewalt, ist eben der im römischen Reiche vollendete Gedanke der alle einzelnen überragenden Staatsgewalt. Aber während diese dort so vollständig von den gesellschaftlichen Mächten abgelöst war, daß sie dafür ein Spielball des von ihr selbst geschaffenen Machtmittels, des Heeres wurde, hat sie in den germanischen Reichen die lebendige Unterlage des Volkskönigtums erhalten, und diese hat bis auf den heutigen Tag ihre Tragfähigkeit unverwüstlich bewährt. Die uralte Bedeutung dieses Königtums, für das Volk die Verleiblichung seiner Einheit zu sein, war gerade in den Stürmen der Völkerwanderung und ihrer Vorbereitung aufs greifbarste herausgetreten. Aus den kleinen Volksgemeinden waren in der vollen Beweglichkeit des Geschlechterstaates große Stammvereinigungen hervorgegangen, die mit einziger Ausnahme der Sachsen das Königtum, wo es verloren war, neu erzeugten, wo es erhalten war, befestigten und kräftigten. Selbst die Sachsen konnten auf der ersten Scholle römischen Bodens, den sie jenseit des Meeres besetzten, nicht heimisch werden, ohne ihre Heerführer zu Königen zu erheben. In dem Königtum aber erzeugte wieder das Bewußtsein lebendiger Verwachsenheit mit seinem Volke ein Gefühl der Verantwortlichkeit und Pflichttreue, welches auch den besten der römischen Imperatoren fremd gewesen war, und welches mit den christlichen Lehren zur höchsten Anschauung vom königlichen Berufe und den ihm obliegenden Leistungen sich verband. Diese Anschauung ist dem Königtum der germanischen und romanischen Völker nur in seltenen Augenblicken und nie ungestraft verloren gegangen, und sie hat es im ganzen auch bei minder befähigten Trägern vor jenem Cäsarenwahnsinn bewahrt, der selten ausgeblieben ist, wo statt des geschichtlichen Zusammenhanges des Geschlechts mit seinem Volke nur die Laune des Zufalls oder die eigene

Überlegenheit dem einzelnen die Vollgewalt des Staates in die Hand gelegt hat.

Der Gesinnung des Königs entsprach die des Volkes: mit treuester Anhänglichkeit an das königliche Geschlecht verband es das felsenfeste Bewußtsein, daß die königliche Macht nicht ohne rechtliche Schranken sei. Die ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen bei den Franken und Angelsachsen sind ganz der Schilderung des Tacitus gemäß von den Edlen ohne oder um den König vorberaten und durch den Zuruf der freien Volksgenossen bestätigt worden, und selbst ein Karl der Große wagte nicht, diesem Volksrecht etwas zuzusetzen, ohne die Bestätigung der im Gericht versammelten Freien einzuholen. Die Ordnung der verwirrten gesellschaftlichen Verhältnisse einer zweischlächtigen Bevölkerung erforderte vielfach Anordnungen des Königs, deren Zweckmäßigkeit sich dem Urteil einer Volksversammlung entzog — aber auch diese wurden nirgend ohne die Beratung der nun zu Grundherren gewordenen Edlen erlassen. Kein germanischer König hätte gewagt, in einem Erlaß zu verkünden, daß er nicht an die Gesetze gebunden sei — unterstand doch selbst der zum römischen Kaiser erhobene deutsche König nach der unvergessenen Rechtsanschauung dem Gerichte seines Stellvertreters unter Beisitz der zu Reichsfürsten erwachsenen großen Grundherren. Nicht eine parlamentarische Regierung — der Befehl, der Bann war allein Sache des Königs — aber ein Rechtsstaat in vollem Sinne, wenn auch in einfachster Gestalt, ist aus den deutschen Wäldern in nie völlig unterbrochener Überlieferung auf die Gegenwart vererbt worden.

Daß aber diese Überlieferung eine Zeit überdauern konnte, während deren unter gesellschaftlicher Zersetzung und Schutzlosigkeit die gemeine Freiheit bis auf versprengte Trümmer unterging, ist das Verdienst des sinnlos geschmähten, weil gröblich verkannten Lehnwesens. Nicht als Verfall eines wohl-

geordneten Staatswesens, wie deutsche Gelehrte aus Mangel an Staatssinn gemeint haben, sondern als notdürftige Neuordnung aus einer gesellschaftlichen Verwirrung, die unmittelbare Folge der Eroberung und Mischung zweier Völker war, hat sich das Lehnwesen zuerst im nördlichen Gallien, wo die Verwirrung am stärksten war, aufgebaut und von hier nach Süden wie nach Norden ausgebreitet. Noch unerklärlicher als der vermeinte Verfall einer bestehenden Staatsordnung würde es sein, woher denn diese Ordnung über Nacht gekommen wäre, wenn man nicht im Sinne gewisser staatsrechtlicher Liebhabereien den Staat für ein Ding hält, das nach jeder beliebigen Schablone auf dem Papier aufgebaut werden könnte, und dann freilich auch wie ein Kartenhaus sich müßte umblasen lassen. Eine Staatsgewalt und ein Unterthanenverband, als bloße Unterordnung der einzelnen unter jene, sind nur die äußersten Enden der Staatsordnung. Je größer der Staat, desto wichtiger der Zwischenbau, welcher die Gesamtkraft aus der Menge zur Spitze der Staatsgewalt hinauf und von hier aus wieder in einheitlicher Leitung nach allen Richtungen auseinander zu leiten hat. Und dieser Zwischenbau ist wieder ein doppelter: eine Verwaltung, vermittelst deren die Staatsgewalt in alle Kreise der Unterthanen hineinreicht, und eine feste Gliederung der Unterthanen, an welcher die Verwaltung eine Handhabe für ihre Thätigkeit findet. Beides hatten sowohl die germanischen Stämme unter ihren Königen wie das römische Reich gehabt: jene in der einfachsten Weise an der alten Geschlechtsgliederung und den Edlen an deren Spitze, die zugleich Führer und Richter ihrer Scharen und den Befehlen des Königs unterworfen waren; dieses in der ausgebildetsten Weise an seinem stehenden Heere, seinem geschulten Beamtentum und geordneten Steuerwesen, wie an der städtischen und landschaftlichen Gliederung des Gebiets. Aber die romanischen

Einwohner empfanden gerade das als eine unſchätzbare Erleichterung der germaniſchen Herrſchaft, daß dieſe ſie von dem Druck ihres Heer-, Beamten- und Steuerweſens befreite. Heer und Beamte hätten ohnehin nicht unterhalten werden können, ohne die Steuerverfaſſung und dieſe wieder nicht ohne die geſchulten Finanzbeamten und eine ſtets bereite Vollſtreckungsgewalt. Die Trümmer der römiſchen Beſteuerung, die ſich erhalten hatten, wurden von den Germanen nach ihrer Anſchauung als Zinspflicht behandelt, welche die Freiheit mindern, und ſo wurden dieſe Zinspflichtigen hernach zur Ausſtattung der Grundherrſchaft durch königliche Freigebigkeit verwendet. Die deutſchen Geſchlechtsgliederungen aber konnten ſich in ihrer alten Bedeutung nicht erhalten, wenn an die Stelle der engſten Lebensgemeinſchaft die Zerſtreuung über ein weites Gebiet trat. In das fränkiſche Gallien, ſoweit dasſelbe nicht ſchon durch dieſe Stammesanſiedlung deutſch geworden war, ſind ſie gar nicht verpflanzt worden. Hier ſiedelten ſich nur einzelne Franken als Grundherren an, die ſich ohne die von der deutſchen Gelehrſamkeit ſo tapfer bekämpften Privatgefolgſchaften ſo wenig hätten behaupten können als für einen germaniſchen Gemeinfreien daran zu denken war, ſchutzlos inmitten der fremden Bevölkerung ſeinen Acker bauen zu wollen. So blieb nur übrig, die Trümmer bei der Ordnung in einander zu ſchieben, ſo gut es gehen wollte. Die Verwaltung wurde nach deutſcher Art aufs einfachſte ſo geſtaltet, daß der König in die römiſchen Städte ſeine Grafen als Vertreter der ungeteilten Staatsgewalt ſetzte. Dazu blieb ihm die Wahl nur zwiſchen einem bereits angeſeſſenen Grundherrn oder einem Manne ſeines Gefolges, den er mit Reiſigen und mit Land zu deren Unterhalt ausſtatten und damit eben auch wieder zum Grundherrn machen mußte.

An der Schwierigkeit dieſes inneren Staatsaufbaus ſind

die Reiche der Goten und Burgunder, der Vandalen und Langobarden zugrunde gegangen. Das Frankenreich war allen überlegen durch die unerschöpfliche Quelle frischer Kraft, die ihm seine rein deutschen Hinterlande gaben. Und aus diesen kam auch die Rettung, als die gallischen Landschaften am Ende des zweiten Jahrhunderts der Eroberung der vollen Anarchie der Grundherrschaften verfallen waren. Es war ein kühner und folgenreicher Griff, daß der „Hammer" Karl die als gesellschaftliches Machtverhältnis schon voll ausgebildete Vassalität und Beneficienleihe benutzte, um die Macht der Grundherrschaft der Staatsgewalt durch ein neues Band wiederum dienstbar zu machen. Es war einmal germanische Anschauung, daß die Verpflichtung zu Treue und Kampffolge die Freiheit des Mannes nicht schmälere. Auf das Verhältnis der großen Grundherren zum König übertragen, mußte dann diese Anschauung auch lebendig bleiben für die unteren Schichten der Lehnsabhängigkeit, die sonst vielleicht der allgemeine gesellschaftliche Druck tiefer hinabgerückt haben würde. Wenn so in der vollen Ausbildung des Lehnwesens nur noch die eigenen Lehnsträger des Königs dessen unmittelbare freie Unterthanen waren, so ruhte doch ihre Macht gegenüber dem Könige wieder auf ihren freien Lehnsmannen und so hinab bis zum freien Lehnsmann der untersten Stufe nicht nur, sondern auch zu der Dienstmannschaft die durch Ritterdienst die Gleichstellung mit den freien Rittern errang. Vermochten also die Lehnsträger des Königs den Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß ohne ihre Beratung und Zustimmung der Rechtszustand nicht verändert und das Maß der Anforderungen an die Unterthanen für diese nicht erschwert werden konnte, so mußte es zuletzt für das Königtum selbst ein Vorteil werden, die Zahl dieser Berater aus den mittelbaren Unterthanen und den zur Freiheit wieder emporgekommenen Stadtbürgern zu vermehren. Und

in der That ist es überall das Königtum gewesen, welches die Lehnshof- und Reichstage zu reichsständischen Versammlungen ergänzt hat.

Inzwischen hatte die mächtige Herrschergestalt Karls des Großen noch einmal in die fortgehende gesellschaftliche Zersetzung nicht nur hemmend, sondern mit dauernder Gestaltung eingegriffen. Die von ihm aus den noch verfügbaren Bestandteilen der römischen und der germanischen Überlieferung geschaffene Verwaltungs- und Gerichtsordnung hat allen germanischen und romanischen Staaten ihr Gepräge aufgedrückt und ist der Grundstock aller heutigen Verwaltungsordnungen geworden und geblieben. Wenn nur zwei Menschenalter nach seinem Tode die erbliche Verbindung der Reichsämter mit der Grundherrschaft auf westfränkischem Boden vollendet erscheint, so beweist dies nur, daß auch er die gesellschaftliche Bewegung in dieser Richtung nicht hat aufhalten können. Die privatrechtliche Einkleidung aber, welche diese Verbindung dem öffentlichen Rechte des Lehnstaates gegeben hat, liegt nicht darin, daß die Begriffe des öffentlichen und Privatrechts noch nicht geschieden waren — sonst hätte es überhaupt noch keine Staatsgewalt gegeben —, sondern darin, daß die Staatsgewalt aus Mangel eigener Werkzeuge sich der gegebenen gesellschaftlichen Mächte zur Ausübung ihrer Verrichtungen bedienen mußte. So überwog denn auch in der Verbindung von Grundherrschaft und Amt die öffentliche Seite so sehr, daß die Fortbildung unausgesetzt nach dieser hin, zur Landeshoheit als einer Staatsgewalt im kleinen und kleinsten gerichtet blieb.

V.

Noch ehe die großen Kulturnationen, welche aus der verſchiedenen Miſchung der romaniſchen und germaniſchen Beſtandteile ſich auszuſcheiden begonnen hatten, ihrer Eigentümlichkeit ſich bewußt werden konnten, drohten alſo die Staaten, an welche ihre Bildung ſich anlehnte, bis in ihre kleinſten Einheiten auseinanderzufallen. Es war die Aufgabe des Königtums, über dieſe Zeit des Zerfalls hinaus den Gedanken der einheitlichen Staatsgewalt aufrecht zu halten und denſelben durch jedes dem ſchwachen Lehensbande zuwachſende Machtmittel zu ſtärken, bis es unternommen werden konnte, das der Staatsgewalt an die Landeshoheit verloren gegangene Gebiet Schritt für Schritt zurückzuerobern. Es iſt das hohe Verdienſt des Königtums, in den drei weſtlichen Großſtaaten dieſe Aufgabe voll und ganz erfüllt zu haben, während in Deutſchland und Italien erſt nach vollendetem Zerfall aus der Landeshoheit heraus ein neues Königtum ſich erhob und die Aufgabe der Herſtellung des nationalen Staates erſt um Jahrhunderte verſpätet in die Hand nehmen und erfüllen konnte. Für alle dieſe Völker aber hat in der That das Königtum ihren nationalen Staat geſchaffen und zwar als geſellſchaftliche Macht des herrſchenden Königsgeſchlechts, die doch unausgeſetzt ihren geſellſchaftlichen Charakter zu der Höhe der auf ſie gegründeten Staatsgewalt zu erheben und mit dem Gefühl der Pflicht und Verantwortlichkeit des königlichen Berufs zu erfüllen — wenn auch bei verſchiedenen Völkern und Geſchlechtern in verſchiedenem Maße — ſich bemüht und erreicht hat. Die erbliche Königsherrſchaft iſt daher für dieſe Völker nicht Sache freier Wahl einer beſten Verfaſſung, ſondern geſchichtliche Thatſache, die nur durch die tiefſte Aufwühlung der Geſellſchaft umgeſtoßen werden kann.

Wenn eins dieſer Völker heute das Königtum entbehren kann, ohne ſeine Staatseinheit gefährdet zu ſehen, ſo beweiſt dieſe Erſcheinung nur, daß hier das Königtum ſeine Aufgabe nach einer Seite zu gut erfüllt hat, um den Preis ſie nach einer andern Seite, der Ausgleichung geſellſchaftlicher Gegenſätze, im Recht zu vernachläſſigen. Und wenn das Königtum dieſe Verſäumnis mit ſeinem Sturze nicht zu ſchwer gebüßt hat, ſo wird das Volk nach Verluſt ſeines Königtums vollends außer Stande ſein, ſie nachzuholen.

Im vollendeten und reinen Lehnſtaate ſtand dem Königtum nur noch eine geſellſchaftliche Macht gegenüber, die Grundherrſchaft, als deren Spitze es nur eben noch erſchien. Aber die Grundherrſchaft war in ſich geteilt — der weltlichen ſtand die kirchliche gegenüber, welche das Königtum und die weltlichen Grundherren um die Wette mit Grundbeſitz ausgeſtattet, dann geplündert und wieder ausgeſtattet hatten. Die Scheidung in der Grundherrſchaft wurde eine vollſtändige, da um die Zeit, als die Vererblichkeit der Staatsämter mit der Grundherrſchaft allgemein geworden war, die oberſte Kirchengewalt jedes Streben nach Vererbung der kirchlichen Ämter mit ihrer weltlichen Ausſtattung bei der Wurzel ausrottete. Dadurch blieb in der Kirche der Gedanke des Amtes als einer dem jeweiligen Träger nur um ſeiner eigenen Fähigkeit und Würdigkeit willen verliehenen lebendig. Und wenn die Geſchloſſenheit der kirchlichen Macht dem Königtum gefährlicher werden konnte als die zerſplitterte der Grundherren, ſo ſtand ſie ihm dafür mit dem Bedürfnis, an der alle weltlichen Mächte überragenden Einheit der Staatsgewalt ſicheren Schutz zu finden, gegen die weltlichen Grundherren willig zur Seite. Und wiederum war das Königtum einzig auf die geiſtlichen Würdenträger angewieſen, um ſich zum Erſatz der an die Grundherrſchaft gefallenen Staatsämter neue Werkzeuge der Staatsgewalt zu ſchaffen, ohne die Gefahr,

dieſelben alsbald wieder der Erblichkeit verfallen zu ſehen: die Kirche bot den erſten Stoff zur Schaffung eines neuen ſtaatlichen Beamtentums, freilich um den Preis, die Staatsgewalt in den verſchiedenſten Richtungen den kirchlichen Vorteilen und Wünſchen dienſtbar zu machen.

Kaum indes hatte der Lehnſtaat ſein Gebäude vollendet, als ſich in der zur Freiheit aufſtrebenden gewerblichen Arbeit und dem Handel der Städte eine neue geſellſchaftliche Macht neben die Grundherrſchaft ſtellte. Die Erfüllung des königlichen Berufs, einer gedrückten Geſellſchaftsſchicht ſeinen Beiſtand zu leihen, um ſich von der Grundherrſchaft unabhängig zu machen, belohnte ſich reichlich, indem es an den freigewordenen Städten eine zuverläſſige Stütze gegen die Grundherren erwarb. Mit ihrer und zum Teil mit kirchlicher Hilfe gelang es ihm zunächſt, äußerlich das durch die Landeshoheit der Staatsgewalt entfremdete Gebiet zurückzuerobern und in einer neuen Ordnung zuſammenzufaſſen, in welcher es den drei nunmehr ſelbſtändig nebeneinanderſtehenden geſellſchaftlichen Mächten, den drei Ständen der weltlichen und geiſtlichen Grundherrſchaft und des ſtädtiſchen Bürgertums einen ihrer Bedeutung entſprechenden Anteil an der Staatsgewalt überließ, und doch die höchſte Leitung derſelben feſt in der Hand behielt. Inzwiſchen führte ihm das Wiederaufleben wiſſenſchaftlicher Studien, insbeſondere des römiſchen Rechts, durch welche die volle Ausbildung der Staatsgewalt im römiſchen Reiche erſt wieder bekannt wurde, aus dem vermögenden Bürgertum und der kleinen Ritterſchaft, die im Waffendienſt nicht mehr genügende Verwendung fand, neue geſchulte Kräfte für die Verwaltung zu. Es konnte ſich aus denſelben einen weltlichen Beamtenſtand heranziehen und ſich mit Hilfe desſelben der Abhängigkeit von der Kirche entwinden und ein neues Finanzweſen auf die der ſtädtiſchen Betriebſamkeit ſtetig abzugewinnenden Mittel begründen, die es dann in

erſter Reihe auf die Schaffung eines neuen, rein ſtaatlichen Heerweſens verwendete. So ausgeſtattet und bald mit Hilfe der Städte die Grundherrſchaft, bald mit Hilfe der Grundherren die zu Freiſtaaten ſich abſondernden Städte niederhaltend, hob es die von ihm getragene Staatsgewalt immer höher bis zum vollen Begriffe der Selbſtherrlichkeit hinauf, und begann, um demſelben auch ſeinen vollen Inhalt zurückzugeben, die innere Rückeroberung des Staatsgebiets, indem es die noch mit der Grundherrſchaft verbundenen und die an die Städte überlaſſenen Stücke der öffentlichen Gewalt zurücknahm oder durch neue königliche Gewalten zur Seite ſchob. Gegen dieſe voll ſich entfaltende Staatsgewalt mußten die drei Stände um ſo mehr zurücktreten, als ſie mehr und mehr in Ausnutzung ihres Beſitzes an geſellſchaftlicher Macht den entſprechenden geſellſchaftlichen Leiſtungen ſich entzogen, vielmehr alle Laſten des neueren Staates der von ihnen wetteifernd ausgeſogenen breiten Schicht des Landvolkes noch obendrein aufwälzten. So konnte denn das Königtum auch der ſtändiſchen Beratung und Zuſtimmung um ſo mehr ſich entziehen, als dieſe nur als ein Hemmnis des königlichen Berufs der Neuordnung und des Rechtsſchutzes für alle Unterthanen ſich erwies. Im Abſchluſſe dieſer Entwickelung vereinigte es in ſeiner Hand die unbedingte wenn auch niemals unbeſchränkte Ausübung der Staatsgewalt.

Die vorſtehende Darſtellung iſt vorwiegend dem Entwickelungsgange des neuen Staates in Frankreich gefolgt, weil dieſer im ganzen für alle übrigen Länder vorbildlich geworden iſt; auch finden ſich die einzelnen Züge wenn auch in verſchiedener Ordnung und Zeitfolge überall wieder. Am unmittelbarſten an das römiſche Reich knüpfte die Staatsbildung im ſüdlichen Italien an. Durch die Kämpfe von Lombarden, Griechen und Saracenen heillos zerriſſen, wurde dieſes Land durch die Kraft normanniſcher Ritterſchaft um ſo feſter zuſammen-

geſchweißt — ein glänzendes Vorbild der Eroberung Englands. Auch wußte ſich das aus den Eroberern hervorgegangene Königtum der vorgefundenen Machtmittel zur Herſtellung einer Verwaltung und eines Finanzweſens zu bedienen, die damals im Abendland ihresgleichen nicht hatten. Aber dieſem Staat mangelte die Kraft des ſelbſtändigen Volkstums, ſodaß er nach dem frühzeitigen Ausſterben des Königsgeſchlechts, das ihn begründet hatte, ein willenloſer Spielball deutſcher, franzöſiſcher und ſpaniſcher Bewerber wurde, bis er als machtloſes Nebenland bei Spanien verblieb. — In Mittel- und Norditalien dagegen hatte das dichte Netz von Städten, mit welchem das Land aus der Römerzeit überzogen war, durch die germaniſchen Zuwanderungen die friſchſte Auffüllung mit neuer Bürgerkraft erhalten. Hier daher entwickelte ſich aus dem Zerfall des Lehnſtaates am früheſten und kräftigſten die neue Städtefreiheit und hatte binnen zweier Jahrhunderte die Grundherrſchaft in ſich aufgeſogen — nur im äußerſten Nordweſten, halb jenſeits der Alpen behielt die Macht, durch welche erſt in ſpäter Zeit die Einigung des Landes vollzogen werden ſollte, Raum, ſich aus der Landeshoheit zum ſelbſtändigen Staat zu erheben. Die Städte aber, nachdem ſie im Gefolge des Papſttums die kaiſerliche Macht zum Schatten herabgedrückt, ſtellten in jähem Umſchwung von reicher Blüte zum Verfall durch geſellſchaftliche Kämpfe im innern und vernichtenden Hader unter einander ein Nachbild der Geſchicke von Hellas dar, bis mit Ausnahme der in ſich erſtarrenden Ariſtokratie von Venedig und Genua aus der Demokratie überall eine unbedingte Fürſtengewalt entſprang, die an Rückſichtsloſigkeit der Machtmittel und des Machtgebrauchs zu ihrer Behauptung und Ausdehnung ein unerreichtes Vorbild geworden iſt.

In Spanien hatte das Königtum ſein Staatsgebiet ſtatt von der Landeshoheit, erſt von dem Landesfeinde langſam zu-

ſammenzuerobern. Die urſprüngliche Kleinheit der Königreiche und die Notwendigkeit, zu ſtändiger Abwehr gerüſtet zu ſein, ließen hier die Grundherrſchaft nicht die gleiche Bedeutung wie in den nördlicheren Ländern erlangen, dagegen erhielten die Städte neben derſelben ein beträchtlich ſtärkeres Gewicht, ſo daß ſie hier am früheſten in die Reichsſtände aufgenommen wurden und am ſpäteſten der unbedingten Königsgewalt erlagen, obwohl dieſe hier früher als in einem andern Großſtaate ſich vollendete.

In England hatte ein ausrottender Eroberungskrieg der einwandernden Germanen die Schöpfungen der Römerzeit von Grund aus vernichtet; dennoch nahm hier die geſellſchaftliche Zerſetzung infolge der Ausbildung des Grundeigentums demſelben Gang wie auf dem Feſtland. Der Übergang der Grundherrſchaft zur Landeshoheit wurde nur durch die normanniſche Eroberung gehindert; der ſchrittweiſe Gang der Enteignung der einheimiſchen Beſitzer vielleicht mehr noch als ein beſtimmter Plan des Königs ließ auch die größte Anhäufung von Vergabungen nicht zu geſchloſſenen Gebieten werden. Sonſt aber bewieſen die normanniſchen Könige hier die gleiche Zähigkeit und Härte wie ihre Stammgenoſſen in Unteritalien, trotz der vergleichsweiſen Dürftigkeit der Einnahmequellen ſich ein wohlgeordnetes Finanzweſen zu begründen. Die Einkünfte der Gerichtshoheit bewahrten dieſe am ſicherſten vor der Preisgebung an die Grundherrſchaft, und die frühzeitige Ausbildung eines teils geiſtlichen, teils ritterlichen Finanz- und Gerichtsbeamtentums hat in einer ſpätern Zeit das Aufkommen gelehrter Beamten aus der Schule des römiſchen Rechts verhindert. Die Gleichheit des Druckes, der auf allen Unterthanen lag, ſchloß bald Grundherren und ſtädtiſches Bürgertum zu gemeinſamem Widerſtande zuſammen, um die überall verwiſchten Rechtsſchranken der Königsgewalt wieder aufzurichten. Aber das Königtum zeigte ſich einſichtig genug zu erkennen, daß die Staatsgewalt

nicht ſicherer gehoben werden könne, als wenn es mit gutem Willen einen beſtimmten Anteil an derſelben einräumte, und dieſer weiſen Selbſtbeſchränkung dankte der engliſche Staat eine Finanzkraft, die im Vergleich mit den Großſtaaten des Feſtlands außer Verhältnis zu ſeinem damaligen wirtſchaftlichen Vermögen ſtand. Während ſich ſo die Macht des Reichstages befeſtigte, erhielt er zugleich eine Zuſammenſetzung, die ihn weit von den ſtändiſchen Körperſchaften des Feſtlandes abrückte. In den freien Gerichtstagen, die ſich hier allein als Ergänzung der königlichen Gerichtsbarkeit erhalten hatten, verſchmolzen unmittelbare und mittelbare Ritterſchaft mit den nicht ritterlichen Grundeigentümern zu einem Stande, deſſen Vertreter ſtatt im Schweife der großen Grundherren einherzuziehen, vielmehr an die Spitze der ſtädtiſchen Bürgerſchaft ſich ſtellte, die bei der früher erwähnten wirtſchaftlichen Abhängigkeit des Landes nicht die Macht des Bürgertums auf dem Feſtlande entfalten konnte. In dieſer Geſtalt wurde das engliſche Parlament ein unentbehrlicher Beſtandteil der Verwaltung gerade zu der Zeit, als die Bedeutung der Stände auf dem Feſtlande ſchon zurückging; und ſo iſt es in England zwar zeitweilig zu einer ſtärkeren Anſpannung der Königsgewalt gekommen, aber der Verſuch, dem Entwickelungsgang derſelben auf dem Feſtland nachzukommen, ſcheiterte in kürzeſter Zeit an dem einmütigen Widerſtande aller ſelbſtändigen geſellſchaftlichen Kräfte, und das Königtum hat, obwohl es als lebendiges Sinnbild der Rechtsordnung unentwegt hochgehalten wird, dieſen Schlag nicht verwunden, es iſt von den geſellſchaftlichen Mächten die machtloſeſte geworden.

Als Deutſchland vom weſtfränkiſchen Reiche getrennt wurde, hatten die großen Grundherrſchaften eben erſt angefangen ſich zuſammenzuſchließen. Nicht von ihnen drohte dem Königtum zunächſt ein Abbruch, um ſo mehr aber von dem Sondergefühl

der in das Frankenreich eingereihten deutſchen Stämme, welches in einem Stammesherzogtum mit nahezu königlicher Vollgewalt ſeinen Ausdruck fand. Drei Jahrhunderte hat der Kampf mit dieſem Herzogtume gedauert und durch ſeinen Verlauf und Ausgang auf mehr als die doppelte Zeit die deutſchen Geſchicke beſtimmt. Das Herzogtum hat die Königswahl zur dauernden Einrichtung gemacht, und als es zuletzt unterlegen war, brach gleich hinter ihm das Königtum an den Folgen des Kampfes zuſammen. Nicht die Kriegszüge nach Italien haben dies verſchuldet, die vielmehr das beſte gethan haben, das Bewußtſein des einheitlichen Volkstums zu erwecken und die königliche Würde hochzuhalten. Es war der Mangel an jedem ſtetigen Machtmittel der Staatsgewalt, für den es unter den wirtſchaftlichen Bedingungen jener Zeit ſchlechthin keine Abhilfe gab, was die Könige nötigte, ihre Stütze gegen das Herzogtum zuerſt bei der geiſtlichen und als dieſe ſeit dem Ausbruch des Kampfes mit dem Papſttum verſagte, bei der weltlichen Grundherrſchaft zu ſuchen. — So iſt alles, was dem Herzogtum abgebrochen werden konnte, der Landeshoheit kleinerer Machthaber zugute gekommen. Nur um den Preis der Ohnmacht des Reiches wurde die Spaltung desſelben verhindert, die unabwendbar geweſen wäre, wenn ein mächtiges bayeriſches Herzogtum die ſpätere Rolle Öſterreichs übernommen oder Heinrich der Löwe in Verbindung mit England ein ſächſiſch-wendiſches Reich befeſtigt hätte. In dem Augenblicke, als in den weſtlichen Großſtaaten das Königtum aufs mächtigſte ſich erhob, war es in Deutſchland als Träger einer nationalen Staatsgewalt vernichtet: und dennoch hinterließ es ein Bewußtſein der Reichseinheit, welches Jahrhunderte der Verweſung überdauerte, bis von der äußerſten Grenzmark her der Aufbau eines neuen nationalen Staates beginnen konnte, durch ein Königtum voll Pflichttreue ohnegleichen, welches ſich ein Heer, ein Be-

amtentum und ein Finanzweſen ohnegleichen faſt aus dem Nichts ſchaffen mußte.

VI.

Unter der unbedingten Königsherrſchaft war auf dem Feſtlande eine Kluft zwiſchen der Staatsgewalt und den Unterthanen entſtanden faſt wie in dem ſinkenden römiſchen Reiche. Aber dieſe Unterthanen waren jetzt keine im wirtſchaftlichen Verfall rettungslos dem Untergang zueilende, ſondern eine im Übergange zum Großbetrieb friſch ſich emporarbeitende Geſellſchaft, und zugleich erfüllt von einem regen geiſtigen Leben. Aus dieſem Zuſammentreffen entſtand jene Einkleidung geſellſchaftlicher Bedürfniſſe und Beſtrebungen, die ſich über ihr eigenes Ziel, den mitthätigen Anteil an der Staatsgewalt zu rechtlicher Beſchränkung und gemeinnütziger Erfüllung derſelben, eben wegen der Entfremdung vom Staate nicht klar werden konnten, in allgemeine Grundſätze und Forderungen, welche die herrſchende Naturrechtslehre fertig darbot. Waren alle Menſchen von Natur gleich und frei, ſo durfte auch nur aus dem freien Zuſammenwirken aller die Gewalt hervorgehen, welche über Geſchicke und Pflichten aller verfügte — darin ereiferten ſich Grundeigentümer, Kapitaliſten und Männer der geiſtigen Bildung um die Wette, während jeder für ſich nicht anders dachte, als daß in der freien Geſellſchaft Beſitz oder Geiſt ſelbſtverſtändlich die Macht haben würden. In dieſer Beleuchtung erſchien nun auch die engliſche Verfaſſung nicht als der mit großen geſellſchaftlichen Leiſtungen aufgewogene Anteil beſtimmter Geſellſchaftsmächte an der Staatsgewalt, ſondern als eine nicht folgerichtige

Durchführung des allgemeinen Grundſatzes allgemeinen Menſchen- oder doch Staatsbürgerrechtes. Durch dieſe ſchiefe Auffaſſung iſt zuletzt auch das Bewußtſein deſſen, was durch dieſe geſellſchaftlichen Beſtrebungen wirklich erreicht worden iſt — die Möglichkeit der Herſtellung eines vollſtändigen Rechtsſtaats mit feſten geſetzlichen Schranken für die Ausübung aller Zweige der Staatsgewalt vermittelſt des dem erwerbenden, beſitzenden und gebildeten Bürgertum wieder gewährten Anteils an der Staatsgewalt — gröblich gefälſcht worden. Indem es ſein Auge nur auf die Macht richtete, die es mit ihren Anforderungen an den Unterthanen und mit ihren Eingriffen in das Belieben des Einzelnen und die Kreiſe des geſellſchaftlichen Eigennutzes nur als notwendiges Übel anzuſehen gelernt hatte, die täglichen Verrichtungen dieſer Macht aber für die Erhaltung des Rechts und die Förderung des Gemeinwohls als ſelbſtverſtändlich dem Berufsbeamtentum anheimfallend außer Acht ließ, iſt ihm die Staatsgewalt ſo fremd geblieben als vorher. Es faßte den ihm zugeſtandenen Anteil nur als ein Mittel auf, die ihm unheimliche Macht nach Kräften einzudämmen und ihre Anforderungen abzuwehren, anderſeits auch wieder ſo viel als möglich ſeinen geſellſchaftlichen Vorteilen dienſtbar zu machen. Es wollte in großen und kleinen Sprechverſammlungen über alles mit- und in alles hineinſprechen, unbequeme Zumutungen mannhaft zurückweiſen; es wollte ſeine Wünſche in allgemeinen Beſchlüſſen niederlegen, zu deren Ausführung die Leiter der Staatsgewalt verpflichtet wären mit dem Vorbehalt, die Ausführung auf jeden Fall verkehrt zu finden, und dieſer Vorbehalt mußte in jedem Falle eintreten, da jeder ſich bei dem allgemeinen Beſchluſſe etwas anderes gedacht hatte. Es wollte am letzten Ende die Träger der Staatsgewalt dahin bringen, den „Willen des Volks“ zu vollziehen, wie er ſich in dem „Willen“ ſeiner Vertreter kund gebe, während in der That ein Volk

keinen anderen Willen hat als den des Staatsmannes, der ihm ſeine geheimſten Bedürfniſſe und Wünſche ablauſcht, oder den Willen des Demagogen, der ihm ſeine eigenen Begehrlichkeiten aufredet; und auf den Willen dieſer Demagogen iſt es denn auch bei dem angeblichen Willen des Volks abgeſehen. Mit dieſem Namen des Volks aber hat das beſitzende Bürgertum — in der Zuverſicht, das Volk müſſe doch ſeinen natürlichen Führern d. h. ſeinen Kunden, Arbeitsherren und Kreditgebern folgen — ſolange geſpielt, bis endlich das Volk in eben dieſem Sinne der Kopfzahlmenge mit ſeiner Vertretung Ernſt gemacht hat — nachdem es nämlich Demagogen gefunden hat, welche die bürgerlichen Demagogen in allen ihren Künſten übertrumpfen. Und ſo iſt denn an die Stelle, von welcher das Recht als Geſetz entſpringen ſoll, der geſellſchaftliche Kampf mit ſeiner nackten und zügelloſen Begehrlichkeit verpflanzt.

Wenden wir nun den Blick auf den ganzen Verlauf des geſchichtlichen Staatsaufbaus zurück, ſo ergeben ſich für die geſchichtliche Staatsanſchauung feſte und greifbare Sätze, die in allem das Gegenteil der Naturrechtslehre ſind. Der Staat iſt gebunden an das Volk, nicht als eine beliebige Menge von freien und gleichen Menſchen, ſondern als eine durch Abſtammung und Geſittung verbundene Gemeinſchaft. Indem der Staat der Gleichartigkeit des Fühlens, Glaubens und Handelns, durch welche ſich dieſe Gemeinſchaft von jeder andern abhebt, die Einheit einer zur Selbſtthätigkeit gegliederten Macht giebt, vollendet er ſie als ein geſchichtliches Eigenweſen höherer Ordnung als der einzelne Menſch, ein Eigenweſen, auf deſſen Grunde allein dieſer Menſch ſein Eigenes durchbilden und bethätigen kann. Kein Volk kann ſeine Eigenart geſchichtlich behaupten, wenn es ſich nicht zu einem Staate von ſelbſtgenügender Kraft für das große Völkerringen bildet, welches eben die Geſchichte der Menſchheit als Gattung iſt; kein Staat

iſt möglich ohne eigenartiges Volkstum, welches ihm ſein beſtimmtes Gepräge giebt. Daß mehrere Volksarten ſich zu einem Staate vereinigen, iſt nur denkbar, wenn aus ihrer Vermiſchung eine neue Volksart hervorgeht, die alle gleichmäßig umfaßt, oder wenn eine Volksart den Antrieb und das geiſtige Gepräge zum Staate gegeben hat; wie denn die bunte Völkermenge Öſterreichs ſich vergebens dagegen ſperrt, daß deutſche Art und Kraft dieſen Staat zuſammengefügt hat und allein zuſammenhält.

Das erſte Geſetz der geſchichtlichen Staatenbildung iſt alſo, daß jedes eigenartige Volkstum ſich den ſeinen ganzen Beſtand umfaſſenden Staat, den großen nationalen Staat bilde. Doch die Erfüllung dieſes Geſetzes wird den Völkern nicht im Traume gegeben: ſie iſt das Ziel und der Lohn gewaltigen geſchichtlichen Ringens, an welchem mehr als ein edel veranlagtes Volk erfolglos ſich aufgerieben hat. Aber es iſt ein Ziel, nach dem zu ſtreben jedes Volk durch einen inneren Drang auch ohne den Willen, ja gegen das heftigſte Widerſtreben der tüchtigſten Volkskräfte getrieben wird: der ruheloſe Kampf unter den helleniſchen Städten iſt nur das unbewußte Walten dieſes Dranges, ebenſo die ſo oft erbaulich beklagte Herrſchbegier des römiſchen Volkes. Daraus ergiebt ſich das zweite Geſetz der Staatenbildung, daß dieſelbe von einer überlegenen Macht ausgehen muß, die ſtark genug iſt, alle widerſtrebenden Kräfte des Volkes der großen gemeinſamen Aufgabe dienſtbar zu machen. Dieſe Macht iſt notwendig, um den Hausſtand, ſie iſt es in ſtetig verſtärktem Maße, um die Hausväter des Stammes und die Geſchlechter des gegliederten Stammes zuſammenzuhalten. Bis zu dieſer Stelle ſahen wir den Staat allein durch die wirtſchaftliche Entwickelung herausgetrieben: nun wird es notwendig, daß in dem erreichten Beſtande der Staatsgedanke innerlich erſtarke, um dann mit

dieſer angeſpannteren Macht ſich wieder nach außen zu wenden und Stamm an Stamm zu gliedern, bis der Umfang des gleichgeſitteten und nicht durch geſchichtliche Schickſale wieder getrennten und in ſeinen Teilen ſich entfremdeten Volkes erſchöpft iſt.

Hier nun tritt uns als drittes das Geſetz der Hemmung des geſchichtlichen Staatsaufbaues entgegen: der Fortgang der geſchichtlichen Staatsbildung wird um ſo mehr erſchwert, je mehr der Staatsgedanke im Umfange des Stammes bereits zu ſpröderer Abſchließung erſtarkt iſt. Der Fortgang iſt am leichteſten, ſo lange die Stämme noch ſchweifende Hirten oder wandernde Geſchlechterſtämme ſind; aber auf dieſer Stufe muß auch die ſtaatbildende Macht ſich am einſeitigſten zu herriſcher Gewalt anſpannen, wenn die Vereinigung bei fortdauernder Wanderung andauernden Beſtand gewinnen ſoll — ſie müßte denn alsbald in einer nun mit geſamter Macht zu behauptenden feſten Anſiedelung ein Bindemittel finden. Schwerer wird die Vereinigung, wenn die Stämme ſich bereits in feſter Anſiedelung zu landſchaftlichen Verbänden abgeſchloſſen haben, am ſchwerſten, wenn dieſe Verbände zu der Enge ſtädtiſcher Gemeinſchaften zuſammengezogen ſind. Die ſchnellſte innere Vollendung des Staates auf engſtem Bereich wird alſo das größte Hemmnis ſeines äußeren Fortganges zum nationalen Staat: hier kann nur, wie Hellenen und Italiker und wieder die italieniſchen Städte des Mittelalters nach Abſchüttelung der kaiſerlichen Gewalt erfahren haben, die nackte Stärke der von außen herantretenden Macht die Vereinigung erzwingen. Anders ſchon in den Lehnſtaaten, ſelbſt wenn ſie in die ärgſte Zerſplitterung der Landeshoheit und Städteunabhängigkeit aufgelöſt ſcheinen: hier ſtand über all' dieſen Bruchſtücken die von allen als überragend anerkannte Macht des Königtums, die nur einer ſtärkeren Anſpannung bedurfte um nicht als fremder Er-

oberer, ſondern als einheimiſche Geſamtgewalt an die Stelle der Sondergewalten zu treten. Und ähnlich war es, wenn in der Bildung des Hohenzollernſtaates die anerkannte Gewalt des fürſtlichen Geſchlechts das Band zwiſchen einer Vielheit von Landeshoheitsgebieten wurde und nun das gemeinſame Fürſtentum die Arbeit unternahm, die ſpröden Bruchſtücke unter eine Staatsgewalt zuſammenzufügen und mit einem Staatsbewußtſein zu erfüllen.

Aus alledem folgt endlich das letzte Geſetz der Staatbildung. Die Macht, von welcher dieſelbe ausgehen und getragen bleiben muß, iſt Macht über Menſchen, geſellſchaftliche Macht, und dieſer ſtehen ſowohl die von ihr unmittelbar Abhängigen, wie andere geſellſchaftliche Mächte gegenüber, welchen ſie ſtaatlich ſich unterzuordnen hat. Diejenige geſellſchaftliche Macht wird alſo die größte Überlegenheit der ſtaatbildenden Kraft haben, welche in den Gemütern der ihr Unterworfenen durch geſellſchaftliche Gegenleiſtungen am feſteſten Wurzel gefaßt hat, und welcher am wenigſten die Eiferſucht anderer geſellſchaftlicher Mächte und vielmehr am meiſten freie Ergebung entgegenkommt. Dieſe Macht iſt aber in einfachſten Verhältniſſen urſprünglicher Volksgemeinden wie in den verwickeltſten heutiger Großſtaaten das Königtum eines mit der Geſchichte des Volkes eng verwachſenen Geſchlechts. Dagegen wäre die ſogenannte Volksherrſchaft als die Herrſchaft der Kopfzahlmehrheit, wenn ſie jemals ernſthaft genommen und nicht vielmehr von den in Wahrheit herrſchenden Geſellſchaftsmächten als die Maske ihrer Machtübung gebraucht würde, die Aufhebung der Staatbildung und der Geſellſchaft obendrein. Denn die geſellſchaftliche Gleichheit, welche ſie, um Wahrheit zu ſein, notwendig vorausſetzt, iſt nirgendwo gegeben, ſie iſt auch nicht durch die Macht des Staates herzuſtellen, da ſie die Vernichtung des Menſchen als Eigenweſens ſein müßte. In der That hat

eine Volksherrſchaft niemals beſtanden und beſteht nirgends, weil ſie ein Unding, ein vollkommener Widerſinn iſt. Was unter dieſem Namen in Geſchichtsbüchern und Zeitungsblättern umgeht, iſt entweder die roheſte, weil von jeder natürlichen Machtbedingung abgelöſte Ariſtokratie, wie jenes deutſche Gelehrtenideal, die Herrſchaft von zehntauſend Köpfen atheniſchen Stadtpöbels über die gleiche Zahl tüchtigerer Bauern der Landſchaft, die gleiche Zahl nach Belieben ausgepreßter Beiſitzer und die zwanzigfache Zahl von Sklaven, oder wie die Republiken in Frankreich und Amerika, die Herrſchaft des großen Geldkapitals vermittelſt des bezahlten Demagogen. Das offene und glänzende Königtum der Bourbonen mit dem tückiſch ſchleichenden des Hauſes Rothſchild vertauſcht zu haben, iſt die letzte ſchöne Frucht eines Jahrhunderts ruheloſer geſellſchaftlicher Umwälzung.

Um aber ſeine Macht ebenſowohl dauernd zu begründen als durch Selbſtbeſchränkung zu adeln, muß das Königtum denjenigen geſellſchaftlichen Mächten, die ſich dazu tauglich erweiſen, einen Anteil an der Ausübung der Staatsgewalt zugeſtehen. Das Lehnkönigtum war genötigt, der Grundherrſchaft den Löwenanteil zu überlaſſen; ſpäter nötigte es ſeinerſeits die Grundherren, durch Aufnahme des ſtädtiſchen Bürgertums in die Gemeinſchaft ſeine Schwächung anzuerkennen. Nachdem dann das Königtum vermittelſt der von ihm geſchaffenen Hilfsmächte des Heeres und Berufsbeamtentums eine Zeit lang die Vollgewalt an ſich genommen, iſt die Gemeinſchaft der drei Mächte, die Vereinigung des Königtums mit Adel und Bürgertum d. h. mit den Mächten des Grund- und Kapitaleigentums in freierer Weiſe und im Sinne des redlichen Zuſammenwirkens für das Gemeinwohl wiederhergeſtellt worden. Indem die allgemeine Ordnung der Geſellſchaft durch die Geſetzgebung nur aus dieſem Zuſammenwirken hervorgeht und ohne gleiches

Zuſammenwirken nicht geändert werden kann, iſt die zur thätigen Handhabung bei dem Königtum ungeteilt gebliebene Staatsgewalt einer rechtlichen Ordnung unterworfen: aber zugleich ſind die geſellſchaftlichen Mächte, welche an dieſer Ordnung teilnehmen, gehalten, von der Laſt der Staatsverwaltung ſoviel auf ſich in eigener Thätigkeit — nicht im bloßen Mitſprechen — zu nehmen, um aus dieſer Thätigkeit die Befähigung zu jener Teilnahme ſich zu erwerben. Das iſt der heutige Rechtsſtaat auf dem Grunde der Selbſtverwaltung: die geſchichtliche Staatsanſchauung ſucht nicht einen Staat, welcher der beſte wäre, ſie erkennt den Staat, welcher nach geſchichtlichen Bedingungen der beſte iſt.

Mit dem Anteil, den Grund- und Kapitaleigentum unter der Bedingung gleichwiegender geſellſchaftlicher Leiſtungen an der Ausübung der Staatsgewalt erlangt haben, iſt aber auch der Kreis der Teilnehmer nach den geſellſchaftlichen Bedingungen der Staatsbildung abgeſchloſſen. Vor allem ſollte das deutſche Gelehrtentum die Selbſteinkehr halten, ſich zu ſagen, daß derjenige, der ſeine geſellſchaftliche Stellung — mag ſie auch durch noch ſo hohe Leiſtungen verdient ſein — nur dem Staate verdankt, als ſolcher nicht den Beruf hat, von einer unabhängigen Stelle aus den Staat zu meiſtern. Eine Beſtreitung dieſes Satzes iſt ein Rückfall in die Natur- und Menſchenrechtsanſicht, welcher bei dem Gange der gelehrten Bildung in Deutſchland vielleicht erklärlich, aber auch betrübend genug iſt. Eine Vertretung des Bürgertums, welche zum größeren oder auch nur zu einem beträchtlichen Teile aus beſoldeten Berufsbeamten oder Lehrern beſteht, iſt eine ſo verunglückte Schöpfung, wie eine ſtädtiſche Verwaltung, die von gewählten Berufsbeamten geführt wird. Die Tüchtigkeit des Berufsbeamten kann nicht durch die Wahl der Bürger abgemeſſen, aber ebenſowenig durch ſolche Wahl der geſellſchaftlich Abhängige in einen Unabhängigen

umgewandelt werden. Wenn es wirklich wahr ſein ſollte, wie unvorſichtiger Weiſe oft geſagt wird, daß das Bürgertum die geeigneten Kräfte zu ſeiner Vertretung nicht unter ſich ſelbſt finde, würde das nur beweiſen, daß es zu dem Anteil am Staate, den es verlangt und erlangt, noch immer nicht die Befähigung ſich erworben hat — und das würde eben die Rückkehr zur unbedingten Königsgewalt rechtfertigen. In der That aber müßte es dem vermögenden Grund- und Kapitaleigentümer als die erſte geſellſchaftliche Pflicht eingeſchärft werden, ſeine Söhne eine höhere Bildung nicht zum Broterwerb, ſondern zu freier geſellſchaftlicher Verwertung ſich aneignen zu laſſen.

Indem aber das Bürgertum in ſeinem Streben nach Anteil am Staate nur als Führer des ganzen Volkes auftrat d. h. der Maſſe aller geſellſchaftlich Abhängigen, und auf deren aller Namen ſich den Anteil zuſchreiben ließ, hat es dadurch einen weiteren Teilhaber aufgerufen, der in den Rechtsſtaat nur die Zerſtörung hineintragen konnte. Daß die Abhängigen, wenn man ſie einmal zur Ausübung geſellſchaftlicher Macht aufgerufen, ſich nicht länger durch diejenigen vertreten laſſen wollen, von denen ſie eben abhängig ſind, bekundet nur eine klarere Einſicht, als ihre aufdringlichen Führer ihnen zutrauten oder ſelbſt hatten. Aber dieſe Einſicht vermag nicht Abhängigkeit in Unabhängigkeit, Ohnmacht in Macht zu verwandeln, und die Maſſe der Abhängigen kann eine Macht nur zum Zerſtören, nicht zum friedlichen Aufbau werden, da ſie aus der überwältigendſten Anhäufung immer wieder in die Ohnmacht ihres vereinzelten wirtſchaftlichen Bedürfniſſes zurückfällt. Es kann alſo auch andere Vertreter dieſer Macht nicht geben als die Demagogen, welche ſie im Augenblick zu einem beſtimmten Zweck zuſammenzuballen vermögen. Auch kann nur grober Unverſtand es an ſich gut finden, daß ſolche Vertreter des

Volkes in die gesetzgebenden Versammlungen Eingang finden, weil eben jedes „Interesse“ darin vertreten sein müsse. Nicht das Interesse, d. h. die nackte Sucht des eigenen Vorteils, sondern die leistungsfähige gesellschaftliche Macht soll und kann vertreten werden, wenn diese Versammlungen geeignet sein sollen, Recht und Ordnung zu schaffen. Daß es weniger gefährlich sei, offene Demagogen zu haben als jene heuchlerischen, die das Volk mit einem Anteil staatlicher Macht, den es nicht gebrauchen kann, abfinden wollen für den Anteil seines Arbeitsertrages nach dem es hungert, mag eine richtige Maxime sein für den gesellschaftlichen Kampf — aber friedliche Ordnung kann daraus nicht erwachsen. Wenn es also Ernst sein soll damit, daß jeder Lohnarbeiter auch einen Anteil am Staate habe, so kann die schleichende Lüge oder die rohe Zerstörung vom Staate nur dadurch fern gehalten werden, daß auch die gesellschaftliche Abhängigkeit des Lohnarbeiters aufhöre.

VII.

Nachdem wir dem Gange der Staatbildung bis zu ihrem Abschlusse im nationalen Rechtsstaate nachgegangen sind, kehren wir zurück zu der Betrachtung, wie mit diesem Verlaufe die Gestalt der Rechtsetzung gleichen Schritt hält. Das einfache Verhältnis zwischen Obrigkeit und Unterthanen, wie es der ursprüngliche Stamm wenn auch nur im Keime darbot, gliedert sich innerhalb des Geschlechterstammes zu drei wesentlich verschiedenen Beziehungen. Im einzelnen Geschlechte bleibt das einfache Verhältnis bestehen, ja es zieht sich noch mehr in die Enge, sodaß zwischen den durch die nächste Lebensgemeinschaft

verbundenen Geſchlechtsgenoſſen jeder Gedanke eines Kampfes verſchwindet, das Geſchlecht als der Kreis des Friedens, Sippe ſchlechthin angeſehen wird. Jede Verletzung von Genoſſen untereinander ahndet, jeden Streit unter ihnen ſchlichtet das Geſchlechtshaupt nach der Meinung der Beſten unter den Genoſſen, aber ohne an ihre Stimme gebunden zu ſein. Dies iſt das Gebiet der Ahndung, animadversio, welches auch nach der älteſten römiſchen Rechtsüberlieferung bereits auf den Hausvater, aber unter Beiziehung von Verwandten, zurückgefallen iſt. Je feſter es aber in ſich zur Friedensbewahrung geſchloſſen iſt, deſto ſchroffer ſtellt ſich nach außen Geſchlecht gegen Geſchlecht, wie Stamm gegen Stamm: ſie fechten ihren Streit um Rechtsverletzungen in offenem Kampfe aus oder ſchlichten ihn in freiwilliger Sühne. Die Geſamtobrigkeit der Stammgemeinſchaft, der König mit dem Beirat der Edlen und unter Beifallsruf der umſtehenden Volksgemeinde ſtrafen die Vergehen, welche die Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen berühren. Dies ſind die Anklagen bei der Volksverſammlung, von welchen Tacitus bei den Germanen ſpricht, gegen Verräter, Überläufer Feiglinge und Ehrloſe, die mit ſchimpflicher Todesart beſtraft werden, im Gegenſatze zu den „geringeren“ Vergehen, einſchließlich des Totſchlags eines Nichtverwandten, die ihrem Maße entſprechend mit Viehhäuptern gelöſt werden. In dieſem älteſten Volksgericht waltet alſo nur öffentliches Recht, das Urbild des Strafrechts, für welches der Gedanke des Selbſtſchutzes gegen gefährliche und der Reinigung von unwürdigen Genoſſen beſtimmend iſt, weshalb hier auch unbedenklich das Leben des Übelthäters als der Geſamtheit verwirkt behandelt wird. Innerhalb der Geſchlechter bewegt ſich der Streit in der Hauptſache um Mein und Dein, alſo im Privatrechtskreiſe, in den auch Leibes- und Ehrverletzungen fallen, während der Verwandtenmord als ſchwerſte Übelthat gewiß ſchon früh an

das Volksgericht gezogen wurde. Im Gegenstande des Streites unter den Geschlechtern dagegen sind Privat- und Strafrecht noch ungeschieden, die zur Sühne erlegte Buße umfaßt zugleich die Erstattung ersetzbaren und die Vergeltung unersetzlichen Schadens.

Indes auch der Kampf der Geschlechter untereinander berührt aufs engste die Wohlfahrt des ganzen Stammes: er stört die Ruhe und Sicherheit desjenigen Volksteils, der nicht in denselben verflochten wird, und reibt die Kräfte der Gemeinschaft zum Schaden ihrer gesamten Wehrkraft auf. Es läßt sich daher keine Gemeinschaft unter den Geschlechtern so lose denken, daß nicht die gemeine Obrigkeit es zu ihren Obliegenheiten gerechnet hätte, diesem Kampfe vorzubeugen oder ihn zu beendigen. Ein erster Schritt dazu ist, daß König und Edle, die unbeteiligt sind, die Vermittelung der Sühne in die Hand nehmen, der zweite, daß diese Vermittelung im Volksgericht angerufen werden kann. Da aber der Kampf die natürliche Gegenwehr des Verletzten und in diesem Sinne sein ursprünglichstes Menschenrecht ist, so konnte nur ihm die Wahl überlassen werden, ob er statt der Ausübuug dieses Rechtes die Volksgemeinde um ihre Vermittelung angehen wollte. Als bloße Vermittlerin konnte aber die Obrigkeit den Schuldigen noch nicht zwingen, die Sühne zu geben, wenn er und seine Geschlechtsgenossen es vorzogen, den Kampf auf sich zu nehmen. Dies ist vielmehr der entscheidende Schritt zur Begründung einer staatlichen Gerichtsbarkeit — und dieser Schritt war überall gethan, soweit unsere ältesten Überlieferungen der arischen Völker reichen. Schon in dem berühmten Rechtsstreit, der auf dem Homerischen Schilde des Achilleus dargestellt war, haben wir aber nach Leist's ansprechendster Auslegung ein anschauliches Beispiel, daß der Schuldige die Entscheidung des Gerichts darüber anrufen konnte, ob ein von ihm vollbrachter Totschlag ein un-

freiwilliger gewesen, sodaß bei ihm günstigem Ausfall derselben der Kläger genötigt wurde, von der Fehde abzustehen und die angebotene Sühne anzunehmen. Im fränkischen Reiche hat erst durch die karolingischen Kapitularien die staatliche Gerichtsbarkeit diesen Fortschritt gemacht und zwar gleichfalls für einen unter dem Drang der Umstände begangenen Totschlag.

Inzwischen aber hatte sich längst die alte Geschlossenheit des Geschlechtsverbandes gelöst, die Pflicht, an der Fehde teilzunehmen, war auf die erkennbaren Verwandten beschränkt, was denn für die große Mehrzahl der Gemeinfreien die vollständige Unterwerfung unter das staatliche Gericht beschleunigen mußte. In der Gedrängtheit der städtischen Staatswesen bei Hellenen und Italikern wurde dann die völlige Unterdrückung der Fehde ebenso leicht wie für den Bestand notwendig; es blieb davon in Athen nur übrig, daß der Mörder, um nicht ungestraft erschlagen zu werden, sich zu ewiger Selbstverbannung aus der Vaterstadt entschließen mußte, während es seinen Angehörigen untersagt war, ihm auch nur das Verbleiben zu erleichtern. Welche Mühe es dagegen in den Lehnstaaten gekostet hat, die Fehde denjenigen zu wehren, die Macht dazu hatten, ist bekannt genug.

Wenn indes in den gesitteten Staaten dieses Faustrecht überall verschwunden ist, so hat es doch ein dauerndes Nachbild erhalten in der Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens als eines Rechtsstreits, eines Kampfes mit rechtlichen Mitteln. Es ist dies das unterscheidende Merkmal der obrigkeitlichen Rechtsetzung in allen aus dem Geschlechterstaat im Gegensatze zu den unmittelbar aus dem Nomadenstamm erwachsenen Staaten. Hier Entscheidung kurzer Hand nach beliebigem Gehör der Beteiligten, nach wohlwollendem oder auch übelwollendem Ermessen — dort streng abgegrenztes Vorgehen der Streitteile in Rede und Gegenrede, und erst wenn diese ihr Vorbringen

der Ordnung gemäß erschöpft haben, Urteil nach strengster Rechtsprüfung, für deren Lauterkeit der Urteilfinder nach germanischer Sitte mit eigener Haut haftete, während freilich, wenn wir Homer auch darin folgen dürfen, die alten Hellenen den „geradesten Spruch“ mit der von den Streitenden hinterlegten Wette belohnten. Innerhalb dieses gleichen Rahmens aber ist es erst langsam zu einer Scheidung zwischen Privatrechts- und öffentlichem Strafverfahren gekommen, einmal weil in Einführung fester Bußsätze für die gerichtlich erzwungene Sühne eine bequeme Handhabe bot, die schwierige Schätzung eines privaten Schadens den Umständen des Falles gemäß zu umgehen, dann auch, weil die Strafanklage im Altertum stets und in den neueren Staaten lange — in England sogar bis heute — dem Verletzten oder irgendeinem aus dem Volke überlassen blieb, der sich dazu berufen fühlte.

Die Bildung des Gerichts dagegen ist von der Grundgestalt des Geschlechterstaats: König, Edle und Umstand der Gemeinfreien, in den verschiedensten Richtungen auseinander gegangen. Bei Homer ist neben dem innerhalb der Gerichtsschranken versammelten Kreise der Zuruf des Umstandes noch erkennbar; daß jene ohne obrigkeitlichen Vorsitz erscheinen, ist wohl nur dem dichterischen Mangel an protokollarischer Genauigkeit beizumessen, da später in Hellas wie in Rom das Gericht auf den obrigkeitlichen Einzelrichter zusammengeschrumpft ist, neben welchem nur die von ihm gewählten Berater noch die Spur des Beirates der Edlen erhalten haben. Anderseits knüpfen aber auch wohl die seit Solon in Athen und gleichzeitig in dem römischen Centumviralgericht erscheinenden Massenaufgebote kollegialer Gerichte in irgendwelchem Zusammenhange an eine ältere Mitwirkung der Volksgemeinde in besonderen Fällen an. — Die Gestaltung der germanischen Gerichte hat einen mittleren Weg genommen. Nachdem die Ausdehnung der

Stammgemeinde dahin geführt, die regelmäßige Gerichtsbarkeit auf die Zwischenbildung der Hundertschaften zu übertragen, ragt übrigens das volle Bild des aus dem gewählten, später vom Könige ernannten Vorsteher, einem engeren Kreise von Beisitzern desselben und dem Umstande der freien Gerichtsgenossen bestehenden Gerichts noch in die geschichtliche Zeit hinein. Die Beisitzer können in diesem engeren Kreise nach Abschwächung und Auflösung der Geschlechtsgenossenschaft nur aus den „guten Männern" d. h. den angesehensten und später wohlhabendsten der Gerichtsgemeinde genommen werden; infolge einer Anordnung Karls des Großen, die auf Erleichterung der Last zahlreicher Gerichtstage für die Gemeinfreien abzielte, wurden sie für die mit voller Gerichtsbarkeit ausgestatteten Gerichte zu einem an ausreichenden Grundbesitz geknüpften erblichen Stande, während im übrigen jeder Gerichtsgenosse auch Beisitzer sein konnte. Nachdem nun schon infolge jener Anordnung der Umstand zurückgetreten war, blieb die Gestalt eines engeren Kollegialgerichts übrig, welches seit dem Aufleben gelehrter Rechtsstudien mehr und mehr, zuletzt ausschließlich mit gelehrten Richtern besetzt wurde. Dies aber setzt schon voraus, daß mit fortgehender Verstärkung der Staatsgewalt die Besetzung des ganzen Gerichts der höchsten Obrigkeit anheimgefallen war, während in den städtischen Staaten des Altertums die gewählte Obrigkeit auch das Gericht hatte.

VIII.

Aus der Rechtsetzung im Gericht für die einzelnen zur Entscheidung gebrachten Fälle schlägt sich allmählich durch Beobachtung gleicher, durch Vergleichung ähnlicher Fälle, durch Ermittelung eines entsprechenden Maßes von Ersatz und Ver-

geltung für Schädigungen beſtimmter Art ein feſter Beſtand allgemeiner Rechtsſätze nieder, welche die Entſcheidung für ſpäter eintretende Fälle im voraus an die Hand geben. Dieſe Rechtsſätze pflanzen ſich dann in lebendiger Überlieferung derjenigen Geſellſchaftskreiſe fort, aus welchen das Gericht beſetzt iſt. Es iſt jedoch zweifach unrichtig, wenn die herrſchende, angeblich geſchichtliche Rechtslehre dieſen älteſten Beſtand ungeſchriebenen Rechts als Gewohnheitsrecht bezeichnet. Denn die Gewohnheit iſt nur ein Teil der Quelle, aus welcher dieſer Beſtand geſchöpft iſt; ſelbſt die römiſchen Juriſten, von welchen die heutige Rechtsſprache das Wort übernommen hat, führen das ungeſchriebene Recht ebenſo wohl auf die mores majorum als auf die consuetudo zurück, und es wäre eben Sache einer wiſſenſchaftlichen Behandlung der Lehre von den „Rechtsquellen“ nach geſchichtlicher Anſchauung geweſen, den Unterſchied im Begriffe feſtzuſtellen, auf welchen die verſchiedene Bezeichnung hinweiſt. Wir haben der Gewohnheit die auf das Wirtſchaftsleben bezügliche, vornehmlich dem Gemeinbedürfnis entſprungene, der Sitte die Ordnung der reingeſellſchaftlichen Machtverhältniſſe zugeſchrieben, und dieſe Scheidung hält ſich ſtreng an den unzweideutigen Sprachgebrauch. Es iſt Gewohnheit, daß die Pachtung zu der Zeit beginnt und endet, in welcher der Jahreslauf der Bewirtſchaftung in der Ernte ſein Ende gefunden hat und der nun mit der neuen Beſtellung der Felder beginnt; es iſt Gewohnheit, daß der Eigentümer des niedriger gelegenen Grundſtücks den natürlichen Waſſerablauf des höheren aufnehmen, aber auch unbehinderten Zufluß von dort erhalten muß; es iſt Gewohnheit, daß jeder Angrenzer den Flurweg ſoweit in Stand hält, als ſein Grundſtück reicht. Aber man ſchreibt es nicht der Gewohnheit, ſondern der Sitte zu, daß der Hausvater ſeine urſprüngliche Gewalt über Weib und Kind nicht mehr anwenden darf, ſie zu verkaufen, daß die Witwe den verſtorbenen Gatten ohne Wieder-

verheiratung ein Jahr betrauert, daß der Vater die Tochter seinem Vermögen gemäß auszustatten hat.

Aber Gewohnheit und Sitte sind als solche eben noch nicht Recht, ihre Ordnung reicht nach allen Seiten weiter als dieses. Was innerhalb derselben als mit gesamter Macht durch die Staatsgewalt zu handhabende Schranke der Eigenmacht gelten soll, wird dem Grunde nach zwar durch die gemeinsame Anschauung der Notwendigkeit einer solchen Schranke bestimmt. Aber diese Anschauung selbst kommt in einer über Meinung der einzelnen erhabenen, schlechthin bindenden Weise erst im Spruche des Gerichts zum Ausdruck. Alles Recht der einzelnen in ihrer Unterordnung unter die Gesamtheit erhält also erst im Gericht seine Gestalt als Recht, und diese Gestalt ist sein Wesen, denn den Bestimmungsgrund dieser Gestalt hat es mit der Sittlichkeit gemein, und der Leib, an welchem die Gestalt erscheint, sind die unabhängig von Recht und Sittlichkeit durch die Bethätigung der Kräfte der Eigenwesen geschaffenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Alles Recht ist wesentlich Form — wenn man vom Inhalte des Rechts im Gegensatze zur Form, von „materiellem“ im Gegensatz zum formellen Rechte spricht, so kann damit entweder der Leib, an welchem die Form erscheint, gemeint sein, oder die rechtbildende Kraft der Sittlichkeit, welche in ihrer Gegenwirkung gegen die Eigenmacht jene Form bestimmt; und zwischen beiden Bedeutungen schillert unklar der Gebrauch beider Gegensätze. Etwas ganz anderes besagt die Bezeichnung eines formalistischen im Gegensatz zum realen, wirklichen Recht, nämlich die einseitige Ausspinnung der Rechtsform ohne Rücksicht so wenig auf deren lebendigen Leib als die gestaltende Seele, die sittliche Anschauung — an sich ein leeres, schulmäßiges Beginnen, aber wenn es in die Gerichte eindringt, eine Vergewaltigung des leiblichen und des geistigen Rechtsinhalts zugleich.

Alles Recht der einzelnen im Staat ist also Gerichtsrecht, insofern es erst im Gericht d. h. der rechtsitzenden Thätigkeit der Obrigkeit im weitesten Sinne, zu der ihm wesentlichen Form gelangt. Der Richter schöpft das Recht aus der sittlichen Volksanschauung, wie sie in ihm lebendig ist; aber wie es Recht erst wird, indem er das so geschöpfte setzt, so giebt es für den Fall, für welchen es gesetzt ist, auch kein anderes Recht, als wie er es geschöpft und so gesetzt hat. Nur dies und nichts weiter, aber auch dies in vollstem Umfange bezeichnet das Wort: Rechtskraft des richterlichen Urteils. Hat das Gericht sein letztes Wort gesprochen, so giebt es über dieses Wort nicht wieder einen Richter — sonst würde man im Suchen nach Recht niemals zum Rechte kommen: es giebt kein vermeintes wahres Recht hinter dem angeblich falschen, welches der Richter gesetzt hätte, eben weil es niemanden giebt, der den Beruf hätte, die Falschheit des gesetzten Rechtes in rechtlich bindender Form festzustellen. Der einzelne mag nach dem Maß seiner Einsicht behaupten, es hätte ein anderes Recht gesetzt werden sollen, aber weil es nicht von dem allein dafür zuständigen Gerichte gesetzt wurde, ist es eben nicht Recht geworden, sondern nur vereinzelte Einsicht geblieben. Das für den gegebenen Fall gesetzte Recht hat aber dann auch diese Rechtskraft nur in dem Falle, für welchen es gesetzt wurde: für künftige Fälle kommt dem Spruche nur die Bedeutung zu, welche ihm der künftige Richter nach dem Maße seiner Einsicht geben will. Nicht die einzelne Entscheidung, sondern erst eine Reihe gleichartiger Entscheidungen erhält die Bedeutung der lebendigen Überlieferung eines allgemeinen, von dem einzelnen Falle abgelösten Rechtssatzes.

Die Übereinstimmung nicht nur des im einzelnen Falle gesetzten Rechtes, sondern auch der Überlieferung allgemeiner Rechtssätze mit der Rechtsquelle der Volksanschauung ist also ganz auf die Einsicht und das Gewissen des Richters gestellt.

Wird durch den Mangel der einen die Rechtsquelle getrübt, oder wird ſie durch den Mangel des andern gefälſcht, ſo kann der höchſte Widerſpruch zwiſchen der Erſcheinung von Staat und Recht und ihrem Weſen, es kann der ärgſte Zwieſpalt und die heilloſeſte Verwirrung der Volksanſchauung die Folge ſein. Da aber das Richteramt wie jede andere Verrichtung der Staatsgewalt nur durch eine dazu leiſtungsfähige geſellſchaftliche Macht ausgeübt werden kann, ſo iſt damit in ſeiner Beſetzung ſchon die doppelte Möglichkeit gegeben, daß als Quelle der Entſcheidung nicht die Volksanſchauung, in welcher ſich die Gegenſätze der geſellſchaftlichen Machtbeſtrebungen ausgleichen, ſondern nur eine im Durchgange durch die beſonderen Wünſche, Neigungen und Begehrlichkeiten der das Gericht beſetzenden geſellſchaftlichen Macht gebrochene Anſchauung benutzt, und daß die Stellung des Richters geradeaus und ohne Scheu als geſellſchaftliches Machtmittel zur Ausbeutung abhängiger Geſellſchaftsſchichten mißbraucht werde. Daher iſt, nachdem die auf breiteſter geſellſchaftlicher Grundlage aufgebaute Gliederung der ariſchen Volksgerichte in König, Edle und Freie in der geſellſchaftlichen Zerſetzung untergegangen war, die Beſetzung des Gerichts in den Staaten des Altertums in den geſellſchaftlichen Machtkampf hineingezogen worden, und der jeweils ſiegreiche Teil hat ſelten verfehlt, zuerſt die Gerichte an ſich zu ziehen, angeblich zu ſeiner eigenen Sicherung, in der That, um den Gegner deſto vernichtender zu treffen. Auch darin hat ſich die ſittliche Überlegenheit des mit der römiſchen Staatsgewalt ausgeſtatteten germaniſchen Königtums glänzend bewährt, daß es durch die Bildung eines eigenen Richterſtandes von gelehrter Berufsbildung das Richteramt nach menſchlichem Vermögen von allen geſellſchaftlichen Einflüſſen abgelöſt hat. Nachdem dazu in den heutigen Verfaſſungsſtaaten die Abwehr jeder willkürlichen Einwirkung der oberſten Staatsgewalt auf die Recht-

ſprechung gekommen, iſt die Klage über bewußte Benutzung des Rechtes zum Vorteil irgendwelcher geſellſchaftlichen Macht nahezu verſchollen.

Indes haben ſich gegen die ausſchließliche Verwaltung des Richteramtes durch gelehrte Berufsrichter Bedenken anderer Art erhoben, welche nicht die Gewiſſenhaftigkeit, ſondern die allſeitige Einſicht derſelben treffen. Denn iſt es wirklich die Aufgabe des Richters, den wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Machtverhältniſſen ihre rechtliche Schranke gemäß den Gemeinbedürfniſſen und ſittlichen Anſchauungen ſeines Volkes und ſeiner Zeit zu ſetzen, ſo genügt dieſer Aufgabe keineswegs eine gelehrte Aneignung der allgemeinen Rechtsſätze, in welchen ſich jene Bedürfniſſe und Anſchauungen geſchichtlich niedergeſchlagen haben. Schon dieſe geſchichtliche Erkenntnis iſt nicht erſchöpft in dem Überkommenen als einem ſtarr abgeſchloſſenen, es gehört dazu auch der Sinn für die lebendige geſchichtliche Fortbildung, und dieſen kann nur das vollkommenſte Einleben in die treibenden Kräfte der Rechtsbildung wach halten und ſtärken. Nun wird freilich eben die gelehrte Bildung, wenn ſie nicht engherzig im Rahmen des Berufsfaches befangen, ſondern für deſſen geiſtige Verſchlingungen nach allen Seiten offen bleibt, den Richter zum Träger einer geläuterten und geſteigerten ſittlichen Anſchauung machen. Aber dieſe läuft nun anderſeits Gefahr, von der Eigenart dieſes beſtimmten geſchichtlichen Volkstums, auf welchem zuletzt immer die lebendige Sittlichkeit ruhen muß, ſich abzulöſen und in eine der Wirklichkeit abgekehrte Allgemeinheit ſich zu verlieren. Vollends aber die wirtſchaftlichen Verhältniſſe, welche gegen den ertötenden Druck geſellſchaftlicher Macht geſchützt werden ſollen, wären mit gelehrter Bildung ſelbſt dann nicht zu durchdringen, wenn der Gang unſerer Rechtswiſſenſchaft nicht ganz von dieſer Seite abgelenkt wäre, und die wirtſchaftlichen Gemeinbedürfniſſe in

ihrer gegebenen Stärke müſſen dem außerhalb des Wirtſchafts-lebens ſtehenden Berufsrichter fremd bleiben. Dieſe Erwägungen ſind durch den allgemeinen Antrieb der Verfaſſungsveränderung lebendig geworden, welche auf allen Gebieten der Staatsgewalt dem Grund- und Kapitaleigentum einen thätigen Anteil bis zur höchſten Spitze hinauf wieder eröffnet hat. Unmöglich konnte von dieſem Umſchwunge das Gerichtsweſen unberührt bleiben, innerhalb deſſen jene Thätigkeit vordem am längſten ihre Stelle behauptet hatte.

Nun hielt die engliſche Verfaſſung ihren ununterbrochenen Zuſammenhang mit der älteſten Staatsbildung der Germanen und der ariſchen Völker wie überhaupt auch darin feſt, daß alsbald nach dem Untergang der alten Volksgerichte eine Teilnahme volkstümlicher Kräfte am Gericht in einer neuen, mit dem dort am früheſten erſcheinenden Berufsrichtertum verträglichen Geſtalt wieder aufgelebt war. Ohne erkennbaren Zuſammenhang mit der Teilung der Rechts- und Thatfrage im römiſchen Rechtsverfahren zwiſchen Gerichtsobrigkeit und dem von dieſer ernannten bürgerlichen Richter, die übrigens beide durchweg demſelben Geſellſchaftskreiſe angehörten, wiederholte ſich hier dieſelbe Teilung, und zwar zunächſt auch im bürgerlichen Rechtsſtreit, nach Rechts- und Beweisfrage, und wurde erſt von hier aus, etwas verſchoben zur Teilung von Rechts- und Schuldfrage, in das Strafverfahren übernommen. Indes auch abgeſehen von der Zerreißung des inneren Zuſammenhanges im Rechtsſpruch, welche nur notdürftig durch die überragende Stellung des Berufsrichters über die bürgerlichen Geſchworenen hergeſtellt wird, eröffnet dieſe Scheidung einerſeits den geſellſchaftlichen Einflüſſen wieder den Weg in die Entſcheidung der letzteren, ohne die berufsrichterliche Thätigkeit an ihrem Teile mit dem ihr Mangelnden zu ergänzen. Denn immer bleibt es dem Richter notwendig, ſchon weil er in der

Stellung der Thatfrage an die Geſchworenen eine bedingte Vorentſcheidung des ganzen Falles zu geben hat, dieſen nach allen Richtungen zu durchdringen. Gerade nun das Verlockende des geſellſchaftlichen Einfluſſes, in welchem man ein Mittel der Abwehr gegen die Staatsgewalt ſah, hat dieſen Schwurgerichten auf dem Feſtlande für ſchwerere Strafſachen Aufnahme verſchafft, während die Abneigung der geeigneten geſellſchaftlichen Kräfte gegen die ihnen zufallenden geſellſchaftlichen Leiſtungen, die ſchon in England eine fortgehende Beſchränkung der Einrichtungen bewirkt hat, der Abneigung des Berufsrichterſtandes gegen eine weitere Einführung derſelben entgegenkam. Die geſellſchaftliche Meinung hat denn auch den engliſchen Grundſatz, daß der Geſchworene an die Rechtweiſung des Berufsrichters in ſeinem Gewiſſen gebunden iſt und nur die Thatfrage nach ſeiner freien Überzeugung zu entſcheiden hat, abgeſtreift und die an ſich richtige Auffaſſung, daß der bürgerliche Richter als Träger der lebendigen Rechtsanſchauung des Volkes ſeine Stelle im Gericht habe, dahin gefälſcht, daß derſelbe von jeder Rückſicht auf das geſchichtlich überlieferte Recht befreit, nur ſeiner vereinzelten Überzeugung zu folgen habe. Darum hat auch der in Deutſchland entſtandene fruchtbare Gedanke, gelehrte und bürgerliche Richter wieder wie in den deutſchen Schöffenkollegien der Übergangszeit zu vereinigen, das heftigſte Widerſtreben bei jener die Staatsgewalt wie ein feindliches Weſen abwehrenden geſellſchaftlichen Richtung gefunden. Dennoch hat dieſe Geſtalt des Gerichts, weil ſie der genau entſprechende Ausdruck der im heutigen Rechtsſtaat vollzogenen Verbindung einer ſtarken, über die geſellſchaftlichen Einwirkungen erhabenen Staatsgewalt mit Selbſtverwaltung durch die geeigneten geſellſchaftlichen Kräfte iſt, ſchon an verſchiedenen Stellen Wurzel gefaßt. Um ihre allgemeine Aufnahme vorzubereiten, iſt es nur nötig, daß die Vorſtellung überwunden werde,

es ſei eben jeder aus dem Volke zu ſolcher Selbſtverwaltung geeignet, oder es könnten die geeigneten Kräfte durch Wahl von unten herauf ſtatt durch obrigkeitliche Ernennung zweckmäßig beſtellt werden, endlich, es müſſe dieſes Amt durch häufigen Wechſel erleichtert werden, da doch nur in andauernder Gewöhnung der einzelne ſich über ſeine geſellſchaftliche Voreingenommenheit zu unbefangener Pflichtübung erheben kann.

IX.

Die in der Überlieferung des Richteramtes fortgetragenen allgemeinen Rechtsſätze ändern ihr Weſen als lebendiger Schatz der Rechtserfahrung nicht alsbald dadurch, daß ſie bei verbreitetem Schriftgebrauch aufgezeichnet werden. Aber ein allgemeineres Bedürfnis nach ſolcher Aufzeichnung, wie es um das dreizehnte Jahrhundert ziemlich gleichzeitig in Deutſchland, Frankreich und England auftrat, iſt doch ein Zeichen, daß im Verlauf einer ſich vollziehenden Verſchiebung geſellſchaftlicher Schichten die Überlieferung unſicher geworden iſt. Und haben ſolche Rechtsbücher einmal Aufnahme im Gericht ſelbſt gefunden, ſo ſchieben ſie ſich unvermeidlich an Stelle der mündlichen Überlieferung im Gebrauch ein. Denn je vollſtändiger, zuſammenhängender und getreuer der einzelne Richter im Ganzen der Aufzeichnung das ſeinem Gedächtnis überkommene Recht wiederfindet oder zu finden glaubt, deſto ängſtlicher wird er ſein, im gegebenen Falle davon abzuweichen und eine Entſcheidung zu geben, für welche er ſich nicht auf dieſelbe berufen kann. So aber erzeugt die Gewöhnung an Rechtsaufzeichnungen ein immer größeres Bedürfnis nach weiteren Aufzeichnungen;

man ergänzt die Lücken der eigenen Überlieferung unbedenklich aus Rechtsbüchern, die anderwärts in Ansehen sind, zuletzt werden ganze Rechtsbücher aus der Fremde aufgenommen, aus keinem anderen andern Grunde, als weil sie dem auf jede eigene Rechtsanschauung verzichtenden Richter die vollständigste in keinem Falle versagende Anweisung zu seiner Entscheidung darbieten. Auf keinem anderen Wege haben die römischen Rechtsbücher im deutschen Gericht Eingang gefunden: die gerühmte Vortrefflichkeit des römischen Rechts bestand für die Richter, wie sie einmal geworden waren, vor allem in der das eigene Nachdenken ersparenden Vollständigkeit.

Eine andere Bedeutung hat die Rechtsaufzeichnung von vornherein, wenn sie auf Veranstaltung der Staatsgewalt geschieht, um einer bereits eingetretenen oder befürchteten Unsicherheit der Überlieferung abzuhelfen. Eine solche Unsicherheit mußte bei den germanischen Völkern nach ihrer Ansiedelung auf römischem Boden durch die Lockerung oder Auflösung ihrer alten Gesellschaftsordnung eintreten. Und selbst wenn, wie die Überlieferung über die Abfassung des salischen Volksrechts anschaulich erkennen läßt, diese Ordnung noch vollständig in die neuen Wohnsitze übertragen war, so lagen doch hier eine Menge veränderter Lebensbedingungen vor, deren Einschaltung in den überlieferten Rechtsbestand nicht dem Gutdünken der einzelnen Gerichte überlassen werden konnte. So aber verband sich mit dem Bedürfnisse der die Überlieferung sichernden Aufzeichnung das nicht minder dringende einer Anpassung des überlieferten Rechts an die neuen Lebensverhältnisse. Die Aufgabe, welche in der geschichtlichen Entwickelung des Volksrechts nur von Fall zu Fall an den Richter herangetreten war, eine Entscheidung, für welche in der Gewohnheit und Sitte sich keine feststehende Richtschnur fand, unmittelbar aus dem Gemeinbedürfnis und der sittlichen Anschauung heraus zu finden, stellte sich

nun verallgemeinert dar. Und dazu kam, wenn einmal ein allgemein gültiges Volksrecht niedergeſchrieben werden ſollte, die Notwendigkeit, unter verſchiedenen Überlieferungen der Gerichtsſtätten die Wahl zu treffen oder eine Ausgleichung vorzunehmen. Wenn nun die mit Überlegung vorgenommene Aufſtellung eines allgemeinen Rechtsſatzes, für welchen die Überlieferung keinen oder nicht ausreichenden Stoff bietet, Geſetz genannt wird, ſo miſchte ſich in die Aufzeichnung des überlieferten Volksrechts alsbald in größerer oder geringerer Ausdehnung eine Geſetzgebung. Damit aber teilte ſich dieſer Zug der überlegenden Prüfung und bewußten Beſchlußfaſſung dem ganzen Inhalte der Aufzeichnung mit, denn auch die unverändert aus der Überlieferung aufgenommenen Rechtsſätze hatten durch die Prüfung, ob ſie für die neuen Zuſtände noch paſſen würden, hindurchgehen müſſen und waren in dieſem Sinne, ſo wie ſie aufgezeichnet wurden, auch aufs neue feſtgeſtellt. Die alſo aufgezeichneten Rechte der neu angeſiedelten Germanen führen alſo den Namen Geſetze keineswegs in einer ſchiefen Anwendung desſelben, wenn auch ihr Inhalt immer noch zum größeren Teile altes Volksrecht blieb.

So aber treffen dieſe Volksrechte zuſammen mit jenen umfaſſenden Geſetzgebungen in Hellas und Rom, welche auch ihrem Inhalte nach zum großen Teile auf alter Gerichtsüberlieferung beruhten, aber durch die prüfende Überlegung zu dem doppelten Zwecke hatten hindurchgehen müſſen, der richterlichen Willkür in der Rechtſetzung zu ſteuern und für tiefgreifende geſellſchaftliche Beſchwerden Abhilfe zu ſchaffen. Dabei griff freilich die den germaniſchen Zuſtänden völlig fremde Abſicht ein, durch die Aufzeichnung und öffentliche Ausſtellung das nunmehr geltende Recht allgemein erkennbar zu machen, nachdem es vorher zu einer Geheimlehre der das Gericht beſetzenden Geſellſchaftskreiſe geworden war. Trotz all' dieſer

Verſchiedenheiten der geſchichtlichen Beſtimmungsgründe kommt jede ſtaatliche Rechtsaufzeichnung in der Abſicht der Wirkung überein, daß hinfort der Richter ſich an die aufgezeichneten Rechtsſätze gebunden halte und es ihm nicht freiſtehen ſolle, das Recht im gegebenen Falle nach einer denſelben widerſprechenden angeblichen Rechtsanſchauung zu ſetzen. Denn das Volk hat, indem es im voraus die erleſenen Männer als ausgezeichnete Träger ſeiner geläuterten Rechtsanſchauung aufſtellte, oder hinterher die Rechtsaufzeichnung beſtätigte, anerkannt, daß der Inhalt derſelben als ſeine Anſchauung zu gelten habe und niemand befugt ſei, einen andern auf ſeinen Namen an die Stelle zu ſetzen. Würde nun aber dieſe Abſicht beim Buchſtaben genommen, ſo wäre damit die geſchichtliche Rechtsbildung feſtgelegt; ſie könnte nunmehr allein durch eine neue Geſetzgebung wieder in Fluß kommen, um alsbald abermals feſtgelegt zu ſein. An die Stelle eines im einzelnen kaum merklichen Fluſſes, der aber in jedem gegebenen Augenblick getreu das Bild der Rechtsanſchauung des Volkes ſpiegelte, wäre ein ſtoßweiſer Fortgang und Stillſtand geſetzt, und es müßte notwendig vor jedem neuen Eingreifen der Geſetzgebung ein Zuſtand des Zwieſpalts zwiſchen der lebendigen Rechtsanſchauung und dem geltenden geſchriebenen Rechte eingetreten ſein. So aber hat man es in Zeiten kräftiger, volkstümlicher Rechtsbildung nicht aufgefaßt. Die germaniſchen Volksrechte ſamt den dieſelben abändernden und ergänzenden Kapitularien der Könige ſind dem Wortlaute nach in Vergeſſenheit geraten, während ihr Inhalt, ſoweit er mit den veränderten geſellſchaftlichen Zuſtänden verträglich blieb, in die lebendige Gerichtsüberlieferung zurückging. Und die Römer, deren zäher Staatsſinn ſich keinen Buchſtaben des geſchriebenen Rechtes nehmen ließ, überdeckten doch dieſen Buchſtaben bis zur Unkenntlichkeit mit einer dem wirklichen Rechtsbedürfnis nachkommenden Interpretation, oder

ergänzten ihn durch richterliche Neubildungen, welche in den gewagteſten Analogieen im Gewande der Fiktion mit dem geſchriebenen Rechte ſich abfanden.

Sowie aber dieſer Bildungstrieb gleichzeitig mit den wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Verhältniſſen erſtarrt, mit denen er in Wechſelwirkung ſtand, lebt das Anſehen des toten Buchſtabens wieder auf. Zwar iſt es nicht mehr der alte, längſt bis zur Unkenntlichkeit überwucherte Buchſtabe des Geſetzes, auf den zurückgegangen wird. Es ſind vielmehr die erſten planmäßigen Verarbeitungen der Interpretation neben der Zuſammenſtellung des Gerichtsrechts, an welche ſich dieſes Anſehen zuerſt heftet; dann ſind es die Kommentare über dieſe Verarbeitungen und Zuſammenſtellungen, über welche neue Kommentare angelegt werden, daneben Sammlungen von Rechtsfällen mit der gegebenen Entſcheidung. In dem Maße als die Tiefe dieſer gehäuften Überarbeitungen abnimmt, ſchwellen ſie durch Ausſpinnung von Rechtsfällen in die Breite an, und um ſo viel breiter iſt der Raum, den ſie in der auf uns gekommenen Kompilation des „klaſſiſchen“ römiſchen Rechts einnehmen. Nachdem auch dieſe Thätigkeit erſchöpft iſt, erlangen die letzten und breiteſten Bearbeiter ein am Ende durch Geſetz anerkanntes geſetzliches Gewicht, und erſt die Kompilation bringt auch ihre Vorgänger, aus welchen ſie geſchöpft haben, wieder einigermaßen zu Ehren. Nun aber wird die Kompilation, ergänzt durch eine Sammlung wirklicher Kaiſergeſetze, förmlich zum Geſetz erhoben, in ſchreiendem Wiederſpruch mit ihrem Inhalt, der nicht die Geſtalt allgemeiner Rechtsſätze, ſondern der Darſtellung von Rechtsbegriffen, der Erörterung von Lehrmeinungen, der Entſcheidung von Rechtsfällen hat. Als Geſetz konnte dieſe Rechtsſammlung nun freilich äußere Geltung nur ſoweit in Anſpruch nehmen, als die Grenzen des römiſchen Reiches ſich noch erſtreckten, und ſo fand ſie in der That, als

ſie im Abendlande der Vergeſſenheit entriſſen wurde, zunächſt nur als Rechtsbuch neben anderen Aufnahme. Aber die unklare Vorſtellung des römiſchen Reiches deutſcher Nation, welches das weſtrömiſche Reich fortſetzen und dabei zugleich die urſprüngliche Einheit des letzteren mit dem oſtrömiſchen feſthalten ſollte, ließ allmählich dieſes alle anderen Rechtsbücher ſo weit an Inhalt überragende Rechtsbuch als Geſetz der Rechtsvorgänger des neuen abendländiſchen Reiches, und damit für dieſes in ſeiner jetzigen Ausdehnung ohne weiteres verbindlich erſcheinen. Was dieſer Meinung an Beweiskraft fehlte, wurde zuletzt durch die Erfindung erſetzt, die Rechtsſammlungen Juſtinians ſeien durch einen römiſchen Kaiſer deutſcher Nation wirklich als Geſetz für Deutſchland verkündet worden. Und ſo iſt denn Jahrhunderte lang im Ernſte und beſten Glauben der Inhalt als geſetzliche Vorſchrift für den deutſchen Richter behandelt worden, was freilich nicht die ſchlechthin unanwendbaren Beſtandteile zur Anwendung bringen und nicht verhindern konnte, daß viele andere wohl oder übel den deutſchen Verhältniſſen angepaßt werden mußten.

Nun muß auch die irrige Annahme des Richters, durch eine geſetzliche Vorſchrift in ſeiner Rechtſetzung gebunden zu ſein, dahin führen, daß in den nach dieſer Annahme entſchiedenen Fällen das Recht unwiderruflich durch das Urteil geſetzt iſt. Aber der Irrtum kann durch eine noch ſo lange Dauer nicht die Wirkung der Wahrheit für eine Zeit erlangen, in welcher er als Irrtum erkannt iſt. Sobald der Richter einſehen muß, daß die vermeintliche Geſetzesvorſchrift für ihn nicht die Geltung des Geſetzes hat, iſt es unmöglich, daß er ſie länger in neuen und immer neuen Fällen als Geſetz anwendet. Inzwiſchen aber kann ein anderes eingetreten ſein. Die Jahrhunderte hindurch gleichmäßig geſchehene Anwendung eines Rechtsſatzes, obwohl in der irrigen Unterſtellung, daß er

Geſetz ſei, kann unabhängig von dieſer äußeren Beglaubigung die Anſchauung der Notwendigkeit der darin gezogenen rechtlichen Schranken erzeugt haben. Dann iſt eben dieſer beſtimmte Rechtsſatz als Gerichtsrecht Beſtandteil der Rechtsüberlieferung, und auch für die Folge den Richter bindend geworden, ſelbſt wenn der Irrtum ſeiner geſetzlichen Geltung als ſolcher erkannt iſt. Aber dieſe Aufnahme in das Gerichtsrecht muß dann auch immer für den einzelnen Rechtsſatz nachgewieſen werden können. Denn die Anſchauung der Notwendigkeit muß eben für jeden einzelnen Rechtsſatz wirklich eingetreten ſein; die Vorſtellung, daß unbeſehen der geſamte Inhalt der römiſchen Rechtsſammlungen mit einem Male dem deutſchen Rechtsbewußtſein als notwendig erſchienen wäre, iſt ſinnlos, und thatſächlich ſteht es ja von einem ſehr großen, vielleicht dem größeren Teile dieſes Inhalts vorab feſt, daß er nicht als notwendig anerkannt worden iſt. Aber nicht blos die Anſchauung der Notwendigkeit gehört dazu, um einen Rechtsſatz durch Gerichtsrecht einzuführen — die Einführung kann nur durch eine aufeinanderfolgende Reihe beſtimmter gerichtlicher Entſcheidungen geſchehen. Das Ergebnis dieſer Erwägung iſt alſo: römiſche Rechtſätze ſind geltendes Recht in Deutſchland geworden und haben geltendes Recht nur werden können, ſoweit ihre Aufnahme in die deutſche Rechtſprechung für jeden einzeln und beſtimmt aufgezeigt werden kann.

Aber die deutſchen Gerichte und mit ihnen die aufkeimende deutſche Rechtswiſſenſchaft hatten ſich in die Vorſtellung ſo eingelebt, daß die römiſchen Rechtsſammlungen für Deutſchland im ganzen — mit gewiſſen Ausnahmen, die man ſich mühſam zurecht legte — rechtliche Geltung erlangt hätten, daß auch der überwältigende Nachweis des Irrtums einer geſetzlichen Einführung derſelben daran nichts zu ändern vermochte. Man half ſich der unbequemen Erkenntnis gegenüber mit der Formel,

ſie ſeien eben „im Komplex recipiert“ worden, und die Bequemlichkeit der Formel entband ſo ſehr von jeder Nötigung ſich klar zu machen, was denn eigentlich unter ſolcher Reception zu denken ſei, daß man darauf fußend ohne allen Arg die römiſchen Rechtsbeſtimmungen nach wie vor als Geſetze behandelte. Und ſo fügte ſich die Geltung des römiſchen Rechts ungezwungen in die gerade an den Juſtinianiſchen Sammlungen genährte Vorſtellung ein, daß die Geſetzgebung wenn nicht die einzige, ſo doch die weitaus vornehmliche Quelle alles Rechts ſei, neben welcher dem „Gewohnheitsrecht“ nur die beſcheidene Obliegenheit zukomme, unbedeutende Winkel und Lücken des Rechtszuſtandes auszufüllen.

Als nun aber Savigny die fruchtbare Erkenntnis ausſprach, daß alles Recht urſprünglich nur dem gemeinſamen Geiſte und Bewußtſein, der lebendigen Anſchauung des Volkes entſtamme daß die Geſetzgebung nur die Aufgabe habe, dem alſo aus dem Volksgeiſt entſprungenen Rechte „ein äußerlich erkennbares Daſein zu geben, durch deſſen Macht jede individuelle Meinung beſeitigt werde“, und daß endlich die Aufſtellung dieſes mit abſoluter Macht verſehenen Rechtes „zu den edelſten Rechten der höchſten Gewalt im Staate gehöre“ — da hätte endlich doch der Geltungsgrund des römiſchen Rechtes der ernſtlichſten geſchichtlichen Prüfung unterzogen werden müſſen. Aber wenige Seiten ſpäter iſt für Savigny das römiſche Recht innerhalb gewiſſer Grenzen „als Geſetz recipiert“, ohne daß ihm der grelle Widerſpruch dieſer Annahme gegen ſeinen eigenen Begriff des Geſetzes das geringſte Bedenken macht, geſchweige daß er nötig fände, zu erklären, wie es mit einer ſolcher Reception habe zugehen können. Und ſo hat ſich denn auch weiterhin der Bahnbrecher der geſchichtlichen Rechtswiſſenſchaft in die ſelbſtmörderiſche Lebensaufgabe verloren, nicht nur die ungeſchichtlichſte Rechtsbildung zu befeſtigen, ſondern ihr ein noch unge-

ſchichtlicheres Gepräge aufzudrücken, als ſie in der Rechtſprechung von vier Jahrhunderten angenommen hatte. Nach ihrem wirklich oder vermeintlich reineren Verſtändnis des Sinnes der römiſchen Quellen haben er und ſeine Jünger mit dem bedauerlichſten, noch immer fortgehenden Erfolge jene Rechtſprechung gemeiſtert und ihr wegen irrtümlicher Vorausſetzungen die rechtbildende Kraft abgeſprochen — ein Maßſtab, der folgerichtig angewandt dahin führen müßte, dem römiſchen Recht jede Geltung in Deutſchland abzuſprechen, da es überhaupt nie anderes als unter irrtümlichen Vorausſetzungen angewendet worden iſt.

X.

Obwohl das Geſetz, wie Savigny deſſen Begriff beſtimmt hat, zu dem in der Volksanſchauung bereits „poſitiv“ gegebenen Rechte nichts hinzu thut, als die Verkörperung in der Sprache, welche es in den Rechtsbüchern auch unabhängig von der höchſten Gewalt im Staate erhalten kann, und die Ausſtattung mit „abſoluter Macht“, — iſt doch die geſchichtliche Rechtsſchule dabei verblieben, die Geſetzgebung als eine beſondere Rechtsquelle neben der im ſogen. Gewohnheitsrecht unmittelbar fließenden Quelle der Volksanſchauung aufzuführen und beiden als dritte Quelle das Juriſtenrecht oder Recht der Wiſſenſchaft anzureihen. Dagegen iſt von ihr die eigentümliche Aufgabe der richterlichen Rechtſetzung bei der Rechtserzeugung nicht erkannt worden, das Gerichtsrecht iſt ihr entweder mit dem Juriſtenrecht, ſo daß es dann auf den gelehrten Richter-

ſtand eingeſchränkt werden müßte, oder mit dem Gewohnheitsrecht zuſammengefloſſen. Aber die Entgegenſetzung der wiſſenſchaftlichen gegen die einfache Volksanſchauung verrät nur eine ungeſchichtliche Vorſtellung von der letzteren — die Vorſtellung, als ob dasjenige, was als rechtbildende Kraft zu wirken vermöchte, ſich fertig in der Anſchauung jedermanns aus dem Volke vorfände, während es in der That nur von den Edelſten des Volkes der Volksſeele abgelauſcht und zur Klarheit der Anſchauung erhoben wird, welche rechtsgeſtaltend wirken kann. Darum eben ſind zu allen Zeiten die Geſellſchaftskreiſe, aus welchen das Gericht beſetzt wird, die vorzüglichen Träger der lebendigen Rechtsanſchauung: nur daß, ſolange der Bildungszuſtand des Volkes ein ungebrochener iſt, auch jedermann aus dem Volke Empfänglichkeit genug beſitzt, um in der ſinnlichkräftigen, anſchaulichen Form, in welcher die Rechtsſätze überliefert werden, dieſelben in ſich aufzunehmen und weiter zu tragen. Eine wiſſenſchaftlich gebildete Rechtsanſchauung dagegen ſetzt immer ſchon eine Bildungskluft innerhalb des Volkes voraus, die das Recht in der wiſſenſchaftlichen Form, welche die Sätze angenommen haben, dem nicht Geſchulten unverſtändlich macht. Indes iſt dieſe Kluft nicht unausfüllbar, ſolange die wiſſenſchaftliche Rechtsanſchauung ſich derart in lebendiger Berührung mit dem Bedürfnis- und Vorſtellungskreiſe des Volkes erhält, daß ihr die Fähigkeit nicht verloren geht, ſich dem Volke verſtändlich zu machen. Und das ſollte freilich für das Gewiſſen des Richters die unerläßliche Probe auf ſeinen Rechtsſpruch ſein, daß er von den Betroffenen verſtanden wird — aber dieſer Probe entſchlägt ſich der deutſche Richter um ſo leichter, je unmöglicher ſie durch die Art der Aufnahme des römiſchen Rechts geworden iſt.

Denn nicht das ſchon bringt einen Bruch in die volkstümliche Rechtsbildung, daß überhaupt fremdes Recht aufgenommen

wird. Die Abhilfe für wirtſchaftliche Gemeinbedürfniſſe läßt ſich ohne weiteres überallhin übertragen, wo die gleiche Wirtſchaftsſtufe erreicht iſt, und auch ſittliche Anſchauungen erhalten auf einer gewiſſen Stufe der Entwickelung ein ſo allgemein menſchliches Gepräge, daß ihr Niederſchlag im Recht ſich unſchwer in die Eigenart eines andern Volkes aufnehmen läßt. So iſt, was bei den Römern Ausbildung des jus gentium heißt, ein mehrere Jahrhunderte unausgeſetzt ſich hindurch ziehender Vorgang der Aufnahme fremden, und vor allem helleniſchen Rechts. Aber dieſe Aufnahme blieb nichtsdeſtoweniger eine ungebrochene Fortbildung des heimiſchen Rechts, dem jeder fremde Rechtsſatz für ſich gleichſam angeeignet und mit dem Gepräge ſeines Geiſtes verſehen wurde. Das römiſche Recht iſt aber für die deutſche Rechtsbildung eben darum ſo erdrückend geworden, weil es als Ganzes und als vermeintliches Geſetz aufgenommen worden iſt — in einer Geſtalt alſo, die als einzige Möglichkeit der Anpaſſung an die heimiſchen Anſchauungen den Irrtum und das Mißverſtändnis des Richters übrig ließ. Und nachdem auf dieſem Wege wohl oder übel das fremde Recht im Verlauf von Jahrhunderten zur Not ins Volksbewußtſein eingegangen war, hat es die geſchichtliche Rechtsſchule zuwege gebracht, durch vermeintliche Reinigung des Rechts von den Irrtümern der Rechtſprechung dem Volksbewußtſein erſt neuerdings Rechtsſätze aufzudrängen, gegen die es ſich geradezu aufbäumt, wie den ganzen Formalismus der gereinigten römiſchen Beſitzlehre.

Indes haben die römiſchen Rechtsſätze der deutſchen Rechtsbildung kaum ſoviel ſchaden können, als die römiſchen Rechtsbegriffe. Jene konnten das heimiſche Recht für den Augenblick in die Winkel zurückdrängen, es hätte immer noch ſoviel Kraft behalten, um zu geeigneter Zeit von der Verteidigung zum Angriffe überzugehen. Aber indem die römiſchen Rechtsbegriffe

als ſchlechthin und allgemein gültige auch in die Behandlung des übriggebliebenen Beſtandes von heimiſchem Recht eindrangen, iſt die Rechtsanſchauung ſelbſt gefälſcht und dadurch mit Unfruchtbarkeit geſchlagen, — es iſt am letzten Ende die Ausbildung einer deutſchen Rechtswiſſenſchaft im Gegenſatze zur Rechtsgelehrſamkeit verhindert worden. Daß die Selbſtändigkeit des Begriffs das Weſen der Wiſſenſchaft, der Begriff aber nur das Nachſchaffen der Wirklichkeit im zuſammenfaſſenden und durchdringenden Gedanken iſt, hat auf dieſem Felde noch nicht viel über die dürftigſte Anerkennung gefunden. Alles Beſtreben war Jahrhunderte lang nur auf die gelehrte Aneignung der römiſchen Rechtsbegriffe gerichtet; als man endlich darin weit genug zu ſein glaubte, ging man zu dem Schlimmeren über, dieſe Begriffe zu einem Formalismus fortzuſpinnen, den man juriſtiſche Konſtruktion nannte, und bei welchem das Bewußtſein, daß der Begriff an eine von ihm unabhängige Wirklichkeit gebunden iſt, mehr und mehr abhanden zu kommen drohte.

Die römiſchen Juriſten ſind für ihre Zeit nicht nur die Vertreter der Rechtslehre, ſondern auch der Wirtſchaftslehre. So dürftig die Wirtſchaft war, welche ſie vorfanden, ſo vollſtändig ſie in die geſellſchaftliche Aneignung des Handels aufging — was ſie fanden, haben ſie mit einer Treue beobachtet, die ihrer juriſtiſchen Findigkeit zum mindeſten ebenbürtig war. Indem aber der gerettete Ertrag dieſer doppelten Geiſtesarbeit den deutſchen Gelehrten nur unter Aufſchrift des Geſetzes zukam, nahmen ſie den ganzen Inhalt nur als „juriſtiſchen“ auf und ließen ſich nicht beikommen, daß es ihre Aufgabe wäre, vorab zu ſehen, ob denn, was die römiſchen Juriſten in der damaligen Wirklichkeit als Eigentum, Kauf, Forderung, Dienſtmiete vorfanden, in der jetzigen Wirklichkeit ſich noch ebenſo wiederfinde, um den ungeänderten römiſchen Begriff darauf anzuwenden. Es genügte ihnen, daß nur eben „Lebensverhält-

niſſe“ im Gericht entgegengebracht wurden, die ſich in die römiſchen Begriffe einſpannen ließen: nicht mehr der Begriff war für die Wirklichkeit, ſondern dieſe für den Begriff da. Freilich wo ſich Verhältniſſe aufdrängten, die ſchlechthin außerhalb der römiſchen Begriffsvorausſetzungen lagen oder über dieſelben völlig hinausgewachſen waren, mußte neuer Rat geſchafft werden. So iſt denn, obwohl dem eigentlichen Handel das römiſche Recht mit ſeiner Überlieferung des ganzen Handelsrechts des Altertum am bequemſten entgegenkam, das neuere Handelsrecht, weil in der That das Recht des wirtſchaftlichen Großbetriebes überhaupt, der Boden für die ſelbſtändigſte und regſte wiſſenſchaftliche Thätigkeit geworden, die ſich mehr und mehr der Aufdringlichkeit fertiger römiſcher Begriffe erwehrt und ihre Begriffe aus der gegebenen Wirklichkeit der wirtſchaftlichen Verhältniſſe heraus zu bilden den Mut hat. Dieſe friſche und lebenskräftige Methode muß am Ende auch auf die Behandlung der übrigen Teile des Privatrechts zurückwirken und die Einſicht zeitigen, daß nicht ein einziger der römiſchen Rechtsbegriffe, ſo wie er uns überliefert iſt, für die rechtliche Ordnung unſerer wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Verhältniſſe anwendbar ſein kann. Mögen immer die römiſchen Juriſten uns die wertvollſte Anleitung zur Begriffsbildung geben — obwohl gerade von denen, welche am meiſten ſchöpferiſch darin waren, am wenigſten auf uns gekommen iſt — je mehr wir dieſer Anleitung folgen, deſtoweniger können wir geneigt ſein, nur einen einzigen Begriff fertig von ihnen zu entlehnen, ſolange wir nicht gewiß ſind, daß die Vorausſetzungen desſelben in der Wirklichkeit bei uns ebenſo wie bei ihnen gegeben ſind. Mögen Wirtſchaftslehre und Rechtslehre, inſoweit ſie verſchiedenen Zielen nachgehen, auch in der Behandlung getrennt bleiben — durch ihren Inhalt ſind ſie einmal unlöslich aneinander gebunden, und die Wiſſenſchaft der Form kann ſich

nicht einen Schritt von der Wiſſenſchaft des Inhaltes entfernen, ohne ins Leere zu fallen. In engſter Fühlung mit einer wahrhaft wiſſenſchaftlichen Wirtſchaftslehre wird die Rechtslehre auch am ſicherſten den Weg zu der Volksanſchauung zurückfinden, und dieſe, die entweder machtlos unter dem Drucke fremden Rechtes ſich ſträubt, oder ſtoßweiſe durch das Mittel der Geſetzgebung eine Befriedigung erhält, die ihr durch die gelehrte Rechtſprechung nach Kräften wieder verkümmert wird, zu lebendiger Wechſelwirkung zu ſich heranziehen.

XI.

Die Volksanſchauung, ſei es die ſchlichte oder die wiſſenſchaftlich gebildete, iſt alſo die einzige Quelle des Rechts; aber aus dieſer Quelle wird „poſitives“ d. h. wirkliches Recht geſchöpft nur durch die richterliche Rechtſetzung. Will man im Bilde bleiben, ſo kann das Gericht als die Faſſung der Quelle bezeichnet werden, durch welche ſie dem Rechtsbedürfniſſe im einzelnen Falle zufließt. Zwiſchen Faſſung und Quelle ſchiebt ſich dann das Geſetz als eine künſtliche Leitung ein, durch welche der Inhalt der Quelle ungetrübt der Faſſung, durch welche er erſt zugänglich werden kann, zugeführt werden ſoll. Das Geſetz iſt der von der höchſten Staatsgewalt beglaubigte Ausdruck der Rechtsanſchauung des Volkes, deſſen Beachtung dem Richter zur Einſchränkung ſeiner Willkür vorgeſchrieben wird. Dieſe Bedeutung des Geſetzes wird durch die Möglichkeit nicht aufgehoben, daß die zufälligen Träger der Staatsgewalt, welche das Geſetz geben, aus Mißverſtändnis oder Willkür den wahren Ausdruck der Volksanſchauung verfehlen. Der Geſetzgeber kann

irren, wie der Richter irren kann, aber es giebt keine höhere Macht, welche dieſen Irrtum zu berichtigen berufen wäre. Es giebt keinen Richter über das Geſetz, wie es keinen Richter über den endgültigen Richterſpruch giebt. Der Geſetzgeber wie der Richter können hinterher ihren Irrtum einſehen und berichtigen; aber dieſe Einſicht wirkt nur für künftige Fälle, ſie kann das nicht ungeſchehen machen, was zufolge ihres Irrtums zur rechtlich ordnenden That geworden iſt. Und wieder giebt es keinen Richter zwiſchen der früheren und der ſpäteren Einſicht des Geſetzgebers oder Richters: die Möglichkeit bleibt nicht ausgeſchloſſen, daß die frühere Einſicht die beſſere war. Das ſind Schranken der Menſchheit, da ſie auch als Gattung an die Schranken des Eigenweſens gebunden bleibt, in welchem allein ſie ihren Beſtand hat. Auch kehrt dieſes Verhältnis wieder zwiſchen Geſetz und Richter; dieſer kann irren in ſeiner Auffaſſung des Geſetzes, wie er irren kann in ſeiner Auffaſſung der Volksanſchauung: das dem Geſetz zuwiderlaufende Urteil des Richters hat dennoch Rechtskraft, wenn es keinen höheren Richter giebt mit der Befugnis, zu entſcheiden, daß es dem Geſetze zuwider ſei.

Schon daraus nun muß klar werden, daß es ſich unmöglich mit der „Anwendung des Geſetzes durch den Richter“ ſo verhalten kann, wie es von derjenigen Anſicht dargeſtellt worden iſt, welche alles Recht aus dem „Willen“ des Geſetzgebers ableitet, ſodaß ihr ſelbſt das Gewohnheitsrecht nur kraft deſſen „ſtillſchweigender Willenserklärung“ Geltung hatte. Dieſe Anſicht mußte unterſtellen, daß es möglich ſei, alles Recht erſchöpfend in allgemeine Sätze zu bringen, ſodaß dem Richter nichts übrig bliebe, als dieſe Sätze ſich gegenwärtig zu halten und jeden einzelnen Fall nur darauf anzuſehen, unter welchen von dieſen Rechtsſätzen er wie in eine fertige Schieblade einzuſtecken wäre. Nach ſolcher Unterſtellung war es aber nicht denkbar,

daß der Richter anders als aus bösem Willen oder grober Unkenntnis und Fahrlässigkeit einen Fall in die verkehrte Schieblade einsteckte — und dann wieder mußte es dem gesunden Gefühl unbegreiflich sein, wie es gegen solche Pflichtwidrigkeit keine Abhilfe geben sollte. Diese Auffassung des Verhältnisses von Gesetz und Richterspruch hat denn auch für die Rechtskraft des Urteils kein besseres Verständnis finden können, als sie wie ein notwendiges aber doch recht bedauerliches Übel hinzunehmen, da man sich freilich bescheiden mußte, daß es unmöglich wäre, endlos auf der Suche nach dem richtigen Urteile zu bleiben, auf die Gefahr, daß der folgende Richter ebenso wohl unrichtiger wie richtiger als der frühere urteilen möchte. Wie wenig fruchtbar sich der Grundgedanke der geschichtlichen Rechtsschule bei ihrem eigenen Begründer erwies, hat derselbe in dem vollendeten Widerspruche einer „Fiktion der Wahrheit" — dem würdigen Seitenstücke der „Aufnahme als Gesetz" — verraten.

Das Wesen der Geschichte ist die That, und eine wahrhaft geschichtliche Auffassung der Rechtsbildung hatte also zu zeigen, wie das Recht aus der Volksanschauung heraus zur That wird. Erst mit solcher That ist es wirklich gesetzt als „positiv" im eigentlichen Sinne, und diese That, durch welche das Recht als die der Eigenmacht Schranken setzende höhere Macht sich bewährt, ist der Rechtsspruch. Dieser ist also keine im voraus fertige Wahrheit, die man nur so und nicht anders finden kann, wenn die richtige Schieblade aufgezogen wird. Er ist das Ergebnis eines Kampfes ums Recht, aber wieder nicht nur um ein Recht, welches im voraus unzweideutig auf der einen Seite gegenüber dem Unrecht der andern wäre, sondern eines Kampfes lebendiger Kräfte, in dessen Ausgleichung sich erst das Recht darstellt. Bevor dieser Kampf ums Recht im gegebenen Falle begonnen hat, hat niemand den Beruf, zu sagen, was

und wo das Recht ist — erst in seinem Urteil schöpft und setzt es der Richter. Wird der Kampf ehrlich geführt, so versicht in demselben jeder der Kämpfenden, was nach seiner besten Meinung Recht sein sollte; über diesen Meinungen steht das Urteil der Gesamtheit, welches nur der zuständige Richter und nur nach seiner Erkenntnis des Streitfalles, wie sie ihm von den Streitenden selbst an die Hand gegeben wird, zu fällen berufen ist. Jeder allgemeine Rechtssatz, mag er nur in lebendiger Überlieferung leben oder im Gesetz die Beglaubigung der höchsten Staatsgewalt erhalten haben, ist nur eine Anweisung, wie das Recht zu schöpfen ist, aber er kann dem Richter die selbständige That der Rechtschöpfung für den gegebenen Fall nicht abnehmen.

Die ungeschichtliche Auffassung der „Anwendung des Gesetzes" hat ihren schärfsten Ausdruck nicht einmal von der Rechtslehre erhalten. Trendelenburg hat dieselbe als „das logische Verfahren eines Syllogismus" bestimmt, „in welchem das geltende Gesetz den Obersatz und der betreffende Fall den Inhalt des Untersatzes bildet, sodaß das Urteil als Schluß hervorgeht". Damit ist aber in der arglosesten Weise der grobe Denkfehler dieser beliebten Analogie des logischen und des richterlichen Verfahrens verkannt. Der Syllogismus ordnet drei Glieder so, daß vermittelst der logischen Unterordnung des engsten unter das mittlere und des mittleren unter das weiteste Begriffsglied die Unterordnung auch des engsten unter das weiteste erkannt wird. An diesem Mittelbegriff aber fehlt es bei dem richterlichen Urteile durchaus. Es wird vielmehr an dem einzelnen Falle dasselbe Allgemeine erkannt, welches der Rechtssatz ausspricht und darum jener unter diesen bezogen. Dies wäre also logisch genommen einfaches Urteil, nicht Syllogismus. Aber das logische Verfahren ist sich bewußt — oder sollte sich wenigstens bewußt bleiben — daß alle

ſeine Urteile nur beziehungsweiſe Gleichſetzungen ſind; ein Urteil, in welchem das Prädikat vollſtändig das Subjekt deckt, wäre eine leere Tautologie. Es wird an dem Subjekt ein Allgemeines erkannt, vermöge deſſen es dieſer ſelben im Prädikat verſelbſtändigten Allgemeinheit gleichgeſetzt oder untergeordnet wird. Aber damit iſt nicht geſagt, daß das Subjekt nun ganz in dieſer Allgemeinheit aufgeht, daß außer derſelben nichts anderes an ihm zu erkennen iſt, vermöge deſſen es ſich in dieſer andern Beziehung dieſer andern Allgemeinheit unterordnete. Ein lebendiges Einzelweſen aber geht niemals in einem Allgemeinen ſo auf, daß ſonſt nichts an ihm übrig bliebe: der Menſch nicht darin, daß er vernünftig und nicht darin, daß er tieriſch, nicht darin, daß er ſterblich, noch darin, daß er unſterblich iſt, er iſt beziehungsweiſe alles dieſes und noch unendlich mehr. Ein ſolches lebendiges Einzelweſen iſt auch der beſtimmte Rechtsfall, d. h. ein Verhältnis der Macht und Abhängigkeit unter Menſchen, in welchem eine rechtliche Schranke gezogen werden ſoll. Selbſt wenn in dieſem Verhältniſſe die Macht nur auf der einen, die Abhängigkeit nur auf der andern Seite iſt, wird ihre gegenſeitige Beziehung durch Umſtände mannigfach bedingt ſein, und jeder dieſer Umſtände für ſich genommen läßt ſich zur Allgemeinheit eines Rechtsſatzes erheben — um wieviel größer wird dieſe Mannigfaltigkeit, wenn Macht und Abhängigkeit von beiden Seiten ſich verſchlingen. Es iſt daher nicht nur unwahrſcheinlich, ſondern ganz undenkbar, daß jemals die Entſcheidung eines Falles durch einen einzigen allgemeinen Rechtsſatz beſtimmt werden ſollte.

Ebenſo undenkbar iſt es nun aber, daß jemals eine Geſetzgebung oder auch eine lebendige Rechtsüberlieferung die ganze Fülle der Möglichkeit allgemeiner Rechtsſätze erſchöpfte, welche ſich aus den Umſtänden der einzelnen Rechtsfälle ergeben können. Und doch würde es dem Weſen des Rechtes durchaus wider-

ſprechen, daß ein Fall allein nach den Umſtänden entſchieden werden ſollte, für welche ein allgemeiner Rechtsſatz bereits aufgeſtellt iſt. Denn alle Rechtsbildung geht notwendig von dem einzelnen gegebenen Falle aus, weil die treibende Kraft derſelben, das ſittliche Gefühl, nur ſolche einzelne Fälle erkennt. Es zieht für jeden Fall nach unmittelbar anſchauender Erkenntnis desſelben die Schranke, welche der Eigenmacht geſetzt ſein ſoll. Der allgemeine Rechtsſatz entſteht überhaupt nur aus der Vergleichung wiederkehrender Fälle, die in gleichen Umſtänden übereinkommen. Die bewußte Überlegung, welche in der Geſetzgebung thätig iſt, kann zu dieſen in der Erfahrung ſchon gegebenen Allgemeinheiten andere aus dem Zuſammentreffen nur möglicher Umſtände vorausberechnen. Aber wenn ſie darin der Beſtimmung folgt, die Willkür des Richters für alle die Umſtände zu beſchränken, welche die zu ſolcher Überlegung geſteigerte Rechtsanſchauung vorauszuſehen vermag, ſo ſoll doch damit der lebendigen Rechtsanſchauung nicht erſpart ſein, die notwendigen Lücken ihrer Vorausſicht im gegebenen Falle zu ergänzen — das wäre nichts anderes, als eine Gewähr für den richtigen Gebrauch ſeiner Glieder in der Selbſtverſtümmelung finden zu wollen. Die Rechtsanſchauung iſt ein Ganzes, welches jeden eintretenden Fall mit Sicherheit erfaßt; die allgemeinen Rechtsſätze ſind nur beſtimmte Züge, welche in dieſem Ganzen für ſich erkennbar heraustreten: ihr Leben und ihre Kraft, auf die Entſcheidung des Falles beſtimmend zu wirken, können ſie nur aus dem Leben des Ganzen heraus ziehen, und darum müſſen ſie in dieſes Ganze ſich lebendig einfügen.

Suchen wir uns nun hiernach den Gang der richterlichen Thätigkeit bei der Entſcheidung des Falles zu vergegenwärtigen, ſo ſtellt ſich uns ſtatt der öden Dürftigkeit des Syllogismus eine reiche und lebensvolle Gliederung dar. Zuerſt iſt es die

Aufgabe des Richters, ſich zum lebendigen Träger der Rechtsanſchauung zu machen, wie ſie durch die Überlieferung und die Geſetzgebung beſtimmt iſt; er hat die allgemeinen Rechtsſätze, welche hier niedergelegt ſind, durch Aufnahme in ſeine Anſchauung mit dem Leben zu erfüllen, durch welches ſie im Ganzen und aus dem Ganzen heraus wirkliches Recht zu ſchaffen erſt fähig werden. Mit dem Ganzen dieſer Rechtsanſchauung hat dann der Richter in unmittelbarer Erkenntnis den einzelnen Fall als ein lebendiges Einzelweſen zu erfaſſen und an die Stelle einzurücken, an welche er nach der Geſamtheit ſeiner Umſtände gehört. Erſt wenn ſo die Entſcheidung ſchöpferiſch bereits gefunden iſt, hat ſie die Probe der überlegenden Einordnung unter die beſtimmten allgemeinen Rechtsſätze zu beſtehen, welche in dem Falle nach der anſchauenden Erkenntnis desſelben zuſammentreffen: und hierbei haben erſt wieder die Rechtsſätze ſelbſt die Probe ihrer Vereinbarkeit zu beſtehen, indem ihnen durch Auslegung derjenige Sinn gegeben wird, nach welchem ſie allein Beſtandteile einer zuſammenſtimmenden Rechtsanſchauung ſein können. Der Richter, welcher geſetzliche Beſtimmungen derart auslegen zu müſſen glaubt, daß ein nicht auszugleichender Widerſtreit oder gar ein Widerſinn zutage käme, verſündigt ſich an der Hoheit der Geſetzgebung nicht minder, wie an der Hoheit ſeiner eigenen Aufgabe. Er hat eben die Auslegung zu finden, bei welcher ſolcher Widerſtreit und Widerſinn vermieden bleibt — denn nur ſo hat das Geſetz als Beſtandteil eines Ganzen der Rechtsanſchauung gedacht werden können. — Der Richter hat ſich aber mit dem Geſetze auch nur ſoweit auseinanderzuſetzen, als es in klarer Beſtimmung ihm eine Schranke ſeiner freien Rechtsſchöpfung aus der Volksanſchauung heraus gezogen hat. Wo er eine ſolche Schranke nicht findet, da hat er nicht ſeine Hilfe zu verſagen aus dem Grunde, daß ihm das Geſetz keine Weiſung dazu

gebe — denn das Gesetz hat eben nicht die Bestimmung, ihm für alles eine Weisung zu geben. Es ist unter dem Mantel der Pflichttreue eine grobe Verkennung seiner Pflicht, wenn er die Hände in den Schoß legt, wo dem klaren Rechtsbewußtsein offen Gewalt angethan wird, nur weil er kein Gesetz findet, welches ihm das Einschreiten vorschreibt.

Daß in der That die umfassendste Gesetzgebung nicht ein halbes Jahrzehnt in Kraft sein kann, ohne daß ihre ausdrücklichen Bestimmungen durch eine größere Zahl ergänzender Rechtssätze überwuchert werden, welche die Rechtsprechung in ihren Entscheidungen niedergelegt hat, beweist die regelmäßige Sammlung und Veröffentlichung solcher Entscheidungen zur Genüge. Wie viel davon auch durch begriffliche Entwickelung und Analogie als in dem Gedanken des Gesetzes schon enthalten, nur zum besonderen Ausdruck gebracht wird — die qualvollen Gedankenverrenkungen, mit welchen so mancher dieser neuen Rechtssätze solche Rechtfertigung erhalten muß, sind soviel Zeichen der Ohnmacht der alten Schule, das Verhältnis des Richteramtes zum Gesetz in einer dem unabweislichen Bedürfnis genügenden Weise zu bestimmen.

XII.

Durch die Einschiebung des Gesetzes vor die unmittelbare Entscheidung des einzelnen Falles wird die gesamte Thätigkeit der Staatsgewalt zur Beschränkung der Eigenmacht in drei Verrichtungen gegliedert. Dem einzelnen gegenüber wird die Schranke gesetzt durch den Befehl (imperium, Bann); die Rechtmäßigkeit des Befehls unterliegt der Prüfung am Maß-

ſtabe des Geſetzes, und dieſe Prüfung heißt Rechtſprechung im engern Sinn, wenn ſie auf Verlangen der Beteiligten und auf Grund der ihnen freigegebenen Rechtsausführung vorgenommen wird. Ob der Befehl der Rechtſprechung zeitlich vorangeht oder ihr erſt nachfolgt, macht für ihr begriffliches Verhältnis keinen Unterſchied. Jenes wird notwendig, wenn das Gemeinwohl ſofortiges Einſchreiten zur Beſeitigung eines beſchwerlichen Mißſtandes oder zur Verhütung unwiederbringlichen Schadens erfordert; dieſes wird durch die Vorſicht empfohlen, wenn es ſich nur um den Widerſtreit von Anſprüchen einzelner handelt, oder eine ſchon unwiederbringlich geſchehene That geahndet werden ſoll. Aber auch der Befehl, deſſen rechtliche Nachprüfung vorbehalten bleibt, iſt weſentlich ſchon Rechtſetzung, denn anders als zu dieſem Zwecke kann die Staatsgewalt in die Eigenmacht des einzelnen nicht eingreifen. Eine „freiwaltende Macht der Obrigkeit“ zu ſolchem Eingreifen widerſpricht dem Begriffe der Obrigkeit und iſt im Rechtsſtaat ſchlechthin ausgeſchloſſen. Eine derartige Macht hat nicht die Obrigkeit als ſolche, d. h. die Staatsgewalt im Gegenſatz zu den einzelnen, ſondern nur der Träger der Geſamtmacht in Verwaltung vorrätiger gemeiner Mittel zum gemeinen Wohl oder in freier Anregung der Volkskräfte zu geſteigerten wirtſchaftlichen oder geſellſchaftlichen Leiſtungen. Dieſes in Rechtsſchranken nicht eingeſchloſſene Gebiet der reinen Verwaltung iſt von dem Eingreifen der Staatsgewalt gegenüber den einzelnen um ſo ſtrenger zu ſcheiden, je weniger die Verwaltung in der Wirklichkeit ohne ſolches Einſetzen der Staatsgewalt ihre Aufgaben zu erfüllen vermag. Ein nicht rechtmäßiger Befehl ſtellt darum den Träger der Staatsgewalt, der ihn erlaſſen hat, noch nicht auf gleichen Fuß mit dem einzelnen, der den einzelnen unrechtmäßig ſchädigt: der Befehl hat einmal die Bedeutung einer rechtſetzenden Anordnung der Obrigkeit und behält

dieſe, bis er auf dem vorbehaltenen Wege der rechtlichen Nachprüfung durch die dafür zuſtändige Behörde als unrechtmäßig aufgehoben wird.

Es iſt ſchon an einer früheren Stelle bemerkt worden, daß ein Geſetz im ſtrengen Sinne nur da beſteht, wo auch der höchſte Träger der Staatsgewalt durch die notwendige Mitwirkung unabhängiger geſellſchaftlicher Mächte bei der Geſetzgebung rechtlich gebunden werden kann. Auch die unbedingte Königsgewalt kann Geſetze erlaſſen, an welche alle Unterthanen, alſo auch die von ihr eingeſetzten und ihr verantwortlichen Obrigkeiten gebunden ſind. Aber da niemand ſich im Verhältniſſe zu ſich ſelbſt rechtlich binden kann, jede rechtliche Gebundenheit vielmehr ein Verhältnis zu der ſelbſtändigen Macht eines andern vorausſetzt, ſo kann der König das Geſetz, welches er allein erlaſſen hat, ohne Widerſpruch mit demſelben jederzeit aufheben und durch ein anderes erſetzen. Damit bleibt es aber ganz auf ſeine Willkür geſtellt, ob er ein Geſetz nicht lediglich deshalb aufheben oder ändern will, um für einen beſtimmten, ſchon eingetretenen oder vorausgeſehenen Fall eine andere rechtliche Entſcheidung herbeizuführen, als nach dem aufgehobenen oder geänderten Geſetze hätte gegeben werden müſſen. Und da er auch an einen Unterſchied der Form zwiſchen einer geſetzlichen und jeder andern Anordnung nicht gebunden iſt — denn die eine hat nicht mehr noch weniger rechtliche Wirkung als die andere — ſo ſteht nichts entgegen, daß er das beſtehende Geſetz nur für den einen Fall aufhebe oder ändere. Eine Anordnung derart wird dann in der That die Entſcheidung dieſes Falles enthalten: die Unmöglichkeit, geſetzlich gebunden zu werden, enthält alſo die Möglichkeit jederzeit die Entſcheidung eines einzelnen Falles an ſich zu ziehen und damit die Zerſtörung der Bürgſchaft, welche in der Geſtalt und Beſetzung der Gerichte gegeben ſein ſollte gegen geſellſchaftliche

Ausbeutung der Rechtspflege. So zeigt ſich, wie der vollendete Rechtsſtaat durch die Möglichkeit eines rechtlichen Gebundenſeins des oberſten Trägers der Staatsgewalt bedingt iſt.

Daraus nun, daß im Geſetz auch der höchſte Träger der Staatsgewalt rechtlich gebunden erſcheint, hat ſich die Vorſtellung gebildet, daß die Geſetzgebung die höchſte, alle andern überragende Lebensäußerung des Staates ſei. Die Vorſtellung iſt ſchon darum irrig, weil die rechtliche Gebundenheit an ſich nicht dadurch bedingt iſt, daß die Rechtsordnung als Geſetz zum Ausdruck gelangt ſei. Der König im Lehnſtaate war ſeinen Lehnsträgern und ſpäter den Städten gegenüber rechtlich gebunden, obwohl nur erſt der dürftigſte Anfang einer Geſetzgebung gemacht war. Damit aber die Gebundenheit als eine rechtliche aus dem Gewiſſen des Staatsoberhauptes heraustrete, müſſen neben ihm ſelbſtändige geſellſchaftliche Mächte ſtehen, welchen ein Anteil an der Staatsgewalt zugeſtanden iſt. Daß dieſer Anteil zuerſt und am ſichtbarſten in der Geſetzgebung heraustritt, hat aber weiter dazu verleitet, die Verſchiedenheit der Mächte, welche bei einer beſtimmten Verrichtung der Staatsgewalt zuſammenwirken, mit der Verſchiedenheit dieſer Verrichtungen durcheinander zu werfen und ſo dieſe Verrichtungen ſelbſt zu getrennten Gewalten zu machen. Dies führte dann wieder darauf zurück, die geſetzgebende Gewalt über die befehlende und die rechtſprechende hinaufzurücken, und dieſer Vorſtellungskreis rundete ſich endlich dahin ab, daß ebenſo wie die Rechtsſprechung in der Anwendung des Geſetzes aufgehen, ſo auch der Befehl nur die Ausführung des Geſetzes ſein ſollte. Damit freilich floſſen die ausführende und die richterliche Gewalt unterſcheidungslos ineinander, dagegen war es unverkennbar, daß es doch auch ein Handeln der höchſten Staatsgewalt gebe, welches unmöglich an das Geſetz gebunden werden könne, die Vertretung des Staates nach außen, und ſo wurde

denn dieſe wieder zur Ergänzung der Dreizahl als beſondere Gewalt aufgeſtellt. Es iſt völlig müßig, dieſen ſtaatsklitternden Gedankenſpielen weiter nachzugehen: haben ſie manchmal die Köpfe verwirrt, ſo haben ſie doch nie die Fäuſte beherrſcht. Es war gleichgültig, welchen Schranken von Papier das franzöſiſche Königtum ſich unterwarf, nachdem in einer von ihm ſelbſt verſchuldeten ungeheuern Aufwälzung der ganzen Geſellſchaft alle geſchichtlichen Machtmittel — das eigene Vertrauen in ſeinen geſchichtlichen Beruf voran — ihm in der Hand zerbrochen waren, denn die Staatsgewalt war ohnehin an die Demagogie der Pariſer Gaſſen gefallen. Wo aber das geſchichtliche Königtum ſeine Stelle behauptet, wird es zwar den leiſtungsfähigen geſellſchaftlichen Mächten, die ſich neben ihm erheben, auf die Dauer niemals den ihren Leiſtungen entſprechenden Anteil an der Staatsgewalt verſagen können — es würde ſonſt die eigene Macht durch Überſpannung zerbrechen — aber es wird ſich in dieſer Vereinigung immer die erſte und überragende Stelle vorbehalten. Unterhalb der geſellſchaftlichen Mächte, welche unter der Bedingung ihrer Gegenleiſtungen Anteil an der Staatsgewalt erlangt haben, bleibt indes immer die große Menge des Volkes als die Menge der geſellſchaftlich Abhängigen übrig, der Scheinanteil, der ihr als Wählern an der Macht gegeben iſt, mag je nach den Umſtänden ein harmloſes oder gefährliches Spiel ſein — dem Königtum bleibt ewig die geſchichtliche Aufgabe, vermöge der Staatsgewalt dieſe Abhängigen gegen ihre Machthaber zu ſchützen, und aus der treuen Erfüllung dieſer Pflicht wird ihm ſtets die unerſchöpfliche Macht entſpringen, um diejenigen, welche ihren Machtanteil nutzen wollen, um ſich den Gegenleiſtungen zu entziehen, in die Ohnmacht zurückzuſtoßen, wie es ſeinerzeit den mittelalterlichen Ständen geſchehen iſt.

Der deutſchen Wiſſenſchaft blieb es vorbehalten, die in

Frankreich ſehr handgreiflich gemeinte Trennung der Gewalten in eine pſychologiſche Anatomie zu übertragen, nach welcher die Geſetzgebung der Wille, die Ausführung die That, der Richterſpruch etwa das Gewiſſen des Staates ſein ſoll. Solchem Bemühen iſt längſt das Wort geſprochen: es „hat die Teile in der Hand, fehlt leider nur das geiſtige Band“. Was das für ein Wille ſein ſollte, der die That, und vollends was für eine That, die den Willen außer ſich hätte! Aber es iſt ohnehin eine völlig ſchiefe Vorſtellung, die freilich faſt allgemein in der heutigen Rechts- und Staatslehre verbreitet iſt, das Geſetz ſei eine Willenshandluug, gar ein Ausdruck des Geſamtwillens, ſeine verbindende Kraft ruhe auf dem Willen des Geſetzgebers. Sofern das Geſetz getreuer Ausdruck der Volksanſchauung iſt, entſpringt es weder dem Gedanken noch dem Willen, ſondern dem Gefühl, in welchem beide noch ungeſchieden verbunden ſind: das anſchauende Gefühl, daß eine Schranke der Eigenmacht notwendig ſei, ſetzt ſich unmittelbar in das Streben um, ſie mit geſamter Macht aufzurichten und aufrecht zu halten. Sofern aber dieſes Gefühl um den Gegenſtand ſeiner Anſchauung und ſeines Strebens zu verwirklichen, durch die geſteigerte Anſchauung, den Gedanken der mit Abfaſſung des Geſetzes Betrauten hindurchgehen muß, wird der Inhalt des Geſetzes zunächſt Erkenntnishandlung. Der Geſetzgeber ſtellt dieſen Inhalt als Geſetz auf, nicht weil er ihn will, ſondern weil er ihn als notwendig erkennt. Dieſe Erkenntnis muß ſich allerdings in Willen umſetzen, um ſich zu verwirklichen — aber der Wille iſt kein von der Erkenntnis noch unabhängiger Beſtimmungsgrund für den Erlaß des Geſetzes, es iſt vielmehr im Begriffe des Staates gegeben, daß alles als Recht Erkannte auch durch die That verwirklicht werde — und darum iſt es die Pflicht des Staatsoberhauptes, dasjenige, was einmal aus dem Zuſammenwirken der zuſtändigen Kräfte

als für notwendig erkannter Geſetzesinhalt hervorgegangen iſt, in die Geſtalt ſeines Willens einzukleiden, um den Eintritt ſeiner Rechtsgültigkeit beſtimmt zu bezeichnen. Die eigentümliche Geſtalt des Willens iſt aber der Befehl, und dieſer Befehl tritt zu dem unabhängig von ihm vollendeten Geſetzesinhalte nur äußerlich hinzu, ohne ihn innerlich im mindeſten zu ergänzen. Der Geſetzesbefehl ergeht nicht etwa an die Staatsunterthanen, dem Geſetze gemäß ſich zu verhalten — denn inſofern das Geſetz nur der beglaubigte Ausdruck der im Volke lebenden Rechtsanſchauung iſt, ſind ſie dazu auch unabhängig von dieſem Ausdruck ſchon gehalten — ſondern an den Richter, dem Geſetze gemäß das Recht im einzelnen Falle zu ſetzen. In der richterlichen Rechtſetzung aber wiederholt ſich das doppelte Handeln: zu der Erkenntnishandlung, welche feſtſtellt, was für den gegebenen Fall Recht iſt, tritt der Befehl hinzu, daß dieſem Rechte die Beteiligten nachachten ſollen; erſt darin vollendet ſich die That, welche dem Rechte Wirklichkeit giebt.

In den Gerichten für den Privatrechtsſtreit und die ſtrafende Ahndung rechtswidriger Handlungen, an die man allein dabei gedacht hat, ſtellt ſich alſo die Verrichtung der Rechtſprechung ſo wenig als beſondere Gewalt dar, daß ſie vielmehr dieſe mit der befehlenden Verrichtung verbinden muß. Auch iſt es eben das Geſetz, deſſen auch das Staatsoberhaupt bindende Kraft erſt die Unabhängigkeit der Gerichte von allen Einflüſſen geſellſchaftlicher Macht vollendet und ſie zu Trägern der reinem Staatsgewalt erhebt.

XIII.

Das Geſetz iſt aber nicht die einzige allgemeine Weiſung, durch welche die Rechtſetzung beſtimmt wird. Da das Staatsoberhaupt ebenſo wie der Richter durch das Geſetz nicht weiter gebunden iſt, als dies in klarer Anordnung reicht, ſo bleibt ihm innerhalb dieſes Rahmens die volle Macht, den ihm untergeordneten Trägern der Staatsgewalt, deren Macht von der ſeinigen abgeleitet iſt, Befehle für die Ausübung ihrer Verrichtungen zu geben. Und was es im einzelnen befehlen, das kann es auch allgemein im voraus anordnen — die Geſetze der unbedingten Königsgewalt ſind, wie wir ſahen, durch keine feſte Grenze von den in den einzelnen Fall eingreifenden Befehlen zu ſcheiden. Erſt nachdem das Geſetz an die Mitwirkung unabhängiger Mächte gebunden iſt, ſondert ſich von demſelben die Verordnungsgewalt als die an die Schranken des Geſetzes gebundene, innerhalb derſelben aber nach wie vor freie Verallgemeinerung der Befehlsgewalt ab. Sie iſt ein Ausdruck der Staatsgewalt, der in die Hand des höchſten Trägers derſelben in jedem Staate ſelbſtverſtändlich gelegt iſt, ſoweit das Geſetz ihn nicht eingeſchränkt hat, die demnach auch durch die Anordnung dieſes Trägers oder durch Geſetz für beſtimmte Aufgaben an untergeordnete Träger der Staatsgewalt gleich ihrer ſonſtigen Zuſtändigkeit überwieſen ſein kann. Die Verordnung bindet diejenigen, an welche ſie gerichtet iſt, alſo auch die Gerichte im engeren Sinne, gleich einem Geſetze; nur derjenige, welcher ſie erlaſſen hat, bleibt ungebunden, er kann dieſelbe in jedem Augenblick wie überhaupt, ſo auch für den einzelnen Fall aufheben oder abändern. Es iſt eine nicht im Weſen der Verordnungsgewalt begründete, aber in allen europäiſchen Rechtsſtaaten anerkannte Rechtsſchranke der Verordnungs-

gewalt, daß ſie nicht in das Privat- und Strafrecht eingreife. Wenn auch zunächſt der unrichtigen Anſchauung entſprungen, daß dieſe Gebiete erſchöpfend durch das Geſetz zu ordnen und geordnet ſeien, wird dieſe Schranke doch unſtreitig durch die davon ganz unabhängige Anſchauung getragen, daß ohne dieſelbe die Gerichte gegen geſellſchaftliche Einwirkungen nicht vollſtändig geſichert ſein würden. Die Behauptung aber, daß dem Staatsoberhaupte eine Verordnungsgewalt überhaupt nur zuſtehe, wenn und ſoweit ſie ihm durch Geſetz übertragen ſei, entſtammt einem Neſte grundfalſcher Anſichten über das Weſen der Staatsgewalt und des Geſetzes, nach welchen es ſcheinen ſollte, als ob nicht nur die Staatsgewalt, ſondern der Staat ſelbſt erſt durch das Geſetz geſchaffen worden wäre. Mit der geſchichtlichen Staats- und Rechtsanſchauung, für welche Staat und Recht, Staatsgewalt und rechtliche Beſchränkung derſelben begrifflich wie thatſächlich unabhängig von dem Geſetz beſtehen, iſt eine ſolche Behauptung ſchlechthin unverträglich.

Der Begriff des Geſetzes erſchöpft ſich aber auch nicht, wie die Juriſten der Privatrechtsſchule anzunehmen geneigt ſind, in der Aufſtellung allgemeiner Rechtsſätze. Wie der Befehl für den einzelnen Fall und die Verordnung für allgemein vorgeſehenen Fälle nur eines und desſelben Weſens ſind, ſo giebt auch das Geſetz ſein Weſen nicht auf, wenn es ſich darauf erſtreckt, die höchſte Staatsgewalt für einen ſchon gegebenen Fall rechtlich zu beſchränken. Dies geſchieht in der geſetzlichen Feſtſtellung des jährlichen Staatshaushalts, deren rechtlicher Gehalt darin liegt, daß die als verfügbar aufgeführten Mittel der Staatsverwaltung zur Verwendung für die gleichzeitig bezeichneten Zwecke und für keine andern überwieſen werden. So iſt das Geſetz auch der rechtlich angezeigte Weg, nur für einen beſtimmten Fall eine Schranke aufzuheben, an welche die Staatsgewalt durch ein allgemeines Geſetz gebunden iſt, oder ſie zu

einer Handlung zu ermächtigen, die ihr im allgemeinen unterſagt iſt. Indem nun ſo die thätige Staatsgewalt für alle Mittel der laufenden Verwaltung und für alle in den geſetzlichen Rechtsbeſtand eingreifenden Maßregeln an die Zuſtimmung und Ermächtigung der Vertreter derjenigen geſellſchaftlichen Mächte gebunden iſt, denen ein Anteil an der Staatsgewalt zuſteht, ſo ſchlägt die rechtliche Gebundenheit in eine andere thatſächliche und durch das freie Spiel der beteiligten Kräfte beſtimmte Gebundenheit über, welche die politiſche oder nach den Organen der geſellſchaftlichen Vertretung die parlamentariſche Verantwortlichkeit heißt. Da der geordnete und ſtetige Gang des Staatslebens von dem einmütigen Zuſammenwirken der unmittelbaren Vertreter des Staatsoberhauptes und der geſellſchaftlichen Vertretung abhängt, ſo ſind jene, die Miniſter, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, darauf angewieſen, das Vertrauen der letzteren zu gewinnen, welches allein die Starrheit der gegenſeitigen Machtabgrenzung überwinden kann. Sie werden dieſes Vertrauen nicht anders gewinnen können, als wenn ſie auch über ihre rechtlich nicht gebundenen Handlungen der Staatsverwaltung den parlamentariſchen Verſammlungen die freieſte Rechenſchaft geben, welche ſich mit einer pflichtmäßigen und zweckentſprechenden Amtsführung verträgt. Dieſe politiſche Verantwortlichkeit kann eine ſchwache Staatsgewalt, wenn ſie ſich thatſächliche Schranken als rechtliche vorſpiegelt, bis zur Ohnmacht entnerven, eine ſtarke Staatsgewalt aber vermag daraus neue und ungeahnte Kräfte zu freier Machtübung zu ziehen. Denn dieſes Eintauchen der ganzen Staatsthätigkeit in das Element der Öffentlichkeit giebt eine Bürgſchaft für die wahrhaft volkstümliche Staatsleitung, welche der pflichttreueſte Träger unbedingter Königsgewalt in mancher Stunde ſchmerzlich vermißt hat, und die allein auf die Dauer die alte mißtrauiſche Voreingenommenheit gegen den Staat als

eine den Bürgern feindlich gegenüberstehende Macht und seine Behandlung als notwendiges Übel zu überwinden vermag.

Diese politische Verantwortlichkeit hat aber schlechthin nichts zu thun und kann nur von grobem Mißverstande verwechselt werden mit der rechtlichen Verantwortlichkeit für ihre Amtsführung, welche die Minister mit allen Vertretern der Staatsgewalt bis zum geringsten herab teilen, und die ihrem Wesen nach nicht verschieden ist von der Verantwortlichkeit jedes Unterthanen für sein rechtmäßiges Verhalten. Wie über die Beamtenvergehen nur besondere Bestimmungen im allgemeinen Strafgesetzbuche sich finden, in den Rahmen der allgemeinen strafrechtlichen Begriffe eingeschlossen, so kann auch der Minister für seine Amtsführung zur rechtlichen Verantwortung nur gezogen werden auf dem Boden des allgemein geltenden Rechts; daß die Strafbestimmungen sich etwa in einem besonderen Gesetze mit der Anordnung eines besonderen Gerichtes vereinigt finden, ändert daran nichts. Auch die besondere Bedeutung, welche diese Verantwortlichkeit im Rechtsstaate zur Sicherung desselben gegen die notwendige Unverletzlichkeit des Oberhauptes erhält, indem sie diesem die Möglichkeit entzieht, straflose Werkzeuge für seine rechtswidrigen Absichten zu finden, wandelt ihr Wesen nicht um. Denn der Minister kann rechtlich verantwortlich sein immer nur für das, was er selbst wider das Recht begangen hat, nur daß ihn eben auch die Ermächtigung des Staatsoberhauptes der Verantwortung nicht entziehen kann. Es bezeichnet ganz die Froschmolluskenbreinatur einer gewissen Staatslehre, daß sie es zu Wege gebracht hat, eine lediglich politische Ministeranklage mit lediglich politischen Wirkungen in Paragraphen zu bringen; und es war um dieses Zerrbild einer richterlichen Entscheidung, die nicht richterlich d. h. keine Rechtsentscheidung ist, zum Gesetz zu erheben, ein Staat nötig, der kein Staat, sondern nur ein Trümmerstück des zerschlagenen

nationalen Staates war, bereit liegend, dem neuen nationalen Staate wieder eingefügt zu werden.

Die politiſche Verantwortlichkeit aber, wenn ſie von beiden Seiten ernſt genommen wird, iſt wieder das Mittel, um die Staatsverwaltung von den beengenden Feſſeln der Notwendigkeit zu befreien, daß zu jeder Ausnahme von einem Geſetz vorher die Zuſtimmung der zur Geſetzgebung mitwirkenden Verſammlung eingeholt werde. Wenn das Gemeinwohl eine ſolche Ausnahme dringend erheiſcht, die beſondere Einberufung jener Verſammlung aber eine außer allem verſtändigen Verhältniſſe zum Zwecke ſtehende Zurüſtung wäre, und die Leiter der Staatsverwaltung die beſtimmte Zuverſicht haben, daß der Ausnahme von einer Mehrheit der Verſammlung zugeſtimmt werden wird, können ſie auf ihre Verantwortlichkeit dem Staatsoberhaupte raten, die Ausnahme vorläufig durch ſeine Verordnung auszuſprechen. Erhält dieſe Verordnung hinterher die Zuſtimmung der Verſammlung, ſo wird dieſe Zuſtimmung auf die Zeit des Erlaſſes der Verordnung zurückbezogen, als ob ſie in der Geſtalt des Geſetzes gegeben worden wäre. Es iſt damit nicht nur das Weſen, ſondern auch die Form des Rechtes vollſtändig gewahrt, und das Verhalten der Miniſter iſt nicht etwa nur entſchuldbar, ſondern gerechtfertigt, wenn ſie in ſtreng rechtlicher Geſinnung und mit ausreichendem thatſächlichem Grunde auf die nachher erlangte Zuſtimmung gerechnet haben. Es iſt völlig verkehrt, auf dieſen Fall die Erteilung einer Indemnität d. h. einer geſetzlichen Strafloserklärung anzuwenden, die vielmehr vorausſetzt, daß eine an ſich ſtrafbare Rechtsüberſchreitung vorliegt, die nur darum nachgeſehen werden ſoll, weil anerkannt wird, daß in der That doch nur aus aufrichtiger und einſichtiger Fürſorge für das Gemeinwohl gehandelt worden. Es heißt den Ernſt einer ſolchen nur bei großen Wendungen des Staatslebens vorkommenden Ausgleichung

eines Verfaſſungsſtreites herabwürdigen, wenn man dieſelbe Formel auf Vorgänge anwendet, die alljährlich eintreten können und bei welchen eine Gefährdung des Verfaſſungsrechts ganz außer Frage ſteht. Die Miniſter können vielmehr nur dazu verleitet werden, es mit dieſen ſog. Notverordnungen weniger gewiſſenhaft zu nehmen, wenn die ehrlich verfaſſungstreue Geſinnung nicht anders behandelt wird, als unter Umſtänden auch ein dreiſtes Hinwegſetzen über die Verfaſſung im blinden Vertrauen auf den Erfolg behandelt zu werden ſich Ausſicht machen kann. Daß aber in Zeiten der Landesnot Umſtände eintreten können, welche die Beachtung des Buchſtabens der Verfaſſung unmöglich machen, wird ein halbwegs Verſtändiger ſo wenig verkennen, als daß es beſſer iſt, für ſolche Fälle im voraus einen verfaſſungsmäßigen Weg offen zu halten, als die Staatsleitung dahin zu bringen, daß ſie von der Not gerechtfertigt ſich außerhalb der Verfaſſung ſtehend fände, wobei es dann mit einem Mehr oder Weniger vielleicht nicht allzu genau genommen würde.

XIV.

Erſt in der Rechtſetzung für den gegebenen Fall tritt das Recht als überlegene Macht dem einzelnen entgegen. Vorher kann die Vorſtellung dieſer Macht und die aus dem feſten Beſtande der Rechtsordnung ſich aufdrängende Erwartung, daß ſie, wenn gerufen, unerbittlich auftreten werde, die rechtliche Geſinnung ſtärken, ſich dem Rechte gemäß zu verhalten. Aber wenn darin nicht das geſunde Gefühl dem einzelnen den richtigen Weg zeigt, wird er aus der Belehrung durch allgemeine

Sätze der Rechtsbücher niemals die Sicherheit erlangen, daß er mit einer bestimmten Handlung noch auf dem Wege des Rechtes sich befindet. Den schlagendsten Beweis dafür giebt die Erfahrung, daß Männer, die selbst im Richteramt gewohnt sind, das Recht dem Gesetze gemäß zu handhaben, in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten am unsichersten tappen und sich am schwersten darein finden können, daß ihnen ein Richterspruch etwas anderes als das Recht vorhält, als was ihnen als das Recht erschienen ist. So wie die überlegene Sicherheit des Urteils aufhört, welche die Erhebung über Liebe und Leid des Falles gewährt, überwältigt sie die oft erfahrene Schwierigkeit, aus allgemeinen Sätzen das wirkliche Recht zu finden, nachdem sie auf die Sicherheit des Gefühls in irriger Auffassung ihres Berufs zu verzichten für Pflicht erachteten.

Sind aber allgemeine Sätze an sich ungeeignet, das Verhalten des einzelnen im gegebenen Falle rechtlich zu bestimmen, so tritt diese Unfähigkeit nur noch greller zutage, wenn sie aus der Gestalt von Erkenntnissätzen, welche sie in den heutigen Gesetzen durchweg haben, in die des Befehls gebracht werden. Das Recht als Ganzes einer festen Lebensordnung ist freilich für den einzelnen Norm in der sprachrichtigen Bedeutung des Winkelmaßes und der Richtschnur, aber das vereinzelte Rechtsatom eines allgemeinen Gebots oder Verbots ist so untauglich als Maß und Richtschnur, wie es sprachwidrig als Norm bezeichnet wird. Und wenn vollends diese befehlenden Normen als bedingte erscheinen, die in endloser Reihe hintereinander auftauchen und verschwinden wie in einer Phantasmagorie, so wird eben darin der Denkfehler offenbar, auf welchen die Auffassung gebaut ist. Ein bedingter Befehl ist kein Befehl mehr, sondern eine Anweisung, deren Ausführung auf das eigene Urteil dessen gestellt ist, an welchen sie ergeht: er hat dann auf seine Verantwortlichkeit zu prüfen, ob die Bedingung ein-

getreten iſt, während der wirkliche Befehl durch ſeine Unmittelbarkeit und Unbedingtheit jede Abweichung ausſchließt. Wenn der Richter befiehlt, der Entleiher ſoll die geliehenen Sachen dem Eigentümer zurückgeben, ſo iſt dieſem Befehle nichts mehr abzubrechen: wenn aber das Geſetz einen ſolchen Befehl allgemein ausſpricht, ſo wird es ſich eintretenden Falls erſt fragen, ob wirklich die in jedem allgemeinen Befehle ſtillſchweigend enthaltene Vorausſetzung zutrifft, und ob nicht daneben die Vorausſetzung eines andern allgemeinen Befehls vorliegt, der ſich zu jenem als Ausnahme verhält. Alles Allgemeine kann nur im einzelnen wirklich werden, wie die Gattung nur in ihren einzelnen Eigenweſen ſich verwirklicht.

Die Weiſe aber, wie das Recht im gegebenen Falle für den einzelnen wirklich wird, iſt weſentlich verſchieden, je nachdem es ſeiner Eigenmacht oder der Ausübung der Staatsgewalt zu ſeinem Schutze als Schranke entgegentritt d. h. je nachdem es dem Privatrecht und Strafrecht, oder dem öffentlichen Recht im engern Sinne, dem Staatshoheitsrecht angehört. Das Privatrecht, als die Ordnung der wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Machtverhältniſſe der einzelnen untereinander, findet deren natürlichen Inhalt als gegeben vor, und indem es das mit dem Beſtande der Gattung nach der Anſchauung von Volk und Zeit unverträgliche Übermaß der Macht beſchränkt, nimmt es doch innerhalb der ſo gezogenen Schranken die gegebenen Machtverhältniſſe in ſich auf. Die rechtliche Schranke aber wird ihnen gezogen zunächſt nicht durch unmittelbares Eingreifen der Staatsgewalt, ſondern indem der Staat dem Abhängigen ſeine Macht leiht, um ſich vermittelſt dieſer ſelbſt des Mißbrauchs der Macht des geſellſchaftlich Stärkeren zu erwehren. So iſt in der Rechtsordnung einerſeits ein berechtigter Machtkreis des Stärkeren anerkannt, anderſeits, um dieſen innerhalb ſeiner rechtlichen Schranken zu halten, für den

Schwächeren ein über ſeine natürliche Macht hinausgehender rechtlicher Machtkreis geſchaffen. Die Ausgleichung der natürlichen Machtunterſchiede unter den Eigenweſen nach den Anforderungen der Gattungsgleichheit iſt ſo als Gleichheit vor dem Rechte vollzogen, indem die Machtkreiſe des einen und des andern Urſprungs nach ihren nunmehr rechtlichen Grenzen die gleiche Behandlung erfahren, ſo verſchieden ſie immer an Machtinhalt geblieben ſein mögen. Dieſe rechtlich gleiche Behandlung erfordert, daß dieſelben vom Staate geliehenen rechtlichen Machtmittel, mit welchen ſich der Schwächere der Übergriffe des Stärkeren zu erwehren vermag, nun auch dem natürlich Starken zur Verfügung geſtellt werden; aber ſie erfordert zugleich, daß überall, wo die rechtliche Grenze des Machtkreiſes zwiſchen dem Stärkeren und dem Schwächeren ſtreitig iſt, jener zur Behauptung der Macht, die er für rechtlich hält, ſich nur der Mittel des Rechts bedienen darf. Die Rechtſetzung unter den einzelnen iſt alſo die Feſtſtellung der ſtreitig gewordenen Grenzen ihrer Machtkreiſe: das Weſen des Privatrechts iſt die feſte Grenzbeſtimmung.

Die privatrechtlichen Machtkreiſe ſtehen den einzelnen als Eigenweſen zu, denn ſie entſpringen entweder ihrer natürlichen Macht, oder ſind rechtliche Erweiterungen einer natürlichen Macht. Solche Machtkreiſe ſind daher möglich, ſoweit es eine natürliche Macht von Eigenweſen giebt, oder ſoweit ſich die Möglichkeit bietet, eine unzureichende natürliche Macht durch rechtliche Mittel zu erweitern. In dem einen Falle iſt ein natürlicher Rechtsträger gegeben: in dem andern Falle wird, wenn man will, ein künſtlicher geſchaffen, nur daß dabei immer an eine natürliche Macht angeknüpft werden muß. Natürliche Machtträger aber ſind nicht nur die einzelnen Eigenweſen, ſondern auch die durch eine natürliche Abſtammungs- oder Lebensgemeinſchaft verbundenen Vereinigungen von Eigenweſen,

welche zu ihrem gemeinschaftlichen Zwecke sich als Gesamtmacht zusammenschließen — die Genossenschaften im weitesten Sinne. Als natürlich stärkere Mächte wie die einzelnen haben sie sogar die Fähigkeit, rechtliche Machtkreise zu behaupten, in höherem Grad als die einzelnen. Es ist daher eine schiefe Auffassung, in der rechtlichen Anerkennung solcher Genossenschaften als Träger eines Machtkreises eine künstliche, eine „juristische" Bildung zu finden, und es verrät vollends die gänzliche Verkennung der natürlichen Ursprünglichkeit solcher Machtvereinigungen, die freilich in ihrer „klassischen" Zeit längst innerlich erstorben war, wenn die späteren römischen Juristen sich die Machteinheit derselben nur als ein schattenhaft über den Gliedern derselben schwebendes Wesen vorzustellen vermochten, während doch die ihnen geläufige Bezeichnung derselben als „Leib" recht eigens die natürlich in den Gliedern bestehende Einheit ausdrückt. Die Gesamtmacht der Genossenschaft ist freilich der Macht jedes einzelnen Gliedes für sich gegenüber eine eigene, weil die Genossenschaft, ähnlich der höchsten, alle Rechtsgenossen vereinigenden des Staates, ein Eigenwesen höherer Ordnung ist. Aber wie der Staat als Gattungsgemeinschaft nicht außer, sondern nur in den Genossen seines Rechtes besteht, so besteht jede engere Genossenschaft als Gesamtmacht nur in ihren Gliedern, deren vereinigte und durch die Einheit gestärkte Macht eben jene ist. Auf der andern Seite kann die Anknüpfung eines rechtlichen Machtkreises an eine natürliche Macht so lose sein, daß diese über ihre natürliche Dauer hinaus als fortbestehend behandelt wird: es kann ein von einem lebenden Rechtsträger angesammelter und mit einer Zweckbestimmung erfüllter Machtbestand über den Tod des Stifters hinaus als ein besonderer nur diesem fortlebenden Zweck gewidmeter Machtkreis aufrecht erhalten werden. Eine derartige rechtliche Machtbildung mag als eine künstliche im

Gegenſatz zu den natürlichen Machtträgern bezeichnet werden: aber das Verfahren der Rechtsordnung iſt dabei der Art nach um nichts künſtlicher, als wenn das Kind und der Wahnſinnige als Machtträger anerkannt werden. Denn in dieſen Fällen fehlt es, genau ſo wie in dem andern, zur Zeit an jeder natürlichen Macht eines menſchlichen Eigenweſens: bei dem Kinde wird ſie als eine zukünftige vorausgenommen, bei dem Wahnſinnigen, wie bei der Stiftung, eine frühere als fortdauernd anerkannt, nur daß in dieſem Falle das zukünftige Wiederaufleben der natürlichen Macht vielleicht noch möglich iſt. Auch das Mittel, in welchem der Staat den Mangel der natürlichen Macht erſetzt, iſt in all' dieſen Fällen ganz dasſelbe: er ſetzt für den Machtinhalt einen Vormund oder Verwalter, der denſelben vertretungsweiſe mit ſeiner natürlichen Macht zu erfüllen hat. Alſo auch die als rechtlicher Machtträger anerkannte Stiftung iſt durch keine Kluft von ſolchen getrennt, welche die Rechtslehre immer arglos als natürliche behandelt hat.

Auch das aber ſcheidet die vermeintlich nur „juriſtiſchen" Träger einer rechtlichen Macht nicht von den natürlichen, daß jene erſt durch beſondere Anerkennung des Staates geſchaffen würden, deren dieſe nicht bedürften. Denn auch die natürlichen Eigenweſen haben ihre rechtlich anerkannte Macht nur, ſofern ſie als Rechtsgenoſſen anerkannt ſind. Für den älteren Rechtszuſtand der europäiſchen Kulturvölker, ſo lange ſie Sklaverei kannten und jeden Stammfremden von der Rechtsgemeinſchaft ausſchloſſen, iſt dieſer Satz ſelbſtverſtändlich: Rechtsgenoſſe war nur, wer als freier Bürger des Staates anerkannt war. Seit die rechtliche Unfreiheit aufgehört hat und die völkerrechtliche Rechtsgemeinſchaft ziemlich die ganze in wirtſchaftlichem Verkehr ſtehende Menſchheit umfaßt, iſt jene Grenze freilich faſt verwiſcht: dennoch iſt es noch immer eine rechtlich unhalt-

bare Behauptung der Lehrbücher, daß nach heutigem Rechte jeder natürliche Menſch Rechtsgenoſſe ſei. Sonſt hätte über die Rechtsgenoſſenſchaft im Zweifel der Arzt zu beſtimmen, der allein ſagen kann was ein natürlicher Menſch iſt, in der That entſcheidet darüber die Aufnahme in die Standesbücher, alſo eine ſtaatliche Anerkennung. Und das Fremdenrecht des europäiſchen Völkerrechts-Verbandes ſteht nicht jedem natürlichen Menſchen, ſondern nur dem Angehörigen eines mit dem heimiſchen in völkerrechtlicher Verbindung ſtehenden Staates zu.

Der natürliche Machtkreis des einzelnen nun, ſoweit er im Rechte anerkannt iſt, erſcheint ihm als der Kreis ſeines eigenen Rechtes, und die Gleichſtellung der vom Rechte geſchaffenen mit den natürlichen Machtkreiſen überträgt dieſe Vorſtellung auch auf jene. So löſt ſich die Rechtsordnung unter den vielen einzelnen in eine geordnete Vielheit von eigenen Rechten auf. Dies iſt der Begriffsſprung von dem ſog. objektiven zum ſog. ſubjektiven Recht, den die bisherige Rechtslehre, geſchichtliche wie ungeſchichtliche, ganz unerklärt läßt und laſſen muß, ſo lange ſie dabei beharrt, die Machtverteilung dem Rechte ſelbſt zuzuſchreiben, während dieſes nur die vorgefundene natürliche Machtverteilung durch Ausgleichung ordnet. So kommt ſie dazu, das eigene Recht ſchlechthin der rechtlichen Befugnis gleichzuſtellen und den Begriff des ſubjektiven Rechtes als notwendig und überall dem des objektiven Rechtes entſprechend durch alle Rechtsgebiete durchzuführen. Über die Anwendung eines ſo nichtsſagenden Wortes wie „ſubjektives“ Recht würde es gewiß nicht lohnen zu ſtreiten, wenn nicht der damit bezeichnete Begriff mit allen Merkmalen des eigenen Rechtes ausgeſtattet und dann durch Anwendung derſelben die Auffaſſung der Befugniſſe des öffentlichen und des Verfaſſungsrechts gefälſcht würde. Zum eigenen Rechte gehört zweierlei: daß es dem Eigenweſen als ſolchem, und daß es ihm gegen

andere Eigenweſen zuſteht. Erſt beides zuſammen, der Urſprung des Rechtsinhalts in der Eigenmacht und die Gleichheit der Eigenweſen vor dem Recht, beſtimmt die Privatrechte als in feſte Grenzen geſchloſſene Kreiſe berechtigter Macht, für deren Gebrauch innerhalb dieſer Grenzen eine rechtliche Verantwortlichkeit nicht weiter beſteht. Der Richter über das Privatrecht hat nur darauf zu ſehen, ob die Grenzen eingehalten ſind, iſt dies geſchehen, ſo entzieht ſich die Verfügung von dem äußerſten Ende des Wohlwollens, der gänzlichen Machtentäußerung zugunſten eines andern, bis zum äußerſten Ende des Eigennutzes, daß vermöge der berechtigten Macht der andere wirtſchaftlich zugrunde gerichtet wird, der richterlichen Beurteilung durchaus. Daher gehört es auch an ſich zum Weſen des eigenen Rechts, daß es mit ſeinem ganzen Machtinhalte auf andere übertragen werden kann, ſoweit nicht natürliche Unmöglichkeit oder eine beſondere rechtliche Schranke entgegenſteht. Von alledem trifft nichts weder bei dem öffentlichen noch bei dem Verfaſſungsrechte zu.

XV.

Das öffentliche oder Staatshoheitsrecht, als die rechtliche Ordnung des Verhältniſſes zwiſchen der Staatsgewalt und den Einzelnen, gliedert ſich nach den Hauptrichtungen, in welchen dieſe ihre Anforderungen an den Einzelnen ſtellt, entſprechend den Hauptaufgaben, welche der Staat vermittelſt der in ihm vereinten Macht der Einzelnen und entgegen ihrer Eigenmacht zu erfüllen hat: Handhabung der Sicherheit nach außen und der rechtlichen Ordnung im Innern, zu welchen als dritte die Beſchaffung der ſachlichen Mittel für beides wie zur Förderung des Gemeinwohls kommt. Hiernach ſcheiden ſich als Teile der

Staatsgewalt die Kriegs- Ordnungs- und Steuergewalt; die Ordnungsgewalt gliedert ſich demnächſt weiter nach ihren beſonderen Aufgaben in die Gerichts-, Straf- und Ordnungsgewalt im engern Sinne. Mit dieſer Einteilung der Staatsgewalt ſchneidet ſich die andere nach den drei Verrichtungen des Befehls, der Geſetzgebung und der Rechtſprechung derart, daß bei jedem jener fünf Teile alle drei Verrichtungen wiederkehren. Bei der Geſetzgebung nun aber berührt die Weiſe, wie ein Geſetz zuſtande kommt, den Einzelnen nicht, und ſie wird, da ſie vermittelſt des Zuſammenwirkens der an der Staatsgewalt beteiligten geſellſchaftlichen Mächte geſchieht, allein durch das Verfaſſungsrecht beſtimmt. Den Inhalt des Geſetzes ferner beſtimmt allein die Rechtsanſchauung, wie ſie in jenem Zuſammenwirken zum Ausdrucke kommt. Befehl und Rechtſprechung dagegen treffen unmittelbar den Einzelnen, und ihm muß ſowohl daran liegen, wie ſie ſich vollziehen, als woher ſie ihren Inhalt nehmen. Den Teilen der Staatsgewalt entſprechen alſo Teile der ſich in Befehl und Rechtſprechung vollziehenden Rechtsordnung, und dieſer Einteilung gleichlaufend gliedert ſich der gleichſam ruhende Gehalt dieſer Ordnung in Rechtsgebiete. Als ſolche Teile und Gebiete des Rechts ſind nun von altersher der Gerichtsgewalt entſprechend das Gerichtsverfahren mit dem Privatrecht, und der Strafgewalt entſprechend das Strafverfahren mit dem Strafrecht ausgebildet. Dagegen iſt eine durchgeführte rechtliche Ordnung der übrigen Teile der Staatsgewalt erſt in dem heutigen Rechtsſtaate erreicht und darum zuſammengefaßt worden als ein Rechtsgebiet unter der wenig glücklichen Bezeichnung „Verwaltungsrecht“. Denn nach der ſchon an einer früheren Stelle gemachten Unterſcheidung iſt es nicht die Verwaltung als ſolche, die vielmehr freie Thätigkeit zur Förderung des Gemeinwohles in allen Staatsaufgaben iſt, wie es denn auch eine Gerichts- und

Strafverwaltung giebt — ſondern nur der Einſatz der Staatsgewalt für die Zwecke dieſer Förderung, welcher der rechtlichen Ordnung unterliegt. Dem Gebiete des Verwaltungsrechts, wie es indes genannt bleiben mag, da der Name keinen Rechtsbegriff verdunkelt, entſpricht dann ebenſo das Verwaltungsverfahren, wie dem Privat- und Strafrecht das Gerichts- und Strafverfahren.

Das Privatrecht iſt hiernach zwar ein beſonderes Rechtsgebiet, aber kein Teil des Rechts, der ein beſonderes Leben für ſich führt, da es vielmehr nur vermittelſt des öffentlichen Rechts im Gerichtsverfahren zur Verwirklichung gelangt. Wegen dieſes Zuſammenhanges ragt denn aber auch das Privatrecht in das Gerichtsverfahren hinein mit denjenigen Beſtimmungen, welche dem Einzelnen zur Verfolgung und Behauptung ſeines eigenen Rechts die rechtlichen Mittel gewähren, und die mit einem ſchiefen Ausdrucke als ſolche bezeichnet werden, auf welche die Streitteile wirkſam verzichten können. Es liegt im Weſen des eigenen Rechtes, daß es von dem Berechtigten aufgegeben werden kann, aber auch nur das eigene Recht kann ſo aufgegeben werden. So ſind die Beſtimmungen über den örtlichen Gerichtsſtand ein Zubehör des eigenen Rechts zu deſſen wirkſamerer Verteidigung, dagegen iſt die ſachliche Zuſtändigkeit der Gerichte weſentlich nach Zwecken der öffentlichen Ordnung beſtimmt. Wenn nun der Einzelne die ihm zu Angriff und Verteidigung wie eigene Rechte dargebotenen Mittel auch nur aus Unbedacht oder Unkenntnis nicht anwendet, hat er damit das durch ſie zu erhaltende Recht verwirkt, ebenſo wie ein ſelbſtändiges eigenes Recht durch Nichtgebrauch aufgegeben werden kann. Dieſer Beſtandteil des Gerichtsverfahrens, welcher in jedem den Begriff des eigenen Rechts nicht verkennenden Aufbau desſelben der Verfügung des Einzelnen anheimgeſtellt ſein muß, iſt ſtreng zu ſcheiden von denjenigen der öffentlichen Ord-

nung angehörigen Bestimmungen, welche nur in besonderer geschichtlicher Ausbildung des Verfahrens vorab die eigene Thätigkeit der Streitteile aufrufen, ohne deshalb den Richter von der selbständigen Erwägung der öffentlichen Ordnung zu entbinden. Von dieser Art ist alle eigene Thätigkeit, welche das Straf- und Verwaltungsverfahren dem Beteiligten in die Hand geben nach dem Grundgedanken der Selbstverwaltung im Gegensatze zu der obrigkeitlichen Bevormundung. Von einem Verzicht des einzelnen kann hier allenthalben nicht die Rede sein und daher kommt es, daß, wenn eine bestimmte Thätigkeit, wie die Einlegung eines Rechtsmittels im Strafverfahren, nach dem Aufbau des Verfahrens vom Gericht nicht ergänzt werden kann, einer andern Staatsbehörde dies auch zugunsten des Angeklagten zur Pflicht gemacht wird, wenn Grund dazu vorliegt.

In allen Teilen und Gebieten des öffentlichen Rechts nun steht der Staat als die Gesamtmacht des Volkes den einzelnen Volksangehörigen mit einer sie schlechthin überragenden Macht gegenüber, gegen welche keine Eigenmacht sich behaupten kann. Es hat also der Einzelne in diesem Verhältnisse keinen selbständigen Machtkreis, den er mit seiner Eigenmacht behaupten könnte. Aber auch die rechtbildende sittliche Anschauung kann nicht die rechtliche Gleichstellung der Macht des Einzelnen mit der Gesamtmacht des Staates fordern, da eben sie in dieser Gesamtmacht als Macht der Gattung über den Einzelnen lebendige Gestalt erhält. Die Gattung und die Einzelwesen, aus denen sie besteht, sind untereinander unmeßbare Größen. Und wenn auch die Einzelnen als Eigenwesen bestehen müssen, damit die Gattung bestehe, so kann immer nur die Gattungsgemeinschaft darüber bestimmen, was im gegebenen Augenblicke die Einzelnen von ihrem Eigenen zur Erhaltung der Gemeinschaft hinzugeben haben: in vollem Sinne schuldet der Einzelne der Gesamtheit Gut und Blut. Im Ernste zweifelt auch

niemand daran, daß es für die in der Geſetzgebung ſich äußernde höchſte Staatsgewalt keine rechtliche Grenze der Anforderungen an die Einzelnen giebt; der Gedanke, für dieſe unantaſtbare Grundrechte in der Verfaſſung auszuſcheiden, ſcheitert ſchon an dem Widerſpruch, daß die Verfaſſung eben auch ein Geſetz iſt, welches jederzeit geändert werden kann. Gegen das Geſetz, welches die Rechtsanſchauung der Geſamtheit in einer jede vereinzelte Meinung beſeitigenden Weiſe zum Ausdrucke bringt, iſt das Urteil des Einzelnen, daß es nicht ſein ſollte, nur eine ſittliche Mißbilligung, die ſich mit dem Glauben des Einzelnen an die Zuſtimmung einer ſpäteren Zeit gegen die wirkliche Sittlichkeit der Gegenwart ſtemmt. Aber alles, was die Geſetzgebung vermag, die nur Schranke der urſprünglichſten Verrichtung der Staatsgewalt iſt, vermag auch dieſe, der Befehl, ſofern er nicht durch Geſetz eingeſchränkt iſt: jedes Geſetz, welches eine Anforderung an die Einzelnen ſtellt, entbindet in Wirklichkeit nur die befehlende Staatsgewalt von einer Schranke, die ihr durch ein allgemeineres Geſetz gezogen war. Den Einzelnen durch Schaffung eines für die Staatsgewalt unantaſtbaren Rechtskreiſes dem Staate gleichzuſtellen, widerſpricht alſo den wirklichen Grundlagen wie den Begriffen von Staat und Recht.

In der That aber beſteht auch ein ſolches Bedürfnis für den Einzelnen nicht: was alle zuſammen jeder nach dem Maße ſeiner Leiſtungsfähigkeit dem Ganzen darbringen, bleibt ihnen allen im Ganzen erhalten und ſtrömt in ſeinen Wirkungen von dieſem aus auf ſie zurück, die ja eben vereinigt das Ganze ſind. Die rechtliche Gleichheit iſt weſentlich ein Verhältnis der Einzelnen zueinander und dieſes nimmt im öffentlichen Recht, den Anforderungen der Geſamtheit gegenüber, die Wendung, daß alle und jeder von ihnen in gleichem und gerechtem Maße, alſo im Verhältnis ihrer Leiſtungsfähigkeit, wo dieſe verſchieden iſt, getroffen werden. Dies iſt der Grundgedanke, durch deſſen

Aufſtellung und Entwickelung Gneiſt zuerſt das öffentliche von dem Privatrecht begrifflich unterſchieden, und eine aus den Feſſeln der Privatrechtsanſchauungen befreite Wiſſenſchaft des öffentlichen Rechtes möglich gemacht hat. Das Weſen des öffentlichen Rechts iſt ebenſo die Maßbeſtimmung, wie das Weſen des Privatrechts die Grenzbeſtimmung. Dieſer Unterſcheidung ſteht keineswegs entgegen, daß auch im Privatrechte Maßbeſtimmungen und im öffentlichen Rechte Grenzbeſtimmungen vorkommen. Denn jene ſind nur eben das Mittel, um zu einer Grenzbeſtimmung zu gelangen, wenn die im voraus beſtimmte feſte Grenze für das lebendigere Rechtsgefühl zu ſtarr ſein, ſich nicht genug der Beſonderheit des Falles anpaſſen würde. Iſt einmal das Maß gefunden, ſo wird dieſes alsbald in der richterlichen Rechtſetzung zur feſten, nicht weiter verrückbaren Grenze, während im öffentlichen Rechte auch das einmal als angemeſſen erfundene Maß jederzeit nach veränderten Verhältniſſen eine andere Beſtimmung erhalten kann und muß. Das Maß des öffentlichen Rechts hat eben nicht anzugeben, was unantaſtbares Recht des Einzelnen iſt, ſondern zu verhüten, daß ihm in irgendeinem Augenblicke im Vergleiche mit andern durch zu ſtarke Anforderung Unrecht geſchehe: ſein Recht beſteht in jedem Falle und jeder Zeit nur darin, nicht durch ungleiche und ungerechte Handhabung der Staatsgewalt der rechtlichen Gleichheit zuwider behandelt zu werden, und dies Recht hat ſchlechthin nichts eigenes, dem Einzelnen als ſolchen anhaftendes, es iſt ein und dasſelbe für alle Unterthanen des Staates. Ebenſo aber ſind die Grenzbeſtimmungen des öffentlichen Rechts, wie diejenigen über die Zuſtändigkeit der Behörde oder über ein die vorſichtige und gleichmäßige Prüfung aller Umſtände des Falles ſicherndes Vorgehen derſelben, nicht derart, daß ſie ein ſelbſtändiges Machtgebiet des Einzelnen abgrenzen, deſſen Überſchreitung er ſchlechthin abwehren dürfte.

Sie ſind daher nicht nach Maßgabe eines berechtigten Beliebens der Einzelnen, ſondern allein in Hinſicht auf ihren öffentlichen und allgemeinen Zweck zu handhaben, der kein anderer iſt, als ungleiche und ungerechte Behandlung des Einzelnen im Vergleich zu andern zu verhüten. Darum ſollte niemals die Nichteinhaltung von Vorſchriften des Strafverfahrens ſchon als ſolche den Grund zur Vernichtung eines Richterſpruchs abgeben, ſondern nur dann, wenn irgend glaublich iſt, daß dadurch dem Angeklagten die Verteidigung erſchwert worden, oder die vorſichtige Prüfung gelitten hat.

Dem Weſen des öffentlichen Rechts widerſpricht auch nicht, es iſt vielmehr nur die folgerichtige Anwendung des Grundſatzes gleicher und gerechter Handhabung der Staatsgewalt für alle Einzelnen, daß in ganz beſonderen Fällen das Verhältnis des Staates zum Einzelnen in privatrechtlicher Weiſe behandelt wird. Wenn der Staat als Träger einer ihm eigenen wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Macht mit dem Einzelnen in wirtſchaftlichen Austauſch tritt, und wenn er zu einem öffentlichen Zwecke von dem Einzelnen die Abtretung eines beſtimmten Eigentumsgegenſtandes verlangt, ſo wird eben der Einzelne nicht nach ſeiner allgemeinen Unterthanenpflicht, ſondern in ſeinem eigenen Rechtskreiſe in Anſpruch genommen. Er würde alſo ungleich und ungerecht behandelt ſein, wenn die Bedingungen des Austauſchs — oder der Wertanſatz für ſein Eigentum, nicht ebenſo beurteilt werden ſollten, als wenn er in jenen mit einem anderen Einzelnen getreten wäre, oder dieſes einem ſolchen hätte überlaſſen ſollen. Nur wenig anders iſt es mit den feſten Grenzbeſtimmungen im Strafrecht bewandt.

XVI.

Es iſt früher berührt worden, daß zwei urſprünglich verſchiedene Beſtandteile im Strafrecht zuſammengefloſſen ſind, die Sühne für Schädigung der einzelnen und die Sicherung der Geſamtheit gegen beſondere Gefährdungen durch die Eigenmacht. Nach der einen Seite greift die Strafgewalt in das Gebiet der eigenen Rechte hinein, nach der anderen giebt ſie der Ordnungsgewalt im engeren Sinne, der Polizei, den notwendigen Rückhalt, und ſo ſind die beiden Arten der ſtrafbaren Handlungen als Rechtsvergehen (wobei eben an das eigene Recht gedacht iſt) und Ordnungs- (Polizei-)Vergehen unterſchieden worden. Um nun die Stelle genau zu treffen, an welcher das Strafrecht mit dem Privatrecht ſich berührt und zugleich von demſelben abſcheidet, iſt es notwendig, auf die Verſchiedenheit des Verhaltens von Handlungen zu den eigenen Rechten einzugehen. Handlungen, die kraft eignen Rechtes innerhalb der Grenzen desſelben geſchehen, ſind ſchlechthin berechtigte Handlungen: wer in dieſem Sinne von ſeinem Rechte Gebrauch macht, iſt nicht verantwortlich für die Folgen, welche ſeine Handlung für andere hat; greift dieſe auch mindernd oder zerſtörend in den Machtinhalt eines fremden Rechts ein, das Recht ſelbſt verletzt ſie nicht, weil ſie im Rechte iſt. Unterſchieden von dieſen berechtigten Handlungen ſind alle andern zunächſt freie d. h. ſie ſind natürliche Äußerungen der Thatkraft, welche außerhalb der rechtlichen Beurteilung bleiben, ſofern ſie nicht in den Inhalt eines fremden Rechtes eingreifen. Thun ſie dies ohne Abſicht oder ſchuldhaftes Verſehen, ſo ſind ſie nur unberechtigte Handlungen, welche jenes Recht ſtören, ohne es zu verletzen d. h. ihre Richtung gegen das Recht als Recht zu nehmen. Das geſtörte Recht erzeugt den

Anſpruch des Berechtigten auf Herſtellung eines dem Rechte entſprechenden thatſächlichen Zuſtandes und Sicherung desſelben: wird dieſe verweigert, weil entweder das fremde Recht beſtritten oder ein eigenes behauptet wird, kraft deſſen gehandelt worden, ſo entſteht der Rechtsſtreit, welcher durch Feſtſtellung des ſtreitigen Rechtes zu entſcheiden iſt. Handlungen endlich, welche in einen fremden Rechtskreis abſichtlich eingreifen, d. h. welche mit dem Bewußtſein des fremden Rechts und des Eingriffs in dasſelbe abſichtlich begangen werden, ſind rechtswidrig, ſie verletzen das Recht als Recht. Der Abſicht wird gleichgeſtellt das ſchuldhafte Verſehen d. h. der Mangel derjenigen Aufmerkſamkeit auf die Grenzen des fremden Rechts und derjenigen Achtſamkeit auf die deſſen Inhalt berührenden eigenen Handlungen, welche die Rechtsordnung von jedem nicht allzu mangelhaft veranlagten oder in ſeinen geiſtigen Verrichtungen durch Krankheit geſtörten Menſchen verlangen kann und muß. Die Rechtswidrigkeit verpflichtet die Handelnden, neben der Herſtellung des dem Rechte entſprechenden Zuſtandes zum Erſatz alles durch die Handlung verurſachten Schadens, d. h. der Herſtellung eines Zuſtandes, in welchem der Verletzte durch Rückgabe oder Entgelt alles das hat, was er haben würde, wenn die verletzende Handlung nicht begangen wäre. Ob die rechtswidrige Abſicht oder Schuld beſtand und wie weit ihre Folgen reichen, bildet, ſoweit es ſich nur um den Schadenerſatz handelt, einen zuſätzlichen Beſtandteil oder auch für ſich den Gegenſtand eines Rechtsſtreits. Die Bezeichnung „unerlaubte“ Handlungen iſt ganz ungeeignet, ſchon weil es nicht die Aufgabe des Rechtes iſt, Handlungen zu „erlauben“, vielmehr alle ſelbſtverſtändlich frei bleiben, die es nicht unterſagt, dann aber weil darin die Begriffe der unberechtigten und der rechtswidrigen, ebenſo wie auf der andern Seite die der berechtigten und der freien Handlung unklar zuſammenlaufen. Wenn es nun für

die heutige gesittete Rechtsanschauung vorab klar ist, daß ein Rechtsvergehen nur unter den rechtswidrigen Handlungen gesucht werden kann, so ist doch der Rechtsentwickelung diese Unterscheidung schwer genug geworden. Zumal wo es sich um die natürliche Voraussetzung jeder Rechtsstellung des einzelnen, um Leben und Leib handelte, ist man eher dazu gelangt, die planmäßige und überlegte Schädigung von der in leidenschaftlicher Aufwallung begangenen in der Behandlung zu trennen, als die schlechthin absichts- und schuldlose gänzlich von Sühne frei zu lassen. Nachdem aber die Staatsgewalt einmal stark geworden war, den Rechtsanspruch des einzelnen auf Ersatz des Schadens zu beschränken und jede weitere Sühne sich vorzubehalten, mußte man notwendig dazu kommen, für diese einen besonderen Grund zu suchen, also den Kreis der Rechtsvergehen enger zu ziehen als den der absichtlichen und schuldhaften Schädigung überhaupt. Ein solcher diese Grenzziehung bestimmender Grund konnte nur in einer besonderen Erkennbarkeit und Stärke der Rechtswidrigkeit des Handelns gefunden werden. Dem Richter im Privatrechtsstreit durfte die Entscheidung, ob der Anspruch auf Schadenersatz begründet sei, nach freiem Rückschluß aus den vorliegenden Handlungen auf deren Absicht oder Schuld überlassen werden. Um aber den Thäter noch weiterhin mit einer Ahndung der Staatsgewalt zu treffen, mußte dieser Rückschluß auf ganz bestimmte Umstände je nach der Art der strafbaren Handlung gestützt werden können. So entsteht das Erfordernis eines festen, die strafbare Handlung aus dem Kreise der rechtswidrigen überhaupt heraushebenden Thatbestandes als wesentliche Voraussetzung des heutigen Strafrechts.

Eine rechtswidrige Absicht indes, um in solcher Weise erkennbar zu werden, muß in einer Stärke herausgetreten sein, die eine offene Auflehnung der Eigenmacht gegen die Rechtsordnung bezeichnet. Indem aber diese Auflehnung für die

Rechtsanſchauung der innere Grund für das Einſchreiten der Strafgewalt wird, rücken die Rechtsvergehen ſo dicht an die wegen Gefährdung der Geſamtheit zur Strafe gezogenen Ordnungsvergehen heran, daß eine Scheidung unter ihnen thatſächlich nicht mehr feſtzuhalten iſt und nur der Umfang des Strafrechts durch die Verbindung der beiden Auffaſſungen erweitert wird. Die Auflehnung gegen die Rechtsordnung iſt notwendig eine Gefährdung der durch dieſe verbundenen Geſamtheit, und jede bewußte Gefährdung der letzteren eine Auflehnung gegen ihre Rechtsordnung. Aber nur die Auflehnung, nicht die Gefährdung iſt notwendig bewußt: dieſe kann durch den gleichen Mangel an Aufmerkſamkeit und Achtſamkeit eintreten, welcher bei Verletzung eines eignen Rechts der Abſicht gleichgeſtellt wird. Und ſo führt die Verbindung beider Auffaſſungen dahin, daß, wie die ſchuldhafte Gefährdung des Gemeinwohls, ſo auch die ſchuldhafte Schädigung des eigenen Rechts als Gefährdung des thatſächlichen Beſtandes der Rechtsordnung für ſtrafbar erkannt wird, die als Auflehnung gegen dieſelbe nicht angeſehen werden könnte.

In dieſer Verſchmelzung der beiden Beſtandteile des Strafrechts überträgt ſich nun aber das Erfordernis des feſten Thatbeſtandes von den Rechtsvergehen auf die Ordnungsvergehen, bei denen lange, je nachdem durch die öffentliche Gefahr Leidenſchaften erregt wurden, dieſe in einem ungeſtümen und ungeordneten Vorgehen der Strafgewalt Befriedigung ſuchten. Die feſte Grenze, welche damit für das Einſchreiten dieſer Gewalt überall und ſtrenger noch als im Privatrecht gezogen iſt, rechtfertigt ſich dann auch für den Umfang des ganzen Strafrechts durch den gleichen, dem Weſen des öffentlichen Rechtes ſelbſt entnommenen Grund. Wie die ſtrafbare Handlung aus der übel angewendeten Thatkraft des Eigenweſens hervorgeht, ſo muß auch die Strafe auf eben dieſes Eigen-

weſen als ſolches zurückwirken. Iſt die Handlung eine Ausſchreitung des einzelnen aus ſeinem eigenen Rechtskreiſe heraus, ſo hat die Strafe, um das ſchädliche oder gefährliche Übermaß der Thatkraft einzudämmen, in dieſen Rechtskreis hinein zu bringen und das Eigenweſen, ſei es in der Macht, die es ſich geſchaffen, ſei es in dem Träger derſelben, bis zu deſſen Vernichtung zu treffen. Die Rechtmäßigkeit ſolchen Eindringens muß denn aber auch durch die ſtärkſte Schutzwehr gegen Willkür abgeſperrt werden, ohne welche es zu der ungleichſten und ungerechteſten Behandlung des einzelnen durch die Staatsgewalt ausarten könnte. Die ſcheinbare Ausnahme iſt alſo auch hier nur die Beſtätigung deſſen, was als Grundgedanke des öffentlichen Rechts aufgeſtellt wurde.

Eine unhaltbare Übertreibung indes dieſes richtigen Grundgedankens und ein Ausfluß der falſchen Anſicht, daß die Staatsgewalt nichts thun könne als wozu ſie durch Geſetz ermächtigt ſei, iſt der angebliche Grundſatz, daß jedes Einſchreiten der Strafgewalt ſchlechthin durch die vorgängige Aufſtellung des ſtrafbaren Thatbeſtandes im Geſetz bedingt ſei. Es kann dem gegenüber nur wiederholt werden, daß nie das Geſetz Recht ſchafft, ſondern immer nur das in der Rechtsanſchauung ſchon gegebene Recht zu dem über jedes vereinzelte Belieben erhobenen allgemeinen Ausdruck bringt, der zur Rechtsverwirklichung immer noch erſt der Anwendung in der richterlichen Rechtſetzung bedarf. Wie durch ſolche Anwendung im Laufe weniger Jahre das Gerippe des Geſetzes durch mehr ins einzelne hinüberleitende Rechtsſätze ausgefüllt wird, deren Gültigkeit nicht im mindeſten davon abhängt, ob der Geſetzgeber dieſe Ergänzungen und vielfach Berichtigungen gebilligt haben würde, ſondern nur ob ſie mit dem Ganzen ſeiner Anordnungen verträglich ſind, iſt eine ganz friſche Erfahrung, deren Widerſpruch gegen die herrſchende Lehre notdürftig durch wiſſenſchaftliche Schlag-

worte verdeckt wird. Wenn aber diese Lehre zu den ernstlichsten Zweifeln kommen konnte, ob eine Handlung von empörender Scheußlichkeit und entsetzlicher Gefahr nach dem bestehenden Gesetze bestraft werden könnte, da keiner der gesetzlichen Verbrechensbegriffe auf dieselbe passen wollte, so hat sie sich damit selbst das vernichtendste Urteil gesprochen.

Aber auch nur das Einschreiten der Strafgewalt überhaupt ist an die feste Grenze des Thatbestandes gebunden; in allem übrigen ist sie wieder an Maßbestimmungen gewiesen, wie schon der Ausdruck: Zumessung der Strafe anzeigt. Nur für einen engsten Kreis schwerster Verbrechen kann schlechthin die schwerste Strafe vorgeschrieben sein. Indes kann die Weite des Spielraums für die richterliche Strafbestimmung auch zu einer Willkür im einzelnen Falle und zu einer Ungleichheit der Strafhandhabung durch verschiedene Gerichte führen, welche dem Wesen des öffentlichen Rechts schroff widersprechen: und vollends die Schablone „mildernder Umstände“ für eine fast beliebige Herabsetzung des Strafmaßes ist ein mit dem Rechtsstaat unverträglicher Verzicht auf den festen Thatbestand, indem sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens zwei durch keine erkennbare Grenze geschiedene und doch ganz verschieden behandelte Verbrechensbegriffe zusammenbringt.

Durch folgerichtiges Festhalten des geschichtlichen Rechtsbegriffs wird der wüste Streit über die Strafrechtstheorien und die Zulässigkeit der Todesstrafe ganz zur Seite geschoben. Die Ausübung der Strafgewalt als Beteiligung der überragenden Macht des Staates über die einzelnen ist vorab geschichtliche Thatsache, die keiner andern rechtlichen Beurteilung unterliegt, als je nachdem die sittliche Anschauung von Volk und Zeit ihr bestimmt entgegengetreten ist. Die Begriffe der Sühne für Schädigung und der Sicherung gegen Gefährdung zeigen nur eben an, wodurch sich die Staatsgewalt zu dieser Machtbethä-

tigung hat beſtimmen laſſen, ohne im allgemeinen von der ſittlichen Anſchauung zurückgewieſen zu werden. Wer heute dieſe Beſtimmungsgründe anfechten oder beſtreiten will, daß ſie bis zur Todesſtrafe führen dürften, der hat eben zu ſeinem Teile nachzuweiſen, daß jene oder dieſe der heutigen ſittlichen Volksanſchauung widerſprechen und zwar derart, daß eine rechtliche Unterſagung oder Einſchränkung dieſer Machtübung als notwendig erkannt würde. Nur eine ſchwindſüchtige Sittlichkeit und wahrlich nicht die eines geſunden Volkes kann es aber für unſittlich erklären, denjenigen zu töten, der mit Überlegung einen Mitmenſchen getötet hat — abgeſehen davon, daß ein Herausbrechen dieſes äußerſten Gliedes aus der Kette der Strafen, ihr Ebenmaß mit der Kette der Verbrechen unheilbar verſchieben würde. Und nur auf dieſem Ebenmaß ruht der ſittliche Schrecken, den nicht die Androhung und nicht die Vollziehung der Strafe für die einzelne That, ſondern nur die ebenſo gleiche und gerechte wie unerbittliche Handhabung der Strafgewalt im Ganzen erzeugt und worin dieſe wieder geſchichtlich ihre vollſte Rechtfertigung findet. Eine weitere Strafrechtstheorie kann nur als philoſophiſcher Verſuch, die gegebene ſittliche Anſchauung zu erklären, einen Sinn haben. Die Rechtslehre aber hat nicht weiter als auf dieſe Anſchauung, die Quelle aller geſchichtlichen Rechtsbildung zurückzugehen.

XVII.

Wenn im öffentlichen Rechte die unbedingte Unterordnung des Einzelnen unter die Geſamtheit die Vorſtellung des eigenen Rechtes ausſchloß, ſo ſcheint dieſer Begriff im Verfaſſungsrecht

ſeine Stelle wieder einnehmen zu müſſen, welches nach der geſchichtlichen Auffaſſung den Anteil verſchiedener geſellſchaftlicher Mächte an der Staatsgewalt ordnet. Und in der That iſt im Verlauf der geſchichtlichen Ausbildung des Staates dieſer Anteil ſo aufgefaßt worden. Im Geſchlechterſtaat ſtehen König, Edle und Gemeinfreie unmittelbar auf der einem jeden eigenen geſellſchaftlichen Macht gegen einander und alle über den Schutzhörigen. In der Ariſtokratie nicht nur, ſondern ebenſo in der ſogen. Demokratie des Altertums wird das Vollbürgerrecht unverhüllt als ein eigenes behandelt. Im Lehnſtaate verbindet ſich das Staatsamt untrennbar mit dem eigenen Rechte der Grundherrſchaft, in den ſtändiſchen Staat rücken die Städte mit einem feſten Kreiſe unantaſtbarer „Freiheiten“ und Vorrechte ein. Aber aus dem Verlaufe dieſer Staatbildung ergiebt ſich auch klar, daß der Staat ſolange unfertig iſt, als der Anteil an der Staatsgewalt wie ein eigenes Recht behandelt wird. Denn dieſes iſt ſeinem Begriffe nach der berechtigte Machtkreis des Eigennutzes und der Selbſtſucht, die niemandem Verantwortung für ihr Thun ſchulden. Durch dieſe Auffaſſung wird aber die Staatsgewalt, deren Aufgabe Schutz und Förderung des Gemeinwohls entgegen dem ſtörenden Eigennutz der Einzelnen iſt, entweder zur Machtloſigkeit auseinander geriſſen oder zum Spielball des Eigennutzes der jeweils ſtärkſten geſellſchaftlichen Macht. Darum iſt denn notwendig der Gang der Ausbildung des Rechtsſtaates ebenſo wie äußerlich auf die angemeſſene Beteiligung der leiſtungsfähigen geſellſchaftlichen Kräfte an der Staatsgewalt, innerlich darauf gerichtet, ihrem Anteile die Auffaſſung als eigenen Rechts abzuſtreiten. Auch hier iſt es wieder das hohe Verdienſt des Königtums, den übrigen geſellſchaftlichen Mächten in dieſer Selbſtentäußerung vorangegangen zu ſein, indem ſeine beſſeren Vertreter gerade die unbedingte Gewalt, welche ſie erlangt hatten, als ein zum

Wohl der Gesamtheit ihnen anvertrautes, höchstes Amt ansahen, ihre Königspflicht vor das Königsrecht stellten. Und daraus wieder schöpfte das Königtum den Beruf, die andern Gesellschaftsmächte zu der gleichen Selbstentäußerung anzuhalten. So hat es zuerst in England den ständischen Staat gleich in seiner Entstehung weit über die ständischen Anschauungen des Festlandes hinausgehoben; eben indem es sich der Beschränkung seiner Gewalt durch das Parlament fügte, hat es den Anspruch seiner Lehnsträger, kraft eigenen Rechtes am Parlament teilzunehmen, erfolgreich zurückgewiesen. Als die parlamentarische Verfassung abgeschlossen wurde, stand es ebenso unbezweifelt fest, daß jeder Sitz in einem der beiden Häuser nur durch die königliche Berufung geschaffen war, als daß nur durch diese Berufung die Häuser selbst jedesmal erst zu handlungsfähigen Körperschaften werden. In dem Kampfe um die Reformbill von 1832 ist dann die Entscheidungsschlacht geliefert worden zwischen der folgerichtigen Auffassung, daß der also verliehene Anteil an der Staatsgewalt den Wahlverbänden wie den einzelnen Wählern durch die höchste Gewalt auch wieder entzogen werden könne, und der schiefen geschichtlichen Auffassung, daß er durch den Zeitablauf zum eigenen und darum unantastbaren Rechte geworden wäre. Der hartnäckige Widerstand, den das Oberhaus in diesem Kampfe leistete, entsprang nicht zum kleinsten Teile dem Bewußtsein, daß sein eigener Bestand auf keinem anderen Grunde ruhe als die Zusammensetzung des Unterhauses, daß er also nach den Grundsätzen der Bill ebenso der Umwandlung durch die verfassungsmäßige Gesetzgebung unterliege. Nach den Verfassungen des Kontinents kann es vollends keinem Zweifel verfallen, daß die Befugnisse, welche sie verliehen haben, durch Verfassungsänderung wieder entzogen werden können.

Indes ist die Entziehbarkeit nur ein untrügliches Kenn-

zeichen, welches die verfassungsrechtlichen Befugnisse von eigenen Rechten scheidet, so macht nicht umgekehrt die Unentziehbarkeit einer Befugnis dieselbe zum eigenen Rechte. Wie die königliche Gewalt selbst in den großen europäischen Kulturstaaten als deren geschichtliche Grundlage vor allem zeitigen Verfassungsrechte liegt und doch das Wesen des eigenen Rechts völlig abgestreift hat, so könnten auch untergeordnete Befugnisse als unentziehbare in den heutigen Rechtszustand hineingewachsen sein, ohne daß ihnen deshalb das Wesen eigener Rechte noch zugestanden werden müßte. Keine verfassungsrechtliche Befugnis gilt der heutigen Rechtsanschauung so, daß sie dem Einzelnen zur Befriedigung seines Selbstgefühls als Eigenwesen überlassen wäre, ohne eine andere als die sittliche Rechenschaft vor seinem Gewissen für deren Gebrauch zu schulden. Jeder Anteil an der Staatsgewalt darf vielmehr nur im Sinne der Aufgabe ausgeübt werden, welche der Staatsgewalt im entwickelten Rechtsstaat gestellt ist: Handhabung des Rechts und Förderung des Gemeinwohls. Jede dahin gerichtete Befugnis ist nur das Mittel zur Erfüllung einer Pflicht gegen das Gemeinwesen und zwar nicht einer blos sittlichen Pflicht, sondern einer solchen, deren Erfüllung als rechtlich notwendig erkannt wird. Die Verabsäumung derselben unterliegt, wenn auch keiner rechtlichen Ahndung, doch dem freien Urteile jedes Volksgenossen. Auch das sittliche Verhalten ist der gesellschaftlichen Mißbilligung ausgesetzt, aber jeder öffentliche, sittliche Tadel vonseiten des Einzelnen wird rechtlich als eine Beleidigung des Eigenwesens behandelt, weil kein Einzelner als solcher befugt ist, sich auf den Richterstuhl des Gewissens zu setzen. Wer aber von einer Befugnis des Verfassungsrechts pflichtwidrig, d. h. mit Bewußtsein anders Gebrauch macht, als zur Handhabung des Rechts notwendig oder zur Förderung des Gemeinwohls dienlich ist, verletzt das allgemeine Recht aller Volksgenossen, und

es ist keine Beleidigung in der Sache, wenn er darüber von irgendeinem derselben öffentlich zur Rechenschaft gezogen, so wenig, als wenn vor Gericht die Verletzung eines eigenen Rechtes behauptet wird. Wie hier vor Gericht, so hat dort der Angegriffene sich vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß die behauptete Rechtsverletzung als zugestanden angenommen werde. Während aber der Vorwurf der Verletzung eines eigenen Rechtes auch dadurch abgewehrt werden kann, daß der Angegriffene nachweist, kraft seines eigenen Rechtes gehandelt zu haben, genügt es gegen den Vorwurf des pflichtwidrigen Gebrauchs einer verfassungsrechtlichen Befugnis niemals, sich darauf zu berufen, daß man innerhalb der Befugnis gehandelt habe, denn damit ist die Pflicht gegen das Gemeinwesen noch nicht erfüllt, zu deren Erfüllung die Befugnis verliehen worden ist. Recht eigentlich über die sachliche Erfüllung dieser Pflicht ist Rechenschaft zu geben: das gilt wie von dem ersten Minister, so von dem letzten Unterbeamten, aber es gilt gleicherweise von dem Abgeordneten und von seinem letzten Wähler. Jeder hat an seiner Stelle eine Pflicht gegen das Gemeinwesen zu erfüllen und schuldet demgemäß Rechenschaft über die Art der Erfüllung — darum ist das geheime Wahlrecht der grellste Widerspruch gegen den Rechtsstaat.

Weil nun aber die verfassungsrechtlichen Befugnisse nicht eigene Rechte sind, schließen sie sich gegen einander auch nicht durch die festen Grenzen des Privatrechts ab, sie sind vielmehr auf einmütiges Zusammenwirken zur besten Erfüllung der Staatsaufgaben angelegt. Darum ist die bloße Überschreitung einer Verfassungsvorschrift noch nicht verfassungswidrig, wenn sie nicht in der Absicht geschieht, den Zweck der Vorschrift zu vereiteln. Nicht die bloße Rechtsstörung, sondern nur die Rechtsverletzung des Privatrechts hat ihre Analogie im Ver-

faſſungsrecht, und auch dieſe nicht als Eingriff in das Recht eines andern, ſondern nur als Willkürhandlung entgegen der Rechtsordnung. So iſt es trotz der Verfaſſungsvorſchrift, daß alle Ausgaben für den Staat im voraus veranſchlagt und durch Zuſtimmung der geſetzgebenden Faktoren feſtgeſtellt werden ſollen, nicht verfaſſungswidrig, wenn aus guten Gründen außeranſchlagsmäßige Ausgaben durch die Verwaltung gemacht oder anſchlagsmäßige überſchritten werden. Die Genehmigung ſolcher Ausgaben darf eben pflichtmäßig ſo wenig verſagt werden, als die vorausgehende Zuſtimmung hätte verſagt werden dürfen, und die Genehmigung erſetzt dieſe Zuſtimmung ſo, als wäre ſie im voraus erteilt worden. Das Gleiche muß dann aber, wie ſchon früher bemerkt worden, bei jeder durch die Umſtände gerechtfertigten Abweichung von geſetzlichen Vorſchriften gelten: ſolange dabei nicht die Abſicht unterläuft, willkürlich der Verfaſſung entgegen zu handeln, iſt nur die Zuſtimmnng durch Genehmigung nachzuholen, nicht für eine Verfaſſungswidrigkeit Indemnität zu erteilen. Die Verwaltung handelt auch dann nicht verfaſſungswidrig, ſondern nur pflichtmäßig, wenn ſie, nachdem es zu der verfaſſungsmäßigen Feſtſtellung des Staatshaushalts im voraus nicht gekommen iſt, rechtlich notwendige oder für das Gemeinwohl unaufſchiebbare Ausgaben aus bereiten Mitteln leiſtet. Nur das wäre verfaſſungswidrig, wenn die Verwaltung Ausgaben machte, zu welchen ihr die Zuſtimmung bereits verſagt wäre, oder welche ſie gefliſſentlich nicht auf den Anſchlag gebracht hätte, weil ſie die Zuſtimmung nicht erwarten konnte — wenn nicht etwa in dem einen wie in dem andern Falle neue Umſtände eingetreten ſind, auf Grund deren nunmehr die Genehmigung in gutem Glauben erwartet werden darf.

Alles Verfaſſungsrecht indes hat nur den Zweck, Willkür zu verhindern, und es kann dieſen Zweck nur dadurch erreichen,

daß es in beſtimmten Fällen die Staatsthätigkeit von dem Zuſammenwirken mehrerer von einander unabhängiger Kräfte abhängig macht. Für ſich genommen iſt jede dieſer Kräfte ebenſo ſehr der Willkür fähig als die andere, eine beratende Verſammlung, welche nicht die Aufgabe einer rechtlichen Entſcheidung, ſondern des thätigen Eingreifens in das Staatsleben hat, nicht weniger als die verantwortlichen Staatsleiter, und der Willkür kommt im Erfolg der Mangel des Verſtändniſſes für ein wirkliches Bedürfnis des Staates gleich. Es kehrt hier die Betrachtung zurück, von welcher wir bei Beſtimmung des Rechtsbegriffs ausgegangen ſind, daß keine urſprüngliche Kraft ſich ſelbſt die Schranken ihres Wirkens ſetzt. Auch auf einem von allen Teilen anerkannten Rechtsboden bleibt die Möglichkeit, daß jeder durch günſtigſte Deutung des Rechts ſeine rechtliche Macht aufs äußerſte anzuſpannen ſucht, und dies um ſo mehr, wenn er glauben oder ſich einreden kann, daß ſolche Anſpannung nur dem Gemeinwohl förderlich ſei. So kann ſelbſt eine pflichttreue Verſammlung ſich dahin gedrängt glauben, einer Staatsleitung, welche ſie für unredlich oder unfähig hält, ſelbſt notwendige Mittel zu verſagen, wenn ſie den Mißbrauch derſelben für gefährlicher hält als den Mangel. Ebenſo aber kann eine pflichttreue Staatsleitung, wenn ſie durch böſen Willen oder Unverſtand einer Verſammlung ſich Mittel verſagt ſieht, deren Mangel ſie für eine ſchwere Schädigung des Gemeinweſens erkennt, keinen andern Ausweg ſehen, als, um dieſe Schädigung zu verhindern, eine verfaſſungswidrige Überſchreitung ihrer Befugniſſe auf ſich zu nehmen. Es iſt ganz unmöglich, daß ſolche Verfaſſungskämpfe durch eine richterliche Entſcheidung ausgetragen werden, ſchon deshalb, weil der Streit um die Auslegung der Verfaſſung, den allein der Richter entſcheiden könnte, dabei immer nur die Einkleidung der Meinungsgegenſätze über das iſt, was dem Gemeinweſen frommt. Aber

ein Richter über den Mächten, durch deren freies Zusammenwirken erst die höchste Staatsgewalt rechtlich gebildet wird, ist ohnehin undenkbar, und die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht hieße gerade für den Teil, der sich seiner Pflichttreue am lautersten bewußt ist, sein Pflichtgefühl auf einen andern zu wälzen, der eben nicht unter dieser Pflicht steht. Wenn es als unmöglich sich erweist, die widerstreitenden Anschauungen in freiem Ausgleich zu vereinigen, so wird eben jeder Teil seine Macht behaupten, solange er vermag, in der Erwartung, daß der Verlauf der Geschichte seine Auffassung bestätige. Eine Versammlung, die mit ihrem Nein innerhalb des Buchstabens der Verfassung sich halten kann, hat dabei immer den Vorteil, ihre Ansicht nach der veränderten Lage zu ändern, ohne je gestehen zu müssen, daß sie der Verfassung entgegen gehandelt hat. Die Staatsleitung dagegen, mag der Erfolg noch so sehr ihre Voraussicht und Pflichttreue bestätigen, muß sich zuletzt, um in den Buchstaben der Verfassung zurückzukehren, herbeilassen, für ihr verfassungswidriges Verhalten Indemnität nachzusuchen. In der That aber bedeutet die Erteilung der Indemnität, je länger und heftiger der Streit geführt worden ist, um so gewisser das Anerkenntnis, daß die Staatsleitung ihre Pflicht gegen das Gemeinwesen besser verstanden hat, als die Versammlung, welche sie zur Überschreitung des Buchstabens drängte.

Das Völkerrecht teilt mit dem Verfassungsrecht das Wesen des ungebundenen Rechtes, welches friedlich nur in freiem Ausgleich der widerstreitenden Ansprüche sich bethätigen kann, weil es an der überragenden Gewalt fehlt, die es ihnen bindend zu setzen vermöchte. Ohne die Erkenntnis dieser Verwandtschaft zwischen den beiden Rechtsgebieten wird für keines derselben ein volles Verständnis zu erlangen sein. Ihren Gegensatz zu verkennen, ist dabei keine Gefahr: die Mächte des Verfassungs-

rechts ſind angewieſen in einmütigem Zuſammenwirken ein Ganzes zu bilden, die Mächte des Völkerrechts dagegen ſind unfähig, ihre Selbſtändigkeit der Einordnung in ein Ganzes zu opfern. Daher iſt der Austrag des Streits mit offener Gewalt für die einen ebenſo unnatürlich und unheilvoll wie für die andern natürlich, und wenn der ehrliche Ausgleich verſagt, dem faulen Frieden vorzuziehen. Bei jenen iſt der Ausgleich allein auf das Gefühl der Zuſammengehörigkeit und des ſie insgeſamt umfaſſenden Gemeinwohls geſtellt, bei dieſen wird die Sprödigkeit des Gegenſatzes durch die Vermittelung anderer ſelbſtändiger Mächte gemildert, die gegen ungebührliche Vergewaltigung dem Schwächeren ihren Schutz leihen können. Kurz, jene ſind Glieder eines Eigenweſens, deſſen Macht nach außen wie gegen die einzelnen Angehörigen ſie als einheitliche darzuſtellen haben, dieſe ſind Eigenweſen, die jedes für ſich ſeinen Kreis eigener Macht ſich ſchaffen. Kehrt ſo der Inhalt des eigenen Rechts im Völkerrecht geſteigert wieder, ſo fehlt es doch, um den Begriff desſelben aufleben laſſen, an dem weſentlichen Beſtandteil der ſchlechthin unantaſtbaren Grenze, der einerſeits durch die Gebundenheit des Privatrechts bedingt, anderſeits aber auch mit dem Gepräge der Staaten, Eigenweſen höchſter Ordnung innerhalb der menſchlichen Gattung zu ſein, unvereinbar wäre. Die Staaten haben ihren Machtkreis nicht zu eigener wirtſchaftlicher, und zu geſellſchaftlicher Nutzung nur, um ihren Angehörigen rechtliche Ordnung im Innern und friedlichen Austauſch nach außen zu ſichern. Daher liegt ihnen jede Eiferſucht gegen die einzelnen Angehörigen anderer Staaten als ſolche fern, ihre Grenzen ſtehen deren friedlichem Verkehr mit den eigenen offen, und es bedarf ganz beſonderer Gründe, ſie ihnen zu verſchließen, innerhalb derſelben wird ihnen mit Ausnahme des Anteils an der Verfaſſung gleiches Recht mit den Staatsangehörigen gewährt. Anderſeits iſt der Staat ein ſich

ſelbſt genügendes Weſen, welches die beſondere geſchichtliche Lebensaufgabe, welche ihm die Anlagen und Lebensbedingungen ſeines Volkes ſtellen, auf eigene Hand zu erfüllen hat und ſich in keinem unentbehrlichen Stücke der letzteren dauernd durch andere beſchränken laſſen kann. Daher haben alle Gebietsabgrenzungen und Verträge unter den Staaten nur eine bedingte Dauer, auf ſolange nämlich, als nicht durch dieſe Machtverteilung der eine oder der andere in der Entfaltung ſeiner Vollkraft ſich lähmend gehemmt ſieht. Ein Staat, der ſich in ſeinem Gebiet von der See abgeſchnitten, ſeine Flußläufe geſperrt ſieht, muß dahin trachten, ſich dieſer Feſſeln zu entledigen; ein Staat, der Angehörige ſeines Volkstums in einem andern Staate gedrückt, ja mit dem Verluſte desſelben bedroht ſieht, kann dem auf die Dauer nicht ruhig zuſehen. Das Recht der geſchichtlichen Entwickelung eines Volkstums von eigener und höherer Geſittung wird in ſolchen Fällen zuletzt notwendig den Sieg über das Recht des zeitigen Beſitzſtandes davontragen..

XVIII.

Das eigene Recht hat ſeinen Zweck im Eigenweſen, alles andere Recht im Gemeinwohl — dahin laſſen ſich kurz die beſprochenen Gegenſätze im Rechtsbegriff zuſammenfaſſen. Wie aber die Machtübung innerhalb der Schranken des eigenen Rechts nur durch die wirtſchaftliche und geſellſchaftliche Zwecksetzung des einzelnen, nicht durch eine Pflicht beſtimmt wird, ſo hat auch derjenige, über welchen die Macht geübt wird, keine Pflicht derſelben durch eigenes Handeln entgegen zu kommen. Die Vorſtellung daß jedem eigenen Rechte eine Pflicht des-

jenigen entſpreche, welcher der Machtübung innerhalb dieſes Rechts unterworfen iſt, entſteht nur aus der Verwirrung der Begriffe des „objektiven“ und des „ſubjektiven“ Rechts, der Rechtsordnung und des „eigenen“ Rechts, welcher Ausdruck ja nur abkürzend die ein Recht anerkannte Macht bezeichnet. Das Wort: „Pflicht“ entſpricht genau der Sitte, es bedeutet was der Sitte gemäß iſt. Alle Pflicht iſt daher weſentlich eine ſittliche, und dieſe erſt wird gleichzeitig zur rechtlichen, wenn die Durchführung der ſittlichen Forderung, welcher ſie entſpricht, als rechtlich notwendig erkannt iſt. Der Machtinhalt des eigenen Rechts aber entſpringt als ſolcher nicht der ſittlichen Anſchauung, er iſt natürlich gegeben; die Ausübung dieſer Macht wird nicht als rechtlich notwendig gefordert, ſondern nur als rechtlich anerkannt freigelaſſen. Die Rechtsordnung fordert nicht, daß der Schuldner Zinſen zahle oder der zahlungsunfähige Mieter obdachlos werde, es giebt nur dem Gläubiger frei den Zins einzutreiben und dem Eigentümer, den Mieter auf die Straße zu ſetzen, wenn ſein wirtſchaftlicher Zweck dies erheiſcht und ſein Gewiſſen es ihm nicht wehrt. Darum legt auch die Rechtsordnung dem Schuldner nicht die Pflicht auf unter allen Umſtänden den Zins zu zahlen, auch um den Preis ſeine Angehörigen hungern zu laſſen, oder aus der Wohnung zu weichen auf die Gefahr, daß ſein krankes Weib dabei umkomme. Der Schuldner hat nur die Pflicht ſich der Rechtsordnung zu fügen, alſo diejenigen Rechtsfolgen ohne Widerſtand über ſich ergehen zu laſſen, welche die Rechtsordnung an die Nichtzahlung des Zinſes und der Miete geknüpft hat, aber es ſteht ihm rechtlich ebenſo frei abzuwarten, ob der Gläubiger dieſe äußerſten Machtmittel wirklich gebrauchen will, als es dieſem freiſteht ſie zu gebrauchen. Und genau ſo verhält es ſich mit dem Gebrauch derjenigen Mittel, welche das Recht dem Schuldner in die Hand giebt, um die An-

wendung der dem Gläubiger gebotenen Mittel zu verzögern. Der eine wie der andere ſchuldet für die Anwendung derſelben nur ſeinem Gewiſſen Rechenſchaft, aber der Schuldner hat nicht die rechtliche Pflicht, dem Gläubiger dieſe Gewiſſensentſcheidung zu erſparen.

Für die romaniſtiſche Rechtslehre indes mußte es wie eine neue Entdeckung eingeführt werden, daß ein Zweck im Rechte ſei, und zwar iſt dies von demſelben Manne geſchehen, der zuvor ſelbſt die Fahne eines im reinen Äther der Gedanken hoch über allem irdiſchen Stoffe als Selbſtzweck ſchwelgenden Rechtes aufgepflanzt hatte. In dem Programme für die „höhere Jurisprudenz“, welche das Recht in einen „höheren Aggregatzuſtand“ bringen ſollte, entwickelte Ihering, daß in dieſem die Geſamtmaſſe des Rechts nicht mehr als ein Syſtem von Sätzen, Gedanken, ſondern als ein Inbegriff von „juriſtiſchen Exiſtenzen, Potenzen, Körpern“ erſcheine, deren jeder ſeine beſondere Art, Natur und Eigenſchaften habe, vermöge deren er fähig ſei, gewiſſe Wirkungen hervorzubringen und Gegenſtand einer „naturhiſtoriſchen“ Unterſuchung werde. Ein ſolcher Körper entſtehe und vergehe, gerate in Lagen und Zuſtände, erleide dadurch Einfluß, ſei der Metamorphoſen, der Beziehungen zu andern „juriſtiſchen Größen“ fähig, gehe Verbindungen mit ihnen ein und gerate in Konflikte mit ihnen; ſeine Natur, ſeine „juriſtiſche Individualität“ ſei wie in einem „logiſchen Brennpunkte“ im Begriffe zu erfaſſen. Es handle ſich hier um die „Schöpfung einer Welt aus rein geiſtigem Stoff“, eine „Nachbildung der Natur im Elemente des Gedankens“; dieſe Welt ſei „die wahre Heimat des Juriſten, nach der es ihn ſtets hinziehe“. Und aus dieſer wolkenhohen Schattenwelt mit ihrem „juriſtiſch-äſthetiſchen Ideal“ des „juriſtiſchen Kunſtſinns“ iſt nun der Sprung zur derbſten Wirklichkeit gethan — Recht iſt nur noch das „rechtlich geſchützte Intereſſe“,

das ſchaalſte und leerſte aller Fremdwörter genügt jetzt, jenen überzeiſtigten Inhalt zu faſſen.

Für den römiſchen Juriſten iſt das Wort Intereſſe die ſinngemäße Bezeichnung für den Unterſchied zwiſchen dem Vermögensſtande desjenigen, der eine Rechtsverletzung erlitten hat, vor und nach Eintritt derſelben — alſo des vollen Nachteils, den er erlitten und der ihm zu erſtatten iſt. Der Nachteil des einen iſt hier, auf dem Boden der geſellſchaftlichen Macht, der Vorteil des andern, und ſo bezeichnet denn auch Ihering dieſes „ſubſtantielle“ Moment des Rechtsbegriffs, „in dem der praktiſche Zweck desſelben liegt“, als Nutzen, Vorteil, Gewinn, obwohl dieſe Ausdrücke keineswegs gleichbedeutend ſind, denn Nutzen und Gewinn kann der Menſch auch von und an der Natur allein haben, Vorteil nur auf Koſten des andern Menſchen. Das „ſubſtantielle“ Moment, welches in jener Gedankenwelt ganz in Wolkendunſt aufgegangen war und hier in einem ſo unglücklich gewählten Worte zuſammengefaßt wird, iſt nun nichts anderes als der ſtoffliche Inhalt des Rechts, der „nicht Recht iſt“ wie L. Stein ſagt, vielmehr die Vorausſetzung der Rechtsbildung — die wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Machtverhältniſſe. Wenn es Körper im Rechte giebt, ſo ſind es nur dieſe, keine andern ſind fähig Wirkungen hervorzubringen und zu erleiden, nur ſie gehen Verwandlungen und Verbindungen ein, ſtehen in Beziehung und Gegenſatz zu andern Körpern gleicher Art, uud nur ihre „Individualität“ innerhalb der ihnen rechtlich gezogenen Schranken lann zum lebensvollen Rechtsbegriff zuſammengefaßt werden.

Ihering hat richtig erkannt, daß mit dem „Willen“ der bisherigen Rechtslehre als „Zweck und bewegender Kraft der Rechte“ nichts anzufangen ſei. Dieſer Wille war eine zeugungsunfähige Miſchgeburt der römiſchen Jurisprudenz und der Hegelſchen Philoſophie. Das „klaſſiſche“ römiſche Privat-

recht ist das Erzeugnis einer Zeit völliger gesellschaftlicher Auflösung und Zersetzung, es kennt nur Einzelwesen, die es miteinander nicht in Verbindung bringen kann außer durch ihren „Willen". Aber diese voluntas der römischen Juristen ist noch eine ganz sinnliche Vorstellung, ein wirkliches Wollen, sie kann an den meisten Stellen anstandlos mit „Absicht" übertragen werden. In der Hegelschen Philosophie ist dieser Wille zum reinsten Gedankending geläutert, der allgemeine Wille und der einzelne Wille schließen ihren Ring hoch über allen Schlacken der Wirklichkeit. Der einzelne Wille Hegels hat mit dem wirklichen Streben der alltäglichen Menschen, die doch eigentlich die handelnden Personen im Rechte sind, so wenig mehr zu thun, wie der Hegelsche Begriff mit dem anschauenden Denken, und wie nur eine kleine Schar Auserwählter diesen Begriff zu fassen vermochten, so dürfte die Zahl derer noch kleiner sein, die in seinem Sinne einen Willen haben. Da aber einmal der Wille ein den deutschen Romanisten aus ihren Quellen geläufiges Wort war, so haben sie trotz ihrer Abneigung gegen Philosophie überhaupt und Hegel insbesondere dessen allgemeinen und einzelnen Willen für ihre einleitenden Paragraphen aufgenommen, um von da arglos in den ganz andern „Willen" der römischen Juristen hinüber zu gleiten oder zu springen. Sollte einmal mit dieser Verbindung Ernst gemacht werden, so konnte das nur in die frühere Gedankenwelt Iherings hineinführen, in der eine so kräftige Natur es freilich nicht lange aushalten mochte.

Aber Ihering irrt durchaus, wenn er den Willens- und Machtbegriff schlechthin als einen faßt und mit dem Willen auch die Macht als unfruchtbar aus seinem Rechtsbegriff herauswirft. Freilich ist die Macht so von der romanistischen Rechtslehre verstanden worden, die nichts Lebendiges in seiner Haut lassen konnte — und diese entkörperte Macht ist dann

höchſt zutreffend als „Willensmacht“ bezeichnet worden. Aber wirkliche Macht iſt der Niederſchlag des in die Wirklichkeit übergegangenen Willens, der Thatkraft, und ihr gegenüber ſteht der von ihr überwundene kraftloſe Wille, die Abhängigkeit. Wo der Romaniſt die Vereinigung „freier“ Willen ſieht, kennt die Wirklichkeit durchweg nur Verhältniſſe der Macht und Abhängigkeit: ſelbſt die ſchützende Machtvereinigung kommt ſelten ohne zermalmende Notwendigkeit zuſammen. Und was Ihering „Intereſſe“ nennt, das iſt in Wirklichkeit Machtinhalt, während das „Intereſſe“ des heutigen Zeitungsjargons nur Machtbegehrlichkeit iſt. In dieſem Machtinhalt und ſeiner wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Ausnutzung liegt der Zweck des eigenen Rechts, weil es rechtlich anerkannte eigene Macht iſt, aber auch nur der Zweck des eigenen Rechts. Wird nun dieſe handgreifliche Wirklichkeit nur in das Wort „Intereſſe“ — alſo einen thatloſen Nutzen, Genuß, Vorteil gefaßt, ſo iſt es begreiflich, daß alle Handlung zu dieſem ſubſtantiellen Moment nur durch das Formale des eigentlichen Rechts kommen kann, daß dieſes Recht dann weſentlich als Rechtsſchutz gefaßt wird. Aber der Schutz iſt gerade für das Privatrecht erſt das folgeweiſe Hinzutretende, nachdem der Eigenmacht ihre natürlichen Machtmittel genommen ſind und er iſt hier noch durchaus Selbſtſchutz vermittelſt der vom Recht zum Erſatz gebotenen Mittel. Die Rechtsordnung an ſich hat gar nicht die Aufgabe, die Eigenmacht zu ſchützen, vielmehr ſie in Schranken zu halten.

Drittes Buch.

Die Ordnung der Gesellschaft.

I.

Die Frage, von welcher unſere Betrachtung ausging: ob der Staat in das wirtſchaftliche Leben eingreifen dürfe, iſt durch den Verlauf derſelben nicht nur einfach bejaht worden. Es hat ſich vielmehr als das Weſen des Rechts erwieſen, in die an den wirtſchaftlichen ſich aufrankenden geſellſchaftlichen Machtverhältniſſe Schranken ſetzend einzugreifen, und als das Weſen der Staatsgewalt, dieſe rechtliche Ordnung zur Förderung des Gemeinwohls durchzuführen und aufrecht zu erhalten. Aber die geſchichtliche Rechtsbildung kraft der Staatsgewalt hat ſich in einer Weiſe von Fall zu Fall und Schritt für Schritt vollzogen, die es erklärlich macht, daß jenes ihr Weſen in entgegengeſetzter Richtung verkannt worden iſt; daß die einen die Mittel des Rechts als eine ſelbſtverſtändliche Zugabe der natürlichen Macht anſehen, die andern aber der Rechtsordnung als ihre Schöpfung zuſchreiben, was ſie als das zu Ordnende vorgefunden hat. Jedesmal, wenn das Recht an die Stelle eines natürlichen ſein Machtmittel geſetzt, hat ſich die Macht deſſen ſchneller und ſicherer zu bedienen gelernt als die Ohnmacht, und ſie hat bald ihren Vorteil darin gefunden, an Ausbreitung beizubringen, was ihr an Stärke des Machtdrucks genommen war. So iſt zwar die Form der Abhängigkeitsverhältniſſe immer gelinder geworden, aber die Zahl der Ab-

hängigen hat ſich ſtetig vermehrt. In der Einkleidung des freien Arbeitsvertrages arbeitet thatſächlich eine ſtets wachſende Mehrzahl zum Vorteil einer ſtets zuſammenſchwindenden Minderzahl, und die noch zu ſchieben glauben, werden längſt geſchoben. Alles nun, was derart als rechtliches Machtmittel in ſeine Hand gegeben iſt, ſieht der einzelne als natürlichen Ausfluß ſeines eigenen Rechtes an, als welches ihm ſeine Macht erſcheint, und je länger ein ſolcher Rechtszuſtand gedauert hat, deſto zuverſichtlicher und argloſer: nur dazu wird ja der Staat durch ſeine Steuern erhalten, daß er ihm ſein natürliches Eigentum und die Vermehrung desſelben auf rechtliche d. h. rechtlich nicht verbotene Weiſe ſchütze. Was dem Opfer dieſer Vermehrung an Gegenmitteln vom Rechte geboten iſt, wird als einmal zu demſelben Rechtszuſtande gehörend widerwillig hingenommen, und wo es einmal beſonders unbequem empfunden wird, als Mißſtand beklagt und die Verbeſſerung dringlichſt gefordert. Jeder Verſuch vollends, neue rechtliche Hemmungen der rückſichtsloſen Machtbethätigung in den Weg zu legen, iſt ein ſchlechthin unzuläſſiger Eingriff des Staates in die wirtſchaftlichen Verhältniſſe. Der Wucherer ſieht es als natürlich an, daß ihm der Staat ſeine Gerichtsdiener und zur Not ſeine Polizei zur Verfügung ſtellt, um den mit Zins auf Zins ausgepreßten Schuldner von Haus und Hof zu treiben, aber es ſcheint ihm ein ganz ungehöriger Eingriff, daß dem Schuldner geſtattet werden ſoll, die Wucherzinſen an der Schuld abzuziehen. Der Arbeitsherr weiſt es als einen unerhörten Eingriff in den freien Arbeitsvertrag zurück, daß eine Beſchränkung der täglichen Arbeitszeit vorgeſchrieben, die Frauen- und Kinderarbeit verboten werden ſoll; wenn aber der Arbeiter nicht länger zu dem ungenügenden Lohne arbeiten will, da er einen beſſeren in Ausſicht hat, ſo verlangt jener mit Entrüſtung die Beſtrafung des Kontraktbruchs. Der Kornhändler würde

es als einen Raub verſchreien, wenn er in einer Hungersnot gezwungen werden ſollte, ſeine Vorräte mit einem mäßigen Gewinn abzugeben, aber daß der Brotloſe, der ihm nur eine Metze davon entwendet, von der ganzen Strenge des Geſetzes betroffen werde, iſt ihm natürliche Pflicht des Staates. Das Haus Rothſchild findet es ebenſo natürlich, daß die Gebeine von tauſenden engliſcher Krieger im Wüſtenſande bleichen, damit ihm ſeine ägyptiſche Rente erhalten bleibe, aber die Herabſetzung dieſer Wucherrente auf ein für das Land erſchwingliches Maß wäre in ſeinen Augen ein empörender Vertrauensbruch.

Der engliſche Geiſtliche Malthus hat zur Erbauung deutſcher Wirtſchaftslehrer die Entdeckung gemacht, daß die Vorſehung Krieg, Hunger und Peſtilenz als Mittel verwende, um dem ſündhaften Drange der Arbeiterbevölkerung nach Vermehrung ein Ziel zu ſetzen, bei welchem die menſchliche Geſellſchaft ihren Beſtand haben könne; weshalb er es denn ebenſo ſündhaft fand, dieſen natürlichen Mitteln der Vorſehung durch Armengeſetze und Wohlthätigkeitsanſtalten entgegenzuarbeiten. Würde es nicht ebenſo ſinnreich und menſchenfreundlich ſein, wenn jemand auf den Gedanken käme, die Vorſehung habe Krieg, Raub, Diebſtahl und Betrug als Mittel auserſehen, um der ſündhaften Kapitalaufhäufung ein mit dem Beſtande der Geſellſchaft verträgliches Maß zu geben; ſodaß es ebenſo ſündhaft wäre, der Vorſehung bei dieſem Plan mit der Strafgewalt des Staates in den Arm zu fallen, zumal da hier das Mittel genau von der Art iſt wie die Urſache des Notſtandes, dem es abhelfen ſoll, das eine wie die andere geſellſchaftliche Aneignung.

Wir ſchließen vielmehr umgekehrt: mit demſelben Grunde, kraft deſſen der Staat durch ſein Recht gegen gewiſſe Weiſen der geſellſchaftlichen Aneignung von jeher eingeſchritten iſt und

allezeit einſchreiten wird, weil ſie nämlich mit dem Beſtande der Geſellſchaft unverträglich ſind, mit demſelben Grunde kann und ſoll er auch gegen jede andere Weiſe dieſer Aneignung einſchreiten; und über das Maß der Verträglichkeit mit dem Beſtande der Geſellſchaft entſcheidet jedesmal das Gemeinbedürfnis und die ſittliche Anſchauung von Volk und Zeit. Damit iſt aber auch ſchon die feſte Grenze des ſtaatlichen Eingreifens vermittelſt des Rechtes entgegen der andern Auffaſſung gegeben, welche die thatſächlichen Machtverhältniſſe der Geſellſchaft für Schöpfungen der Rechtsordnung hält, weil ſie durch die Mittel der Rechtsordnung erhalten werden und durchweg auch kraft dieſer Mittel zu ihrem zeitigen Beſtande gekommen ſind, und welche darum folgerichtig der Rechtsordnung die Kraft zuſchreibt, dieſe ihre eigenen Geſchöpfe auch wieder zu vernichten. Wäre das Eigentum nur eine Schöpfung der Rechtsordnung, ſo würde es auch durch dieſe aufzuheben ſein: aber da es begrifflich, wenn nicht zeitlich, vor aller Rechtsordnung liegt, welche alſo nur die von ihr vorgefundenen Eigentumsverhältniſſe beſchränkend ordnen konnte, ſo iſt es undenkbar, daß ſie als ſolche das Eigentum abzuſchaffen vermöchte. Der Staat, als ſchlechthin alle einzelnen überragende geſellſchaftliche Macht, kann freilich die Aufhebung des Eigentums verfügen d. h. alles vorhandene Eigentum an ſich ziehen, wenn er es nicht etwa der beliebigen Plünderung in dem Kriege aller gegen alle überlaſſen will, aber er könnte dieſen Zuſtand des ſchlechthin aufgehobenen Eigentums nur durch Knechtung aller ſeiner Angehörigen aufrecht halten, alſo niemals zum Rechtszuſtande erheben. Denn der Begriff des Rechtes ſetzt das ſelbſtthätige Eigenweſen voraus, und mit dieſem Eigenweſen iſt ſofort deſſen Eigentum geſetzt, es würde ſich als natürliche Macht desſelben unvermeidlich herausſtellen, auch wenn ihm die rechtliche Anerkennung verſagt bliebe.

So ist die Rechtsordnung thatsächlich die Ordnung der Gesellschaft. Die wirtschaftlichen Machtverhältnisse erscheinen in derselben nur als der Grundstock der gesellschaftlichen: die wirtschaftliche Überlegenheit kann als solche nicht mit dem Bestande der Gesellschaft d. h. der Gattungsgemeinschaft, in welcher das Recht sich bildet, unverträglich sein, sondern nur soweit sie als gesellschaftliche Macht ausgenutzt wird. Daher widerspricht es dem Begriffe des Rechts allerdings, in die rein wirtschaftliche Macht, die Macht des Menschen über die Natur einzugreifen, ihm die Bethätigung seiner wirtschaftlichen Kraft zu hemmen. Aber dieser Grundsatz führt in der Anwendung nicht weit, da eine wirkliche wirtschaftliche Macht sich kaum je anders als von einer mehr oder minder starken Schicht gesellschaftlicher Macht überdeckt vorfindet, und von denjenigen, die jeden Eingriff in das wirtschaftliche Leben zurückweisen, damit in der That nur die gesellschaftliche Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens gemeint ist. Dennoch giebt es gewisse Eingriffe, die sich nach jenem Grundsatze als schlechthin verwerflich bezeichnen lassen, wie die Ausgabe von Papiergeld über den Kredit des Staates und die Aufnahmefähigkeit des Umlaufs hinaus. Denn diese ist eine gesellschaftliche Ausraubung, die nicht nur notwendig das wirtschaftliche mit dem gesellschaftlichen Eigentume trifft, sondern jenes vorzugsweise, weil der Verlust sich immer am stärksten auf die kleinen Leute wirft, deren Eigentum überwiegend wirtschaftlicher Art ist. Und die Ausraubung wird zur ungeordnetsten Plünderung, weil sie niemals auch nur annähernd an denen wieder gut gemacht werden kann, welche sie erlitten haben, denn die Einlösung des entwerteten Papiergeldes über dem letzten Kurse kommt zumeist denselben Spekulanten zugute, die schon von der steigenden Entwertung ihren Gewinn gezogen haben, während die härteste Zwangsanleihe voll erstattet werden kann. Auch giebt jener Grundsatz für die

Rechtsbildung die allgemeine Richtſchnur, daß die geſellſchaftliche Aneignung nur da durch Einſchränkungen getroffen werden ſollte, wo ſie deutlich ſichtbar und drückend über den wirtſchaftlichen Entgelt hinausragt.

Die Ordnung der Geſellſchaft durch das Recht des Staates trifft alſo unmittelbar nicht die Bedingungen der wirtſchaftlichen Produktion, ſondern die der geſellſchaftlichen Verteilung, aber da mittelbar jene aufs ſtärkſte durch dieſe mit bedingt iſt, ſo wird auch die Ordnung der Geſellſchaft in gleichem Maße auf die Entwickelung der Wirtſchaft zurückwirken, und für jedes planmäßige ſtaatsmänniſche Vorgehen wird dieſe Rückwirkung von vornherein gleichwiegend in Betracht kommen, da ſie für das Gemeinwohl zuletzt wichtiger iſt als die Verteilung. Denn ſind nur die ärgſten Schäden der Verteilung geheilt, ſo muß jede allgemeine Steigerung der Produktion allen Geſellſchaftsſchichten zugute kommen und kann das Mittel werden, die noch beſtehenden Ungleichheiten der Verteilung erträglich zu machen, wie ſie durch die geſellſchaftlichen Gegenleiſtungen der höheren Geſellſchaftsſchichten in ſo vielen Richtungen für die Geſittung förderlich werden. Staat und Recht ſind nur beſtimmt, den beſten Beſtand der Gattung zu ſichern, aber dies iſt nicht ein Zuſtand, in welchem durch Gleichſtellung aller Gattungsglieder alle auf den gleichen Boden der Mittelmäßigkeit herabgezogen ſind, ſondern der, in welchem jede hervorragende Kraft die Bahn zu ihrer vollen Entfaltung findet, vorausgeſetzt, daß dabei nicht ganze Schichten der Gattung verkümmern.

Treitſchke, welcher zuerſt mit voller Beſtimmtheit die natürliche Geſellſchaft als den Inbegriff der Abhängigkeitsverhältniſſe bezeichnet hat, welche mit der Ungleichheit der Menſchen gegeben ſind, hat den rohen Begehrlichkeiten der unteren Geſellſchaftsſchichten das anſcheinend harte, in der That aber wohl-

thätig wahre und ernſte Wort entgegengeworfen: die Millionen müſſen ackern und ſchmieden und hobeln, damit einige Tauſende forſchen, malen und regieren können. Freilich nicht, hätte er hinzuſetzen ſollen, damit einige Dutzende, die ſo wenig zu forſchen, zu malen und zu regieren wie zu arbeiten verſtehen, in dem Schweiße der Millionen ſich baden und den Forſchern, Malern und Regenten ein Bettelbrot hinwerfen können. Und wie die Geſittung der Menſchheit nicht davon abhängt, daß überhaupt geforſcht, gemalt und regiert werde, ſondern daß ein jedes ſo tüchtig geſchehe, als menſchliche Kraft irgend vermag, ſo muß auch die wirtſchaftliche Unterlage dieſer Geſittung ſo beſchaffen ſein, daß möglichſt tüchtig geackert und geſchmiedet und gehobelt werde. Daß dazu nicht nur eine Ernährung und Pflege des Arbeiters, mindeſtens ſo gut als der einſichtige Landwirt ſein Vieh nährt, ſondern auch eine geiſtige und gemütliche Nahrung und Pflege gehört, bei der allein die Überlegenheit menſchlicher Arbeit über die Natur ihre volle Kraft entfalten kann, iſt keine Frage des ſittlichen Pathos oder der Gefühlsſeligkeit, ſondern des geſunden Menſchenverſtandes. Und ebenſo iſt es nur eine Erwägung der nüchternſten ſtaatsmänniſchen Einſicht, daß, nachdem in die Hände der ackernden, ſchmiedenden und hobelnden Millionen die Wahl einer Verſammlung gelegt iſt, welche an der höchſten Staatsgewalt Anteil hat, entweder der Staat zugrunde gehen, oder dieſen Millionen zugleich eine wirtſchaftliche Unabhängigkeit und Sicherheit geſchaffen werden muß, bei der allein ſie ihr Wahlrecht als öffentliche Pflicht, alſo auch öffentlich ausüben können. Dieſes Wahlrecht für ſeine geſellſchaftlichen Zwecke ausbeuten und doch jener Einſicht ſich verſperren, kann nur der äußerſte Stumpfſinn der geſellſchaftlichen Begehrlichkeit.

Rechtsbildung die allgemeine Richtschnur, daß die gesellschaftliche Aneignung nur da durch Einschränkungen getroffen werden sollte, wo sie deutlich sichtbar und drückend über den wirtschaftlichen Entgelt hinausragt.

Die Ordnung der Gesellschaft durch das Recht des Staates trifft also unmittelbar nicht die Bedingungen der wirtschaftlichen Produktion, sondern die der gesellschaftlichen Verteilung, aber da mittelbar jene aufs stärkste durch diese mit bedingt ist, so wird auch die Ordnung der Gesellschaft in gleichem Maße auf die Entwickelung der Wirtschaft zurückwirken, und für jedes planmäßige staatsmännische Vorgehen wird diese Rückwirkung von vornherein gleichwiegend in Betracht kommen müssen, sie für das Gemeinwohl zuletzt wichtiger ist als die Verteilung. Denn sind nur die ärgsten Schäden der Verteilung gemildert, so muß jede allgemeine Steigerung der Produktion allen Gesellschaftsschichten zugute kommen und kann das Mittel werden, die noch bestehenden Ungleichheiten der Verteilung erträglicher zu machen, wie sie durch die gesellschaftlichen Gegenleistungen der höheren Gesellschaftsschichten in so vielen Richtungen für die Gesittung förderlich werden. Staat und Recht sind nur bestimmt, den besten Bestand der Gattung zu sichern, aber das ist nicht ein Zustand, in welchem durch Gleichmachung alle Gattungsglieder alle auf den gleichen Boden der Dürftigkeit herabgezogen sind, sondern der, in welchem jede hervorragende Kraft die Bahn zu ihrer vollen Entfaltung offen vorausgesetzt, daß dabei nicht ganze Schichten der Gesamtheit verkümmern.

Treitschke, welcher zuerst mit voller Bestimmtheit die natürliche Gesellschaft als den Inbegriff der Ordnungsverhältnisse bezeichnet hat, welche mit der Ungleichheit der Menschen gegeben sind und das den rohen Begierlichkeiten der unteren Gesellschaftsschichten das anscheinend harte, in der That aber [illegible]

oder
nder
den
ch ſo
ndenk-
atſäch-
Inhalt
erhält-
andern
s, im
erſelben
aftlichen
dieſen
ch nicht
er das
Zuſtände
auch die
ſammen-
rdnung,
haft- und
denn in der
genheit in
bis jetzt
ſprechend
ſchaftlichen

einfachen Ver-
ausſetzungen ſie
enden Beziehungen
geſellſchaftlichen
auf natürliche
wirtſchaftlichen

II.

Alle rechtliche Ordnung der Geſellſchaft vollzieht ſich kraft der Staatsgewalt, welche die widerſtrebende Eigenmacht zu überwältigen, zu zwingen bereit ſteht: dieſer Zwang iſt der letzte Ausdruck des gebundenen Rechts, dem ſich der einzelne nicht in ſittlicher Unterordnung fügt. Die Ordnung iſt eine zweifache, je nachdem der Zwang der Staatsgewalt dem einzelnen auf deſſen berechtigtes Anrufen zur Verfügung geſtellt iſt, oder die Staatsgewalt unmittelbar befehlend und zwingend an den einzelnen herantritt. Da die Staatsgewalt in dieſem Einſchreiten an die Schranken des öffentlichen Rechts gebunden iſt, ſo laſſen ſich die beiden Ordnungen ohne Mißverſtändnis als die des Privatrechts und des öffentlichen Rechts bezeichnen, obwohl die erſtere nicht ohne Hilfe der Staatsgewalt im öffentlichen Recht durchgeführt wird und in der zweiten nicht das Recht es iſt, welches ordnet, vielmehr die durch das Recht gebundene Staatsgewalt. Das Strafrecht ſchafft keine beſondere Ordnung, ſondern ſteht nur als Rückhalt hinter dem Privatrecht und hinter dem unmittelbaren Eingreifen der Staatsgewalt.

Das Privatrecht knüpft an die gegebenen wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Machtverhältniſſe an, die es ſo wenig zu ſchaffen wie abzuſchaffen vermag. Selbſt da wo es die Machtübung des Schwächern erſt durch die ihm verliehenen Machtmittel ermöglicht, muß es an eine natürliche Macht, ſei es vergangene, ſei es zukünftige, anknüpfen, von welcher ein Machtinhalt hinterlaſſen oder im voraus bereit gehalten iſt: die Erhebung der Stiftung wie der unmündigen Kinder zu ſelbſtändigen Rechtsträgern, die fortdauernde Anerkennung des Wahnſinnigen als ſolchen ſind eben auch nicht Schöpfungen natürlich

nicht gegebener, ſondern Ausſtattungen gegebener Mächte oder doch Machtvorausſetzungen unter Verwendung ſtellvertretender natürlicher Machtträger. Da alſo das Privatrecht zu den ſeiner Ordnung unterfallenden Machtverhältniſſen inhaltlich ſo wenig etwas hinzuthun wie wegnehmen kann, ſo iſt es undenkbar, daß es Rechtsbegriffe eines „ſubſtantiellen", thatſächlichen Inhalts gebe, die nicht Begriffe des eben dieſen Inhalt bildenden wirtſchaftlichen oder geſellſchaftlichen Machtverhältniſſes in ſeiner rechtlichen Geſtaltung wären. Mit andern Worten: jeder Begriff eines beſtimmten eigenen Rechts, im Gegenſatz zu den Begriffen der nur die Geſtaltung derſelben betreffenden Rechtshandlungen, muß an einen wirtſchaftlichen oder geſellſchaftlichen Begriff anknüpfen und darf ſich dieſen niemals aus den Händen entgleiten laſſen, wenn er ſich nicht in die unwirkliche Schattenwelt verlieren und aus dieſer das wirkliche Leben mit ſeinem Spuk verfolgend deſſen Zuſtände und Verhältniſſe verzerren ſoll. Demnach wird aber auch die begriffliche Gliederung der Privatrechtslehre, die Zuſammenfaſſung der eigenen Rechte unter Begriffe höherer Ordnung, nur der Gliederung der Begriffe in der Wirtſchafts- und Geſellſchaftslehre ſich anſchließen können. Das iſt denn in der That überall unbewußt geſchehen, und nur die Befangenheit in den römiſchen Begriffen und Begriffsgliederungen hat bis jetzt die folgerichtige Durchführung des Grundgedankens entſprechend der heutigen Entfaltung des wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Lebens verhindert.

Die Wirtſchaftslehre führte uns zunächſt die einfachen Verhältniſſe der Einzelwirtſchaft vor, deren Vorausſetzungen ſie ſolange feſthielt, bis ſie alle daraus ſich ergebenden Beziehungen und Begriffe und alle daran anrankenden geſellſchaftlichen Machtverhältniſſe entwickelt hatte. Sie traf dann auf natürliche Geſellſchaftsgliederungen, an welche die erſten wirtſchaftlichen

Arbeitsvereinigungen ſich anlehnten und die weiterhin mit mannigfachen Umgeſtaltungen als geſellſchaftliche Geſamtmächte zum Schutze ihrer Glieder gegen die Übermacht des großen Grundeigentums und Kapitals ſich behaupteten. Endlich führte ſie auf die Entfaltung des wirtſchaftlichen Großbetriebes vermittelſt der Arbeitsvereinigung und den ihm eigentümlichen Verhältniſſen des Kreditverkehrs und der Kreditvermittelung. So gliedert ſich denn auch das Privatrecht zunächſt in drei große Ringe, von welchen jeder folgende die vorausgegangenen zur Unterlage hat. Das Recht der Einzelwirtſchaft iſt ein Kreis von einfachen Privatrechten, die teils in einfachen Verhältniſſen für ſich beſtehen, teils als Bauſteine zu den zuſammengeſetzten Rechten der folgenden Ringe dienen. Das Recht der natürlichen Geſellſchaftsgliederungen ordnet zunächſt rein geſellſchaftliche Machtverhältniſſe, die ſich aber mit wirtſchaftlichem Inhalte erfüllen und damit die einfachen Privatrechte in ſich aufnehmen. Das Recht des wirtſchaftlichen Großbetriebes endlich verwendet die Verhältniſſe der einen und der andern Art und geſtaltet ſie nach dem Maß ſeiner Bedürfniſſe fort. Dem erſten dieſer Ringe entſprechen in den gangbaren Syſtemen das Sachen- und Obligationenrecht, dem zweiten das Familien- und Erbrecht, dem dritten endlich das Handelsrecht mit ſeinen Anhängen und verſchiedene noch unvollendete Anſätze. Aber dieſe Abteilungen ſind ſo wenig erſchöpfend wie überall mit genügender begrifflicher Schärfe geſondert.

Das römiſche Recht hält ſich in ſeiner Scheidung allein an die einfachen Privatrechte. Nachdem aus der uralten Klage wegen Rechtsverletzung, in welcher Privat- und Strafrecht noch ineinander lagen, rein vermögensrechtliche Klagen ausgeſchieden waren, ſonderte man dieſe ihrem Ziele nach in ſolche, die auf Herausgabe eines Gegenſtandes gingen, an welchem der Kläger eine unmittelbare Verfügung in Anſpruch nahm (dingliche Klagen),

und ſolche, die darauf gerichtet waren, daß der Kläger etwas erlange, was noch nicht ſeiner Verfügung unterſtand, ſei es Übergabe einer Sache aus der rechtlichen Verfügung des Beklagten, oder einen von dieſem zu leiſtenden Dienſt, oder einen Vorteil daraus, daß der Beklagte etwas unterlaſſe. Da ſich alles dies darin zuſammenfaſſen ließ, daß der Beklagte dem Kläger etwas leiſte, was für dieſen einen Vermögenswert hat, während bei der dinglichen Klage nur verlangt wird, daß der Kläger in ſeiner rechtlichen Verfügung über die Sache ungeſtört bleibe, ſo bezeichnete man jene Klagen als „auf die Perſon“ im Gegenſatz zu den auf die Sache gerichteten. Eine etwas andere Wendung erhielt der Gegenſatz dadurch, daß in der „auf die Perſon“ gerichteten Klage der Beklagte durch das Recht, aus welchem die Klage entſpringt, ſchon bezeichnet iſt, bei den dinglichen Klagen aber erſt durch die Störung des Klägers in ſeinem Recht bezeichnet wird. Nach dieſem doppelten Gegenſatze nun verteilten die römiſchen Juriſten alle Klagen des Privatrechts unter die beiden Gruppen, indem ſie ſogar die den reinen Hausſtandsverhältniſſen entſpringenden, weil bei dieſen erſt die Störung den Gegner macht, ihr Gegenſtand alſo ungeſtörter Beſtand des Verhältniſſes iſt, den „auf die Sache“ gerichteten Klagen zugeſellten. Mit einer leichten Verſchiebung konnte dabei als Grund aller dieſer Klagen ein unmittelbares Recht auf die Sache, d. h. ein unmittelbares, durch die natürliche Beziehung zum Gegenſtande gegebenes Machtverhältnis angeſehen werden. Bei den Klagen auf die „Perſon“ dagegen mußte ein aus dieſer ſelbſt entſpringender Grund erſt die Beziehung gegeben haben, auf welche der Anſpruch auf ihre Leiſtung ſich ſtützen konnte. Dieſen Grund fanden die römiſchen Juriſten in einer Gebundenheit der „Perſon“, welche ſie nach ihrer Denkweiſe nur auf deren eigenen Willen zurückführen konnten. Eine ſolche Bindung des Willens ergab ſich

ihnen zunächſt aus der von beiden Teilen, dem Berechtigten und dem Gebundenen, abſichtlich in den rechtlich dafür anerkannten Formen eingegangenen Willensübereinſtimmung mit dem ſehr weitreichenden Behelf der „ſtillſchweigenden Einwilligung“. Indes waren doch auch die übrig gebliebenen Klagen auf vermögensrechtlichen Erſatz aus einer Rechtsverletzung auf eine Leiſtung gerichtet, bei welcher es an der vorgängigen Übereinſtimmung ſchlechthin fehlte. Hier half man ſich damit, den Willen als durch die rechtswidrige Handlung gebunden anzuſehen, und fügte ſo den Obligationen aus dem bindenden Vertrag, dem Kontrakt, eine zweite Reihe aus dem Delikt entſpringender hinzu. Als ſich dann herausſtellte, daß mit dieſen beiden Gruppen bei weitem nicht alle Anſprüche auf Leiſtungen erſchöpft waren, welche ein entwickeltes wirtſchaftliches und geſellſchaftliches Leben erzeugt, machten die Juriſten der „klaſſiſchen“ Zeit es ſich wunderbar leicht, alle dieſe Gebilde in dem einmal feſtſtehenden Syſtem unterzubringen. Da ihnen alles begriffliche Denken unheimlich war, ſprachen ſie unverhüllt den Verzicht auf eine begriffliche Einordnung der Obligationen, die weder aus einem Kontrakt, noch aus einem Delikt entſprangen, dadurch aus, daß ſie dieſelben nach einer oberflächlichen Ähnlichkeit als „gleichſam aus einem Kontrakt“ oder „gleichſam aus einem Delikt“ entſprungen bezeichneten, oder auch dieſelben mit noch weniger Umſtänden als „ex variis causarum figuris“ entſtanden zuſammenwarfen. Die romaniſtiſche Rechtslehre aber glaubt allen Ernſtes, einen Leiſtungsanſpruch in ſeinem Entſtehungsgrunde begrifflich erklärt zu haben, wenn ſie dieſen als „quaſikontraktlich“ oder „quaſideliktiſch“ beſtimmt. Sie hat dann, nachdem die Thätigkeit der Geſetzgebung Anſprüche auf Leiſtungen durch ausdrückliche Rechtsvorſchrift den überlieferten hinzugefügt hatte, die ſchöne Mannigfaltigkeit noch durch den angeblichen Begriff der obligatio ex lege vermehrt,

als ob nicht jeder denkbare Rechtsanſpruch dem Recht oder „Geſetz“ in dieſem Sinne entſpringe, und es eben darauf ankäme, begrifflich zu ſondern, an welche Arten von thatſächlichen Vorausſetzungen das Recht die Entſtehung eines berechtigten Anſpruchs geknüpft hat, und als ob nicht mit einer Verbindlichkeit, die unmittelbar aus der Rechtsvorſchrift entſpringt, die Grundanſchauung der römiſchen Juriſten von der Bindung des Willens durch ſich ſelbſt ganz aufgegeben wäre.

Indem nun die neuere Rechtslehre den römiſchen Unterſchied der Klagen zu einer Einteilung der Rechte machte, hat ſie dieſe doch auf die einfachen Privatrechte beſchränkt, das Familien- und das Erbrecht aber als ſachlich zuſammengehörige und abgeſchloſſene Gruppen von Rechten neben die dinglichen Rechte und Obligationen geſtellt. Die ganze Einteilung iſt aber ſo oberflächlich gemacht, daß man ſich der Verſchiedenheit des Einteilungsgrundes gar nicht bewußt geworden und im einzelnen völlig planlos verfahren iſt, wie denn das Vormundſchaftsrecht und die Unterhaltspflicht der Verwandten durchweg unter den Obligationen abgehandelt werden, wieder nur wegen des Schemas der Leiſtung, während ſie doch ſo gut zum Familienrecht gehören, wie die elterliche Nutznießung am Vermögen der Kinder und das Recht des Ehemanns am Vermögen der Ehefrau, die, aus dem ſachlichen Zuſammenhang geriſſen, wegen ihrer dinglichen Klagen zu den Sachenrechten geſtellt werden müßten. Daß aber auch die Einteilung in Sachenrechte und Obligationen die einfachen Privatrechte nicht erſchöpft, hätte längſt an der neuen Rechtsbildung der ſog. Urheberrechte klar werden ſollen — aber für den Romaniſten ſind dieſe nicht in der Welt, weil ſie nicht aus dem römiſchen Rechte ſtammen, und die Bearbeiter des deutſchen Privatrechts hat die zerſtückte Beſchaffenheit ihres Rechtsſtoffes davon entbunden, ſich über eine begrifflich genaue und folgerichtige Einteilung den Kopf

zu zerbrechen. So müſſen dieſe unglücklichen Gebilde ein zuchtloſes Landſtreicherleben zwiſchen dinglichen Rechten und Obligationen führen; der eine ſtellt ſie zu jenen als „Rechte an immateriellen Gütern“, der andere zu dieſen als „Rechte aus unerlaubten Handlungen“. Die erſte Bezeichnung iſt, ſelbſt den fragwürdigen Begriff „immaterieller Güter“ zugegeben, ein Widerſpruch in ſich, da was unter dieſem Begriff gedacht wird, beſondere Anlagen und Fähigkeiten des Menſchen ſelbſt ſind, an denen er ſo wenig ein Recht d. h. eine berechtigte Macht haben kann wie an ſeinem Leibe und Gliedern, die eben auch er ſelbſt ſind. Der wirkliche Gegenſtand dieſer Rechte ſind denn auch in der That ganz materielle Vermögenswerte. Die zweite Bezeichnung läßt die ganze Zwitterart des Begriffs der unerlaubten Handlungen mit Händen greifen, mit gleichem Grunde ließen ſich alle obligatoriſchen Klagen aus „unerlaubten Handlungen“ ableiten, weil es zu denſelben immer erſt kommt, wenn der Schuldner in Verzug, der Verzug aber eine ebenſo „unerlaubte“ Handlung iſt als der unwiſſentliche Gebrauch eines fremden Warenzeichens, der von dem Berechtigten ebenſo unterſagt werden kann wie der wiſſentliche. In der That nun hat es gleichviel und gleichwenig Grund, die Urheberrechte an der einen oder der andern Stelle unterzubringen. Sie haben mit den dinglichen Rechten einen thatſächlichen Beſtand gemein, unabhängig von der Beziehung des Berechtigten zu einem „Gebundenen“, der darum auch nicht bloß von dieſem einen, ſondern von unbeſtimmt wem geſtört werden kann. Aber ihr Beſtand iſt keine Sache, die dem Berechtigten wieder unverſehrt zur Verfügung geſtellt werden kann. Der Anſpruch aus der Störung iſt daher auch nicht mit der Herſtellung dieſer Verfügung und der Erſtattung etwa entzogener Nutzungen der Sache erſchöpft, ſondern löſt ſich in eine frei abzuwägende Gelderſtattung alſo, in eine Leiſtung auf. In dieſer Zwiſchen-

ſtellung zwiſchen den dinglichen Rechten und Obligationen treffen nun die Urheberrechte vollſtändig zuſammen mit den ſog. Delikts-obligationen des römiſchen Rechts, die urſprünglich auch nur wegen der Richtung der Klage „auf die Perſon“ mit den Vertragsobligationen zuſammengeſtellt wurden. Sowie aus der Einteilung der Klagen eine Einteilung der Rechte wurde, konnte dieſe Verbindung zu einer gleichartigen Gruppe nur mit einer groben Verwechſelung zwiſchen dem Inhalte des Rechts, welches geſtört oder verletzt wird, und dem Anſpruch aus der Störung feſtgehalten werden. Bei der Vertragsobligation iſt der Anſpruch auf die Leiſtung ſelbſt doch Inhalt Recht, er entſteht nicht erſt aus der Störung; bei dem Schadenanſpruch wegen Tötung oder Verſtümmelung eines Gliedes iſt der Inhalt des Rechts die ungehinderte Anwendung der wirtſchaftlichen Kraft, der Anſpruch auf Leiſtung des Schadenerſatzes entſpringt erſt aus der Störung oder Verletzung dieſes Rechts, aus dem unberechtigten oder rechtswidrigen Eingriff in dasſelbe. Wie wenig bei dieſer Gruppe von angeblichen Obligationen das Delikt im eigentlichen Sinne, die abſichtliche oder ſchuldhafte Rechtsverletzung der Grund des Klaganſpruchs, daß es vielmehr genau wie Argliſt oder grobes Verſchulden bei der Vertragsobligation nur verſchärfender Beſtandteil des Klaggrundes iſt, wird daran offenbar, daß unter das Aquiliſche Geſetz auch die geringſte Schuld fallen ſoll, die niemand mehr als Rechtsverletzung, als Delikt bezeichnen kann.

Kommen wir nun darauf zurück, daß die Einteilung der Privatrechte nur der Gliederung ihres wirtſchaftlichen oder geſellſchaftlichen Inhalts folgen kann, ſo bildet den Inhalt der einfachen Privatrechte das Vermögen der Einzelwirtſchaft, dieſes Vermögen beſteht in Werten und wertſchaffender Kraft, und die Werte ſtehen entweder in eigener Verfügung des Wirtſchaftenden als Eigentum oder Ausſchnitte des Eigentums, oder er hat dieſe Verfügung noch zufolge eines nicht Zug um Zug

vollendeten, ſondern zeitlich auseinandergelegten Austauſches zu erlangen. Hiernach ergeben ſich drei Gruppen von einfachen Privatrechten: die dinglichen oder Sachenrechte, die Rechte der Forderungen aus dem wirtſchaftlichen Austauſche, und die Rechte der wertſchaffenden Kraft. Der Gegenſtand der erſten Gruppe iſt ſinnfällig gegeben an der Sache und ihrem wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Werte, bei der zweiten Gruppe iſt er beſtimmt durch das Austauſchgeſchäft. Bei der dritten Gruppe aber muß die Rechtsordnung durch ausdrückliche Vorſchrift den Kreis abſtecken, innerhalb deſſen die wertſchaffende Kraft in ihrer freien Bethätigung nicht geſtört werden darf. Deshalb haben ſich dieſe Rechte, abgeſehen von dem Schutz für Leib und Glieder, erſt mit der neueſten Entwickelung der Wirtſchaft ausgebildet, für welche erſt die Steigerung der wertſchaffenden Kraft über die gewöhnliche Arbeits- oder die berechnende Geſchäftsleiſtung hinaus von einer auch für die Rechtsbildung nicht mehr zu verkennenden Bedeutung geworden iſt.

Als natürliche Geſellſchaftsgliederungen haben wir den Hausſtand, den aus deſſen Erweiterung hervorgehenden Geſchlechtsverband und die zum Erſatz und nach dem Vorbilde des letztern entſtandenen Genoſſenſchaften kennen gelernt. Dem Rechte des Hausſtandes entſpricht im romaniſtiſchen Syſtem das Familienrecht, während das Erbrecht die wichtigſte der nach Auflöſung des Geſchlechtsverbandes auf den nachweisbaren Verwandtenkreis beſchränkten und noch erhaltenen Wirkungen desſelben behandelt, welche freilich in der Geſtaltung des „heutigen“ römiſchen Rechts ganz aus dieſem natürlichen Zuſammenhange herausgerückt iſt. In ein vollſtändiges Syſtem hätten aber an dieſer Stelle die dem Erbrecht nach Grund und Urſprung durchaus entſprechende Unterhaltspflicht der Verwandten und die Hausſtiftungen einzurücken. Daß die romaniſtiſche Lehre für das Recht der natürlichen Genoſſenſchaften keinen

Platz findet, ist begreiflich, weniger aber, — wenn nicht aus der knechtischen Abhängigkeit der meisten Germanisten von dem romanistischen Gedankenkreise — daß auch die Handbücher des deutschen Privatrechts diese Gemeinschaften nur unter den „juristischen Personen“ aufführen, als wenn dieselben nur als Machteinheiten gegenüber Fremden oder gar auch ihren eigenen Mitgliedern in Betracht kämen und nicht vielmehr unter diesen genossenschaftliche Rechte erzeugten, die schlechthin unter keinen römischen Rechtsbegriff zu bringen sind. Dagegen ist es nur zutreffend die neueren Geldanteilgenossenschaften lediglich dem Handelsrecht zu überweisen, da sie sich von den vertragsmäßigen Handelsgesellschaften in keinem wesentlichen Stücke unterscheiden.

Nachdem das Recht des wirtschaftlichen Großbetriebes sich einmal unter dem Namen des Handelsrechts entwickelt hat, mag es angezeigt sein, unter dieser Bezeichnung die gemeinsamen Voraussetzungen und Mittel desselben auch ferner zu begreifen. Dagegen wird das Verkehrsrecht um so mehr zu einer besonderen Gruppe auszuscheiden sein, als der öffentliche Betrieb der großen Verkehrsanstalten diese der handelsmäßigen Auffassung entzieht. Endlich aber erfordern die besonderen Verhältnisse des großen Produktionsbetriebes, insbesondere die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeitern, nach den neuesten Ordnungen auf diesem Gebiete dringend eine gesonderte und einheitliche Behandlung.

III.

Das Eigentum, wie es aus der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aneignung entsteht, ist ein Verhältnis des Menschen zur Sache, welches seine Grenzen nur an den Grenzen seiner Macht über die Natur oder andere Menschen findet: soweit diese Macht reicht, aber freilich auch nur so weit, ist die Sache

im Eigenweſen aufgegangen. Die Rechtsordnung, welche nur Verhältniſſe unter Menſchen ordnen kann, läßt die natürlichen Machtgrenzen ſelbſtverſtändlich außeracht; an die Stelle der geſellſchaftlichen dagegen ſetzt es ſeine rechtlichen Grenzen derart, daß nur mit den vom Recht gebotenen Mitteln das Eigentum ſtreitig gemacht, dann aber auch nur mit gleichen Mitteln verteidigt werden kann. Es liegt aber im Weſen der rechtlichen Anerkennung eines natürlichen Machtverhältniſſes, daß ſie die Grenzen der geſellſchaftlichen Macht des Eigentümers, die Nutzung der Sache andern vorzuenthalten, in die Schranken weiſt, welche Gemeinbedürfnis und ſittliche Anſchauung fordern. Es iſt daher begriffswidrig, das Eigentumsrecht als an ſich unbeſchränkt zu bezeichnen: es iſt vielmehr an ſich, d. h. dem Begriffe nach beſchränkt, ſelbſt wenn das Recht thatſächlich noch keine Schranken gezogen hätte, denn es kann dies jederzeit veränderten Bedürfniſſen und Anſchauungen gemäß geſchehen. Von allen eigenen Rechten hat am offenbarſten das Eigentum ſeinen Zweck im Eigenweſen als der unmittelbare Niederſchlag ſeiner wirtſchaftlichen Kraft, und da dieſe Kraft zu ihrer vollen Entfaltung notwendig der Unterordnung dienender Kräfte in der Arbeitsvereinigung bedarf, ſo wird die Rechtsordnung, wenn ſie nicht ihrem Begriffe zuwider in dem Eigenweſen auch die Gattung ſchädigen ſoll, immer einen weiten Kreis geſellſchaftlicher Aneignung in das Eigentumsrecht aufnehmen müſſen. Dies mag denn die ſittliche Idee des Eigentums genannt werden, nur daß dieſe Idee nur die von ihr vorgefundene wirkliche Macht erfüllen, aber nicht ſelbſt Macht ſchaffen kann und ſoll. Es iſt daher verkehrt, dieſe Idee ſtatt an die Macht, d. h. die bewährte Thatkraft des Eigenweſens, lediglich an ſeinen Willen anzuknüpfen, denn einen natürlichen Willen in dieſem Sinne, ein Begehren und Streben hat jeder Menſch, und die ſittliche Idee des Eigentums in dieſer Auffaſſung

müßte daher folgerichtig dahin führen, daß der Staat als ihr Träger auch jedem sein Eigentum verschaffe, also zum sozialdemokratischen Staate. Auf der andern Seite trägt gerade die sittliche Idee des Eigentums die Beschränkung der gesellschaftlichen Aneignung in sich, da sich diese Idee bei dem einen nur verwirklichen kann auf Kosten ihrer Verwirklichung bei dem andern. Alle Anhäufung des Eigentums, welche über die Möglichkeit der wirtschaftlichen Nutzung durch den Eigentümer im ausgedehntesten Großbetriebe und über seine ausgiebigste Ausstattung zu gesellschaftlichen Leistungen hinausgeht, widerstrebt der sittlichen Idee des Eigentums. Aber da in beiden Hinsichten feste Grenzen sich unmöglich stecken lassen, vielmehr hier wie dort das Maß nur durch die jeweils gegebenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände bestimmt werden kann, so wird die bloß privatrechtliche Eigentumsordnung der sittlichen Idee niemals Genüge thun. — Wenn es jedoch bei Hegel heißt, das Vernünftige des Eigentums liege nicht in der Befriedigung der Bedürfnisse, sondern darin, daß sich die feste „Subjektivität" der „Persönlichkeit" aufhebe, so wird damit freilich die sittliche Idee zur Abgeschmacktheit des wolkenwandelnden Gedankenspinnens verzerrt. Nur eben weil der Mensch Bedürfnisse hat, ist er gedrängt, sich Macht über die Natur zu geben und im Eigentum niederzuschlagen: daran hat eine gesunde Philosophie umsomehr festzuhalten, als sie nur so der Rechtslehre einen vernünftigen Grund des Eigentumsrechts schaffen kann. Diesen Grund giebt eben das Bedürfnis der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung, und nach diesem Grunde bestimmt sich der Inhalt des Eigentumsrechts als die volle wirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzung je nach der freien Zwecksetzung des Eigentümers. Es ist hiernach falsch, zu sagen, derselbe könne über seine Sache verfügen wie er wolle, oder das Eigentum sei das unbestimmte, mithin lediglich nach

der Willkür des Eigentümers beſtimmbare Recht über die Sache: denn darin iſt immer noch der alte Fanatismus der Schule verſteckt, der ſich offen dahin ausſprach, zu den Befugniſſen des Eigentümers gehöre auch die beliebige Zerſtörung der Sache. Die Rechtsordnung mag den einzelnen nicht verhindern, auch in dieſem weiteſten Sinne mit ſeiner Sache zu machen was er will, aber es wäre grober Mißverſtand, deshalb eine ſolche Ausübung des Eigentums als eine berechtigte, d. h. kraft des Eigentumsrechts geſchehende anzuſehen, ſie wäre dann nur eine natürlich freie Handlung. Indes ſelbſt das römiſche Recht ſetzt dem Verſchwender, der ſein Eigentum geſellſchaftlich vergeudet, einen Vormund, und jemanden an der mutwilligen Vernichtung ſeines Eigentums zu verhindern, iſt ſowenig unberechtigt, geſchweige rechtswidrig, als den andern am Selbſtmorde zu verhindern. Noch kein geſchichtliches Recht hat dagegen eine Klage gegeben, geſchweige eine Strafe darauf geſetzt, und kein verſtändiges Gericht wird eine ſolche Klage als aus dem Begriff des Eigentums folgend annehmen.

Vielmehr aber liegt es durchaus im Geiſte einer entwickelten Rechtsordnung, auch die wirtſchaftliche Vergeudung des Eigentums zu verhindern, ohne dabei in beengende Vormundſchaft des wirtſchaftlichen Gebrauchs zu verfallen. Daß gegen die Gefahr eines Mißbrauchs des Eigentums durch Zerſtörung der Sache das eigene „Intereſſe“ des Eigentümers ſchütze, wie Ihering meint, iſt bei der heutigen Kapitalanhäufung doch ſchon ein zu kühnes Vertrauen. Zwar ob das Protzentum ſich darin gefällt, Geldſcheine zum Feueranzünden zu verwenden, oder ob es ſich dahin verſteigt, ganze Zimmer mit Anlageſcheinen auskleben zu laſſen, kann die Geſamtheit gleich wenig berühren, da nur geſellſchaftliche Werte, die das Volksvermögen nicht vermehrten, damit zerſtört werden, und nicht einmal der Grundgedanke der Entmündigung des Verſchwenders,

für deſſen Geſchlecht einen dauernden Wirtſchaftsbeſtand zu erhalten, an das Übermaß heranreicht, welches zu ſolchem Übermut verleitet. Solche Beiſpiele könnten alſo nur als Spiegel dienen, zu welcher geſittungswidrigen Geſchmacksroheit die Übertreibung der ſittlichen Idee des Eigentums führt. Aber für das „Intereſſe“ des einzelnen, der ſich dieſe Art von Selbſtbefriedigung geſtattet, iſt es ganz gleichgültig, ob er ſie nur an geſellſchaftlichen oder auch an wirtſchaftlichen Werten übt, er verliert an den einen nicht mehr als an den andern, nur für die Gemeinſchaft iſt es keineswegs gleichgültig, ob entſprechende Wertmengen von Gold oder Silber ins Meer geworfen, ob Vorräte von Verbrauchsgegenſtänden vernichtet werden, um den Preis der ſeltener gewordenen Ware in ſo viel höherem Verhältniſſe zu ſteigern, ob Weizenmehl maſſenhaft zu Puder verbraucht wird, wenn die Mehrzahl des Volkes ſich von ſchlechtem Brote nähren muß. Und doch iſt alles dies und unzähliges dergleichen geſchehen, was nach dem herkömmlichen, aber nicht nach einem wirklich vernünftigen Begriffe des Eigentumsrechts zu deſſen berechtigter Ausübung gehört. Waren doch die Römer, auf deren Rechnung dieſe wie andere ſinnloſe Folgerungen gebracht werden, verſtändig genug, einer letztwilligen Verfügung, dem Erblaſſer Schmuckſachen ins Grab zu legen, die rechtliche Geltung zu verſagen. Freilich wird die Privatrechtsordnung, wenn ſie nicht auch den wohlbefugten Gebrauch des Eigentums in wirtſchaftswidriger Weiſe einſchränken will, für die wenigſten ſolcher Ausſchreitungen Abhilfe finden; nur das iſt feſtzuſtellen, daß ſie ſo wenig in der ſittlichen Idee wie im rechtlichen Begriffe des Eigentums liegen, alſo durch die eine ſo wenig wie durch den andern gegen unmittelbares Eingreifen der Staatsgewalt geſchützt werden.

Viel weiter als bei den angeführten Beiſpielen reichen dieſe Erwägungen, wenn es ſich um die Nutzung des Grund-

eigentums handelt. Keine geſchichtliche Rechtsordnung hat überhaupt einen Unterſchied zwiſchen wirtſchaftlichem und geſellſchaftlichem Eigentum aufſtellen können, weil die geſellſchaftlichen Erwerbsarten überall und zu allen Zeiten aufs engſte mit der Wirtſchaftsordnung und Sitte verwachſen waren. Auch die verſchiedene Behandlung des Eigentums an beweglichen und unbeweglichen Sachen knüpft zunächſt an ſinnfälligere Unterſchiede an, als daß jene urſprünglich Gegenſtände der wirtſchaftlichen Zueignung als Erzeugniſſe menſchlicher Arbeit, Grund und Boden aber urſprünglich nur Gegenſtand geſellſchaftlicher Aneignung iſt. Denn in den Zeiten einer entwickelteren Rechtsbildung, in welchen zuerſt ſolche Unterſchiede klar aufgefaßt und durchgeführt werden, war das Sondereigentum an Grund und Boden längſt befeſtigt. Dies ſchließt aber nicht aus, daß für die heutige überlegende Rechtsanſchauung die Erkenntnis des Unterſchiedes im Grunde des Eigentums an Gegenſtänden der einen und der andern Art beſtimmend werde, die Verſchiedenheiten der Behandlung welche in der Rechtsüberlieferung gegeben ſind, feſtzuhalten und ſchärfer auszuprägen, ſtatt ſie in der formaliſtiſchen Gleichſtellung des römiſchen Rechts verwiſchen zu laſſen. Dazu freilich kann die Unterſcheidung nicht führen, das Grundeigentum, wenn auch nur in der ſchonenden Ablöſung durch den Staat gegen Erſtattung des geſellſchaftlichen Vermögenswertes, aufzuheben. Denn was oben die ſittliche Idee des Eigentums genannt wurde, umfaßt durchaus auch das Streben des Eigenweſens „mit feſten markigen Knochen auf der wohlgegründeten dauernden Erde“ Fuß zu faſſen. Grund und Boden ſind, wie wir geſehen, die unentbehrliche Unterlage jedes Wirtſchaftsbetriebes, und ſo gut wie alle einzelnen dafür beim Staat zur Miete gehen zu laſſen, könnte man ſie alle bei ihm in Lohnarbeit geben. Dazu kommt daß der landwirtſchaftlich ver-

wendete Boden durch den dauernden und verbesserten Anbau einen stetig steigenden Bestandteil wirtschaftlichen Wertes erhält, bei dem zu gewerblichen Anlagen und Wohnungen benutzten die auf ihn gegründeten Arbeitserzeugnisse unter gesunden Verhältnissen den gesellschaftlichen Bodenwert weit überwiegen. Bei alledem aber bleibt bestehen, daß der Boden, um Eigentum der einzelnen zu werden, durch die Aneignung des Volks hat hindurchgehen müssen, und daß er als Staatsgebiet fortdauernd im gesellschaftlichen Obereigentum des Staates steht, welches nur darum keinen privatrechtlichen Charakter angenommen hat, weil es allen Sondereigentümern gegenüber gleichmäßig gilt; für die gesellschaftliche Auffassung besteht zwischen staatlicher Grundsteuer und privatem Grundzinse kein Unterschied. So ist der Boden, und was mit ihm zusammenhängt, dauernder Bestandteil des Volksvermögens, während das bewegliche Kapitaleigentum über die Grenzen der Länder hin- und herwogt und er hat die Bestimmung, allen künftigen Geschlechtsfolgen in unverminderter Nutzbarkeit überliefert zu werden, indes alles bewegliche Kapital durchschnittlich in kurzer Zeit verbraucht wird und durch die fortgehende Arbeit neu erzeugt werden muß. So ist das Sondereigentum am Boden in zwiefacher Hinsicht ein von der Gesamtheit anvertrautes Gut: anvertraut von dem Volke als einem gleichzeitigen Ganzen zu bester wirtschaftlicher Nutzung für das Volksvermögen, und von dem Volk als geschichtlichem Ganzen, um nicht auf Raubbau zum Nachteil der kommenden Geschlechter ausgenutzt zu werden. In jener Hinsicht bemerkt Ihering richtig, daß die Gesamtheit es nicht ruhig mit ansehen muß, wenn große Flächen urbaren Landes unangebaut liegen, in der andern werden mit vollem Grunde der unwirtschaftlichen Verwüstung des Waldes Schranken gesetzt. Auch hier vermag die Privatrechtsordnung nur wenig zur Befriedigung des Gemeinbedürfnisses zu thun, aber es kann auch nur in grobem

Mißverſtande dem Vorgehen im öffentlichen Recht die Unantaſtbarkeit des Eigentums entgegengehalten werden.

Nicht nur dem Mißbrauch aber iſt bei der Nutzung des Grundeigentums zu begegnen: es hat auch der Staat die Aufgabe, dafür zu ſorgen, daß nicht durch ungeeignete Verteilung des Bodens die beſte wirtſchaftliche Nutzung erſchwert, wenn nicht vereitelt werde. Diejenigen, welche eine Befreiung des Bodens darin ſahen, daß ſeiner maßloſen Anhäufung in der „toten Hand“ der kirchlichen Stiftungen eine Grenze geſetzt wurde, haben am wenigſten Grund, der umgekehrten, aber mindeſtens ebenſo notwendigen Maßregel der Zuſammenlegung zerſtückelter Grundflächen entgegenzutreten. Und hier kann auch die Privatrechtsordnung wirkſam eintreten, wie ſie denn Jahrhunderte lang gewirkt hat, daß Landgüter, welche eine zur vorteilhafteſten Bewirtſchaftung angemeſſene Größe haben, als unteilbare Sachengeſamtheiten behandelt werden, die weder bei der Veräußerung durch den Eigentümer, noch bei deſſen Beerbung auseinander geriſſen werden dürfen. Daß möglich viele kleine Leute Land in beliebigen Fetzen erwerben können, um der Ausſaugung durch den Wucherer zu verfallen, ſollte am wenigſten in einer Zeit, in welcher es dem Handwerker immer ſchwieriger wird, im kleinen Betrieb des Hausſtandes ſich zu behaupten, als angeborenes Menſchenrecht verfochten werden.

IV.

Das Eigentum iſt wie das umfaſſendſte, ſo auch das urſprünglichſte und einfachſte Recht an der Sache. Daß demſelben ein bloß thatſächlicher Zuſtand des „Beſitzes“ vorausgegangen, oder auch nur begrifflich vorauszuſetzen wäre, den erſt das Recht zum Eigentum erhoben hätte, iſt eine durchaus un-

geſchichtliche Auffaſſung. Nicht das Recht, ſondern die eigene Macht des Eigenweſens giebt ihm die Sache zu eigen. In die Rechtsordnung aufgenommen, muß freilich das Eigentum als Recht ſeinem natürlichen Machtinhalte, der auch bei dem Unberechtigten ſein kann, entgegengeſtellt werden, aber die alte Rechtsſprache entnimmt dann die Bezeichnung des letzteren nicht von dem thatloſen „Beſitzen", ſondern von der thätigen Ausübung der Macht. Durch ſolchen usus, Gebrauch, Nutzung, läßt das alte römiſche Recht in gewiſſem Zeitablauf Eigentum entſtehen. Das deutſche Wort Gewere iſt bildliche Bezeichnung der Macht als der bewaffneten, der „ſtarken Hand", und dieſe Macht wird dem zugeſchrieben, der die Sache wirtſchaftlich nutzt oder Zins daraus bezieht. Noch die wirklich klaſſiſche römiſche Rechtslehre verſteht unter possessio nicht den Inhalt des Eigentumsrechts, ſondern das, was weder Eigentum iſt noch Eigentum ſein kann, die Nutzung von Staatsländereien. Ein „Beſitz" an beweglichen Sachen iſt dieſer Rechtslehre fremd, die Ediktsformel, die ſpäter als Schutz ſolchen Beſitzes aufgefaßt wurde, enthält das Wort gar nicht. Nur der gänzliche Mangel an wirklich geſchichtlichem Sinn bei der angeblich geſchichtlichen Rechtsſchule macht es erklärlich, daß Savigny die fruchtbare Entdeckung ſeines Freundes Niebuhr, des wahrhaften Begründers geſchichtlicher Staats- und Rechtsanſchauung, über den geſchichtlichen Zuſammenhang der ſpätrömiſchen Beſitzlehre als leichtes Zwiſchenſpiel in ſein fertiges Buch über den Beſitz einſchob, ohne ſich in den einmal angenommenen Schulbegriffen dadurch irgend beirren zu laſſen, und daß ſeine Nachfolger ſie gänzlich zur Seite geſchoben hatten, bis Dernburg ſie jüngſt in vollſtändiger rechtsgeſchichtlicher Ausführung zu Ehren brachte. Die Ungeheuerlichkeit, dem Rechtsſtreite über das Eigentum einen umfänglicheren Rechtsſtreit über den Beſitz vorauszuſchicken, iſt in der That nur aus dem Schickſale des römiſchen

Eigentumsſtreites zu erklären, das ſich „wie eine ewige Krankheit“ in das deutſche Rechtsleben fortgeerbt hat.

Aus dem Weſen des Eigentumsrechts, daß es jedem andern gegenüber gilt, folgt notwendig, daß es von jedem andern beſtritten werden kann, und wer es dem einen gegenüber erſtritten hat, iſt darum nicht ſicher, daß er nicht mit dem zweiten und dritten einen neuen Streit über dasſelbe Recht an derſelben Sache zu führen haben wird, für deſſen Ausgang der des früheren nicht die geringſte Bürgſchaft giebt. Hat der Richter rechtskräftig erkannt, daß Hinz dem Kunz hundert ſchuldet, ſo ſteht der Anſpruch des Kunz ein- für allemal feſt. Hat er aber erkannt, daß Hinz, nicht Kunz, Eigentümer einer beſtimmten Sache ſei, ſo kann zwar Kunz ſie dem Hinz unter keinen Umſtänden wieder ſtreitig machen, wohl aber Hans oder Veit, wenn dieſer oder jener ſich getraut, zu erweiſen, daß ſie ihm rechtlich gehöre. Das angeblich „abſolute“ Recht des Eigentums erweiſt ſich demnach in der That als ein nur „relatives“, während das angeblich „relative“ der Forderung zum „abſoluten“ wird, wie es denn mit ſolchen Begriffsſpielereien immer zugeht. Der Richter kann alſo im Eigentumsſtreit gar nicht entſcheiden, welcher von den Streitenden ſchlechthin Eigentümer iſt, ſondern nur welcher von beiden nach den vorgebrachten Thatſachen mehr wie der andere als Eigentümer erſcheint. Der Streit um das Eigentum kann nach dem Weſen dieſes Rechts immer nur als Streit um das beſſere Recht geführt werden, weil niemals über das mögliche Recht eines am Streite nicht Beteiligten mitentſchieden werden kann.

Daß nun bei dieſer Abwägung der beiderſeitigen Rechtsanſprüche das größte Gewicht darauf gelegt wird, welcher von beiden vor Beginn des Streites ſich eine gewiſſe Zeit lang in ruhiger Ausübung der Verfügung über die Sache befunden hat, vorausgeſetzt, daß er nicht erweislich unrechtmäßig die Ver-

fügung erlangt hat, entſpricht nicht nur dem geſunden Rechtsgefühl, ſondern auch dem Begriffe der Rechtsordnung. Denn nachdem dieſe die natürlichen Machtverhältniſſe als thatſächlich gegebene in ſich aufgenommen und jede Veränderung derſelben von dem Gebrauche der dazu gebotenen rechtlichen Mittel abhängig gemacht hat, muß jedes thatſächlich gegebene und nicht erweislich unrechtmäßige Verhältnis ſolange als berechtigt gelten, als nicht ein anderer durch jene Mittel ſein beſſeres Recht erweiſt. Das iſt es, was ein römiſcher Juriſt wenig glücklich in die Worte kleidet: der Beſitzer hat eben darum, weil er beſitzt, mehr Recht als derjenige, welcher nicht beſitzt und es iſt bedauernswert, in wie knechtiſcher Abhängigkeit auch die geiſtvollſten deutſchen Rechtslehrer in dieſen Worten eine Offenbarung über ein vermeintes „Recht des Beſitzes“ haben finden wollen. Denn alles Bemühen ihres Scharfſinns bewegt ſich in ödeſtem Kreiſe der Verwechſelung zwiſchen der Rechtsordnung, dem „objektiven“ und dem eigenen „ſubjektiven“ Rechte. Der Beſitz als ſolcher d. h. unabhängig von ſeiner Berechtigung, iſt kein eigenes Recht und hat kein eigenes Recht, aber jedem andern als dem erweislich Berechtigten gegenüber muß die Rechtsordnung denſelben gleich einem Rechte behandeln, freilich nur, indem ſie eben bis zum Erweiſe eines andern Rechts ihm ein Recht unterſtellt, ſein Recht bis zum Erweiſe des Gegenteils vermutet. Weil er kein eigenes Recht iſt, hat er auch gar keinen Anſpruch auf Schutzmittel als ſolches. Was zu ſeinem Schutze gegen den Unberechtigten geſchieht, berührt nur die Rechtsordnung ſelbſt, es gehört allein dem öffentlichen Rechte an, wie von den römiſchen Beſitzinterdikten in ihrem Urſprunge feſtſteht. Welches Gewicht dieſem „Beſitze“ im Eigentumsſtreit zu geben iſt, kann zweckmäßig nur in dieſem Streite ſelbſt feſtgeſtellt werden: eine vorläufige und doch bindende Vorentſcheidung kann nur die Beurteilung verrücken.

Daneben ist nur eine wirklich vorläufige Ordnung des streitigen Besitzstandes für die Dauer des Eigentumsstreits notwendig, die im altrömischen Rechtsverfahren die Gerichtsobrigkeit von amtswegen vollzog, und die sich auf dem Boden des „heutigen" römischen Rechts noch einmal für den „vorläufigen" Besitzstreit nötig machte. Endlich liegt es selbstverständlich der Staatsgewalt ob, gewaltsame Besitzveränderungen zu verhindern: in einem Staate mit ausgebildeter Verwaltungszurüstung geschieht dies durch unmittelbares Eingreifen, gegen welches hinterher dem Betroffenen der Rechtsweg offen stehen mag.

Eine ganz andere als diese natürliche Stellung erhielt die Besitzfrage, als die „klassischen" römischen Juristen infolge eines von Dernburg ansprechend dargelegten Gestaltungsganges des Eigentumsstreits zu der Folgerung kamen, niemand könne selbst gegen den unrechtmäßigen Besitzer sein Eigentum anders erstreiten als mit strengstem Nachweis nicht nur des rechtmäßigen Erwerbes, sondern auch, daß es von dem rechtmäßigen Eigentümer erworben, d. h. von demjenigen, der es wieder auf rechtmäßige Weise vom rechtmäßigen Eigentümer erworben und so fort, bis die Kette durch den Eintritt des Erwerbs durch Zeitablauf abgeschnitten werde. Nun rückte der Besitz thatsächlich an Stelle des Eigentums ein, die Frage, wer Besitzer sei, wurde zur wichtigsten und meist entscheidenden Vorfrage des Eigentumsstreits. Und nun griff man, um diese Vorfrage zu entscheiden, zu einen Schutzmittel, welches ursprünglich für die Sicherung des eigentumsähnlichen Besitzes am Staatslande der alten Eigentumsklage nachgebildet war und diesen Gegenstand verloren hatte. Wie „Vernunft Unsinn" wird, könnte sich nicht erbaulicher zeigen, als indem die weitschweifigere Nachbildung der wegen ihrer Weitschweifigkeit abgeschafften Eigentumsklage nun der vereinfachten Eigentumsklage als Vorspiel vorausgeschickt wurde. Wie sehr aber die ganze

deutſche Rechtswiſſenſchaft unter dem Banne auch der willkürlichſten Vorſtellungen römiſcher Juriſten ſteht, zeigt ſich ſelbſt bei den gediegenſten Bearbeitern des deutſchen Rechts, wenn ſie bedauern zu müſſen glauben, daß dieſes nur zu einer „unentwickelten Theorie des Beſitzſchutzes“ gelangt ſei, während es ſich in der That nur in den verſtändigen Grenzen des wirklichen Rechtsbedürfniſſes gehalten hat.

Das altdeutſche Recht erkannte ſo wenig ein Recht des Beſitzes als ſolchen an, daß vielmehr der Beſitzer, der ſein Recht zu beſitzen nicht anzugeben vermochte, im Eigentumsſtreit ohne weiteres ſachfällig wurde. Der Romanismus aber bemüht ſich ſeit Jahrhunderten ſo hartnäckig wie vergeblich dem deutſchen Rechtsbewußtſein den Satz einzureden, daß wenn dem Kläger der Eigentumsbeweis „nicht ganz vollſtändig gelingt“, der Beſitzer obſiegt und die Sache behält, „auch wenn er offenbar unrechtmäßiger Weiſe in den Beſitz kam.“ Es iſt wirklich nicht nur die „naive“ Anſchauung, welcher dieſer Satz „keineswegs von ſelbſt“ einleuchtet, er wird nie einer unbefangenen Anſchauung einleuchten, und es bedarf freilich, um ſich von der „Richtigkeit“ desſelben überzeugt zu halten, der „juriſtiſchen“ Schulung, wenn man das Einſpannen des Denkens in ein Netz unverrückbarer Begriffe ſo nennen will, und der Abſtraktion von der Wirklichkeit und dem Zwecke des Rechts.

Indes hat die Rechtsordnung es in der Hand, den Streit über das Grundeigentum auf's äußerſte zu vereinfachen, indem ſie jeden Eigentumsübergang an die nach übereinſtimmendem Antrage des Veräußerers und Erwerbers geſchehene Einſchreibung in ein öffentliches Grundbuch abhängig macht. Es entſpricht dies nicht nur derjenigen Obergewalt des Staates, welche für das Grundeigentum noch in anderer Weiſe als für bewegliches Vermögen angenommen werden mußte, ſondern auch der beſonnenen Rechtsanſchauung, daß der Wille des einzelnen, um

rechtlich wirkſam zu ſein, in einer klar erkennbaren Weiſe zur That geworden ſein muß. Freilich ſchneidet dieſes Bucheigentum den Streit nach der einen Seite nur ab, um ihn an einer andern um ſo heftiger entbrennen zu laſſen, da außer dem ſeltenen Falle der ſofortigen vollſtändigen Gegenleiſtung entweder derjenige Eigentümer wird, der den Entgelt zum großen Teile noch nicht geleiſtet hat, oder derjenige noch immer Eigentümer bleibt, der den Entgelt zum großen Teile bereits erhalten hat. — Für das Eigentum an beweglichen Sachen hat das deutſche Handelsrecht die Feſſeln des Romanismus abgeſtreift und iſt zu dem altdeutſchen Satze „Hand muß Hand wahren“ zurückgekehrt: wer ſeine Sache auf Treue und Glauben aus der Hand gegeben hat, kann ſie dem redlichen Erwerber nicht abſtreiten. Damit ſind für den Verkehr die ungereimten Folgen aus Juſtinians plumper Entſcheidung, daß durch Verarbeitung eines Stoffes das Eigentum der erzeugten Sache nur dann erworben werde, wenn die frühere Geſtalt nicht wieder hergeſtellt werden könne, was bei der künſtleriſchſten Metallarbeit immer noch möglich wäre, durchweg vermieden. Ebenſo iſt der Eigentumsübergang durch bloße Aushändigung eines auf die Sache lautenden Scheines zugelaſſen. Gleichzeitig aber iſt durch die Schule Savignys der römiſche Rechtsſatz, daß Eigentum nur durch körperliche Übergabe und Beſitz nur durch körperliche Ergreifung erworben werden könne, zu einer unausſtehlichen, die Rechtsgewöhnung vieler Menſchenalter mit barer Willkür durchbrechenden Schrullenhaftigkeit wieder aufgelebt.

V.

Die Urſprünglichkeit des Eigentumsrechts bewährt ſich insbeſondere den anderen, eben darum als Rechte an fremder Sache bezeichneten ſachlichen Nutzungsrechten gegenüber. Dem Grunde nach ſind ſie vom Eigentum abgeleitet, ſo daß ſie, ſolange das Verhältnis nicht durch längeren Zeitablauf verwiſcht iſt, nur der Ausübung des vollen Verfügungsrechtes des Eigentümers entſpringen, ſofern ſie nicht Ausfluß eines Machtverhältniſſes über dieſen ſelbſt ſind. Dem Umfange nach ſind ſie begrifflich begrenzte Ausſchnitte aus der begrifflich vollen Verfügung des Eigentümers. Aus dieſem begrifflichen Verhältniſſe, nicht aus einem beſonderen Grundſatze, entſpringt die Vermutung für die Freiheit des Eigentums, ſolange nicht ein in dasſelbe eingreifendes Recht erwieſen iſt, und das Rückfallsrecht, nach welchem der Kreis der vollen Verfügung des Eigentümers ſich ohne weiteres wieder ſchließt, wenn das Recht auf den Ausſchnitt erloſchen iſt. — Anderſeits gewährt aber auch notwendig jede Verfügung über die Sache, welche der Eigentümer einem andern einräumt, dieſem ein Recht an der Sache ſelbſt. Es iſt wieder nur bare Willkür der römiſchen Juriſten, die nach Dernburgs treffender Bemerkung nur durch ihre geſellſchaftliche Geringſchätzung der als Mieter und Pächter für ſie in Betracht kommenden Bevölkerungsſchichten erklärlich wird, daß ſie das Pacht- und Mietverhältnis nicht als dingliches Recht wollen gelten laſſen und ihm daher auch den „Beſitz“ abſprechen. Wie durchaus dieſe Auffaſſung der heutigen und zwar geſetzlich anerkannten Rechtsanſchauung widerſpricht, zeigt ſich auf's anſchaulichſte darin, daß während ein Fanatiker des Romanismus es für „poſitives Recht“ ausgiebt, „daß der Pächter, welcher ſich dem unrechtmäßigen willkürlichen Expulſionswillen ſeines Verpächters widerſetzt in einem Akt verbotener Selbſt-

hilfe, einer unrechtmäßigen Gewaltthat begriffen sei", das wirklich geltende deutsche Strafgesetzbuch aber nach zweifelloser Anwendung der Gerichte den Vermieter, der gegen den Willen des Mieters beliebig in dessen Wohnung eindringt, mit der Strafe des Hausfriedensbruchs trifft.

Der bloße Begriff des Eigentums vermag aber nicht Stand zu halten gegen die dauernde Abtrennung von der wirklichen Verfügung, er sinkt dann zur willkürlichen Fiktion herab. Wenn also durch die Nutznießung eines andern, deren Dauer die Lebenszeit eines verfügungsfähigen Menschen ganz oder größerenteils erschöpft, dem Eigentümer jede Nutzung und Verfügung über die Sache selbst entzogen und nur die Veräußerung seines nackten Rechtes geblieben ist, so ist diejenige Rechtsauffassung sachentsprechender, welche, wie die altdeutsche, die Leibzucht dem Eigentume gleichstellt oder, wie die englische, sie geradezu Eigentum nennt, das „nackte Eigentum" der römischen Juristen aber als bloßen Anfall oder Anwartschaft behandelt. Der heutige Romanist meint zwar, als Gegenstand des nackten Eigentums bleibe immer die „Substanz" der Sache, da ihm der Nutznießer diese Substanz nicht verbringen dürfe. Aber alles eigene Recht ist nur berechtigte wirtschaftliche oder gesellschaftliche Macht, und für diese ist die Substanz der Sache nichts anderes als ihre Nutzung. Was der Nutznießer dem nackten Eigentümer als Substanz aufzuheben hat, ist eben nichts als die Möglichkeit seiner künftigen Nutzung, also der Verwirklichung seines Anfalls. Die wirkliche Machtübung des nackten Eigentümers ist ganz auf die Zukunft gestellt, was ihm zur Zeit des Nießbrauchs zusteht, ist nur die Gewähr der Sicherheit für die künftige Macht — das ist eben eine rechtlich geschützte Anwartschaft. In der gleichen Auffassung behandelt das englische Recht die entgeltliche Überlassung eines Grundstücks auf lange Zeit als Kauf mit vorbehaltenem Rückfall.

Ganz in derſelben Gedankenrichtung liegt es, bei dauernder Trennung der wirtſchaftlichen von der geſellſchaftlichen Nutzung das Eigentum ſelbſt und folgeweiſe den Beſitz als geteilt anzuſehen. Der berühmte römiſche Grundſatz, daß nicht mehrere gleichzeitig an derſelben Sache Eigentum und Beſitz haben können, iſt auch nur eine willkürliche Vorſtellung, aus welcher möglicherweiſe Folgerungen hergeleitet werden können, welche der Wirklichkeit Gewalt anthun oder ungebührliche geſellſchaftliche Machtübung begünſtigen, die aber niemals die Wirklichkeit ändern kann. In dem Begriffe des Eigentums liegt nichts, was dieſer Auffaſſung widerſpräche, denn die Zu- oder Aneignung der Sache iſt keine ſchattenhafte Gedankenverbindung, welche ſich der wirklichen Teilung entzöge, ſondern eine Vereinigung der Sache mit dem Eigenweſen kraft deſſen Macht. Iſt die wirkliche Macht ſo geteilt, daß die des einen gegen die des andern ſelbſtändig, wenn auch nicht unabhängig daſteht, ſo iſt eben ein doppelter Machtinhalt für ein doppeltes Recht gegeben, und es kommt dann eben nur auf die Beſchaffenheit dieſes Machtinhalts an, ob derſelbe mit Grund als Eigentum bezeichnet wird. Nun iſt die geſellſchaftliche Nutzung der entſprechende Erfolg der geſellſchaftlichen Aneignung, der Eigentümer hat an derſelben alles, weshalb er die Sache ſich eigen machen wollte. Auf der andern Seite hat wieder derjenige, welchem die volle wirtſchaftliche Nutzung dauernd zuſteht, an der Sache ſelbſt alles, was auch der volle Eigentümer hat; was ihm abgeht, liegt nicht in ihr, ſondern in der Verfügung über den vermittelſt derſelben gewonnenen Arbeitsertrag. Der geſellſchaftliche Eigentümer hat das in Erbleihe gegebene Landgut um nichts weniger eigen, als wenn er es auf Zeit verpachtet hätte; der wirtſchaftliche Eigentümer, welcher Erbzins bezahlt, um nichts weniger, als wenn er denſelben Zins ſeinem Hypothekengläubiger bezahlte. Es iſt alſo nicht abzuſehen,

warum man nicht beide, jeden in der Richtung, in welcher er ſeine Nutzung ſucht und findet, Eigentümer nennen ſollte.

Ganz bezeichnend aber für die Anſchauung der germaniſchen oder mit germaniſcher Einwanderung durchtränkten neueren Völker war es, daß, als die am römiſchen Rechte genährte Naturrechtsanſchauung auf die Einheit und Freiheit des Eigentums im römiſchen Sinne hindrängte, die Abſtoßung des Mitberechtigten überall zugunſten des wirtſchaftlichen Eigentümers erfolgte. Der Natürlichkeit und volkstümlichen Urſprünglichkeit jener Anſchauung erſchien das wirtſchaftliche Eigentum als das natürlichere und urſprünglichere, während die römiſchen Juriſten ſich ohne Zweifel für den ſtrengen Rückfall an den geſellſchaftlichen Eigentümer entſchieden hätten, auf welchen grundſätzlich die Verleihung des wirtſchaftlichen Eigentums zurückgeführt wurde. — Das geſchichtliche Urteil über jenen großen Abſtoßungsvorgang beiſeite geſetzt, der unſtreitig das Verdienſt hatte, mit allem Bodenſatz geſellſchaftlicher Machtübung von anderthalb Jahrtauſenden aufzuräumen, läßt ſich jedoch der angebliche Grundſatz der „Freiheit des Eigentums“ nicht aufrecht halten, wenn man ihn nicht bis zur Verwerfung aller geſellſchaftlichen Aneignung durchführen will. In dieſer iſt das große Grundeigentum mit der Nutzung des Grundzinſes genau ſo wie das große Kapitaleigentum mit der Nutzung des Kapitalzinſes gegeben: beide müſſen notwendig das gleiche Schickſal teilen. Die Dauer der Zinsbelaſtung aber iſt durch die Natur von Grund und Boden gegeben, und ſie iſt alles in allem genommen mehr zum Vorteil des Beliehenen als des Leihers. Es iſt ja freilich beſſer, freier Grundeigentümer zu ſein als Erbpächter, obwohl die Freiheit gewiß nicht darin beſteht, den feſten Grundzins mit dem ſchwankenden Hypothekenzins zu vertauſchen. Auf alle Fälle aber iſt es beſſer, Erbpächter als Zeitpächter zu ſein; denn jener kann auf das Gut alle Ver-

wendungen machen wie der Eigentümer, da ihm mit gleicher Sicherheit und Dauer die Ertragserhöhung zufließt; und eben darum iſt auch für die Wirtſchaft des ganzen Volkes dieſes Verhältnis bei weitem vorzuziehen. Will man aber den großen Grundbeſitz nicht durch die Staatsgewalt einziehen, in welchem Falle das Gleiche für das große Kapitaleigentum nur gleich gerecht und löblich wäre, ſo wird man es nicht erzwingen können, daß an die Stelle der Zeitpächter freie Eigentümer treten. Dagegen werden gerade die größten Grundeigentümer am bereitwilligſten zu der Erbpacht zurückkehren, wenn ſie gegen die Wiederholung erzwungener Ablöſung ſich hinreichend ſicher fühlen.

Wie ſehr für die römiſchen Juriſten die Auffaſſung des Eigentums als geſellſchaftlicher Macht beſtimmend war, zeigen ihre Entſcheidungen über den Erwerb der Erzeugniſſe des Ackerbaus und der Viehzucht, welche ſie nicht als Ertrag der Wirtſchaft, ſondern als natürliche Hervorbringungen der dem Eigentümer gehörenden Sache, als „Früchte“ behandeln. Die Romaniſten haben ſie vollends zu „Nebenſachen“ der Hauptſache gemacht, obwohl ſie der Zweck der Wirtſchaft ſind, zu welchen dieſe als Arbeitsmittel dient. So beſtimmt denn an ſich das Recht an der Hauptſache, und vor allen das Eigentum das Recht auf die Frücht. Der Pächter, obwohl er der eigentliche Erzeuger iſt, hat nur ein auf die fingierte Einwilligung des Eigentümers begründetes Recht der Beſitzergreifung, wie an einer herrenloſen Sache. Das deutſche Recht bewährt ſich auch hier als das wirtſchaftlichere, indem es die Ernte demjenigen zuſpricht, welcher in eigener Wirtſchaft die Beſtellung des Ackers vollendet hat; daß er ein Recht auf die wirtſchaftliche Nutzung desſelben habe, iſt nur die Vorausſetzung, nicht der Grund ſeines Anſprnchs.

Jeder berechtigten Macht an der Sache entſpricht die

Möglichkeit einer thatſächlichen Ausübung dieſer Macht unabhängig vom Rechte, und will man dieſe mit den römiſchen Juriſten als „Beſitz“ bezeichnen, ſo entſpricht jedem dinglichen Rechte ein genau ebenſo weit reichender Beſitz der Sache. Daß die römiſchen Juriſten, während ſie dies für gewiſſe dingliche Rechte unbedingt anerkannten, für andere nur einen „Beſitz des Rechtes“ aufſtellten, iſt, abgeſehen von der abermals durchaus willkürlichen Unterſcheidung, eine begriffliche Ungeheuerlichkeit, die nur aus der Schwäche des begrifflichen Denkens bei den Römern erklärlich wird. Dieſer Beſitz des Rechtes iſt — wenn man ihn nicht auch für das Eigentum durchführen will, wobei denn über die Anwendung eines ſo ſchlechten Bildwortes wie Beſitz nicht mehr zu ſtreiten wäre — ein ebenſolches Unding, wie die damit zuſammenhängende Vorſtellung der unkörperlichen Sache. Soll Sache hier eigentlich Vermögen heißen, ſo iſt alles Vermögen, als Macht, für ſich unkörperlich, ſeine Gegenſtände ſind aber notwendig überall wieder Körper. Viel natürlicher iſt es, wenn das deutſche Recht für Renten und andere Gerechtſame den Berechtigten mit dieſen ſelbſt, ſtatt entſprechend mit der Sache „gewert“ d. h. bekleidet, ausgerüſtet ſein läßt, obwohl der Unterſchied gegen andere Rechte hier auch willkürlich iſt.

VI.

Wenn der wirtſchaftliche Austauſch von Sachen ſich Zug um Zug vollzieht, geht er in der gegenſeitigen Eigentumsübertragung auf, es bleibt auf keiner Seite ein Reſt, der ein dauerndes Verhältnis unter den Tauſchenden begründete. So war es noch im altrömiſchen Recht: Tauſch oder Kauf und Eigentumsübertragung fielen in eine Handlung zuſammen, und

die letztere war durchaus durch die endgültige Vollziehung jener Geschäfte bedingt; noch lange hielt man an dem Satze fest, daß der Käufer selbst durch den Formalakt der Manzipation Eigentum nur erwerbe, wenn er den Kaufpreis bezahlt habe, bis er durch den Kreditkauf durchbrochen wurde. — Aber schon die Vollziehung des Austausches Zug um Zug setzt voraus, daß von beiden Seiten wirklich das hingegeben sei, was der redlichen Absicht entsprach. Hätte der eine Teil eine Sache hingegeben, die nicht sein Eigentum war und deshalb in der Folge dem Empfänger vom Eigentümer abgestritten wird, oder deren Wert wegen verborgener Mängel geringer ist, als beim Austausch angenommen wurde, und wollte nun doch die Sache behalten, die er empfangen hat, so würde er eben die mit dem guten Willen des andern Teiles erlangte Macht in einer ebensowohl dem Gemeinbedürfnis, welches Verlässigkeit im wirtschaftlichen Verkehr verlangt, als dem sittlichen Gefühl widersprechenden Weise mißbrauchen. Dem tritt schon die älteste Rechtsordnung entgegen, indem sie dem mit Schädigung Bedrohten aus dem Tauschgeschäft eine Währschaftsklage giebt. So zeigt sich, daß auch der einfachste Austausch schon eine Gebundenheit beider Teile enthält, die nur dann verborgen bleibt, wenn jeder im Augenblick desselben auf's vollständigste das hingegeben hat, worauf die übereinstimmende Absicht gerichtet war. In Hinsicht aber auf die bloße Möglichkeit, daß die Hingabe des einen oder des andern dieser Absicht nicht entspricht, schiebt sich derselben begrifflich bei jedem Austausch die Verbindlichkeit zu einer bestimmten Leistung unter, welcher auf der andern Seite die Forderung dieser Leistung gegenübersteht. Die Rechte aus dem wirtschaftlichen Austausch sind also rechtliche Verhältnisse der Forderung und Verbindlichkeit.

Die Leistung, auf welche die Forderung sich richtet, ist nicht eine kahle „Handlung", sondern die Gewährung eines Ver-

mögenswertes. Daß die Forderung des Gläubigers das Recht an einer Handlung oder auf eine Handlung des Schuldners — dieſe dem Kreditverhältniſſe entnommenen Bezeichnungen werden zutreffend auf jede nicht befriedigte Forderung und nicht erfüllte Verbindlichkeit übertragen — iſt ſchon darum unrichtig, weil der Schuldner gar nicht zu handeln braucht. Jeder dritte kann ſtatt ſeiner, ſelbſt ohne ſein Wiſſen, die Forderung des Gläubigers befriedigen, der Schuldner kann aber auch lediglich die Rechtsfolgen der nicht erfüllten Verbindlichkeit über ſich ergehen laſſen. Aber auch die Leiſtung als Gewährung eines Vermögenswertes kann nicht als Gegenſtand des Forderungsrechts bezeichnet werden, denn durch ſie wird die Forderung befriedigt, die Verbindlichkeit erfüllt, und dasjenige, worin alſo das Recht erliſcht, kann nicht der Gegenſtand dieſes Rechts als eines Machtverhältniſſes ſein. Das Recht der Forderung beſteht als ſolches nur bis zur Erfüllung, es iſt auf die Leiſtung, aber als eine zukünftige gerichtet; in der Zwiſchenzeit bis zur Fälligkeit der Forderung hat eben der Gläubiger die Leiſtung noch nicht einzufordern, und doch hat er gerade in dieſer Zeit ein Forderungsrecht. Vollends verkehrt iſt es die „Perſon“ des Schuldners, oder die Unterwerfung ſeines Willens als Gegenſtand des Forderungsrechtes anzuſehen. Der Schuldner hat allerdings ſich, und wenn man das ſo nennen will, ſeinen „Willen“ gebunden, aber doch eben nur zur Gewährung eines Vermögenswertes. Jeder Anſpruch wegen einer nicht erfüllten Verbindlichkeit löſt ſich notwendig in den Anſpruch auf die wertentſprechende Geldſumme auf.

Gegenſtand des Forderungsrechts iſt alſo das Vermögen des Schuldners zu einem der geſchuldeten Leiſtung entſprechenden Wertanteile. Dieſer Anteil vermindert das Vermögen des Schuldners, ſchon ehe die Verbindlichkeit erfüllt iſt, und vermehrt entſprechend das Vermögen des Gläubigers — das

Recht vermag eben auch hier nur das in ſich aufzunehmen, was ſich uns früher als Geſtaltung des wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Machtverhältniſſes ergeben hat. Zu dem Vermögen des Schuldners gehört allerdings für ihn auch ſeine „Perſon“ als wertſchaffende Kraft, für den Gläubiger aber kommt davon nur in Betracht, was vermittelſt dieſer Kraft an Werten erzeugt und nicht verbraucht iſt, wenn er die Forderung geltend machen will. Nach dem alten Schuldrecht freilich war dies anders. Damals beſtand das Vermögen des kreditbedürftigen Schuldners nur in ſeinem Ackerloſe und dem zugehörigen Wirtſchaftsinventar, und dieſes Vermögen war dem wirtſchaftlichen Beſtande des Hauſes beſtimmt und konnte demſelben wider den Willen der Hausgenoſſen nicht entzogen werden. Der Schuldner hatte alſo dem Gläubiger für die Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit nichts einzuſetzen als ſeine „Perſon“ d. h. die Aufopferung derſelben durch Unterwerfung in die Knechtſchaft. Selbſt dieſe Unterwerfung aber bildete nicht den Gegenſtand der Verbindlichkeit ſelbſt, ſie machte nur den Schuldner bedingungsweiſe ſelbſt zu dem Vermögensgegenſtande, an welchem der Gläubiger ſich erholen konnte. Wenn übrigens die Härte dieſes alten Schuldrechts beklagt wird, ſo läuft dabei wieder die Verwechſelung zwiſchen Rechtsbildung und natürlicher Macht unter. Dieſes Schuldrecht iſt in der That ſeinem Urſprunge nach Gläubigermacht. Der Gläubiger war ein geſellſchaftlicher Machthaber, der des zahlungsunfähigen Schuldners ſich ohne weiteres durch ſeine abhängigen Leute bemächtigen konnte. Das Recht hat dazu keine andere Stellung gehabt, als daß es, ſolange das ſittliche Gefühl der Geſamtheit nicht ſtark genug ſich dieſer Machtübung entgegenſetzte, dieſelbe mit geringen Milderungen, die den Verwandten des Schuldners eine Friſt zur Auslöſung desſelben gewährten, als berechtigt gelten laſſen mußte.

An die Stelle der „Perſon“ des Schuldners hat nun eben alle entwickeltere Rechtsbildung deſſen greifbares Vermögen dem Gläubiger zur Befriedigung ſeiner Forderung dargeboten und damit den Begriff der Forderung als eines Rechts am Vermögen des Schuldners vollendet. Am unumwundenſten iſt dies in der franzöſiſchen Geſetzgebung mit den Sätzen ausgedrückt: „wer ſich verbindlich gemacht hat, iſt gehalten ſeine Verbindlichkeit aus ſeinem geſamten beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen zu erfüllen“ und „das Vermögen des Schuldners iſt das gemeinſchaftliche Pfand ſeiner Gläubiger“, in der That aber liegen dieſelben dem ganzen heutigen Vollſtreckungsrechte zugrunde. Und wer nun beobachtet, mit welcher wirtſchaftsverwüſtenden Härte und Rückſichtsloſigkeit dieſes Recht alltäglich geübt wird, in der größeren Zahl der Fälle nicht, damit der Gläubiger zu dem ſeinigen komme, ſondern damit nur der Schuldner das ſeinige nicht behalte, der mag ſich billig fragen, ob denn wirklich dieſes Schuldrecht ſoviel milder geworden iſt, als es alle rechtsgeſchichtlichen Darſtellungen rühmen, und ob nicht mancher Schuldner mit leichterem Herzen in die Schuldknechtſchaft gehen würde, wenn er dafür die Seinigen ungeſtört im Familiengute zurücklaſſen könnte, als er ſich mit denſelben auf's Pflaſter und der Lohnknechtſchaft in die Arme geworfen ſieht. Hier liegt einer der ſchwerſten Schäden für die heutige Kleinwirtſchaft, und wenn auch die Privatrechtsordnung für ſich unfähig iſt, denſelben von Grund aus zu heilen, ſo vermöchte doch ſchon eine mehr auf den Zweck des Rechts ſehende Handhabung der Rechtspflege den ſchlimmſten Folgen vorzubeugen. Statt deſſen aber halten ſich die Gerichte für verpflichtet jeden Verſuch des Schuldners, ohne ſachlichen Nachteil für die Gläubiger die Erhaltung ſeines Wirtſchaftsbeſtandes zu ſichern, ohne Rückſicht auf möglichen Nutzen der Gläubiger zu vereiteln,

als ob wirklich nur das Gerechtigkeit wäre, daß irgend etwas zugrunde gehe.

Nur der Fanatismus des Romaniſten wieder bringt es zuwege, den Nachweis zu führen, daß, wie „das Weſen des Sachenrechts Macht“ ſo „das Weſen des Forderungsrechts Ohnmacht“ ſei. Es iſt nur immer wieder dieſelbe Verkennung des realen Rechtsbegriffs, nach welchem das Recht eben an Stelle der natürlichen ſeine rechtlichen Machtmittel ſetzt, dieſe alſo ebenſo zur berechtigten, wie jene zur natürlichen Macht gehören. Die „Ohnmacht“ ergiebt ſich nur dann, wenn man erſchleicht, das Recht habe dem Gläubiger die natürliche Machtübung über das Vermögen des Schuldners genommen, dieſem aber die natürliche Machtübung gelaſſen, dem Gläubiger die Leiſtung vorzuenthalten.

VII.

Das Verhältnis des Rechtes der Forderung und Verbindlichkeit iſt ein weſentlich zweiſeitiges, und zwar hat dieſe Zweiſeitigkeit eine dreifache Bedeutung: die des wirtſchaftlichen Zweckes eines Austauſches, in welchem jede Leiſtung nur gegen ihren wirtſchaftlichen Entgelt, oder was dafür angenommen wird, gemacht werden ſoll; die der rechtlichen Gebundenheit, in welcher jeder Teil für ſeine Leiſtung ſtehen ſoll; endlich die des Entſtehungsgrundes in der durch Verabredung erreichten Übereinſtimmung der auf ſolche Gebundenheit gerichteten Abſicht, dem Vertrage.

Dem Sachentauſch ſtellte ſich wirtſchaftlich die Leihe in ihren verſchiedenen Geſtalten als Austauſch aufgewendeter gegen erſt aufzuwendende Arbeit zur Seite. Die erſt aufzuwendende

Arbeit kann aber auch, ſtatt in ihrem erwarteten Erzeugniſſe, unmittelbar als Thätigkeit der wertſchaffenden Kraft Gegenſtand des Austauſches werden. So ſtellen ſich als dritte Gruppe der Forderungen und Verbindlichkeiten die Dienſtverhältniſſe dar, mögen die Dienſte gegen Geld oder wieder gegen Dienſte, wie im Geſellſchaftsverhältniſſe ausgetauſcht werden. Um jedoch Gegenſtand eines wirtſchaftlichen Austauſches zu ſein, müſſen die Dienſte ſowohl der Art als dem Umfange nach genau beſtimmt ſein. Die Unterwerfung zu unbeſtimmter Dienſtleiſtung hebt die wirtſchaftliche Selbſtändigkeit des Unterworfenen auf, ſie kann darum nicht Entgelt in einem wirtſchaftlichen Austauſch ſein. Das Geſinde- und Geſellenverhältnis wie die Lohnarbeit gehören nicht dem Obligationenrechte an, vielmehr finden jene ihre natürliche Stelle nur im Hausſtandsrechte, wie denn wenigſtens das erſtere auch von der neuern Geſetzgebung durchweg in dieſem Sinne geordnet iſt, ebenſo das Verhältnis der Lehrlinge, während die häusliche Stellung der Geſellen mehr und mehr durch den Übergang zur Lohnarbeit durchbrochen iſt und darum auch die Geſetzgebung beide zuſammenwirft. Für die letztere aber iſt die angemeſſene Stellung im Rechte des wirtſchaftlichen Großbetriebes erſt zu ſchaffen. Es iſt ein verhängnisvoller Irrtum, wenn man die Arbeiter durch das Zauberwort der freien Übereinkunft in ihrer rechtlichen Stellung zu heben meint, vielmehr wird erſt dann, wenn man der Thatſache der geſellſchaftlichen Überlegenheit des Arbeitgebers offen ins Auge ſieht, die rechtliche Schranke derſelben an der von der heutigen Rechtsanſchauung geforderten Stelle in der Wirklichkeit ſtatt nur auf dem Papier gezogen werden können.

Von der Vorausſetzung eines wirtſchaftlichen Austauſches, alſo der Entgeltlichkeit, macht nur eine Gruppe von Verbindlichkeitsverhältniſſen eine ſcheinbare Ausnahme, die man als Gefälligkeitsgeſchäfte bezeichnen kann. Es werden in den-

ſelben Dienſte ohne Entgelt für den gegebenen Fall übernommen, aber nur in der, wenn auch unausgeſprochenen Vorausſetzung, daß ſolche Gefälligkeiten gelegentlich nach Bedürfnis hin und her nachgeſucht und erwieſen werden, daß alſo im Fortgange des täglichen Verkehrs die heutige Leiſtung des einen in einer ähnlichen Gegenleiſtung des andern ihren Entgelt finden werde. Die Schenkung aber iſt als ſolche weder ein Verbindlichkeits- noch ſonſt ein Rechtsverhältnis, ſondern bezeichnet nur die dem Zweck des wirtſchaftlichen Entgelts entgegengeſetzte Abſicht, in welcher eine Vermögenszuwendung jeder Art ſtattfinden kann. Eines von beiden, entweder jener Zweck oder dieſe Abſicht, bildet notwendig den Grund, aus welchem eine Sache übertragen oder eine Verbindlichkeit übernommen wird. Und da unter wirtſchaftenden Menſchen jener Zweck der natürliche und im Zweifel ſelbverſtändliche iſt, ſo wird die entgegengeſetzte Schenkungsabſicht nie vermutet, ſie muß immer aus beſtimmten Worten oder Anzeichen im Verhalten erſchloſſen werden können. Die römiſchen Rechtsſätze, nach welchen die in Erwartung eines Entgelts hingegebene Sache, wenn der Entgelt nicht geleiſtet wird und eine Verbindlichkeit zu demſelben nicht beſteht, überhaupt jede Sache, welche ohne einen Grund der bezeichneten Art von einem auf den andern übergegangen iſt, endlich eine, in irrtümlicher Unterſtellung einer Verbindlichkeit gemachte Leiſtung zurückgefordert werden können, entſprechen alſo nur dem wirtſchaftlichen Gemeinbedürfnis, ſie verhindern nur, daß der wirtſchaftliche Zweck der Hingabe oder Leiſtung zu einer geſellſchaftlichen Aneignung gegen den Willen des Leiſtenden ausgenutzt werde.

Die gegenſeitige Gebundenheit iſt nur die rechtliche Sicherung des wirtſchaftlichen Zweckes im Verhältniſſe der Forderung und Verbindlichkeit. Sind beide Teile in gleicher Weiſe gebunden, ſo iſt es der eine nur inſofern es auch der andere

iſt, die Verbindlichkeit eines jeden zu der von ihm übernommenen Leiſtung iſt alſo bedingt durch die Leiſtung des andern Teils. So kann derjenige, welcher nicht ſchon zu ſeinem Teile vorgeleiſtet hat, ſeine Forderung nicht anders geltend machen, als indem er ſich erbietet, Zug um Zug mit der Leiſtung des andern ſeine Verbindlichkeit zu erfüllen. Durch die vorgängige Leiſtung vonſeiten des einen wird zwar ſeine Forderung einſeitig, aber nur inſofern ſeine Leiſtung in der That der wirtſchaftlichen Abſicht des Austauſches gemäß war, darum kann immer noch der Mangel ſeiner Leiſtung der Forderung entgegengehalten werden. Aus der gegenſeitigen Gebundenheit folgt ebenſo, daß niemals dieſes gegenſeitige Verhältnis, ſondern nur die durch Vorleiſtung einſeitig gewordene Forderung auf einen dritten übertragen werden kann, weil es zwar dem Schuldner wirtſchaftlich gleichgültig iſt, an wen er zu leiſten hat, aber nicht dem Gläubiger, von wem er die Leiſtung zu fordern hat. Aber auch derjenige, auf welchen ſo die Forderung übertragen iſt, kann dieſelbe nicht außerhalb der gegenſeitigen Gebundenheit des urſprünglichen Verhältniſſes für ſich geltend machen, er hat dem Schuldner gegenüber die Mängel der Leiſtung desjenigen zu vertreten, von welchem er die Forderung erworben hat.

Indes kann es nun in der wirtſchaftlichen Abſicht liegen, die beiden Verbindlichkeiten derart von einander zu trennen, daß für den Fall des Übergangs der Forderung auf einen dritten ihre Bedingtheit durch die Gegenleiſtung aufhören ſoll. Dieſe wirtſchaftliche Abſicht iſt eben die, welche zur Entſtehung des Kreditgeldes geführt hat: eine Forderung derart zum ſelbſtändigen Vermögensſtücke zu machen, daß der Gläubiger über dieſelbe wie über eine Sache wirtſchaftlich verfügen kann. Am leichteſten bietet ſich dazu das Geldleih- oder Darlehnsverhältnis dar. Da in dieſem die Verbindlichkeit des Schuldners

erſt aus der Vorleiſtung des Gläubigers entſpringt, ſo iſt dieſelbe, vorausgeſetzt daß dieſe Leiſtung wirklich geſchehen iſt, von vornherein einſeitig. Es iſt alſo nur nötig, durch ein unbedingtes Empfangsbekenntnis des Schuldners jeden Zweifel darüber wenigſtens dritten gegenüber auszuſchließen. Ein ſolches Bekenntnis iſt aber nach wirtſchaftlichen Vorausſetzungen in dem einſeitigen, ohne Vorbehalt abgegebenen Zahlungsverſprechen ſchon enthalten, und um dieſe Vermutung rechtlich bindend zu machen, bedarf es nur einer beſtimmten Ausdrucksweiſe oder auch äußerlichen Geſtalt des Verſprechens, an welche die Rechtsordnung dieſe Wirkung mit feſter Abgrenzung anknüpfen kann. Jedes andere Kreditverhältnis, in welchem nach Vorleiſtung des einen Teils der andere einen Geldbetrag ſchuldet, läßt ſich nun ohne weiteres in ein Darlehen umwandeln, indem unterſtellt wird, der Schuldner habe die urſprüngliche Verbindlichkeit erfüllt und dann ſofort das gezahlte Geld als Darlehn zurückempfangen. Es kann aber auch ein als Vermögensſtück verſelbſtändigtes unbedingtes Zahlungsverſprechen als Zahlungsmittel für die urſprüngliche Schuld gegeben und genommen werden, und dies endlich auch dann ſchon geſchehen, wenn der urſprüngliche Gläubiger noch gar nicht an ſeinem Teile geleiſtet hat, lediglich zur Sicherheit für ſeine Leiſtung. In all' dieſen Fällen wird die urſprüngliche Gegenſeitigkeit des Verhältniſſes zwiſchen dem erſten Gläubiger und Schuldner nicht aufgehoben, die unbedingt bindende Kraft des Zahlungsverſprechens iſt nur davon abgelöſt, und zumal der dritte redliche Erwerber ſoll der wirtſchaftlichen Abſicht gemäß daraus ganz unabhängig von jenem Verhältniſſe forderungsberechtigt werden. Iſt dies einmal im Recht anerkannt, ſo iſt es nur ein Schritt weiter, daß das Forderungsrecht ſchlechthin an den Beſitz der das Zahlungsverſprechen enthaltenden Verbriefung geknüpft iſt. Dem Schuldner, der einmal unbedingt

zahlungspflichtig iſt, kann es völlig gleichgültig ſein, an wen er bezahlen muß, vorausgeſetzt nur, daß er durch die Zahlung ſeiner Schuld entbunden wird. Dieſen Schritt zum Inhaberpapier hat ſchon das erſte, ſtreng formale Zahlungsverſprechen der neueren Wirtſchaft, der Wechſel gethan. Für jeden Schaden, der den Schuldner durch Mißbrauch des Zahlungsverſprechens vonſeiten des erſten Gläubigers trifft, bleibt ihm dieſer, aber auch dieſer allein verantwortlich, weil zwiſchen ihnen, aber auch nur zwiſchen ihnen die urſprüngliche Gegenſeitigkeit des Verhältniſſes der Forderung und Verbindlichkeit fortbeſteht.

Der Romanismus hat nun einen überflüſſigen Scharfſinn aufgeboten, um dieſes den römiſchen Vorſtellungen völlig fremde Recht der „Inhaberpapiere“ dennoch in die römiſche Vorſtellung zu zwängen, daß ein obligatoriſches Band zwiſchen Gläubiger und Schuldner nur durch beiderſeitiges Übereinkommen, durch Vertrag entſtehen könne. Selbſt das römiſche Recht hat dieſe Vorſtellung gar nicht feſtgehalten: lediglich durch Übertragung ſeitens des Gläubigers, ohne jeden Vertrag mit dem Schuldner kann die Forderung gegen dieſen erworben werden; und zwar wird ſtreng daran feſtgehalten, daß nicht das Band, die Obligation auf den Erwerber übergeht, ſondern nur die einſeitige Forderung. So notwendig der zweiſeitige Zweck des wirtſchaftlichen Entgelts die gegenſeitige rechtliche Gebundenheit erfordert, ſo notwendig iſt die Entſtehung dieſer durch das zweiſeitige Übereinkommen, den Vertrag bedingt, aber doch nur, weil die Gebundenheit des einen von der des andern abhängig ſein, beide nur in unzertrennlichem Wechſelverhältnis beſtehen ſollen. Sobald die Verbindlichkeit des einen derart aus dieſem Wechſelverhältnis abgelöſt wird, daß ſie nach Abſicht der Beteiligten gerade unabhängig von der des andern einforderbar und des Überganges in den Verkehr als ſelbſtändiges Vermögensſtück fähig ſein ſoll, wird auch ihre

rechtliche Kraft nicht mehr durch das Übereinkommen, sondern durch die einseitige Verfügung des Schuldners begründet. Die Übergabe eines einseitigen Zahlungsversprechens mag zufolge eines vorausgegangenen Vertrages geschehen, es selbst wird bindend nur durch die Ausstellung in rechtsgültiger Form und die Übergabe an den Gläubiger, die nicht wieder ein „stillschweigender" Vertrag, sondern die einseitige Einräumung einer Macht über das Vermögen des Schuldners ist, ebenso wie die Annahme durch den Gläubiger die einseitige Ergreifung einer dargebotenen Macht. In gleicher Weise bedarf es dann für jeden nachfolgenden Erwerber nur der gleichen einseitigen Ergreifung dieser Macht, um dem Schuldner gegenüber forderungsberechtigt zu werden: das Vertragsverhältnis auf Grund dessen die Ergreifung geschehen ist, bleibt der Verbindlichkeit des Schuldners völlig fremd. Die romanistische Auffassung behandelt freilich auch den Eigentumserwerb durch Übergabe als einen besonderen, von dem zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Austauschgeschäft unabhängigen Vertrag, während derselbe nur die Aufeinanderfolge zweier nach Zeit und Ort gar nicht notwendig zusammentreffender einseitiger Handlungen, für den Vertrag dagegen gerade das Zusammentreffen der beiderseitigen Willensrichtungen in der übereinstimmenden wirtschaftlichen Absicht wesentlich ist. Dasselbe Gedankenspiel wiederholt sich bei der Anerkennung einer bestehenden Verbindlichkeit und dem Verzicht auf eine Forderung, beides sind wesentlich einseitige Handlungen der Unterwerfung oder Machtaufgabe, während der Romanist sie nur als „Verträge" gelten lassen will, die erst durch Annahme des andern Teils rechtswirksam werden sollen. Dies ist eine von jenen Verwirrungen der natürlichen Anschauung, durch welche der romanistische Richter tagtäglich dem deutschen Rechtsuchenden unverständlich wird.

Wenn sich, aus dem oben hervorgehobenen Grunde, der

Übergang der Schuld auf einen andern Schuldner nicht in gleicher Weise ohne Zustimmung des Gläubigers vollziehen kann, wie der Übergang der Forderung ohne Zuthun des Schuldners, so kann umgekehrt auch aus dem mit dem Schuldner geschlossenen Vertrage, durch welchen ein dritter diesem die Übernahme seiner Schuld verspricht, gegen den letzteren der Gläubiger, welcher dem Vertrage fremd geblieben ist, aus diesem kein Recht erwerben. Die romanistische Starrheit hat an diesem Grundsatze aber auch dann festhalten wollen, wenn die Übernahme der Schuld der wirtschaftliche Entgelt oder ein Teil desselben für die Abtretung des ganzen Vermögens- oder des Hauptbestandes der Wirtschaft des Schuldners ist. In der Rechtsprechung hat sich dagegen mit mehr oder minder Erfolg eine entgegengesetzte deutsche Rechtsanschauung geltend gemacht, die aber selbst den festen Boden eines klaren Grundsatzes erst in der Auffassung der Forderung als eines Rechtes am Vermögen des Schuldners wird finden können: sie ist dann nicht mehr eine Ausnahme von dem ersten Grundsatze, sondern nur die folgerichtige Anwendung desselben. Der Grund, weshalb sich der Gläubiger den andern Schuldner nicht gefallen zu lassen braucht, ist eben die Verhaftung des ersten Schuldners mit seinem ganzen Vermögen, und es kann nicht in den beliebigen „Willen" des Schuldners und des dritten Erwerbers gestellt sein, ob die vorbehaltene Befriedigung des Gläubigers auch wirklich aus dem übertragenen Vermögen geschehe; der Anspruch des Gläubigers gegen den Erwerber gründet sich überhaupt nicht auf dessen „Willen", sondern auf die thatsächliche Übernahme des Vermögens mit Kenntnis der aufhaftenden Schuld und Aufrechnung derselben auf den Übernahmepreis.

VIII.

Wenn die Forderung ein Recht am Vermögen des Schuldners ist, aus welchem der Gläubiger gegen den säumigen Schuldner auf dem rechtlich dargebotenen Wege Befriedigung suchen kann, so ist jede besondere Verpfändung, sei es des ganzen Vermögens, sei es von bestimmten Sachgesamtheiten oder von einzelnen Sachen, die Einräumung eines Vorzugsrechts an den Pfandgläubiger vor den andern Gläubigern. In dieser Hinsicht ist von vornherein alle Pfandbestellung dem wirtschaftlichen Gemeinbedürfnis entgegen, indem sie es möglich macht, dem älteren Gläubiger, der allein im Vertrauen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners demselben Kredit gegeben hat, die Befriedigung zugunsten eines jüngern zu entziehen, der den Kredit mißtrauisch nur gegen volle Sicherheit gewährt. In der That ist denn auch die Pfandbestellung, um sich Kredit für den Wirtschaftsbetrieb zu verschaffen, nur die Folge entweder eines unwirtschaftlichen Verhaltens oder einer wirtschaftlichen Notlage des Schuldners, und wie jenem überhaupt nicht abzuhelfen ist, wenn man nicht die wirtschaftliche Selbständigkeit entziehen will, so läßt sich auch diese durch Erweiterung des „Realkredits“ im besten Falle auf die Hoffnung eines günstigen Zufalls hinziehen. Die Pfandbestellung erleichtert dem Schuldner gerade nur den augenblicklichen Kredit, sie erschwert ihm aber allen folgenden nur um so mehr, und zwar wenn die Pfandbestellung offenkundig ist, unmittelbar, wenn sie aber als geheim für rechtlich wirksam anerkannt wird, mittelbar auf die Dauer um so schlimmer, weil sie dann allen Kredit untergräbt.

Nehmen wir die Verpfändung in der letzten Ausdehnung, welche ihr das römische Recht gegeben, als das ganze Vermögen

des Schuldners umfaſſend, ſo wäre das Recht des Pfandgläubigers nur dem Vorzuge, nicht der Art nach von dem jedes andern Gläubigers verſchieden, vorausgeſetzt, daß das Vermögen eben in dem wirtſchaftlichen Sinne eines durch die wertſchaffende Kraft im ganzen zuſammengehaltenen, im einzelnen aber notwendig der wirtſchaftlichen Verfügung gemäß wechſelnden Beſtandes genommen würde. So wäre das Vermögen nicht ein von ſeinen Beſtandteilen verſchiedenes Rechtsding, ſondern eine in ihnen beſtehende Einheit, wie der lebendige Leib, der auch derſelbe bleibt, während er unausgeſetzt alte Beſtandteile ausſcheidet und ſtatt deren neue aufnimmt. So wußten die römiſchen Juriſten auch recht wohl die Verpfändung eines Warenlagers ſich zurechtzulegen, daß ſie den Schuldner nicht verhindere, die einzelnen Waren zu verkaufen, wenn nur der Beſtand des Ganzen durchweg unvermindert erhalten werde. Bei der Verpfändung des ganzen Vermögens dagegen vermochte man dieſen klaren Begriff nicht feſtzuhalten, man ließ von derſelben alle zur Zeit dem Schuldner gehörenden Vermögensſtücke auch bei wirtſchaftlichem Übergang auf einen andern verſtrickt bleiben, während wenn dieſelbe auch auf das künftige Vermögen des Schuldners erſtreckt war, gleichzeitig der dem Schuldner erworbene Entgelt des Veräußerten ergriffen wurde. Dieſe rohe und wirtſchaftzerſtörende Auffaſſung, bei welcher entweder der Wirtſchaftsbetrieb des Schuldners aufhören muß, oder jeder, der mit ihm in Austauſch tritt, mit Schädigung bedroht iſt, wird in den romaniſtiſchen Lehrbüchern noch als in Deutſchland geltendes Recht vorgetragen. Gerade dagegen hat ſich dann der wirtſchaftliche Notſchrei der „Spezialität des Pfandes“ erhoben, während die Öffentlichkeit auch bei allgemeiner Verpfändung wohl erreichbar iſt, wie die Einrichtung der franzöſiſchen Hypothekenbücher zeigt. Gegen unwirtſchaftliche Vermögensminderung des Schuldners würden die allgemeinen

Pfandgläubiger durch dieſelben Mittel geſchützt ſein, welche das neuere Handelsrecht viel wirkſamer als das römiſche für alle Gläubiger geſchaffen hat.

Durch die Beſonderung wird das Pfandrecht an Sachen zu einem dinglichen Rechte, welches ſich in der germaniſchen Rechtsbildung verſchieden als Liegenſchafts- und bewegliches Pfand geſtaltet. Für das erſtere kennt das ältere Recht keinen andern Weg, als vollſtändige Überlaſſung des Grundſtücks mit den Nutzungen an den Gläubiger, in der That alſo den Verkauf mit vorbehaltenem Rückkauf: darin ſtimmt die deutſche Satzung in der Hauptſache mit der altrömiſchen Fiducia überein, und dieſe Geſtalt giebt dem Weſen des Verhältniſſes, der Vermögensminderung durch die Schuld, den ſinnlich angemeſſenſten Ausdruck. So war es freilich für den kleinen Grundbeſitz ohne Schädigung ſeines Betriebes nicht anwendbar, der vielmehr die Befriedigung ſeines Kreditbedarfs erſt ſpäter in der Geſtalt des Rentenkaufs erhielt. In dieſem prägte ſich die dauernde Abhängigkeit aus, welche das Schuldverhältnis für die kleinen Wirtſchaften regelmäßig im Gefolge hat, indem es den Rentenſchuldner dicht an den Erbbeliehenen heranrückte, ihm dafür aber auch durch die Unkündbarkeit der Schuld die Unveränderlichkeit der Belaſtung ſicherte. Nachdem aber die Verbindung des Rentenkaufs mit der Satzung ohne Nutzungsübergang auf den Gläubiger und die Ablösbarkeit der Rente vonſeiten des Schuldners den Übergang zur helleniſch-römiſchen Hypothek vorbereitet hatten, lag die völlige Verſchmelzung der Einrichtungen unter Hinzunahme der Kündbarkeit der Forderung ganz in der Richtung der aufſtrebenden Kapitalherrſchaft. Nachdem dieſe einmal in der Hypothek das ſichere Mittel gefunden hat, das Grundeigentum in die Kapitalanhäufung zu verſchlingen, wird ſie ſich dasſelbe im freien Verkehr nicht wieder entreißen laſſen. Jeder Verſuch, dem einzelnen Eigentümer auf eine

weniger verfängliche Unterlage „Realkredit“ zu verſchaffen, würde das Kapital mit der gänzlichen Entziehung dieſes Kredits beantworten. Die neueſte Entwickelung des Hypothekenrechts iſt denn auch in dem ausgeſprochenen Beſtreben nach weiterer Mobiliſierung des Grundeigentums nur dahin gelangt, dasſelbe ganz in ſeinem künſtlichen Kapitalwerte aufgehen zu laſſen. Die Grundſchuld und die Eigentümerhypothek ſind nicht mehr Pfandrechte, ſondern ausgeſchiedene Eigentumsanteile am Kapitalwert des Grundſtücks, und die Verbriefungen derſelben ſind den Anteils- und Warenſcheinen ganz gleichartig geworden.

Eine rückläufige Bewegung bezeichnet die unkündbare Hypothek, welche zuerſt in genoſſenſchaftlichem Verbande eingeführt, von großen Grundkreditbanken auch als Gegenſtand des Kredithandels aufgenommen worden iſt, in der Art, daß der kreditvermittelnde Verband oder Unternehmer auf die Sicherheit dieſer Hypotheken ſeinerſeits Schuldſcheine auf den Inhaber, Pfandbriefe ausgiebt. Als Erſatz für die Kündigung iſt dabei dem Schuldner eine Tilgungsrate als Zinszuſchlag auferlegt, die indes einen wirtſchaftlichen Grund nur dann hat, wenn die Schuld zur Beſtreitung einer den Ertrag erhöhenden Kapitalanlage aufgenommen iſt, für welche der Kapitalerſatz in einem beſtimmten Zeitablaufe beſchafft werden muß. In allen andern Fällen iſt dieſe Tilgung nur eine erzwungene Erſparung, die gerade bei den wechſelnden Erträgen der Landwirtſchaft unangebracht iſt. Für den wirtſchaftlichen Eigentümer würde es ausreichen, daß ihm die freiwillige Tilgung in kleinen Raten entſprechend den möglichen Jahresüberſchüſſen freigeſtellt iſt; der unwirtſchaftliche oder bedrängte Eigentümer dagegen wird immer darauf bedacht ſein, den getilgten Kapitalteil für den laufenden Bedarf wieder aufzunehmen. Inzwiſchen hat ſich auch herausgeſtellt, daß der Unterſchied des Zinſes der Pfandbriefe gegen den der ſichern Hypothekenbeleihung eine unzu-

reichende Ausbeute für den Kredithandel gewährt und die Unternehmungen dieſer Art die Befriedigung ihrer Aktieninhaber und den blühenden Kurs ihrer Aktien nur durch die gewagteſten Spekulationen in ſtädtiſchem Grundbeſitz haben erreichen können, ſodaß eine dem Kreditbedürfnis des Grundeigentums genügende Vermehrung dieſer Unternehmungen ſchwerlich zu erwarten iſt. Genoſſenſchaften aber, die auf ſicherer Grundlage gebildet und mit ausreichender Macht über ihre Mitglieder ausgeſtattet ſind, bedürfen außer in dem einen bezeichneten Falle der regelmäßigen Tilgungsrate nicht.

Die Verpfändung beweglicher Vermögensſtücke giebt nur dann dem Gläubiger die zur Begründung eines wahrhaft dinglichen Rechts erforderliche Macht, wenn ſie ihm den Beſitz derſelben überträgt, weshalb neuere Geſetzgebungen ein anderes als dieſes Fauſtpfand nicht anerkannt haben. An Gebrauchsgegenſtänden aber iſt das Fauſtpfand auf ſolche beſchränkt, die dem Schuldner zur Zeit entbehrlich ſind; es iſt ſo die äußerſte Zuflucht der wirtſchaftlichen Notlage und des unhaushälteriſchen Verbrauchs geworden. Der doppelten geſellſchaftlichen Ausbeutung durch Wucherzins und Pfandverſchleuderung ſollten öffentliche Anſtalten begegnen, aber die Gemeinden, welche dergleichen unterhalten, ſcheuen ſich nicht, von der Not oder Leichtfertigkeit auch zu ihrem Vorteil Steuer zu erheben. Die kurzfriſtige Verpfändung von Waren, für welche zur Zeit kein Abſatz ſich findet, hat ſich zum Fauſtpfande an dem Warenſcheine vereinfacht, welches in einer Reihe mit der Verpfändung von Anlage- und Anteilſcheinen das heutige Lombardgeſchäft des Kredithandels bildet und ſo die vornehmlichſte Unterlage der geſellſchaftlichen Handels- und Geldſpekulationen geworden iſt. Die Verpfändung beweglicher Gegenſtände, die unter der wirtſchaftlichen Nutzung des Schuldners bleiben, wird auch dort, wo ſie als zuläſſig gilt, mit begründetem Mißtrauen behandelt,

da an ihr vor allen der kreditwidrige Vorzug des letzten und mißtrauiſchſten Gläubigers zutage tritt. Daß aber alle Arten der Verpfändung nur ebenſo viel Geſtalten der Macht des Gläubigers über den Schuldner ſind, denen das Recht die Anerkennung nur auf die Gefahr verſagen kann, den Schuldner zur Eingehung noch härterer Bedingungen zu nötigen, erweiſt ſich darin, daß jedes Verbot oder jede Erſchwerung der Verpfändung alsbald durch den Verkauf auf Rückkauf umgangen wird. Die romaniſtiſchen Gerichte pflegen freilich gegen ſolche Verſuche unter der zweideutigen Bezeichnung als „Scheingeſchäft“ einzuſchreiten, ſelbſt wenn ſie offenbar von den Beteiligten höchſt ernſthaft gemeint waren. Aber wenn der Gläubiger, der durch einen ſolchen Machtſpruch um ſeinen Gewinn oder auch um ſeine ehrliche Forderung gekommen iſt, bei der Gelegenheit nur beſtimmt erfahren hat, was eigentlich die Gerichte verlangen, damit ein Scheingeſchäft nicht anzunehmen ſei, ſo koſtet es ihn nichts, beim nächſten Falle alles dies durch den Schuldner zugeſtehen oder vornehmen zu laſſen: den größeren Aufwand wird dieſer — oder der benachteiligte andere Gläubiger — allemal zu tragen haben.

Überhaupt ſteigert ſich bei der letzten Auskehrung eines überſchuldeten Vermögens, mit oder ohne Pfandrecht, in oder außer dem gerichtlichen „Zuſammenlauf“ aller Gläubiger, die wirtſchaftliche Zerſtörung, welche jeder Schuldvollſtreckung anhaftet, ins wüſte und grauenerregende. Die Abgaben, welche vorwiegend der kleinere Wirtſchaftsbetrieb an „gerichtlichen und außergerichtlichen“ Koſten, nicht für notwendigen Rechtsbeiſtand und unvermeidlichen Rechtsſtreit, ſondern infolge wirtſchaftlicher Notlage und unwirtſchaftlichen Verhaltens zu tragen hat, und die gleichzeitige Vermögensverſchleuderung liegen ſchwerer auf ihm, als irgend eine andere geſellſchaftliche Belaſtung. Die ſtaatsmänniſche Thätigkeit iſt auf dem verkehrteſten Wege,

welche, ſtatt die Quellen der Verſchuldung abzugraben, durch Erfindungen im Schuld- und Pfandrecht derſelben nur immer breiteren Raum ſchafft. Wie ſollte die Wirtſchaft gedeihen können, wenn es Gemeinden giebt, in welchen binnen zwanzig Jahren jedes Grundſtück unter den Hammer gekommen iſt?

Das Pfand ſoll dem Schuldner „billigen“ d. h. durch Gefahrenprämie nicht beſchwerten Zins verſchaffen. Lange Zeit haben die Geſetzgeber geglaubt, die Schuldner gegen dieſe Ausbeutung durch Zinsbeſchränkungen ſchützen zu können, auch nachdem das dem weltlichen Recht aufgedrängte kirchliche Radikalmittel des Zinsverbots wegen Undurchführbarkeit hatte aufgegeben werden müſſen. Daß die Zinsbeſchränkungen die Wirtſchaftsentwickelung gehemmt hätten, wird vor der unbefangenen Prüfung nicht ſtandhalten, denn ziemlich überall hat der geſundeſte wirtſchaftliche Aufſchwung während der Geltung derſelben ſich vollzogen. Freilich haben ſie ebenſo wenig den Wucher verhindert, obwohl jede Überſchreitung des geſetzlichen Zinsfußes ſtrafbar war, denn die Lage des Schuldners, der einmal in den Händen des Wucherers war, konnte ſelten dadurch gebeſſert werden, daß der Wucher zur Anzeige gelangte. Wiederum aber hat das von der Geſetzgebung gedankenlos genug zur Umgehung der Zinsbeſchränkungen dargebotene Mittel der allgemeinen Wechſelfähigkeit jene nicht ſo hinfällig gemacht wie oft behauptet worden iſt, ſonſt hätte das Kapital nicht den zuletzt unwiderſtehlichen Anſturm gegen die Zins- und Wuchergeſetze zu unternehmen brauchen. Das Bedenklichſte war die unvermeidliche Willkür jeder feſten Grenze, welche der Ausbeutung des arbeitſamen Wirtſchafters die wohlbefugte Teilung eines großen Spekulationsgewinnes zwiſchen dem Darleiher und dem Schuldner gleichſtellte, bei welcher überdies jener den Verluſt des geliehenen Geldes wagte. Daß der Sprung in die völlige Strafloſigkeit des Wuchers eine grobe

Unüberlegtheit war, hat die Geſetzgebung nur zu ſpät erkannt und gebeſſert, nachdem ein geſellſchaftliches Unkraut aufgeſchoſſen iſt, welches die vereinzelte Beſtrafung eines argen Falles von Mißbrauch der Notlage unmöglich wieder ausrotten kann. Ein weitſichtiger Staatsmann aber wird, um dieſes Unkraut an der Wurzel zu treffen, wirkſamere Mittel finden, als die Rückkehr zu einer willkürlichen Zinsſchranke; und die Wechſelfähigkeit d. h. die Fähigkeit zur verbindlichen Ausſtellung eines unbedingten Zahlungsverſprechens, wird keinem ſelbſtändigen Wirtſchafter entzogen werden können.

Mit den Wuchergeſetzen in einer Reihe ſteht die aus dem römiſchen Rechte überlieferte Anfechtung eines Kaufvertrages wegen Verletzung über die Hälfte in ihrer urſprünglichen Beſchränkung auf die Ausbeutung der Notlage des Verkäufers. Die romaniſtiſche Lehre und Rechtſprechung hat aber dieſe Befugnis, indem ſie derſelben die ganz willkürliche Vermutung eines Irrtums über den Wert der Sache unterſchob, auf den Käufer ausgedehnt, und das preußiſche Landrecht dieſelbe dann nur folgerichtig allein dem Käufer gegeben, da der Verkäufer ſich nicht wohl derart über den Wert ſeiner Sache geirrt haben kann. Damit iſt denn aber nur ein Freibrief zum Rücktritt von jedem als verfehlt erkannten Spekulationskauf erteilt.

IX.

Die wertſchaffende Kraft kommt für das Privatrecht in Betracht hinſichtlich des freien Gebrauchs der leiblichen Kräfte und Geſchicklichkeiten, alſo der Unverſehrtheit von Leben und Leib, hinſichtlich des Gebrauchs der geiſtigen Fähigkeiten zur Erzielung oder Steigerung eines wirtſchaftlichen Erfolges, endlich in der Benutzung der allgemeinen und der beſonderen Pro-

duktionsbedingungen. Es ist schon bemerkt, daß weil diese Rechte einen fest abgegrenzten Gegenstand weder an der natürlichen Sache, noch an der vertragsmäßig bestimmten Leistung haben, die Rechtsordnung durch ausdrückliche Vorschrift erst die Grenze abstecken muß, deren Überschreitung sie als Störung oder Verletzung des eigenen Rechtes ansieht. Ebenso ist schon hervorgehoben, wie es doppelt unrichtig ist, die Rechte dieser Art erst aus unerlaubten Handlungen herzuleiten: einmal weil das Recht an sich schon bestehen muß, damit das Eingreifen in dessen Kreis „unerlaubt" sei, dann aber, weil mit diesem Worte unklar zusammengeworfen wird, was bei den andern Rechtsgruppen streng geschieden ist: die unberechtigte Störung und die rechtswidrige Verletzung. Wer dem andern sein Eigentum vorenthält, wenn auch in dem guten Glauben, daß er ein Recht darauf habe, haftet für diese unberechtigte Störung des Rechts; handelt er aber in bösem Glauben, so tritt zusätzliche Verhaftung wegen rechtswidriger Verletzung desselben ein. Wer eine übernommene Verbindlichkeit zur Verfallzeit nicht erfüllt, sei es auch nur aus Unvermögen oder Irrtum, haftet für die Rechtsstörung, handelt er aber arglistig oder schuldhaft, so unterfällt er den weiteren Folgen der Rechtsverletzung. Der gleiche Unterschied ist streng auch bei allen Rechten der wertschaffenden Kraft durchzuführen.

Alsbald nun bei dem Rechtsschutze für Leben und Leib haben durch Verwirrung dieses Unterschiedes in dem Worte „unerlaubt" romanistische Rechtslehre und Rechtsprechung eine verhängnisvolle Unfähigkeit inbetreff der im Maschinenbetriebe verunglückten Arbeiter bewiesen. Während französische und englische Gerichte in freierer Auffassung ihres Berufs den Bedürfnissen eines völlig neuen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnisses durch die Rechtsetzung nachzukommen sich bemühten, blieben die deutschen Gerichte dabei, daß nur Verschulden, und

nur eigenes Verſchulden des Unternehmers einen Entſchädigungsanſpruch des Arbeiters begründe. Wie gedankenlos die Willkür war, hier unter „unerlaubter“ Handlung nur das Verſchulden zu begreifen, hat den grellſten Ausdruck in dem Gegenſatz gefunden, daß in der Auslegung neuerer Geſetze zum Schutze der wertſchaffenden Kraft zugunſten von Unternehmern und Gläubigern ſchon die einfache thatſächliche Rechtsſtörung „unerlaubte“ Handlung mit allen Folgen der Rechtsverletzung hat ſein ſollen. Selbſt als endlich die Geſetzgebung daran ging, den Gerichten ausdrückliche Anweiſung zu ausgiebigerem Rechtsſchutze der verunglückten Arbeiter zu geben, hat die romaniſtiſche Lehre als unfreiwillige Verbündete des Unternehmereigennutzes es erreicht, dieſen Schutz wieder auf den Fall des Verſchuldens der Beauftragten des Unternehmers einzuſchränken. Und dann wieder iſt eben dieſes Geſetz der Anlaß zur ärgſten Rechtsunſicherheit geworden, indem ein Teil der Gerichte im Zuge der lebendigen Rechtsanſchauung der Zeit dasſelbe in möglichſt wohlwollendem Sinne für die Arbeiter anwendete, ein anderer Teil dagegen die vermeintliche „Ausnahme“ von den vermeintlich allgemein gültigen römiſchen Grundſätzen möglichſt eng auslegen zu ſollen glaubte, ein Widerſtreit, der ſich bis in die verſchiedenen Abteilungen des höchſten Gerichts fortgepflanzt hat. Der einzig zutreffende Grundſatz für das Verhältnis, den Graf Bethuſy-Huc im Reichstage dahin ausgeſprochen hatte: daß wer allein die Gewinnchancen des Unternehmens habe, auch die Verluſtchancen allein zu tragen, alſo das ganze Riſiko auf ſein Haupt zu nehmen habe, verhallte damals ungehört. Kein Juriſt hatte Sinn für dieſen handfeſten geſunden Menſchenverſtand, ſodaß als zuletzt ſtaatsmänniſche Einſicht dieſen Grundſatz in Verbindung mit genoſſenſchaftlicher Verſicherung der großwirtſchaftlichen Berufszweige durchführte, den Privatrechtsjuriſten die Anwendung desſelben möglichſt aus der Hand genommen wurde.

Der romaniſtiſche Juriſt wird immer dabei bleiben, daß der Arbeiter, welcher ohne nachweisliche Schuld des Unternehmers den Gefahren des Betriebes zum Opfer fällt, keinen Rechtsanſpruch auf Entſchädigung für ſeine Arbeitskraft hat, daß ihm nur aus Humanität oder Politik geholfen werde. Stürzt dem Unternehmer ein Pferd, ſo hat er ſelbſtverſtändlich den Kapitalverluſt zu tragen, wie der Sklavenhalter, wenn ihm ein Sklave zugrunde geht. Der „freie“ Lohnarbeiter aber, obwohl er wie Pferd und Sklave mit dem „Koſtenpreiſe“ ſeiner Arbeitskraft abgelohnt wird, ſoll nach dem Rechte den Verluſt auf ſich nehmen, „das hat er für ſeine Freiheit.“

Unter den geiſtigen Fähigkeiten der wertſchaffenden Kraft iſt es zunächſt die allgemeine Tüchtigkeit der wirtſchaftlichen Leiſtungen, welche in ihrem wohlbegründeten Rufe durch den Markenſchutz geſichert werden ſoll. Kein anderer ſoll durch unabſichtliche ſo wenig wie abſichtliche Täuſchung der Abnehmer herbeiführen, daß die von ihm gefertigte Ware für das Erzeugnis einer Wirtſchaft gehalten werden, deren Ruf ihre Waren verkäuflicher macht als die ſeinigen. Daran reiht ſich der Schutz der ausſchließlichen wirtſchaftlichen Nutzung von gewerblichen Erfindungen durch den Erfinder oder denjenigen, welcher von dieſem die Erfindung erworben hat. Dieſer bildet den Übergang zu dem ſog. Schutze des „geiſtigen Eigentums“ im genauen Sinne, d. h. ſolcher Gedanken- und Kunſterzeugniſſe, die an ſich nicht wirtſchaftlicher Art, durch ihre Vervielfältigung die Möglichkeit wirtſchaftlicher Verwertung bieten. Gewiß ſind ſolche Erzeugniſſe das eigenſte, worin der Geiſt ſich ausprägen kann, aber dennoch unterliegt jener Ausdruck Bedenken nicht nur deshalb, weil für die Rechtsſprache Eigentum einmal der Ausdruck für die unmittelbare Macht des Menſchen über die Natur geworden iſt, ſondern noch mehr, weil das „geiſtige“ dieſes Eigentums gar nicht Gegenſtand des

Rechtsſchutzes iſt, ſondern die wirtſchaftliche Verwertung ſeines ſinnfälligen Niederſchlags. Es iſt daher der Ausdruck „Urheberrechte“ vorzuziehen, welcher überdies jede falſche Analogie mit dem wirklichen Eigentum ausſchließt, denn während bei dieſem die Rechtsordnung einen natürlichen Machtkreis vorfindet, den ſie nur um beſtimmter Forderungen des Rechtsgefühls willen einſchränkt, hat ſie dort einen Machtkreis als ausſchließlichen erſt durch ihre Vorſchriften herzuſtellen. Es muß alſo die Rechtsordnung für die Ausdehnung dieſes Machtkreiſes einen beſtimmten Grund haben, wie bei dem Sacheigentum für die Einſchränkung. Dieſer Grund kann nur ſein, daß den Denkern und Dichtern eine ihrer geſellſchaftlichen Leiſtungen würdige geſellſchaftliche Stellung geſichert werde. Sie wird aber nicht ein Übermaß der geſellſchaftlichen Ausnutzung erſt künſtlich mit ihren Mitteln ſchaffen wollen, welchem ſie, wo es ihr als ein natürlich und geſchichtlich gegebenes bereits entgegentritt, nur mit vorſichtiger Scheu einzudämmen unternehmen kann. Sie hat keinen Grund, aus der rein geiſtigen Überlegenheit des einzelnen einen dauernden geſellſchaftlichen Geſchlechtsbeſitz durch ihre Hilfe erſt entſtehen zu laſſen. Sie hat daher niemals das „geiſtige“ Eigentum als ein unmittelbares und unbedingtes Recht anerkannt gleich dem natürlichen, ſondern ihm nur auf beſtimmte Zeit Wirkung gegeben, und das Rechtsgefühl wird kaum jemals dahin drängen, dieſe zeitliche Begrenzung aufzuheben.

Zu den Rechten der wertſchaffenden Kraft gehört endlich die freie Benutzung von allem, was die Natur dem Menſchen an Produktionsmitteln und Unterſtützungen ſeiner wirtſchaftlichen Thätigkeit darbietet und was nicht Gegenſtand der berechtigten Zu- oder Aneignung eines anderen geworden iſt, ſowie von allem, was durch öffentliche Anlagen für alle gleichmäßig beſchafft iſt. Der Schutz dieſer Rechte iſt, je nachdem

ſich das Bedürfnis von der einen oder der andern Seite am dringlichſten darſtellte, von der Rechtsordnung auf die verſchiedenartigſte Weiſe geſchaffen; die bisherige Rechtsordnung hat dieſelben nur gelegentlich geſtreift und mit der unklaren Bezeichnung von Rechten der freien „Perſönlichkeit“ oder des freien „Willens“ abgefunden. Selbſt wenn der Schutz nur im Wege des öffentlichen Rechtes gewährt wird, haben ſie in ihrer wirtſchaftlichen Bedeutung einen rein privatrechtlichen Inhalt, der immer dann zum Ausdrucke kommt, wenn für Verletzung derſelben Entſchädigung zu gewähren iſt. Einzelnes iſt als Deliktsobligation in den romaniſtiſchen Handbüchern anzutreffen, wie denn die Klage wegen Hinauswerfens oder Ausgießens aus einem Hauſe nur der Schutz des Rechts auf ungeſtörte Benutzung von Straßen und Wegen iſt, die jedermann offen ſtehen. In derſelben Reihe ſteht die ungehinderte Benutzung alles deſſen, was dem einzelnen zu ſeiner beſonderen wirtſchaftlichen Verfügung ſteht, mag es nun als dingliches Recht oder ſonſtwie geſtaltet ſein. Denn der Schutz der dinglichen Rechte als ſolcher richtet ſich nur gegen denjenigen, der das Recht oder ſeine Ausübung ſtreitig macht, und darum hat ſchon das römiſche Recht die Sachbeſchädigung als Deliktsobligation geſtaltet. Es kommt aber in dieſem Zuſammenhange nicht darauf an, ob das Recht zur Verfügung nachweisbar iſt, wenn der dieſelbe Störende es nicht ſtreitig macht; daher gehört auch die gewaltſame oder heimliche Beſitzſtörung ebenſo hierhin, wie der Diebſtahl; weiterhin die Störung von Jagd- und Fiſchereirechten, von ausſchließlichen Gewerbekonzeſſionen u. dgl.

Eine der wichtigſten Produktionsbedingungen der heutigen Wirtſchaft iſt der Kredit, und zwar nach der doppelten Seite der Fähigkeit des Schuldners, Kredit zu finden, und der Möglichkeit für den Gläubiger, Kredit zu gewähren, ohne in ſeinem wirtſchaftlichen Vertrauen geſchädigt zu werden. Daher

findet jeder Wirtſchafter rechtlichen Schutz gegen Ausſtreuungen, welche das Vertrauen in ſeine Zuverläſſigkeit zu untergraben geeignet ſind, der Gläubiger gegen unwirtſchaftliche Minderungen des Vermögens ſeines Schuldners, welche ihm die Befriedigung entziehen. Und zwar während das römiſche Recht in letzterer Hinſicht nur gegen Argliſt ein Rückforderungsrecht auf die dem Vermögen des Schuldners entfremdeten Beſtandteile gab, hat die neuere handelsrechtliche Entwickelung das entſcheidende Gewicht auf die einfache ſtörende Thatſache gelegt und von einem gewiſſen Zeiteinſchnitte des Vermögensverfalls das Vermögen des Schuldners als einen den Gläubigern insgeſamt zu gleichmäßiger Verteilung unverkürzt zu erhaltenden Beſtand behandelt. Durch die zutreffende Einordnung dieſer Anfechtungsrechte unter die Rechte der wertſchaffenden Kraft zerfällt alsbald die von der romaniſtiſchen Rechtſprechung denſelben gegebene Behandlung als Rechte aus „unerlaubten“ Handlungen, während die Geſetze durchweg nur Rechtsſtörung vorausſetzen.

X.

Der natürliche Hausſtand iſt der Inbegriff von Verhältniſſen unmittelbarer Gewalt des Hausvaters über Weib, Kinder und Geſinde. Auch der freiwillige Eintritt in dieſes Verhältnis iſt nicht freier Vertrag, der die geſellſchaftliche Selbſtändigkeit und Gleichheit beider Teile vorausſetzt, ſondern Unterwerfung: Weib und Geſinde finden die Sicherheit ihrer geſellſchaftlichen Stellung nur unter dem Schutze des Hausvaters, welcher die geſellſchaftliche Gegenleiſtung der Unterwerfung iſt. Ein Vertrag kann dieſer zur Seite gehen, um

gewiſſe wirtſchaftliche Bedingungen des Verhältniſſes zu ordnen, aber er iſt nicht der Grund desſelben. Alle rechtliche Erhebung des Weibes kann auch nicht zu völliger Gleichſtellung mit dem Manne führen, weil die Stellung eine natürlich ungleichartige iſt; unternimmt die Rechtsbildung, dieſe Ungleichheit zu überſpringen, ſo führt ſie, wie die ſpätrömiſchen Zuſtände zeigen, in Wirklichkeit zur Auflöſung der Ehe. Dahin iſt denn auch, unbeſchadet aller Einwirkungen des Chriſtentums, kein neueres Recht gefolgt: „der Mann ſchuldet dem Weibe Schutz, das Weib dem Manne Gehorſam“ mit dieſen Worten bezeichnet das franzöſiſche Recht treffend das natürliche Verhältnis, wie es die Unterlage aller ſittlichen und rechtlichen Ordnung bleiben muß, und die deutſchen Eheordnungen, obwohl ſie durch die in dem gegenſeitigen Rechte des Gebrauchs gipfelnde Naturrechtsanſchauung hindurchgegangen ſind, haben dasſelbe doch in der Hauptſache feſtgehalten.

Aber dieſe Verhältniſſe der unmittelbaren natürlichen Gewalt ſind zugleich, wie wir geſehen haben, der Herd der urſprünglichſten und lebendigſten Sittlichkeit. Nur dem Manne iſt das Weib unterthan, ſonſt aber waltet und ſchaltet ſie im Hauſe als die Herrin, und wo die erſte Stufe wirtſchaftlichen Gedeihens erreicht iſt, da erſcheint, wie der Mann als der Führer der Wirtſchaft, ſo die Frau als die unbeſtrittene Führerin des Haushalts. In dieſer durch die gegenſeitige Ergänzung zuſammengeſchloſſenen, in die Fortpflanzung der Gattung und aller ihrer erworbenen Tüchtigkeit auslaufenden Lebensgemeinſchaft iſt die Ehe in der That eine ſittliche Idee, die Vielweiberei bei allen Völkern, auf welchen die menſchliche Geſittung geruht hat und ruht, immer eine ſeltene Entartung geweſen und bald ſchlechthin verworfen worden. — Wirtſchaft und Haushalt haben ihre verbindende Unterlage in der Einheit des Hausſtandsvermögens. Das römiſche Recht hat dieſe nur

in der ſchroffen Ausſchließlichkeit der Vermögensgewalt des Hausvaters darzuſtellen gewußt; das deutſche Recht hat dafür die würdigere Geſtalt der Gütergemeinſchaft „auf Gedeih' und Verderb'" geſchaffen, welche die kräftige Verwaltung des Mannes nicht ausſchließt. Jede andere Ordnung des ehelichen Güterrechts, ſei es nach Art des römiſchen Dotalrechts oder als bloße Verwaltungsgemeinſchaft, trägt von vornherein das Gift des Mißtrauens gegen die wirtſchaftliche Tüchtigkeit des Mannes in ſich, ſie ſind darum der Sitz des ewigen Kriegs zwiſchen der Frau und den Gläubigern des Mannes, einer der widerwärtigſten und unheilvollſten Erſcheinungen des Rechtslebens. Sofern es als geſellſchaftliche Notwendigkeit erachtet wird, der Frau, welche Vermögen eingebracht hat, Sicherheit gegen den Wirtſchaftsverfall des Mannes zu geben, ſo ſollte dies doch nur in einer von zwei den Streit völlig ausſchließenden Weiſen geſchehen: entweder indem ein unantaſtbarer Beſtand nur zum Einkommensbezug ausgeſchieden, oder indem der Frau für ein beſtimmtes Heiratsgut ein unbedingtes und unverzichtbares Vorzugsrecht am Vermögen des Mannes vor allen Gläubigern eingeräumt wird, und jedes dieſer Verhältniſſe müßte öffentlich kundbar ſein. Es widerſpricht durchaus der Unterwürfigkeit, dem Vertrauen und der Anhänglichkeit, die das Weib zum Manne haben ſoll, daß ihr ſelbſt die Bewahrung ihres Gutes vor dem Zugriff der Gläubiger des Mannes in die Hand gegeben werde. Auf alle Fälle aber ſollte das der geſellſchaftlichen Stellung in beſcheidenem Maße entſprechende Hausgeräte, welches der Sitte gemäß die Frau dem Manne zuzubringen pflegt, ihr unangetaſtet ohne Nachforſchung nach der Herkunft des einzelnen Stückes verbleiben. Nichts verwundet das Frauengemüt ſo tödlich, als die Ausplünderung dieſes häuslichen Heiligtums, und dem Gläubiger trägt der Streit darüber kaum einmal mehr als die Koſten ein, die er darauf verwendet hat.

Haushalt, Pflege, Wartung und gemütliche Erziehung der Kinder erschöpfen den Beruf des Weibes. Es ist schon ein Notbehelf, wenn die Witwe das Geschäft des Mannes mit fremder Hilfe fortsetzt, um die Lücke bis zum Heranwachsen der Söhne oder bis zur neuen Heirat auszufüllen. Der Drang nach wirtschaftlicher Selbständigkeit des Weibes aber ist eine gesellschaftliche Verirrung, die eng mit dem Überwuchern des kleinen Zwischenhandels zusammenhängt, und der die Rechtsbildung nur zu willfährig nachgegeben hat. Zunehmende Eheloſigkeit ist immer das Anzeichen eines allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs oder schwerer gesellschaftlicher Mißstände. Es ist aber das verkehrteste Mittel, diesen Mißständen zu begegnen, daß man die weibliche Erwerbsfähigkeit zu fördern sucht, denn nichts macht das Weib für seinen wahren Beruf ungeeigneter, als die Gewöhnung an eigenen Erwerb. Vollends die Führung eines Betriebes auf den Namen der Ehefrau ist durchweg nur das Mittel, den alten Gläubigern zu entgehen, und das Schauspiel des Verfalls wiederholt sich dabei meist nur schneller und rettungsloser.

Die ins Possenhafte getriebene Unselbständigkeit römischer Hausſöhne bis ins Greisenalter hinein hat sich der gesunde Wirtschaftssinn der Deutschen nicht aufdrängen lassen. Der Natur des Hausstandes widerspricht es, einem andern Hausstande schlechthin abhängig eingefügt zu sein. Der Fähigkeit zum selbständigen Wirtschaftsbetriebe folgt naturgemäß die Begründung des eigenen Hausstandes auf dem Fuße. Daß aber demjenigen, welcher weder jene Fähigkeit noch die gleichkommende zu einer selbständigen gesellschaftlichen Stellung hat, die Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, beigelegt wird, ist nur ein Freibrief zu gesellschaftlicher Ausbeutung, mag er sie am eigenen Vater oder an gutgläubigen Geschäftsleuten üben oder selbst ihr Opfer werden. Diese gesellschaftliche Krankheit wird weiter

genährt durch den ungeſunden Drang, die Sicherheit des Lebensunterhalts ſtatt durch ſelbſtändige wirtſchaftliche Arbeit als Staatspenſionär oder im Schreiber- und Rechnerdienſte eines größeren Unternehmers zu ſuchen. So verleitet der Überfluß der Stellenbewerber Staat und Unternehmer um die Wette, die Arbeit der jungen Leute unentgeltlich oder gegen kärglichen Lohn auszunutzen und ihnen damit die Begründung des eigenen Hausſtandes lange unmöglich zu machen, der zuletzt mit den vorher angehäuften Schulden beſchwert wird.

Dicht an das Hauskind rückt in dem wohlbeſtellten Haushalte das Geſinde: ſei es als Vorbereitung auf die eigene wirtſchaftliche Selbſtändigkeit, ſei es als Zuflucht für den dauernd Abhängigen, iſt dieſes Verhältnis in der Wechſelbeziehung wohlwollender Fürſorge und treuer Hingebung der ſchönſten ſittlichen Geſtaltung fähig. Durch die Vorſtellung des „freien Arbeitsvertrags“ aber iſt dasſelbe in erſter Reihe für den Dienſtboten ſelbſt vergiftet worden, indem der Herr durch Gewährung des Unterhalts und Geldlohns ſich völlig abgefunden zu haben glaubt für die Überlaſſung der ganzen wirtſchaftlichen Kraft, während der Dienſtbote die Bethätigung einer „Freiheit“, die ihm der Dienſt ſelbſt nicht gewähren kann, in unruhigem Wechſel des Dienſtherrn ſucht und ſich damit die mildernde Eingewöhnung in die Abhängigkeit ſelbſt abſchneidet. Für das häusliche Geſellenverhältnis läßt der unaufhaltſame Übergang des Gewerbes zum Großbetriebe immer weniger Raum, und dieſer legt zugleich den Gedanken immer näher, für den Nachwuchs des Handwerks ſtatt in dem häuslichen Lehrlingsverhältniſſe eine ausgiebigere Ausbildung in Gewerkſchulen zu ſuchen. Solange aber dieſe Verhältniſſe noch beſtehen — und in gewiſſem Umfange werden ſie, zumal für das Kunſthandwerk, immer beſtehen müſſen — iſt es eine Lebensfrage für die Geſellſchaft, daß ihnen das Gepräge der häuslichen Zucht,

aber auch des häuslichen Wohlwollens erhalten bleibe oder wieder aufgedrückt werde. Dazu gehört aber vor allem aufseiten des Meisters der Verzicht auf gesellschaftliche Ausbeutung, insbesondere auf die Zumutung häuslicher Dienstleistungen, die nicht auch an das gleichalterige Hauskind gestellt werden; dann wäre für das Gesellenverhältnis streng die Auffassung der Vorbereitung auf den selbständigen Handwerksbetrieb festzuhalten. Das Handwerk untergräbt sich selbst den Boden, den es neben dem Großgewerbe noch hat, wenn es seine Stellung auf die dauernde Abhängigkeit einer Lohnarbeiterschicht gründen will.

Wie die Hausstandsverhältnisse ihrer Natur nach nicht aus dem freien Vertrage entspringen, so widerstrebt es auch ihrem Wesen, daß ihre Glieder über ihre gegenseitigen Rechte im Rechtsstreit vor den öffentlichen Gerichten sich auseinandersetzen. Wenn auch deren Entscheidung in letzter Reihe nicht entbehrt werden kann, so bedeutet doch die bloße Thatsache, daß sie angerufen wird, schon die unheilbare Auflösung des Verhältnisses. Die Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens ist der vollendete Widerspruch in sich. Da aber auch die Schlichtung des eingetretenen Zwiespalts nicht wieder in den Hausstand selbst hineingedrängt werden kann, was entweder dessen Zerrüttung oder die unbedingte Unterwerfung des Schwächeren bedeuten würde, so treibt derselbe notwendig über sich hinaus zu einer umfassenderen und doch seiner Natur verwandten gesellschaftlichen Ordnung, von welcher er nicht nur die Ausgleichung der in ihm eingetretenen Störungen, sondern zugleich die möglichste Verhütung derselben durch dauernde Aufsicht erwartet. Für das Gesellen- und Lehrlingsverhältnis ist diese Ordnung die Berufsgenossenschaft, für die übrigen Verhältnisse des Hausstandes dessen natürliches Hinauswachsen zum Geschlecht.

Nachdem das Geschlecht als geschlossener, den einzelnen auch

wirtſchaftlich umſpannender Machtverband durch die geſellſchaftliche Entwickelung geſprengt worden, blieb der Kreis der erkennbaren Blutsverwandten nur durch Pflichten der ſittlichen Gemeinſchaft zuſammengehalten, welche die Rechtsordnung als bindend anerkannte, und die als geſellſchaftliche Gegenleiſtungen für unmittelbar mit denſelben zuſammenhängende oder ihnen ſonſt gegenüberſtehende Machtanſprüche erſcheinen. So iſt die Pflicht des nächſten Schwertmagen, an Stelle des verſtorbenen Vaters die Hausgewalt zum Schutz der unmündigen Kinder zu übernehmen, im germaniſchen Rechte zugleich ein nutzbares Recht; den Verpflichtungen, an der Fehde teilzunehmen, zu deren Sühne beizuſteuern und den hilfloſen Verwandten zu unterhalten, ſtehen der Anſpruch auf das Wergeld des Erſchlagenen und auf die Erbſchaft des Verſtorbenen gegenüber, letzterer als ein wie die Pflicht des Unterhalts nach der Geſchlechtsfolge abgeſtufter. Durch die Aufnahme des römiſchen Rechts iſt dieſes Wechſelverhältnis von Recht und Pflicht bis auf eine ſehr loſe Verpflichtung des nächſten Erben zur Übernahme der Vormundſchaft, zerriſſen, die Unterhaltspflicht iſt wenigſtens nach der romaniſtiſchen Lehre auf die ab- und aufſteigende Reihe beſchränkt. Damit iſt aber dem Erbrecht der Seitenverwandten aller Boden entzogen, denn ein nackter Machtanſpruch ohne Entgelt noch Gegenleiſtung iſt in der Rechtsordnung ſonſt überall unbekannt. Wie aber in den deutſchen Landesgeſetzen, beſonders im preußiſchen Landrechte ſich manches von den überlieferten Einrichtungen und Satzungen des älteren deutſchen Rechtes erhalten, ſo hat die neueſte Geſetzgebung nach dem Vorgange der franzöſiſchen, wenn auch nur taſtend und widerwillig, eine rückläufige Bewegung zur Herſtellung eines Verwandtſchaftsverbandes in dem „Familienrate“ als Vormundſchaftsgericht begonnen. Die Wiederherſtellung eines leiſtungsfähigen Verwandtenverbandes, nicht für den vereinzelten Zweck

zufällig zusammengewürfelt, sondern dauernd und fest geordnet und unter Leitung der Gerichts- oder Verwaltungsobrigkeit, wäre nicht nur die einzig geeignete Stelle zu einer wirksamen Aufsicht über die Verwaltung des Mündelgutes und über die Erziehung der Mündel, sondern auch zur Bewachung der Pflichterfüllung des Hausvaters und vor allem zur Entlastung der Gerichte von den widerwärtigsten Ehestreitigkeiten. Stehen dieser Einrichtung in der allgemeinen Aufwühlung der Gesellschaft durch den freien Wettbewerb, welcher die Bevölkerung täglich neu durcheinander würfelt, beträchtliche Schwierigkeiten im Wege, welche auch durch die größte Leichtigkeit des Verkehrs nur für die wohlhabenderen Gesellschaftsschichten überwunden werden können, so bestätigt dies nur wieder, wie eng in jeder Richtung die bessere Ordnung der Gesellschaft dadurch bedingt ist, daß für die Wirtschaft mehr Ruhe und Stetigkeit zurückgewonnen werde.

Das Erbrecht der Hauskinder und ihrer Nachkommen ist eine selbstverständliche Folge aus den Begriffen des Eigentums und des Hausstandes, zu dessen Begründung das Vermögen der Ehegatten beigebracht und durch ihr wirtschaftliches und haushälterisches Bemühen gemehrt ist. Der Machtanfall an die mit den Eltern in Haus und Hof sitzenden Kinder ist den Rechtsordnungen aller gesitteten Völker so natürlich erschienen, daß sie ihn ohne jeden Versuch einer Beschränkung aufgenommen haben. Das Erbrecht der Seitenverwandten geht auf deren und des Erblassers gemeinsamen Ursprung aus einem Hausstand zurück; je weiter dieser in zeitliche Ferne gerückt ist, desto weniger natürlich und selbstverständlich kann der Erbanfall erscheinen, und desto notwendiger wird es nun, denselben vor der sittlichen Anschauung zu rechtfertigen, indem das Anrecht auf denselben durch stetige und fruchtbare Leistungen des Verwandtschaftsverbandes gleichsam erworben wird. Aber daraus, daß

nach der natürlichen Anſchauung das Vermögen im Stamme des Erblaſſers erhalten bleibt, folgt keineswegs, daß es unter die demſelben in der Geſchlechtsſtufe zunächſt Stehenden gleich geteilt werde. Bei rein beweglichem d. h. in der Hauptſache bei Geldvermögen iſt dies gewiß nicht nur unbedenklich, es dient auch dazu, der übermäßigen Kapitalanhäufung ein gewiſſes Gegengewicht zu geben. Soweit aber das Vermögen in einer einheitlichen Wirtſchaftsanlage beſteht, giebt es kein unantaſtbares Menſchenrecht, daß dieſe entweder zum Schaden der Volkswirtſchaft auseinandergeriſſen, oder daß ſie für den dieſelbe übernehmenden Miterben mit einer drückenden Zinſenlaſt beſchwert, oder endlich gar, daß ſie in geradem Widerſpruch mit dem Grundgedanken des Erbrechts durch Verkauf dem Geſchlecht entfremdet werde, um ſich für die Erben in gleich teilbares Geld zu verwandeln. Gerade um alledem zu begegnen, hatte das alte römiſche Recht dem Hausvater als Ausfluß ſeiner ausſchließlichen Vermögensgewalt auch die Befugnis zu letztwilliger Verfügung über ſeinen Nachlaß gegeben. Erſt die Zeit der geſellſchaftlichen Auflöſung in ſelbſtherrliche Willensatome hatte dieſer zur Ordnung der Vermögensfolge innerhalb des Kreiſes der Nachkommen oder Verwandten beſtimmten Befugnis die Auslegung eines unbeſchränkten Vergabungsrechtes auch zur Enterbung der Angehörigen gegeben, gegen welches für dieſe ein dürftiges Noterben- und Pflichtteilsrecht geſchaffen werden mußte. Auch dieſe Verkehrung des natürlichen Verhältniſſes hat die deutſche Rechtsanſchauung, der ein ſolches Verfügungsrecht völlig fremd war und welche die Rechte der natürlichen Erben auf das ängſtlichſte gewahrt hatte, als „gemeines Recht“ hinnehmen müſſen, während das franzöſiſche Recht in treuem Feſthalten an den germaniſchen Überlieferungen einen Teſtamentserben gar nicht kennt und dem Erblaſſer nur einen nach der Zahl ſeiner Kinder bemeſſenen Teil ſeines Vermögens als

„verfügbar“ freiläßt. Neuere Geſetze in Deutſchland ſind endlich im Anſchluß an ältere örtliche Rechtsbildungen darauf zurückgekommen, für geſchloſſene Bauerngüter ein „Anerbenrecht“ wieder einzuführen, aber mit einer ängſtlichen Scheu vor marktſchreieriſchen Naturrechtsſchlagworten, die alles wieder dem Belieben eines zeitigen Eigentümers anheim giebt und zuletzt doch für den Anerben nur eine ungenügende Erleichterung gewährt. Mit ſolchen „voluntariſtiſchen“ Ordnungen iſt aber die Geſetzgebung meiſt auf falſchem Wege. Iſt einmal klar erkannt, daß eine ſolche Beſchränkung der Erbgleichheit für die Volkswirtſchaft notwendig oder doch von weſentlicher Förderung iſt, ſo iſt nicht abzuſehen warum dieſelbe nicht dem Grundſatze nach allgemeines Recht werden ſoll. Daß die Idee des Eigentums dem nicht entgegenſteht, iſt an einer früheren Stelle ausgeführt. Iſt man aber über den Nutzen der Maßregel noch zweifelhaft, ſo widerſpricht es der Rechtsanſchauung, die Abweichung vom gemeinen Recht in das Belieben des zufälligen Eigentümers zu ſtellen und deſſen Erben zu einem ſozialpolitiſchen Verſuchsfelde zu machen. Entſcheidet man ſich in erſterem Sinne, ſo wird der Vorzug des Anerben immer noch durch deſſen vorzugsweiſe Tüchtigkeit für den Wirtſchaftsbetrieb zu rechtfertigen ſein. Darüber kann nicht der Altersvorrang, aber es ſollte auch nicht allein die elterliche Vorliebe entſcheiden, gerade hier wäre die Mitwirkung eines Familienrats angezeigt. Es läßt ſich aber auch ſchwerlich ein durchſchlagender Grund dafür bringen, daß die Einrichtung nur auf den Landwirtſchaftsbetrieb Anwendung fände, für jede bedeutendere Fabrikanlage würde ſie wenigſtens annähernd dieſelbe Bedeutung haben.

Der zeitweilig im Gefolge der franzöſiſchen Revolution ſehr heftige Anſturm der Naturrechtslehre gegen die Befeſtigung des Grundeigentums adeliger Geſchlechter durch Haus- und Erbordnungen hat längſt in der großen Mehrheit des deutſchen

Volkes verſtändigerer Auffaſſung Raum geben müſſen. In der That iſt der Beſitzſtand der reichſten dieſer Geſchlechter ſoweit durch die Anhäufung des Geldkapitals überholt, daß auch der Neid am Ende genötigt iſt, eine andere Richtung zu nehmen. Für dieſe, wie für jede andere geſellſchaftliche Macht kommt es nur darauf an, daß ſie ſich durch entſprechende geſellſchaftliche Leiſtungen rechtfertige.

XI.

Die alte Genoſſenſchaft des ländlichen Nachbarverbandes iſt, wie wir ſahen, entweder zur Eigentumsgemeinſchaft eingeſchrumpft oder in die Gemeinde aufgegangen, den engſten Verband der Selbſtverwaltung im öffentlichen Recht, der gleichwohl in manchen, wenn auch vereinzelten Beziehungen eine privatrechtliche Genoſſenſchaft geblieben iſt. Neben demſelben haben ſich, mit mehr oder minder Zuthun der Staatsgewalt im öffentlichen Recht, Genoſſenſchaften des Grundeigentums teils in engerem Bereich, für Bodenverbeſſerung insbeſondere Bewäſſerungs- und Entwäſſerungsanlagen, ſowie zum Waldſchutz, teils über die Gemeinde hinaus, wie Deichgenoſſenſchaften landſchaftliche Kreditverbände und Feuerſozietäten gebildet. Die alten Handwerkerinnungen ſollten von der letzten großen Woge der wirtſchaftlichen Freiheitsüberſchwemmung nur als privatrechtliche Vereine übrig gelaſſen werden mit freiem Eintritt und Ausſcheiden der Mitglieder; verwunderlich genug aber verpflichtete man ſie dennoch, denjenigen, welche gewiſſe Anforderungen erfüllen, die Aufnahme zu gewähren, und noch verwunderlicher hat die neueſte Geſetzgebung dieſen auf das Be-

lieben ihrer Mitglieder gestellten Vereinen wieder Befugnisse des öffentlichen Rechts übertragen. Und während man diesen Vereinen die Rückkehr auf den alten Boden der natürlichen Lebensgemeinschaft, welche keine willkürliche Absonderung duldet, hartnäckig versagt, ist der kühne Sprung zur Bildung von Berufsgenossenschaften des Großgewerbes für die Unfallversicherung und Unfallverhütung mit gesetzlicher Beitrittspflicht aller dem Beruf angehörenden Betriebe von gewissem Umfange gethan worden. Ein „Zwang", der für diese großen Wirtschaften nicht unerträglich ist, sollte es doch wohl viel weniger für die kleinen Handwerksbetriebe sein.

Vorab ist nun dem entgegenzutreten, daß diese neuern, unter Einwirkung des öffentlichen Rechts gebildeten Verbände als Genossenschaften des öffentlichen Rechts im Gegensatz zu den privatrechtlichen bezeichnet werden. Das Privatrecht ist, wie wir sahen, zwar ein besonderes Rechtsgebiet neben dem Straf- und Verwaltungsrecht, aber kein selbständiger Teil des Rechts, getrennt vom öffentlichen Rechte, es kann sich überall als Recht vollziehen nur kraft des Eingreifens der Staatsgewalt, welches im öffentlichen Recht seine Weisungen und Schranken findet. Ob aber diese als Gerichts-, Straf- oder Ordnungsgewalt eingreift, macht keinen Unterschied: das Privatrecht besteht wesentlich in den Grenzbestimmungen für die eigenen Rechte der einzelnen, gleichviel ob diese im Wege des bürgerlichen Rechtsverfahrens, des Strafverfahrens oder des Verwaltungsverfahrens aufrecht erhalten werden. In den beiden letzteren Fällen sind nur die Mittel, das eigene Recht zu schützen, nicht gleichfalls wie eigene Rechte in die Hand des einzelnen gegeben, dadurch ändert sich aber das Wesen desjenigen Rechts nicht, welches aufrecht gehalten werden soll. Übrigens hat die neuere Gesetzgebung manches in die Hand der Verwaltungsbehörden nur aus begründetem Mißtrauen in

die Einseitigkeit der privatrechts-juristischen Auffassung des romanistisch gebildeten Richterstandes und die damit zusammenhängende Schwerfälligkeit des gerichtlichen Verfahrens gelegt. Wenn in einem Verhältnisse öffentliches und eigenes Recht zusammentreffen, so muß von demjenigen, welcher dasselbe ungeteilt beurteilen soll, die gleiche Fähigkeit für die doppelartige Auffassung verlangt werden, und diese ist in den gegebenen Zuständen der Vorbildung viel eher bei den Verwaltungsbeamten als bei den gelehrten Berufsrichtern zu erwarten, auch sind jene in das Zusammenwirken mit bürgerlichen Kräften mehr eingewöhnt als diese. Daß aber einer privatrechtlichen Genossenschaft öffentliche Verrichtungen mit Ausübung der staatlichen Zwangsgewalt übertragen sind, entrückt dieselbe dem Privatrecht so wenig, als der einzelne dadurch aufhört Privatmann zu sein, daß ihm ein Staatsamt übertragen wird.

Der wahre Unterschied, der mit dem Gegensatz der Genossenschaften des öffentlichen und des Privatrechts falsch gegriffen wird, ist eben der zwischen eigentlichen Genossenschaften, in welchen der einzelne durch die natürliche Lebensgemeinschaft unabhängig von seinem Belieben sich hineingestellt sieht, und Erwerbsgesellschaften, die keine andere Grundlage haben als den obligatorischen Vertrag, in denen jeder Mitglied ist, wann und solange er will, für die deshalb der Name Genossenschaften ganz unzutreffend ist. Und mit diesem Unterschiede hängt unmittelbar der zweite zusammen, daß die bloßen Erwerbsgesellschaften eben auf irgendeinen beliebig abgesteckten Erwerbszweck gerichtet sind, dem jeder um eines äußerlichen Vorteils willen sich anschließen kann, was auch sonst sein Beruf sein mag, die wirklichen Genossenschaften des gleichen Berufs aber, ebenso wie von jedem tüchtigen Mann verlangt wird, daß er in seinem Berufe ganz aufgehe, an ihre Mitglieder das Verlangen stellen können und müssen, mit ihrem ganzen wirtschaftlichen Dasein

in der Gemeinschaft aufzugehen. Darin nun aber sind alle neueren Bildungen dieser Art bis jetzt verfehlt oder doch unvollendet, daß sie auf dem Boden der Berufsgemeinschaft die Genossen doch immer wieder nur zu einem vereinzelten Zwecke vereinigen. Wenn die Grundeigentümer einer Landschaft einen Kreditverband bilden, so ist es widersinnig, daß dieselben Eigentümer erst wieder eine besondere Feuersozietät und etwa einen dritten und vierten Verband für Vieh- und Hagelversicherung bilden. Besteht einmal die Genossenschaft des Berufs, so ist es das Natürliche und Selbstverständliche und nebenbei auch Wirtschaftlichere, daß diese eine Genossenschaft alle gemeinsamen Anliegen des Berufs befriedige. Noch viel widersinniger aber ist der Gedanke, mit einem Schlage den gesamten deutschen Grundbesitz in engeren und zu deren Rückhalt in weiteren Verbänden bis zu einem Reichsverband aufsteigend zu „inkorporieren" und dann diese mächtige Zurüstung auf den Hypothekarkredit zu beschränken — die Ängstlichkeit der Beschränkung geht bis zu dem sinnlosen Ausdruck „Inkorporation des Hypothekarkredits" — sodaß neben derselben wieder besondere Genossenschaften für den „Personalkredit" zu beschaffen wären. Wäre einmal die deutsche Landwirtschaft derart zusammengeschlossen, so könnte diese größte Gliederung von Berufsgenossenschaften unmöglich nur das nackte Grundeigentum, sie müßte notwendig das ganze mit dem Boden zum landwirtschaftlichen Betriebe verbundene Vermögen umfassen. Denn die Trennung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Eigentums am Boden oder des dem letztern gleichstehenden dinglichen Rechtes auf Zeit ist innerlich unmöglich, sobald man das ganze Grundeigentum „inkorporieren" will. Soll nur das eine Eigentum der romanistischen Vorstellung darunter verstanden sein, so würde der Verband ein völlig ungleichartiger werden, weil eben ein Teil dieser Eigentümer den Boden nur gesell-

ſchaftlich, durch Rentenbezug, der andere aber wirtſchaftlich nutzt, bei dieſem alſo Rente, Unternehmergewinn und zum größeren oder kleineren Teile auch Arbeitslohn zuſammenfließen. Dieſe Ungleichartigkeit muß dadurch ausgeglichen werden, daß auch alle die in den Verband Aufnahme finden, welche den Boden wirtſchaftlich, wie der ſelbſtwirtſchaftende Eigentümer, nur gegen Abgabe der Rente nutzen, in der That alſo wirtſchaftliche Eigentümer, wenn auch nur auf Zeit ſind. Das nach den Umſtänden von Zeit und Ort leicht feſtzuſtellende Verhältnis zwiſchen Grundrente und Pächtergewinn würde die ſichere Grundlage für die Verteilung der genoſſenſchaftlichen Leiſtungen ſein, während der Unterſchied zwiſchen Eigentümern und Pächtern durch die auf die Rente der erſteren fallenden Zinſen der bisherigen Hypothekarſchulden thatſächlich zum großen Teil verwiſcht wäre. Wenn nun die aus Ortsgenoſſenſchaften des kleinen Grundbeſitzes und den ſelbſtändigen größeren Gütern gebildeten landſchaftlichen Verbände ſich durch Ausgabe von Pfandſcheinen zwiſchen Kreditnehmer und Kreditgeber einſchieben, ſo wird damit eben der Begriff der Hypothek ſo hinfällig, wie bei den Berufsgenoſſenſchaften des Großgewerbes der Begriff der Verſicherung. Denn für die Inhaber der Pfandſcheine würde die hypothekariſche Haftung des geſamten Grund und Bodens des Verbandes eine ſo leere Redensart werden wie die, daß den Staatsgläubigern das ganze Eigentum des Staates als Pfand hafte, da es zu der Auskehrung des einen wie des andern Pfandrechts niemals kommen wird. Dem Verbande aber haften die einzelnen Genoſſen nicht nur mit dem Grundeigentum, ſondern mit ihrem ganzen landwirtſchaftlich genutzten Vermögen; der Verband würde die Grenzen ſeines Kredits nur bei den geſellſchaftlichen Eigentümern nach dem Maße ihrer Rente, bei den ſelbſtändig wirtſchaftenden Mitgliedern aber nach ihrer geſamten wirtſchaftlichen Leiſtungsfähigkeit beſtimmen.

Damit aber der Verband dieſen Kredit bis zur äußerſten Grenze gewähren könne, iſt es notwendig, daß ihm ſeine natürliche Macht über die Genoſſen auch als eine rechtliche derart in die Hand gegeben werde, daß er mit der größten wirtſchaftlichen Förderung und Schonung des Genoſſen auch die volle und ſtetige Leiſtungsfähigkeit gegenüber den Gläubigern des Verbandes ohne Belaſtung der übrigen Genoſſen zu ſichern vermöge. Es muß alſo der Verband das Recht haben, ſtatt überſchuldeter geſellſchaftlicher Eigentümer ſelbſt die Pachtrente zur Zinsdeckung einzuziehen, die wirtſchaftlichen Eigentümer aber in der wirtſchaftlichen Verwendung der ihnen gegebenen Vorſchüſſe wirkſam zu überwachen und ſie bei eintretender Leiſtungsunfähigkeit ohne koſtenverſchlingende Zwangsverſteigerung des Beſitzes zu entſetzen und einen andern leiſtungsfähigen Wirtſchafter einrücken zu laſſen. Dies ſetzt dann wieder voraus, daß dem Verbande ein unbedingtes Vorzugsrecht an dem Vermögen des Genoſſen gegenüber allen Forderungen anderer Gläubiger zuſtehe, die nicht alsbald bei ihrer Entſtehung dem Verbande angemeldet wären, ſodaß dieſer ſie bei ſeiner weiteren Kreditgewährung in Berechnung ziehen und bei der Entſetzung des Schuldners oder auch vorher, um die Zwangsvollſtreckung gegen deſſen Vermögen zu hindern, den Gläubiger abfinden könnte. — Die Genoſſenſchaften der Ortsgemeinden würden für die Kreditgewährung die Vermittler zwiſchen den einzelnen Genoſſen und dem Kreditverbande ſein und zugleich in ihrem Bereich beſondere Aufgaben nicht nur der Bodenverbeſſerung, ſondern auch des gemeinſchaftlichen Ankaufs von Wirtſchaftsbedarf und der gemeinſchaftlichen Verwertung ihrer Erzeugniſſe (wie jetzt ſchon in den Weinbaugegenden die Winzergenoſſenſchaften) zu übernehmen geeignet ſein, endlich aber auch zu dem Verſuch eines vollſtändig genoſſenſchaftlichen Großbetriebes der Landwirtſchaft übergehen können, wie er in England lange ſchon

angeregt iſt. Und wieder vermöchten zu dem genoſſenſchaftlichen An- und Verkauf ebenſo wie zur Kreditbeſchaffung die größeren Verbände den örtlichen Genoſſenſchaften und den ſelbſtändigen Betrieben zum Rückhalt und zur Förderung zu dienen.

Würden nun die Handwerkerinnungen in derſelben Weiſe zunächſt als örtliche, jeden Betrieb des gleichen Gewerbes in dem feſtgeſetzten Umkreiſe umfaſſende Genoſſenſchaften mit der Rückdeckung an landſchaftlichen Verbänden und zuletzt einem das Reich umfaſſenden Geſamtverbande aufgebaut, ſo iſt nicht abzuſehen, welche von den bisherigen Aufgaben der Erwerbsgenoſſenſchaften ſolche Innungen nicht günſtiger für den einzelnen und wirtſchaftlicher für die Geſamtheit ſollten erfüllen können. Kreditgewährung, Rohſtoff- und Lebensmittelbeſchaffung, Einrichtung gemeinſamer Verkaufſtellen — alles dies wird, wenn alle Berufsgenoſſen zuſammenſtehen, mit beſſerem und ſtetigerem Erfolge geboten werden können, als wenn nur ein Teil derſelben ſich dazu verbindet oder einzelne die Gemeinſchaft mit Berufsfremden aufſuchen müſſen; und ſo wäre der Boden geebnet zum Übergang in den gemeinſchaftlichen Betrieb, wenn jene einzelnen Veranſtaltungen ſich doch als ungenügend zur Behauptung des kleinen neben dem Großbetriebe erweiſen ſollten. Auch die Schwierigkeit, die meiſt entgegengehalten wird, die innerhalb eines Gewerbzweiges ſchon beſtehenden Großbetriebe in die Genoſſenſchaftsgliederung aufzunehmen, wäre genau ſo zu überwinden, wie in den landwirtſchaftlichen Verbänden der Unterſchied zwiſchen kleinem und großem Grundeigentum. Es könnte den fabrikmäßigen Betrieben von einem gewiſſen Umfange freigegeben ſein, an die Ortsinnung nur zu beſtimmten Verrichtungen ſich anzulehnen, ſonſt aber ſelbſtändig neben derſelben in dem weitern Verbande zu ſtehen. An Stelle der Solidarhaft, welche in den Erwerbsgenoſſenſchaften gerade die

wirtſchaftlich leiſtungsfähigen Mitglieder für die Leiſtungsunfähigkeit der Genoſſenſchaft zugrunde richtet, würde in dieſen natürlichen Berufsgenoſſenſchaften des Gewerbes wie in den ländlichen die Haftung des Genoſſen gegenüber der Gemeinſchaft mit ſeinem ganzen Vermögen ſtehen. So müßte dieſe auch hier die Macht haben, dem unwirtſchaftlichen Genoſſen, ſtatt ihn der gerichtlichen Ausplünderung durch die Gläubiger preiszugeben, den Betrieb mit dem ganzen wirtſchaftlichen Kapital zu entziehen und einen tüchtigeren an die Stelle treten zu laſſen, ohne den Durchgang durch die wirtſchaftliche Verſchleuderung des Zwangsverkaufs und Konkurſes.

Daß die Berufsgenoſſenſchaften des Großgewerbes zu viel weiteren Aufgaben auserſehen ſind, als ihnen bis jetzt zugewieſen wurden, ja daß ihre Zurüſtung im Verhältnis zu ihren gegenwärtigen Zwecken einen viel zu großen Aufwand an Kräften und Mitteln erfordert, iſt ziemlich allgemein zugeſtanden. Aber welche Aufgaben könnten ihnen näher liegen, als eben dieſelben, die ſich im Kreiſe der Handwerkerinnung darbieten? Die Vermittelung eines ſicheren und nicht drückenden Kredits und gemeinſchaftlicher Vertrieb der Erzeugniſſe bilden die Lebensfrage für den zwiſchen dem Großkapital, dem Wettbewerb und dem Zwiſchenhandel zerriebenen Unternehmer. Wenn die Berufsgenoſſenſchaften, vor allen die der für den größten Bedarf arbeitenden, der Gewebeinduſtrieen, ſtatt ihre Reiſenden durch alle Winkel des Reiches und ihre Agenten durch alle Gaſſen der Groß- und Mittelſtädte zu hetzen oder, um die Koſten von beiden zu erſparen, ſich mühſelig durch Zuſchriften aufdringlich an die einzelnen Abnehmer zu wenden, gemeinſchaftliche Verkaufsſtellen errichteten, in welchen die Erzeugniſſe der einzelnen Betriebe zur unbefangenſten Prüfung und Vergleichung nebeneinander auflägen, ſo würde damit nicht nur, wie durch gleiche Verkaufsſtellen der Handwerkerinnungen, der gemeine Nutzen

des Wettbewerbes unter Vermeidung seiner Schäden aufs höchste gesteigert, es würde auch der Verkaufspreis dem wirklichen Arbeitswerte stetig gleichkommen, und doch der Abnehmer durchschnittlich für die Ware weniger zu geben haben, als im jetzigen freien Wettbewerb. Die gelegentlichen Schleuderpreise würden verschwinden, aber auch die Aufschläge des Zwischenhandels in allen Gestalten.

Die Berufsgenossenschaften sind ihrem Wesen nach Machtvereinigungen der Schwächeren, um sich der Ausbeutung durch die Starken zu erwehren. Die Stärke der Vereinigung ist aber notwendig dadurch bedingt, daß eben auch alle Angehörigen des Berufs der Vereinigung beitreten, denn sowie ein Teil derselben draußen bleibt, dient dieser der Kapitalmacht als Stelle, um den Hebel zur Untergrabung der Genossenschaftsmacht anzusetzen. Es ist gegen das wirtschaftliche Gemeinbedürfnis wie gegen die sittliche Anschauung, daß der blinde Eigennutz der einen und die stumpfsinnige Trägheit der andern das ganze Gewerbe zwingen, sich vom Kapital auspressen zu lassen, und daraus entnimmt die Staatsgewalt den Beruf, vielmehr diese schlechtesten Bestandteile zu zwingen, daß sie sich von den besseren mit retten lassen. Das gänzlich Ungesunde der Naturrechtsanschauung zeigt sich darin, daß sie das Wort „Zwang“ hier, wo es nur den einen Ruck vollzieht, um die Wirtschaft auf ihren natürlichen und fruchtbaren Boden zu bringen wie der Stier den roten Lappen scheut, während es ihr in der wirtschaftzerstörenden Anwendung der Zwangsvollstreckung als ein angeborenes Menschenrecht erscheint. Aber eben das ist als eine Gunst der Lage zu schätzen, daß hier der Zwang des Staates erforderlich ist, um die Machtvereinigung zustande zu bringen, denn so vermag er auch die Bedingungen zu stellen, unter welchen er sich dazu bereit finden will. So hat die Staatsgewalt es in der Hand, die überlegteste Fürsorge zu

tragen, daß die mit seiner Hilfe geschaffene Macht weder gegen die einzelnen Genossen noch gegen die Abnehmer der Erzeugnisse des Gewerbes mißbraucht werde, während, wenn er sie als natürliche und lebenskräftige vorgefunden hätte, diese Schranken nur in hartem Kampfe der selbstbewußten Eigenmacht hätten abgerungen werden können.

Für ihre Verwaltung bieten auch die kleinen Berufsgenossenschaften eine ganz andere Gewähr, als die Geldanteilsvereinigungen. Im Kreise des Berufs macht sich der Einfluß des Alters, der Erfahrung und des Vermögens, welches zugleich den Umfang der geschäftlichen Erfahrung bedingt, ganz anders geltend als in den bunt zusammengewürfelten Haufen, unter welchen die meist eigennützigen Gründer sich auch als die geborenen Leiter durchzusetzen wissen. Gerade die Mannigfaltigkeit ihrer geschäftlichen Aufgaben würde die Innungen in Stand setzen, die geeigneten kaufmännisch gebildeten Kräfte ganz zu beschäftigen, und endlich würde die Aufsicht der umfassendern Verbände keine von außen herantretende Bevormundung, sondern ein der Leistung des Kreditrückhalts durchaus entsprechendes Recht sein.

XII.

Daß unter der Bezeichnung „Handelsrecht“ in der That der wirtschaftliche Großbetrieb, mit Ausnahme nur der reinen Landwirtschaft zusammengefaßt ist, ergiebt sich schon daraus, daß in die Begriffe des Kaufmanns und des Handelsgeschäfts die ganze gewerbliche Erzeugung aufgenommen ist, nach richtiger Auffassung auch die des Landwirts, der die selbstgewonnenen

Bodenerzeugniſſe fabrikmäßig verarbeitet. Freilich erſtrecken ſich jene Begriffe in der geſetzlichen Faſſung auch über einen großen Teil des Handwerks und die ganze Krämerwelt. Aber für dieſe Kreiſe des Kleinbetriebes iſt die Anwendung der eigentlichen Handelsrechtsſätze, zu welchen aber beiſpielsweiſe weder die Beſtimmungen über den Erwerb beweglicher Sachen noch die einfache Wechſelverbindlichkeit als unbedingtes Zahlungsverſprechen gehören, entweder gegenſtandlos, oder ſie gereicht denſelben nicht zum Segen und iſt nur ein Hebel der Kapitalmacht geworden. — Die Verbindung des allgemeinen Rechts für den Großbetrieb mit den beſonderen Rechtsverhältniſſen des Großhandels empfiehlt ſich auch darum, weil die Geſchäfte des Handels, da dieſer keine andere Aufgabe hat, als den Austauſch der Erzeugniſſe verſchiedener Produktionszweige zu vermitteln, damit eben auch Geſchäfte der großen Produktionsbetriebe ſind.

Der allgemeine Teil des Handelsrechts ordnet zunächſt die Beſchaffung der Mittel zum Großbetriebe. Wenn das Vermögen des einzelnen dazu nicht ausreicht, wirft er es mit dem eines zweiten und dritten zuſammen, und ebenſo vereinigen ſich deren Kräfte zur Leitung des Unternehmens. Dies iſt die offene Handelsgeſellſchaft, verbunden durch den einfachen Dienſtaustauſchvertrag, der nur für die Bedürfniſſe des Großbetriebes weiter entwickelt iſt. Das Vermögen der Geſellſchaft iſt vereinigt und von dem nicht eingeworfenen der Geſellſchafter geſchieden, aber es gehört einem jeden zu ſeinem Anteil, und wenn die Geſellſchaft unter ihrem gemeinſchaftlichen Geſchäftsnamen gerichtlich wie außergerichtlich auftreten kann, ſo ſteht doch dieſer Name nur ſtatt der öffentlich bekannten Namen der Geſellſchafter; trotz der Vermögensunterſcheidung endlich haftet jeder Geſellſchafter den Gläubigern mit ſeinem ganzen wirtſchaftlichen Daſein, er iſt ungeteilt verantwortlich für alles,

was auf den Namen der Gesellschaft geschieht. Darum sind wesentlich verschieden von diesem Verhältnisse die bloßen Gewinnanteilsgesellschaften, Kommandit- und stille Gesellschaft: sie sind die Mittel, ohne eigene Thätigkeit und Verantwortung und mit einem begrenzten Vermögenseinsatz unbegrenzt am Gewinn des Unternehmens teilzuhaben, und sie bilden in dieser Richtung durch die Kommanditgesellschaft auf Aktien den unmittelbaren Übergang zu dem Aktienunternehmen. Der persönlich haftende Gesellschafter findet den Entgelt für den dem Kommanditisten über den gewöhnlichen Zinsfuß hinaus überlassenen Gewinnanteil nur darin, daß er im Falle des Verlustes der Einlage dieselbe nicht zu erstatten hat; aber ein wirtschaftlicher Unternehmer wird diese Berechnung nicht anstellen, vielmehr unter allen Umständen vorziehen, das Geschäftskapital auf seinen Kredit erlangen zu können. Ist also für das Kreditbedürfnis solcher Unternehmer auf anderem Wege hinreichend gesorgt, so hat die Rechtsbildung keinen Anlaß, diese Verhältnisse zu begünstigen; sie außeracht lassen oder untersagen kann sie nicht, da sie nicht zu verhindern sind und gewisse Umstände dieselben nahe legen, wie wenn ein bisheriger Unternehmer oder Gesellschafter sich von der Geschäftsleitung zurückziehen, aber sein Vermögen im Geschäftskapitale belassen will, ebenso die Witwe eines Unternehmers oder Gesellschafters.

Das Aktienunternehmen ist in der Zeit der Entwickelung des Großbetriebes unentbehrlich gewesen, die Mittel zu solchen Unternehmungen zusammen zu bringen, deren Anlage alle damaligen Kapitalanhäufungen auch in den Händen mehrerer weit überstiegen und in der damaligen Lage der Staaten auch aus öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden konnten. Es gehörte eine Kapitalansammlung dazu, die in Deutschland sich erst in den letzten beiden Menschenaltern vollzogen hat, um

dem Staate und den Gemeinden die unerschöpflichen Mittel zur Verfügung zu stellen, welche sie heute jeden Augenblick an sich ziehen können. Nachdem aber auf diese Weise es möglich geworden, daß der deutsche Staat die Eisenbahnanlagen fast ausschließlich in die Hand genommen hat, und daß er für Kanalbauten Summen auswirft, an deren Vereinigung durch Aktiengesellschaften niemals gedacht werden konnte, nachdem Städte und Landschaften das Aktienunternehmen nahezu aus allen gemeinnützigen Anstalten verdrängt haben, sind für dieses zumeist nur solche Produktions- und Handelsbetriebe übrig geblieben, welche den Kredit des Einzelunternehmers mit dem Rückhalt eines starken genossenschaftlichen Verbandes durchaus nicht mehr übersteigen. Es wird daher nur der hinreichenden Ausbildung der Berufsgenossenschaften bedürfen, um die Frage nahe zu legen, ob nicht statt der aussichtslosen Versuche, Schäden durch Gesetzesparagraphen zu heilen, die im Wesen des Verhältnisses liegen, die Rechtsform der Aktiengesellschaft gänzlich aufzuheben und die Überleitung der noch bestehenden in die Einzelunternehmung zu ordnen sein wird. Es wäre für die Ordnung der Gesellschaft ein nicht hoch genug zu schätzender Gewinn, daß die mittleren und kleinen Kapitaleigentümer der Vorstellung entwöhnt würden, ihr arbeitloses Einkommen dauernd über den Kapitalzins hinauftreiben zu können.

In dieser Lage lohnt es nicht, auf das unendliche Bemühen der Juristen um den Rechtsbegriff der Aktiengesellschaft einzugehen. Wer seine Begriffe nicht nach dem, was auf dem Papier steht, sondern nach dem bildet, was er in der Wirklichkeit findet, wird darin eine Gesellschaft so wenig als eine Genossenschaft erkennen. Sie ist nur eine Vermögensgemeinschaft, da der einzelne Aktienzeichner weder seine eigenen Dienste beiträgt, noch seine Verantwortlichkeit übernimmt, sondern nichts als eine Vermögenseinlage zur Herstellung eines gemeinsamen Bestandes

macht. Auch der Scheinanteil des Aktieninhabers an der Bildung der Vermögensverwaltung ist kein Merkmal des Gesellschaftsbegriffs, denn jede Eigentums- oder Vermögensgemeinschaft, bei welcher eine Vielheit von einzelnen beteiligt ist, bedarf einer solchen Verwaltung. Aber auch der Vermögensanteil des Aktieninhabers schrumpft während der von seinem einzelnen Belieben unabhängigen Dauer der Gemeinschaft zu einer beliebig verkäuflichen Anweisung zusammen, deren zeitiger Wert ganz von der thatsächlich unverantwortlichen Vermögensverwaltung abhängt. Im letzten Grunde ist daher die Aktiengemeinschaft wie die Kommanditgesellschaft ein verzerrtes Kreditverhältnis, da die Aktie gezeichnet wird lediglich auf den Kredit der Gründer und Förderer des Unternehmens, ebenso wie ihnen der Aktienzeichner sonst seine Depositen bringt, und in keiner anderen Absicht als um die höchste Verzinsung seiner Einlage zu erreichen. Die Frage ob die Aktiengesellschaft eine „juristische Person" sei, beantwortet sich hiernach dahin, daß in die dazu erforderliche Machteinheit der Aktienzeichner nicht, wie der wahre Genossenschafter sich selbst, aber auch seinen Vermögensbeitrag nur als das nackte Machtmittel einwirft, ohne ihm wie der Stifter den belebenden Zweck mitzugeben, der vielmehr nur durch die Gründer äußerlich herangebracht wird. Um also das Unternehmen auch diesen als auch nur scheinbar selbständigen Machtträger entgegen zu stellen, ist noch viel mehr als bei der Stiftung das Eingreifen der Staatsgewalt notwendig. Die Genehmigung der Aktiengesellschaft als Schöpfung eines rechtlichen Eigenwesens war daher in der Natur des Verhältnisses begründet, und nur die unglücklichste Verirrung der Gesetzgebung konnte unter dem Andrange der Kapitalmacht dahin kommen, diese Genehmigung in einer zur beliebigen Verfügung der Gründer gestellten Schablone im voraus zu erteilen. Freilich hatte die Genehmigung der Aktiengesellschaft

nur ſolange Sinn, als die Auffaſſung ſich erhielt, daß nur ein gemeinnütziges Unternehmen die „Konzeſſion“ des Vorrechts rechtfertige, mit begrenztem Einſatz unbegrenzten Gewinn zu machen. Wußte einmal das Kapital dieſes Vorrecht als ſein angeborenes Menſchenrecht durchzuſetzen, ſo verlor die Genehmigung den Boden, und darum könnte jetzt auch die Rückkehr zu derſelben die Schäden des Aktienweſens nicht im mindeſten heilen, nachdem es eine Stelle faſt nur noch im Wettbewerb mit dem Einzelunternehmen behalten hat.

Die ſog. Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften ſind dem Begriffe der Geſellſchaft ſowohl inbetreff der eigenen Dienſte der Mitglieder, welche wenigſtens der Abſicht nach wechſelnd die Geſchäftsführung zu übernehmen haben, als inbetreff der Verantwortlichkeit näher geblieben. Wäre nicht eben das der Grundfehler, daß zwiſchen dieſer in härteſter Geſtalt auftretenden Verantwortlichkeit und dem Anteil, welchen der einzelne thatſächlich an der Geſchäftsführung nur nehmen kann, für die meiſten Mitglieder das bedingende Wechſelverhältnis gänzlich fehlt, ſo könnten dieſe Geſellſchaften vielleicht ein angemeſſener Erſatz für das Aktienunternehmen, zumal bei Errichtung größerer Kreditanſtalten werden. Indes viel leichter als dieſen Fehler zu heilen, wird es der Geſetzgebung werden, den natürlichen Berufsgenoſſenſchaften eine Stellung zu geben, in welcher ſie die Erwerbsgeſellſchaften in allen ihren bisherigen Verrichtungen zu erſetzen vermögen. Ein Teil der letztern wird ohne weiteres in die Innungen aufgehen, andere, namentlich Kreditvereine, die unter günſtigen Umſtänden zu wirklicher Blüte gelangt ſind, als gemeinſchaftliche Anſtalten der Innungen des Ortes fortbeſtehen können. Für ein genoſſenſchaftliches Unternehmen des Produktionsbetriebes aber ſind die Erwerbsgeſellſchaften ſchon wegen ihrer demokratiſchen Gleichheitsſchablone, die durch den Geldanteil bedingt iſt, ganz ungeeignet.

Die zweite allgemeine Aufgabe des Handelsrechts ist die Ordnung des Kreditverkehrs mit dem Verhältnis der „laufenden Rechnung“ und des Kreditgeldes. Dahin gehört, mit Ausnahme der einfachen Wechselverpflichtung als unbedingten Zahlungsversprechens, die ganze weitere wirtschaftliche Verrichtung des Wechsels, die nur im Großbetrieb zur Entfaltung kommt, sowie der übrigen Arten einfacher Anweisungen und Lagerscheine, deren Umlauf dem des früher entwickelten Wechselverkehrs nachgebildet wird. Nur der Ausgabe von Geld- und Anlagescheinen, welche eine Kreditwürdigkeit des Ausgebers voraussetzen, die der einzelne gar nicht zu prüfen vermag, ist im Zusammenhang mit der Fürsorge des Staats für das Geldwesen überhaupt die Genehmigung desselben vorbehalten.

Als Handelsgeschäfte im engern Sinne ordnet das Handelsrecht vor allen den Kauf, zumal in seiner Entwickelung zum Lieferungskauf, dem Austausch von beiderseits erst in der Zukunft zu machenden Sachleistungen, sowie die Kaufvermittelung durch Agenten, Kommissionäre und die gegen Dienstlohn thätigen Beauftragten; ferner das Kreditvermittelungs-, Transport-, Versicherungs- und Verlagsgeschäft, endlich die mit dem Seehandel zusammenhängenden besonderen Geschäftsarten. In die handelsrechtliche Beurteilung des Transportgeschäfts ist durch die Übernahme der Eisenbahnen aus den Händen der Aktiengesellschaften auch der Staat eingerückt, während der staatliche Post- und Telegraphenverkehr in besonderer Weise mehr nach Rücksichten des Gemeinwohls geordnet ist. Indes die überragende Macht des Staates läßt auch auf jenem Felde die wirtschaftlichen Kreise ihre Sicherung und die Befriedigung ihrer Bedürfnisse immer mehr auf dem Wege öffentlicher Einrichtungen, wie der Eisenbahnräte, als auf dem der privatrechtlichen Grenzbestimmungen suchen. So wird sich das Recht der staatlichen Verkehrsanstalten als ein besonderes, an der Grenze

von Privat- und Verwaltungsrecht stehendes Gebiet zusammenschließen, in welches auch die staatlichen und sonst öffentlichen Kreditanstalten sich einfügen werden.

XIII.

Während die Austauschbeziehungen des Großgewerbes im Handelsrechte einbegriffen sind, bilden die inneren Verhältnisse der Arbeitsvereinigung dieser Großbetriebe einen besonderen, im Privatrecht bis jetzt noch gar nicht ausgebauten Rechtskreis. Zwar ist die Arbeitsvereinigung nicht auf das Großgewerbe beschränkt, aber in keiner andern Unternehmung — abgesehen von den großen jetzt meist vom Staate betriebenen Verkehrsanstalten — ist sie so umfassend, in keinem andern ist sie auch bei ähnlichem Umfange so stetig, so eng, in so ununterbrochenem Getriebe sich bewegend. Nimmt man dazu, wie die großgewerblichen Unternehmungen sich an einzelnen Orten zusammengedrängt haben, welche Massen von Arbeitern folgeweise hier angehäuft und in tägliche Berührung gebracht sind, endlich die besonderen, einer naturgemäßen Lebensweise so sehr im Wege stehenden Bedingungen der Arbeit in Fabrikräumen, so ist es gewiß nicht auffallend, daß an dieser Stelle zuerst eine „Arbeiterfrage" aufgeworfen worden ist, und daß sie hier ihren festesten Sitz behauptet hat; demnach wird sie auch hier zuerst ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Lösung vermittelst der Rechtsordnung finden müssen.

Der Kern der Frage liegt offenbar in dem Lohnverhältnisse, welches den Arbeiter für die Hingabe seiner ganzen Arbeitskraft mit einem festen Entgelt abfindet, der notwendig

um den Betrag eines Abzugs für Grund- und Kapitalrente, sowie für einen Unternehmergewinn hinter dem wirklichen Arbeitsertrage zurückbleibt; der selten das zur Erhaltung und Fortpflanzung der Arbeitskraft Notwendige übersteigt, sehr oft dasselbe nicht erreicht, da Weib und Kinder des Arbeiters einen Teil des Aufwandes für den Haushalt miterwerben müssen, und eine übertriebene Ausnutzung der Arbeitskraft für den gezahlten Lohn dieselbe vor der Zeit aufreibt; so daß ungenügende Ernährung und ungesunde Lebensweise eine fortschreitende Entartung der Nachkommen zur Folge haben. Die unzureichende Höhe des Lohnes aber ist nur die eine Seite des Verhältnisses — die andere ist die gänzliche Unsicherheit der wirtschaftlichen Stellung des Arbeiters in demselben, der im besten Falle auf vierzehn Tage sorgenfrei in die Zukunft sieht, und auch dies nicht einmal, wenn der Unternehmer seine Zahlungen an dem Löhnungstage einstellt; der, wenn er krank wird, ein notdürftiges Krankengeld zumeist aus seinen angesammelten Beiträgen, wenn er verunglückt, jetzt endlich in allen Fällen eine Entschädigung für zwei Drittel seiner Arbeitskraft erhält, im Alter oder in einer durch Krankheit, Überanstrengung und schlechte Nahrung herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit hilflos ist und bei jeder Stockung in den Arbeitsverhältnissen zu gewärtigen hat, mit den Seinen brotlos zu werden.

Es kann nach unserer ganzen Ausführung für den geschichtlichen Staat nicht in Frage kommen, Grund- und Kapitalrente abzuschaffen, der Unternehmergewinn vollends ist ein notwendiger gesellschaftlicher Hebel für die Wirtschaft. Auch handelt es sich nicht um sittliche Vorwürfe gegen die zeitigen Unternehmer, vielmehr ist dargelegt, daß sie unter den gegebenen Zuständen sich in der gesellschaftlichen Unmöglichkeit befinden, den Arbeitern zu gewähren, was für die Heilung der

Schäden des Lohnverhältniſſes notwendig wäre. Auf der andern Seite iſt dann aber auch nachdrücklichſt Verwahrung einzulegen gegen die wohlfeile Weiſe, die Frage mit ſittlichen Vorwürfen gegen den Arbeiter abzuthun. Es iſt ſchlechthin unwahr, daß im großen und ganzen Not und Elend der Arbeiter durch ſchlechten Haushalt derſelben verurſacht wird; erſchwert wird ihre Lage dadurch zweifellos in ſehr vielen Fällen, aber wem auch bei der ſorglichſten Einrichtung niemals ein heiterer Himmel über der Zukunft ſich wölbt, dem iſt ſolche Unwirtſchaftlichkeit weniger zum Vorwurf zu machen, als vielen großen Kapitaleigentümern und Unternehmern eine wahnwitzige und rohe Vergeudung. Es iſt ebenſo unwahr, daß heute noch der einfache Lohnarbeiter durch Tüchtigkeit, Fleiß und Sparſamkeit es zum großen Unternehmer bringen könne, wie aus der guten alten Zeit das eine und das andere erbauliche Beiſpiel unter hunderttauſenden angeführt wird. Es war dies möglich in der Zeit, als das große Unternehmen ſich bei uns langſam und mühſelig aus dem Handwerk heraufarbeitete, und diejenigen, denen es gelungen iſt, haben vielfach eine Energie des Hungers entfalten müſſen, die als allgemeine Menſchentugend nicht verlangt werden kann. Unter der heutigen Kapitalherrſchaft iſt es, wenn nicht zur Unmöglichkeit, doch zu einer auf die ſeltenſte Verbindung ſeltener Glücksfälle angewieſenen Ausnahme geworden. Die tüchtigſten Betriebsleiter müſſen ſich mit einem beſcheidenen Gehalt und einer Weihnachtsgratifikation genügen laſſen, wenn die Aktieninhaber ein Drittel ihres Kapitals als Jahresgewinn ziehen.

Alle durchgreifende Beſſerung in der Lage der Arbeiter ſetzt alſo eine durchgehende Beſſerung in der Lage der Unternehmer voraus. Wie dieſe möglich wäre, iſt zum Teil ſchon berührt und wird des weiteren in anderem Zuſammenhange zu berühren ſein. Nur auf dieſer Vorausſetzung kann hier verſucht werden,

das für die Arbeiter anzuſtrebende Ziel ins Auge zu faſſen. Bisher iſt, abgeſehen von dem hin- und herwogenden Kampfe um den Arbeitslohn, der im günſtigſten Falle Sicherheit und Stetigkeit ſeiner Stellung dem Arbeiter nicht bringen kann, in zwei Richtungen Abhilfe geſucht worden. Die Geſetzgebung hat in England und anderen Staaten ziemlich weitgehende, in Deutſchland nur äußerſt ſchüchterne Verbote und Einſchränkungen von Kinder- und Frauenarbeit erlaſſen, die Arbeitervereine haben nicht ohne Erfolg auf eine Herabſetzung der regelmäßigen Arbeitszeit ohne Lohnkürzung gedrängt. Die Behauptungen, daß dabei die Induſtrie nicht beſtehen könne, ſind in Zeiten günſtigen Geſchäftsganges glänzend widerlegt worden, aber die immer tiefer einſchneidenden Produktionskriſen haben auch regelmäßig einen Teil des Erfolges wieder zunichte gemacht, und die Umgehung der geſetzlichen Verbote wird ſich niemals verhindern laſſen, wenn die Not den Arbeiter zwingt, mit dem Unternehmer dahin übereinzukommen. Das Ziel dieſer Bewegung iſt aber durchaus richtig genommen: wenn das Erzeugnis nach dem wirklichen Arbeitswerte bezahlt wird und die Arbeit eine den heutigen Produktionsmitteln entſprechend wirtſchaftliche iſt, muß eben unbeſchadet eines ausreichenden Abzugs für Rente und Unternehmergewinn die Arbeit des erwachſenen Mannes ſoviel ertragen, um die Koſten ſeines Haushalts einſchließlich der Kindererziehung bis zum Alter einer teilweiſen Arbeitsreife zu beſtreiten. Das Weib wird, um ſeine Pflichten für die Heranziehung eines tüchtigen Arbeiternachwuchſes zu erfüllen, mit häuslichen Verrichtungen derart beſchäftigt ſein, daß für es höchſtens zu einer leichten Hausinduſtrie unter Beihilfe der Kinder Raum bleibt. Dieſer Zuſtand wird ſich nur ſchrittweiſe erreichen laſſen, in dem Maße als eben die Lage der Unternehmer ſteigende Anforderungen des Arbeiters zu erfüllen geſtattet, aber ein ernſtlicher Anfang muß gemacht werden,

um die Richtung klar und feſt zu bezeichnen. Daß die deutſche Gewerbeordnung für Kinder von 12 bis 14 Jahren eine ſechsſtündige und für ſolche über 14 Jahre eine zehnſtündige Arbeitszeit ausdrücklich geſtattet, iſt ein trauriges Armutszeugnis. Und wenn in einem deutſchen Mittelſtaate mehr als ein Drittel ſämtlicher Fabrikarbeiter dem weiblichen Geſchlechte angehören, ſo darf einem ſolchen Zuſtande der Staat ſchlechthin nicht länger unthätig zuſehen. Ohnehin iſt das Zuſammenarbeiten männlicher und weiblicher Arbeiter in denſelben Fabriken nicht nur für die Sittlichkeit, ſondern auch für das Schickſal des weiblichen Geſchlechts verderblich; weibliche Arbeiterinnen ſollten überhaupt nur in ganz beſtimmten für ihr Geſchlecht paſſenden Arbeitszweigen beſchäftigt werden.

Die andere Richtung der Thätigkeit ging dahin, der Unſicherheit des Loſes der Arbeiter abzuhelfen, und zwar in Anknüpfung einerſeits an die als Fabrik-, Gemeinde- oder freie Hilfskaſſen ſchon früher beſtehenden kleinen Verſicherungsanſtalten auf Gegenſeitigkeit, vornehmlich gegen Krankheit, anderſeits an die von großen Verſicherungsgeſchäften den Unternehmern eröffnete Verſicherung gegen die denſelben nach dem Haftpflichtgeſetz obliegenden Entſchädigungen verunglückter Arbeiter. In der erſteren Beziehung hat die neue Geſetzgebung ſich begnügt, den Arbeitern die Verſicherung gegen Krankheit zur Pflicht zu machen und ihnen dazu Anſtalten mit völliger Sicherheit zur Verfügung zu ſtellen, übrigens aber ihnen die Wahl zwiſchen den verſchiedenen alten und neuen Anſtalten freigelaſſen. Dieſe bunte Mannigfaltigkeit von Kaſſen verurſacht im günſtigſten Falle, wenn niemals dadurch die Sicherheit der Unterſtützung gefährdet wird, einen unverhältnismäßigen Aufwand von Kraft, Zeit und Mitteln, gleichviel ob derſelbe von den Unternehmern, den Arbeitern ſelbſt oder den Gemeinden getragen wird. In der andern Beziehung war der erſte Gedanke, die

Unfallverſicherung unter Ausdehnung auf alle Unfälle in einer Reichsanſtalt zu vereinigen und einen Teil der Koſten in Anrechnung auf die erſparte Armenunterſtützung auf öffentliche Mittel zu übernehmen, im übrigen die Verſicherungsprämie den Unternehmern aufzulegen. Statt deſſen iſt der viel glücklichere Weg betreten worden, durch die Berufsgenoſſenſchaften des Großgewerbes alljährlich im Wege der Umlage die Jahresrente für die Verunglückten aufbringen zu laſſen. Dadurch iſt vorab mit dem Gedanken der geſchäftlichen Verſicherung gebrochen und die genoſſenſchaftliche Unterſtützung in ihr altes Recht wieder eingetreten, was wunderlicher Weiſe noch durchweg verkannt wird. Es iſt aber weiter, indem dieſe Unterſtützung gleichſam wie ein Erſatz für verbrauchtes Kapital auf die Unternehmungen geworfen iſt, ein genoſſenſchaftliches Band zwiſchen Arbeitern und Unternehmern anerkannt, welches zugleich in einer gewiſſen Vertretung der Arbeiter bei der Genoſſenſchaftsverwaltung ſeinen Ausdruck gefunden hat. Was iſt nun aber beſtimmend dafür geweſen, daß Kranken- und Unfallverſicherung auf ſo verſchiedenem Grunde aufgebaut wurden, und nach welchem von beiden Vorbildern ſoll die noch in Ausſicht genommene Alters- und Invalidenverſicherung errichtet werden? Es giebt für jene Verſchiedenheit eine ſachliche Erklärung und eine andere, welche lediglich in der Vorſtellung liegt. Der Unfall wird unmittelbar durch den Betrieb des Unternehmens und die beſondere Betriebsweiſe des Gewerbszweiges herbeigeführt, darum ließ ſich ohne weiteres auf dieſen die Entſchädigung werfen, gleichviel wie lange der Verunglückte in demſelben beſchäftigt war. Die Krankheit aber, die nicht ihren Grund in dem Betriebe hat, iſt ein den Arbeiter treffender Zufall, für den das Unternehmen als ſolches, in welchem derſelbe vielleicht erſt kürzeſte Zeit beſchäftigt iſt, nicht haftbar gemacht werden kann. Dieſer Fall tritt aber bei dem

ruheloſen Hin- und Herſtrömen der Arbeiterbevölkerung von Ort zu Ort, von Betrieb zu Betrieb, ja auch von Gewerbszweig zu Gewerbszweig, wo eine beſondere Ausbildung nicht erforderlich iſt, alltäglich ein, ebenſo wie daß der kaum geneſene Arbeiter wieder ausſcheidet. Durch dieſe Umſtände erſcheint es geboten, die Krankenverſicherung entweder von dem Unternehmen getrennt zu halten, oder eine entſprechende Übertragung der Laſt von dem einen auf das andere durch getrennte Kaſſenführung möglich zu halten. Damit aber verbindet ſich die Vorſtellung, daß bei dem Arbeiter das Gefühl der Verantwortlichkeit zu wecken und zu erhalten ſei, ſeine Sicherſtellung gegen widrige Zufälle, die ihn als einzelnen treffen, als Gegenleiſtung durch eigene Vorleiſtungen ſich ſelbſt erwerben zu müſſen. Selbſt bei der Unfallverſicherung wurde dieſe Auffaſſung mit großer Zähigkeit feſtgehalten und nur widerwillig zuletzt aufgegeben. Nun aber iſt die Unſtetigkeit der Arbeiter gewiß nicht in der Natur der wirtſchaftlichen Unternehmungen gegeben. Mit verſchwindenden Ausnahmen ſind dieſelben, und zumal die gewerblichen, auf die Befriedigung dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Bedürfniſſe angelegt. Es ſind Einwirkungen, welche von außen ſtörend in die begriffliche Planmäßigkeit der Wirtſchaft eingreifen, infolge deren das einzelne Unternehmen ſich bald ausdehnt, bald zuſammenzieht, bald ganz eingeht. Das letztere iſt immer ein Verluſt für die Geſamtwirtſchaft, wenn für das fortdauernde Bedürfnis anderwärts neue Anlagen gemacht werden müſſen, während die alte auseinander geriſſen wird. Vorausgeſetzt denn, daß ſich jenen Einwirkungen mit Erfolg begegnen läßt, würde es doch das natürliche Verhältnis ſein, daß in dem dauernd und unvermindert fortbeſtehenden Unternehmen der Arbeiter, deſſen Kraft für dasſelbe einmal nötig war, auch dauernd ſein wirtſchaftliches Daſein geſichert finde. Vielleicht würde dann die Unſtetigkeit in den Gemütern

der Arbeiter, welche aus der Unſtetigkeit ihres Arbeitsverhältniſſes entſtanden iſt, noch längere Zeit dem Eintreten jenes natürlichen Verhältniſſes hinderlich ſein. Dieſes Übel aber wäre unſchwer dadurch zu heilen, daß die Unternehmer ſich verſtändigten, Arbeitsverträge nur auf eine längere Dauer zu ſchließen; äußerſtenfalls, wenn auch dieſe kurzſichtig genug wären, die Vorzüge der Stetigkeit ihres Arbeiterbeſtandes nicht einzuſehen, könnten beide Teile durch geſetzliche Vorſchrift genötigt werden, ſich durch Erfahrung davon zu überzeugen. Iſt aber dieſe Stetigkeit einmal erreicht, ſo iſt es ebenſo ſelbſtverſtändlich, dem einzelnen Unternehmer, vorbehaltlich einer gewiſſen Rückverſicherung innerhalb der Berufsgenoſſenſchaft, die Krankenunterſtützung des Arbeiters aufzulegen, als ſie jetzt dem Hausvater für krankes Geſinde auferlegt iſt. Dieſe Unterſtützung fällt, wenn eben der Arbeiter naturgemäß als dauernd zum Unternehmen gehörend gilt, unter die Unkoſten desſelben mindeſtens ſo gut, als der Unternehmer Wartung und Pflege eines kranken Tieres auf dieſe zu verrechnen hat. Der Arbeiter aber hätte keinen Grund, dieſelbe als ein Geſchenk anzuſehen, ſelbſt wenn ſie aus dem Unternehmergewinn genommen wäre; denn er zu ſeinem Teile erarbeitet in geſunden Tagen dieſen Gewinn, wie er die Unkoſten des Unternehmens erarbeitet. Eine künſtliche Verſicherungsberechnung zwiſchen Arbeiter und Unternehmer fortdauern zu laſſen, nur um eines Selbſtgefühls willen, deſſen Vorſtellung allein aus der Auffaſſung der Arbeit als einer „Ware“ entſpringt, die mit einem „natürlichen Preiſe“ abzulohnen, aber auch abgelohnt wäre, müßte am erſten dem Arbeiter abgeſchmackt erſcheinen. Die Entbindung desſelben von dem Krankenverſicherungsbeitrage wäre ſelbſtverſtändlich eine dieſem gleichkommende Lohnerhöhung; aber dieſe liegt einmal noch auf lange hinaus in der allgemeinen Bewegung nach Verbeſſerung der Stellung des

Arbeiters, und es ist gleichgültig, ob sie in der einen oder der andern Weise geschieht.

Alters- und Invalidenversicherung nun stehen in dem oben aufgezeigten Unterschiede durchweg der Krankenversicherung gleich; nur in besonderen Fällen sind Altersschwäche und Invalidität dem Unternehmen als solchem oder dem Gewerbszweige anzurechnen. Nur wenn der Arbeiter dauernd dem einen oder doch dem andern angehört hat, würde man also jenem oder der Berufsgenossenschaft seine Versorgung in Alter und Arbeitsunfähigkeit zumuten können. Diese Versorgung aber auf ein eigentliches Versicherungsgeschäft zu gründen, bietet in der Unsicherheit der Wahrscheinlichkeitsberechnung und der dadurch bedingten Höhe der Jahresbeiträge nahezu unübersteigliche Hindernisse, und dies ist ohne Zweifel der Grund, weshalb die Vorlegung eines Entwurfs sich von Jahr zu Jahr verzögert. Es ist kaum zu hoffen, daß eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe gefunden werde, ehe dem Gewerbe der Teil seines Arbeitsertrags wieder zugeführt wird, der ihm jetzt durch Zwischenhandel und sinnlose Konkurrenz verloren geht, und Hand in Hand damit die Stetigkeit des Gewerbebetriebes und des Arbeitsverhältnisses erreicht wird, bei welcher die Versorgung der Altersschwachen und Invaliden zu den Unkosten des Unternehmens gerechnet werden kann. Damit wäre aber auch das letzte und unheimlichste Unheil beschworen, welches über dem Haupte des Arbeiters hängt — die Arbeitsstockung. Nur eine arge Gedankenlosigkeit kann sich einreden, daß diesem Übel durch ein Versicherungsgeschäft abzuhelfen sein würde. Denn die Geschäftsberechnung des letzteren beruht ja gerade darauf, daß durchschnittlich die in einem gewissen Zeitabschnitt eintretenden Schäden durch die in eben derselben Zeit aufkommenden Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche kein Schade betroffen hat. Für zufällige Schwankungen wird ein Reservefonds bereit

gehalten, aber ſelbſtredend nicht in barem Gelde, ſondern in verzinslicher Anlage, da immer Zeit genug bleibt, dieſelbe nach Bedarf flüſſig zu machen. Das Unheil der Arbeitsſtockungen iſt aber gerade darum ſo groß, weil es regelmäßig alle oder doch die meiſten Gewerbszweige zugleich trifft. In dieſer Zeit iſt es alſo undenkbar, daß der Schaden durch die Beiträge nicht Betroffener gedeckt werde, denn auch diejenigen, welche ihren Betrieb noch fortſetzen können und die darin beſchäftigt bleiben, ſind durch Verluſte und Lohnherabſetzungen betroffen. Eine Verſicherung würde alſo nur ſo bewirkt werden können, daß in der Zeit günſtigen Geſchäftsganges die Beiträge aufgeſpeichert würden, aus denen bei Einbruch des Unheils die unbeſchäftigten Arbeiter unterſtützt werden ſollen. Dieſe Aufſpeicherung müßte in barem Gelde geſchehen, da ja das Unheil meiſt darin beſteht, daß bares Geld nicht zu haben iſt, alſo angelegte Reſervefonds unmöglich mit der Schnelligkeit flüſſig gemacht werden könnten, mit welcher die Unterſtützung zu beſchaffen iſt. Abgeſehen nun davon, daß ſolche Aufſpeicherung von barem Gelde nur dazu dienen könnte, den Eintritt eben des Unheils zu beſchleunigen, gegen welches ſie Sicherheit gewähren ſoll, würde das einmal angeſammelte Geld viel nützlicher als zur Unterſtützung feiernder Arbeiter zur Kreditgewährung an die Unternehmer verwendet, damit ſie ihre Arbeiter weiter beſchäftigen können. Denn gerade der regelmäßig und bar auszuzahlende Arbeitslohn iſt für dieſe in ſolcher Zeit das Unerſchwinglichſte, während Arbeitsſtoffe und Arbeitsmittel meiſt noch vorrätig und übrigens viel eher auf Kredit zu beſchaffen ſind, als Geld zur Löhnung.

Aber der Grund der Geſchäftsſtockungen, und damit aller Unſtetigkeit im Wirtſchaftsbetriebe, welche die Arbeiter hin- und herwirft, iſt, wie wir ſahen, nur die Planloſigkeit der Produktion, in welche ſich der einzelne Unternehmer, unfähig den wirklichen Bedarf des Marktes zu überſehen, durch die

ſchwindelhafte Nachfrage der Spekulation hineinziehen läßt. Das nun wird die letzte und größte Aufgabe der Berufsgenoſſenſchaften ſein, dieſer Planloſigkeit ein Ziel zu ſetzen. Wenn es ihnen vorab durch Thatkraft und Umſicht der Leitung, wie durch die Leiſtungsfähigkeit der Mitglieder gelingt, den eignen Markt ausſchließlich zu verſorgen, wozu Veranſtaltungen der Staatsgewalt wie die Schutzzölle doch nur vorübergehend mithelfen können, ſo wird der mit voller Sicherheit zu überſehende ſtändige Bedarf desſelben gerade für diejenigen Gewerbszweige, welche die allermeiſten Arbeiter beſchäftigen, eine nie wankende und ſich ſtetig erweiternde Grundlage des Betriebes werden. Denn die Maſſe der Abnehmer dieſer Gewerbzweige ſind immer wieder ihre eigenen und die Arbeiter derjenigen Wirtſchaftszweige, welche durch ſie angeregt werden, vor allem der Landwirtſchaft. Steht aber dieſer Bedarf im großen Durchſchnitt feſt, ſo haben die Berufsgenoſſenſchaften es in der Hand, denſelben mit einem gewiſſen Spielraum unter ſich und ihre Mitglieder zu verteilen, denn eine mäßige Mehrproduktion wird unter Verzicht auf den Unternehmergewinn mit einer in der Verteilung auf die Geſamtheit unmerklichen Einbuße immer Abſatz finden. Auf dieſer ſichern Unterlage des eigenen Marktes fußend, werden dann weiter die Berufsgenoſſenſchaften mit ungleich mehr Leichtigkeit und Sicherheit des Erfolges den Abſatz im Auslande ſuchen können, als der einzelne Unternehmer oder der ins Blinde tappende Spekulant. In einer geſunden Wirtſchaft wird dieſer Abſatz ins Ausland immer nur einen verhältnismäßig nicht großen Bruchteil des inländiſchen Abſatzes ausmachen, er ſoll auch nicht mehr ſein als das Tauſchmittel für die Erzeugniſſe des Auslandes, welche die Heimat nicht hervorbringen kann. Die Berufsgenoſſenſchaft aber hat es immer in der Hand, ihren Mitgliedern eine den abſehbaren Bedarf beträchtlich überſteigende Mehrproduktion

unmöglich zu machen durch Beſchränkung des Kreditrückhalts, den ſie ihnen gewähren ſoll. Einmal in dieſe natürliche Bahn hineingeführt, wird die gewerbliche Produktion zwar nicht wieder einen ſo ſchwindelnden Aufſchwung nehmen, wie er zeitweilig von Kurzſichtigen bewundert worden iſt, aber auch nie einen merklichen Schritt rückwärts zu thun genötigt ſein, ſie wird alſo auch nicht in die Lage kommen, Arbeiter, welche ſie in Haufen zur Schädigung der Landwirtſchaft an ſich gezogen hat, in ebenſolchen Haufen wieder abzuſtoßen, nachdem ſie den Sinn für ländliche Arbeiten verloren haben.

XIV.

Drei Aufgaben ſind ſo den Berufsgenoſſenſchaften geſtellt, deren Erfüllung erſt den feſten und dauernden Grund zu einer ausreichenden und geſicherten Stellung des Lohnarbeiters in der Wirtſchaft bereiten muß: Sicherung des vollen Arbeitswertes der Erzeugniſſe durch friedlichen Ausgleich des maßloſen Wettbewerbes und Beſeitigung des paraſitiſchen Zwiſchenhandels, Sicherung des Kredits ihrer Mitglieder auch für die Zeit vorübergehender Stauungen des Abſatzes und zu einem mäßigen Zinsfuße, endlich planmäßige Abgrenzung und Verteilung der Produktion, um dieſelbe in ſtetigem Gange unter raſtloſem, aber nicht ſprunghaftem Fortſchreiten zu erhalten. Auf dieſem Grunde wäre dem Arbeiter ausgiebiger Unterhalt für ſich und ſeinen Hausſtand bei einer die Geſundheit und Lebensfriſche nicht untergrabenden Arbeitszeit und ohne vorzeitige, die körperliche und geiſtige Entwickelung ſtörende Anſpannung ſeiner Kinder, wie ohne Entfremdung des Weibes von ſeinem häuslichen Beruf, endlich Befreiung von der Sorge vor Schickſals-

ſchlägen, die ſeine Arbeitskraft bedrohen, und vor der Hilfloſigkeit im Alter. So wäre der Arbeiter in der That nicht mehr eine Ware, die nur als Arbeitsmittel für den Betrieb verbraucht wird, ſondern ein lebendiges, wenn auch nur dienendes, ein feſt verwachſenes Glied des Ganzen. In einer Geſellſchaft, die noch gewohnt wäre, ohne Neid und Argwohn ihre Führung den höheren Schichten zu überlaſſen, würden ſeine Anſprüche damit befriedigt ſein, er würde dem Unternehmer als ſeinem natürlichen Schutzherrn nicht nur „der Not gehorchend“, ſondern „dem eignen Triebe“ folgend, willig ſich unterordnen.

Indes die Zeit, in welcher eine ſolche Unterordnung durch Einſicht und Mäßigung zu erlangen geweſen wäre, hat das Kapital unwiederbringlich verſcherzt. Während es auf der einen Seite von der Freiheit des Arbeitsvertrags den äußerſten Gebrauch ohne Gefühl der Verantwortlichkeit für das Schickſal des Arbeiters machte, hat es gleichzeitig in gedankenloſeſter Weiſe die Aufwiegelung der Maſſen zur Unterſtützung ſeines eigenen Kampfes gegen die geſchichtliche Staatsgewalt und das Grundeigentum in den Händen des Adels ſich gefallen laſſen, und ſich in Vorſtellungen und Schlagworte vom Willen des Volks und der unantaſtbaren Freiheit des einzelnen hineingedacht und geredet, die es nun mit Entſetzen zur Aufwiegelung der Maſſen gegen ſeine eigene geſellſchaftliche Stellung verwendet ſieht. In dieſer Bedrängnis wendet es ſich an den ſonſt bekämpften und noch immer mit Mißtrauen auf Schritt und Tritt von ihm gehemmten Staat um Schutz gegen die Auflehnung des natürlich Unterworfenen. Aber die Staatsgewalt, wenn ſie ſelbſt ſo geſellſchaftlich voreingenommen wäre, um dieſem Verlangen nachgeben zu wollen, würde bald genug zur Einſicht in die Grenze ihres Könnens gebracht ſein. Denn ihre Macht iſt nur die vereinigte Macht aller Volksgenoſſen, ſie ruht ſelbſt nur auf der willigen Unterordnung der Maſſen

unter ihre Leitung. Der Staatsgewalt ist es schlechthin unmöglich, das Bewußtsein ihrer gesellschaftlichen Lage, welches einmal in einer Gesellschaftsschicht lebendig geworden ist, gewaltsam zurückzuschrauben, ohne die Gefahr des entsetzlichsten Bürgerkriegs. Es war möglich, die Bauernaufstände mit Hilfe der Städte und durch Söldnerscharen niederzuwerfen, aber in der Zeit der allgemeinen Wehrpflicht wie des allgemeinen Stimmrechts würde auch dieses Mittel auf die Dauer versagen. Die im geschichtlichen Königtum gipfelnde Staatsgewalt ist immer noch stark genug, der rohen wie der gleißnerischen Massenaufwühlung eine Energie entgegenzustellen, welcher die Demagogen der einen wie der andern Art nicht gewachsen sind. Aber wie sie vor einem Menschenalter dem zum Bewußtsein seiner Macht erwachten Bürgertume den Anteil am Staate nicht versagen konnte, so wird sie heute den Arbeitern eine gesellschaftliche Stellung nicht versagen können, welche dem einmal im voraus gewährten Anteil am Staate entspricht. Wer nicht den Mut hat, vorzuschlagen, daß den Arbeitern das allgemeine Stimmrecht wieder genommen werde, sollte wenigstens die Einsicht haben, daß dem politisch Stimmberechtigten nicht eine gesellschaftliche Schutzhörigkeit zugemutet werden kann, und wäre sie durch die wohlwollendste Fürsorge für das wirtschaftliche Bedürfnis des Arbeiters bestimmt, wie die oben beschriebene. Grade wenn er diese erreicht hätte, würde er naturgemäß erst recht auch nach der entsprechenden gesellschaftlichen Stellung drängen, wie alle Besserung seiner Lage, die ihm seit einem Menschenalter zuteil geworden ist, ihn nur zu weiterem Kampfe ermutigt wie gekräftigt hat. Man mag dies Unzufriedenheit nennen, obwohl diejenigen am wenigsten Recht zu diesem sittlichen Vorwurf haben, die in dem Triebe gesellschaftlicher Aneignung keine Grenze kennen: der denkende Staatsmann wird sich damit von der harten Thatsache nicht befreit

ſehen, und er wird notwendig die Stelle aufſuchen müſſen, bei welcher eine innere Befriedigung wenigſtens für die Mehrheit der Arbeiter möglich iſt, um dieſe dann gegen die Minderheit der hartnäckig Unzufriedenen auf ſeiner Seite zu haben und dieſen ein feſtes: bis hierher und nicht weiter, entgegenzuhalten. Die Hartnäckigkeit, nichts zu gewähren, als bis es ertrotzt wird, wirft regelmäßig die Staatsgewalt auch hinter die Stellung zurück, die ſich mit Erfolg hätte behaupten laſſen.

Die Arbeitsvereinigung iſt notwendig ein Verhältnis der dauernden Unterordnung, daraus eben folgt die Unwahrheit des freien Arbeitsvertrags. Dieſe Unterordnung wird dem Arbeiter unter keinen Umſtänden erſpart werden, wenn er nicht die Geſellſchaft zu der Rohheit und den viel härteren Entbehrungen der vereinzelten Arbeit zurückführen will. Wenn es möglich wäre, an die Stelle der Herrſchaft unabhängiger geſellſchaftlicher Kräfte die viel drückendere einer vermeintlich freigewählten Staatsvorſehung zu ſetzen, für den Arbeiter wäre dabei ſicherlich nichts gewonnen. Aber die geſellſchaftliche Macht im Staate wird immer das Gepräge der höchſten geſellſchaftlichen Macht, der Staatsgewalt ſelbſt annehmen müſſen. Der Arbeitsherr, welcher ſich ſelbſt dem Staate nur unter der Bedingung unterordnen will, daß ihm vermittelſt eines Anteils an der Staatsgewalt in Selbſtverwaltung und parlamentariſcher Beratung ſein Recht gegenüber derſelben gewahrt werde, kann auch von ſeinem Arbeiter nur unter den gleichen Bedingungen Unterordnung verlangen. Und umgekehrt, wenn ſich das geſchichtliche Königtum beſcheidet, ſeine Herrſchaft nur als ein Amt zum Gemeinwohl der Unterthanen zu führen, ſo wird auch der Arbeitsherr ſich der gleichen Auffaſſung für ſeinen Herrſchaftskreis bequemen müſſen.

So gelangen wir zu einer genoſſenſchaftlichen Geſtaltung auch der von dem Einzelunternehmer begründeten Arbeitsver-

einigung — einer Gestaltung, die es von vornherein ausschließt, daß der Unternehmer eine Aktiengesellschaft wäre. Der Gedanke dieser genossenschaftlichen Verbindung von Unternehmer und Arbeiter ist nicht neu, sie ist ja in gewissem Sinne schon in den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung durchgeführt. Die Genossenschaft der natürlichen Lebensgemeinschaft ist nicht, wie die durch Vertrag begründete Gesellschaft, auf die Voraussetzung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Genossen begründet. Zu der gesunden Handwerkerinnung gehören die Gesellen, wie die Meister, und jene als die zukünftigen Meister dürfen der genossenschaftlichen, wenn auch beschränkten Rechte nicht entbehren. Innerhalb dieser Hauptgruppen ergeben Alter, Erfahrung und Tüchtigkeit die Ausscheidung von Altmeistern und Altgesellen; jede Erhebung von der untern auf die obere Stufe wird nicht durch Wahl von unten, sondern durch Auswahl von oben, oder doch durch Zusammenwirken beider bestimmt, und die Wahl des obersten Leiters ist vorweg auf einen engen Kreis beschränkt, innerhalb dessen sie nicht ganz fehlgehen kann. So wäre es kein Sprung mehr, wenn in der genossenschaftlichen Arbeitsvereinigung der Unternehmer als das natürliche Haupt derselben die Glieder in verschiedenen Abstufungen als Genossen verschiedenen Rechts um sich zusammenschlösse. Das Recht des Genossen könnte selbstverständlich nur demjenigen zugestanden werden, der eine mindestens mehrjährige Zeit hindurch tadellos dem Unternehmen gedient hätte, und das wäre dann der stärkste Sporn für die Arbeiter, sich dem Betriebe dauernd anzuschließen.

Jede wahre Genossenschaft übt eine natürliche Gewalt über ihre Mitglieder, wie der Hausvater über die Angehörigen des Hausstandes. Diese Gewalt würde sich in der Hand des Arbeitsherrn vereinigen, und sie würde für ihn der unschätzbare Gewinn dieser Gestaltung des Arbeitsverhältnisses sein. An

Stelle der Fabrikordnungen, die nur in gehäſſigen Lohnabzügen und der äußerſten Drohung der Kündigung des freien Arbeitsvertrages ihre zwingende Gewalt haben, denen ſich der Arbeiter knirſchend fügt, wenn er dieſe Drohung ſcheuen muß, und deren er ſpottet, wenn er ſicher iſt, in nächſter Stunde neue Arbeit zu finden, würde die genoſſenſchaftliche Ordnung treten, welche als Strafen die Rüge im Kreiſe der Genoſſen, die Minderung des genoſſenſchaftlichen Rechts und für den äußerſten Fall der Widerſpenſtigkeit oder Säumigkeit im Dienſt die Ausſtoßung zu verwenden hätte. Gegen die willkürliche Anwendung dieſer Strafen aber würde der Genoſſe Sicherheit in einer je nach ihrer Härte paſſend abgeſtuften Teilnahme der älteren und bewährten Genoſſen bei Auferlegung derſelben finden. In dieſes Recht aufzurücken und es nicht zu verwirken, wäre wieder der ſtärkſte Sporn für treue Pflichterfüllung der jüngern Genoſſen.

Aber in dieſem Anteil an der Ausübung der genoſſenſchaftlichen Zucht könnte freilich das Genoſſenrecht nicht aufgehen: es müßte ſich notwendig auf einen Anteil am Ertrage der genoſſenſchaftlichen Arbeit nach Abzug des Arbeitslohnes, des Grund- und Kapitalzinſes und des Entgelts für die wirtſchaftliche Leitung des Unternehmens — alſo an dem reinen Unternehmergewinn — erſtrecken. Die Befriedigung des Arbeiters in ſeiner geſellſchaftlichen Stellung ſetzt die Ausſicht voraus, durch Fleiß und Tüchtigkeit ſich ein Eigentum erwerben zu können. Der Handwerksgeſelle hat dieſe Ausſicht in der Anwartſchaft, ſelbſt Meiſter zu werden; der Arbeiter im Großgewerbe würde ſie nach der erbaulichen Anweiſung der herrſchenden Wirtſchaftslehre in dem „Sparen“ an ſeinem Arbeitslohne zu ſuchen haben. Aber dieſe Anweiſung iſt, wie wir wiederholt berührten, ganz unwirtſchaftlich. Der Arbeitslohn iſt für den Unterhalt des Arbeiters und ſeines Hausſtandes beſtimmt. Geſtattet es die Lage des Unternehmens, daß derſelbe

unbeschadet eines genügenden Unternehmergewinns reichlich bemessen werde, so ist es kein Schade für dieselbe, wenn der Arbeiter etwas aufgehen läßt. Denn was er verbraucht kommt vorab seiner wertschaffenden Kraft, aber auch noch an einer anderen Stelle der Wirtschaft zugute, indem es einem andern oder auch dem eigenen Gewerbszweige Absatz verschafft. Alle Gewerbe produzieren doch nur, damit ihre Erzeugnisse Absatz zum Verbrauch finden; jede erpreßte Einschränkung im Gebrauch führt notwendig eine Stockung des Absatzes herbei. Der reine Unternehmergewinn dagegen ist, wie wir sahen, der zur fortgehenden Kapitalansammlung bestimmte Teil des Arbeitsertrages. Diese Kapitalansammlung, wenn sie auf Kosten des Unterhalts der Arbeiter übertrieben wird, kann aus einer Förderung der Wirtschaft, wie wir gleichfalls sahen, zu ihrer ärgsten Störung umschlagen. Soweit aber die Ansammlung nützlich ist und zugleich ohne Kürzung des ausgiebigen Unterhalts der Arbeiter geschehen kann, wäre es wieder thöricht, sie zum Teil als Erhöhung des Arbeitslohns zerstückt den Arbeitern in die Hände zu geben, nur damit diese die sittliche Selbstüberwindung üben, sich dieselbe wieder abzusparen. Was also an Gewinnanteil für die Arbeitsgenossen des Unternehmens ausgeschieden wird, ist denselben nicht zu beliebiger Verwendung zu überlassen, sondern zu einer dauernden Anlage für den Arbeiter — Erwerb eines eigenen Häuschens mit Gartengrundstück zur naturgemäßen Beschäftigung von Weib und Kind, Ausstattung der Kinder, bei stärkerem Anwachsen der Anteile auch zu einer Kapitalbeteiligung der Genossen am Unternehmen zum Zweck einer Erweiterung desselben.

Für die Bestimmung des Gewinnanteils der Genossen empfiehlt sich die stufenweise Erhöhung ähnlich, wie sie für die Verteilung des Gewinnes der Reichsbank zwischen Anteilseignern und Reich vorgesehen ist, derart, daß von dem Gewinn, welcher das

Doppelte des Kapitalzinsfußes überſteigt, der Unternehmer höchſtens noch die Hälfte erhielte. Für die Verteilung unter die Genoſſen müßte die verſchiedene Art ihrer Arbeitsleiſtung und zugleich die Stufe des Genoſſenrechts beſtimmend ſein, welche ſie erreicht haben. Aber auch der einfache Handarbeiter ſoll nicht leer ausgehen, da Fleiß und Zuverläſſigkeit zu ſeinem beſcheidenen Teile für das Gedeihen des Ganzen ebenſo notwendig ſind, wie die Leiſtungen, welche eine beſondere Bildung und Geſchicklichkeit erfordern, und es eine willkürliche Annahme iſt, daß durch irgend welche Höhe des Arbeitslohns dieſe Leiſtung ein- für allemal abgefunden ſei. Der Gewinnanteil des Arbeiters bietet denn auch eine empfindliche Stelle, um den ſäumigen oder widerſpenſtigen Arbeiter mit genoſſenſchaftlicher Strafe zu treffen, ohne den Unterhalt der Seinigen zu kürzen. — Der Unternehmer aber wird ſich in die Verminderung ſeines Gewinnes um ſo eher finden können, als die gedeihliche Thätigkeit der Berufsgenoſſenſchaften ihn vor jedem wirklichen Kapitalverluſt zu bewahren vermag.

Hätte ſich die genoſſenſchaftliche Geſtaltung der Arbeitsvereinigung einmal im gewerblichen Großbetriebe als durchführbar bewieſen, ſo würde ſich die Übertragung dieſes Vorbildes auf die Eingliederung der ländlichen Tagelöhner in dörfliche und Gutsgenoſſenſchaften unſchwer vollziehen. Aber auch der Staat würde den Arbeitern, welche in den von ihm übernommenen Verkehrsanſtalten beſchäftigt ſind, die entſprechende genoſſenſchaftliche Bildung nicht vorenthalten können. Ohnehin wird es notwendig, die „Beamten“, welche in dieſen Unternehmungen lediglich eine wirtſchaftliche Thätigkeit üben, ſtreng von denjenigen zu ſcheiden, welchen er ſeine obrigkeitlichen Verrichtungen übertragen hat. Die letztern können für ihre geſellſchaftlichen Leiſtungen nur die Sicherung einer angemeſſenen geſellſchaftlichen Stellung erhalten, der Maßſtab eines wirtſchaftlichen

Erwerbs fällt bei ihnen ganz aus. Die erſteren aber arbeiten für ein wirtſchaftliches Unternehmen, deſſen Überſchüſſe der Ertrag ihrer Arbeit ſind. Wie der Unternehmergewinn bei dem privaten Unternehmer geſellſchaftliche Beſteuerung ſeiner Arbeiter iſt, bleibt er es auch, wenn er zu den Einnahmen des Staates gezogen iſt. Der Staat, der ernſthaft eine Geſellſchaftsreform will, ſollte demnach gewiß allen andern Unternehmern in der günſtigſten Behandlung ſeiner Arbeiter vorangehen.

XV.

Unvermerkt ſind wir noch innerhalb der Privatrechtsordnung in ein immer breiteres Feld für die Einwirkung der Staatsgewalt im öffentlichen Recht hineingeführt worden. Nur die einfachen Privatrechte und die Rechte des Austauſches im Großbetrieb bewahrten rein das Gepräge von Schranken, welche die Rechtsordnung einer vorgefundenen Macht ſetzte. Für die Rechte der unmittelbaren Gewalt über Menſchen aber machte ſich überall das Bedürfnis geltend, genoſſenſchaftliche Zwiſchenbildungen, welche urſprünglich durch die natürliche Lebensgemeinſchaft hervorgetrieben waren, in der Folge aber abgeſtorben oder zerſtört ſind, wieder herzuſtellen oder neue den größeren Verhältniſſen der heutigen Wirtſchaft angepaßte Bildungen gleicher Art zu ſchaffen. Auch hier ſind die natürlichen Machtbeſtandteile noch gegeben, es regt ſich in ihnen auch ein neuer Bildungstrieb, nur vermag er aus ſich heraus nicht die ganzen zuſammengehörenden Kreiſe zu erfaſſen, auch reicht er nicht überall an das Bedürfnis heran, wie es der

umfaſſende ſtaatsmänniſche Blick erkennt. Um dieſen Mangel zu ergänzen, bedarf es des Eingreifens der höchſten Staatsgewalt, die nur im Wege der Geſetzgebung bindend wirkſam werden kann, weil in die beſtehenden eigenen Rechte der einzelnen eingegriffen werden muß; die Geſetzgebung iſt aber hier nur das Mittel, den ſchöpferiſchen ſtaatsmänniſchen Gedanken von dieſen Schranken des Rechts in rechtlicher Weiſe zu entbinden, um durch zwingendes Gebot die einzelnen zur Geſamtmacht ineinanderfügen zu können. Dieſes Gebot ſelbſt ſchafft noch kein Recht, es ſchafft erſt aus den gegebenen Machtbeſtandteilen die geſchloſſene Macht, für welche dann das Geſetz weiter die rechtliche Ordnung enthält. Die Einwirkung im öffentlichen Recht erſchöpft ſich alſo mit dieſem einen Gebot: ſobald kraft desſelben die Genoſſenſchaft ſich gebildet hat, iſt ſie eine natürliche Macht über ihre Glieder, die nicht deshalb aus dem Privatrecht herausfällt, weil der Staatsgewalt Aufſichtsrechte vorbehalten ſind, die nur im öffentlichen Rechte ausgeübt werden können, oder weil den Genoſſenſchaften auch öffentliche Verrichtungen übertragen werden.

Umgekehrt aber kann durch die privatrechtlichen Verpflichtungen, wie durch die öffentlichen Verrichtungen dieſer hergeſtellten oder neugegründeten genoſſenſchaftlichen Bildungen, die Staatsgewalt in den ſonſt ihr zufallenden Aufgaben beträchtlich erleichtert werden. Wie durch den Verband der Blutsverwandten die ſtaatliche Gerichtsbarkeit entlaſtet werden konnte, iſt berührt worden, und zu ähnlichen Leiſtungen ſind die Berufsgenoſſenſchaften fähig. Weiter aber könnte durch das Zuſammenwirken beider die öffentliche Armenpflege auf den engſten Bereich eingeſchränkt werden. Es iſt eine der erſten Forderungen des ſittlichen Gefühls, daß kein Glied der Gattung aus Mangel an Nahrung und Pflege zugrunde gehe, aber ſie richtet ſich vorab an die urſprünglichſten Pflegeſtätten der

Sittlichkeit, Hausſtand und Geſchlecht. Von dieſen geht die Pflicht, verarmten Mitgliedern zu helfen, auf die Berufsgenoſſenſchaft über. Bei der ungenügenden Ausbildung und dem frühen Abſterben der letzteren trat die Forderung bald an den ſtädtiſchen Staat des Altertums heran; aber es finden ſich wenig Spuren, daß ſie außer Zuſammenhang mit dem Anſpruch der wirtſchaftlich verkommenen oder geſellſchaftlich zugrunde gerichteten Glieder des herrſchenden Bürgertums, aus den Abgaben der Unterthanen geſpeiſt und ergötzt zu werden, zur Geltung gekommen wäre. Es iſt der ſchönſte Schmuck des Chriſtentums, daß es die werkthätige Menſchenliebe zum nachdrücklichſt eingeſchärften Sittengebot erhob; ein Drittel der kirchlichen Einkünfte war von altersher den Armen beſtimmt, und die kirchlichen Stiftungen waren die Zuflucht aller Armen und Elenden. Indes darf bei aller Anerkennung dieſes menſchlich erhebenden Zuges nicht überſehen werden, daß die Gaben der Reichen aus den geſellſchaftlichen Abgaben der von ihnen Abhängigen herſtammen, und die Klöſter doch auch nur aus der Schatzung ihrer Hörigen die Mittel ihrer Gaſtfreiheit entnehmen konnten. So mußte denn zum guten Teile doch wieder von der arbeitenden Armut die arbeitsſcheue Armut unterhalten werden, und wer den „caritativen Erwerb“ in die Wirtſchaftslehre aufnimmt, ſtellt die Unwirtſchaftlichkeit mit der Wirtſchaftlichkeit in eine Reihe, als ob die Wirtſchaft auf die eine wie auf die andere gegründet werden könnte. Der denkende Staatsmann wird nie zugeben, daß es Arme geben müſſe, nur damit die chriſtliche Mildherzigkeit einen Gegenſtand finde, an dem ſie ausgeübt werden könne, und er wird der gewerbsmäßigen Ausbeutung dieſer Milde, dem Bettel, ſchon wegen ſeiner anſteckenden Wirkung immer aufs ſchärfſte entgegentreten. Eben darum aber mußte der Staat, nachdem die kirchlichen Güter größeren Teils zu weltlichen Zwecken eingezogen waren, die

Sorge für die wirklich Notleidenden in die Hand nehmen. Er trug ſie in erſter Reihe den Ortsgemeinden auf, zwar nicht ohne Zuſammenhang mit ihren früheren genoſſenſchaftlichen Obliegenheiten, aber doch nur in unmittelbarer Anknüpfung an das Recht des Wohnſitzes. Wer aus einem im Orte angeſeſſenen Hausſtande ſtammte, oder an demſelben das Recht der Niederlaſſung erworben hatte, war dort heimatsberechtigt, er hatte den Anſpruch auf Unterſtützung in Krankheit und anderer Not für ſich und ſeinen Hausſtand. Hatte er ſich aber von dieſem Heimatsorte entfernt, um anderwärts Erwerbsgelegenheit zu ſuchen, ſo wurde er bei dort eintretender Erwerbsunfähigkeit mit den Seinigen ſchonungslos an den Heimatsort zurückgeſchafft. Angeblich um ſolchem Herumſtreichen zu ſteuern, in der That aber, um das Abſtrömen der Arbeiter vom Lande in die Städte zu verhindern und ſo dem Grundherrn „billige“ Arbeitskräfte bereit zu halten, wurde endlich dem Mittelloſen die Verlegung ſeines Wohnortes ganz unterſagt. In dem „freien“ England iſt dieſe Ausbeutung geſellſchaftlicher Macht durch die im Parlament herrſchenden Grundeigentümer noch viel ſchwunghafter als auf dem feudalen Feſtlande getrieben worden: die Armengeſetze, ſo gehandhabt, preßten dem kleinen Mittelſtande die Armenſteuern ab, um den Grundherrn einen Teil des Unterhalts ihrer Arbeiter abzunehmen. Endlich hat die ſteigende Macht des Kapitals, welches die Arbeiter zu ſeinen Unternehmungen gebrauchte, geſtützt auf die neue Lehre von dem unantaſtbaren Menſchenrechte des freien Gebrauchs der Kräfte, den Bann gebrochen. Damit wurde indes die Freizügigkeit vollends eine Plage für die ländlichen Gemeinden, wenn die Arbeiter bei günſtiger Arbeitsgelegenheit in die Städte und Fabrikorte abſtrömten, um bei jeder Stockung unterſtützungsbedürftig in den Heimatsort zurückzuſtrömen. So mußte das Heimatsrecht dem Unterſtützungswohnſitz weichen, welcher durch

Geburt oder eine gewiſſe Dauer des Aufenthalts an einem Orte erworben wird, aber nur ſolange dauert, bis durch jüngeren Aufenthalt gleicher Dauer an einem andern Orte ein neuer Unterſtützungswohnſitz erworben iſt. Nun aber wird das Zuſammenſtrömen der Arbeiter zu einer unerträglichen Plage für die Fabrikorte durch ſchwindelnde Steigerung der Ausgaben für Schulen, Armenpflege und andere Gemeindebedürfniſſe, welche durch die Beſteuerung des Arbeitslohns nicht entfernt aufgebracht werden können, während der Unternehmer ſich ſelbſt der geſetzlich gleichmäßigen Beſteuerung ſeiner Rente und ſeines Unternehmergewinns zu entziehen weiß. Wiederum wird alſo der kleine Mittelſtand mit unerſchwinglichen Steuern belaſtet, damit der Unternehmer „billige“ Arbeit und hohen Unternehmergewinn finde. Dieſem Unweſen kann nicht durch Steuerkünſte irgendwelcher Art, ſondern nur mit Durchführung des klaren Grundſatzes abgeholfen werden: das gewerbliche Unternehmen muß aus ſich heraus die Laſten aufbringen, welche es der Gemeinde für die in ihm beſchäftigten Arbeiter verurſacht. Iſt es dazu nicht imſtande, ſo kann der Grund nur darin liegen, daß dem Unternehmen, unbeſchadet des Unternehmergewinns, der Arbeitswert ſeiner Erzeugniſſe durch erdrückenden Wettbewerb und erſtickenden Zwiſchenhandel verkümmert iſt und alſo hier Abhilfe nicht zum Vorteile der Unternehmer, ſondern zur ausreichenden Ausſtattung der Arbeiter geſchafft werden muß. Daß aber das kleine Gewerbe und gar Staats- und Gemeindebeamte zu dieſen Laſten beitragen müſſen, offenbart wieder einmal den Wahnwitz der Richtung, welche alles wirtſchaftliche Heil nur in der „billigen“ Ware für den „Konſumenten“ ſucht, während dieſe „Billigkeit“ nur durch anderweite härteſte Belaſtung ebendesſelben „Konſumenten“ ermöglicht iſt. Um billig kaufen zu können, muß er zuvor übermäßig geſteuert haben.

Die Durchführung der genoſſenſchaftlichen Gliederung aller wirtſchaftlichen Produktionsarbeit, der ländlichen wie der gewerblichen, wie ſie in den vorausgehenden Abſchnitten angedeutet iſt, und die Erfüllung der hiernach den Berufsgenoſſenſchaften zufallenden Aufgaben würde den Staat und die Gemeinde mit einem Schlage von dem weitaus größten Teile der Sorgen des Armenweſens befreien. Es bliebe als Gegenſtand derſelben nur diejenige Geſellſchaftsſchicht übrig, welche zu keiner andern als der roheſten Handarbeit fähig iſt und deshalb, oder wegen ſittlicher Verkommenheit, keine Aufnahme in die Genoſſenſchaften findet. Denn daß, wenn der einheimiſchen Produktion für ihre Erzeugniſſe vorab der innere Markt geſichert iſt, Ackerbau und Gewerbe alle tüchtigen Arbeitskräfte verwenden können, iſt jedenfalls ſolange vorauszuſetzen, bis einmal das Spukbild der Übervölkerung d. h. des Zuſtandes, in welchem die erforderlichen Nahrungsmittel weder durch die heimiſche Landwirtſchaft noch durch Austauſch eines Überſchuſſes gewerblicher Erzeugniſſe vom Auslande zu beſchaffen wären, Fleiſch und Bein zu werden drohte. Davon aber würde ernſthaft erſt dann geſprochen werden können, wenn wirklich jeder Fleck heimiſcher Erde ſchon ſo ausgenutzt wäre, wie er nach dem heutigen Stande der Landwirtſchaftskunde ausgenutzt werden kann, und jede Möglichkeit abgeſchnitten ſchiene, dieſe Ausnutzung durch erweiterte Naturkenntnis und vermehrte Erfindungen zu ſteigern. Der verſtändige Staatsmann aber ſieht der Aufgaben in der Gegenwart genug, um ſich nicht durch Sorgen für eine ferne Zukunft die Arbeit ſtören zu laſſen. Die öffentliche Geſundheitspflege wird vielleicht eine ſittliche Einwirkung darin unterſtützen können, daß eine Vermehrung der Bevölkerung auf Koſten der Geſundheit der Mutter und der Lebensfähigkeit der Kinder gehemmt werde. Aber ein lebensfriſches Volk wird jeden kräftigen Nachwuchs mit Freuden

begrüßen, weil er die Volkskraft stärkt und sie nötigenfalls auch immer in den Stand setzt, der aufgestauten Menge Abfluß auf Kosten der weniger gesittungsfähigen Völker zu verschaffen.

In jener untersten Gesellschaftsschicht nun wird der Staat, ohne Sorge um irgendwelche Gefahren der Auflehnung mit strengster Zucht durchgreifen können, wenn er erst in den genossenschaftlichen Bildungen der frei erwerbenden Arbeit sich felsenfest den Grund seiner Macht gelegt haben wird. Er wird diese Bevölkerung nicht zugrunde gehen oder verkümmern lassen, schon darum nicht, weil sich in der Gesellschaft immer rohe Arbeit genug findet, die einmal gethan werden muß. Das „Recht auf Arbeit", welches für die übrigen Gesellschaftsglieder selbstverständliche Befriedigung innerhalb der Genossenschaften findet, stellt sich aber in dieser Schicht vorab als Pflicht zur Arbeit dar. Der Staat wird also alle müßigen Landstreicher und trägen Eckensteher ohne Umstände aufgreifen und in Arbeitsmannschaften unter strenger obrigkeitlicher Zucht zusammenschließen, die für notwendige oder gemeinnützige Arbeiten den Gemeinden und Landschaften zur Verfügung gestellt oder vom Staate unmittelbar für seine großen Unternehmungen verwendet werden können. Daraus würde sich von selbst ergeben, daß er seinen Behörden nicht gestatten kann, aus Bequemlichkeit die zu Massenarbeiten erforderlichen Leute durch die schlechteste Art von Unternehmern zusammenbringen zu lassen, deren „Arbeit" nur noch in diesem nackten Sklaventreiben besteht, und die immer einen beträchtlichen Teil dessen, was dem Arbeiter zukommt, also die Armenpflege entlasten würde, in sich aufsaugen; und vollends nicht, um der „Billigkeit" willen ausländische Arbeitskräfte zu verwenden, solange es feiernde einheimische Arme giebt, deren Träger sogar an dem allgemeinen Stimmrecht Teil haben. Ein großes nationales Unternehmen wie der Nordostseekanal ist zugleich Gelegenheit

und Aufforderung, mit den alten Gewöhnungen zu brechen und eine neue Arbeitsordnung in großem Maßstabe zu versuchen.

Ein großer Teil nun derjenigen, die durch ihre sittliche Verkommenheit in die unterste Gesellschaftsschicht verwiesen sind, hält sich abwechselnd in den Gefängnissen und Zuchthäusern auf. Das mannhafte Wort, welches Mittelstädt vor Jahren „wider die Freiheitsstrafen“ erhoben, scheint bei der Staatsleitung ungehört verhallt zu sein. Das widerliche Gemisch von Gedanken- und Gefühlsbrei, welches sich „Gefängniswissenschaft“ nennt, spinnt behaglich sein Bemühen weiter, diejenigen, welche sich gegen die Rechtsordnung aufgelehnt haben, unter der wohlwollendsten Pflege, bei der leichtesten und saubersten Arbeit, die nebenbei Unternehmern zur Unterbietung des ehrlichen Handwerks zur Verfügung gestellt wird, zu „bessern“, während tausende von ehrlichen Leuten, um ehrlich zu bleiben, sich in den härtesten und widerlichsten Arbeiten quälen, in Schmutzhöhlen wohnen und darben müssen. Wenn es die Aufgabe des Staates ist, die sittlich verwahrlosten Glieder der Gesellschaft zu guten Bürgern zu erziehen, so ist die andere Aufgabe jedenfalls dringlicher, zu verhüten, daß die Verwahrlosung nicht immer weiter um sich greife. Auch ist das Vorbeugen jedenfalls leichter und erfolgversprechender, als die Besserung, nachdem auf das Verbrechen die Prämie eines leichten und sorgenlosen Lebens unter den Fittigen der „Gefängniswissenschaft“ gesetzt ist. Diese Behandlung des Verbrechens ist aber nicht nur eine Verkehrung der Gerechtigkeit, sondern eine „wissenschaftliche“ Anleitung planmäßigster Art zu den Verbrechen, welche das größte Kontingent zu den Besatzungen der Strafanstalten stellen. Der Lehrling oder Geselle, der aus Übermut oder Begehrlichkeit einen ersten Diebstahl stümperhaft vollführt hat, wird der Schule des Gefängnisses anvertraut, um hier die Unterweisung der im Beruf schon Erfahrenern zu erhalten.

Hat er dann in mehrmaliger Wiederholung dieſes Kurſus ſtetige Fortſchritte gemacht, ſo wird er zuletzt auf die hohe Schule der Einbrecher und Raubmörder, in das Zuchthaus gebracht. Würde ſtatt deſſen der jugendliche Verbrecher in eine Arbeitsmannſchaft eingeſtellt, um in harter Arbeit bis zu einer Ermüdung, die ihn für abendlichen Austauſch der Erfahrungen unfähig machte, die Entſchädigung des Beſtohlenen zu erarbeiten, welche dieſem über dem Bemühen des Beſſerns meiſt entgeht, ſo würde ihn kaum je wieder die Luſt anwandeln, dieſe Art von Erziehung zu wiederholen. Auch für die zweite Gruppe zahlreichſter Verbrechen, die aus Roheit oder zuchtloſer Verwilderung hervorgehenden Körperverletzungen, wird es keine andere Beſſerung geben, als härteſte Arbeit unter ſtrengſter Zucht; und dieſe darf auch nicht aus verzerrter Menſchlichkeit davor zurückſchrecken, jene Stufe tieriſcher Rohheit, die in der That den Menſchen tief unter das Tier ſtellt, ihn nach dem ſinnigen Sprachausdruck zum Untier macht, mit leiblicher Züchtigung heimzuſuchen. Vor allem aber iſt es eine grauenhafte Verirrung, die Beſſerung des Verbrechers, der als ſolcher in den Höhlen des Laſters und der Verkommenheit aufgezogen iſt, wieder durch Abſperrung von Luſt und Licht bewirken zu wollen, ſtatt unter Gottes heller Sonne die Keime menſchlicher Thatkraft, die noch in ihm ſchlummern mögen, hervorzulocken.

XVI.

Die älteſte Einwirkung des der wirtſchaftlichen Genoſſenſchaft entwachſenen Staates auf die Wirtſchaft, und mit der Entwickelung dieſer immer wichtiger geworden, iſt die Ordnung

des Geldweſens. Schon für das Privatrecht iſt es ſchlechthin notwendig, daß beſtimmt werde, was im wirtſchaftlichen Austauſch als Tauſchmittel rechtlich zu gelten habe, damit die Verbindlichkeit desjenigen, der zu leiſten hat, als erfüllt und derjenige, der zu empfangen hat, als befriedigt anzuſehen ſei, denn nicht eher kann dem Gläubiger ein rechtliches, d. h. rechtlich beſchränktes Machtmittel in die Hand gegeben werden, ſich für den Geldbetrag oder den Geldwert ſeiner Forderung an das Vermögen des Schuldners zu halten. Durch dieſe Beſtimmung wird das Geld zum rechtlichen Befriedigungsmittel (payer von pacare) oder nach dem von der Zählung des Metallgeldes entnommenen Ausdrucke Zahlungsmittel. Es wird dadurch den Verrichtungen des Geldes als Wertmaßſtab und Tauſchmittel keine neue wirtſchaftliche Verrichtung hinzugefügt, ſondern jene geſtalten ſich eben im Recht zu derjenigen des Zahlungsmittels und werden von dieſem Rechtsbegriffe umſchloſſen, wie der wirtſchaftliche Kauf von dem auf ihm entwickelten Rechtsbegriffe des Kaufs umſchloſſen wird.

Noch in den deutſchen Volksrechten finden ſich rein privatrechtliche Beſtimmungen über das Wertverhältnis verſchiedener Waren zum Metallgelde, welche neben dieſem thatſächlich als Tauſchmittel in Gebrauch waren und in dem ſo beſtimmten Verhältniſſe als Zahlungsmittel angenommen werden ſollten. Für die Auffaſſung der entwickelten Geldwirtſchaft ſtellen ſich ſolche Beſtimmungen als Vorſchriften über die Annahme gewiſſer Gegenſtände an Zahlungsſtatt zu dem beſtimmten Werte dar. Für die Zeit ihrer Entſtehung aber kommen ſie durchaus der geſetzlichen Beſtimmung des Wertverhältniſſes von Münzen verſchiedenen Metalls gleich, und es finden ſich auch neben denſelben Vorſchriften über das Wertverhältnis zweier thatſächlich in Umlauf befindlicher Währungen als Zahlungsmittel. Nachdem indes die geſitteten Staaten ſeit Jahrtauſenden es auf

ſich genommen haben, Geld unter ihrer Währung zu prägen, und dieſes von ihnen als ausſchließlich behauptete Recht heute zugleich allgemein als ihre unabweisliche Pflicht anerkannt iſt, geht die privatrechtliche Geldordnung ganz in die des öffentlichen Rechts auf. Ein Staat kann Münzen prägen, ohne ſie als geſetzliches Zahlungsmittel vorzuſchreiben, aber er wird dies nur darum thun, weil er es als unmöglich erkennt, dieſen in einem gewiſſen Metall ausgeprägten Münzen ein feſtes Wertverhältnis zu den gleichzeitig von ihm als geſetzliches Zahlungsmittel ausgeprägten Münzen eines andern Metalls zu geben. Dieſe letzteren heißen dann allein umlaufendes, „Kourantgeld", weil der Austauſch ſich thatſächlich ganz überwiegend dieſer Geldſtücke bedienen wird, deren Wert nicht erſt in jedem Falle feſtzuſtellen iſt. Indem nun der Staat mit der „Währung" des Metallwerts einer von ihm als Kourantgeld ausgegebenen Münze zugleich die Gewährleiſtung übernimmt, daß dieſelbe zu dieſem Werte in ſeinem Gebiete überall als Zahlungsmittel Annahme finden wird, iſt in den Rechtsbegriff der Währung die Eigenſchaft des geſetzlichen Zahlungsmittels aufgenommen. Aber die unentbehrliche Grundlage dieſes Begriffs bleiben die beiden Beſtandteile des wirtſchaftlichen Währungsbegriffs: daß ein beſtimmtes Metall als Wertmaßſtab angenommen und die in dieſem ausgeprägte Münze den vollen Metallwert enthält, welcher ihr aufgeprägt iſt.

Ein Minderwert der Münze iſt es indes nicht, wenn dieſelbe nur ſoviel geringer an Metallgehalt ausgeprägt iſt, daß durch den Unterſchied des Wertes nur die Prägungskoſten gedeckt werden: denn die Arbeit der Prägung erhöht dann den wirtſchaftlichen Wert der Geldſtücke um genau ſoviel, als der Mindergehalt an Metall beträgt. Eine Erhöhung dieſes ſog. Schlagſchatzes über die Prägekoſten kann aber für den Verkehr innerhalb derſelben Grenzen unmerklich bleiben, innerhalb deren

er auch abgenutzte Geldstücke noch als vollhaltig weiter giebt und nimmt. Dadurch entstand die Versuchung, aus der Münzprägung eine Quelle der Einnahme für den Staatsbedarf zu machen, und so kam man dazu, das Münzregal als ein nutzbares Staatshoheitsrecht anzusehen, welches wie Zölle und Grundzinsen Gegenstand der Belehnung wurde. Auf dieser schiefen Ebene glitt dann der mittelalterliche Staat weiter, bis zu jenen planmäßigen, in fast regelmäßiger Folge sich wiederholenden Münzverschlechterungen, die mit der rohesten Besteuerung die ärgste Plackerei für die Wirtschaft verbanden. Obwohl nun die Erfahrung jedesmal zeigte, daß binnen kurzer Zeit die verschlechterte Münze im allgemeinen Verkehr für nicht mehr als ihren wirklichen Metallwert genommen wurde, sodaß zuletzt der Staat selbst dieser thatsächlichen Veränderung der Währung folgen mußte, bildete sich doch an dieser Staatspraxis die Lehre der Juristen aus, daß es nicht der Wert des Metalls, sondern lediglich der Wille des Gesetzgebers sei, welcher der Münze ihren Nennwert gebe, zu welchem sie als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmen sei — eine Lehre, die schon im voraus die ausschweifendste Rechtfertigung für jede beliebige Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs enthielt. Noch heute, nach allen Verwüstungen, die solche Papiergeldausgabe verursacht hat, lesen wir in einem eben ausgegebenen Lehrbuche des Reichsstaatsrechts, in einem Atem mit der Verurteilung dieses Papiergeldes „nach richtigen volkswirtschaftlichen Grundsätzen“ die Versicherung: bei dem „juristischen“ Begriffe des Geldes komme es lediglich darauf an, daß ein „gewisser Gegenstand“ mit einer bestimmten Wertbezeichnung vom Staat zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt sei; es sei „juristisch“ gleichgültig, ob die Substanz dieses Gegenstandes in ihrem Werte dem vom Staate darauf gesetzten Wertzeichen entspreche, der Staat könne daher dem an sich wertlosesten Dinge „durch

einen Rechtsſatz" den Charakter von Geld „beilegen". Weiter kann die Gedankenverirrung nicht gehen, welche aus der Entfremdung der Rechts- von der Wirtſchaftslehre entſtanden iſt, daß etwas „juriſtiſch gleichgültig" ſein könne, was nach „richtigen volkswirtſchaftlichen Grundſätzen" ſchlechthin verwerflich iſt. Die Unwahrheit dieſes „juriſtiſchen" Geldbegriffs iſt aber auch offenbar. Der Staat kann gar nicht „befehlen", ein Stück Papier zu der Summe als geſetzliches Zahlungsmittel im Verkehr „anzunehmen", welche er durch ſein Geſetz feſtgeſtellt hat. Er kann nur dem Richter befehlen, den Schuldner durch die Hingabe oder das Anerbieten ſolchen Papiergeldes in deſſen Nennwerte für entlaſtet zu halten. Er kann aber weiter nicht befehlen, daß irgend ein dritter von dem Gläubiger das Papiergeld nach ſeinem Nennwerte als Kaufpreis für einen Gegenſtand annehme, den jener eben jetzt erwerben will, vielmehr wird er genötigt ſein, ſich denjenigen „Kursabzug" gefallen zu laſſen, um welchen der Verkehr das Papiergeld oder das minderwertige Metallgeld gegen ſeinen Nennwert geringer ſchätzt. Endlich kann der Staat nicht befehlen, daß jemand vollwertiges Metallgeld ausleihe, um ſich demnächſt das Darlehn in minderwertigem oder Papiergeld zurückzahlen zu laſſen. Der Gläubiger wird ſich vielmehr im Vertrage ausbedingen, daß ihm vollwertiges Metallgeld oder deſſen Wert zurückgezahlt werde, und der Richter wird dieſem Vertrag gemäß den Schuldner verurteilen müſſen, wenn ihm nicht auch der Staat befehlen will, dieſen Vertrag nicht gelten zu laſſen. Damit wäre denn aber die wirkliche Bedeutung dieſes auf den Zwangskurs zugeſpitzten „juriſtiſchen" Geldbegriffs vollends klargeſtellt, als einer Ermächtigung der zeitigen Schuldner, ihren Gläubigern denjenigen Teil ihrer Schuld zu kürzen, um welchen der wirkliche Kurswert des „juriſtiſchen" Geldes hinter dem Nennwerte zurückbleibt, eine Ausplünderung im Wege Rechtens, mit welcher ja freilich

der Staat durch die Ausgabe des minderwertigen oder „Papiergeldes“ vorangegangen ist.

In der That ist Papiergeld nicht wirkliches, sondern Kreditgeld des Staates, welches nur gerade soweit wirkliches Geld zu vertreten vermag, als der Kredit des Staates ihm einen Kurswert giebt. Ist dieser Kredit stark genug, um den Kurs dem Nennwerte gleich zu halten, so bedarf es keines Zwangskurses; ist er nicht stark genug, so reicht der Zwangskurs „juristisch“ nicht weiter, als genau zu besagter Ausplünderung. Nur dann hat der Zwangskurs eine vorübergehende politische Bedeutung, wenn er dem Herabdrücken des Kurses durch Börsenspiel oder einer plötzlichen „Panik“ des Verkehrs begegnen soll. Hält die Wirkung an, so beweist dies eben, daß der Kredit des Staates den Nennwert zu tragen vermag. Daß hiernach nicht von „Papierwährung“ in dem Sinne wie von Gold- und Silberwährung gesprochen werden kann, ist klar: alles „Papiergeld“ hat notwendig eine Metallwährung zur Unterlage, und ein Zustand, in welchem alles Metallgeld aus dem Verkehr durch Papiergeld vertrieben ist, kann überhaupt nicht mehr Geldordnung, sondern nur Geldunordnung heißen.

Ebenso wie Papiergeld ist aber jedes minderwertige Metallgeld für den Betrag, um welchen der Metallwert hinter dem Nennwert zurückbleibt, Kreditgeld. Der Staat kann aus rein wirtschaftlichen Gründen zur Ausgabe wie von Papiergeld, so auch von Metallkreditgeld kommen. Vor allem werden die Münzstücke, welche die kleinen und kleinsten Werte für den Verkehr darstellen, und die deshalb aus grobem oder aus mit grobem stark versetztem Edelmetall geprägt werden müssen, als Scheidemünzen stark unterwertig ausgebracht, nicht nur um die verhältnismäßig höheren Prägungskosten und die schnellere Abnutzung auszugleichen, sondern auch, um den Verkehr nicht mit

zu großen und schweren Geldstücken für geringe Werte zu belasten. Es werden aber auch Münzen aus einem Edelmetall, welches nicht Währungsmetall ist, deshalb unterwertig ausgeprägt, um bei eintretender Wertverschiebung gegen das Währungsmetall zu verhindern, daß dieselben eingeschmolzen werden, und so aus dem Verkehr verschwinden. Um gesellschaftliche Ausbeutung vermittelst dieses Metallkreditgeldes der einen und der andern Art zu verhüten, wird die Nötigung zur Annahme desselben als gesetzliches Zahlungsmittel, wenn sie dies überhaupt sein sollen, für jede Art auf einen festen und mäßigen Betrag eingeschränkt.

Die Entwickelung des Geldwesens ist von einem Zustande ausgegangen, in welchem man, ohne Kenntnis der wirtschaftlichen Bedingungen für die Wertschwankungen der Edelmetalle gegeneinander, das jeweils im Verkehr sich herausstellende Wertverhältnis als festes annahm und auf Grund desselben in beiden Münzen ausprägte, ohne den einen vor den andern einen ausgesprochenen Vorzug als Währungsgeld zu geben. Stellte sich dann eine merkliche Wertverschiebung ein, so half man sich entweder durch Einziehung der Münzen des im Werte verhältnismäßig gestiegenen Metalls und leichtere Ausprägung derselben, oder durch Ausprägung der Münzen des im Werte gesunkenen Metalls als Kreditgeld. Dieser Zustand hat sich im großen und ganzen bis zum Beginn des großen Aufschwungs der Wirtschaft seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts überall erhalten. Zuerst ging aus demselben England zur reinen Goldwährung über, zuerst thatsächlich, indem wegen zu hoher Wertung der Goldmünzen das Silbergeld aus dem Verkehre verschwand, und das reißende Steigen des Verkehrsumsatzes das leichtere und handlichere Gold immer unentbehrlicher machte. Rechtlich wurde die Goldwährung eingeführt, indem man beschloß, Silber nur noch als Kreditgeld auszuprägen.

Aus dem umgekehrten Grunde hatte ſich in dem wirtſchaftlich zurückgebliebenen Deutſchland die Silberwährung thatſächlich eingeſtellt, geraume Zeit, ehe ſie rechtlich zum Abſchluſſe kam. In Frankreich endlich wird die Einführung der eigentlichen Doppelwährung dadurch bezeichnet, daß man es unternahm, der Verſchiebung des angenommenen Wertverhältniſſes zwiſchen Gold und Silber vorzubeugen, indem die Münzſtätten des Staates jedem Privaten zur Ausprägung jeder beliebigen Menge des einen oder des andern Metalls in Währungsgeld zur Verfügung geſtellt wurden. Die thatſächliche Folge dieſer Geſtaltung des Münzweſens war indes, daß die Schuldner jedesmal in dem an Wert gegen das geſetzliche Verhältnis geſunkenen Metall ihre Gläubiger abfinden konnten, während die Spekulation das im Wert geſtiegene Metall aufkaufte, es im Auslande gegen das andere vertauſchte, dann dieſes in Frankreich wieder ausmünzen ließ, und dieſes Spiel ſolange fortſetzte, bis das geſtiegene Metall aus dem Verkehr gänzlich verſchwunden war. So hat dieſe Münzordnung ein Menſchenalter thatſächlicher Silberwährung und ein halbes Menſchenalter thatſächlicher Goldwährung überſtanden und ſchien durch die Ausdehnung auf die „lateiniſche“ Münzunion ſich dauernd befeſtigt zu haben. Aber ehe ein weiteres Jahrzehnt verging, wurde es infolge der alles gewohnte Maß überſteigenden Entwertung des Silbers, nach Erſchließung überaus reichhaltiger Silberminen in Nordamerika, und des in Deutſchland beſchloſſenen Überganges zur Goldwährung durch Einſtellung der Silberausprägung durchbrochen. Aber auch Deutſchland konnte nun wegen des immer weitergehenden, durch ſeine Silberverkäufe noch überſtürzten Sinkens des Silberwerts ſeine Goldwährung nicht durchführen. Es behielt etwa eine halbe Milliarde von Silberthalern als unbeſchränktes geſetzliches Zahlungsmittel im Umlauf, obwohl dieſelben ein ſtark unterwertiges Kreditgeld geworden ſind. So

ist trotz des Gegensatzes der gesetzlichen Währung der thatsächliche Zustand des Geldwesens ein annähernd gleicher geworden.

Je weniger beschwerlich nun dieser keinem Lehrgebäude entsprechende Zustand in Wirklichkeit der Wirtschaft geworden ist, desto hartnäckiger wird der Streit darüber geführt, ob derselbe in die Durchführung der Goldwährung oder in die Rückkehr zur Doppelwährung ausgehen soll. Gegen die erstere wird geltend gemacht, daß wenn alle Staaten zu derselben übergingen, was bei Andauer oder gar Fortgang der Silberentwertung für sie unausweichlich würde, die gesamte Goldproduktion der Erde unzureichend wäre, um für alle das erforderliche Währungsgeld zu beschaffen. Dieser Gefahr soll die möglichst allgemeine Einführung der Doppelwährung vorbeugen, und zwar glaubt man die aus derselben erfahrungsmäßig entspringenden Übelstände dadurch zu vermeiden, daß möglichst alle gesitteten Staaten sich durch völkerrechtlichen Vertrag verpflichten, das unter ihnen übereinstimmend anzunehmende Wertverhältnis zwischen Gold und Silber durch unbeschränkte Ausprägung beider Metalle als Währungsgeld aufrecht zu halten. Diese Absicht würde sich mit voller Sicherheit nur dann erreichen lassen, wenn alle Staaten einem solchen Vertrage beiträten und ebenso ernstlich gewillt, wie gegen gesellschaftliche Einflüsse stark genug wären, um die treue Erfüllung des Vertrages zu verbürgen. Aber auch dann würde dieses Verhältnis dahin führen, eine Prämie auf die Produktion desjenigen Metalls zu setzen, dessen zeitige Produktionsbedingungen seinen wirtschaftlichen Wert gegen den des andern Metalls herunterſetzen müßten. Dadurch würde wieder die Produktion des andern Metalls entsprechend gedrückt werden, und die erste Wirkung des Vertrages die sein, das wirtschaftliche Wertverhältnis der beiden Metalle immer mehr von demjenigen abzudrängen, welches völkerrechtlich angenommen wäre. Dem könnte nur abgeholfen

werden, wenn die völkerrechtliche Gemeinſchaft ſich entſchließen wollte, die ſämtlichen Gold- und Silberminen des Erdkreiſes zu verſtaatlichen und die Produktion des einen und des andern ſo zu beſchränken, wie es dem angenommenen Wertverhältniſſe entſpricht. Unmöglich wäre dies — hinreichende Vertragstreue vorausgeſetzt — ſo wenig, wie die völkerrechtliche Durchführung des Deutſchen Zollvereins. Von der Haltbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrags aber ſcheinen die Vorkämpfer dieſer Art von Doppelwährung Vorſtellungen zu haben, welche ihrem ſtaatsmänniſchen Urteile das ſchlechteſte Zeugnis ausſtellen. Bis jetzt iſt allerdings ein wirtſchaftlicher Vertrag der neueren Art noch nicht gebrochen worden, aber nur weil dieſe Verträge, um der Selbſtherrlichkeit und berechtigten Selbſterhaltung der Staaten keine unmöglichen Feſſeln anzulegen, durchweg auf höchſtens zehn Jahre geſchloſſen werden, eine Friſt, die wahrlich nicht ausreicht, um die Währung eines Volkes darauf zu gründen. Übrigens iſt gar nicht abzuſehen, was unter wechſelnden parlamentariſchen Mehrheiten in Amerika, Frankreich und ſelbſt England alles möglich werden kann. Würde vollends ein ſolcher Vertrag nur unter einem Teile der Staaten und mit Ausſchluß des noch immer die Weltwirtſchaft beherrſchenden England geſchloſſen, ſo würden dieſe Staaten damit einen Sprung ins dunkle thun, und Deutſchland könnte ſich eines Tages an einen Vertrag gekettet ſehen, der den amerikaniſchen Mineneigentümern einen Freibrief gäbe, es mit entwertetem Silber zu überſchwemmen. Vollends wenn vertragsmäßig das Wertverhältnis der Metalle wieder hergeſtellt werden ſollte, wie es vor der Silberentwertung war, ſo würde damit jenen Eigentümern ein unerhörtes Geſchenk gemacht, und der Gewinn an den Silbervorräten wäre für Frankreich der dreifache im Verhältniſſe zu Deutſchland.

Unter dieſen Umſtänden muß doch vorab gefragt werden,

was denn für Deutschland einen so gewagten Versuch so dringlich mache? Daß jetzt schon ein solcher Mangel an Währungsgeld in Deutschland eingetreten sei, der auf die Preise drückend wirkte, ist unerweislich, und diese Behauptung verkennt, um ein wie vielfaches der heutige Kreditverkehr den Baraustausch übersteigt. Der Mangel an Metallgeld kann aber auch der Wirtschaft nur dann schädlich werden, wenn dadurch ersichtlich der Austausch erschwert wird. Ein allgemeines Sinken der Preise d. h. gleichmäßig für alle Erzeugnisse, kann keinen Erwerbszweig schädigen, ebenso wenig wie ein allgemeines Steigen der Preise infolge allgemeiner Schutzzölle. Die Erwerbszweige tauschen eben untereinander nur Arbeitswert aus, das Geld ist nur der Maßstab für diesen und ob der Maßstab kleiner oder größer genommen wird, macht für das Maßverhältnis keinen Unterschied. Inzwischen aber hat eine fast zehnjährige Erfahrung gelehrt, daß ein Staat mit gesichertem Kredit eine ungleich größere Menge von Metallkreditgeld ertragen kann, als sonst vorausgesetzt wurde. Es ist also auch nicht abzusehen, warum Deutschland den jetzigen Zustand für die „reine" Goldwährung aufgeben sollte, welche bis jetzt nur in der unvergleichlichen wirtschaftlichen Lage Englands Bestand gehabt hat; und warum man ihn nicht lieber mit dem Gesetz dadurch in Einklang bringen sollte, daß alles große Silbergeld gleichwertig mit den noch umlaufenden Thalern geprägt, und dann die Annahme dieser großen Silbermünzen als gesetzliches Zahlungsmittel für einen beträchtlich höheren Betrag als den für die kleinen bestimmten, aber doch nur in beschränktem Umfange vorgeschrieben würde. Daß heute von dem umlaufenden alten Silbergelde zu großen Zahlungen Gebrauch gemacht würde, dürfte nicht festzustellen sein.

Die staatliche Fürsorge für das Geldwesen hat in den letzten Jahrhunderten allenthalben zur Errichtung von großen

„Nationalbanken“ geführt, auf welche der Staat ſich Einwirkung zu dem Zwecke geſichert hat, den Geldhandel ſo zu beherrſchen, daß eine Zerrüttung der Geldordnung durch deſſen Spekulationen verhindert werden könne. Dieſen Anſtalten iſt denn auch entweder ausſchließlich, oder doch ganz überwiegend die Ausgabe von Geldſcheinen überlaſſen. Übrigens aber ſind ſie überall mit privatem Kapital errichtet und werden zu deſſen Vorteil betrieben, während der Staat ſich nur indirekte Geldvorteile vorbehalten hat. Selbſt in Deutſchland war bei Umwandlung der preußiſchen in die Reichsbank das Kapital noch ſo übermächtig, daß es trotz der ausnehmend günſtigen Lage des Reichskredits die Bankanteile zu ſeiner Gewinnausbeute ſich erhalten konnte. Ein weiterer Schade für die Wirtſchaft entſteht dadurch glücklicher Weiſe nicht, da die Reichsbankverwaltung von dem Einfluſſe der Bankanteilseigner unabhängig geſtellt iſt.

XVII.

Da im Altertum die Erinnerung, daß alles Grundeigentum auf Zuteilung durch den Staat beruhe, durch die fortgehende Ausſendung von Anſiedlern in Pflanzſtädte ſich lebendig erhielt, lag der Gedanke nahe, die durch Anhäufung des Bodens in den Händen weniger entſtandene geſellſchaftliche Ungleichheit durch Wiedereinziehung und Neuaufteilung desſelben wieder auszugleichen. Bei den Hellenen wurde dieſer Gedanke noch genährt durch die unaufhörlich wechſelnden Verfaſſungsänderungen, welche den Staat als einen beliebig zu geſtaltenden Thon in den Händen des „Geſetzgebers“ erſcheinen ließen. So wurde

derſelbe arglos den Staatsidealen der Philoſophen zugrunde gelegt und erzeugte zuletzt als ſein geſchichtliches Spiegelbild die Erfindung der allgemeinen Gütereinziehung des ſpartaniſchen Geſetzgebers Lykurgos, die als überkommene Gelehrtenfabel noch heute ihr Weſen treibt. In Rom dagegen boten teilweiſe Einziehungen des rechtlich im Staatseigentum verbliebenen, obwohl durch Menſchenalter und Jahrhunderte in den Geſchlechtern der „Beſitzer“ vererbten Gemeinlandes wiederholt das Mittel den zuſammengeſchmolzenen freien Bauernſtand zu ergänzen, und dadurch die Volkskraft zu ſtärken. — Der neuere Staat hat in mehrmaligem Anlaufe die Einziehung der großen kirchlichen Grundherrſchaften vollzogen, auf dem Boden des Rechts, inſofern durch Entziehung der ſtaatlichen Anerkennung die als Rechtsträger angeſehenen kirchlichen Genoſſenſchaften und Stiftungen rechtlich aufgehoben wurden, aber zu keinem andern Zwecke, als dem der Vermehrung des Staatsvermögens. Dennoch und trotz großer geſellſchaftlicher Verſchleuderungen, welche dabei unterliefen, ſind die mittelbaren Folgen dieſes Vorgangs für Wirtſchaft und Geſellſchaft heilſam geweſen. So hat in Frankreich die Verſteigerung der noch durch Einziehung des Eigentums ausgewanderter Grundherrn vermehrten Gütermaſſe dahin geführt, daß etwa ein Drittel des geſamten Staatsgebiets unter einen ganz neuen landwirtſchaftlichen Mittelſtand von 700 000 Hausſtänden aufgeteilt worden iſt. Andere Güter haben freilich nur den adeligen oder kirchlichen Grundherrn mit einem bürgerlichen vertauſcht, und in England hat das Kirchengut nur die Anhäufung des Grundeigentums gefördert, wie denn dieſelbe Wirkung auch ſonſt durchweg umfaſſende Vermögensentziehungen infolge umwälzender Parteikämpfe im Altertum wie in den neueren europäiſchen Staaten hatten.

Der vollendete Rechtsſtaat hat auf jede Eigentumsentziehung,

außer im Wege der Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen volle Entschädigung des Eigentümers mit dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Werte, verzichtet. Man ist sogar bis zu der Überschwenglichkeit des Ausdrucks gegangen, das Eigentum für unverletzlich zu erklären und hat die Enteignung nur „nach Maßgabe des Gesetzes“ gestatten wollen. Wenn dies aber soviel sagen sollte, daß die Enteignung nur aus solchen Gründen statthaft wäre, die ein im voraus erlassenes Gesetz als Gründe des öffentlichen Wohls bezeichnet, so würde darin nicht nur eine völlig falsche Auffassung des Gesetzesbegriffs, sondern auch die abgeschmackte Anmaßung niedergelegt sein, daß eine beliebige Gegenwart für alle Zukunft vorschreibe, was als ein Grund des öffentlichen Wohls anzusehen sei. Nach möglicher und verständiger Auslegung aber ist damit nur ungeschickt zum Ausdrucke gebracht, daß an sich nur die höchste Staatsgewalt im Wege der Gesetzgebung zur Enteignung befugt ist, daß sie aber für bestimmte, im voraus anerkannte allgemeine Gründe des öffentlichen Wohls der thätigen Staatsgewalt durch ein die genaueren Bedingungen enthaltendes Gesetz die Ermächtigung erteilen kann, die Enteignung nach freiem Ermessen anzuordnen. Es können aber Gründe des öffentlichen Wohls von der stärksten Kraft, Gründe der Sicherheit des Staates für die Enteignung in einem bestimmten geschichtlichen Falle sprechen, die sich gar nicht zu einem im voraus erlassenen Gesetze verallgemeinern lassen. In einem solchen Falle ist eben die Enteignung „im Wege der Gesetzgebung“ unmittelbar anzuordnen, oder die Ermächtigung für diesen bestimmten Fall zu erteilen, und es können dann selbstverständlich auch die für ganz andere Fälle vorgesehenen Bedingungen nach den Umständen eben dieses Falles abgeändert werden. Es wäre mehr als widersinnig, daß die Entziehung des Eigentums zur Störung zahlloser Wirtschaften für die

Anlage so mancher Eisenbahn statthaft gewesen ist, die sich hinterher als ein ganz überflüssiges Konkurrenzunternehmen erwiesen hat, daß ihr aber die „Unverletzlichkeit des Eigentums" schlechthin entgegenstehen sollte, wenn es sich darum handelt, zu verhindern, daß polnische Grundherrn ihr vom deutschen Staate geschütztes Eigentum als Machtstellung gebrauchen, um auf die Zerreißung dieses Staates hinzuarbeiten.

Es kommt aber nur auf die Stärke des empfundenen Gemeinbedürfnisses an, ob es nicht auch als ein die Enteignung rechtfertigender Grund des öffentlichen Wohls gelten soll, eine den Ertrag der Volkswirtschaft schädigende oder gesellschaftlich erdrückende Eigentumsverteilung durch eine diesen Schäden abhelfende zu ersetzen. In England gehört es längst zu den Lieblingsgedanken der Radikalen, auf diesem Wege zur Wiederherstellung eines unabhängigen Bauernstandes zu gelangen; dabei ist es bezeichnend dafür, wie unbestritten dort die Überlegenheit des Großbetriebes über den Kleinbetrieb anerkannt ist, daß man nicht die großen Güter in kleine Bauernstellen zerschlagen, sondern einen genossenschaftlichen Betrieb der bestehenden Farmen einführen will. In Deutschland drängen umgekehrt wirtschaftliche Gründe dahin, das übermäßig zerstückelte Grundeigentum zusammenzulegen, und es ist dazu auch längst ein besonderer Weg der Enteignung in den Verkoppelungsgesetzen betreten. Die Eigentümer einer Dorfflur werfen ihre Grundstücke zu einer Teilungsmasse zusammen und erhalten aus denselben in wirtschaftlicheren Größen- und Lagenverhältnissen möglichst genau soviel an Bodenfläche und Bodengüte zurück, als sie eingeworfen haben. Es ist aber nicht abzusehen, warum, nachdem doch einmal dem einzelnen entzogen ist, was ihm wirklich eigen war, nun notwendig ebenso viel leistungsunfähige Kleinwirtschaften hergestellt werden müssen, als eben glücklich eingeschmolzen waren. Um zu rechtfertigen, daß dem

Eigentümer ebenſo wie bei der Enteignung nur der volle Wert ſeiner eingeworfenen Grundſtücke rechtlich zugeſtanden, ihm aber ermöglicht würde, mit dieſem Werte als Anzahlung eine der aus der Teilungsmaſſe zu bildenden leiſtungsfähigen Bauernhufen zu erwerben, käme es nur darauf an, daß den dabei an dieſem Orte ausfallenden eine andere Anſiedelung in gleicher Weiſe dargeboten würde. Wenn die Sorge für dieſe gleichzeitige und Hand in Hand gehende Umſiedelung und Neuanſiedelung von den großen Berufsgenoſſenſchaften des Grundeigentums übernommen würde, ſo würde der Staat nötigenfalls ſeine Zwangsgewalt für die Durchführung leihen, ohne den Vorwurf des „Eingriffes“ auf ſich nehmen zu müſſen. Dieſe Genoſſenſchaften könnten aber, wo ein durchgreifendes Einſchreiten nicht dringend geboten iſt, auf das gleiche Ziel hinarbeiten, indem das durch die Auswanderungsluſt einzelner oder die Entſetzung unwirtſchaftlicher Eigentümer wegen Überſchuldung freiwerdende Eigentum durch ihre Vermittelung zur Abrundung leiſtungsfähiger Wirtſchaften verwendet würde. Zur Neuanſiedelung aber böte ſich ihnen zunächſt noch ein weites Feld in der Heimat, indem ſie unangebaute, bei genügendem Kapitalaufwand des Anbaues fähige Flächen zu erwerben, und unter Zuführung dieſes Kapitals aufzuteilen unternähmen. Vor allem würde die planmäßige Beſiedelung der polniſchen Landesteile Preußens eine Aufgabe für ſolche Genoſſenſchaften ſein.

Auch als geſellſchaftliche Notwehr aber iſt die Enteignung in Deutſchland vorgeſchlagen worden, gegen die unerträgliche Steigerung der Grundrente in den größeren Städten. Und ohne Zweifel wäre es längſt als die Aufgabe des Staates erkannt worden, in dieſer Richtung Abhilfe zu ſchaffen gegen eine maß- und zielloſe Ausbeutung des Mittelſtandes wie der Arbeiter, wenn nicht die gedankenloſe Zauberformel von „Angebot und Nachfrage“ auch die Kreiſe der Staatsleitung gänzlich beherrſcht

hätte. Indes würde auch hier den großen Schwierigkeiten und vollends Vorurteilen, die einem ſolchen Eingreifen des Staates unmittelbar oder auch vermittelſt der ſtaatsbürgerlichen Gemeinden entgegenſtehen, durch genoſſenſchaftliche Zwiſchenbildungen vorzubeugen ſein. Dieſe müßten freilich, da es ſich hier nur um geſellſchaftliche Eigentumsnutzungen handelt, die Grundlage der Geldanteilsvereinigung erhalten, die nur durch das aus der Gemeinſchaft des Wohnſitzes ſich ergebende genoſſenſchaftliche Band zu verſtärken wäre. Genoſſenſchafter würden die bisherigen Eigentümer von Miethäuſern und Mietgrundſtücken, die Mieter, die je nach der Höhe ihres Mietzinſes einen oder mehrere Anteile durch ratenweiſe Einzahlung beſchaffen könnten, während für die kleinen Mieter ihre Berufsgenoſſenſchaften einzutreten hätten, endlich die Hypothekengläubiger, deren Forderungen innerhalb des vollen Schätzungswertes der Grundſtücke, aber über die als unbedingt ſicher geltende Beleihungsgrenze hinausliegen. Bis zu dieſer Grenze wäre den Gläubigern und den nicht belaſteten Eigentümern die Abfindung in Pfandbriefen der Genoſſenſchaft zu mäßigem Zinsfuße freizuſtellen. Um die allmälige Ablöſung der einen gewiſſen Höchſtbetrag in einer Hand überſteigenden Genoſſenſchaftsanteile zu ermöglichen, die bis dahin nur innerhalb der Genoſſenſchaft veräußert werden dürften, müßten alsbald bei Bildung derſelben alle in dem vorausſichtlichen Bebauungskreiſe der Stadt liegenden Grundſtücke eingeſchloſſen werden, deren Bebauung mit Miethäuſern ausſchließlich für Rechnung der Genoſſenſchaft geſchehen würde. Der jährliche Bedarf der Genoſſenſchaft für Verzinſung der ausgegebenen Pfandbriefe und ſonſt aufgenommenen Kapitalien, ferner der für eingeworfene Grundſtückswerte und Hypothekenforderungen ausgegebenen, wie der eingezahlten Genoſſenſchaftsanteile, zuzüglich der Verwaltungskoſten, wäre von den Bewohnern und Benutzern der Genoſſenſchaftsgrundſtücke

aufzubringen und unter dieſelben nach Abſchätzung des geſellſchaftlichen Wertes der Nutzung zu verteilen. Die hiernach in möglichſt runder Summe feſtgeſtellte Miete würde bis zu periodiſcher Erneuerung der Schätzung auf jeden eintretenden Mieter übergehen und die Grundlage für etwa notwendig werdende Zuſchläge, wie für die durch Überſchüſſe ermöglichten Nachläſſe bilden. Auf den Genoſſenſchaftsanteil aber würde nie mehr als der übliche Kapitalzins zu verrechnen ſein, da die Eigentümer in dem vollen Werte ihrer Grundſtücke die Kapitaliſierung der ganzen früheren Rentenſteigerung in der Hand hätten.

Enteignungen von beweglichem Eigentum hat ſich das Deutſche Reich zur Befriedigung eines augenblicklich an beſtimmter Stelle zu beſchaffenden Bedarfs für das Heer in weitem Umfange vorbehalten, und zwar abgeſehen von Kriegsnot, die kein Gebot mehr kennt, zum Teil ſchon bei Truppenanſammlungen in Friedenszeiten, dann aber alsbald bei Beginn der Kriegsrüſtung. Allerdings ſollen dieſe Leiſtungen nur dann eingefordert werden, wenn der Bedarf nicht aus vorrätigen Beſtänden oder durch freien Ankauf befriedigt werden kann, aber ob dies möglich, iſt ganz in das Ermeſſen der zuſtändigen Behörde geſtellt, und dieſe wird den freien Ankauf eben auch dann mit Grund als nicht möglich annehmen, wenn er durch übermäßige Forderungen der Spekulation erſchwert iſt. Gilt aber das Eigentum in ſolchen Fällen nicht als unverletzlich, ſo iſt nicht abzuſehen, woher ihm das unantaſtbare Recht kommen ſollte, in Hungersnot oder auch nur ſchwerer Teuerung die Armut beliebig auszupreſſen. Gerade die Erinnerung, daß der Staat mit Enteignung eingreifen kann, wird in dieſem wie in jenem Falle für die Spekulation der wirkſamſte Antrieb ſein, ſich nicht zu überſpannen.

Das Kapitaleigentum iſt im Altertum viel einſchneidenderen

Eingriffen ausgesetzt gewesen als das Grundeigentum, durch Schuldabwälzungen, welche nicht die Folgen von Parteisiegen, sondern das Werk besonnener Staatsmänner waren, von Solons Seisachtheia bis zu Cäsars Zinsenerlaß. Solche Maßregeln werden durch die Höhe des Zinsfußes erklärlich, der oft binnen wenig Jahren die Schuld verdoppelte. Der heutige Staat begnügt sich in Notlagen der ganzen Wirtschaft Stundungen eintreten zu lassen, ohne welche der Kreditverkehr jählings zusammenbrechen würde. Dagegen haben die Staaten mit und ohne Not, mit und ohne die Entschuldigung wucherlicher Zinsen, sich ihrer eigenen Zins- und Kapitalverbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger entschlagen. So wenig der gesunde volkstümliche Staat dieser Gewaltmittel für sich bedarf, so wenig kann dem heutigen Kreditverkehr durch Kreditstörungen gewaltsamer Art geholfen werden; einzig die Kreditvermittelung ist die Stelle, bei welcher die wirksame Hilfe einsetzen kann und soll.

XVIII.

Einer Förderung durch den Staat konnte sich im Altertum von allen Wirtschaftszweigen nur der Handel rühmen. Die Vorliebe der guten Zeit für den Ackerbau — doch nicht in dem Sinne, selbst den Pflug in die Hand zu nehmen, sondern andere für sich hacken und pflügen zu lassen — war gerade darum unfruchtbar, weil sie mit Geringschätzung des Gewerbes gepaart war. Böckh findet es rühmlich von den Athenern, daß sie keine Schutzzölle einführten, zu welchen sie so wenig Anlaß hatten, wie England in der Mitte dieses Jahrhunderts; es

ſcheint ihm aber ebenſo löblich, daß ſie auf jede Weiſe ihr Stapelrecht d. h. ihren Zwiſchenhandel wahrten. Durch die Einführung des afrikaniſchen und ägyptiſchen Getreides hat Rom dem italiſchen Ackerbau den letzten Stoß gegeben, als aber durch den Verfall des Reichs dieſe Zufuhr abgeſchnitten wurde, füllten ſich die öden Weideplätze wieder mit kleinen Zinsbauern. Dem Lehnſtaate galten Handel und Gewerbe, wie der Landbau, nur als Gegenſtände geſellſchaftlicher Ausſtattung der Grundherrſchaft; wie Zölle und Stapelrechte wurden ſpäter Monopole, Aus- und Einfuhrverbote mehr zur Bereicherung der einzelnen wie des Staates verliehen. Indes die Gewöhnung an ſolche Zu- und Eingriffe wurde nachher gerade der Hebel zu planmäßigen Vorkehrungen nationaler Wirtſchaftspolitik. Zuerſt in England, gleichzeitig mit dem Ausbau der Verfaſſung und dem Überſtrömen der Volkskraft auf das Feſtland im Hundertjährigen Kriege, erwachte das Bedürfnis wirtſchaftlicher Selbſtändigkeit. Es iſt erwähnt, wie es die Macht der Hanſa abſchüttelte, und der feſte Grund zu der ſpäteren Entfaltung der Wirtſchaft war hier gelegt, als die feſtländiſchen Staaten mit dem Bewußtſein ihrer Selbſtherrlichkeit ein brennendes Machtbedürfnis überkam, welches zur äußerſten Anſpannung der Volkskraft antrieb. Zur Macht gehörte vor allem Geld; dieſes Geld, welches Spanien in jährlich reicheren Mengen aus ſeinen Kolonieen einführte, konnten die anderen Staaten nur durch Austauſch ihrer Erzeugniſſe an ſich ziehen, und dieſe Erzeugniſſe mußten in einer Zeit, als noch ziemlich überall der Ackerbau den heimiſchen Bedarf deckte, Erzeugniſſe des Gewerbes ſein. So kamen die damaligen Staatsmänner, wenn auch von einem ganz unwirtſchaftlichen Bedarf ausgehend, zur heilſamſten Förderung der Wirtſchaft in dem Zweige, deſſen Blüte notwendig zugleich Ackerbau und Handel fördern muß. Das fälſchlich ſogenannte Merkantilſyſtem war eine planmäßige An-

regung des Gewerbebetriebs, während Adam Smith in Abhängigkeit von den Physiokraten vielmehr das Gewerbe als natürlichen Feind des Ackerbaus behandelt. Wenn es auch vielfach in kleinliche, die ganze Bevormundungssucht des Berufsbeamtentums entfaltende Maßregeln sich verirrte, hat dieses System überall den Grund zu der heutigen Großindustrie gelegt und war vollends unentbehrlich, um Deutschlands Wirtschaft nach den vernichtenden Schlägen des Dreißigjährigen Krieges, die alle wirtschaftliche Thatkraft gebrochen hatten, wieder empor zu bringen. Die preußischen Könige, die übrigens zugleich die wärmste Fürsorge für den Ackerbau bethätigten, können es ertragen, nicht auf der Bildungshöhe eines matten Humoristen und seichten Journalisten der plattesten Manchesterschule gestanden zu haben.

Unter den Mitteln dieses Systems war der Schutzzoll durchweg nur mit der Neigung zu völliger „Prohibition" ausländischer Erzeugnisse angewendet worden, die vielfach geradezu ausgesprochen war. Die denkbar stärkste Prohibition war für Frankreich der zwanzigjährige Krieg mit England, für das übrige Festland die Kontinentalsperre, welche in den letzten sieben Jahren dieses Krieges gehandhabt wurde. Unter diesem Schutze nahm die französische Industrie den Anlauf zu ihrem seitdem zwei Menschenalter hindurch ungehemmten Aufschwunge, aber auch in Deutschland wurde das Gewerbeunternehmen bis in den äußersten Süden hinein angeregt, wo anderthalb Jahrhunderte lang fast nur der Ackerbau gepflegt worden war. Während aber nach dem Friedensschlusse das geschlagene Frankreich nichts eiliger hatte, als sich in seine Zollschranken zu hüllen, öffnete das siegreiche Deutschland dem verbündeten England seine Häfen zur Überschwemmung mit den aufgestauten Waren der Insel. Binnen wenig Jahren war die aufkommende deutsche Industrie in der größten Not, und diese regte in

Friedrich List jene Reihe raſtloſer Beobachtungen und Vergleiche an, die er in dem bewegteſten Leben nahezu ein Vierteljahrhundert lang immer und immer wieder in ſich verarbeitete, bis ſie zu dem „Nationalen Syſtem der politiſchen Ökonomie“ ausgereift waren. Inzwiſchen hatten zuerſt die preußiſchen Staatsmänner, trotz der Schule Adam Smiths, in der ſie ſchon aufgewachſen waren, den Bedürfniſſen ihres Landes genügend, ein Syſtem mäßiger aber wirkſamer Schutzzölle aufgerichtet, unter welchem ſich das Gewerbe langſam emporhob. Weiter war in anderthalb Jahrzehnten unendlicher Mühen der größte Teil des deutſchen Staatenwirrwarrs zu dem Zollverein auf dem Boden des preußiſchen Syſtems vereinigt, in welchem die deutſchen Erzeugniſſe zugleich ein ausgedehntes Abſatzgebiet und einen gegen äußre Störungen geſicherten Markt fanden. Unter dieſem Schutze hat ſich das deutſche Großgewerbe ausgewachſen und er hat ſeine glänzendſte Probe darin beſtanden, daß jenes nachher in anderthalb Jahrzehnten der Freihandelspolitik nicht zugrunde gerichtet worden iſt.

Bis zur Mitte des Jahrhunderts hatte das Syſtem mäßiger Schutzzölle in Deutſchland kaum andere Gegner als den Großhandel und die Katheder ſchule, welche Liſts Werk mit der ganzen Anmaßung eigener Zeugungsunfähigkeit aufgenommen hatte. Als aber in der Zeit der politiſchen Rückſtrömung die Thatkraft der aus ihrem Geleiſe verſchlagenen jungen Staatsmänner und Journaliſten der Aufregungsjahre ſich auf neue Geſchichte und Volkswirtſchaft warf, und deutſche Gelehrte anfingen für Macaulays glänzende Oberflächlichkeit zu ſchwärmen, wurden auch Cobden und ſeine Helfer die Lehrmeiſter dieſes jüngſten Deutſchland, und engliſche Baumwollenbegeiſterung ſchwellte die Luft, in welcher das Freiheitsgetöſe verhallt war. Die Redner und Schriftſteller des ſechſten wurden die Geſetzgeber des ſiebenten Jahrzehnts, das liberale Abgeordnetenhaus

der preußischen neuen Ära führte den ersten kühnen Streich, indem es zur Ersparung von Steuern den weise angesammelten Eisenbahnfonds verzettelte. Die preußische Staatsleitung meinte eine Art von Sicherheitsventil aufzuziehen, wenn sie dem „freien Spiel der Kräfte" nach der wirtschaftlichen Seite seinen Lauf ließ, um sich ihm auf anderem Felde desto kräftiger entgegenstellen zu können. Es mußte auf eine Zeit rasenden Taumels der Spekulation eine andere Zeit traurigsten Siechtums kommen, um die Erkenntnis zu reifen, daß der Bruch mit dem System, welches den Zollverein gegründet und stark gemacht, nicht um eines wirklich empfundenen Bedürfnisses, sondern um seichter Schlagworte willen, das Unheil verschuldet und das, was für England als ausnehmend nützlich sich erwiesen, gerade deshalb für Deutschland hatte verderblich werden müssen.

Einer Widerlegung dieser Schlagworte bedarf es nicht mehr, nachdem wir im ersten Buche an der harten Folge der Thatsachen gezeigt, wohin notwendig der frühzeitige Freihandel mit dem übrigen freien Spiel führen muß. Wäre es in der That richtig, daß der Schutzzoll eine Besteuerung der Konsumenten zugunsten der Industrie wäre, indem er deren Bedarf verteuerte, so würde diese Steuer eine außerordentlich weise sein, so weise als die verrufene „Blutsteuer", denn wie diese erzieht sie dem Volke wertschaffende Kräfte, die in Werten unschätzbar sind. Daß die Besteuerung nicht zur gesellschaftlichen Bereicherung der Unternehmer werde, dafür hat eine Sozialpolitik zu sorgen, die auch das gerade Gegenteil der Rezepte eben derselben Leute ist, welche dem Schutzzoll diese Ausbeutung vorwerfen. Soviel aber ist gewiß, daß, wenn das Gewerbe leidet, in erster Reihe der Arbeiter leidet, denn sein wirtschaftliches Dasein hängt davon ab, daß die Unternehmungen ihren Fortgang haben; er muß sich zu allen Bedingungen willig finden, unter denen allein der Unternehmer den Betrieb fort-

ſetzen will, und dieſe zielen ſelbſtverſtändlich in erſter Reihe dahin, den Unternehmergewinn nicht zu entbehren. Es iſt aber auch durchaus unrichtig, daß der Schutzzoll den Bedarf des Konſumenten verteuere, wenn eben das Syſtem folgerichtig dafür bemüht iſt, daß kein Zweig der Wirtſchaft durch Einbruch eines überlegenen Wettbewerbs in ſeiner Entwickelung geſtört werde. Verteuern die Schutzzölle alle Waren, ſo verteuern ſie keine, denn die Produzenten der einen ſind die Konſumenten aller andern, und jeder von dieſen gewinnt an ſeiner Ware dasſelbe zurück, was er für die der andern hat zulegen müſſen. Wir werden auch hier darauf zurückgeführt, daß die Wirtſchaftszweige untereinander nur ihre Arbeit austauſchen, für welche der Geldpreis nur die gemeinſchaftliche Wertſchätzung iſt. Nicht die Höhe dieſes Preiſes ſchlechthin, ſondern das Verhältnis der verſchiedenen Preiſe entſcheidet darüber, ob eine Ware gegen die andere zu teuer iſt. Bleibt dieſes Verhältnis infolge gleichmäßiger Veranlagung der Schutzzölle das gleiche, ſo bezahlt trotz der Erhöhung jeder Konſument, der zugleich Produzent iſt, nicht mehr als vorher. Die allgemeine Preiserhöhung richtet ſich nur gegen das Ausland, welches an derſelben nicht teilnehmen kann, weil ſeine Waren vorab den Zollaufſchlag erleiden. Es erhält nicht mehr als früher für dieſelben, es vermag aber die inländiſche Produktion nicht zu unterbieten, wenn es nicht mit noch wenigerem ſich begnügen will. Die Wirkung dieſes planmäßigen Schutzzollſyſtems iſt alſo nur, dem heimiſchen Gewerbe den heimiſchen Markt freizuhalten, einen weiteren Vorteil kann es in Wahrheit nicht bieten.

Liſt hatte bei dem Schutzzoll nur die Erziehung im Auge, die neuere Erfahrung hat gelehrt, daß es auch einen Erhaltungszoll gebe. Er meinte, daß der Zoll überflüſſig, ja ſchädlich werde, indem er den Sporn des Wettbewerbs mit dem Auslande nehme, ſobald die Induſtrie ſtark genug geworden

ſei, um denſelben aushalten zu können. Aber dieſe Stärke iſt immer nur eine verhältnismäßige, ſie hängt von den jeweiligen Produktionsbedingungen ab, und dieſe können ſich jeden Augenblick wieder zu ungunſten der heimiſchen Produktion verſchieben. Vor allem aber iſt der Erhaltungszoll als ſozialer Schutzzoll dann notwendig, wenn den heimiſchen Unternehmern Auflagen zugunſten des Arbeiters gemacht ſind, welche ein anderes Land nicht einführen will, gerade um ſeiner Induſtrie den Wettbewerb zu erleichtern. Den Sporn des Wettbewerbs mit dem Auslande aber erhält die Induſtrie immer dann, wenn ſie mehr als den einheimiſchen Bedarf erzeugt und demnach auf Ausfuhr bedacht ſein muß, und eher wird ſie doch nicht zum freien Wettbewerb erſtarkt ſein. Hält der Schutzzoll den inneren Markt geſichert, und bietet dieſer die Hilfsmittel, um dem Arbeiter zu geben, was ihm notthut, ſo iſt es für den Staat gleichgültig, wenn der Unternehmer im Auslande des Wettbewerbs wegen ſeine Preiſe niedriger ſtellt als im Inlande. Denn der Abgang kann unter jener Vorausſetzung nur den Unternehmergewinn treffen, das Inland aber wird nach obiger Darlegung durch die Höhe der Preiſe ja nicht geſchädigt.

Mit der Auffaſſung des Schutzzolls als einer bloßen Erziehungsmaßregel hängt es zuſammen, daß Liſt für den Ackerbau keine Schutzzölle gelten läßt, denn der Erziehung bedarf er nicht erſt, die Anregung zu immer angeſpannterem Betriebe aber giebt ihm allein die wachſende Zahl der Konſumenten in den Gewerbearbeitern. Auch hier hat nun die Erfahrung gelehrt, daß die Stärke immer von der Fortdauer gewiſſer Produktionsbedingungen abhängt, und dieſe ſich für den deutſchen Ackerbau gänzlich verſchoben haben durch die Entwickelung der Transportmittel, welche das Getreide aus dem fernſten Winkel Nordamerikas, aus Indien und Auſtralien auf den europäiſchen Markt wirft. Der Vorwurf der „Verteuerung“, den Liſt für

begründet hielt und für die notwendigen Lebensmittel fürchtete, ist aber für die Ackerbauerzeugnisse so hinfällig, wie für die gewerblichen. Den Listschen Ausführungen fehlt eben überall die Einsicht des Arbeitswertes, dessen Erzielung im Preise für die Landwirtschaft so schlechthin nötig ist wie für das Gewerbe.

Dagegen ist eine der glänzendsten Ausführungen Lists, daß der natürliche Welthandel sich nicht zwischen den Ländern der gemäßigten Zone, sondern zwischen dieser als der Zone der Arbeit, und der heißen als der Zone des Überflusses an Bodenerzeugnissen sich bewege, in der neuesten Entwickelung der deutschen Kolonialpolitik, welche nur der Entwickelung des Handels gefolgt ist, erst zu voller Anerkennung gekommen. Um dem deutschen Handel auch hier die Unabhängigkeit zu sichern, die er in fremdländischen Kolonieen trotz aller völkerrechtlichen Gleichstellung nicht finden kann, war es unerläßlich, daß Deutschland das lange Versäumte nachholte und endlich auch in den südlichen Weltteilen Fuß faßte. Freilich nicht, um den Strom deutscher Bauernauswanderung hierher zu leiten, denn dieser, soweit er überhaupt natürlich ist und nicht durch wirtschaftliche oder gesellschaftliche Mißstände verursacht, kann nur in Länder von annähernd gleichen klimatischen und Bodenverhältnissen gehen, wie sie der Auswanderer verläßt. Aber auch die Bezeichnung Handelskolonie ist für diese neuen Schutzgebiete nicht ganz zutreffend, da es sich der dortigen Bevölkerung gegenüber nicht um einfachen Austausch handeln kann, vielmehr die volle Produktivität jener Länder durch deutsches Kapital und deutsche Einsicht erst zu erschließen ist. So können sie ein reiches Feld für Kräfte werden, die bis jetzt in kleinlichen Verhältnissen und schlechten Gewöhnungen bei uns verkümmerten, aber die zugreifende Arbeit wird wesentlich von eingeborenen Kräften zu verrichten sein, welche dafür zu erziehen die Hauptaufgabe der deutschen Ansiedler dort sein wird. Mögen sie

zeigen, daß wir von den üblen Erfahrungen, aber auch von dem üblen Verhalten anderer europäischer Nationen gegenüber dieser Bevölkerung gelernt haben, und daß wir bereit sind, die gesellschaftliche Ausnutzung derselben durch würdige gesellschaftliche Gegenleistungen für ihr Wohlergehen und ihre Gesittung aufzuwiegen.

XIX.

Außer den uralten Wasseranlagen für den Landbau im Nil- und Euphratlande sind auch die vom Staate unternommenen Anstalten am früheſten dem Handel zugute gekommen. Neben den Hafenanlagen der Seeſtädte ſtehen die großen Straßenzüge, in welchen die Stadt Rom frühzeitig mit den Großſtaaten des Oſtens wetteiferte. Obwohl dieſe ihren urſprünglichen Zweck noch heute in dem Namen „Heerſtraßen“ anzeigen, mußten ſie doch alsbald auch den Verkehr als die großen Handelsſtraßen auf ſich ziehen. Der Rückfall in die Naturalwirtſchaft des Mittelalters überließ die Erhaltung dieſer Straßen dem Nachbarverbande, aber auch der Lehnſtaat behauptete ſein Hoheitsrecht über dieſelben als grande voirie und bot nötigenfalls die Bauern in Haufen zu Fronden für dieſelben auf. Mit dieſen „billigen“ Arbeitskräften haben noch die Staatsmänner des Merkantilſyſtems in Frankreich ihre bewunderten Kunſtſtraßen und die Kanäle gebaut, welche man dem betriebſamen Holland ablernte.

Wie es gekommen, daß in England abweichend vom Feſtlande die Verkehrsanſtalten dem Privatbetrieb überlaſſen wurden, hat G. Cohn im geſchichtlichen Zuſammenhange anſchaulich

gemacht. Während der aufstrebende Verkehr nach dem großen Bürgerkriege sich durch den Zustand der verwahrlosten Straßen gehemmt sah, war der Staat infolge der politischen Machtkämpfe unfähig zur eigenen Abhilfe. Wie in einem neubesiedelten Lande ohne Obrigkeit wurden Grundeigentum und städtischer Handel zur Selbsthilfe genötigt. Indem sie die nötigen Mittel durch Anleihe aufbrachten, ließen sie vom Parlament sich eine „Pflegschaft“ (trust) zum Ausbau und zur Unterhaltung einer Straße erteilen mit der Ermächtigung für Zinsen der Anlage und Unterhaltungskosten sich durch Wegegelder bezahlt zu machen, deren Höchstbetrag genau vorgeschrieben wurde. Diese Einkleidung wurde auch beibehalten, als der seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts aufkommende Kanalbau als gewinnbringendes Unternehmen von Aktiengesellschaften in die Hand genommen wurde: die Truſtakte schrieb vor, daß die Benutzung des herzustellenden Wasserweges jedem Transportunternehmer gegen eine im Höchstmaß festgestellte Abgabe offenstehen solle. Nachdem auf dem gleichen Wege noch seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts die Anlage von Pferdebahnen dem Privatunternehmen überlassen war, schien derselbe für die Gewöhnung so natürlich, daß man die Erteilung eines trust unter den gleichen Bedingungen ohne jedes Bedenken auf die Unternehmungen von Eisenbahnen mit Dampfbetrieb anwendete. Auch jetzt noch glaubte man die Freiheit des Wettbewerbes im Transportunternehmen dadurch gewahrt zu haben, daß man daran festhielt, die hergestellte Bahnanlage müsse jedem gegen die bestimmten Bahngelder zur Benutzung offen stehen. Die gleiche Bestimmung ist nicht nur in das preußische Eisenbahngesetz von 1838 übergegangen, sondern noch Jahrzehnte lang beschwichtigten die Freihändler ihr Gewissen über das thatsächliche Monopol der Eisenbahnunternehmungen damit, daß sie immer

wieder die Ausführung einer Vorschrift verlangten, die sich längst als mit den Bedingungen des Dampfbahnbetriebes unverträglich erwiesen hatte.

Auf dem Festlande dagegen unternahm alsbald der junge belgische Staat, in selbstverständlicher Ausübung seiner grande voirie, den Ausbau eines einheitlichen Eisenbahnnetzes, und die deutschen Mittelstaaten sind ihm darin nach und nach gefolgt. Auch die französische Staatsleitung hatte einen solchen Plan gefaßt, er scheiterte aber an dem Widerstande des in der Kammer der Abgeordneten übermächtigen Kapitals, welches sich den in England bereits blühenden Spekulationsgegenstand nicht wollte entgehen lassen. Kaum indes hatten die ersten Gesellschaften die „Konzession" erhalten, als sie durch eine große Geldkrisis leistungsunfähig wurden; der kaum begonnene Eisenbahnbau stockte wieder auf Jahre, bis er durch das denkbar schlechteste System in Fluß gebracht wurde, die Privatunternehmungen mit Zinsgarantieen und Zuschüssen des Staats zu unterstützen, dem Kapital also die Verbindung von sicherer Anlage und unbegrenztem Gewinn auf gemeine Kosten zu gewähren.

Die preußische Staatsleitung hatte sich jahrelang besonnen, ehe sie die ersten Konzessionen an Privatunternehmungen erteilte, das Eisenbahngesetz und die Verhandlungen der vereinigten Ausschüsse von 1842 lassen klar erkennen, daß man nur deshalb dem belgischen Vorgange nicht gefolgt war, weil man so wenig die erforderlichen Anleihen entgegen dem Gesetze von 1820 ohne reichsständische Zustimmung aufnehmen, als sich durch die Eisenbahnfrage zu einem politischen Systemwechsel wollte drängen lassen. Das Gesetz von 1838 suchte indes wenigstens für die Zukunft die Erfüllung der Aufgabe des Staates auf diesem Felde offen zu halten, durch eine Eisenbahnabgabe, welche zur Tilgung des Anlagekapitals der Eisen-

bahngesellschaften durch Aktienankauf verwendet werden sollte, und durch den Vorbehalt, nach Ablauf von dreißig Jahren die Bahnen unter bestimmten Entschädigungsbedingungen auf den Staat zu übernehmen. Als nun das Privatunternehmen auch hier nur für kleine und zerstreute Strecken sich leistungsfähig erwies, wurde 1842 der Plan eines zusammenhängenden Netzes für den Staat aufgestellt, dessen Ausführung dieser auf dem doppelten Wege der Zinsgarantieen und der Aktienbeteiligung zu fördern unternahm. Binnen weiteren fünf Jahren hatte sich herausgestellt, daß auch so die Ausführung der größten von den geplanten Linien, der Ostbahn, nicht zu erreichen war, und der politische Umschwung gestattete nunmehr, diesen Bau aus Staatsmitteln herzustellen. So war doch der Grundstein zu einem Staatsbahnnetze gelegt und eine folgerichtige Politik arbeitete mit allen ihr verfügbar gebliebenen Mitteln daraufhin, allmählich wieder beizubringen, was der Staat aus der Hand gegeben hatte. Da erfolgte der große Einbruch der Freihandelsrichtung, und die vollendete Planlosigkeit wurde zu der Würde eines „gemischten Systems" erhoben, nach welchem man „die Eisenbahnen nahm, wo man sie finden konnte" d. h. sie zum Spielball der Spekulation und des schwindelhaften „General"-unternehmens werden ließ.

Es bedurfte dieses Rückblicks, um klar zu stellen, daß die endlich nach einem großen Umschwunge der wirtschaftlichen Anschauungen mit überraschender Leichtigkeit vollzogene Übernahme aller großen Eisenbahnlinien auf den Staat nicht die Verirrung eines vom Himmel gefallenen Staatssozialismus, sondern die Rückkehr zu dem war, was ohne die Übermacht und Ausbeutungsgier des Kapitals auf dem Festlande jeder für selbstverständlich gehalten hätte. Es mußte daran erinnert werden, daß außer in England das Aktienunternehmen sich der Aufgabe, nicht etwa diese oder jene günstige Bahnstrecke, sondern ein

zuſammenhängendes Verkehrsnetz herzuſtellen, gar nicht gewachſen zeigte, daß ihm der Staat nicht nur ſein Enteignungsrecht, ſondern auch die Steuern der Unterthanen zur Verfügung ſtellte, alſo ſich erſt künſtlich dieſen Mitbewerber groß gezogen hat. Der Rechnungsabſchluß der vier bis fünf Jahrzehnte des Privateiſenbahnſtrudels weiſt eine Bereicherung des Geldkapitals auf Koſten der geſamten Wirtſchaft nach, welche die Aneignungsfähigkeit des verſchrieenen Feudalismus tief in den Schatten ſtellte. Es iſt denn auch ebenſo wahrſcheinlich, daß der Staat jemals wieder ſeine Landſchaften und Kreiſe zu Lehen ausgeben, als ſeine Eiſenbahnen wieder dem Privatunternehmen überlaſſen wird.

Freilich wäre mit dem Erwerb der Bahnanlagen die Übernahme des Betriebs durch den Staat noch nicht entſchieden geweſen. Die franzöſiſche Staatsleitung hatte ſich bei Vorlegung ihres erſten Planes beſtimmt dahin erklärt, ſie wolle den Betrieb der aus Staatsmitteln anzulegenden Bahnen an Privatunternehmer verpachten, wie es ſeither in Italien und anderwärts geſchehen iſt, das gleichzeitige preußiſche Eiſenbahngeſetz hatte für den vorbehaltenen Anfall der Bahnen an den Staat die Eröffnung des freien Wettbetriebes auf denſelben in Ausſicht genommen, wie auch den beſtehenden Geſellſchaften die Zulaſſung desſelben auferlegt war. Nachdem ſich aber die Unmöglichkeit eines ſolchen Wettbetriebs in der Erfahrung herausgeſtellt hatte, mußte die Überlaſſung des Betriebes an Privatunternehmer in Pachtung ebenſo gut wie die Überlaſſung des Eigentums der Bahn als Erteilung eines thatſächlichen Monopols erſcheinen. Indes hatte gerade auch der preußiſche Staat, als er ſeine erſte Eiſenbahn baute, den Staatsbetrieb des Transportweſens in einem für die Waren- und Perſonenbeförderung, ebenſo wie für den Briefverkehr wohlgeordneten Poſtweſen ſchon erprobt. Die alle früheren Vorſtellungen

überſteigende Ausdehnung aber, welche der Eiſenbahnbetrieb durch die von ihm ſelbſt angeregte Entwickelung des Verkehrs erlangt hat, mußte vielmehr die Privatunternehmungen, ſowohl in der Herrſchaft über die lebendigen Werkzeuge ihres Betriebs, als in der Herrſchaft über den Verkehr und damit über die geſamte Wirtſchaft, als Staaten im Staate, als ein Feudalſyſtem des Geldkapitals erſcheinen laſſen, zumal da der in den Bedingungen des Betriebs ſelbſt gegebene Drang nach einheitlicher Zuſammenfaſſung ſchon zu immer weitergehender Verſchmelzung der Unternehmungen geführt hatte. In der That haben ſich dieſe in England wie in Frankreich als Mächte erprobt, gegen welche die wohlmeinendſten Beſtrebungen der Staatsleitung ſich als ohnmächtig erwieſen haben, während eigennützige Staatsleiter ohne Scheu von ihnen gekauft werden; ſie ſelbſt aber in ihrer Abhängigkeit vom Großkapital ſind neben den Kreditanſtalten deſſen wirkſamſte Machthebel geworden. Wenn nicht ganz überwiegende Gründe des wirtſchaftlichen Gemeinwohls, hätte darum die Erhaltung einer von der Geſellſchaft unabhängigen Staatsgewalt die Aufhebung dieſer Unternehmungen notwendig gemacht.

Die Vorzüge des Staatsbetriebes im Eiſenbahnweſen, wie im Poſt- und Telegraphenverkehr, ſind aber auch in einer kurzen Erfahrung ſo ſichtlich und unleugbar zutage getreten, daß dadurch bei Freunden und Gegnern desſelben der Gedanke beſtändig wachgehalten wird, ob nicht ſeine weitere Ausdehnung auf andere wirtſchaftliche Verrichtungen ins Auge zu faſſen oder von der Staatsleitung gefaßt ſei. Die „Verſtaatlichung“ iſt zu einem hin- und hergeworfenen Schlagworte geworden, an welches ſich ein Neſt von unklaren Vorſtellungen geheftet hat. Dazu gehört vor allem das Gerede über Verſtaatlichung des Verſicherungsweſens. Wir haben geſehen, daß die Verſicherung als gewinnbringendes Geſchäft nur ein Erſatz für die

verlorenen natürlichen Leistungen der Genossenschaft gewesen ist. Sobald eine neue und kräftige genossenschaftliche Gliederung das ganze Volk durchzieht, wird das Versicherungsgeschäft von selbst gegenstandlos werden, es bedarf dazu keiner „Verstaatlichung". Daß die großen ländlichen Genossenschaftsverbände, wenn sie ihren Beruf erfüllen, die Versicherung für Hagelschaden und Viehsterben übernehmen werden, wie die Feuerversicherung der landwirtschaftlichen Gebäude und der darin befindlichen beweglichen Ausstattung und Vorräte, ist so selbstverständlich, als daß ein guter Landwirt, was er in eigener Wirtschaft beschaffen kann, nicht von einem andern gegen Gewinn sich beschaffen läßt. Dasselbe gilt von den städtischen Grundeigentumsgenossenschaften, welche für die Gebäude bereits Selbstversicherer sind und, wenn sie als solche sich nicht stark genug fühlen, zu Rückversicherungs-Verbänden sich vereinigen werden. Um diese herzustellen, würden sich die bestehenden großen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit ihrer ausgebildeten Verwaltung durchaus als Unterlage empfehlen; es ist also keineswegs nötig, daß diese mit den Versicherungsgeschäften eingehen. Die Versicherung des gewerblichen Wirtschaftskapitals, wenn dieselbe nicht am zweckmäßigsten an die Gebäudeversicherung sich anschließt, wird die dringendste Sorge der Berufsgenossenschaften sein, wenn diesen das Vermögen der Genossen für deren Verbindlichkeit haftet; und die Versicherung der Habe des Arbeiters in gleicher Weise die Sorge des Unternehmens, wenn dieses überhaupt die wirtschaftliche Sicherung desselben auf sich nimmt. Auch dafür bieten sich die bestehenden Gegenseitigkeitsanstalten als Anhalt dar; überall aber wird die Macht der Genossenschaft über ihre Glieder ausreichen, die Überleitung so zu vollziehen, daß die Versicherungsgeschäfte ohne jeden staatlichen Zwang einfach an Geschäftslosigkeit eingehen.

Eine weitere Unklarheit des Wortes „Verſtaatlichung“ liegt darin, daß es glauben macht, es müſſe überall, wenn ein Unternehmen in den öffentlichen Betrieb übergeleitet wird, der Staat dasſelbe in die Hand nehmen, während doch ebenſo wohl die ſtaatlichen Gliederungen, Landſchaften, Kreiſe, Stadtgemeinden ſich dazu eignen, wenn der Gegenſtand des Unternehmens nicht gleichmäßig den ganzen Staat berührt. Von den Genoſſenſchaften, die ſich an Umfang mit ihnen decken können, unterſcheiden ſich dieſe Gliederungen weſentlich dadurch, daß ihr Zweck im öffentlichen Rechte in der Handhabung der Rechtsordnung und Förderung des Gemeinwohls liegt, der Zweck der Genoſſenſchaften dagegen weſentlich die Zuſammenſchließung der wirtſchaftlichen Macht der einzelnen zum Selbſtſchutze gegen geſellſchaftliche Übermacht iſt. So wenig wie die Genoſſenſchaften deshalb ihr privatrechtliches Gepräge verlieren, weil ihnen Verrichtungen des öffentlichen Rechts übertragen ſind, ſo wenig geben jene Gliederungen dadurch ihre öffentliche Stellung auf, daß ſie zugleich Träger von Privatrechten werden, wie dies ja auch der Staat ſelbſt iſt. Als ſolchen nun iſt ihnen nicht nur eine große Zahl von Verrichtungen der Gemeinwirtſchaft ausdrücklich übertragen oder gewohnheitsmäßig überkommen; es hat auch der entwickeltſte Rechtsſtaat, Preußen, dieſen ſeinen Gliedverbänden den weiteſten Spielraum gelaſſen zur Errichtung von Anſtalten oder Anlagen, welche ſie gemeinen Nutzens erachten und zu welchen ſie die Mittel durch Beſteuerung und durch ihren Kredit zu beſchaffen vermögen.

Ohne nun dem Gemeinbedürfnis in dieſer Richtung eine ſchlechthin bindende Schranke zu ſetzen, gehört es doch notwendig zu einem durchdachten Reformplan, ſich darüber klar zu werden, ob es in der Natur der Unternehmungen eine Scheidelinie giebt, welche durchweg immer die Grenze zwiſchen privatem und öffentlichem Gemeinbetrieb wird bilden müſſen. Eine

ſolche natürliche Grenze aber iſt gezogen zwiſchen der wirtſchaftlichen Erzeugung und der wirtſchaftlichen Vermittelung. Jene iſt das Feld für die Thatkraft des Eigenweſens, welche im Wettbewerb einen unentbehrlichen Sporn hat. Die verſchiedenen Zweige der Erzeugung ſtehen in völlig gleichmäßiger Wechſelwirkung zueinander, der eine iſt vom andern nicht mehr abhängig, als dieſer von jenem. Endlich hat auch in jedem derſelben die Ausdehnung zum Großbetrieb ihre Grenze; ſtehen aber zwei Betriebe nebeneinander, von denen der eine genau dieſelbe Verrichtung hat wie der andere, ohne daß ſie ſich gegenſeitig bedingen, ſo iſt auch kein innerer wirtſchaftlicher Grund gegeben, daß beide unter einer Leitung ſtehen. Die wirtſchaftliche Vermittelung dagegen bedarf zum großen Teile nicht ſowohl der thatkräftigen Anſpannung, als des gleichmäßig aufmerkſamen und gewiſſenhaften Verlaufs der Thätigkeit. Sie iſt ferner in gewiſſen Zweigen die gemeinſchaftliche Produktionsbedingung für alle Zweige der Erzeugung, und es kann die größte geſellſchaftliche Ungleichheit entſtehen, wenn dieſe zugunſten des einen und zum Nachteil des andern beliebig verſchoben werden kann. Endlich giebt es Zweige der Vermittelung, in welchen die einheitliche Leitung keine andere Grenze hat als die der Volkswirtſchaft überhaupt, und das ſichere Ineinandergreifen aller Teile des Betriebs von höchſter Bedeutung für deſſen Leiſtungen iſt. Alles dies traf zuſammen bei den großen Verkehrsanſtalten und hat denn auch vereint dahin gedrängt, daß dieſe in der umfaſſendſten Weiſe in den öffentlichen Betrieb übergeführt worden ſind; aber es genügt dazu ſchon, wenn nur die beiden erſten Gründe gegeben ſind.

Nun giebt es eine vermittelnde Produktionsbedingung, für welche, wie wir ſahen, ſchon von altersher der Staat eingetreten iſt, das Geld, und wir fanden weiter, daß durch die Ordnung des Geldweſens ſelbſt der Staat dahin geführt wurde,

ſich auf den Geldhandel in den großen Nationalbanken Einfluß zu ſichern, wie aber hiervon wieder eine gewiſſe Einwirkung auf den Kreditverkehr durch die Ordnung der Ausgabe von Geldſcheinen ſich unmittelbar anſchloß. Erinnern wir uns nun, wie die Herrſchaft über den Kredithandel als der ſtärkſte Hebel der Kapitalanhäufung und des letzten ertötenden Druckes ſich erwies, den das größte Kapital auf die geſamte Wirtſchaft ausübte, ſo werden wir nicht zweifelhaft ſein, daß hier die Stelle für den Staat gegeben iſt, um im Zuſammenwirken mit der genoſſenſchaftlichen Kreditſicherung ein- für allemal jenen Druck abzuſchütteln und jene Herrſchaft zu brechen. Der deutſche Staat hat bereits in der Reichsbank eine Kreditanſtalt von größtem Umfange, welche ganz ſeiner Leitung unterſteht. Es war einer der letzten großen Siege des Kapitals in der Geſetzgebung, daß es an dem Gewinn dieſer Anſtalt ſich ſeinen Anteil ſicherte. Wenn der 1. Januar 1891 heranrückt, mit welchem Tage das Reich die Bankanteile zu ihrem Nennwert zu übernehmen berechtigt iſt, wird hoffentlich kein deutſcher Staatsmann die Verantwortung nochmals dafür auf ſich laden, daß ein Heer von tüchtigen und gewiſſenhaften Reichsbeamten mit beſcheidenem Gehalte für den Gewinn von Kapitaleigentümern arbeitet. Das Reich hat zweifellos den Kredit, um ſich das Zehn- und Zwanzigfache des jetzigen Reichsbankkapitals zum niedrigſten Zinsſatze zu beſchaffen, und es bedarf dazu gar nicht der Vermittelung des Großkapitals, die Reichsbankſtellen werden vollauf genügen, die Anleiheſcheine unterzubringen. Aber das Reich braucht gar nicht ſeinen Kredit auch nur annähernd ſo hoch anzuſpannen, und es iſt gar nicht zweckmäßig, daß die Reichsanſtalt, wie ſie jetzt freilich als einzige öffentliche Bank im Wettbewerb mit den Privatbanken thun muß, unmittelbar mit den Kredit- oder Kapitalanlage Suchenden in Verbindung tritt. Sie würde eine viel angemeſſenere Stelle einnehmen,

wenn sie einer ineinander greifenden Gliederung anderer öffentlichen Banken zur Rückdeckung und Leitung diente. Zur Errichtung dieser Banken aber eignen sich in Stufenfolge die preußischen Landschaften neben den Mittelstaaten, und die Kreise neben den größeren Städten und den Kleinstaaten, da diese Verbände und Gemeinden gleichfalls imstande sind, das für ihren Bereich erforderliche Betriebskapital ihrer Banken zum niedrigsten Zinsfuße zu erhalten. Den landschaftlichen Banken würde die Kreditverbindung mit den großen Berufsgenossenschaften und ihren Gliedern zufallen, an die Kreis- und städtischen Banken würden die kleinen Genossenschaften gewiesen sein. Wollte man diese Einrichtung eine „Verstaatlichung des Bankwesens" nennen, so wäre über den Namen nicht zu streiten; aber es bedürfte dazu ebenso wenig, wie zum Erwerb der Eisenbahnen durch den Staat, irgendwelchen Zwanges gegen die Privatbanken, aber auch nicht irgendwelcher Unterhandlung mit denselben. Die öffentlichen Banken können in mäßigen Verhältnissen ins Leben treten und ihre Betriebskapitale erhöht werden, genau in dem Maße als sich ihnen der Geldverkehr zuwendet. Eine Reichsbank aber, die nicht darauf angewiesen ist, Gewinn zu machen, sondern das wirtschaftliche Gemeinwohl zu ihrer einzigen Richtschnur hat, braucht in der Ausgabe von Geldscheinen an keine feste Ziffer gebunden zu sein, sie wird dieselben in jeder vom Verkehr begehrten Höhe in Bereitschaft halten, ohne sie demselben jemals aufzudrängen. Den Privatbanken kann es unbenommen bleiben, ihre Geschäftsführung solange fortzusetzen, als sie sich darin neben den öffentlichen behaupten können.

Ein ganz anderer Zweig der Vermittelung drängt sich der Fürsorge der Stadtgemeinden auf: der Zwischenhandel mit Lebensmitteln, ein Sitz der ärgsten Aussaugung des kleinen Mannes, der überall das Schlechteste erhält und es am teuersten

bezahlen muß. Es gilt als ein Urrecht des freien Spiels der Kräfte, daß jeder, der mit dem Handel in Lebensmitteln zu thun hat, in kürzeſter Zeit je nach der Ausdehnung ſeines Geſchäfts ein wohlhabender oder reicher Mann wird, und ſo iſt es nicht zu verwundern, wenn das Sinken der Getreidepreiſe nie auch nur annähernd in den Brotpreiſen ſichtbar werden will, während oft das kleinſte Steigen jener zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung dieſer benutzt wird. Eine gründliche Abhilfe für dieſen ſchweren Mißſtand iſt freilich nur zu erwarten, wenn, wie früher angedeutet worden iſt, die landwirtſchaftlichen Genoſſenſchaften ſelbſt es in die Hand nehmen, die Erzeugniſſe ihrer Glieder unmittelbar an den Konſumenten heranzubringen. Dann aber wird es auf der andern Seite der ſtädtiſchen Verpflegungsämter bedürfen, um mit jenen dahin zuſammenzuwirken, daß die Gewerbe, welche landwirtſchaftliche Erzeugniſſe zum unmittelbaren Verbrauch verarbeiten, ſich mit dem Entgelt ihrer Arbeit begnügen müſſen, ohne einen zuſätzlichen Handelsgewinn an dem verarbeiteten Stoffe ſich anzueignen. Die Stadtgemeinden brauchten dabei keineswegs als Selbſtkäufer aufzutreten, ihre Verpflegungsämter hätten nur die Anmeldung des Bedarfs der Gewerbtreibenden entgegenzunehmen und dieſer entſprechende Zufuhr der landwirtſchaftlichen Verbände zu veranlaſſen. Auf dieſem Wege würde es zuletzt möglich, den Getreidehandel ganz der Spekulation zu entwinden. Denn jene Verbände würden alsbald den regelmäßigen Geſamtbedarf ihrer Landſchaften überſehen und nach dem Überſchlag der Jahresernte rechtzeitig Vorſorge treffen können, das etwa Fehlende von anderen Verbänden zu beſchaffen. Soweit aber nach dem Ernteausfall das Reich der Zufuhr vom Auslande bedürfte, würde der Reichsverband der Landwirtſchaft dieſe in unmittelbarem Ankauf beſorgen und den landſchaftlichen Verbänden zur Verfügung ſtellen können.

Indes wird die öffentliche Gemeinwirtſchaft niemals alle Vermittelung in die Hand nehmen können, vielmehr dem Großhandel immer ein weites Gebiet bleiben, auf welchem die Thatkraft des einzelnen unentbehrlich iſt. Auf der andern Seite kann aber auch die Erzeugung nur ſoweit für das natürliche Feld der Thatkraft gelten, als dieſe unter den allgemeinen rechtlich geordneten Produktionsbedingungen ihr Ziel zu erreichen vermag. Wenn ein wirtſchaftlicher Betrieb nur dadurch möglich wird, daß ihm öffentliches Eigentum zur Verfügung geſtellt, oder gar der Zwang des öffentlichen Rechts gegen andere für ihn aufgeboten werden muß, hat der einzelne keinen Anſpruch auf die geſellſchaftliche Nutzung dieſer Mittel. Das traf wiederum bei den Eiſenbahnen, es trifft ebenſo bei den ſtädtiſchen Beleuchtungs- und Waſſerverſorgungs-Anſtalten zu. Eine weitere Anwendung könnte dieſe Unterſcheidung auf den Bergbau finden. Wir haben geſehen, daß nach der natürlichen Möglichkeit der Machtübung ein von dem landwirtſchaftlichen getrenntes Bergwerkseigentum an demſelben Grundſtücke möglich iſt. Der mittelalterliche Staat hatte davon die Anwendung gemacht, den Bergbau überhaupt von dem Eigentum der Erdfläche zu trennen und ſich denſelben als nutzbares Hoheitsrecht vorzubehalten. Auch in den neueren, die ſog. Bergwerksfreiheit einführenden Geſetzen hat der Staat keineswegs dieſes Recht aufgegeben, ſondern nur unter gewiſſen Bedingungen den einzelnen die Verleihung der Bergwerksnutzung an beſtimmten Grundſtücken zugeſichert. Wenn dieſe Verleihung zweifellos „den Charakter eines ein Privatrecht begründenden Verwaltungsaktes“ oder vielmehr Aktes der Staatsgewalt iſt, ſo muß doch der Staat die Verfügung über dasjenige haben, an dem er ein Privatrecht begründet. Es wäre alſo kein Eingriff in eine natürliche Wirtſchaftsfreiheit, wenn der Staat die geſetzlich gegebene Zuſicherung aus Gründen des Gemeinwohls für gewiſſe

Bergbaugegenstände zurücknähme und sich deren Förderung wieder ausschließlich vorbehielte. Solche Gründe könnten aber zur Geltung kommen für die beiden Grundpfeiler des Großgewerbes, Eisen und Kohle. Wie überhaupt das Staatsgebiet vorab die gemeinsame Unterlage der Volkswirtschaft und dem einzelnen zu Sondereigentum nur anvertraut ist, so kann diese nationale Bestimmung bei gewissen Teilen des Gebiets noch besonders hervortreten, wie dies nicht nur von den schiffbaren Flüssen, sondern neuerdings auch vom Walde anerkannt ist. Sowenig wie der Wald dürfen aber auch Eisen und Kohle der beliebigen Verfügung des einzelnen preisgegeben werden. Wenn auch die Gefahr einer Erschöpfung der Bestände noch fernliegt, so kann doch schon die Unstetigkeit der Förderung wegen der Schwankungen, denen dadurch die ganze Wirtschaft ausgesetzt wird, als ein Mißstand empfunden werden, welcher die Rückführung dieser Bergwerke in den ausschließlichen Staatsbetrieb rechtfertigen würde.

XX.

In die Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse greift in zweifacher Weise das staatliche Steuerwesen ein. Jede vermehrte Thätigkeit des Staates oder seiner Gliedverbände steigert mit den Ausgaben auch den Einnahmebedarf, der durch Steuern irgendwelcher Art von den Unterthanen aufgebracht werden muß. Will man aber diesen Mehrbedarf auf die bequemste Weise durch Erhöhung der bestehenden Steuern decken, so stößt man auf die Thatsache, daß ohnehin schon jeder dieser Steuern der Vorwurf gemacht wird, in ungleicher und darum

ungerechter Weise verschiedene Gesellschaftsschichten zu treffen. Da nun alle Ordnung der Gesellschaft durch den Staat darauf gerichtet ist, gesellschaftliche Ungleichheiten auszugleichen, so würde jeder Gedanke einer neuen Ordnung mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn die Ausführung durch Steigerung der bestehenden Ungleichheiten der Besteuerung erreicht werden sollte. Jede Gesellschaftsreform führt daher notwendig auf eine Steuerreform und muß folgerichtig mit derselben beginnen.

Keine Steuer wird als solche freiwillig bezahlt, wer bereit ist, dem Staate etwas von dem Seinigen zu opfern, wird immer vorziehen dies als freie Gabe darzubringen, damit er den Dank dafür habe. Indem also der Staat zu der Steuer am letzten Ende nur kommt, weil er die Macht dazu hat, wird seine Besteuerung nicht anders empfunden, als jede gesellschaftliche Steuer, die man hergiebt, weil man nicht anders kann, der man aber auf jede Weise sich zu entziehen für ein natürliches Recht der Abwehr hält. Daher kommt es, daß selbst die ehrenhaftesten Leute sich selten ein Gewissen daraus machen, dem Staate Steuern zu entziehen; und es ist eines der schlagendsten Zeichen des stärker entwickelten englischen Staatssinnes, daß man so häufig in den Zeitungen Bescheinigungen der Staatsbehörden über „conscience money“ lesen kann, welches ein Ungenannter eingesandt hat, um sich für eine zu niedrige Einschätzung zur Einkommensteuer abzufinden. Die Zusammenstellung der staatlichen mit der gesellschaftlichen Besteuerung aber ist höchst fruchtbar zur Beurteilung der maßlosen Angriffe, denen die erstere heute nach allen Richtungen ausgesetzt ist. All' die sittliche Entrüstung, welche dabei aufgeboten wird, fällt sofort ins Aberwitzige, wenn man sich erinnert, daß die Mietsteuer verschwindend ist gegen die Mietaufschläge des Häuserspekulanten, die Verteuerung notwendiger Lebensmittel durch die Verbrauchsteuer verschwindend gegen den

vielfachen Zoll des Zwiſchenhandels, die Beſteuerung des Einkommens durch Staat und Gemeinde verſchwindend gegen die Beſteuerung durch Grund- und Kapitalrente und durch Unternehmergewinn.

Die verwirrende Fülle von Steuerobjekten, welche die Lehrbücher aufzählen, läßt ſich für die wiſſenſchaftliche Behandlung vorab ungemein vereinfachen durch die Erwägung, daß der Staat, wenn er nicht das volkswirtſchaftliche Kapital aufzehren will, imgrunde nur ein Steuerobjekt finden kann: den Ertrag der wirtſchaftlichen Arbeit. Dieſer Ertrag nun iſt unmittelbar nur zu beſteuern bei den ſelbſtändigen Wirtſchaftern, alſo bei denen, welche keine fremde Arbeitskraft ausnutzen, und bei den Unternehmern. Ließe ſich indes dieſer Ertrag überall nach wirtſchaftlichen Grundſätzen, d. h. nach Abzug des wirtſchaftlichen Kapitalaufwandes, alſo einſchließlich des Kapitalerſatzes für Abnutzung der Werkzeuge berechnen, und ließe ſich ein ſicheres Mittel finden, daß ſich die Ertragsſteuer in gleicher und gerechter Weiſe auf diejenigen weiter verteilte, welche einen Teil des Ertrages als Grund- und Kapitalrente, Unternehmergewinn und Arbeitslohn erhalten, ſo würde es nicht nur am einfachſten, ſondern auch am gerechteſten ſein, allen Steuerbedarf des Staates nur durch dieſe eine Steuer aufzubringen. Wie hoch auch die Summe wäre, welche hiernach auf die Einzelwirtſchaft und das Unternehmen entfiele, ſie könnte unmöglich höher ſein, als was auch jetzt in den verſchiedenſten Geſtalten von den am Ertrag Beteiligten wirklich an den Staat abgeführt wird, nur eben in anderer, ungerechterer Verteilung. Aber jene Ertragsſchätzung und dieſe Unterverteilung der Steuer, wenn ſie jemals zu erreichen ſind, liegen am äußerſten Ende, nicht am Anfange einer Geſellſchaftsreform, ſie können alſo zu derjenigen Steuerreform, welche den Anfang der letzteren machen muß, nicht dienen.

Vorab wird in dem gegebenen Zuſtande die Ertragsbeſteuerung dadurch verſchoben, daß nach der herrſchenden Annahme der Boden und das Kapital ebenſowohl einen Ertrag abwerfen ſollen, als die Arbeit. So kommt das, was heute Rohertrag genannt wird, ſowenig mit dem wirtſchaftlichen Ertrage überein, als der ſog. Reinertrag: in jenem iſt der Kapitalerſatz nicht in Abzug gebracht, in dieſem aber ſind Beſtandteile abgezogen, die zum wirtſchaftlichen Ertrage gehören. Der ſog. Reinertrag, von welchem die Grundſteuer erhoben wird, iſt nichts als die Grundrente, der Ertrag der landwirtſchaftlichen Nutzung des Grundſtücks nach Abzug des Arbeitslohns, des Kapitalzinſes und des Unternehmergewinns. Einer wirklichen Ertragſteuer nahe kommen die preußiſche Gewerbſteuer und die Mietſteuer von Geſchäftsräumen, weil beide nur nach dem Anſchlag des Geſchäftsumſatzes, nicht nach irgend welchem Reinertrage veranlagt werden können. Nennen wir die Beſtandteile, in welche der Wirtſchaftsertrag bei der geſellſchaftlichen Verteilung zerfällt, Einkommen des Grund- und Kapitaleigentümers, des Unternehmers und Arbeiters, ſo iſt die Grundſteuer in der That eine Einkommenſteuer und inſofern die Klage der Doppelbeſteuerung gerechtfertigt, wenn dasſelbe Einkommen, welches unter dem Namen des „Ertrags“ bereits die Grundſteuer trägt, noch einmal unter eine allgemeine Einkommenſteuer gezogen wird, während die Kapitalrente nur dieſe eine Steuer zu tragen hat. Dieſelbe Klage trifft dann aber auch bei der Gewerbſteuer zu, inſofern dieſe allein auf den gewerblichen Unternehmer fällt, der deshalb nicht weniger Grund- und Kapitalzins zu entrichten hat, während dem landwirtſchaftlichen Unternehmer eine entſprechende Steuer nicht aufgelegt iſt.

Kann nun ſtatt des Ertrages nur das Einkommen beſteuert werden, ſo wirft ſich die Frage auf, in wiefern es gerecht iſt, die verſchiedenen Arten des Einkommens mit der gleichartigen,

wenn auch nach der Höhe desſelben bei dem einzelnen ſich im Verhältnisſatze ſteigernden Steuer zu belegen. Wenn nun thatſächlich in den gegebenen Zuſtänden der Arbeitslohn durchweg nicht mehr als der notwendige Lebensunterhalt iſt, auch in dieſer Geſtalt des Lohnes verſtändiger Weiſe nie mehr ſein kann, als ein ausgiebiger Lebensunterhalt für die beſcheidenſten geſellſchaftlichen Anſprüche, ſo iſt es ſchlechthin ungerecht, dieſen Lohn zu beſteuern. Es war ein durchaus geſunder Gedanke der preußiſchen Regierung, den Handarbeiter und was demſelben geſellſchaftlich zunächſt ſteht, von jeder Beſteuerung ſeines Einkommens frei zu laſſen. Was dagegen eingewendet worden, iſt nur das Erzeugnis der aus trüber Miſchung von Intereſſenbegehrlichkeiten mit dem Doktrinarismus der Halbbildung entſpringenden, in der Tagespreſſe wie in den „geſetzgebenden“ Verſammlungen epidemiſchen Gedankenverwirrung. Sind dieſe Geſellſchaftsſchichten entwürdigt, ſo ſind ſie es durch diejenigen, welche ihnen den Arbeitsertrag bis auf die Notdurft verkürzen, ſie können nicht erſt dadurch entwürdigt werden, daß ihnen der Staat nicht noch dieſe Notdurft beſteuert. Beginnt aber die Beſteuerung erſt bei denjenigen, deren Einkommen wegen der höheren wirtſchaftlichen oder geſellſchaftlichen Schätzung ihrer Dienſte den notwendigen Unterhalt merklich überſteigt, und ſteigt dann die Steuer in angemeſſenem Verhältnis zu der Höhe des Einkommens, ſo iſt es nicht notwendig, daneben eine Rentenſteuer zu erheben, denn alles höhere Einkommen iſt ohnehin geſellſchaftliches, es giebt aber auch kleine Renten, das Einkommen der Alten, Witwen und Waiſen, die ebenſo geſchont werden müſſen, wie der Arbeitslohn.

Es hat nun aber eine lange Erfahrung gelehrt, daß mit einer ſolchen Einkommenbeſteuerung ſich immer nur der kleinſte Teil der Staatseinnahmen decken läßt, weil die höchſten Einkommen nicht aus ſichtbarem Grund- und wirtſchaftlichem

Kapitaleigentum, sondern aus der Anhäufung des Geldkapitals entspringen, welches sich leicht einer zutreffenden Schätzung entzieht, und wenn es die Belastung zu hoch findet, über die Landesgrenzen verschwinden kann. Nun aber läßt sich der unmittelbar nicht zu treffende Wirtschaftsertrag mittelbar nicht nur in dem Einkommen, sondern auch im Verbrauch treffen. Denn was verbraucht wird, muß im großen und ganzen, wenn die Volkswirtschaft nicht sichtlich zurückgeht, aus dem Wirtschaftsertrag entnommen sein. So sind denn auch die an den verschiedensten Stellen und in den verschiedensten Gestalten angelegten Verbrauchsteuern für die heutigen Großstaaten der Grundstock ihres Haushalts geworden. Hier gehen denn die gerade entgegengesetzten Einwendungen, daß diese Steuern, wenn sie um hohen Ertrag zu geben, die Gegenstände des allgemeinsten und darunter auch des notwendigsten Bedarfs treffen, die Last des Staatsbedarfs auf die Schultern des armen Mannes werfen, aus derselben Verwirrung hervor. Zwar die Gegeneinwendung, daß die Verbrauchsteuern nicht notwendig den Konsum verteuern, vielmehr den Gewinn der Spekulation und des Zwischenhändlers verkürzen können, gilt nur solange, als zu diesem Gewinn Spielraum gelassen wird. Je mehr durch die gesellschaftliche Reform diese Ausbeutung eingedämmt wird, desto ausschließlicher müssen die Verbrauchsteuern wirklich von dem Konsumenten getragen werden. Aber wenn der Unternehmer dem Arbeiter seinen notwendigen Unterhalt geben muß, so giebt er ihm damit auch den Ersatz für die Verteuerung der Lebensbedürfnisse infolge der Verbrauchsteuern; diese sind also gerade ein Mittel, in dem Arbeiter den Unternehmer zu treffen. Dem Arbeiter wird also nicht dadurch geholfen, daß man ihm die Verbrauchsteuer abnimmt und dadurch den Staat zu jeder wirksamen Hilfleistung ohnmächtig macht, während dem Zwischenhandel die Freiheit bleibt, in die Lücke der auf-

gehobenen Steuern einen Mehrgewinn einzuſchieben: vielmehr dadurch, daß man jenen von dem Drucke des Zwiſchenhandels befreit und den Unternehmer zur Zahlung eines ausgiebigen Lohnes nötigt.

Gerade in Deutſchland nun haben ſich beſondere wirtſchaftliche Umſtände, und beſonders die einheimiſche Produktion von Tabak und Branntwein, einer Beſteuerung dieſer Gegenſtände eines ſo allgemeinen wie entbehrlichen Verbrauchs auch nur annähernd in der anderwärts eingeführten Höhe entgegenſtellt. Dadurch ſind die Vorſchläge entſtanden, die Verarbeitung und den Vertrieb des Tabaks und den Vertrieb des Branntweins auf das Reich als ſog. Monopole zu übernehmen, wie ſie für den Tabak in verſchiedenen Ländern beſtehen. Die ſtarken geſellſchaftlichen Vorurteile, welchen dieſer Plan begegnet, und ſachliche Einwendungen, unter welchen die ethiſche, daß es dem Staat als dem Hüter des Rechts und der Geſittung nicht wohl anſteht, den Händler in entbehrlichen und ſelbſt verwerflichen Genußmitteln zu ſpielen, doch auch ihre Stelle behauptet, legen indes die Erwägung nahe, ob nicht annähernd dieſelben Vorteile durch die Bildung großer, das Reich umfaſſender Vertriebsgenoſſenſchaften für dieſe Gegenſtände zu erreichen wären. Das Reich würde zu dieſen in dasſelbe Verhältnis treten, wie der Staat in den Ländern, welche das Tabakmonopol an ein großes Unternehmen verpachtet haben, zu dieſem Pächter: er würde von ihnen, als ſeinen alleinigen Steuerzahlern, im ganzen die Summe erheben, welche der Verbrauchsgegenſtand an Steuer ertragen ſoll, und den Genoſſenſchaften wäre es überlaſſen, durch Beſeitigung des Zwiſchenhandels den Verkaufspreis trotz der Steuer ſo niedrig zu halten, daß der Verbrauch nicht eingeſchränkt würde.

Schon in dem Drängen auf eine höhere Branntweinſteuer tritt aber der vollkommene Widerſpruch zutage, daß man in

einem Atem meint ein verwerfliches Genußmittel durch Verteuerung zu beſchränken, und doch den Ertrag beträchtlich zu vermehren. Indes bei dieſem Gegenſtande iſt dafür geſorgt, daß die Bäume der Volksveredlung nicht in den Himmel wachſen; ein kräftiger Arbeiterſchlag in einem nordiſchen Klima wird ſich den Branntwein nicht leicht verſagen, und wenn dieſer nicht gerade in vergifteter Geſtalt ausgeboten wird, iſt der Genuß ohne Übermaß auch keineswegs ſo verderblich, als ihn erbauliche Übertreibung darſtellt. Der Gedanke aber, durch eine hohe Börſenſteuer dem Staate beträchtliche Einnahmen zu verſchaffen, iſt noch unglücklicher, als die demſelben gerade zuwiderlaufende Vorſtellung, durch eine ſo hohe Steuer das Übel des Börſenſpiels zu unterdrücken. Solange die geſellſchaftliche Geſtaltung der Wirtſchaft beſteht, welche die Börſe erzeugt hat, iſt dieſe eine unentbehrliche Stelle auch für das „ſolide" Geſchäft, unter dem freilich hier nur der geſellſchaftliche Gewinn durch wirklichen Kauf und Verkauf ſtatt nur durch Differenzgeſchäft gemeint iſt. Dieſes ſolide Geſchäft, welches ſich rechtlich ſichern muß, kann ſich der hohen Steuer viel weniger entziehen, als das Spiel, welches ſich auf die Gaunerehre verlaſſen darf. So iſt es möglich, daß die hohe Steuer zuletzt den Börſenverkehr verſchiebt, ohne weder viel einzubringen noch das Spiel zu unterdrücken.

Viel drückender als bei den Staatsſteuern ſind Mißſtände bei der Kommunalbeſteuerung zutage getreten, und gerade von hier aus iſt das Bedürfnis einer Reform zuerſt angeregt worden. Das Übel entſpringt aber, wie gezeigt worden iſt, in der Hauptſache daraus, daß die Unternehmer des Großgewerbes die ihnen obliegenden Verpflichtungen auf die Gemeinden abgewälzt haben, und eben hier iſt eine wirkſame Abhilfe auch bereits eingeleitet. Anderſeits iſt das Steuerweſen der Städte auch dadurch verſchoben, daß es in ungehöriger

Weiſe dem Steuerſyſtem des Staates nachgebildet iſt, wozu freilich dieſer wieder den Anlaß gegeben hat. So gut ſich an Stelle des Ertrages das Einkommen zu ſtaatlicher Beſteuerung eignet, ſo ungeeignet iſt es für die Gemeindeſteuer. Denn dem Staate gehört der einzelne als Menſch an, und es iſt darum an ſich nicht ungerecht, wenn er ſelbſt das von außerhalb des Staates bezogene Einkommen verſteuern muß. Der Gemeinde gehört er nur durch ſeinen Wohnſitz an, ſie ſollte alſo auch nur dasjenige Einkommen beſteuern, was er an dieſem Wohnſitze erwirbt. Anderſeits kann der Stadt das in ihr belegene Grund- und ſichtbare Kapitaleigentum auch dann nicht als Beſteuerungsgegenſtand entzogen werden, wenn es von einem auswärts Wohnenden genutzt wird. So ergeben ſich Grund- und Gewerbeſteuer als ebenſo natürliche Einnahmequellen für die Gemeinden, wie die Einkommenſteuer für den Staat, und wenn dieſer die beiden Steuern der Gemeinde überließe gegen deren Verzicht auf jene, ſo würden die Klagen über Doppelbeſteuerung verſtummen müſſen. Die Einrichtung der Verpflegungsämter würde ferner den Städten einen Grund zur Wiedereinführung der dem Doktrinarismus zum Opfer gefallenen Verbrauchſteuern in einer viel ſicherern, weniger beſchwerlichen und vollends weniger drückenden Geſtalt geben, wenn gleichzeitig der Ausbeutung des Zwiſchenhandels geſteuert würde. Ein Fehler des ſtädtiſchen Haushalts iſt es endlich, daß in Nachahmung des Staates alle Ausgaben in einer unterſchiedloſen Maſſe den ebenſo zuſammengeworfenen Einnahmen gegenüber geſtellt werden. Der Staat iſt Selbſtzweck, und er braucht darum nicht die verſchiedenen Aufgaben, die er ſich ſetzt, auseinanderzuhalten, um für jede beſondere Mittel ausfindig zu machen. Die Gemeinden aber ſind Werkzeuge des Staates zu öffentlichen und gleichzeitig Vereinigungen zu wirtſchaftlichen Zwecken verſchiedener Art. Für ſie iſt es alſo

durchaus angezeigt, für jeden ihrer Zwecke die geeignetsten Mittel ausfindig zu machen. Auf die Grundsteuer wären also die Ausgaben, welche das Grundeigentum, auf die Gewerbesteuer diejenigen zu legen, welche das Gewerbe begünstigen. Wenn in dieser Weise die städtischen Verwaltungen sich zu besinnen hätten, auf welchem Wege am besten die Mittel zum Unterhalt ihrer höheren Unterrichtsanstalten zu beschaffen wären, so müßte sich bald die Einsicht aufdrängen, daß vor allem von den zahlungsfähigen Eltern beträchtlich höhere Schulgelder zu erheben wären. Dadurch würde vielleicht die unselige Sucht etwas eingedämmt, die Söhne gewisse „Befähigungen" und Berechtigungen ersitzen statt erwerben zu lassen, während den wirklich begabten und fleißigen Söhnen der Unbemittelten durch Freistellen zu helfen ist.

XXI.

Nachdem die geschichtliche Auffassung des Verhältnisses von Wirtschaft und Gesellschaft, Recht und Staat in einem Überblick über die wirkliche und mögliche Ordnung der Gesellschaft durchgeführt ist, werden wir uns unschwer mit dem Schlagworte des „Sozialismus" auseinandersetzen, welches jedem Versuch einer Umbildung der bestehenden Gesellschaftsordnung entgegengehalten wird. Soll das Schlagwort jede Einwirkung des Staates auf Wirtschaft und Gesellschaft bedeuten, so ist freilich alle Staats- und Rechtsbildung seit den ältesten Zeiten Sozialismus gewesen, da sie niemals eine andere Aufgabe hatte, als die natürlichen Machtunterschiede der Gesellschaft gemäß der sittlichen Anschauung und kraft der Macht der Gattungs-

gemeinſchaft auszugleichen. Die Beſchränkungen der Macht des Hausvaters über Weib und Kind und des Herrn über den Knecht waren „Eingriffe“ des Staates, genau wie die Beſchränkungen des Zinsnehmers und das Verbot von Frauen- und Kinderarbeit. Einen Unterſchied kann hier nur die doppelte Begriffsverwirrung machen, einmal das dem Rechte zuzuſchreiben, was die Rechtsanſchauung noch nicht ſtark genug war zu brechen, das andere Mal gerade das für „natürlich“ und deshalb für den Staat unantaſtbar zu halten, was die natürliche Macht durch Gebrauch der ſeit Jahrtauſenden aufgehäuften Machtmittel des Rechts bis zum heutigen Tage als Beſitzſtand gewonnen hat.

Es iſt ein treffender Vorwurf gegen die geſchichtliche Rechtsſchule, daß für ſie das Recht der Geſchichte mit einem Male bei ehegeſtern und geſtern aufhörte, und ein zweiter nicht minder treffender, daß ihr die Geſchichte, das Werk der That und der Kraft, nur ein thatloſes Werden war. So verkannte und verſchränkte ſie das „mit uns geborene“ Recht, heute Geſchichte zu machen, wie bis ehegeſtern und geſtern Geſchichte gemacht worden iſt. Die ſchlechteſte Geſetzgebung von 1816 hätte das Recht des deutſchen Volkes von heute nicht ſo arg mißhandeln können, als es Savigny und ſeine Schule gethan haben, indem ſie jede unbeholfene Vorſtellung, jeden zufälligen Einfall der römiſchen Juriſten bis zu den zeugungsunfähigſten Epigonen hinab, jeden verſtaubten Trödel des römiſchen Rechts, den Juſtinian für Geſetz ausgegeben, in der That als ein die deutſche Gegenwart bindendes Geſetz behandelten. Unter der Herrſchaft des preußiſchen Landrechts und der franzöſiſchen Geſetzbücher, über welche Savigny ſo abſprechend urteilt, haben gerade diejenigen Teile von Deutſchland geſtanden, in welchen der wirtſchaftliche Aufſchwung des neunzehnten Jahrhunderts ſich am kräftigſten entfaltet hat. Bei aller Abhängigkeit vom

römischen Recht mußten ihre Urheber von dem Gedanken durchdrungen sein, daß sie aus der Gegenwart für die Gegenwart Recht zu schaffen hätten, und ihre meistgetadelten Abweichungen — wie wenn das französische Gesetz unmittelbar durch den Kauf Eigentum übergehen läßt — sind gerade der unbefangenen Anschauung des Lebens entsprungen.

Aber freilich im Sinne der Fortbildung des geschichtlichen Rechts durch den geschichtlichen Staat ist das Wort „Sozialismus" am wenigsten von denen gemeint, die selbst ihre Bestrebungen damit schmücken. Sie träumen vielmehr oder spiegeln vor, die freie und gleiche Gesellschaft des vermeintlichen Naturrechts an die Stelle des geschichtlichen Staates zu setzen, und darum führt die folgerichtige Entwickelung ihrer Gedanken notwendig zur Anarchie, zur Herrenlosigkeit. Denn ihrem Begriffe nach hat die freie und gleiche Gesellschaft keinen Herrn, und es ist der vollendete Widerspruch in sich, daß sie sich selbst einen setze. Sie wäre dann ja nicht mehr frei und gleich, denn Herrschaft ist notwendig Ungleichheit und Beschränkung der Freiheit. Wenn indes diese freie und gleiche Gesellschaft überhaupt miteinander leben und gar wirtschaften soll, und nicht von einer göttlichen Einmütigkeit des Entschlusses beseelt ist, so kann sie doch wieder keinen Augenblick bestehen, ohne durch „Abstimmung" zu einem Schlusse zu kommen, indem sich die Mehrheit über die Ansicht der Minderheit hinwegsetzt. So aber hat sich alsbald wieder die härteste Gewaltherrschaft aufgeworfen, denn der härteste Despot ist allemal der, welcher sich in seiner Herrschaft am wenigsten sicher fühlt, und weniger sicher kann sich kein Despot fühlen, als die Mehrheit, die im nächsten Augenblick wieder Minderheit sein kann, wenn sie nicht diesen Augenblick ihrer Herrschaft entschlossen benutzt, die Minderheit niederzuhalten. Und eine Mehrheit wieder kann sich überhaupt nicht anders bilden, als indem die Mehreren der Ansicht eines unter

ihnen beifallen, weil sie ihrer Einsicht oder Begehrlichkeit am meisten zusagt. Damit hat sich auch die Mehrheit thatsächlich einen Herrn gesetzt, und zwar einen Herrn von unumschränkter Gewalt, solange er ihre Einsicht oder Begehrlichkeit zu fesseln weiß. Im andern Falle bethätigt sie ihre Freiheit und Gleichheit darin, daß sie den Herrn, den sie gestern sich gesetzt, heute abwirft, aber auch das ist nur denkbar, indem einer den Vorschlag macht und die andern ihm beistimmen. So hat die Mehrheit in demselben Augenblicke schon wieder ihren Herrn, und die freie und gleiche Gesellschaft bewegt sich in holdem Taumel zwischen vermeintlicher Anarchie und wirklicher Demagogendespotie ins unermeßliche weiter. Freiheit und Gleichheit sind gerade dann unmöglich zu behaupten, wenn man sie als natürlich gegeben voraussetzt.

Indes wer die freie und gleiche Gesellschaft einmal für den natürlichen Rechtszustand der Menschheit hält, wird nicht anders können, als den geschichtlichen Staat Stück um Stück einreißen, wann und wie sich ihm eine Gelegenheit dazu bietet. Nichts ist abgeschmackter, als die Einbildung eines mit der Demagogie liebäugelnden Geldprotzentums, diese fröhliche Geschäftigkeit des Einreißens könne und müsse gerade bei dem Knopf der eigenen Geldtasche aufhören. Alle gesellschaftliche Macht ist durchaus von einer Art, und das Geldkapital hat am wenigsten ein natürliches Vorrecht vor der Macht des Grundeigentums, der Macht des Geschlechts, der Macht der Berufsbildung und vollends vor der Macht der sittlichen Überlieferung des Glaubens. Jener Freisinn oder zu deutsch Liberalismus, der seine Begeisterung aus Adelshaß und Glaubensscheu schöpft und seine Auffrischung allemal in einem kleinen Bade in diesen Gewässern suchen muß, ist unfähig die Räder der Geschichte aufzuhalten, so gemäßigt er auch auftreten will. Mäßigung kann Unheil abschwächen oder auch zur Zeit verhüten, aber schaffen kann

nur der klare und feste Gedanke, und der kann und darf gegen den Unverstand nicht gemäßigt sein. Zwischen dem geschichtlichen Staate und dem Radikalismus des Naturrechts giebt es kein mittleres, auf dem ein Staatsmann fußen könnte. Darum aber ist auch nichts gedankenloser, als mit dem Sozialismus des letztern die Gesellschaftsreform der geschichtlichen Staatsanschauung zusammenzuwerfen, aus keinem anderen Grunde, als weil diese die gesellschaftlichen Machtverhältnisse nicht genau auf dem Flecke lassen will, auf welchem sie sich eben zum Behagen des Geldkapitals und zur geistlosesten und unwirtschaftlichsten Bedrückung aller geistigen und wirtschaftlichen Kräfte befinden. Nicht nur im Grundgedanken und im Ziele, sondern auch in ihren Mitteln ist die geschichtliche Gesellschaftsreform der gerade Gegensatz zu jenem Sozialismus. Diese Mittel, welche eingehend dargelegt werden mußten, um den Gegensatz handgreiflich zu machen, lassen sich zusammenfassen in die Wiederbelebung der Genossenschaft als der natürlichen Machtvereinigung innerhalb der Gesellschaft durch die Kraft und im Geiste des Rechtsstaats. Wie aus dieser Genossenschaft der geschichtliche Staat herausgewachsen, so ist sie im vollendeten Rechtsstaate notwendig dessen Abbild. Wie der Rechtsstaat nicht durch die Vereinigung des Willens seiner Unterthanen zusammengefügt ist, sondern durch die über allem Belieben der einzelnen stehende Gemeinschaft der Abstammung und Gesittung, so entsteht auch die echte Genossenschaft nicht durch freie d. h. beliebige Vergesellschaftung, sondern durch ein die Genossen natürlich umschlingendes Band. Und wie der Rechtsstaat notwendig in dem Zusammenwirken ungleicher Kräfte besteht, — denn zwischen schlechthin Freien und Gleichen ist ein rechtliches Band undenkbar, — so hat auch die Genossenschaft ihren Bestand nur in der festen und gediegenen Gliederung einer natürlichen Machtabstufung. Darum ist diese Genossenschaft des

geſchichtlichen Staates der Tod des Sozialismus der Geſellſchaftsumwälzung: nur in dem Gleichheitsurbrei von Gewerkvereinen und Kopfzahlverſammlungen kann der Demagoge ſeine Macht erwühlen. Endlich wie der Rechtsſtaat, ſo hat auch die Genoſſenſchaft nur dadurch, daß ſie in ſich Machtabſtufung iſt, Macht über ihre Glieder: dieſe Machteinheit, welche die Genoſſenſchaft wie den Staat zum Eigenweſen macht, liegt alſo nicht in einem über den lebendigen Gliedern ſchwebenden Gedankendinge, ſondern in der Machtgliederung, welche die einzelnen thatkräftig zuſammenſchließt. Der Begriff der Körperſchaft als ſolchen Gedankendinges iſt der Tod der Genoſſenſchaft, wie der abſtrakte Staatsbegriff, in welchem alle Demagogenanarchie ein Unterkommen findet, der Tod des in ſeinem Königtum gipfelnden geſchichtlichen Staates. Die Genoſſenſchaft iſt aber auch nur Abbild des Staates, nicht Staat im Staate, d. h. keine aus ſich heraus Recht erzeugende Gemeinſchaft: die Autonomie iſt der Tod des Rechtsſtaats, und die Rechtslehrer, welche unter dieſem Worte immer noch einen Begriff fortſchleppen wollen, der etwas anders wäre als der urſprüngliche der Selbſtherrlichkeit, Souveränität des Staates ſelbſt, beweiſen nur, daß ihnen der geſchichtliche Staatsbegriff noch nicht aufgegangen iſt. Selbſt wenn der Staat den Genoſſenſchaften geſtattet, ohne ſeine ausdrückliche Zuſtimmung bindende Satzungen für ihre Mitglieder zu erlaſſen, ſo binden dieſe nicht als Recht, ſondern nur als Ausfluß der natürlichen Macht der Genoſſenſchaft, welche der Staat als rechtliche anerkannt hat, alſo nicht anders als die Satzungen, welche der Hausvater für ſeinen Hausſtand erläßt. Sie müſſen ſich alſo nicht nur notwendig innerhalb der Schranken halten, die im voraus durch das Geſetz gezogen ſind, ſondern können auch in jedem Augenblicke durch die zuſtändige Staatsgewalt als dem Gemeinwohl oder der ſittlichen Anſchauung widerſprechend aufgehoben werden.

Von der Staatsgewalt ausdrücklich bestätigte Satzungen dagegen erhalten diejenige rechtliche Kraft, welche die bestätigende Stelle ihnen erteilen konnte. Ist die Bestätigung durch Gesetz erfolgt, so haben sie dadurch die Kraft des Gesetzes erhalten, und so entsprechend, wenn sie durch königliche Verordnung oder kraft der einem Zweige der Staatsgewalt oder einer untergeordneten Behörde übertragenen Verordnungsgewalt bestätigt sind. Alles dies gilt auch von den Satzungen der Kirche, wenn diese nicht als Staatskirche eine Anstalt des öffentlichen Rechtes ist, denn ist sie nicht dies, so steht sie, wie hoch immer ihre Bedeutung für Volk und Staat sein, und welche öffentlichen Verrichtungen ihr dieser um jener Bedeutung willen übertragen mag, rechtlich nur auf dem Boden der genossenschaftlichen Macht, welche sie kraft des Ansehens ihrer Lehre über ihre Mitglieder hat. Was die Kirche in einer Zeit der Unfertigkeit des europäischen Staates für die Rechtsbildung hat sein können, bleibt dabei unberührt: den heutigen Rechtsstaat wird sie mit dieser Erinnerung nicht in die Zeit seiner Kindheit zurückzwängen.

Die Neuordnung der Gesellschaft, welche wir in ihrem weitesten Rahmen umschrieben haben, kann nicht das Werk weniger Jahre, vielleicht nicht einmal weniger Menschenalter sein. Um ohne Wanken und Ermüdung immer festen Blickes auf das letzte Ziel steuernd die Klippen zu umschiffen, die sich in den Weg lagern, dazu bedarf es für den einsichtsvollen und pflichttreuen Staatsmann keines andern Sporns, als des reinen und sichern Bewußtseins, daß Gemeinwohl und Rechtsgefühl dies fordern. Für den Widerstand der Trägen und Gedankenlosen aber wird manchmal die Mahnung angezeigt sein, daß die ehrliche und wirksame Reform das einzige zuverlässige Bollwerk gegen die Umwälzung ist. Wenn für die geschichtliche Staatsanschauung freilich kein Zweifel besteht, daß aus jeder Umwälzung zuletzt wieder eine Gesellschaft mit Macht und Ab-

hängigkeitsverhältniſſen und vielleicht härteren als den heutigen hervorgehen wird, ſo iſt das doch nicht einmal ein Troſt für den baren Eigennutz, der kein Geſchäft finden wird, ihm ſein Vermögen gegen eine ſolche Umwälzung zu verſichern, geſchweige für den, welcher die tiefen Schäden zu würdigen weiß, die jede Umwälzung der Geſittung und dem Rechtsgefühl zufügt.

Die Aufgabe des heutigen Staatsmannes iſt in Vergleich mit dem Geſetzgeber des Altertums, dem ein ganzes Volk vertrauensvoll die Heilung ſeiner zerrütteten Zuſtände in die Hand legte, eine ſehr viel ſchwierigere. Auf jedem Schritte an die Schranken des geltenden Geſetzesrechts anſtoßend, vermag er die zwingende Gewalt des Staates nur unter ſteter Zuſtimmung der an der Geſetzgebung beteiligten Geſellſchaftsmächte einzuſetzen, und dies ſind eben dieſelben, welchen die Neuordnung der Geſellſchaft abgerungen werden muß. Und er hat es dabei nicht mit den wohl oder übel verſtandenen „Intereſſen“ dieſer Geſellſchaftsſchichten, ſondern mit einer Verquickung derſelben in doktrinäre Lehrſätze und Schablonen zu thun, in welche die Intereſſen ihre Nacktheit, wie in ein wohlanſehnliches Gewand gekleidet haben, in das ſie ſich aber zu eigenem Unbehagen wie in ein unzerreißliches Netz verſtrickt finden. So würde denn vielleicht der Staatsmann ſich unnötige Kraftreibung erſparen und die Geſellſchaft ſelbſt es als Erlöſung von einem ertötend auf ihr laſtenden Banne öden Geredes begrüßen, wenn jener über die Köpfe der gewerbsmäßigen Wortführer hinweg ſich mit der ganzen Macht des Eindrucks geſchichtlicher Leiſtungen und eines vollempfundenen geſchichtlichen Berufs an die beteiligten Geſellſchaftskreiſe wendete, daß ſie ſich aus freien Stücken zu dem verſtehen, was einmal notthut und ihnen nicht erſpart werden kann.

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.
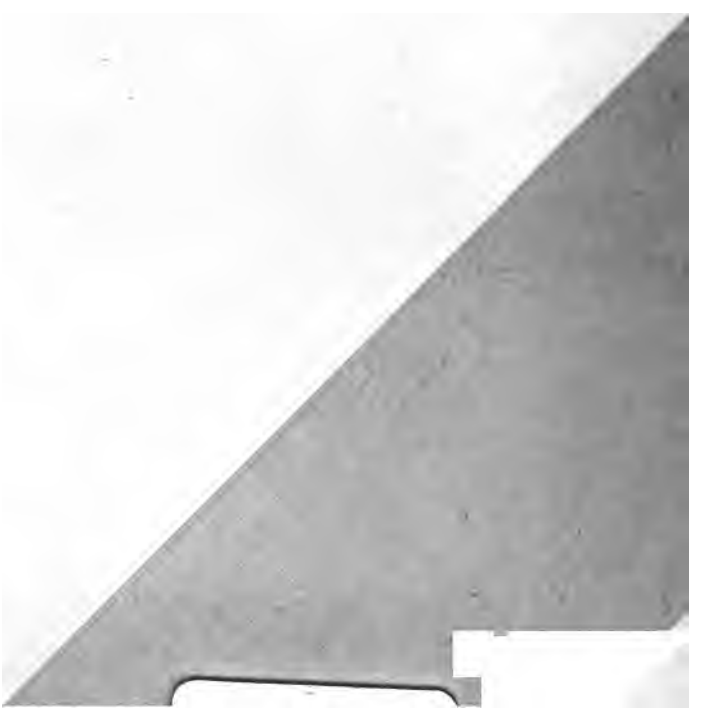
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06306 3039